

# Die Verordnungen

über

die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauer-  
behörden in den baltischen Gouvernements

und

# die Regeln

betreffend

die Ausführung der erwähnten Verordnungen mit Darlegung der Motive,  
auf die sie gegründet sind.

Zusammengestellt

von

**A. Gafmann**

Ältester Jurisconsult des Justiz-  
ministeriums.

**A. Bar. Nolden.**

Redacteur im Departement desselben  
Ministeriums.

Ausgabe des Justizministeriums.

Mit hoher Genehmigung des Herrn Justizministers  
aus dem Russischen übersetzt

von

**A. Baron Nolden**

Redacteur im Departement des Justizministeriums.

Supplementband.

(Ergänzungen auf Grund der 2. russischen Ausgabe.)

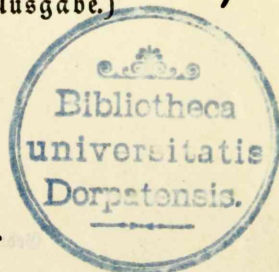
Acc. 64813

- 65099

Dorpat — Riga.

Schnakenburg's Verlag.

1890.



5-A 18955

Agardop's Mark.

# Die Verordnungen

über

die Organisation des Gerichtswesens und der Justiz-  
behörden in den baltischen Gouvernements

und

# die Regeln

betreffend

die Ausübung der gerichtlichen Verordnungen mit Beziehung  
auf die sie betreffen sind.

Zusammengesetzt

von

*Wolken*

Дозволено Цензурою. — Дерпт, 6. Июля 1890 г

*W. Gajdar*

*Wolken*

*W. Gajdar*

*Wolken*

*Wolken*

von

*Wolken*

*Wolken*

Ташу Кирилло  
Raamatukogu  
9847

*Wolken*



## Vorwort zur zweiten russischen Ausgabe.

---

Die Ausgabe des Gesetzes vom 9. Juli 1889 nebst den Motiven, auf die sie gegründet sind, unternehmend, schmeichelten wir uns mit der Hoffnung, daß sich diese Ausgabe vielleicht nicht als nutzlos erweisen werde, indem sie den gerichtlichen Functionären die Handhabung des neuen Gesetzes in der Praxis erleichtern werde. Die Berücksichtigung, derer unsere Arbeiten von Seiten der gerichtlichen Functionäre gewürdigt worden ist, beweist, daß wir uns in unserer Berechnung nicht getäuscht haben, und giebt uns den Muth zu meinen, daß auch eine zweite Ausgabe dieses Werkes sich nicht als überflüssig erweisen wird. In dieser neuen Ausgabe sind die Motive zu dem Gesetze vom 9. Juli 1889 bedeutend ergänzt, unter jedem Motiv ist die Quelle, welcher es entlehnt ist, angegeben und der besonderen Beilagen sind eine Civilproceßordnung in der Form, wie sie in den baltischen Gouvernements zur Anwendung gelangen soll, sowie auch alle diejenigen Gesetze und Regierungserlasse hinzugefügt worden, welche auf die Realisirung der Justizreform in den genannten Gouvernements Bezug haben.

Die Verfasser.

---

Die bedeutenden Erweiterungen der zweiten russischen Ausgabe, die den practischen Werth des Werkes um ein wesentliches gesteigert haben, durften auch dem deutschen Leserpublikum nicht vorenthalten werden. Daher erschien es mir angezeigt, schon jetzt, noch bevor auch die deutsche Uebersetzung in zweiter, in manchen Hinsichten zu verbessernder Ausgabe erscheinen kann, in besonderen Supplementsheften den deutschen Leser mit den Neuerungen der zweiten russischen Ausgabe bekannt zu machen. Dem Uebelstande, daß bei der Ausgabe in der Form von Supplementen die für den practischen Juristen sehr wesentliche Angabe der Quellen, denen die einzelnen Motive entlehnt sind, nicht dem Text selbst einverleibt werden konnte, ist versucht worden durch eine besondere tabellarische Uebersicht der Quellangaben abzuhelpfen. Ebenso ist der verhältnißmäßig noch geringen Bekanntschaft des deutschen Leserpublikums mit dem System und Inhalt der Civilproceßordnung Rechnung zu tragen versucht worden, indem derselben ein, in der russischen Ausgabe nicht enthaltenes, genaues Inhaltsverzeichnis hinzugefügt worden ist.

St. Petersburg,

den 15. Mai 1890.

Adolf Rolken.

---

## **Ergänzende Motire zu den in den Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements und den Regeln betreffend die Ausführung der erwähnten Verordnungen enthaltenen Gesetzbestimmungen.**

Reichsrathsgutachten in Sachen: 1) betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements und 2) betreffend die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements.

### **IV. (Band I, Seite 3).**

Um die unparteiische Entscheidung solcher Sachen, die aus irgend einem Grunde ein besonderes Localinteresse bieten, in höherem Grade zu sichern, war es für nützlich zu erachten, die Zahl der an der Sitzung theilnehmenden Ehrenfriedensrichter zu beschränken. Andererseits wird diese Maßnahme den Districtsfriedensrichtern, die den Vorzug einer verhältnißmäßig größeren richterlichen Erfahrung haben, in den Friedensrichterversammlungen, wie es wünschenswerth ist, den Haupteinfluß geben. Doch offenbar haben diese beiden Erwägungen nicht für die baltischen Gouvernements allein Bedeutung, sondern überhaupt für alle Gebiete, in denen die Friedensgerichtsinstitutionen eingeführt sind. Daher waren die Departements der Meinung, daß die in Erwägung gezogene Bestimmung nicht der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die Gouvernements Livland, Estland und Kurland, sondern dem Gerichtsverfassungsreglement einzuverleiben ist, indem Artikel 56 dieses Reglements in dem oben dargelegten Sinn zu ergänzen ist (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 6 und 7).

### **V. Art. 706 der Civilproceßordnung (Band I, Seite 4).**

Der Reichsrath ist der Ansicht, daß Artikel 63 des Entwurfes betreffend die Reorganisation des Justizwesens in den baltischen Gouvernements die auf dem Gesetz vom 28. Mai 1880 (Art. 1335 der Criminalproceßord.) gegründete Bestimmung wiederholt, der zu Folge Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind, zu eidlicher Zeugenaussage nicht zugelassen werden.

Da die erwähnte Bestimmung sich aus der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche ergibt, so hat sie für die Lutheraner sowohl in den baltischen Gouvernements als auch in anderen Gebieten dieselbe Bedeutung; daher erwies es sich als zweckmäßig, den vorliegenden Artikel aus dem Entwurf in die Criminalproceßordnung überzuführen, indem

durch die in demselben dargelegte Bestimmung die Artikel 95 und 706 dieser Ordnung ergänzt werden, die diejenigen Personen herzhählen, welche zu eidlicher Zeugenaussage nicht zugelassen werden (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 12).

#### VI. und VII. (Band I, Seite 4).

Gemäß Artikel 59 des Entwurfes betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements, müssen alle Behörden und Amtspersonen, sobald sie das Strafverfahren einleiten, davon sofort dem Procureur des Bezirksgerichts Mittheilung machen.

Diese Bestimmung ist eine Wiederholung der in dem Art. 1314 der Criminalproceßord. für den Warschauer Gerichtsbezirk normirten Regel. Da die Departements diese Bestimmung, die die Möglichkeit, den Gang der Untersuchung rechtzeitig zu beaufsichtigen, sichert, überhaupt für sehr zweckmäßig und nützlich halten, so sind sie der Meinung, daß ihre Wirkung nicht nur auf den Warschauer Gerichtsbezirk und die baltischen Gouvernements zu beschränken, sondern auf alle Gebiete des Reichs auszudehnen ist, in denen die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. im vollen Umfange eingeführt worden sind. Demgemäß muß die diesbezügliche Bestimmung als Ergänzung zu Art. 278 der Criminalproceßord., die die Betheiligung der Staatsanwaltschaft an der Vornahme von Untersuchungen regelt, redigirt und aus dem vorliegenden Entwurf in das Reichsrathsgutachten in dieser Sache herübergenommen werden; Art. 1314 der Criminalproceßord. aber muß aufgehoben werden (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 12).

#### VIII. Art. 372 d. Civilproceßord. (Band I, Seite 4).

Siehe die Erläuterung zu Art. V.

#### Ebend. Art. 1176 (ibid.)

Der Reichsrath wendete seine Aufmerksamkeit dem Umstande zu, daß in dem Artikel 1176 der Verpflichtung des Käufers, gleichzeitig mit der Kaufsumme auch die Krepostgebühren im Termin einzuzahlen, nicht erwähnt wird; daß dessen nicht erwähnt wird, erklärt sich offenbar nur durch eine Lücke und muß Artikel 1176 dementsprechend ergänzt werden (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 20).

#### Ebend. Art. 1205 (ibid.).

Nach Artikel 170 des Entwurfes betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens in den balt. Govv. hemmt die Klage wegen unregelmäßiger Vornahme des Ausbots, bis über dieselbe entschieden ist, die Ausführung des Bescheides über Corroboration des Grundstückes auf den Namen des Käufers, wenn in ihr gesetzliche Gründe angegeben sind, um den Ausbot für nichtig anzusehen.

Das Recht, in dem angegebenen Fall den Vollzug der Corroboration zu inhibiren, gehört, sollte man meinen, dem Gericht allerorten und kann auf dem Wege der Interpretation der Civilproceßordnung deducirt werden. Dagegen kann, wenn diese Bestimmung als besonderer Artikel der vorliegenden Verordnung abgefaßt wird, solches Grund zur Ansicht geben, daß diese Bestimmung außerhalb der baltischen Gouvernements keine Anwendung findet. Um solches zu vermeiden und da sie es für nicht nutzlos erachteten, wenn das obenerwähnte Recht des Gerichts im Gesetz nochmals ausgesprochen wird, sprachen sich die Departements dahin aus, daß, indem Art. 170 des Entwurfes gestrichen wird, Art. 1205 der Civilproceßordnung durch die in demselben dargelegte Bestimmung zu ergänzen ist (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 20 und 21; s. auch die Erläuterung zu Art. 151 der Verord. über d. Reorg. d. Gerichtswesens).

**IX. und X. (Band I, Seite 4—6).**

Die Civilproceßordnung enthält keine allgemeinen Bestimmungen über die Sicherstellung von Beweisen. Die Artikel 377 und 378 der Civilproceßord. normiren das Recht des Gerichts, die Zeugen, bevor die Gegenpartei ihre Erwiderung eingereicht hat, zu vernehmen, im Fall schwerer Erkrankung des Zeugen oder auf Bitten des Zeugen selbst, wenn er verreisen muß und nicht halbe in die Stadt, in der die Sache verhandelt wird, zurückkehren kann. Doch wenn die Zeugen derart vernommen sind, so beschränkt das das Gericht nicht bei der Prüfung oder Entgegennahme von Einreden, die später von der Gegenpartei verlautbart werden können. Diese Geseßparagraphen bringen in Anwendung auf den einzelnen Fall den Grundsatz des gemeinen Proceßes über die sogenannte probatio in rei perpetuam memoriam zum Ausdruck. In dem gemeinen Proceß wird dieses Beweismittel aber nicht nur in den zwei in dem Artikel 377 der Civilproceßord. angegebenen Fällen, sondern noch in vielen anderen zugelassen wie z. B., wenn der Zeuge über 50 Jahre alt ist oder selbst wenn er jünger ist, bei Epidemien oder überhaupt in Fällen, wenn die Gefahr, des Beweises — der Zeugenaussage — verlustig zu gehen, vorliegt. Außer dem Zeugenverhör wird die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß auch bei anderen Arten von Beweisen angewandt — bei der Inaugenscheinnahme an Stell und Ort und bei dem Vernehmen von Sachverständigen. Diese Bestimmungen des gemeinen Proceßes hat sich das örtliche Gerichtsverfahren der baltischen Gouvernements zu eigen gemacht (Stat. d. Stadt Riga, lib. II, tit. XIX, §§ 2—16; Estl. Ritter- und Landrecht, lib. I, tit. XXVII, § 1 und 2) und sind sodann durch die Regeln vom 28. Mai 1880 für diese Gouvernements beibehalten worden. In diesen Regeln ist die Sicherstellung von Beweisen bis zur Anstellung der Klage den Friedensrichtern auferlegt worden, selbst wenn die Klage zur Competenz der allgemeinen Gerichte gehört (Art. 26—29). Die Sicherstellung von Beweisen nach Anstellung der Klage ist aber in der Regel demjenigen (Friedens- oder allgemeinen) Gericht überlassen, in dem die Sache verhandelt wird und nur in unaufschiebbaren Fällen wird die Sicherstellung von Beweisen in Sachen, die sich schon in Verhandlung befinden, auch durch den Friedensrichter, in dessen District sich die Beweise befinden, gestattet (Art. 28). Hierbei wies das Geseß darauf hin, daß die Gewährung des Gesuches um Sicherstellung von Beweisen nicht für die Frage präjudicirt, ob sie in der Sache, anläßlich welcher der Antragsteller um die Bornahme von Maßregeln zur Sicherstellung nachgesucht hat, zugelassen werden und welche Bedeutung sie haben werden (Art. 33), und daß auf die Sicherstellung von Beweisen die allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über die Inaugenscheinnahme an Stell und Ort, Zeugenaussagen und das Gutachten von Sachverständigen in Anwendung kommen (Art. 31). Der wesentliche Unterschied zwischen den citirten Regeln vom 28. Mai 1880 und den Artikeln 377 und 378 der Civilproceßordnung besteht darin, daß nach den ersteren die Sicherstellung von Beweisen nur auf Antrag einer der Parteien zulässig ist, während nach Artikel 377 die vorläufige Vernehmung eines Zeugen auch in Folge des Antrages des letzteren stattfinden kann, im Fall, wenn er anderswohin verreisen muß. Demnach schließen die Regeln vom 28. Mai 1880, sofern sie die Sicherstellung von Beweisen betreffen, das gleiche Recht der allgemeinen Gerichte nicht vollkommen aus, die ihrerseits vorläufige Zeugenaussagen abnehmen können und auch des Rechtes, vorläufig Sachverständige zu vernehmen oder Localbesichtigung vorzunehmen, nicht beraubt sein sollen. In Anbetracht dessen und in Uebereinstimmung mit den Art. 26—33 der Regeln vom 28. Mai 1880 war eine besondere Bestimmung über die Sicherstellung von Beweisen durch die allgemeinen Gerichte abzufassen und diese Bestimmung, um Wiederholungen zu vermeiden,

nicht in den Abschnitten über die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und die Inaugenscheinnahme an Stell und Ort, sondern in den allgemeinen Bestimmungen über die Beweise, als Ergänzung zu Art. 369, unterzubringen. Die Einführung einer solchen Bestimmung würde jedoch kein genügender Grund sein, die Bestimmung des Art. 377 der Civilproceßord. über die Zulässigkeit der Sicherstellung von Zeugenaussagen auch auf Antrag der Zeugen selbst, wenn sie sich aus der Stadt, in der die Sache verhandelt wird, entfernen müssen, aufzuheben (Motive zum Civilproceßverfahren, pag. 21 und 22).

Der Reichsrath wendete seine Aufmerksamkeit dem Umstande zu, daß die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. keine allgemeinen Bestimmungen über den erwähnten Gegenstand enthalten. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß den Parteien das Recht gegeben werden muß, bei dem Gericht um die Sicherstellung der Beweise für eine Klage, bevor sie inhaltlich geprüft werden soll, nachzuziehen. In Anbetracht dessen und da die diesbezüglich für die baltischen Gouvernements erlassenen Bestimmungen vollkommen ihrem Zweck entsprechen, mußte ihre Ausdehnung auf alle Gebiete, in denen die Gerichtsordnungen eingeführt sind, für wünschenswerth erachtet werden.

Demgemäß erachtete der Reichsrath es für nöthig, alle erwähnten Bestimmungen (Art. 1807—1814 der Civilproceßord.) als Ergänzung zu den Art. 82 und 369 der Civilproceßordnung zu erlassen (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 16).

#### **XV. Anmerk. zu Art. 304 und 420 des III. Th. d. Prov.-Cod. (Band I, Seite 7).**

Es liegt keinerlei Nothwendigkeit vor, eine besondere Vormundschaftsbehörde zur Verwaltung der gegenwärtig dem Dorpat'schen Universitätsgericht competirenden Sachen (Anmerk. zu Art. 304 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) zu organisiren, da mit der Aufhebung dieses Gerichts die Unterordnung dieser sehr wenig zahlreichen Sachen anderen Vormundschaftsbehörden, je nach den Landesrechten der Bevormundeten, keine Schwierigkeiten bieten wird. (Motive zum Entwurf der Vormundschaftsbehörden, pag. 3. Die Gründe der Aufhebung des Art. 420 sind in den Erläuterungen zu Art. 7 der Regeln über die Verfassung der Vormundschaftsbehörden dargelegt).

#### **XVI. Einleitung (Band I, Seite 8).**

Bei der Ausdehnung der Notariatsordnung (Ausg. v. J. 1883) auf die baltischen Gouvernements, mußte auch auf der Frage stehen geblieben werden, ob die am 5. April 1869 Allerhöchst bestätigten zeitweiligen Regeln betreffend Testamente, insofern sie die notarielle Errichtung von Testamenten im Auge haben, ihre Wirkung auf die genannten Gouvernements erstrecken sollen. Die erwähnten Regeln, die an Stelle der im Innern des Reichs früher geltenden Gesetzbestimmungen über die Errichtung von Kreposttestamenten erlassen wurden, haben in der Ausgabe vom Jahre 1887 in den 1 Th. d. X. Bandes des Reichscodex (Art. 1012—1014, 1016, 1027, 1034—1044, 1047, 1049, 1050, 1052, 1058, 1060—1066<sup>14</sup>) Eingang gefunden und könnten deshalb in den baltischen Gouvernements, in denen besondere bürgerliche Gesetze gelten, nicht angewandt werden. Bei einer Prüfung dieser Regeln konnte man jedoch nicht umhin zu bemerken, daß die Artikel 1013 und 1035<sup>2</sup>—1044 d. 1. Th. d. X. B., Ausg. v. J. 1887, da sie den Modus der notariellen Errichtung von Testamenten, sowie auch die Aufbewahrung von Privattestamenten betreffen, gleichzeitig auch in Ergänzung zur Notariatsordnung erlassen worden sind, in deren Art. 81 ein Hinweis auf das erwähnte Gesetz von 5. April 1869 enthalten ist. In Anbetracht dessen war es nur eine directe Folge der Ausdehnung

der Notariatsordnung selbst auf das baltische Gebiet, daß auf dieses Gebiet auch die Wirkung der erwähnten Regeln über die Errichtung notarieller Testamente ausgedehnt werden sollte. Andererseits aber boten sich der Erfüllung dieser Beabsichtigung keine wesentlichen Schwierigkeiten in den gegenwärtig in den baltischen Gouvernements geltenden besonderen Bestimmungen über die Errichtung von Testamenten. Entsprechend den diesbezüglich in den inneren Gouvernements des Reichs geltenden Gesetzbestimmungen, ist in dem III. Theil d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements (Art. 2024) ein zweifacher Modus der Errichtung von Testamenten — ein privater und ein öffentlicher — normirt. Die öffentliche Errichtung von Testamenten besteht darin, daß das Gericht in der einen oder der anderen Form bei der Errichtung von Testamenten mitwirkt, wobei, in Sonderheit, in den Städten des Gouvernements Livland, in denen nur öffentliche Testamente gestattet sind (Art. 2044—2059 und 2996, Pct. 5) die Mitwirkung des Gerichts sich darin äußert, daß in Riga der Obersecretär des Magistrats oder der Secretär des Waisengerichts, in den übrigen Städten aber die Secretäre der Magistrate in Gegenwart von zwei Gliedern des Raths oder von zwei anderen glaubwürdigen Männern, die namentlich als Zeugen zu dem Act erbeten worden sind, auf das Dictat des Testators oder nach dessen Angaben den ihnen mündlich verlautbarten letzten Willen niederschreiben oder schriftliche Testamente, die vom Testator selbst schriftlich aufgesetzt oder eigenhändig unterzeichnet sein müssen, beglaubigen. In den übrigen Gegenden des baltischen Gebiets (Art. 2025 bis 2043 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) werden solche Testamente öffentliche genannt, die entweder nach den eigenen Worten des Testators, der seinen letzten Willen vor Gericht erklärt hat, in dem Gerichtsprotocoll verschrieben sind oder auf dieselbe Weise, wenn auch außerhalb des Gerichts, doch vor einer Gerichtsdelegation errichtet sind oder aber, nachdem sie von dem Testator in schriftlicher Form aufgesetzt sind, bei Gericht niedergelegt oder einer Gerichtsdelegation übergeben worden sind, wobei der Testator erklären muß, daß die von ihm überreichte Urkunde seinen letzten Willen enthält. Hieraus ist ersichtlich, daß die Mitwirkung des Gerichts bei der Errichtung öffentlicher Testamente sich in den baltischen Gouvernements in denselben Handlungen äußert, die auf Grund der zeitweiligen Regeln betreffend Testamente in den übrigen Theilen des Reichs den Notaren auferlegt sind, und daß diese Regeln von den in den genannten Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen über öffentliche Testamente nur hinsichtlich der Folgen der Niederlegung der Testamente zur Aufbewahrung abweichen, da in dem baltischen Gebiet — wie schon oben erläutert — vom Testator selbst verfaßte, doch bei dem Gericht niedergelegte Testamente als öffentliche gelten, während nach dem Gesetz vom 5. April 1869 der Umstand, daß der Testator ein Privattestament persönlich bei einem Notar niedergelegt hat, dem Testament wohl eine größere Kraft, als diejenige die die übrigen Privattestamente haben, giebt, es aber nicht zu einem notariellen macht. Dieser Unterschied bezieht sich aber seinem Wesen nach nur auf die äußere Form der Errichtung von Testamenten, und konnte daher kein Hinderniß für die Ausdehnung der erwähnten zeitweiligen Regeln betreffend Testamente auf die baltischen Gouvernements bilden (Motive zu der Notariatsordnung, pag. 3 und 4).

**XVII. Anmerk. zu Art. 4506 d. III. Th. d. Prov.-Cod. (Band I, Seite 12).**

Siehe d. Erläuterung zu Art. 98 der Verord. über d. Reorg. d. Gerichtswesens.

**XIX. Pct. 1. (Band I, Seite 13).**

Dieser Artikel normirt einen privilegirten Erbantritt (cum beneficio inventarii), bei dem die Person, welche die Erbschaft auf Grund des Inventars erhalten hat, für die Schulden des Erblassers nur im Betrage der angetretenen Erbschaft haftet. Eine solche Bestimmung besteht auch gegenwärtig in den baltischen Gouvernements (Art. 983 d. Civl. Bauerverord.) und ist durch die Forderungen der Billigkeit hervorgerufen (Motive zum Entwurf der Regeln betreffend das Verfahren in Civilsachen in den Gemeindegerechten, pag. 28).

**Ebend. Pct. 2 (ipid.).**

Die Verpflichtung, Vormund zu sein, ist eine öffentliche Last, die in den meisten Fällen sehr drückend ist und daher nicht unentgeltlich Privatpersonen auferlegt werden kann. Wenn die Gesellschaft berechtigt ist, von ihren Mitgliedern zu verlangen, daß sie die persönlichen und Vermögensrechte nicht vollberechtigter Personen unter Verantwortlichkeit für ihre Handlungen wahren, so muß dem Vormund das Recht auf eine wenn auch geringe Vergütung für die Pflicht, Vormund zu sein, zuerkannt werden. Den Vormündern Minderjähriger wird auch von dem gegenwärtig im Gouvernement Estland geltenden Gesetz (Art. 1083 der Estl. Bauerverord.) schon eine Vergütung bestimmt. Nach Art. 972 der Civl. Bauerverord. erhalten die Vormünder nachlässiger Wirthe jährlich 5% des Reineinkommens, Minderjährigen bestellte Vormünder und Curatoren Blöds- und Schwachsinziger müssen ihr Amt aber ohne jegliches Honorar versehen. Es liegt kein billiger Grund für solche Beschränkungen vor und daher ist es für nothwendig erachtet worden, auch den Vormündern Nichtvolljähriger eine Vergütung im Betrage von 5% von dem reinen Einkommen zu bestimmen, das von dem Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen bezogen wird. Doch wird diese Vergütung nicht eher verabsfolgt, als nachdem die Rechenschaftsberichte revidirt sind, damit, wenn den Vormündern Nachzahlungen oder Geldbußen auferlegt werden, die letzteren vor allem anderen aus der ihnen zukommenden Vergütung gedeckt werden (ibid., pag. 33).

---

**Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements.**

**A.**

**Von der Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II.**

**Art. 1. (Band I, Seite 15).**

Durch das am 29. September 1862 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, vermittelt dessen, die Grundprincipien der Reorganisation des Gerichtswesens im Reich publicirt wurden, wurde unter anderem bestimmt: diese Grundprincipien sind den obersten Chefs derjenigen Gouvernements und Gebiete mitzutheilen, die nicht nach der allgemeinen Verfassung verwaltet werden, damit sie ihr Gutachten darüber mittheilen, welche Abänderungen und Ergänzungen in den für das Reich bestimmten Grundprincipien bei

der Ausdehnung derselben auf die diesen obersten Chefs untergestellten Gerichtsinstitutionen zu machen nothwendig sind.

Darauf, als im März des Jahres 1875 dem Erntessen des Reichsraths der Entwurf einer besonderen Civilproceßordnung für die Friedensgerichtsinstitutionen der baltischen Gouvernements unterbreitet wurde, da gelangten die vereinigten Departements der Geseze, Deconomie und der Civilangelegenheiten des Reichsraths, bei der Prüfung des erwähnten Entwurfs im März des Jahres 1877, unter anderem, zu der Meinung, daß nach dem Zweck selbst der in Angriff genommenen Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements, die Gesezbestimmungen über die Ausdehnung der Friedensgerichtsinstitutionen auf dieselben einzig nur Abweichungen von den in dem Reich geltenden allgemeinen diesbezüglichen Gesezen enthalten dürfen, die durch die örtlichen Sonderverhältnisse des genannten Gebiets und die in ihm bestehende Gesezgebung für das materielle Recht bedingt sind, ebenso wie solches im Jahre 1875 bei der Einführung der Gerichtsordnungen in den Gouvernements des Zarthums Polen geschah. Diesem Grundsatz entsprechend, wurden sehr wenig zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen in den Bestimmungen der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864, sofern die letzteren in den Friedensgerichten gehandhabt werden, projectirt und wurden diese Abänderungen nach ihrer Prüfung im Reichsrath am 28. Mai 1880 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt.

Demgemäß besteht bei der Ausdehnung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in ihrem vollen Umfange auf die baltischen Gouvernements die ganze Aufgabe darin, diejenigen Ergänzungen und Abänderungen in den Gerichtsordnungen des Reichs zu redigiren, die durch die örtlichen Sonderverhältnisse und das materielle Recht bedingt sind. In Anbetracht dessen war es nothwendig, vor allen Dingen dem allgemeinen Grundsatz Ausdruck zu verleihen, daß die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. auf die baltischen Gouvernements nur mit denjenigen Abweichungen ausgedehnt werden, welche in dieser Verordnung genau angegeben sind, d. h. für die allgemeinen Gerichte denselben Grundsatz aufzustellen, der in dem Art. 1 der Regeln vom 28. Mai 1880 für die Friedensgerichtsinstitutionen normirt wurde, wobei dieser Grundsatz als allen Gerichten des baltischen Gebiets gemeinsame Bestimmung formulirt werden mußte (Motive zu der Gerichtsverfassung, pag. 1 und 2).

## Art. 2. (Band I, Seite 15 und 16).

Von der allgemeinen Regel, daß der ganze Schriftwechsel in russischer Sprache zu führen ist, war es von Nutzen folgende unwesentliche Abweichungen zu gestatten:

1) Da die erfolgreiche Ermittlung der des Begehens solcher schwerer Criminalverbrechen Schuldigen, die unabhängig von der Klage der geschädigten Personen verfolgt werden, in hohem Grade von der Schnelligkeit abhängt, mit der die gerichtlichen Autoritäten zur Untersuchung des Verbrechens schreiten, so ist es im Interesse der Rechtspflege selbst nothwendig, daß diejenigen Privatpersonen, die durch das Verbrechen geschädigt sind oder Augenzeugen desselben waren oder sichere Kenntniß von demselben erhalten haben, nicht durch Formalitäten behindert sind, wenn sie den Procureuren und Untersuchungsrichtern die Anzeigen oder Klagen einreichen. Daher ist es wünschenswerth, daß in allen Fällen des Begehens solcher Verbrechen, deren Verfolgung nicht gütlich beigelegt werden kann, Privatpersonen das Recht gewährt wird, ihre schriftlichen Klagen und Anzeigen (Art. 298, 290, 301 und 306 der Criminalproceßord.) sowohl russisch als auch in einer der örtlichen Sprachen abzufassen. Dieses Recht darf sich begreiflicher Weise nicht auf solche ver-

brecherische Handlungen erstrecken, die im Wege der Privatanklage verfolgt werden, da in solchen Privatstrafsachen die Einreichung der Klage (Anzeigen von Seiten unbetheiligter Personen sind überhaupt nicht statthast), das Einreichen von Beweisen und die übrigen Proceßhandlungen den Vorschriften des Civilprocesses unterliegen.

2) Personen, die sich in Haft befinden, ist es nicht nur schwierig, mündliche Klagen und Bittgesuche einzureichen, sondern sie haben häufig auch nicht die Möglichkeit sich an Advokaten oder Vertreter um ihre Mitwirkung zu wenden. In Folge dessen werden die aus den Gefängnissen an das Gericht gelangenden Bittgesuche und Klagen meistens von des Schreibens kundigen Arrestanten verfaßt, die es gerne übernehmen, für eine geringe Vergütung die Correspondenz ihrer analphabetischen Mitgefangenen zu führen. Da sich aber in den baltischen Gefängnissen zu gewissen Zeiten auch keine solche des Schreibens kundige Arrestanten befinden können, die russisch zu schreiben verstehen, und die Gefängnißdirection durchaus nicht verpflichtet ist, die Bittschriften der Arrestanten zu übersetzen, so scheint es billig, die Regel aufzustellen, daß in den baltischen Gouvernements in Haft befindliche Personen bei den örtlichen Gerichten, sowie auch bei den Untersuchungsrichtern und Procureuren, sowohl russisch als auch in einer der örtlichen Sprachen geschriebene Bittgesuche und Klagen einreichen dürfen (ibid., pag. 11 und 12).

#### Art. 17. (Band I, Seite 22).

Bei der ungenügenden Verbreitung der russischen Sprache in den baltischen Gouvernements ist es undenkbar, daß die Gerichte in der erwähnten Sprache ohne die Mitwirkung von Translateuren, die sowohl die deutsche Sprache als auch den Idiom, der in dem betreffenden Ort von der häuerlichen Bevölkerung gesprochen wird, von Grund aus kennen, schriftlich und mündlich verhandeln könnten.

Solche Translatoeure sind sowohl in den collegialischen als auch in den Einzelgerichten unbedingt nothwendig, da kein einziger Richter, selbst wenn er die örtlichen Sprachen vollkommen beherrscht, in der Sitzung anders als nur russisch sprechen muß und darf. Was aber die Geschäftsführung bei den Untersuchungsrichtern anbelangt, so kann man an dieselben nur eine Forderung stellen: alle Protocolle und Verfügungen werden von ihnen russisch abgefaßt. Hierbei ist es vollkommen gleichgültig, ob sie sich mit russisch nicht verstehenden Personen durch Translatoeure oder aber ohne die Hilfe solcher verständigen werden. Daher ist es durchaus nicht nothwendig, daß bei allen Untersuchungsrichtern absolut Translatoeure angestellt sind, und ist es vollkommen möglich, solche nur dann anzustellen, wenn dafür wirklich eine Nothwendigkeit vorliegt.

Da es gegenwärtig sehr schwierig ist, genau die Gesamtzahl der Translatoeure, sowie die Höhe ihres Gehalts zu bestimmen, das je nach Zeit und Ort bedeutenden Schwankungen unterliegen kann, so erschien es als das allerzweckmäßigste, die Entscheidung dieser Fragen in jedem einzelnen Fall den Präsidenten der Gerichte, den Friedensrichtern und Untersuchungsrichtern selbst zu überlassen und zur Deckung der diesbezüglichen Ausgaben in bestimmten Beträgen die diesen Behörden und Amtspersonen assignirten Ganzleigeldern zu erhöhen. Aus denselben Erwägungen ist es wohl nicht angezeigt, etatmäßige Posten von Translatoeuren zu creiren, um so mehr, als die Functionen derselben mit ebensoviel Nutzen von Personen versehen werden können, die frei angeworben sind (ibid., pag. 12 und 13).

#### Art. 64. (Band I, Seite 45, fin.).

Unabhängig hiervon hielt der Reichsrath es für nöthig, auch den Fall vorauszu sehen, daß der Klagewerth unbekannt ist und daher die Competenz der Sache nicht nach dem

Werth der Klageforderung bestimmt werden kann. Die Entscheidung solcher Sachen ist für richtig erkannt worden den allgemeinen Gerichten zu überlassen, die Klagen auf jegliche Summe verhandeln, indem der in Rede stehende Artikel durch den Hinweis darauf ergänzt wurde, daß die Klageansprüche auf Anerkennung des Bestehens von Rechtsverhältnissen, falls es unmöglich ist ihre Competenz dem Werth nach zu bestimmen, bei dem Bezirksgericht geltend gemacht werden (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 13 und 14).

**Art. 69.** (Band I, Seite 47.)

Die Entscheidung der Gesuche um Sicherstellung von Klagen auf jegliche Summe wird den Friedensrichtern keine Schwierigkeiten bieten. Die Unterordnung dieser Sachen der Jurisdiction der Friedensgerichtsinstitutionen wird dem thatsächlichen Bedürfnis entsprechen, da die Maßregeln, um den Schuldner zu verhindern sein Vermögen bei Seite zu schaffen oder zu verkaufen, häufig sehr rasch ergriffen werden müssen und daher den an der Sache interessirten Personen die Möglichkeit gegeben werden muß, die Sicherstellung der Klagen bei dem örtlichen Friedensrichter, als der nächsten richterlichen Autorität zu beantragen (Journ. d. Plenarvers. d. Reichsraths).

**Art. 73.** Anmerkung d. Verfasser (Band I, Seite 50 und 51, Anmerk.).

Kraft Art. 214 d. Civilproceßord. werden Klagen aus Pfandverschreibungen auf Immobilien bei demjenigen Gericht angestellt, in dessen Bezirk sich das verpfändete Gut befindet. Nach den in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzen, äußert sich das Pfandrecht in verschiedenen Formen und unterscheidet sich wesentlich von der Verpfändung nach russischem Recht. In den baltischen Gouvernements existirt das Pfandrecht entweder in der Form der einfachen Sicherstellung der Forderung des Gläubigers durch ein bestimmtes Vermögensobject des Schuldners oder überhaupt durch sein ganzes Vermögen mit Belassung desselben in dem Besitz des Schuldners, der Hypothek (Art. 1335, 1336, 1371, 1378 und 1437) oder in der Form der Abgabe des Vermögens an den Gläubiger mit dem Recht, die Früchte zu beziehen und dasselbe zu nutzen, um den Erlös derselben auf seine Forderung an Zinsen und an Capital abzurechnen (Art. 1493), oder damit er die Einkünfte anstatt der Zinsen beziehe (Art. 1499), oder in der Form des Pfandbesizes des Immobils des Schuldners durch den Gläubiger anstatt der Zinsen bis zur Einlösung desselben in einer bestimmten Frist (Art. 2501) oder endlich in der Form des Erbpfandbesizes, auf Grund dessen der Gläubiger, nachdem er den Werth des Immobils bezahlt hat (den Pfandschilling), das Recht erhält im Lauf einer bestimmten Zeit unbeschränkt (als dominus utilis) über das Mobil zu verfügen und dasselbe zu nutzen, wobei der Eigenthümer nur die bloße Proprietät und das Recht, das Mobil nach Ablauf der Pfandjahre einzulösen, behält (Art. 1541 und 1559). Das Pfandrecht wird entweder privatim oder durch Eintragung in die öffentlichen Hypothekenbücher bestellt (Art. 1393), sowie auch durch letztwillige Verordnung (Art. 1384), durch das Gesetz — stillschweigend (Art. 1383 und 1394—1411) — und durch richterliche Verfügung (Art. 1412). In Anbetracht eines solchen Unterschiedes zwischen der Verpfändung nach dem 1. Th. d. X. B. d. Reichs-Cod. und dem Pfandrecht nach dem III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouv. sind unter den Worten des Art. 214 d. Civilproceßord. „Klagen aus Pfandverschreibungen“ „Klagen, die auf das Pfandrecht gegründet sind“ zu verstehen, mit welcher Bezeichnung „von dem Pfandrecht“ der VI. Abschnitt d. III. Th. d. Prov.-Cod. betitelt ist (cf. Art. 1425 und 1446 desselben Codex).

**Art. 85. (Band I, Seite 68.)**

**Anmerkung.** Jede dieser Gattungen zerfällt ihrerseits in verschiedene Arten, die eine Menge einzelner Einreden umfassen. So umfaßt die erste Gattung die *Competenzinreden* (*exc. fori declinatoriae*) und die *Formaleinreden*, von denen die ersten den Beklagten der Widerlegung der Klage in dem Gericht, in welchem der Proceß begonnen ist, entheben, die zweiten aber zeitweilig von der Widerlegung des Rechtsstreits selbst (*exc. dilatoriae in specie sic dictae*). Zu den ersten — den *Competenzinreden* — gehören die folgenden: a) die Einrede des Beklagten, daß er dem Gericht, in das er citirt ist, nicht unterliegt (*exc. fori incompetentis*); b) der Hinweis darauf, daß der Kläger die erste Instanz umgangen hat (*exc. omissae primae instantiae*); c) der Hinweis darauf, daß der Kläger ihn in derselben Sache bereits in ein anderes Gericht citirt hat (*exc. praeventionis*) und d) der Hinweis darauf, daß dieselbe Sache in einem anderen Gericht verhandelt wird (*exc. litis jam pendentis*).

Die zweiten, die *Formaleinreden* beziehen sich entweder: 1) auf die Parteien und ihre Vertreter oder 2) auf den Gegenstand des Processes oder aber 3) auf das vorhergehende Verfahren. I. Zu den Einreden der ersten Gruppe — gegen die Parteien und ihre Vertreter — gehören: a) die Einrede, daß der Kläger unfähig ist, persönlich sein Recht zu vertreten (*exc. actoris inhabilitatis*); b) die Einrede, daß der Kläger sein Recht, den Proceß zu beginnen, nicht bewiesen hat (*exc. deficientis legitimationis ad causam*); c) der Hinweis darauf, daß der Vertreter des Klägers keine Vollmacht hat (*exc. deficientis legitimationis ad processum*) oder daß der Stellvertreter des Klägers keine Caution dafür gestellt hat, daß der Kläger die Handlungen desselben als die feintigen anerkennen wird (*exc. cautionis de rato*); d) die Einrede, daß der Advocat des Klägers zur Führung der Sache unfähig ist (*exc. inadmissibilitatis ad praxin*); e) die Einrede, daß der Kläger, der im Bezirk des Gerichts kein Immobilien besitzt, die Gerichtskosten und Verluste nicht sichergestellt hat (*exc. nondum praestitae cautionis pro damnis et expensis*) oder keine Caution dafür gestellt hat, daß er den Proceß fortführen wird (*exc. cautionis de proconsequenda lite*) und daß er das, wozu er verurtheilt werden könnte, leisten wird (*exc. cautionis iudicatum solvi*); f) die Einrede, daß der Kläger nicht berechtigt ist, den Proceß ohne seine Mitkläger zu beginnen oder daß der Proceß gegen mehrere Mitbeklagte geführt werden muß (*exc. plurium litis consortium*), und g) die Erklärung des Beklagten, daß er eine Widerklage hat (*exc. reconventionis*) und von dem Kläger eine Sicherstellung dafür fordert, daß er sich auf diese Klage einlassen wird (*exc. cautionis de iudicio sisti*) und das Urtheil des Gerichts erfüllen wird (*exc. cautionis de iudicato solvendo*). II. Auf den Gegenstand des Processes Bezug habende *Formaleinreden* sind: a) die Einrede, daß, bevor er sich auf die Klage selbst einläßt, ein Umstand entschieden werden muß, der directen Einfluß auf den Hauptgegenstand des Processes hat (*exc. praeiudicii*); b) die Erklärung des Beklagten, daß er das Streitobject im Namen eines Anderen besitzt und daß er folglich nicht der wahre Beklagte ist (*exc. laudationis s. nominationis auctoris*); c) die Einrede, daß der Kläger sich des Streitobjects eigenmächtig bemächtigt hat und daß, bis es ihm zurückgegeben ist, der Beklagte nicht verpflichtet ist, sich auf die gegen ihn angestellte Klage einzulassen (*exc. spolii*); d) die Einrede, daß die Verbindlichkeit nicht fällig ist (*exc. nondum lapsi termini*) oder daß der Kläger sich verpflichtet hat, bis zum Ablauf einer bestimmten Zeit nicht gerichtlich Befriedigung zu fordern (*exc. pacti conventi temporalis*); e) die Einrede, daß dem Kläger vom Gericht die Schuld gestundet ist (*exc. moratorii*); f) die Einrede, daß die Zahlung nicht an dem verabredeten Ort gefordert wird oder daß zu viel gefordert wird (*exc. pluris petitionis*), und g) die Einrede des Beklagten, daß er sich für den Schuldner nur für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit verbürgt hat und daß dieselbe nicht bewiesen ist (*exc. ordinis s. excussionis*). III. Zu den *Formaleinreden* anlässlich des vorhergehenden Verfahrens gehören: a) die Einrede des Beklagten, daß er nicht ordnungsmäßig vor Gericht citirt worden

ist (exc. non litigite factae insinuationis) und daß der Kläger noch keine Entschädigung für das Nichterscheinen auf Grund einer früheren Citation geleistet hat (exc. contumaciae); b) die Einreden, daß die Klageschrift nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetz abgefaßt ist (exc. non rite formatae libelli), nämlich daß die Klage in den Haupttheilen Lücken aufweist (exc. inepti libelli) oder zu allgemein gefaßt ist (exc. generalis libelli) oder unklar ist (exc. obscuris libelli) oder Widersprüche enthält (exc. contrarietatis libelli) oder daß in der Klage verschiedene Gegenstände, die keinen Zusammenhang mit einander haben, vermengt sind (exc. cumulationis ineptae), und c) die Einrede, daß der Kläger die Proceßform gewählt hat, die sich nicht eignet (exc. non rite formati processus).

Die peremptorischen Einreden zerfallen ihrerseits wieder: 1) in unstreitige Einreden, die die Klage und das Verfahren in dem Rechtsstreit selbst vernichten (exc. litis ingressum impediens) und 2) streitige Einreden, die wohl die Klage vernichten, doch das fernere Verfahren in dem Rechtsstreit nicht beseitigen, sondern Beweisverfahren erfordern (exc. peremptoriae simplices seu communes). Zu den die Klage vernichtenden Einreden gehören: a) die Einreden, daß in derselben Sache bereits ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt ist (exc. rei judicatae); b) die Angabe des Beklagten, daß die Sache durch ein Schiedsgericht oder Vergleich beigelegt ist (exc. transactionis); c) die Angabe des Beklagten, daß er in derselben Sache auf Verfügung des Gerichts einen Eid geleistet hat (exc. jurisjurandi praestiti); d) die Angabe des Beklagten, daß der Kläger in derselben Sache vor Gericht oder in einer schriftlichen Urkunde ein dem Hauptgrund des Klagegesuches widersprechendes Eingeständniß gemacht hat; e) die Einrede, daß von dem Kläger die Verjährungsfrist durchgelassen worden ist (exc. praescriptionis); f) die Einrede, daß die Verbindlichkeit aus Furcht, Irrthum, durch Betrug und Zwang eingegangen ist (exc. erroris facti, doli mali, vis et metus); g) die Einrede, daß die Schuldverpflichtung valutelos ist (exc. non numeratae pecuniae); h) die Angabe des Beklagten, daß die Schuld während der Unmündigkeit contrahirt worden ist oder daß er als Erbe nicht mehr zu zahlen hat, als er durch die Erbschaft erhalten hat; i) die Angabe des Beklagten, daß das Gesuch des Klägers dem Gesetz zuwiderläuft (exc. legis), und k) die Einrede, daß die Schuld bezahlt oder compensirt ist (exc. solutiones, compensationis) (siehe *G a m b e c q*, Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Liesland, pag. 155—168).

Einiger Einreden wird in dem III. Th. d. Prov.-Cod. d. Ostseegouv. erwähnt. So wird der exc. spolii in dem Art. 696 erwähnt; die Einrede, daß der Contract nicht erfüllt ist (exc. non adimpletus contractus) wird in dem Art. 3513 vorgesehen; die Einrede, daß das versprochene Geld nicht empfangen ist — in den Art. 3534 und 3535; die Einrede, daß das Verfahren bis zur Entscheidung der Frage wegen Compensation der Forderung auszusetzen ist, — in dem Art. 3550, die Einrede des Bürgen — in Art. 4517.

#### Art. 105. (Band I, Seite 80.)

Anmerkung der Verfasser. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach Art. 936 der Civilproceßord. die Beitreibung gleichzeitig auf verschiedene Vermögensobjecte des Beklagten nur in dem Fall gerichtet werden kann, wenn der Werth eines derselben die Beitreibung nicht vollkommen deckt. Nach dem Grundprincip des Hypothekenrechts ist aber die Hypothek untheilbar und alle Vermögensstücke, die eine hypothekarische Forderung sicherstellen, sind dem Gläubiger in ihrem vollen Betrage für die ganze Summe der Forderung und für jeden Theil derselben verhaftet (Art. 1344 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) (cf. Art 136).

#### Art. 151. (Band I, Seite 109.)

Die Civilproceßordnung theilt die Klagen über die Handlungen eines Gerichtsvollstreckers anlässlich der Versteigerung in zwei Arten ein: 1) in Klagen wegen der Nicht-

beobachtung der Ordnung bei der Inventur, Schätzung und Veröffentlichung der Versteigerungsanzeigen (Art. 1202—1204) und 2) in Klagen wegen unregelmäßiger Vornahme des Ausbots selbst (Art. 1205). Hinsichtlich der letzten Art von Klagen schreibt das Gesetz nur vor, daß sie in einer sieben-tägigen Frist eingereicht werden, doch darauf, daß eine solche Klage die ferneren Handlungen des Gerichts hinsichtlich der Corroboration des Immobils und der Vertheilung des Erlöses aufhält, weist das Gesetz nicht hin. Doch in den Fällen, wenn in Folge der Klage, der Ausbot selbst mit allen seinen Folgen für nichtig erklärt werden kann, nämlich in den in den Pcten 2—4 d. Art. 1180 der Civilproceßord. und in dem Art. 148 dieser Ordnung erwähnten Fällen kann die Nichtstiftung der ferneren Handlungen unzählige Complicationen und Schwierigkeiten hervorrufen. Das Immobil kann auf den Namen des Käufers in das Buch eingetragen werden und alle Hypotheken der früheren Gläubiger werden gelöscht, während das Gericht doch gerade in Folge der Klage eben dieser Gläubiger, die früher eingereicht ist, darauf erkennen wird, daß das Immobil überhaupt nicht auf den Namen des Käufers zu corroboriren war und daß die Hypotheken demnach garnicht zu löschen waren. Um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, schreibt Art 3970 d. III. Th. d. Prov.-Cod. vor, daß eine Klage über Verabstümung solcher wesentlicher Förmlichkeiten bei der Versteigerung, zu denen gerade die in den citirten Artikeln der Civilproceßordnung angegebenen Fälle gehören, nur bis zur Eintragung der Versteigerung in die öffentlichen Gerichtsbücher zulässig ist. Doch dadurch wird den Schwierigkeiten nicht vorgebeugt, die bei Beschwerden entstehen, die vor der Eintragung des Immobils ins Buch eingereicht worden sind, aber nach dieser Eintragung entschieden werden. In Folge dessen ist es nothwendig, in Folge einer Beschwerde, die anlässlich einer solchen Unregelmäßigkeit der Versteigerung erhoben ist, welche die Wichtigkeit der letzteren nach sich ziehen kann, nicht nur die Eintragung des Immobils auf den Namen des Käufers, sondern auch alle aus der Zusprechung des Immobils an den Käufer resultirenden Handlungen überhaupt zu inhibiren, wie z. B. die Vertheilung des Geldes unter die Gläubiger. Die Zusprechung selbst des Immobils an den Käufer könnte ungeachtet der Beschwerde stattfinden, um das Unbestimmte der Lage des Käufers aufhören zu lassen, der, trotzdem er die Kaufsumme bezahlt hat, der Möglichkeit beraubt wäre, die Früchte und Vortheile von dem Immobil zu genießen, da eine solche Nutzung vom Gesetz nur von dem Moment der Bestätigung der Versteigerung an gestattet wird. (Motive zum Civilproceßverfahren, pag. 81) (cf. Abth. VIII des Reichsrathsgutachtens betreffend die Abänd. des Art. 1205 der Civilproceßord.).

**Art. 222.** (Band I, Seite 142 Zeile 11 von unten.)

Hierbei ist es für zweckmäßig erachtet worden, auch den Fall voranzusehen, wenn nach der Erklärung der anwesenden Erben des Verstorbenen Grund vorliegt voranzusehen, daß das Testament Verfügungen enthält, die eine sofortige Erfüllung erfordern, z. B. wenn es nothwendig ist, die Anordnungen des Testators hinsichtlich seines Begräbnisses zu erfahren. Die in solchen Fällen wünschenswerthe Beschleunigung der Bekanntwerdung des letzten Willens des Testators kann erreicht werden, ohne ein complicirtes Verfahren der vorläufigen Eröffnung des Testaments festzusetzen. In diesen Fällen genügt es, wenn den Gerichtspräsidenten und Friedensrichtern, das Recht gegeben wird, ohne Publicationen zu erlassen, einen möglichst kurzen Termin für die Verlesung des ganzen Testaments auf Grund der allgemeinen Regeln hierfür anzuordnen (Art. 221 und 223). Eine solche Bestimmung, die den Anforderungen der Beschleunigung entspricht, würde gleichzeitig die Nothwendigkeit eines zweimaligen Verfahrens bei der Verlesung von letztwilligen Urkunden beseitigen, wobei ja die spätere eine reine Formalität wäre.

Dementsprechend mußte angeordnet werden, daß in Nothfällen der Gerichtspräsident oder Friedensrichter auf Antrag eines der Erben, ohne eine Publication zu erlassen, die Möglichkeit des Erscheinens der anwesenden Erben in Berücksichtigung nehmend, einen möglichst kurzen Termin für die Eröffnung und Verlesung des Testaments anberaumt (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 21 und 22).

**Art. 333.** (Band I, Seite 179 Zeile 5—11 von oben.)

Hierbei war der Reichsrath der Ansicht, daß der angeführte Modus — die Nichtzulässigkeit der Beschwerdeführung über Haupturtheile, durch die in der Frist nicht angemeldete Rechte für erloschen erklärt werden — als zu streng und drückend für die Citirten angesehen werden muß. In seinen Folgen hat das Aufgebotsverfahren für die Parteien durchaus nicht dieselbe Bedeutung. Während es den Interessen der Personen auf deren Antrag hin das Aufgebot gemacht ist, vollkommen entspricht, kann das erwähnte Verfahren wenn die citirten Personen ihre Rechte in der anberaumten, mitunter sehr kurzen Frist nicht verlautbaren, ein Erlöschen dieser Rechte vor dem Ablausen der festgesetzten Verjährung nach sich ziehen. Hierbei wäre es um so unbilliger diesen Personen der Weg zur Beschwerdeführung über die richterliche Entscheidung dadurch zu erschweren, daß nothwendig die Anstellung einer Klage gefordert wird, als der Klageweg für den Klagenden mit bedeutenden Gerichtskosten verbunden ist. In Anbetracht des Dargelegten muß es gestattet werden, in diesen Fällen die Beschwerdeführung über die richterlichen Verfügungen nicht nur im Klage- sondern auch im Beschwerdewege zu erlauben und dabei die für die Einreichung von Beschwerden festgesetzte Frist von zwei Wochen bis zu einem Monat, von dem Tage der Eröffnung der Resolution an, zu verlängern (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 23).

(Band I, Seite 193.)

**Einleitende Bemerkung zu den Artikeln über die Ausdehnung der Notariatsordnung.**

In Anbetracht des engen Zusammenhanges, der zwischen den Vorschriften der Notariatsordnung, als eines integrierenden Theiles der Gerichtsordnungen, und den allgemeinen Principien dieser Ordnungen besteht, ist es nicht nur, um die Gesetzgebung der baltischen Grenzmark mit der Gesetzgebung der übrigen Theile des Reichs möglichst in Einklang zu bringen, wünschenswerth, sondern auch absolut nothwendig, gleichzeitig mit der Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II auf die baltischen Gouvernements, auf diese Gouvernements auch die Notariatsordnung, Ausg. v. J. 1883, auszudehnen. Andererseits nähert sich der gegenwärtig in den baltischen Gouvernements beobachtete Modus der Abschließung von Rechtsgeschäften seinem Wesen nach so sehr dem von der Notariatsordnung für die inneren Gouvernements des Reichs vorgeschriebenen Modus, daß die Ausdehnung dieser Ordnung auf das baltische Gebiet keinerlei wesentliche Abänderungen weder der Notariatsordnung selbst noch der in diesem Gebiet geltenden Sondergesetze bedingt. Entsprechend dem in dem Art. 66 der Notariatsordnung zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, wird in den Art. 2993 und 2994 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements die allgemeine Regel aufgestellt, daß, mit nur wenigen, in dem Gesetz besonders angegebenen Ausnahmen, die private oder öffentliche Abschließung von Rechtsgeschäften ganz vom Ermessen der Contrahenten abhängt. Hinsichtlich des

Modus der öffentlichen Abschließung von Rechtsgeschäften weichen die in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen aber eigentlich nur in formeller Beziehung von den Vorschriften der Notariatsordnung ab. In den genannten Gouvernements ist die Errichtung öffentlicher Urkunden nicht besonderen Regierungsorganen — den Notaren und Obernotaren — auferlegt, sondern bildet eine der Functionen der Gerichte erster und zweiter Instanz (I. Th. d. Prov.-Cod. Art. 311, Pct. 5; Art. 369, Pct. 7; Art. 358, Pct. 29; Art. 643, Pct. 19; Art. 857, Pct. 7 und viele and.) und nur in einigen Gegenden des baltischen Gebiets nämlich in den Städten des Gouvernements Livland und Kurland existiren sog. öffentliche Notare (*notarii publici*), deren Functionen sich übrigens nur auf die Vornahme von Beglaubigungen (*vidimatio*) und auch das nicht aller Rechtsgeschäfte\*) beschränken, wobei in denselben Gebieten auch von den Gerichten Beglaubigungen vorgenommen werden (Art. 3021 und folg. d. III. Th. d. Prov.-Cod.). In der Regelung der Functionen des Gerichts bei der Abschließung von Rechtsgeschäften auf öffentlichem Wege dagegen fallen die in den baltischen Gouvernements geltenden Sondergesetze fast ganz mit den Bestimmungen der Notariatsordnung über die Competenz der Notare zusammen. Nach Art. 2995 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegow. äußert sich die für die öffentliche Abschließung eines Rechtsgeschäfts nothwendige Mitwirkung des Richters (Art. 2994 *ibid.*): 1) in der Abschließung des Geschäfts vor Gericht selbst und unter seiner directen Vermittelung (Art. 2966—3001); 2) in der Bestätigung eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfts durch den Richter oder der Corroboration (Art. 3002 bis 3020) und 3) in der Beglaubigung der Urkunde durch ihn oder der Vidimatio (Art. 3021—3024). Ihrem Wesen nach gleiche Functionen sind von der Notariatsordnung (Art. 65, Pcte 1 und 2) den Notaren auferlegt. Was aber in Sonderheit die gegenwärtig in den baltischen Gouvernements bestehende Form der Bestätigung bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte durch den Richter oder die Corroboration anbelangt, so entspricht diese Form, insofern sie für Urkunden, die sich nicht auf die Begründung dinglicher Rechte an Immobilien beziehen, ihrem Wesen und ihren Folgen nach, der von den bürgerlichen Gesetzen des Reichs vorgeschriebenen Vorweisung einiger Verträge und Urkunden zur Beglaubigung mit dem Unterschiede nur, daß nach Art. 3005 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements die Corroboration, abgesehen von den, Immobilienrechte betreffenden Urkunden, nur nothwendig ist, um Eheverträgen bindende Kraft hinsichtlich dritter Personen zu geben (*ibid.* Art. 38), für Testamente (Art. 2446), Vergleichs in vor Gericht verhandelten Sachen (Art. 3598) und über letztwillig ausgesetzte zukünftige Alimente (Art. 3602), sowie in dem Gouvernement Kurland auch für die Gültigkeit von Schenkungen im Betrage von mehr als 75 Rbl. (Art. 4473), während für alle übrigen Verträge und Urkunden, auch diejenigen nicht ausgenommen, für welche nach der Notariatsordnung (Art. 128, Pct. 6) die Vorweisung zur Beglaubigung nothwendig ist, die Vorstellung zur richterlichen Bestätigung vollkommen von dem Ermessen der Parteien abhängt (Art. 3003) (Motive zu der Notariatsordnung, pag. 1 u. 2).

### Art. 362. (Band I, Seite 194, *fin.*)

Bei der Erwägung der Frage, ob es zweckmäßig wäre, auf die genannten Gouvernements den von der Notariatsordnung vorgeschriebenen Modus der Errichtung von

\*) Nämlich in Riga werden Vollmachten, auf Grund § 3 tit. V lib. III der Rigaschen Statuten nicht von den öffentlichen Notaren, sondern von dem wortführenden Bürgermeister und dem Obersecretär des Rathes beglaubigt.

Urkunden über unbewegliches Vermögen bei den jüngeren Notaren und der Bestätigung dieser Urkunden durch die Obernotare auszudehnen, mußte darauf aufmerksam gemacht werden, daß, als im Jahre 1866 die Regeln für den Modus der Errichtung notarieller Urkunden überhaupt aufgestellt wurden, man im Auge hatte, einerseits, solchen Urkunden eine solche Form beizulegen, die als genügender Erweis ihrer Echtheit dienen könnte, andererseits aber, für ihre Errichtung solche Bedingungen vorzuschreiben, die jeglichen Zweifel daran beseitigen müssen, daß die an der Urkunde beteiligten Personen wirklich in die Erfüllung dessen, was in der Urkunde bestimmt ist, eingewilligt haben und daß dadurch, daß das Verabredete erfüllt wird, keine, die öffentliche Ordnung stützenden Gesetze verletzt werden. Doch diese Ziele wurden auch bei der Abfassung der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements im Auge behalten, auf Grund derer (Art. 38 und 51) eine privatim errichtete Urkunde nicht anders zur Eintragung des Rechts in die Grundbücher vorgestellt werden kann, als nachdem man sich von der Identität der die Vornahme der Corroboration beantragenden Person vergewissert hat, und der Chef der Grundbuchabtheilung bei der Prüfung der Gesuche um Vornahme von Corroborationen sich sowohl von der Rechtsfähigkeit und Identität der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen, als auch davon überzeugen muß, daß das Rechtsgeschäft inhaltlich nichts offenbar gesetzwidriges enthält und hinsichtlich seiner äußeren Form, allen vom Gesetz diesbezüglich vorgeschriebenen Regeln entspricht. In Anbetracht dessen erschien es nicht nur als überflüssig, sondern sogar als absolut schädlich und für Privatpersonen drückend, auf das baltische Gebiet die Vorschrift, daß Urkunden über unbewegliches Vermögen nothwendig notariell zu errichten sind, auszudehnen, da die obligatorische Errichtung dieser Urkunden bei den Notaren überflüssige und nicht geringe Unkosten und bei der beschränkten Zahl der Notariatsbureaus eine gewisse Langsamkeit bei der Corroboration von Immobilienrechten verursachen würde, was sich durch keinerlei Erwägung practischen Nutzens rechtfertigen, wohl aber die Entwicklung des Bodencredits ungünstig beeinflussen würde.

## Beilage VI (z. Artikel 68) (Band I, Seite 209).

### Einleitende Bemerkungen zu den zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Handelsfachen.

In den baltischen Gouvernements werden die Handelsfachen vor besonderen Gerichten — den Wettgerichten, sowie auch dem Revalschen Commerz-, See- und Frachtgericht — verhandelt. Wettgerichte existiren in Riga, Libau und Windau und bilden ebenso wie das Revalsche Commerz-, See- und Frachtgericht keine selbständigen Institutionen, sondern bloß Delegationen, Abtheilungen, Niedergerichte der örtlichen Magistrate, indem sie aus dem Personal derselben, in ihrer Abhängigkeit und unter ihrer Controle bestehen (Art. 436 Pct. IV, 458, Pcte 15 und 33, 513, 516, 523, 524, 537—541, 998 Pct. IV, 1014 Pcte 13 und 35, 1088—1090, 1095, 1101, 1124, 1133, 1144, 1448—1450 und 1469 d. I. Th. d. Prov.-Cod.). Demnach bilden diese Gerichte ebenso wie die Magistrate eng-ständische Behörden. Gleichzeitig verhandeln diese Gerichte zum Unterschiede von den Commerzgerichten des Reichs, nicht Handelsfachen überhaupt (Art. 42—46 der Handelsproceßord. 2. Th. d. XI. B., Ausg. v. J. 1887), sondern nur einen geringfügigen Theil von Handels- und gewerblichen Beziehungen. So darf das Rigasche Wettgericht — das allergrößte von allen örtlichen Handelsgerichten sowohl nach der Ausdehnung als auch

dem Umfange seiner Thätigkeit — nur Rechtsstreitigkeiten aus dem Kauf oder Verkauf von Waaren entscheiden (Pct. 1 Art. 567 d. I. Th. d. Prov.-Cod.) d. h. ausschließlich aus dem Waarenhandel im engeren Sinn, wobei noch von dieser beschränkten Competenz die Sachen wegen Handel mit Getränken ausgenommen sind, die einem besonderen Gericht für Getränkesteuer unterliegen (Art. 579). Alle übrigen complicirteren und wichtigeren Gebiete der Handelsthätigkeit, die Fondoperationen, Affecuranz-, Commissions-, Expeditionen-, Expeditiions-, Frachtsachen, Sachen wegen Bau, Remonte und Ausrüstung von See- und Flußschiffen und Dampfern, wegen Havarie, Bodmerci, Strandung, sowie auch die Wechsel- und Concurrsachen gehören nicht zur Competenz des Wettgerichts, sondern werden zur Competenz der allgemeinen Civilgerichte — des Vogtei- und Landvogteigerichts — gerechnet (Pcte. 3, 5 und 7 d. Art. 545 und Art. 551 d. I. Th. d. Prov.-Cod.). Eine ebensolche beschränkte Competenz ist auch den Wettgerichten der Kurländischen Städte gegeben, welche auf Grund d. Pct. 1 d. Art. 1470 d. I. Th. d. Prov.-Cod. wohl berechtigt sind, überhaupt über aus dem Handel entstehende Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, doch aus dem Worten desselben Gesetzartikels „und die Entscheidung über die Qualität der Waare“ ist ersichtlich, daß auch sie, ebenso wie das Rigasche, competent sind nur Sachen wegen des Waarenhandels zu entscheiden. Daher sind diese Gerichte auch nur ermächtigt, Waaren mit Beschlagnahme zu belegen und auch das mit Ausnahme dringender Fälle, nur auf Befehl der Gouvernementsregierung (Pct. 2 Art. 1470). Seinerseits ist das Revalsche Commerzgericht nur seinem Namen nach ein Handelsgericht. Ihm steht dem Gesetz nach nur die Controle über die ordnungsmäßige Vornahme des Handels und die Entscheidung solcher Handelsfachen zu, die den Handelsverordnungen zuwiderlaufen d. h. die Handelspolizei (Art. 1134). Was aber das See- und Frachtgericht anbelangt, so verhandelt es nur Sachen wegen Rechtsstreitigkeiten zwischen Frachtgebern, Schiffsführern und Schiffsbemannung und wegen Havarieverlusten (Art. 1145), d. h. nur ein geringes Theilchen der aus dem Seehandel entstehenden Rechtsstreitigkeiten. Alle übrigen Handelsbeziehungen sind aber in Reval den allgemeinen bürgerlichen Gerichten untergeordnet — dem Rath und dem Untergericht (Art. 1014 Pct. 22 und 1127, Pct. 2). In Uebereinstimmung mit der beschränkten Competenz der erwähnten Handelsgerichte sind auch die territorialen Grenzen und die Amtsbefugniß dieser Gerichte sehr beschränkt. Die Competenz aller dieser Gerichte erstreckt sich nur auf die Grenzen der Städte, in denen sie errichtet sind, und auf die Bewohner derselben (Art. 457, 522, 1100 und 1454 d. I. Th. d. Prov.-Cod.), wobei nur das Rigasche Wettgericht und das Revalsche See- und Frachtgericht berechtigt sind, das erstere Sachen, die 30 Rbl. nicht übersteigen, das zweite Sache bis 300 Rbl. endgiltig zu entscheiden; über alle anderen Entscheidungen dieser Gerichte, sowie auch über alle Entscheidungen der Kurländischen Wettgerichte ist Appellation in die Magistrate zulässig (Art. 525, 1204 und 1430). Demnach müssen das Rigasche Wettgericht und das Revalsche Seegericht, im Unterschiede zu den Commerzgerichten des Reichs, die geringwerthige Sachen bis zu 150 Rbl. garnicht verhandeln, in den Residenzen Sachen bis zu 3000 und in den übrigen Städten bis zu 1500 Rbl. endgiltig entscheiden und dabei unmittelbar unter dem Dirigirenden Senat, als Appellationsinstanz stehen (Art. 46–53 der Handelsproceßord. B. XI, 2. Th. Ausg. v. J. 1887), ihre Entscheidungen auf dem Wege der Appellation zur Prüfung in die Magistrate vorstellen, deren Entscheidungen ihrerseits, wenn die Klage 600 Rbl. überschreitet, in den Dirigirenden Senat gelangen können (Art. 464 und 1019 d. I. Th. d. Prov.-Cod.). Die Entscheidungen der Wettgerichte der Kurländischen Städte gelangen aber ohne Beschränkung des Klagerwerths auf dem Wege der Appellation zur

Prüfung der Magistrate, die nur auf die Summe bis 30 Rbl. endgiltig entscheiden; über diese Summe hinaus sind diese Sachen in das Oberhofgericht zu übertragen, über dessen Urtheile auf mehr als 600 Rbl. bei dem Dirigirenden Senat geklagt wird (Art. 1296, Pct. 6, 1297 und 1432). Folglich können verhältnißmäßig geringfügige Handelsklagen, die 600 Rbl. kaum überschreiten, in Livland und Estland in drei Instanzen (Wettgericht oder Seegericht, Magistrat und Dirigirender Senat) und in Kurland in vier Instanzen (Wettgericht, Magistrat, Oberhofgericht und Dirigirender Senat) geprüft werden und ihrem Werth nach total nichtige Sachen — auf die Summe bis zu 30 Rbl. — häufig in Riga in zwei Gerichtsinstanzen (Wettgericht und Magistrat) und in Kurland in drei (Wettgericht, Magistrat und Oberhofgericht) entschieden werden. Bei einer solchen Organisation der Handelsgerichte in den baltischen Gouvernements ist ihre Thätigkeit eine sehr beschränkte.

Aus dem Dargelegten ist ersichtlich: a) daß die Handelsgerichte in den baltischen Gouvernements eng-ständische Gerichte sind und nicht separat von den Stadtgerichten bestehen sondern im Gegentheil, als Abzweigungen des obersten Organs der städtischen Verwaltung — des Magistrats —, zum allgemeinen System dieser Gerichte gehören; b) daß den örtlichen Handelsgerichten nicht überhaupt alle Handelsinteressen, sondern nur ein sehr geringer Theil der Handelsbeziehungen anvertraut sind, während alle übrigen complicirteren Gebiete des Handels von den allgemeinen bürgerlichen Gerichten verwaltet werden, und c) daß der Bezirk und die Amtsgewalt der erwähnten Gerichte äußerst beschränkt ist. Wenn die Justizreform in den baltischen Gouvernements in vollem Umfang durchgeführt wird und die Magistrate aufgehoben werden, so müssen unerläßlicher Weise auch ihre Untergerichte geschlossen werden, die Handelsgerichte mit einbegriffen. In Anbetracht dessen und wenn man in Betracht zieht, daß in den am 28. Mai 1880 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Einführung der Friedensgerichtsinstitutionen in den baltischen Gouvernements für die Handelsfachen keine Ausnahme gemacht ist, so daß auch diese Sachen im Betrage bis zu 500 Rbl., vor die Friedensrichter gebracht worden sind, war es nothwendig die Handelsfachen den allgemeinen Gerichten unterzuordnen. Doch ist es hierbei in Anbetracht der Eigenthümlichkeiten des Handels, der eine schleunige und unverzügliche Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten und Mißverständnisse erfordert, für zweckmäßig erachtet worden, bis zur allgemeinen Revision der bestehenden Gesetze über das Verfahren in Handelsfachen, in Ergänzung der Civilproceßordnung diesbezüglich einige zeitweilige Regeln für die baltischen Gouvernements zu erlassen (Motive zu dem Entwurf der zeitw. Regeln betr. d. Verf. in Handelsfachen, pag. 1—7).

#### **Ebend. Art. 4 (Band I, Seite 210, fin.).**

Andererseits hemmt die Beschwerdeführung über die Verfügung des Gerichts, durch welche die Kompetenzeinrede unberücksichtigt gelassen ist, nach Art. 588 der Civilproceßord., das fernere Verfahren vor Gericht bis zur Entscheidung über die Beschwerde. Dieselbe Regel, die auch in dem Art. 392 der Handelsproceßord., Band XI, Th. 2, Ausg. v. J. 1887, enthalten ist, hat sich in der Praxis als sehr unzuweckmäßig erwiesen. Die Kompetenzeinrede ist ein Mittel, zu dem eine unredliche Partei ihre Zuflucht nimmt, wenn sie die Sache mehr oder minder lange hinausziehen will, um unterdessen ruhig das Vermögensobject zu genießen, das dem Kläger als Befriedigungsobject dienen kann, diesen Gegenstand dritten Personen zu übertragen und, indem sie sich zur Insolvenz bereitet, den Kläger der Möglichkeit zu berauben, die gefehlliche Befriedigung zu erlangen. Außerdem

kommt in Handelsfachen, die durch die Verlautbarung der Competenzeinrede bedingte Sistirung des Verfahrens nicht selten einer vollständigen Justizverweigerung gleich, da in einer nicht geringen Zahl von Sachen das Interesse des Klägers an der Sache gerade in der sofortigen Entscheidung des Rechtsstreites besteht. In Anbetracht der dargelegten Erwägungen erschien es nothwendig, den Art. 588 der Civilproceßord. für Handelsfachen dahin abzuändern, daß die Sistirung des ferneren Verfahrens bis zur Entscheidung über die Klage auf die Verfügung des Gerichts, durch welche die Competenzeinrede unberücksichtigt gelassen worden ist, vom Ermessen des Gerichts abhängt (ibid. pag. 11 cf. Erläuterungen zu Pct. XIV des Reichsrathsgutachtens).

### **Beilage VII (zu Artikel 162) (Band I, Seite 217).**

#### **Einleitende Bemerkungen zu den zeitweiligen Regeln, betreffend das Verfahren in Concurrsfachen.**

Das gegenwärtig in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland geltende Concurrsverfahren gründet sich auf die Bestimmungen des sogenannten gemeinen Rechts, das aus dem römischen und altdeutschen Recht entstanden ist, sowie auch den zur weiteren Entwicklung diesen Bestimmungen unter den früheren Bischöfen und während der schwedischen und polnischen Herrschaft verfaßten und erlassenen verschiedenartigen Statuten, Verordnungen und Einzelgesetze. In Folge dessen weicht das gegenwärtig in den genannten Gouvernements beobachtete Concurrsverfahren, sowohl in seinen Grundprincipien, als auch in den Details vollständig von der in den übrigen Gouvernements des Reichs auf diesem Gebiet geltenden Gesetzgebung ab.

Das Concurrsverfahren bildet aber nur einen Theil des Civilprocesses, dessen Grundprincipien auch auf das Concurrsverfahren Anwendung finden müssen. Daher unterliegt es wohl schwerlich einem Beweise, daß es nothwendig ist bei der Einführung der Civilproceßordnung in dem baltischen Gebiet, auf dieses Gebiet auch diejenigen Regeln über das Verfahren in Concurrsfachen auszudehnen, die in der Ausgabe v. J. 1883 in die Civilproceßordnung Eingang gefunden haben (Beilage VI zu Art. 1400, Anm.). Die angeführten Regeln sind erlassen worden, um das in dem Abschn. IV der Handelsproceßordnung (Reichscodez B. XI, Th. 2, Ausg. v. J. 1887) unter der Geltung der früheren Gesetze über das Verfahren in Civilsachen normirte Concurrsverfahren mit den Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in Einklang zu bringen. Die Unzulänglichkeit dieses Verfahrens in Concurrsfachen vollkommen zugebend, mußte jedoch bemerkt werden, daß auch das gegenwärtig in den baltischen Gouvernements beobachtete Verfahren in dergleichen Sachen bei weitem nicht allen veränderten Anforderungen des heutigen bürgerlichen und Handelsverkehrs entspricht, in Anbetracht dessen dieses Verfahren in allen ausländischen Concurrsgesetzgebungen, die sich ebenso wie die in dem baltischen Gebiet diesbezüglich geltenden Gesetzbestimmungen, auf das sog. gemeine Recht gründen, im Lauf der Zeit wesentlichen Modificationen unterlegen ist. Andererseits aber unterliegen auch die in den inneren Gouvernements des Reichs geltenden Concurrsgesetze, auf Grund mehrfach diesbezüglich erfolgter Allerhöchster Befehle, gegenwärtig einer allgemeinen Revision, die in nicht ferner Zukunft zu einer Abstellung der Mängel dieser Gesetze führen wird. Der wesentlichste Mangel des von der Handelsproceßordnung normirten Concurrsverfahren — der Umstand, daß diese Sachen der unmittelbaren Verwaltung der Gerichte entzogen und ihre Verhandlung unter der Controle dieser Institutionen von den Gläubig-

gern des Gemeinschuldners gewählten Concursverwaltungen überlassen ist — steht aber in engem Zusammenhange mit der beschränkten Zahl der Bezirksgerichte, vor die nach den bestehenden Gesetzen die Concursfachen gehören. Wenn man aber den gegenwärtig in den baltischen Gouvernements beobachteten Modus der Verhandlung der Concursfachen nicht in Concursverwaltungen, die unter der Controle der Gerichte handeln, sondern in den Gerichten selbst auch fernerhin beibehalten wollte, so wäre das ohne eine entsprechende Vergrößerung der Zahl der Bezirksgerichte oder ohne principielle Aenderung der von den Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II angenommenen Vertheilung der Sachen unter die allgemeinen und Friedensgerichtsinstitutionen nicht möglich und würde zur Abfassung einer besonderen Concursordnung für die genannten Gouvernements führen. Aus dieser Erwägung erschien es wünschenswerther und vollkommen möglich die Wirkung der Gesetze über das Concursverfahren, bis zur allgemeinen Revision derselben, auch auf die Gouvernements Livland, Estland und Kurland auszudehnen.

Doch abgesehen von den speciell das Concursverfahren betreffenden Regeln sind in dem IV. Abschnitt der Handelsproceßordnung (B. XI, Th. 2, d. Reichscod., Ausg. v. J. 1887) auch Bestimmungen enthalten, die das materielle Concursrecht regeln, d. h. den Bestand der Concursmasse, die auf die Befriedigung der Gläubiger verwandt wird, die Rechte einiger Gläubiger auf von dem Concursverfahren gesonderte Befriedigungen aus bestimmten Theilen der Masse, das Recht dritter Personen auf Aussonderung solcher Gegenstände aus der Concursmasse, die nicht zu ihr gehören, die Ordnung des Verkaufs des Vermögens des Gemeinschuldners und der Vertheilung desselben unter die Gläubiger, die vermögensrechtlichen und persönlichen Folgen der Concursöffnung für den Gemeinschuldner und dergl. m. Hierbei macht die Lückenhaftigkeit und Unklarheit der in der Handelsproceßordnung enthaltenen Bestimmungen über die angeführten Fragen es zur Nothwendigkeit, häufig auf die Concursfachen die allgemeinen Grundsätze der in den inneren Gouvernements des Reichs geltenden bürgerlichen und Handelsgesetze in Anwendung zu bringen. In Anbetracht des engen und unauflöslichen Zusammenhanges, in dem das materielle Concursrecht mit dem allgemeinen System der bürgerlichen Gesetze steht, und des principiellen Unterschiedes, der zwischen den bürgerlichen Gesetzen, die in den inneren Gouvernements des Reichs und in den baltischen Gouvernements gelten, besteht, wäre es schwerlich möglich gewesen, diejenigen Bestimmungen der Handelsproceßordnung, die nicht rein processualisch sind, sondern die Normirung und Feststellung privatrechtlicher Verhältnisse betreffen, auf die genannten Gouvernements in Anwendung zu bringen. Abgesehen davon haben in den III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements nur wenige ihrem Wesen nach an Fragen des allgemeinen bürgerlichen Rechts engangrenzende Bestimmungen des materiellen Concursrechts Eingang gefunden. Die hauptsächlichsten dieser Bestimmungen sind im Gegentheil in folgenden Einzelgesetzen enthalten: 1) für das Gouvernement Kurland in §§ 39 und 40 der kurländischen Statuten vom J. 1617 (*Statuta Curlandica oder jura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigalliae*) und in § 24 der commissorialischen Entscheidungen v. J. 1717 (*decisiones commissoriales, III. ad desideria*); 2) für das Gouvernement Livland in not. e zu pag. des Schwedischen Landrechts v. J. 1608 und in tit. X lib. III der Statuten und Rechte der Stadt Riga v. J. 1673 und 3) für das Gouvernement Estland in tit. VII lib. V des Estländischen Ritter- und Landrechts, das um das Jahr 1650 verfaßt ist, und in tit. I lib. III des im Jahre 1586 für Reval herausgegebenen Lübeckischen Stadtrechts. Doch die angeführten Gesetzbestimmungen sind bis zum heutigen Tage nicht codificirt, da die Arbeiten der ehemaligen II. Abtheilungen der eigenen Kanzlei S. K. M. für die

Absaffung des IV. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements, dem man unter anderem auch die Concursgesetze einverleiben wollte, im Jahre 1864 in Anbetracht der in Aussicht genommenen Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf das baltische Gebiet, sistirt wurden, so daß diese Gesetzbestimmungen gegenwärtig nur in verschiedenen Privatarbeiten und Sammlungen herausgegeben sind, die sich häufig nicht mehr im Buchhandel befinden und bibliographische Seltenheiten bilden. Unter solchen Umständen und wenn man berücksichtigt, daß nicht ein einziges der erwähnten Werke ins russische überetzt ist und alle nur in lateinischer oder deutscher Sprache herausgegeben sind, erschien es nothwendig, gleichzeitig mit der Ausdehnung der in der Handelsproceßordnung und der Beilage VI zu Art. 1400 (Ann.) der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, enthaltenen processualischen Bestimmungen auf die baltischen Gouvernements, einige Vorschriften hinsichtlich der Fragen des materiellen Concursrechts zu erlassen, damit sich die neu einzuführenden Gerichte darnach richten können.

Diese Regeln dürften aber nicht in einer bloßen Codification der in den oben angeführten einzelnen, gegenwärtig in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen bestehen. Nicht zu reden von der Unzulänglichkeit vieler von diesen Bestimmungen vom Standpunkt der veränderten Anforderungen des heutigen juristischen und ökonomischen Lebens, sind zwischen den in den einzelnen Rechtsgebieten des baltischen Landes (Pct. III der Einleitung zum III. Th. des Prov.-Cod. der Ostseegouvernements) in Anwendung befindlichen Bestimmungen sehr wesentliche Unterschiede zu bemerken, die nicht nur Fragen von untergeordneter Bedeutung, sondern auch die Grundprincipien dieser Bestimmungen betreffen\*). Eine solche Verschiedenheit der Bestimmungen über das materielle Concursrecht ist auch schon jetzt nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf das Verfahren in Concursfachen geblieben, doch die mit einem solchen Zustande der Gesetze auf diesem Gebiet verbundenen Inconvenienzen müssen sich unzweifelhaft noch vermehren, wenn die Verhandlung der Concursfachen den Bezirksamtsgerichten untergeordnet werden wird, die alle die zahlreichen, gegenwärtig in den baltischen Gouvernements existirenden Concursgerichte ersetzen sollen. Angesichts dessen und wenn man berücksichtigt, daß bei der Gleichheit der Bedingungen des juristischen und ökonomischen Lebens in allen drei genannten Gouvernements keine genügenden Gründe vorliegen, auch fernerhin die oben erwähnten Verschiedenheiten in den Bestimmungen über das materielle Concursrecht in Kraft zu lassen, so konnte man nicht umhin zu dem Schluß zu gelangen, daß sich die zeitweiligen Regeln betreffend das Concursverfahren nicht auf eine bloße Codification der gegenwärtig in den verschiedenen Rechtsgebieten des baltischen Landes geltenden verschiedenen Gesetzbestimmungen beschränken dürfen, sondern darin bestehen müssen, die diesen Gesetzbestimmungen zu Grunde liegenden allgemeinen Principien zu Vorschriften zu vereinigen, die auf das Concursverfahren in allen drei baltischen Gouvernements in gleichem Maße anwendbar sind, und diese Vorschriften mit dem von der

---

\*) Es genügt beispielsweise die Aufmerksamkeit auf die große Zahl und Verschiedenheit der in den baltischen Gouvernements gegenwärtig geltenden Systeme der Eintheilung der Schulden in Classen zu lenken. Solcher Classifications- oder Locationsysteme giebt es: 1) im Gouvernement Kurland — 2, (eine für die Bauerconcursfachen, ein zweites für die Concurse von Personen der übrigen Stände), 2) im Gouvernement Livland — 4 (nach dem Landrecht — 1, nach dem Stadtrecht — 1, und nach den Bauerverordnungen von d. J. 1819 und 1860 — 2) und 3) für das Gouvernement Estland — 5 (1. nach dem Landrecht, 2. nach dem Revalschen Stadtrecht, 3. nach dem in den übrigen Städten außer Reval geltenden Recht, 4. nach dem Recht Narwa's und 5. nach der Bauerverord. v. J. 1856).

Handelsproceßordnung und den am 1. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten, diese Ordnung und die Civilproceßordnung ergänzenden Regeln normirten Concurßverfahren in Einklang zu bringen.

Nach Einführung der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II in den baltischen Gouvernements und der Uebergabe der gegenwärtig den Bauergerichten competirenden Concurßsachen in die Bezirksgerichte, liegen keine einreichenden Gründe vor, für die Zukunft die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Concurßen von Personen bäuerlichen Standes in Kraft zu belassen, die in den Art. 481—503 der Kurländischen Bauerverordnung v. 25. August 1817 (Wolle Gesefßsamml. Nr. 27024), in den Art. 314—327 der Livländischen Bauerverordnung vom 26. März 1819 (W. G. S. Nr. 27735), die bis auf diesen Tag für den Arensburgschen Kreis des genannten Gouvernements (die Insel Desel) in Kraft geblieben ist, in den Art. 963—1022 der Estländischen Bauerverordnung v. 5. Juli 1856 (W. G. S. Nr. 30693) und in den Art. 887—914 der Livländischen Bauerverordnung v. 13. November 1860 (W. G. S. Nr. 36312) enthalten sind. Bei der Gleichartigkeit der allgemeinen Principien, auf welche die bürgerlichen Gesetze, die in dem III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements Eingang gefunden haben, gegründet sind, und der in den örtlichen Bauerverordnungen enthaltenen Sonderbestimmungen über das Privatrecht können die in den vorliegenden Regeln abgefaßten Bestimmungen über das materielle Concurßrecht mit nur wenigen Ausnahmen auch auf das Verfahren in Sachen wegen Concurß von Personen bäuerlichen Standes angewandt werden (Motive zu den zeitweil. Reg. betreffend d. Verfahren in Concurßsachen, pag. 1—5).

**Ebend. Art. 9** (Band I. Seite 221, Zeile 6 von oben).

Dieses Princip folgt nur aus den Vorschriften unserer Concurßgesetze, die die Ungiltigkeit einiger Verfügungen des Gemeinschuldners betreffen nämlich: 1) aus den Bestimmungen darüber, daß ein von dem Gemeinschuldner mit einem oder mehreren Gläubigern in Benachtheiligung der übrigen im Lauf der letzten sechs Monate vor der Concurßeröffnung eingegangener Vergleich, (Handesproceßord., Art. 634) jowie auch die Leistung einer Zahlung anlässlich einer Verbindlichkeit vor dem Termin, welche bis zum Tage der Insolvenzerklärung noch nicht fällig geworden ist, wenn sie vom Gemeinschuldner im Lauf der letzten zehn Tage vor der Concurßeröffnung geleistet worden ist (ibid. Art. 578), als ungiltig angesehen werden, und 2) aus der Ungiltigkeit der unentgeltlichen Veräußerung seines Vermögensobjectes Seitens des Gemeinschuldners zu Gunsten seines Ehegatten, seiner Kinder und Verwandten, die für die kaufmännischen Concurße in den Art. 553—556 der Handelsproceßord. und für die nichtkaufmännischen Concurße in den Art. 1481—1485 der Gesetze über den Civilproceß (s. Art. 30 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßordnung, Ausg. v. J. 1883) vorgesehen ist. In Anbetracht des erwähnten Mangels einer allgemeinen Bestimmung in unseren Concurßgesetzen über die Ungiltigkeit überhaupt aller Rechtsgeschäfte, die von dem Gemeinschuldner bis zur Concurßeröffnung in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen abgeschlossen worden sind, wendet die Gerichtspraxis auf die Concurßsachen außer den oben dargelegten speciellen Bestimmungen der Handelsproceßordnung und der Gesetze über den Civilproceß auch die allgemeine in dem Pct. 2 des Art. 1529 der bürgerlichen Gesetze (W. X, Th. 1, Ausg. v. J. 1887) dargelegten Grundsatz an, dem zu Folge ein Vertrag ungiltig und eine Verpflichtung nichtig ist, wenn sie bezwecken, auf betrügerische Weise das Vermögen, um der Bezahlung der Schulden zu entgehen, zu übertragen.

**Ebd. Art. 14 (Band I, Seite 226, Zeile 11 von oben).**

Es war um so nothwendiger dem Pct. 1 d. Art. 14 in Folge der dargelegten Erwägungen eine Vorschrift darüber einzuverleiben, daß diejenigen Personen, die die Aussonderung solcher Vermögensstücke aus der Concursmasse verlangen, die nicht dem Gemeinschuldner gehören, ihr Recht auf dem allgemeinen Wege der Klage geltend machen, als diese Vorschrift im Gouvernement Kurland auch gegenwärtig gehandhabt wird; im Gouvernement Livland dagegen ordnet die Gerichtspraxis die sog. Vindicanten d. h. Personen, die ihr Eigenthum aus der Concursmasse zurückfordern, ebenso wie die Gläubiger des Gemeinschuldners, der Pflicht, ihre Rechte im Concurs anzumelden, unter.

**Ebenselbst (Band I, Seite 226, Zeile 20 von oben).**

In den baltischen Gouvernements unterliegen die Forderungen hypothekarischer Gläubiger gegenwärtig auch den allgemeinen Bestimmungen des Concursverfahrens. Nach den in diesen Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen über das Concursverfahren, die sich ganz und gar auf die Vorschriften des sogenannten gemeinen Rechts gründen, werden sogar öffentliche Hypotheken nicht ausschließlich aus dem Immobil, auf welches sie ins Hypothekenbuch eingetragen sind, befriedigt, sondern dieses Immobil gelangt im Gegentheil in die allgemeine Concursmasse, indem es nicht nur für die Legal- oder stillschweigenden Hypotheken, sondern auch für die übrigen Concursforderungen als Befriedigungsobject dient. So werden z. B. im Gouvernement Kurland auf Grund des § 24 der commissorialischen Entscheidungen (ad desideria) vom J. 1717 vor den öffentlichen Hypotheken aus der Concursmasse befriedigt: 1) die Concursöffnungskosten; 2) die Kosten und Ausgaben der Verwaltung der Concursmasse; 3) das den Concurscuratoren zukommende Honorar; 4) die Summe, welche für den Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie bestimmt wird; 5) diejenigen hypothekarischen Gläubiger, deren Forderungen, vordem der Gemeinschuldner das Immobil erworben hat, in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind; 6) die Verkäufer von Immobilien, welche, bevor oder während sie dieselben übertragen haben, sich das Eigenthumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsumme reservirt haben; 7) der für das letzte Jahr vor der Concursöffnung der Bedienung oder überhaupt Personen, die bei dem Gemeinschuldner bedienstet waren, nicht ausgezahlte Lohn, sowie auch die Forderungen hinsichtlich der ihnen für diese Zeit contractlich zukommenden Kleidung u.; 8) die Entschädigung für zur Verbesserung des Gutes des Gemeinschuldners in landwirthschaftlicher Hinsicht, wie z. B. durch Beschaffung der Saat oder des Futters fürs Vieh, die Löhnung der Arbeiter oder sonst auf eine andere Weise, verwandter Ausgaben; 9) die Kosten des Begräbnißes des Gemeinschuldners und überhaupt alle durch die letzte Krankheit, an welcher der Gemeinschuldner gestorben ist, verursachten Unkosten wie z. B. der Arztlohn und die Medicamente u.; 10) die für das letzte Jahr vor der Concursöffnung rückständigen Kron- und öffentlichen Abgaben und Lasten, Erbgrundzins, Kirchenzehnten und Gage für Geistliche und Lehrer. Noch bedeutender ist die Zahl solcher privilegirter Concursforderungen nach dem Livländischen Landrecht (auf Grund der Anmerk. e zu pag. 140 des Schwedischen Landrechts v. J. 1608). Ebensolche privilegirte Forderungen sind auch dem livländischen Stadtrecht bekannt (tit. X, lib. III der Statute und Rechte der Stadt Riga) und dem in dem Gouvernement Estland geltenden Recht (tit. VII, lib. IV des Estländischen Ritter- und Landrechts) auch nicht ausgenommen das Recht der Stadt Reval (tit. I, lib. II des Lübeckischen Stadtrechts, Ausg. v. J. 1586), wobei in der letzten Stadt auf Grund des Berichts des Raths über

das Gerichtsverfahren vom 8. November 1784 nur für denjenigen hypothekarischen Gläubiger eine Ausnahme gemacht wird, dessen Forderung in das Hypothekenbuch gleichzeitig mit dem Erwerb des Immobilien durch den Gemeinschuldner eingetragen ist, da dieser Gläubiger das Recht auf von den übrigen Gläubigern gesonderte Befriedigung außerhalb des Concurſes genießt. Die Mängel der dargelegten Bestimmungen der in den holländischen Gouvernements geltenden Geſetze über das Concurſverfahren vom Standpunct der Intereſſen des Bodencredits ſind ſo evident, daß die Unzuläßlichkeit dieſer Bestimmungen in dieſer Hinſicht keinerlei Nachweiſe erfordern dürfte. Doch ein ſolcher Modus der Befriedigung von in die Hypothekenbücher eingetragenen Pfandrechten rechtfertigt ſich auch aus anderen Erwägungen nicht. Kraft des der Forderung durch die Eintragung in das Hypothekenbuch zuertheilten dinglichen Rechts iſt dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, überhaupt allen Perſonen gegenüber — dem Pfandgeber, ſeinen Erben, Rechtsnachfolgern, Gläubigern und dritten Perſonen — aus dem verpfändeten Immobil Befriedigung zu erlangen, ſo daß ſolglich die Concurſeröffnung ihm nicht nur nicht die Vortheile gewährt, die ſie für die perſönlichen Gläubiger begründet, ſondern ihm überhaupt garkeinen Nutzen bringt. Daher kommt es für die hypothekarischen Gläubiger, ungeachtet deſſen, daß ihnen ein dingliches Recht corroborirt iſt, dem Verluſte eines Theiles ihrer Forderung gleich, daß aus dem verpfändeten Immobil die Concurſkosten, anläßlich der Verwaltung des übrigen zur Concurſmaſſe gehörenden Vermögens entſtehenden Schulden und außerdem noch privilegirte Forderungen vorzugsweiſe befriedigt werden. Andererſeits kommt es faſt einer Juſtizverweigerung gleich, daß die Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger bis zu dem Moment aufgeſchoben wird, wenn die übrigen Gläubiger des Gemeinschuldners, die mit ihnen keine gemeinſamen Intereſſen haben, ihre Forderung angemeldet und bewieſen haben und das Gericht dieſe Forderungen endgiltig zugelassen hat und die ganze Concurſmaſſe ermittelt und realifirt iſt. Ferner kann die gemeinſame Verwaltung der, dritten Perſonen verpfändeten Gegenstände und des übrigen Vermögens des Gemeinschuldners nicht zu Reſultaten, die für die perſönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners günſtig ſind, führen. Eine ſolche Verwaltung complicirt und verſchleppt das Concurſverfahren bedeutend, da zwiſchen den hypothekarischen Gläubigern Streitigkeiten über die Priorität ihrer Forderungen entſtehen können, welche den Gang der Concurſſache, bis das Gericht über ſie entſchieden hat, aufhalten.

In Anbetracht der angegebenen Inconvenienzen genoffen ſchon nach römiſchem Recht ſowohl als auch nach alt-deutſchem Recht\*) alle dinglichen Gläubiger, unter ihnen auch die hypothekarischen, das Recht geſonderter Befriedigung außerhalb des Concurſes. Wenn aber das ſog. gemeine Recht, das ſich auf Grund dieſer Rechte entwickelt hat und auf welchem auch das gegenwärtig in den holländischen Gouvernements geltende Concurſverfahren beruht, ſich von dieſem Princip losgeſagt hat, ſo iſt das hauptſächlich einerſeits dadurch hervorgerufen, daß die Generalhypotheken den Specialpfandrechten und die Hypotheken dem Faufſtſande gleichgeſtellt wurden, andererſeits aber durch die Nothwendigkeit die allzu ſehr erweiterten Rechte der Pfandgläubiger dadurch einzuschränken, daß ihnen im Concurſe nur das Recht auf vorzugsweiſe, nicht aber auf abgeſonderte Befriedigung gewährt wird. Doch die Inconvenienzen eines ſolchen Modus haben gegenwärtig faſt alle neueren Geſetzgebungen gezwungen zu dem obendargelegten Grundſatz des römiſchen Rechts zurückzukehren. Nur die franzöſiſche Geſetzgebung blieb in dieſer Hinſicht auf halbem Wege ſtehen. Um nicht

\*) Siehe in dieſer Frage Bayer: „Theorie des Concurſproceſſes“ Ausg. 4, pag. 21 und folg. und pag. 42, und Juſſ: „Das Concurſverfahren,“ pag. 37.

von den nach diesem Recht bestehenden stillschweigenden Hypotheken und Generalprivilegien, die alle als Hypotheken gelten, zu reden, führt das Concursgesetz vom J. 1832 das Princip der abgesonderten Befriedigung der Pfandgläubiger außerhalb des Concurfes nur hinsichtlich der Faustpfandgläubiger durch\*), während die hypothekarischen Gläubiger wohl von dem sog. concordat ausgeschlossen, an der union aber Theil nehmen und, indem sie von dem Moment der Concursöffnung an, in der Geltendmachung ihres dinglichen Rechts beschränkt sind, aus einer, allen dinglichen und persönlichen Gläubigern gemeinsamen Concursmasse, die sowohl das bewegliche als das unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt, Befriedigung erhalten\*\*). Consequenter ist dieses Princip in den Bestimmungen der deutschen Concursordnung vom Jahre 1877 zum Ausdruck gelangt, nach deren Art. 3 und 39 die hypothekarischen Gläubiger aus dem Vermögensobject, auf welches die Hypothek eingetragen ist, unabhängig vom Concurs befriedigt werden und die nach der Befriedigung dieser Gläubiger übrigbleibende Summe, die beim Verkauf dieses Vermögensobject erlöset worden ist, in die Concursmasse fließt. An demselben Grundsatz, daß Forderungen aus Pfandverschreibungen abgesondert vom Concursverfahren aus dem verpfändeten Vermögensobject zu befriedigen sind, hält auch die Handelsproceßordnung des Reichs (Band XI, 2. Th., Ausg. v. J. 1887) fest, nach Pct. 3, Art. 599 welcher Schulden, die durch Verpfändung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens bekräftigt sind, durch den Verkauf oder die Einlösung des verpfändeten Vermögens, wenn es eingelöst werden kann, in vollem Betrage befriedigt werden.

Aus denselben Erwägungen war es billig, auch den Faustpfandgläubigern abgesonderte Befriedigung außerhalb des Concurfes zu gewähren, sowie auch den anderen ihnen gleichgestellten Gläubigern (s. Motive z. Art. 22, ibid. pag. 19—24\*\*\*).

### **Ebend. Art. 16 (Band I, Seite 223, Zeile 8 von unten).**

Seinerseits bemerkte der Reichsrath, daß die Compensation nicht gleichartiger und nicht fälliger Verbindlichkeiten außerhalb des Concurfes wohl nicht gestattet ist, daß aber die Nothwendigkeit bei der Eröffnung des Concurfes von der in den Art. 3545—3558 angenommenen Ordnung abzuweichen, schon bei der Zusammenstellung des III. Theils des Provinzialcodez anerkannt wurde. Dieses ist aus der Anmerkung zu Art. 3558 ersichtlich, in welcher ausgedrückt ist, daß im Concurs die Compensation von Forderung nach den Vorschriften der Civilproceßordnung geschieht, da aber bisher diese Ordnung nicht erlassen ist, so ist es angezeigt, den vorstehenden Artikel diesem Gesetz einzuverleiben, indem auf diese Weise die erwähnte Lücke des Gesetzes ergänzt wird (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 26 und 27).

\*) Art. 546 und folg.

\*\*\*) Art. 501, 508, 529, 552, 572 und and.

\*\*\*\*) Auf Grund des allgemeinen unter anderem in Art. 1456 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zum Ausdruck gelangten Principfs, hat der Pfandgläubiger das Recht, falls die aus der verpfändeten Sache erlösete Summe nicht zur vollen Befriedigung genügt, von dem Gemeinschuldner die Nachzahlung des Restes zu verlangen. In dieser Hinsicht ist die Forderung des Pfandgläubigers eine rein persönliche und unterscheidet sich durch garnichts von den Forderungen der übrigen persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners und kann daher eine solche Forderung, insoweit der Pfandgläubiger sie im Concurs für den Fall, daß die ihm verpfändete Sache zur vollen Befriedigung nicht ausreicht, bewahren will, von der für die übrigen persönlichen Forderungen obligatorischer Anmeldung im Concurs nicht befreit werden.

Anmerkung d. Verfasser.

**Ebend. Art. 19 (Band I, Seite 232, fin.).**

In Anbetracht dessen und berücksichtigend, daß es dem Wesen und Zweck der vom Gesetz zu Gunsten der Eltern normirten Nutzung des Vermögens der Kinder widersprechen würde, wenn die von dem Gemeinschuldner von dem Vermögen seiner Kinder bezogenen Einkünfte zur Befriedigung der Gläubiger verwandt werden würden, war es zur Vermeidung jeglicher Zweifel in dieser Frage nothwendig in dem Gesetz speciell dessen zu erwähnen, daß die erwähnten Einkünfte nicht in die Concurssmasse fließen (Motive z. d. Entwurf. d. zeitw. Regeln betr. d. Concurssverfahren pag. 30 und 31).

**Ebend. Art. 20 (Band I, Seite 233, Anfang).**

Nach Pct. 1 d. Art. 18 gelangt in die Concurssmasse das ganze Vermögen, das auf Grund der bürgerlichen Gesetze zur Zeit der Concurseröffnung Eigenthum des Gemeinschuldners ist, wenn es dabei nicht auf Grund derselben Gesetze, Object der Befriedigung einiger einzelner Gläubiger ist oder nach den allgemeinen Vorschriften des Civilprocesses von der Beschlagnahme und Beitreibung überhaupt befreit ist. Diese Bestimmung normirt den Bestand der Concurssmasse vom Standpunct der Concurssgläubiger aus.

**Ebend. Art. 22 (Band I, Seite 235, fin.).**

Die Handelsordnung des Reichs enthält keinen Hinweis darauf, daß einer der erwähnten Personen ein Pfandrecht gegeben wird. Nur hinsichtlich der Personen die bei der Rettung eines Schiffes oder der Ladung oder der Bergung des Geretteten mitgewirkt haben, sowie auch der Personen, die eine Entschädigung für eine große oder gegenseitige Havarie zu erhalten haben (Art. 510—516 und Art. 415), wird eines Vorzugsrechts vor den übrigen Gläubigern erwähnt. In den Gesetzen über die kaufmännische Insolvenz ist aber keine Bestimmung darüber enthalten, wie das Vorzugsrecht der erwähnten Personen in dem Concurse geltend gemacht wird.

Doch es entspricht so sehr den Bedingungen des kaufmännischen Credits, wenn den oben angegebenen Personen ein Vorrecht der Befriedigung aus den erwähnten Gegenständen gegeben wird, daß die Verletzung dieses Rechts durch die Bestimmungen über die Vertheilung des Vermögens des Gemeinschuldners im Concurse die Entwicklung des kaufmännischen Credits ungünstig beeinflussen würde. In Anbetracht dessen ist es sehr nothwendig dem Gesetz eine Bestimmung darüber einzuverleihen, daß die erwähnten Personen das Recht außerhalb des Concursses befriedigt zu werden genießen, und das um so mehr, als diese Bestimmung nur eine consequente Durchführung des allgemeinen Grundsatzes ist, kraft dessen es bestimmt ist, die Faustpfandgläubiger von dem Concurse abzusondern, da nach den angeführten Handelsgewohnheiten das Pfandrecht der erwähnten Personen solange in Kraft bleibt, bis sie wirklich im Besitz der betreffenden Sachen sind (Motive zu d. Entw. d. zeitw. Regeln betr. das Concurssverfahren, pag. 33 und 34).

**Ebend. Art. 25 (Band I, Seite 237, fin.).**

Was aber die einzelnen Kategorien von Kosten, Schulden und gegen die Concurssmasse gerichteten Forderungen, denen das Recht auf Befriedigung aus der Concurssmasse vor ihrer Vertheilung unter die Gläubiger zu gewähren ist, anbelangt, so ist auf Grund der oben dargelegten Anschauung über die durch das Concurssverfahren verursachten Kosten eine privilegirte Befriedigung zuerkannt worden: 1) überhaupt den Ausgaben anlässlich der Eröffnung und des Unterhalts des Concursses, sowie auch der Honorirung, die den

vereidigten Sachwaltern und Curatoren zusteht, und 2) den von der Concursverwaltung anlässlich der Ermittlung, Verwaltung, Versteigerung und Vertheilung des Vermögens des Gemeinschuldners unter die Gläubiger gemachten Ausgaben (es ist zu bemerken, daß nach der Handelsproceßordnung (Art. 599 Pct. 10) die Kosten des Unterhalts des Concurses zu den Forderungen der ersten Classe gerechnet werden). Die Kosten des von den Gläubigern auf Grund des Art. 523 der Handelsproceßord. dem Gemeinschuldner oder seiner Familie gewährten Unterhalts gehören auch zu den durch den Concurs selbst hervorgerufenen Ausgaben und sind daher ebenso wie die Ausgaben für die Eröffnung oder den Unterhalt des Concurses und die von der Concursverwaltung anlässlich der Ermittlung, Verwaltung und Liquidation des Vermögens des Gemeinschuldners gemachten Ausgaben zu befriedigen.

Ferner ist es, weil in der Handelsproceßordnung jegliche Angaben in dieser Frage fehlen, nothwendig in dem vorstehenden Artikel ausdrücklich zu bestimmen, daß zu den aus der Concursmasse vor der Vertheilung derselben unter die Gläubiger zu befriedigenden Forderungen gehören: 1) alle aus Rechtsgechäften und Verfügungen, die von der Concursverwaltung in den Grenzen die ihr vom Gesetz zuertheilten Befugniß vollzogen sind, entspringende Forderungen; 2) Forderungen aus solchen von dem Gemeinschuldner eingegangenen, doch bis zur Concursöffnung nicht erfüllten zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung die Concursverwaltung verweigert hat oder die Kraft des Gesetzes erfüllt werden müssen (Art. 11), und 3) Forderungen, die auf der Bereicherung der Concursmasse ohne gesetzlichen Grund beruhen, welche Fälle von Bereicherung in dem Art. 12 und Pct. 2 d. Art. 21 erwähnt sind.

Andererseits gründet sich die Gewährung einer privilegirten Befriedigung, bevor die Concursmasse unter die Gläubiger vertheilt ist, der während des Concurses laufenden Reallasten von den in die Concursmasse gelangten Immobilien des Gemeinschuldners auf einer directen diesbezüglichen Bestimmung des Art. 1307 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements und ist zugleich nur eine consequente Durchführung des Grundsatzes, daß überhaupt alle durch das Concursverfahren und die Liquidation des Vermögens des Gemeinschuldners verursachten Kosten das Recht privilegirter Befriedigung genießen müssen, da die Leistung von Reallasten, die auf den in den Concurs gelangten Immobilien des Gemeinschuldners liegen, unzweifelhaft auch zu den Kosten der Verwaltung der Concursmasse gehört. Aus denselben Gründen sind die Forderungen des Fiscus, der öffentlichen Kassen und Gemeindesteuercommissionen wegen der während des Concurses fälligen persönlichen und dinglichen Steuern und Abgaben zu den Schulden der Concursmasse zu rechnen.

Endlich war es nothwendig den Fall vor auszusehen, wenn die Concursmasse zu Befriedigung sämmtlicher, in dem vorstehenden Artikel erwähnter Forderungen und Kosten nicht ausreicht, und die Reihenfolge ihrer Befriedigung zu bestimmen. Daß in solchen Fällen den Forderungen des Fiscus, der öffentlichen Kassen und der Gemeindesteuercommissionen wegen während des Concurses fälliger persönlicher oder dinglicher Steuern und Abgaben ein Vorrecht vor den Kosten und gegen die Concursmasse erhobenen Forderungen bei der Befriedigung gegeben wird, gründet sich auf der allgemeinen Beschaffenheit dieser Forderungen. Was aber die gegenseitige Stellung zwischen den durch das Concursverfahren verursachten Kosten und den gegen die Concursmasse gerichteten Forderungen anbelangt, so ist zu bemerken, daß die endgiltige Feststellung des Bestandes der Concursmasse voraussetzt, daß vorher aus ihr die nicht an den Gemeinschuldner, sondern an diese Masse erhobenen Forderungen befriedigt worden sind, da die auf die Befriedigung dieser Forderungen entfallenden Summen Werthe sind, die sich wohl in der Concursmasse befinden,

aber nicht zu ihr gehören. Die durch das Concursverfahren verursachten Kosten können aber eben deshalb nur auf die Gläubiger fallen, die in dem Wege dieses Verfahrens Befriedigung erhalten, nicht aber auch auf Personen, welche ihre Forderungen nicht an den Gemeinschuldner, sondern an die Concursmasse erheben, und folglich in keiner Hinsicht am Concurs betheilig sind. In Anbetracht dessen wäre es unbillig diese Forderungen ebenso wie die Kosten aus der zu ihrer vollen Deckung unzureichenden Concursmasse zu befriedigen.

Daß aber die Concursöffnungs- und -unterhaltungskosten und Ausgaben der Ermittlung, Verwaltung und Liquidation der Concursmasse vor den Kosten des Unterhalts des Gemeinschuldners oder seiner Familie und der Honorirung des vereidigten Sachwalters und der Curatoren befriedigt werden, folgt aus der Anwendung des allgemeinen Rechtsfages auf den gegebenen Fall, daß wenn es sich um Ersetzen eines factisch erlittenen Schaden oder den Verlust eines Gewinnes handelt, der letztere d. h. der Verlust des Gewinnes der Vergütung eines Schadens, der sich in einer Verringerung des Effectivbestandes des Vermögens des Geschädigten äußert, nicht hinderlich sein darf (Motive z. d. Entw. d. zeitw. Regeln betr. d. Concursverfahren, pag. 35—38).

### **Ebenb. Art. 31 (Band I, Seite 242, fin.).**

Um die vorliegenden Regel möglichst der allgemeinen Handelsgesetzgebung zu nähern, ist anzugeben, daß in Handelsfachen die Inhaber von Forderungen, die auf Wechsel und Schuldurkunden beruhen, das in dem vorstehenden Artikel dargelegte Privileg dann genießen, wenn diese Forderungen unter die, in dem Art. 581 der Handelsproceßordnung (Pct. 1 und 3) normirten Bedingungen fallen, d. h. wenn die Zahlung oder der Empfang des Geldes, Handgeldes zc. auf Grund der Wechsel oder Schuldscheine sich aus den Büchern oder Geschäften des Gemeinschuldners nachweisen läßt (Jour. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 27).

### **Beilage VIII (zu Artikel 362) (Band I, Seite 253).**

#### **Einleitende Bemerkungen zu den zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchfachen.**

In den baltischen Gouvernements hat seit altersher das System der Corroboracion von Rechten an Immobilien auf dem Wege der Hypothek Gültigkeit. Die Grundzüge des Hypothekensystems sind in dem Privatrecht der genannten Gouvernements (d. III. Th. d. Prov.-Cod., Art. 809—813, 3002—3020 und viele and.) angegeben, hinsichtlich des Modus der Führung der öffentlichen, für die Corroboracion von Rechten an Immobilien errichteten Bücher und der dabei zu beobachtenden Regeln sind in dem III. Th. d. Prov.-Cod. aber nur einige, an Fragen des bürgerlichen Rechts engangrenzende Bestimmungen enthalten, während die ausführlichen Regeln für diesen Gegenstand in den IV. Theil desselben Codex Eingang finden sollten (III. Th. d. Prov.-Cod., Art. 3002, Anm.). Doch wegen der bevorstehenden Ausdehnung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 auf die baltischen Gouvernements wurden die Arbeiten der ehemaligen II. Abtheilung der eigenen Kanzlei S. R. M. an der Abfassung d. IV. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements im Jahre 1864 sistirt. In Folge dessen ist der Modus der Führung der öffentlichen Bücher und das Verfahren bei der Corroboracion von Rechten an Immobilien gegenwärtig von der gesetzgeberischen Gewalt nicht normirt, sondern beruht ausschließlich

auf der Praxis der einzelnen, das Hypothekewesen verwaltenden Gerichte \*). Eine nothwendige Folge des Mangels einer codificirten Gesetzgebung über die Ordnung der Führung der öffentlichen Bücher ist es, daß gegenwärtig fast jedes Gericht dabei ein besonderes Verfahren beobachtet, das sich von dem in einem anderen Gericht desselben Gouvernements entwickelten Verfahren nicht nur in Detailfragen, sondern häufig auch in den Grundprincipien unterscheidet (Motive zu den zeitw. Regeln betr. d. Verfahren in Grundbuchsachen, pag. 1 und 2).

Der Umstand, daß verschiedene öffentliche Bücher existiren und ein verschiedenes Verfahren bei der Corroboration von Rechten an Immobilien beobachtet wird, mußte unvermeidlich auf die regelrechte Entwicklung und die Stabilität des Bodencredits in dem baltischen Gebiet ungünstig einwirken. Angesichts dessen ist es vom Standpunct der wirthschaftlichen Interessen nicht nur sehr wünschenswerth, sondern absolut nothwendig, die in den verschiedenen Territorien des baltischen Gebiets geltenden Regeln betreffend das Verfahren bei der Führung der öffentlichen Bücher und der Corroboration von Rechten an Immobilien auf einheitliche Basis zu stellen. Andererseits ist ein solches Erlassen einheitlicher Bestimmungen auch vollkommen erfüllbar, da bei der Gleichheit der Bedingungen des ökonomischen und juridischen Lebens in allen drei baltischen Gouvernements keine genügenden oder überhaupt irgendwie stichhaltigen Gründe vorliegen, um die bestehenden Unterschiede in der Organisation und Führung des Hypothekewesens auch fernerhin bestehen zu lassen.

Doch auch abgesehen von diesen Erwägungen, die die Interessen des Bodencredits in dem baltischen Gebiet im Auge haben, ist eine radicale Umgestaltung der geltenden Bestimmungen über das Verfahren bei der Corroboration von Rechten an Immobilien, um für das ganze Gebiet gemeinsame Regeln diesbezüglich zu normiren, gegenwärtig dringend nothwendig geworden, weil auf die baltischen Gouvernements die Justizreform in vollem Umfange ausgedehnt wird und die gegenwärtigen Gerichte, die das Grundbuchwesen verwalten, aufgehoben werden sollen. Bei dem oben angegebenen Mangel irgend welcher positiver Bestimmungen über das Verfahren bei der Corroboration von Rechten an Immobilien wären die Grundbuchabtheilungen, denen die Verwaltung des Hypothekewesens zu übertragen beschlossen worden ist, in Folge der Unkenntniß der Praxis der bestehenden Gerichte, bei der Verfehlung ihrer Obliegenheiten in eine äußerst schwierige Lage gestellt.

---

\*) Nur für die Kreisgerichte des Gouvernements Livland sind einige Regeln betreffend das Verfahren bei der Corroboration von Rechten an Immobilien erlassen (Livländische Bauerverordnung v. 13. November 1860 [B. G. S. Nr. 36312], Art. 60—83). Was aber die übrigen Gerichte des baltischen Gebiets anbelangt, so wurde unter dem ehemaligen Generalgouverneur Marquis Pauluzzi die Praxis der Stadtmagistrate des Gouvernements Kurland gesammelt und systematisch bearbeitet und, um in den genannten Magistraten ein einheitliches Verfahren bei der Verhandlung der Sachen wegen Corroboration von Rechten an Immobilien festzustellen, von der Gouvernementsregierung mittelst Patent v. 5. Juni 1822 sub Nr. 1930 als besondere Verordnung (Corroborationen-Reglement) erlassen. Das Estländische Oberlandgericht hat sich mittelst Verfügung vom 16. Juni 1797 eine Ingrossationsordnung zur Anleitung bei den erwähnten Sachen gegeben. Der Rigasche Rath richtet sich seit dem 1. Januar 1882 nach einer autonomen Verfügung (der Instruction für den inneren Geschäftsgang bei der Verhandlung von Grundbuchsachen). In dem Livländischen Hofgericht und den Magistraten der Kreis- und Landstädte des Gouvernements Livland, in den Oberhauptmannsgerichten des Gouvernements Kurland, sowie auch in dem Revalschen und dem Narwischen Magistrat ist die bei der Führung der Grundbücher und der Verhandlung der Sachen wegen Corroboration von Rechten an Immobilien beobachtete Praxis bisher nicht gesammelt worden.

In Anbetracht dessen erschien es nothwendig, gleichzeitig mit der Reorganisation des Justizwesens in den baltischen Gouvernements, auch das Verfahren bei der Corroboration von Rechten an unbeweglichem Vermögen zu normiren, indem man sich hierbei, soweit möglich, nach den allgemeinen Principien richtet, die der diesbezüglichen Praxis der gegenwärtigen Gerichte zu Grunde liegt. Doch andererseits steht auf Grund mehrfach erlassener Allerhöchster Befehle auch für die inneren Gouvernements des Reichs in nicht zu ferner Zukunft, die Einführung des Hypothekensystem bei der Corroboration von Immobilienrechten bevor, deren Grundzüge in dem am 19. Mai 1881 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten angegeben sind. Nachdem diese Reform ins Leben getreten ist, werden, soviel es scheint, keinerlei Hindernisse bestehen, auch in dieser Hinsicht die baltische Grenzmark den übrigen Theilen des Reichs gleichzustellen. In Anbetracht dessen mußte man sich bei der Abfassung der Regeln betreffend das Verfahren in Hypothekensachen in den baltischen Gouvernements auch nach den allgemeinen Principien der Organisation des Hypothekenswesens, die in den am 19. Mai 1881 Allerhöchst bestätigten Grundzügen des in Aussicht genommenen Verfahrens bei der Corroboration von Rechten an Immobilien in den inneren Gouvernements des Reichs angegeben sind, richten und erschien es zugleich angemessen, den vorliegenden Regeln nur eine temporäre Bedeutung beizulegen. Bei einer solchen zeitweiligen Bedeutung der vorliegenden Regeln ist aber vollkommen möglich, sich darauf zu beschränken, in diesen Regeln nur die allgemeinen Principien des Verfahrens bei der Führung der Bücher, die für die Corroboration von Rechten an Immobilien bestimmt sind, und des Verfahrens in Grundbuchsachen zu normiren und dem Justizminister zu überlassen, in weiterer Ausführung dieser Grundzüge, eine besondere Instruction zur Anleitung der Grundbuchabtheilungen zu erlassen (ibid. pag. 5 und 6).

## Ebend.

### I. Von den Grundbüchern (Band I, Seite 254).

#### Einleitende Bemerkungen.

Da die vorliegenden Regeln nur eine zeitweilige Bedeutung haben, so beschränken sie sich, bis zur allgemeinen Revision der Gesetze über die Corroboration von Rechten an unbeweglichem Vermögen, auf eine Verbesserung des Verfahrens bei der Führung der im Lande bestehenden Bücher. Daher ist als allgemeine Regel angenommen worden, daß jeglicher Zweifel hinsichtlich des Wesens und des Umfangs des Rechts an dem Immobil endgiltig durch die Originalurkunden und -dokumente entschieden wird. Unter diesen Verhältnissen behalten die bestehenden Bücher, die aus Originalurkunden zusammengestellt sind, ihre Kraft und werden fernerhin geführt, indem ihnen neue Originalurkunden und Abschriften der auf diese Urkunden Bezug habenden Verfügungen einverleibt werden. Ebenso kann auch die gegenwärtig angenommene Eintheilung der öffentlichen Bücher nach der Kategorie des Immobilis, sowie auch nach den Hypothekenbezirken und ihren Unterabtheilungen beibehalten werden, wobei in denjenigen Fällen, wenn der bisherige Hypothekenbezirk zu mehreren Grundbuchabtheilungen geschlagen wird — jede der letzteren besondere Bücher für den an sie gelangten Theil des bisherigen Hypothekenbezirkes wird führen müssen. Was sodann die jetzt unter verschiedenen Bezeichnungen und in verschiedenen Formen existirenden Bücher anbelangt, welche als Registratur die Auskünfte, über jedes einzelne Immobil enthalten, so muß ihre Führung, indem ihnen die gemeinsame Bezeichnung Grundbuchregister beigelegt wird, einem gemeinsamen Schema unterliegen (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 29).

**Ebend. Art. 16 (Band I, Seite 264, fin.).**

Auf Grund solcher Erwägungen muß eine Vormerkung, die das Immobilien in Folge der Concurseröffnung mit Verbot belegt, als Hinderniß angesehen werden für die Eintragung in die Grundbücher nicht nur solcher Rechte, die von dem Besitzer des Immobilien freiwillig bestellt sind, sondern auch überhaupt aller Rechte an demselben, mögen sie nun kraft des Gesetzes oder einer richterlichen Verfügung begründet sein.

**B.**

**Ueber einige Abänderungen der Hypothekengesetze.**

(Band I, Seite 313.)

**Einleitende Bemerkungen.**

Die in dem III. Th. d. Prov.-Cod. d. Ostseegouv. enthaltenen Gesetzbestimmungen über die Hypotheken leiden, da sie sich auf, von altersher in diesen Gouvernements geltenden Normen des römischen und altdeutschen Rechts gründen, die den veränderten Bedürfnissen des Credits nicht entsprechen, an sehr wesentlichen Mängeln. Das Wesentlichste dieser Mängel läßt sich der Hauptsache nach dahin zusammenfassen: 1) daß der Begriff der Hypothek in einer für die heutige Entwicklung des Rechts und des Lebens zu weitgehenden Weise erweitert worden ist, und 2) daß in den Gesetzbestimmungen über die Hypotheken an unbeweglichem Vermögen diejenigen Grundprincipien des Hypothekensystems, die gegenwärtig sowohl in der Theorie als auch in der Mehrzahl der Gesetzgebungen für dieses Gebiet als die allerwichtigsten und unerlässlichsten Bedingungen nicht nur der regelmäßigen Entfaltung und Stabilität des Bodencredits, sondern überhaupt jedes freien Verkehrs der in dem Grundbesitz liegenden Capitalien angesehen werden — nämlich die Principien der Publicität und der Specialität der Hypotheken —, nicht folgerichtig durchgeführt sind.

Der angegebene Mangel der Gesetzbestimmungen über die Hypotheken an unbeweglichem Vermögen, der in größerem oder geringerem Grade allen in den verschiedenen Rechtsterritorien, in die das baltische Gebiet zerfällt, diesbezüglich geltenden Gesetzen eigen ist, ist schon lange an Ort und Stelle erkannt, indem er beständige Klagen über die Unzulänglichkeit des bestehenden Hypothekensystems und Gesuche um entsprechende Modificirung desselben hervorruft. Zu diesem Zweck kam unter anderen schon im Jahre 1882 das Livländische Landrathscollégium auf Beschluß des Livländischen Landtages mit zwei Vorstellungen in dem Ministerium des Innern ein, indem es als auf die seiner Meinung nach hauptsächlichsten, eine sofortige Abstellung erfordernden Mängel der bestehenden Hypothekengesetze darauf hinwies: 1) daß in dem Art. 1612 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements eine Bestimmung enthalten ist, der zu Folge die sogenannten Legal- oder stillschweigenden Hypotheken, wenn sie zugleich zu den privilegierten gehören, dort wo sie zugelassen werden, auch ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher, den Vorrang vor allen Privathypotheken haben, d. h. vor den freiwillig bestellten, unter ihnen auch vor den in die öffentlichen Bücher eingetragenen, sogenannten öffentlichen ingrossirten Hypotheken und 2) daß auf die öffentlichen Hypotheken ohne jegliche Einschränkungen die allgemeine, in dem Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements normirte Vorschrift angewandt wird, daß durch das Pfandrecht nicht nur die Schuldsomme selbst,

sondern auch die mit ihr zusammenhängenden Nebenforderungen, speciell auch alle Zinsen, sowohl die laufenden als die rückständigen, sichergestellt werden.

Nach allseitiger Prüfung der vorliegenden Fragen konnte man jedoch nicht umhin zum Schluß zu gelangen, daß diejenigen Abänderungen, um welche das Livländische Landrathsscollegium nachsucht, nicht genügen würden um das Hypothekensystem in den baltischen Gouvernements regelrecht zu organisiren, da sie sich nur auf einige, wenn auch sehr wesentliche Mängel dieses Systems beziehen. Daher und um die regelrechte Entfaltung und Befestigung des Bodencredits in dem baltischen Gebiet zu befördern, würde es nothwendig erscheinen, außer der oben erwähnten Bestimmungen auch noch einige andere der in diesem Gebiet geltenden Gesetze über die Hypotheken an Immobilien einer sofortigen Abänderung zu unterziehen, zum Zweck diese Bestimmungen mit den Principien der Publicität und Specialität der Hypotheken in Einklang zu bringen.

Abgesehen hiervon ist es, in Anbetracht der im Zusammenhange mit der Einführung der Justizreform in vollem Umfange in den baltischen Gouvernements in Angriff genommenen Reorganisation des Verfahrens in Concurs- und Hypothekensachen, gegenwärtig absolut nothwendig das örtliche Hypothekensystem zu ordnen. Von dem Verfahren in Hypothekensachen, von dem es keinen Beweisen unterliegt, daß es mit den materiellen Rechtsnormen über die Hypotheken im engsten Zusammenhange steht, garnicht zu reden, ist zu bemerken, daß die mit am allerwichtigsten, bei der Normirung des Verfahrens in Concursfachen entstehenden Fragen nur dann richtig behandelt werden können, wenn das Hypothekensystem wie gehörig organisirt ist. Dabei würde die Verschiedenheit der gegenwärtig in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden Gesetzbestimmungen über die Hypotheken der Verwirklichung der Aufgabe hinderlich sein, deren Erreichung auch die Regeln betreffend das Verfahren in Concurs- und in Grundbuchsachen anstreben müssen — die Feststellung allen drei baltischen Gouvernements und den einzelnen Rechtsgebieten gemeinsamer Proceßvorschriften.

Aus diesen Erwägungen ist es für nothwendig erachtet worden, nicht nur die in den baltischen Gouvernements geltenden Bestimmungen über Immobiliarpfandhypotheken, sondern auch diejenigen Gesetze einer allgemeinen Durchsicht zu unterziehen, die die Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengesamtheiten betreffen, wobei man auch einige andere, schon lange an Stell und Ort gefühlte Mängel der in dem III. Th. d. Prov.-Cod. enthaltenen Gesetzbestimmungen nicht stillschweigend übergehen konnte, die sich zwar nicht unmittelbar auf die das Hypothekensystem normirenden Regeln beziehen, aber an diese Regeln angrenzen und daher unter anderem auch die Entwicklung des Bodencredits ungünstig beeinflussen (Motive zu den Regel betreff. einige Abänderungen der Gesetze über die Hypotheken, pag. 1—3).

#### **Art. 1 (Band I, Seite 313, Zeile 2 von unten).**

Die Hypothek an einer Sachengesamtheit (Art. 1376) giebt dem Gläubiger kein dingliches, auch dem dritten Besitzer gegenüber geltendes Recht an den einzelnen beweglichen Sachen die zur Gesamtheit gehören. Der Schuldner ist berechtigt, die einzelnen Sachen zu verkaufen und dadurch, daß die Sache in Folge ihrer Veräußerung aus der Gesamtheit ausscheidet, erlöscht das Pfandrecht selbst an der veräußerten Sache. Hinsichtlich der einzelnen beweglichen Sachen aber, die zum Bestande des Vermögens, das den Gegenstand einer allgemeine oder Generalhypothek bildet (Art. 1378—1382), ist dem Eigenthümer auch das volle Recht und die Möglichkeit gegeben, diese Sachen durch Veräußerung dem Wirkungskreis des Gläubigers zu entziehen. Das Verbot, das mit einer

Generalhypothek belastete Vermögen in seinem ganzen Bestanden weiter zu verpfänden oder einem Andern zu übertragen, sowie auch über dieses Vermögen ohne Wahrung der Rechte des Pfandgläubigers leghwillig zu verfügen, schützt den Gläubiger in keiner Hinsicht, da der Schuldner die einzelnen Bestandtheile des Vermögens auch ohne Wahrung der Rechte des Pfandgläubigers an diesen Theilen verkaufen kann „dem ganzen Vermögen unbeschadet.“ Das Unbestimmte der den Gläubigern kraft Generalhypotheken oder Hypotheken an Sachengesamtheiten gewährten Rechte wird auch dadurch nicht beseitigt, daß im Gouvernement Livland, mit Ausnahme Riga's, und im Gouvernement Kurland die Ingrossation solcher Hypotheken angeordnet ist (Art. 1607—1610). Diese Ingrossation (Art. 1610) bedingt im Gouvernement Kurland die Begründung nur derjenigen Rechte, die nach Art. 1378—1382 die Generalhypothek überhaupt gewährt, im Gouvernement Livland aber ertheilt sie der Hypothek den Vorrang vor der privaten oder nicht ingrossirten Generalhypothek.

Aus dem Dargelegten ist ersichtlich, daß die Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengesamtheiten als Mittel der dinglichen Sicherstellung von Gläubigern untauglich sind.

**Ebd.** (ibid. Seite 314, Zeile 24 von unten).

Die Artikel 1403 und 1404 behandeln Hypotheken an einzelnen beweglichen Sachen, indem sie für alle Rechtsgebiete mit Ausnahme derjenigen, wo das Estländische Stadtrecht Giltigkeit hat (Art. 1405), ein gesetzliches Pfandrecht zu Gunsten des Verpächters oder Vermietthers an den Erzeugnissen einer fruchttragenden Sache und an körperlichen Sachen und Waaren, die dem Miether oder Aftermiether gehören und von ihm in das Gebäude, Local oder in den nicht zur Fruchterzeugung bestimmten freien Platz, welche vermietet sind, hineingebracht sind, und nach Estländischen Landrecht und nach Kurländischen (Stadt- und Land-) Recht auch an den beweglichen Sachen des Arrendators oder Subarrendators eines fruchttragenden Immobils, wenn sie sich in diesem Immobil befinden, begründen. Als Mobiliarhypotheken würden die erwähnten, vom Gesetz den Verpächtern und Vermietthern gegebenen Hypotheken aus den oben dargelegten Gründen aufzuheben sein.

**Ebd.** (ibid. Seite 315, Zeile 8 von oben).

Die Art. 809—813 und 3004 stellen das Princip auf, daß überhaupt alle durch Rechtsgeschäfte bestellten Immobilarrechte durch Eintragung in die öffentlichen Bücher corroborirt werden müssen. Daß gerade für das Pfandrecht eine Ausnahme von diesem Princip gemacht wird, rechtfertigt sich einerseits durch keinerlei, vom rechtlichen Standpunct aus, besondere Eigenschaften dieses Recht im Vergleich zu den anderen Rechtsverhältnissen, die den Erwerb dinglicher Rechte an unbeweglichem Vermögen begründen, und ist andererseits hinsichtlich des Pfandrechts nicht nur für die Sicherheit des Bodencredits, sondern überhaupt für die ungehinderte Circulation der im Grundbesitz enthaltenen Capitalien noch gefährlicher.

**Ebd.** (ibid. Seite 316, Zeile 22 von unten).

Demnach würde der Titel der Eintragung der Hypothek dennoch nicht das Gesetz, daß die Hypothek begründet, sondern die richterliche Entscheidung sein, die das Rechtsverhältniß für verlegt erklärt. Hierbei darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß wenn auch die Eintragung der in den Art. 1394, 1395 und 1397—1402 erwähnten Hypotheken in die öffentlichen Bücher nur, nachdem die durch diese Hypotheken sichergestellten Rechtsverhältnisse verlegt worden sind, gestattet würde, als Eintragungstitel aber

nichtsdestoweniger nicht die richterliche Entscheidung, die das Rechtsverhältniß für verlegt erklärt, sondern die Vorschrift des Gesetzes angesehen werden würde, die die Hypothek zur Sicherstellung dieses Rechtsverhältnisses im Moment seines Entstehens selbst bestellt hat, so müßten diese Hypotheken offenbar auch nicht vom Moment der Eintragung die Priorität genießen, sondern, gemäß den gegenwärtig für die Legalhypotheken bestehenden Regeln (Art. 1382, 1582 und 1586), von dem Zeitpunkt der Begründung der durch sie sichergestellten Rechtsverhältnisse, was den, aus den Principien der Publicität der Hypotheken resultirenden Grundsätzen wohl in nicht geringerem Grade widersprechen würde, als die Existenz stillschweigender Hypotheken.

**Ebd.** (ibid. Seite 317, Zeile 15 von oben).

In Folge dessen fällt die Nothwendigkeit weg, diese Hypotheken, die auch jetzt nur die Bedeutung von Concursprivilegien haben, beizubehalten. Hierzu ist in Sonderheit hinsichtlich der Legalhypothek der Frau an dem Immobil des Mannes zur Sicherstellung des von ihr bei der Eheschließung eingebrachten und in die Verwaltung des Mannes gelangten Vermögens hinzuzufügen, daß auch gegenwärtig, sogar im Gouvernement Kurland, wo bei den besonders weitgehenden Rechten des Mannes an dem Vermögen der Frau die erwähnte stillschweigende Hypothek am meisten practischen Werth hat, nicht nur die adeligen und städtischen Creditgesellschaften, sondern auch Privatgläubiger mit nur wenigen Ausnahmen verlangen, daß die Frau des Pfandgebers vorher auf die ihr zustehende stillschweigende Hypothek verzichtet (s. z. B. d. Statut des Kurländ. Hypothekenvereins v. 1. März 1875, Anmerk. zu § 38 und § 40; des Kurländischen Creditvereins v. 18./30. Mai 1874, Anmerk. z. § 39).

Hinsichtlich der übrigen, in den Art. 1395, 1399, 1401 und 1402 d. III. Th. d. Prov.-Cod. vorgesehenen stillschweigenden, gesetzlichen Generalpfandrechte ist zu bemerken, daß diejenigen Erwägungen, die zu ihren Gunsten angeführt werden könnten, einer ernsten Kritik vom Standpunct der Interessen des Bodencredits, weder der Bedeutung noch dem Wesen nach der durch sie sichergestellten Rechtsverhältnisse Stand halten können. Hierbei ist die in dem Art. 1395 normirte stillschweigende Hypothek des Fiscus wegen der Forderungen aus, mit dritten Personen abgeschlossenen Verträgen, sowie wegen dessen, was sie aus der Verwaltung von Kroneigenthum schuldig sind u., um so weniger nothwendig, als auch nach den Reichsgesetzen, wenn es sich erweist, daß der insolvente Schuldner neben Kron- auch noch Privatschulden hat, selbst die Pfandverschreibungen, die ausgestellt worden sind, nachdem die Kronschuld schon bekannt gegeben worden war, in Kraft bleiben, so daß die Kronforderungen nur aus dem Rest, der nach der Befriedigung des Pfandgläubigers übrigbleibt, gedeckt werden (Art. 687 d. X. B. II. Th., Ausg. v. J. 1876).

**Art. 4** (Band I, Seite 320, fin.).

Auf Grund der dargelegten Erwägungen erscheint es nothwendig in dem Art. 1580 das Wort „Pfandbesitzer“ durch „Nutzungseigenthümer“ zu ersetzen und demgemäß auch die Art. 1584 und 1606 abzuändern, soweit diese Artikel mit der dargelegten Bestimmung des Art. 1580 im Zusammenhange stehen (Motive zu den Regeln betreffend einige Abänderungen der Hypothekengesetze, pag. 16 und 17).

**Art. 5** (Band I, Seite 320, Zeile 8 von unten).

Hierbei ist aus den besonderen Gesetzbestimmungen\*), auf die sich die Anmerkung

\*) Diese Gesetze sind enthalten: a) für das Gouvernement Kurland — in dem Pct. 2 § 13 und in dem § 24 der commissorialischen Entscheidungen, ad desideria, vom Jahr 1717 und in dem

zu Art. 1612 beruft, ersichtlich, daß die Priorität einer öffentlichen Hypothek sich in allen Gegenden des baltischen Gebiets nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Hypotheken in das öffentliche Buch richtet, wobei sich in einigen von diesen Gesetzen besondere Bestimmungen über die Reihenfolge der Befriedigung von Hypotheken enthalten sind, die gleichzeitig in die Hypothekenbücher eingetragen sind. In diesem letzten Falle werden die Hypotheken befriedigt: im Gouvernement Kurland — nach dem Alter des vom Schuldner ausgestellten Schuldscheines (wenn aber auch in dieser Hinsicht Gleichheit vorliegt, so wird die der Summe der Schuldforderung nach geringere Hypothek vorgezogen), im Gouvernement Estland, außer der Stadt Reval — nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Schuldforderung; in Reval aber werden sie nach Maßgabe befriedigt. Nach Prüfung der dargelegten, gegenwärtig in den baltischen Gouvernements geltenden Bestimmungen ist zu bemerken einerseits, daß der allerbilligste Modus der Bestimmungen der Priorität zu verschiedenen Zeiten in die Hypothekenbücher eingetragener Hypotheken der ist, die Rangordnung der in die Hypothekenbücher eingetragenen Hypotheken nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung zu bestimmen, und andererseits, daß von den, die Reihenfolge unter gleichzeitig eingetragenen Hypotheken bestimmenden Vorschriften die gegenwärtig in Reval geltende Regel, der zu Folge solche Hypotheken nach Maßgabe befriedigt werden, entschieden den Vorzug verdient, da die Pfandverschreibung nicht selten viel später, als das Pfandrecht entstanden ist, ausgestellt wird, die Zeit der Entstehung des Pfandrechts sich aber sehr häufig nicht genau bestimmen läßt. In Anbetracht dessen erschien es nothwendig, in Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmung des Art. 1612 d. III. Th. d. Prov.-Cod. d. Ostseegow., vorzuschreiben, daß die Priorität der öffentlichen Hypotheken sich nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch richtet und daß sie, wenn gleichzeitig in dasselbe eingetragen, nach Maßgabe befriedigt werden.

**Ebd.** (ibid. Seite 321, fin.).

In Anbetracht dessen erschien es nothwendig, in Anlehnung an Art. 1576 die für alle drei Gouvernements gleiche Vorschrift zu erlassen, daß freiwillig bestellte Pfandrechte nur mit Einwilligung des Schuldners eingetragen werden können, die entweder bei der Bestellung der Hypothek selbst oder später gegeben sein kann. Andererseits steht die Eintragung der Hypotheken in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Modus der Löschung in die Grundbücher bereits eingetragener Hypotheken. Daher wird nach Art. 1600 in dem Gouvernement Livland für die Exgrossation der Nachweis der Einwilligung des Gläubigers oder der dritten Person unter Beilage der Originalhypothekenurkunde verlangt. Die folgerichtige Durchführung des oben, hinsichtlich der Eintragung von Hypotheken angegebenen Princips bedingt es, auch dieser Artikel dahin abzuändern, daß auch in dem Gouvernement Kurland zur Löschung in die Grundbücher eingetragener Hypotheken gleichfalls die Einwilligung des Schuldners gefordert wird, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wenn eine solche Löschung auf Grund einer richterlichen Verfügung erfolgen muß.

---

Patent der Kurländischen Gouvernementsregierung vom 5. Juni 1822; b) für das livländische Landrecht — in dem schwedischen Landrecht vom Jahre 1608, pag. 140, not. e und der königlich-schwedischen Resolution vom 23. November 1688, § 2; c) für das livländische Stadtrecht — in den Statuten und Rechten der Stadt Riga, lib. III, tit. X, Art. 12 und 13; d) für das estländische Landrecht — in dem Patent des ehemaligen Civilgerichts der Revalischen Statthaltertschaft v. 7. Juli 1787, § 2 und in der Ingrossationsverordnung v. 16. Juli 1797, § 5 und e) für das Revalische Stadtrecht — in dem § 1, tit. IV des Lübeckischen Rechts, Ausg. v. J. 1686, und in dem Bericht des Revalischen Rathes über das Gerichtsverfahren vom 8. November 1784.

Der vorstehende Artikel ersetzt die Art. 1576 und 1600 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und hebt den Art. 1575, sowie auch die einschlägigen Bestimmungen der Art. 1578, 1579 und 3009 auf, doch war es nicht nothwendig, in dem vorstehenden Artikel dessen besonders zu erwähnen, daß die letzteren Bestimmungen aufgehoben werden, da die Art. 1578 und 1579 durch die in den Erläuterungen zum folgenden Artikel dargelegten Erwägungen ganz aufgehoben werden, der Art. 3009 aber aufzuheben ist kraft dessen, daß die Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen erlassen werden (s. Anmerk. zu Art. 1 der erwähnt. Regeln) (Motive z. d. Reg. betr. d. Verfah. in Grundbuchsachen pag. 19 und 20).

## C.

### **Von der Organisation der Vormundschaftsbehörden.**

#### **Art. 1 (Band I, Seite 327, fin.).**

Hierbei war der Reichsrath der Meinung, daß bei der Ausdehnung der allgemeinen Verfassung der adeligen Vormundschaftsbehörden und städtischen Waisengerichte auf die Ostseegouvernements der einheitlichen Bezeichnung einheitlicher Institutionen wegen, den ersteren die Bezeichnung adelige Waisengerichte beizulegen ist (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 33).

#### **Art. 5 (Band I, Seite 329, fin.).**

Hierbei war der Reichsrath der Meinung, daß, da der Competenz der adeligen Waisengerichte alle Sachen wegen Vormundschaften über erbliche Gelleute, ohne einen Unterschied zwischen den matriculirten und nicht matriculirten zu machen, gehören werden, zur Competenz der städtischen Waisengerichte aber ebensolche Sachen persönlicher Edelleute und aller Stadtbewohner, es von Nutzen ist, den Modus der Besetzung der Aemter in diesen Behörden der mit der erwähnten ständischen Competenz derselben in Einklang gebracht ist, genau anzugeben. Aus diesem Grunde muß zum Ausdruck gebracht werden, daß zur Theilnahme an den Adelsversammlungen für die Wahl der Beisitzern der Waisengerichte alle erblichen Edelleute zuzulassen sind, die Rittergüter besitzen, und in dem Art. 8 bestimmt werden, daß die Glieder der städtischen Waisengerichte von den Stadtverordnetenversammlungen aus örtlichen Einwohnern gewählt werden, die ihren Standesrechten nach diesen Gerichten unterliegen (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 33).

### **Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements.**

(Band II, Seite 1).

#### **Einleitende Bemerkungen zu der Gemeindegerichtsordnung.**

Zu der allgemeinen, bei der Erwägung der Reorganisation der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements entstehenden Fragen gehören folgende: 1) ob die bestehenden Bauergerichte ohne Veränderung ihrer Zusammensetzung, Competenz und der Controle

über ihre Thätigkeit bestehen zu lassen sind, und 2) ob Regeln: a) betreffend das Gerichtsverfahren in, den Bauergerichten competirenden Civil-, Vormundschafts- und Criminalsachen, und b) betreffend die von denselben zu verhängenden Strafen zu erlassen sind.

I. Die Gemeindeggerichte in den baltischen Gouvernements sind im Anfang dieses Jahrhunderts bei der Einführung der Bauerreform in diesen Gouvernements errichtet worden. Gleichzeitig mit der Befreiung von der Leibeigenschaft sind die Bauern von der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherrn befreit worden und zur Verhandlung der Civilsachen, der Verwaltung der Sachen der unstreitigen Gerichtsbarkeit und zur Verhängung von Strafen für geringfügige Vergehen wurden in den Gouvernements Livland und Kurland Gemeindeggerichte, in dem Gouvernement Estland aber — Kirchspielsgerichte gebildet. In dem Gouvernement Livland wurden die Gemeindeggerichte Kirchspielsgerichten, die letzteren Kreisgerichten und die Kreisgerichte — der Bauerabtheilung des Livländischen Hofgerichts (auf dem Festlande) und der Bauerabtheilung des Desel'schen Landrathscollégiums (auf der Ins. Desel) untergestellt. In den Gouvernements Estland und Kurland wurden die Kirchspiels- und Gemeindeggerichte den Kreisgerichten, die Kreisgerichte aber dem Oberlandgericht (in Estland) und dem Oberhofgericht (in Kurland) untergeordnet. Die erwähnten Abtheilungen des Livländischen Hofgerichts und Desel'schen Landrathscollégiums bildeten die letzte Instanz für Proceßsachen von Personen, die vor die Bauergerichte gehören, und Appellationsklagen über Entscheidungen der angegebenen Gerichte wurden nicht gestattet, bei dem Dirigirenden Senat konnten nur Nullitätsklagen über die Urtheile dieser Gerichte eingereicht werden.

Die Basis der ursprünglichen Bauergerichte bildeten: in dem Gouvernement Livland — die Bauerverordnung vom 20. Februar 1804, auf der Insel Desel — die Bauerverordnung vom 26. März 1819, in dem Gouvernement Estland — die Bauerverordnung vom 23. März 1816 und in dem Gouvernement Kurland — die Bauerverordnung vom 25. August 1817. Ungeachtet dessen, daß die Bauerverordnungen der Gouvernements Livland und Estland in der Folgezeit einer Revision unterzogen wurden (die livländische Bauerverordnung vom 9. Juli 1849 und 15. November 1860 und die estländische vom 5. Juli 1856), so blieb doch die Organisation der unteren Bauergerichte unverändert bis zur Einführung der Gemeindeordnung in den Ostseegouvernements am 19. Febr. 1866. Das charakteristische Merkmal ihrer Organisation war: 1) die Vermengung der Administration und der Justiz und 2) die Abhängigkeit der Gemeindeggerichte von den Gutsherrn. Erst mit der Emanirung der Ordnung v. 19. Februar 1866 erfolgte eine durchgreifende Veränderung in der Organisation der Gemeindeggerichte. Durch dieses Gesetz wurde die Bestätigung der Gemeinderichter durch die Gutsherrn abgeschafft und das Gemeindeggericht überhaupt in eine mehr oder minder von dem Einfluß der Letzteren unabhängige Lage gebracht; die Administration wurde von der Justiz losgelöst, in dem Gouvernement Estland wurden Gemeindeggerichte eingeführt, wobei die Regelung ihrer Competenz und Amtsbefugniß in Civil- und polizeilich-strafrechtlichen Sachen der Commission für Bauerangelegenheiten unter der Leitung des Generalgouverneurs überlassen wurde (Anmerk. zu Art. 25). In Folge dessen erschien am 18. October 1866 eine Instruction des Generalgouverneurs über die Organisation, Regelung der Competenz und Amtsbefugniß und über das Verfahren in den Sachen.

Gegenwärtig entsteht bei der Einführung der Gerichtsordnungen in den baltischen Gouvernements und der Aufhebung der Bauergerichte der zweiten und der obersten Instanz die Frage, ob in den baltischen Gouvernements auch die Gemeindeggerichte beizubeh-

halten sind. Nach Erwägung dieser Frage mußte man auf Grund folgender Erwägungen zu einem bejagenden Schluß gelangen.

Für die Dorfbewohner ist ein naheß und billiges Gericht nothwendig. Die Bauersachen sind ihrem Werth nach gewöhnlich geringfügig, weshalb auch die Anstellung der Klage in solchen Sachen mitunter davon abhängt, ob das Verfahren in der Sache viel Zeit kosten wird und die Unkosten für die Fahrt ins Gericht und überhaupt die Gerichtskosten nicht den Werth der Sache selbst übersteigen werden. Das Gemeindegerecht ist aber ein internes Gericht und läßt, was seine Nähe zu den Bauern und seine Billigkeit anbelangt, nichts besseres wünschen. Ferner ist für ein Gericht, das für Bauern bestimmt ist, die Kenntniß des Lebens und der Gewohnheiten der Bauern nothwendig, die häufig in den verschiedenen Gegenden ein und desselben Gouvernements von einander abweichen. In ihren Rechtsgeschäften richten sich die Bauern nicht nur nach dem Gesetz, sondern auch nach dem Usus; daher ist auch eine im Sinn der Gerechtigkeit richtige Entscheidung solcher Sachen nicht sowohl auf Grund des Gesetzes, als nach dem Gewohnheitsrecht möglich. Dieser Anforderung kann das Gemeindegerecht, da es aus Bauern derselben Gegend besteht, wo die Sache verhandelt wird, am besten entsprechen. Gegenwärtig haben die Bauern der baltischen Gouvernements ihr eigenes Gericht, dessen sie schon mehr als ein halbes Jahrhundert genießen und dessen Thätigkeit in ihrer Mitte weder Unzufriedenheit, noch Beschwerden hervorgerufen hat; unter solchen Bedingungen wäre es unbillig, sie ohne genügende Gründe dieses Gerichts zu berauben. Endlich ist zu bemerken, daß die von den Gemeindegerechten zu entscheidenden Sachen ihrer Zahl nach sehr bedeutend sind. Wenn man die Gemeindegerechte aufheben und die ihnen competirenden Sachen den Friedensrichtern überweisen wollte, so wäre die Zahl der Letzteren bedeutend zu vermehren, der Unterhalt einer größeren Anzahl von Friedensrichtern würde sich aber als schwere Last auf die örtliche Bevölkerung legen.

Nachdem es also für nothwendig erachtet worden ist, die Gemeindegerechte in den baltischen Gouvernements bestehen zu lassen, und indem man sich der Prüfung derjenigen Bestimmungen zuwandte, die die Organisation dieser Gerichte betreffen, war zu bemerken: 1) daß die gegenwärtig geltenden Gesetzbestimmungen über die Gemeindegerechte bedeutende Lücken aufweisen; 2) daß in jedem der drei baltischen Gouvernements verschiedene Bestimmungen existiren, die nicht durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt sind; 3) daß, wie bereits oben erwähnt, die Organisation der Gemeindegerechte in dem Gouvernement Estland auf einer Instruction des Generalgouverneurs beruht und endlich 4) daß Angesichts der bevorstehenden Aufhebung der bisherigen Bauergerichte der obersten Instanz, die Gemeindegerechte anderen Gerichten untergestellt werden müssen, mit deren Wirkungskreis ihre Organisation in Einklang gebracht sein muß. Die Gesamtheit aller angeführten Umstände bedingt die Unmöglichkeit, sich auf eine Verbesserung der Detailbestimmungen der in den einzelnen Bauerverordnungen enthaltenen Regeln über die Organisation der Gemeindegerechte zu beschränken und ruft zugleich die Nothwendigkeit hervor, neue Regeln über die Organisation dieser Gerichte zu erlassen.

II. Da es beabsichtigt wird, zur Anleitung der Bauergerichte der baltischen Gouvernements bei der Verhandlung von Civil- und Criminalsachen der Gemeindegerechtsordnung recht ausführliche processualische Bestimmungen einzuverleiben, so erschien es Angesichts dessen, daß diese Ordnung recht umfangreich ist, nothwendig, vor allen Dingen auf der Frage stehen zu bleiben, ob es nicht richtiger sein wird, sich nur auf einige wenige Grundprincipien zu beschränken, die die wesentlichen Veränderungen in der Competenz der Gemeindegerechte regeln, indem es den Letzteren gestattet wird, sich bei der Entscheidung

der ihnen competirenden Sachen nach den bestehenden Gewohnheiten und den früher geltenden Proceßregeln der örtlichen Bauerverordnungen zu richten.

Bei der Entscheidung dieser Frage mußte in Betracht genommen werden, daß in den inneren Gouvernements Rußland, wo die Bauern verhältnißmäßig nicht lange von der Leibeigenschaft befreit sind, zwar in der That keine besondere Gemeindegerechtsordnung gilt und die Normirung des Civil- und Criminalproceßverfahrens in den Gemeindegerechten sich auf alles in allem nur sehr wenige Artikel beschränkt, die der allgemeinen Bauerverord. einverleibt sind (Art. 103—110), dieser Zustand der Rechtspflege von dem Gesetz jedoch als unnormale und zeitweilig angesehen wird „bis eine allgemeine Gemeindegerechtsordnung erlassen ist“ (Anm. 1 zu Art. 102 der allg. Verord.).

Auf Grund dieser Verordnung, findet die Rechtsprechung in den erwähnten Gemeindegerechten nach dem Gewohnheitsrecht statt, wobei das Gewohnheitsrecht nicht nur bei der Entscheidung der Sachen und der Prüfung der Beweise, sondern auch auf die Proceßordnung und den Geschäftsgang Anwendung findet.

In ganz anderer Lage befinden sich die baltischen Gouvernements. Die Leibeigenschaft ist in diesen Gouvernements verhältnißmäßig schon lange (im Anfang dieses Jahrhunderts) aufgehoben worden und eines der Privilegien der befreiten Bauern bildeten die besonderen für sie errichteten Bauergerichte. Von dem Moment ihrer Errichtung an, sind recht ausführliche Vorschriften für den Proceß in, ihnen competirenden Sachen erlassen, wobei diese Vorschriften nicht einmal von den für Richter mit höherer Bildung — die Kirchspiels-, Kreis- und höheren Instanzen — bestimmten Normen abgeändert sind. Jede Bauerverordnung enthält sehr umständliche Normen des Civilproceßes vom Moment der Entstehung an bis zur vollständigen Beendigung desselben. Außerdem sind den Bauergerichten noch ausführliche Regeln betreffend das Verfahren in den Sachen besonderer Art: den Concurs-, Meß-, Aufgebots-, unstreitigen und Besitzstörungssachen gegeben (livl. Bauerverord. v. J. 1860, Art. 324—347, 602—615, 765—776, 819—972; die Kurl. v. J. 1817, Art. 350—359, 376—391, 404—540). Die Gemeindegerechte handhaben diese Verordnungen bei der Verhandlung der Sachen und jede Verletzung der Proceßformen durch sie zieht die Aufhebung der Entscheidung durch die obere Instanz und die Zurückstellung der Sache zu abermaliger Verhandlung und Entscheidung nach sich. Offenbar kann unter solchen Bedingungen die Rede nicht nur davon nicht sein, daß es für die Gemeinderichter Schwierigkeiten bieten würde, irgend eine ausführliche Proceßordnung zu handhaben, sondern auch nicht davon, daß es vorzuziehen wäre, ihnen zu gestatten, von Gewohnheiten Gebrauch zu machen, welche sie seit ihrer Errichtung im Lauf von mehr als einem halben Jahrhundert nicht angewandt haben.

Abgesehen davon ist es in den Gouvernements Rußlands, die auf Grund der allgemeinen Verfassung verwaltet werden, auch deshalb möglich, daß die Gemeindegerechte nach Gewohnheiten und ohne irgend welche bestimmte Proceßvorschriften verhandeln, weil alle Entscheidungen der Gemeindegerechte in ihnen competirenden Sachen Endurtheile sind und inhaltlich nicht beklagt werden dürfen (Art. 96 und 109 der allg. Bauerverord.). Wenn aber eine Entscheidung im Wege der Appellation revidirt werden kann (wie das gegenwärtig in den baltischen Gouvernements der Fall ist und in der vorliegenden Ordnung bestimmt ist), so müssen nothwendig feste Formen der Proceßhandlungen festgesetzt sein, sonst würde die Appellationsinstanz der Möglichkeit beraubt sein, darüber zu entscheiden, ob das Urtheil richtig ist, ob den Parteien diejenigen Garantien gegeben worden sind, bei deren Beobachtung das Urtheil als gesetlich und den Anforderungen der Billigkeit entsprechend angesehen werden kann.

In Folge dessen erschien es nothwendig, gleichzeitig mit dem Inslebentreten einer Appellationsinstanz für die baltischen Gouvernements — dem Oberbauerngericht — zur Anleitung der Gemeindeggerichte auch Vorschriften für das Verfahren in den Sachen zu erlassen.

Bei der Emanation der erwähnten Vorschriften würde es jedoch, Angesichts der bevorstehenden Reform der Bauerbehörden, schwerlich möglich, sich nur auf einige wenige Artikel betreffend die Competenz der Gemeindeggerichte und den Modus der Beschwerdeführung über Entscheidungen derselben zu beschränken, unter Belassung aller übrigen Proceßformen so wie sie früher waren, da in einem solchen Falle die Gemeindeggerichte sich auch fernerhin nach den ausführlichen, in den Bauerverordnungen enthaltenen Proceßvorschriften richten würden. In der Bauerverordnung ist ja die Form des Untersuchungsprocesses normirt, dem zu Folge das Gericht selbst verpflichtet ist, die Wahrheit in der Sache mit allen erlaubten Mitteln, ohne diesbezüglichen Antrag der Parteien zu finden (livl. Bauerverord. Art. 765 und 766, Kurl. Art. 374 und 375). In der Praxis ist das Untersuchungsprincip, das zur Erleichterung der Bauern aufgestellt worden ist, ein Mittel der Bedrückung und der Verschleppung geworden, da jede Oberinstanz sich für berechtigt ansieht, unter dem Vorwande der Unvollständigkeit die Sache der unteren Instanz zur Ergänzung und abermaligen Entscheidung zurückzugeben. Wenn das Untersuchungsprincip in den Gemeindeggerichten in Kraft belassen würde, so müßten sich nach ihm nothwendig auch die Oberbauerngerichte richten, da es undenkbar ist zuzulassen, daß die zweite Instanz, die die erste controlirt, auf anderer Grundlage organisiert sein kann. Demnach werden die Oberbauerngerichte, ebenso wie die bisherigen Bauerngerichte, die Sachen zur Ergänzung und abermaligen Entscheidung zurückgegeben d. h. werden ebenso langsam und den Interessen der Rechtspflege nicht entsprechend werden, wie die Kirchspiels- und Kreisgerichte, die aufgehoben werden sollen; mit anderen Worten die Reform der Bauerngerichte wird nur dem Namen nach stattfinden.

Zum Schluß muß die Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden, daß die Reorganisation der Bauerngerichte sich in einem unauflösbaren Zusammenhange mit der Einführung der Friedensgerichtsinstitutionen in den baltischen Gouvernements befindet, denen es bestimmt ist, die Controle über die richtige Rechtsprechung der Bauerngerichte als der Cassationsinstanz anzuvertrauen. Das Verfahren in den Friedensgerichtsinstitutionen aber gründet sich auf die Principien der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 und dieselben Principien werden auch auf die allgemeinen Gerichte der baltischen Gouvernements zur Anwendung gebracht. Daher würde es eine sich durch nichts rechtfertigende Ursache verschiedener Mißverständnisse und Complicationen sein, wollte man die Proceßvorschriften der Bauerverordnungen, die den der bäuerlichen Bevölkerung ganz fremden Principien des gemeinen Processus entspringen, gleichzeitig mit den neuen Principien der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. beibehalten. In Anbetracht dessen ist es nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig das Proceßverfahren in den Gemeinde- und Friedensgerichten in Einklang zu bringen.

Indem man sich endlich dem Umfange der abgefaßten Proceßbestimmungen zuwendet, ist zu bemerken, daß eine gewisse Weitichweifigkeit der in ihnen enthaltenen Regeln in der Praxis nur zur Erreichung nützlicher Folgen führen wird. Je ungebildeter der Kreis ist, für den die eine oder die andere gesetzgeberische Urkunde bestimmt ist, um so ausführlicher, genauer und klarer muß ihre Abfassung sein. Eine gedrängte Darlegung des Gesetzes, wie sie dem Gebildeten verständlich ist, ist ein Mangel in dem Falle, wenn das Gesetz vorwiegend zur Anleitung wenig entwickelter und in der Interpretation und Erklärung der gesetzgeberischen Bestimmungen unerfahrener Leute dienen soll. Daher ist die

Ausführlichkeit der Vorschriften, so sollte es scheinen, eher ein Vorzug, als ein Mangel derselben.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen sind die Regeln betreffend das Verfahren in Civil- und Criminalsachen in den Oberbauengerichten abgefaßt worden. Bei der Abfassung der Regeln hatte man im Auge, daß sie möglichst einfach, verständlich und wenig zahlreich sein sollten und demnach für Nichtjuristen, die sie handhaben sollen, vollkommen zugänglich wären. Den Regeln sind die Principien der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. zu Grunde gelegt. Die Bestimmungen der Gerichtsordnungen sind überall, wo es möglich war, aufrechtgehalten worden; Abweichungen sind aber nur da gemacht worden, wo solches einerseits die nothwendige Einfachheit der Regeln und Proceßformen und andererseits — die örtlichen Verhältnisse des baltischen Gebiets erforderten (Vorstellung des Justizm. in den Reichsr. v. 18. April 1888, f. Nr. 10993, pag. 5—11).

### **Art. 6 der Verfassung der Gemeinde- und Oberbauengerichte (Band II, Seite 7).**

Bisher gelangten an den Justizminister keine Daten über die Anzahl der Gemeindegerechtsbezirke. Von der Erwägung jedoch ausgehend, daß die Thätigkeit der Gemeindegerechte in den baltischen Gouvernements der Controle der Friedensrichterversammlungen untergestellt ist und daß der Justizminister die erwähnten Daten in Ergänzung zu den Daten über die Friedensgerichtsinstitutionen nothwendig haben muß, war es nicht überflüssig, den Gouvernementschefs zu Pflicht zu machen, sowohl das ursprüngliche Verzeichniß der Gemeindegerechtsbezirke, als auch jede Veränderung dieses Verzeichnisses zur Kenntniß des Justizministers zu bringen (Motive z. der Verf. d. Gemeinde- und Oberbauengerichte, pag. 7).

## **Regeln betreffend das Verfahren in Civilsachen.**

(Band II, Seite 36).

### **Einleitende Bemerkungen.**

Die Regeln betreffend das Verfahren in Civilsachen in den Gemeindegerechten der baltischen Gouvernements sollen die ausführlichen Proceßgesetze ersetzen, die in den örtlichen Bauerverordnungen (der kurl. v. J. 1817, der livl. v. J. 1860 und der estl. v. J. 1856) enthalten sind. Diese Gesetze können, abgesehen davon, daß sie überhaupt unbefriedigend sind, bei der Einführung der allgemeinen Gerichtsreform im Lande, auch schon aus folgenden Erwägungen nicht in Kraft bleiben: 1) die Proceßvorschriften der örtlichen Bauerverordnungen sind für jedes Gouvernement verschieden, wobei eine solche Verschiedenheit durch keinerlei örtliche Eigenthümlichkeiten bedingt ist, sondern sich nur dadurch erklärt, daß die Bauerverordnungen zu verschiedenen Zeiten emanirt sind; 2) sie sind auf den Principien des Untersuchungsprocesses basirt, die von den Grundzügen der Reorganisation des Gerichtswesens im Reich (v. 29. September 1862) verworfen worden sind, und 3) diese Vorschriften sind mit der Thätigkeit der besonderen Bauengerichte (der Kirchspiels- und Kreisgerichte, der Bauerabtheilung des livländischen Hofgerichts, des kurländischen Oberhofgerichts, des estländischen Oberlandgerichts, der besonderen Abtheilung des Desel'schen Landrathscollegiums und des Rigaschen Rathes) in Einklang gebracht, mit

deren Aufhebung und der Unterstellung der Gemeindeggerichte den Friedensgerichtsinstitutionen auch die Competenz, sowie das Verfahren in den Sachen übereinstimmend mit der Thätigkeit der in den baltischen Gouvernements einzuführenden Institutionen sich wesentlich verändern müssen.

In Folge dessen sind für das Verfahren in Civilsachen in den baltischen Gouvernements neue Regeln abgefaßt worden. Bei der Abfassung derselben hatte man im Auge, sie möglichst einfach, klar und wenig zahlreich zu machen, so daß sie Nichtjuristen, welche sie handhaben sollen, vollkommen zugänglich sind. Den Regeln sind die Principien der Civilproceßordnung vom 20. November 1864 zu Grunde gelegt, wobei die Bestimmungen dieser Ordnung überall, wo es möglich war, beibehalten, und Abweichungen nur da gemacht worden sind, wo solches einerseits die nothwendige Einfachheit und andererseits die localen Verhältnisse der baltischen Gouvernements und die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in denselben erforderten (Motive zu d. Regeln betr. d. Verfahren in Civilsachen, pag. 1).

**Art. 5 (Band III, Seite 38, fin.).**

Den Grund dieser Beschränkung der Rechte der Frauen, die in den Gemeindeggerichten des Reichs nicht vorgeschrieben ist, bilden die in den örtlichen bürgerlichen Gesetzen (Art. 42 d. III. Th. d. Prov.-Cod. d. Ostseegouv.) enthaltenen Bestimmungen über die Rechte des Mannes an dem Vermögen während der Ehe und in Sonderheit über sein Recht, vor Gericht alle Maßregeln zur Wahrung des Vermögens der Frau ohne besondere Vollmacht dazu zu treffen. Diese Bestimmung, die in den örtlichen Bauerverordnungen (Art. 901 der estl. Bauerverord., Pct. 3, Art. 788 d. livl. Bauerverord.; Pct. 3 Art. 377 der kurl. Bauerverord.) wiederholt wird, entspringt durchaus nicht den Eigenthümlichkeiten des bäuerlichen Lebens der örtlichen Bevölkerung. Sie ist theils dem römischen Recht, theils dem estländischen Ritter- und Landrecht entlehnt und der lettisch-estnischen Landbevölkerung ganz fremd. Eine folgerichtige Durchführung des römischen Principis der Herrschaft des Mannes über das Weib (manus) in allen Beziehungen repräsentirend, ist eine solche Beschränkung der Frauen nicht nur überhaupt nicht wünschenswerth und widerspricht den Grundsätzen der vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute in Rußland (Art. 109 und folg. d. 1 Th. d. X. B. d. bürgerlichen Gesetze des Reichs), sondern führt auch in der Praxis zu vielen Complicationen, die unter der Landbevölkerung in den, dem alltäglichen Leben entspringenden, geringfügigen Sachen, die in dem Gemeindeggerichte zur Verhandlung gelangen werden, besonders fühlbar sein werden. Der männliche Theil der Landbevölkerung des Gebiets ist bei dem beschränkten Grundbesitz (wobei ein solcher Besitz das Los nur Wenige ist, während die enorme Majorität kein Land besitzt) gezwungen, sich außerhalb des Orts seiner Ansässigkeit in Gewerben, in Städten und besonders in den Handels- und Seestädten sein Brod zu suchen, die in dem baltischen Gebiet so wichtige Handelscentren sind (w. z. B. Riga, Windau, Libau, Bernau, Reval, Baltischport und and.). Die Lage der Frau ist in Abwesenheit des Mannes, der auf Gelderwerb oder zur Ableistung der Wehrpflicht hinausgezogen ist, äußerst schwierig. Als Hausfrau dem kleinen bäuerlichen Anwesen vorstehend, ist sie der Möglichkeit beraubt, ihr örtliches, sozusagen internes Gericht um Wiederherstellung mitunter der allergeringfügigsten Verletzung ihres Eigenthums zu bitten, nur in Folge der consequenten Durchführung eines ihrer Sphäre fremden Rechtsprincipis des ausländischen Rechts. Daher wäre es billig, ohne die Frau des Rechts zu berauben, der Vertretung durch ihren Mann, als ihren gesetzlichen Vertreter, auch ohne besondere Ermächtigung dazu,

zu genießen, ihr die Möglichkeit zu geben, auch selbständig vor Gericht zur Geltendmachung und Wahrung ihrer Interessen aufzutreten (Motive zu d. Regeln betr. d. Verf. in Civils., pag. 2 und 3).

**Art. 7** (Band II, Seite 40, Zeile 22 von oben).

Bisher ist die Competenz der Gemeindeggerichte in den baltischen Gouvernements eine sehr verschiedene. In den Gouvernements Livland und Kurland unterliegen ihnen die Sachen auf jegliche Summe (Art. 699 der Civil. Bauerverord. v. J. 1860; Art. 350 der kurl. Bauerverord. v. J. 1817). Im Gouvernement Estland competiren dem Gemeindeggerichte nur Sachen, die den Werth von 20 Rbl. nicht übersteigen (Art. 10 und 11 der Reglem. üb. d. Zusammf. und d. Competenz der Gemeindeggerichte im Gouvernement Estland, am 19. October 1866 vom Generalgouverneur bestätigt). Mit dem Erlassen waren für alle Gouvernements des baltischen Gebiets gleiche Proceßvorschriften, ist es nothwendig nicht nur den Unterschied in den Bestimmungen, aber die Competenz abzuschaffen, sondern auch ihre Grenzen zu normiren. Bei der Erwägung dieser Frage wurde in Betracht gezogen, daß, da die Bauerngerichte den Friedensgerichtsinstitutionen untergestellt werden, es natürlich ganz unmöglich gewesen wäre, die in den Gouvernements Livland und Kurland bestehende Competenz auf jegliche Summe bestehen zu lassen. Andererseits würde es aber auch schwerlich angezeigt sein, die Competenz der Bauerngerichte auf die für das Gouvernement Estland normirten Grenzen d. h. 20 Rubel, zu beschränken. Die Objecte der Wirthschaft von Bauern und die Beträge der von ihnen eingegangenen gegenseitigen Verbindlichkeiten übersteigen den Werth von 20 Rubeln beständig. So z. B. befindet sich unter dem obligatorisch zum Bestande des eisernen Inventars gehörenden Vermögen ein Pferd, dessen Werth bei den örtlichen Verhältnissen fast immer die Grenze von 20 Rubeln übersteigt. Den Bauer der Möglichkeit zu berauben, in dem nächstliegenden Gericht seines Gebiets die Klage über eines der allerwesentlichsten Gegenstände seiner Wirthschaft anzustellen, wäre schwerlich stichhaltig. Daher wäre es vollkommen zweckmäßig und bei den Garantien der richtige Entscheidung der Sachen, die in der vorliegenden Ordnung enthalten sind, von dem Standpunct der Interessen der Rechtspflege aus ganz ungefährlich, die Grenzen der Competenz in Sachen wegen Personalverbindlichkeiten, wegen beweglichen Vermögens und dem Vermögen zugesügter Verluste bis zu den Grenzen der Competenz in ähnlichen Klagen in den Gemeindeggerichten des Reichs d. h. bis zu 100 Rubeln zu erhöhen.

Nach der allgemeinen Bauerverordnung (Band IX, besond. Beil., Art. 96) entscheiden die Gemeindeggerichte des Reichs endgültig und ohne das Recht der Appellation alle Rechtsstreitigkeiten und Proceße im Werth bis zu 100 Rubeln. Die Gemeindeggerichte der baltischen Gouvernements, die aus Richtern bestehen, welche, ebenso wie die ganze übrige Landbevölkerung, auf einer höheren Stufe geistiger Entwicklung stehen, als die Bauern der inneren Gouvernements, und die bei der bevorstehenden Reform eine noch bessere Organisation erhalten, dürfen und müssen offenbar keine geringere Amtsbefugniß haben, als die Gemeindeggerichte des Reichs. Angesichts dessen liegt kein Grund vor, die Competenz der Gemeindeggerichte der baltischen Gouvernements auf die Summe unter 100 Rubeln (Art. 96 der Bauerverordn.) zu beschränken, und daß um so weniger, als die Erkenntnisse der Gemeindeggerichte auf dem Wege der Appellation und Cassation der Prüfung durch die höheren Instanzen unterliegen werden. Abgesehen davon zieht die Beschränkung der Competenz der Gemeindeggerichte auf die Summe nicht über 20 Rbl. (wie im Gouvernement Estland) unvermeidlich eine Belastung der Friedensrichter mit

einer Menge geringfügiger Sachen und in Folge dessen eine Verstärkung der Anzahl der Friedensrichter, sowie auch der zu ihrem Unterhalt erforderlichen Ausgaben nach sich. Außerdem sind die Friedensgerichte im Verhältniß zu den Gemeinde-, so zu sagen internen Gerichten entfernt und bedingen nicht geringen Zeitverlust und Ausgaben für die Führung des Processus. Unter solchen Verhältnissen wäre es eine bedeutende Belästigung der Landbevölkerung ohne jegliche triftige Gründe, wollte man alle Sachen, die die Summe von 20 Rubeln übersteigen, der Competenz der Gemeindegerichte entziehen und den Friedensgerichtsinstitutionen überweisen.

**Art. 111 (Band II, Seite 63).**

Bei der Erwägung der Klagemittel über Erkenntnisse der Gemeindegerichte entsteht die Frage, ob zu bestimmen ist, daß alle Erkenntnisse der Gemeindegerichte als Endurtheile angesehen werden und der Appellation nicht unterliegen und daß über sie sodann nur im Wege der Cassation Klage geführt werden kann. Dieses Princip besteht in den inneren Gouvernements. Doch alle Meinungsäußerungen, sowohl der Bauern als auch von Amts- und Privatpersonen, die von der Commission zur Reorganisation der Gemeindegerichte eingesammelt worden sind, bezeugen einstimmig die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Zustandes der Gemeindegerichtspflege in den inneren Gouvernements. Die Ursache dieses unbefriedigenden Zustandes liegt hauptsächlich in dem Mangel irgend welcher Vorschriften auf dem Gebiet des Civil- und Criminalrechts und -processes, nach denen die Gemeindegerichte sich bei der Entscheidung der Sachen richten könnten, und dem Fehlen einer gehörigen Controle Seitens der Oberbehörden über die Thätigkeit der Gemeindegerichte. Die Prüfung der Erkenntnisse der Gemeindegerichte im Wege der Cassation stellt, da sie nicht den Inhalt des erlassenen Erkenntnisses betrifft, nicht ein gehöriges Band zwischen der Oberbehörde und dem Gemeindegerichte her und giebt der ersteren nicht die Möglichkeit die Handlungen des letzteren zu leiten, während doch die Gemeindegerichte, die aus Bauer-Richtern bestehen, der Leitung und Belehrung ganz besonders bedürfen. Da eine Appellation nicht vorkommt, so können die allerungerechtesten Urtheile in Kraft bleiben, wenn nur bei der Verhandlung in der Sache die Grundprincipien des Processus beobachtet worden sind. Außerdem ist es den Bauern sehr schwer, sich den Unterschied zwischen der Appellation und Cassation, zwischen einer Klage, die den Inhalt der Sache betrifft, und einer Klage über Verletzung des Gesetzes durch das Gericht klar zu machen. Die Cassationsklagen der Bauern sind angefüllt mit Angaben, die auf die factische Seite der Sache Bezug haben, und die Verfügungen der Cassationsinstanz, die sich weigert, sich auf eine Prüfung der Sache selbst einzulassen, und daher mitunter gezwungen ist, unbillige Urtheile bestehen zu lassen, erregen jetzt Unzufriedenheit und untergraben das Zutrauen zum Gericht. Endlich sind jetzt über die Erkenntnisse der Gemeindegerichte aller drei baltischen Gouvernements Appellationsklagen zulässig (in Livland und Estland — in Sachen über 5 Rbl., in Kurland aber — über 25 Rbl.). Auf Grund der dargelegten Erwägungen ist in dieser Ordnung die Appellation über nicht endgiltige Erkenntnisse der Gemeindegerichte d. h. in Sachen im Betrage von mehr als 15 Rbl. (Art. 98), gestattet. (Motive z. d. Regeln betr. d. Verf. in Civilsachen, pag. 15 und 16).

**Art. 132. (Band II, Seite 69, fin.).**

Daher ist die in dem Art. 132 normirte Forderung einer geringen Caution (von 1 Rbl.) bei der Einreichung des Gesuches um Aufhebung des Erkenntnisses des Ober-

bauergerichts keine neue Beschränkung des Verfahrens in Processfachen der örtlichen bäuerlichen Bevölkerung. Eine solche Forderung hat nur in gewissem Grade Einfluß auf die Verminderung der Zahl unbegründeter Klagen und erleichtert zugleich die Arbeit der Friedensrichterversammlungen. Der Betrag der Caution ist auf 1 Rbl. in Anlehnung an die Durchschnittssumme der in den Bauerverordnungen normirten Succumbenzgelder bestimmt. Sodann ist angeordnet worden, daß die bei einer unberücksichtigt gelassenen Klage erlegte Caution in den Fond fließen soll, aus welchem die Ausgaben für die Vergütung der Gemeindegerechtspräsidenten für die Fahrten zur Betheiligung an den Sitzungen der Oberbauergerichte gedeckt werden, um die zu diesem Behuf bestimmte Abgabe möglichst zu verringern. (Motive zu d. Regeln betr. d. Verf. in Civilsachen, pag. 19 und 20).

**Art. 208.** (Band II, Seite 83, fin.).

Nämlich a) die Erben; mitunter sind sie alle anwesend, doch unter ihnen kann Uneinigkeit und Streit entstehen; einige der Erben können den Anderen Grund geben zu befürchten, daß sie die Erbschaft durchbringen oder andere unredliche Handlungen vornehmen werden; mitunter ist die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung für die Erben nothwendig, um den Bestand des Nachlasses festzustellen, wenn sie die Erbschaft unter, auf den Betrag des wirklich empfangenen Vermögens beschränkter Verhaftung antreten wollen; b) die Testamentsvollstrecker; sie müssen Rechenschaft von ihren Handlungen ablegen, daher ist es aber, um sie vor Verantwortung zu wahren, nothwendig, ihnen das Recht zu geben, den Bestand des Nachlasses festzustellen; c) die Gläubiger; es ist unbillig, den Letzteren die Wahrung ihrer Interessen zu verweigern; doch dem Antrag der Gläubiger kann nur dann nachgegeben werden, wenn die Forderung an den Verstorbenen eine sichere ist d. h. wenn bereits ein richterlicher Bescheid erfolgt ist, durch den sie zugesprochen oder festgestellt ist; offenbar dürfen die Maßregeln zur Sicherstellung nur in dem Maße ergriffen werden, das für die Befriedigung der Gläubiger genügt; d) die Obrigkeit einer verstorbenen Amtsperson, da sich bei der Letzteren Communalgelder, -sachen oder -schriftstücke befinden können (Motive zu d. Regeln betr. d. Verfahren in Civilsachen, pag. 23 und 24).

**Art. 254.** (Band II, Seite 97, fin.).

Die Beträge der Summe, bis zu welcher die Erlaubniß der Friedensrichterversammlung zulässig ist, sind in Anlehnung an Art. 382 d. III. Th. d. Prov.-Cod. normirt, das fernere Verfahren ist aber mit den allgemeinen Gesetzen des Reiches (Art. 1727 d. II. B., allg. Gov.-Verf.) und den auf ihnen beruhenden Grenzen der Amtsbefugniß der allgemeinen Gerichte der baltischen Gouvernements in Einklang gebracht (s. Art. 7 d. Regeln betreffend die Organisation der Vormundschaftsbehörden in den baltischen Gouvernements).

## Regeln betreffend das Verfahren in Sachen wegen Vergehen.

(Band II, Seite 108).

### Einleitende Bemerkungen.

Die gegenwärtig in den baltischen Gouvernements bestehenden Gemeindegerechte haben keine strafrechtliche Befugniß im eigentlichen Sinn des Wortes und üben nur die polizeiliche Justiz aus, die zu ihnen von den Gutsherren nach der Befreiung der Bauern

von der Leibeigenschaft übergegangen ist. Offenbar von der Anschauung ausgehend, daß die polizeiliche Thätigkeit überhaupt nicht streng bestimmten Normen unterworfen sein kann, geben die Bauerverordnungen in den baltischen Gouvernements überhaupt gar keine Vorschriften für die Entscheidung der Sachen wegen Vergehen durch die Gemeindeggerichte.

Daß in dieser Hinsicht Proceßnormen fehlen, beeinflusst die Thätigkeit der örtlichen Gemeindeggerichte sehr ungünstig, die, wie aus ihrer langjährigen Praxis ersichtlich, sich nicht nur durch Langsamkeit und nicht selten auch durch Willkür auszeichneten, sondern auch sich die Mehrzahl der Mängel aneigneten, die den allgemeinen, nicht reformirten Gerichten eigenthümlich sind.

Gegenwärtig, wo durch die Ausdehnung der Wirksamkeit der Gerichtsordnungen die Nothwendigkeit der Reorganisation der örtlichen Gemeindeggerichte hervorgerufen wird, bietet sich auch die Möglichkeit, die erwähnten Mängel durch Festsetzung bestimmter Proceßnormen für die Verhandlung der Sachen wegen Vergehen vor den Gemeindeggerichten zu beseitigen.

Zugleich giebt auch die Reform der Gemeindeggerichtsverfassung in dem baltischen Gebiet diejenigen Principien an, welche der Criminalproceßordnung für die Gemeindeggerichte zu Grunde gelegt werden müssen. Die örtlichen Bauergerichte erster und zweiter Instanz werden in letzter Instanz den Friedensrichterversammlungen, als Cassationsgerichten, untergeordnet, denen außerdem auch die Aufsicht über die Thätigkeit der Gemeinde- und Oberbauergerichte zusteht. Unter solchen Bedingungen, d. h. indem auch die baltischen Bauergerichte dem allgemeinen System der auf Grund der Ordnungen des Kaisers Alexander II functionirenden Gerichte einverleibt werden, wird es nothwendig, daß die Proceßnormen für die erwähnten Gerichte sich auf die in der Criminalproceßordnung dargelegten Principien gründen.

In Folge dessen ist in der Mehrzahl der, die Regeln betreffend das Verfahren in Sachen wegen Vergehen in den Gemeindeggerichten bildenden Artikel vollständig der erwähnten Ordnung entlehnt, wobei einige Abweichungen nur in denjenigen Fällen gemacht worden sind, wenn solches die Eigenthümlichkeiten der baltischen Gouvernements und die Bedingungen des bäuerlichen Lebens erforderten (Motive zu d. Regeln betr. d. Verf. in Sachen wegen Vergehen, pag. 1 und 2).

#### **Art. 10. (Band II, Seite 111, fin.).**

Da auf Grund der in den genannten Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen die Bauerlandstellen (Gesinde) nicht nur Bauern, sondern auch Personen anderer Stände verkauft und verpachtet werden können (Art. 219 der Civl. Bauerverord. v. J. 1860 und § 1 der am 6. September 1863 Allerhöchst best. Regeln), so ist im Lauf der Zeit ein Theil des Bauerlandes (im Gouvernement Estland und auf der Insel Oesel — des Bauerpachtlandes, im Gouvernement Kurland — der Gesinde, und im Gouvernement Livland — des Gehorchslandes) in Folge von Kauf- und Pachtverträgen in den Besitz von Nichtbauern übergegangen. Die neuen nicht bäuerlichen Wirthe, die vorwiegend zur Classe der Kleinbürger und sog. freien Leute (6. Pct. d. Art. 941 d. II. Th. d. Prov.-Cod.) gehören, haben, nachdem sie Pächter und Eigenthümer von Bauerlandstellen geworden sind, zwar meistens ihre ursprünglichen Standesrechte bewahrt, sind aber ganz mit der ursprünglichen, Ackerbau treibenden Classe verschmolzen, die seit der Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft in eine bestimmte Zahl von Landgemeinden eingetheilt ist.

In Folge solcher Veränderungen des Bestandes der örtlichen Landbevölkerung wurde es nothwendig die örtlichen Landgemeinden zu reorganisiren und durch die am 19. Februar

1866 Allerhöchst bestätigte Verordnung ist bestimmt worden, daß alle Personen, die der Gemeinde nicht angeschrieben sind, oder separirte Bauerlandstellen eigenthümlich erworben oder gepachtet haben, dadurch von selbst in den Gemeindeverband eintreten (Ann. zu § 1 der Verord. v. 19. Februar 1866).

Doch abgesehen hiervon, hat das Gesetz vom 19. Februar 1866 die Grenzen der Gemeinden noch mehr erweitert, indem es gestattete, auch solchen Personen, die überhaupt nicht Bauerlandstellen besitzen und nicht zum Bauerstande, sondern zu anderen, selbst zu privilegirten Ständen gehören, in dieselben mit Beibehaltung ihrer Standesrechte einzutreten.

Demnach bilden gegenwärtig die Glieder der örtlichen Gemeinden zwei verschiedene Gruppen: die Mehrzahl bildet die bäuerliche, Ackerbau treibende Classe (die Wirths und Kostreiber), mit denen sich zum Theil Personen anderer niederer Stände (Kleinbürger, freie Leute) verschmolzen haben, die Bauerlandstellen als Pächter oder Eigenthümer erworben haben; die Minorität aber besteht aus Personen nichtbäuerlichen Standes, die, nachdem sie in den Gemeindeverband getreten sind, nicht nur ihre Standesrechte bewahrt haben, sondern auch in ihrer Lebensweise und in ihren Beschäftigungen sich durchaus nicht mit der bäuerlichen Bevölkerung vereinigt haben. Zu den Letzteren gehören vorwiegend Eigenthümer von Rittergütern und Hofsländereien, die in den Gemeindeverband nur eingetreten sind, um einen gewissen Einfluß auf die communale Selbstverwaltung zu erlangen.

Diesen wesentlichen Unterschied in der Lage der Glieder der Gemeinden muß man auch bei der Normirung der Grenzen der persönlichen Zuständigkeit der Gemeindeggerichte in Sachen wegen ihnen competirenden Vergehen im Auge behalten. Einerseits liegt gar kein Grund vor, die richterliche Gewalt der Gemeindeggerichte nur auf Personen bäuerlichen Standes zu beschränken und sie nicht auch auf diejenigen Glieder der Gemeinden auszudehnen, die, obgleich sie zu anderen, niederen Ständen angehören, sich im Grunde genommen in keiner Hinsicht von den eigentlichen Bauern unterscheiden; andererseits aber ist es schwerlich billig, der Competenz der Gemeindeggerichte Personen der privilegirten Stande unterzuordnen, die mit der bäuerlichen Bevölkerung rein äußerlich verbunden sind d. h. durch den freiwilligen Beitritt zum Gemeindeverbande.

Aus diesen Erwägungen ist in den vorliegenden Regeln bestimmt worden, daß der Competenz der Gemeindeggerichte alle diejenigen Sachen unterliegen, in denen sowohl die angeschuldigten, als auch die geschädigten Personen Glieder von Gemeinden sind und dabei nicht dem Adel, der Geistlichkeit, dem Stande der Kirchenbediensteten, Beamten, Ehrenbürger und Kaufleute angehören.

Diese Bestimmung enthält übrigens keine wesentliche Abweichung von den gegenwärtig in den baltischen Gouvernements bestehenden Vorschriften über die Competenz der Gemeindeggerichte und bildet nur den Ersatz verschiedenartiger Regeln, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Gouvernements gegeben sind, durch eine allgemeine Norm. Der Regel nach gehören vor die baltischen Gemeindeggerichte außer den Bauern alle diejenigen Personen eines niederen Standes, die während der Leibeigenschaft wohl persönliche Freiheit genossen, aber der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherrn unterlagen. Im Lauf der Zeit hat aber die Gesetzgebung, sowie auch die Praxis die Competenz der Gemeindeggerichte theils verringert, theils erweitert. So gehören auf Grund der Praxis, die sich allmählig entwickelt hat, in Sachen wegen Vergehen, die in den Bauerverordnungen vorgesehen sind, vor die Gemeindeggerichte: in dem Gouvernement Livland — alle Personen der steuerpflichtigen Stände, die zu den Gemeinden gehören, mit Ausnahme der Zünftigen (Art. 236, 324, 606 der Civl. Bauerverord. v. J. 1860 und das am 28. October 1863 Allerhöchst best. Reichsrathsgutachten); in dem Gouvernement Estland aber — die Personen steuer-

pflichtigen Standes, mit Ausnahme der Kleinbürger (Art. 650 der estl. Bauerverord. v. J. 1856, § 15 der am 23. April 1866 vom kalt. Generalgouv. bestät. Instr.; Anm. zu Art. 25 der Verord. v. 19. Februar 1866 und Art. 856 d. 2 Th. d. XV. B. d. Reichscodez, Ausg. v. J. 1857) (Motive z. d. Regeln betr. d. Verf. in Sachen wegen Vergehen, pag. 3 und 5).

**Art. 11 (Band II, Seite 111, fin.).**

Die in dem Artikel 11 normirte Ausnahme weist aber offenbare Vorthelle auf, sowohl für die Geschädigten als auch für die Angeklagten, da 1) eine solche Erweiterung der Competenz des Gemeindegerrichtes beiden Parteien die Möglichkeit giebt, dem unnützen Zeitverlust in Folge des Erscheinens vor dem Friedensrichter zu entgehen und 2) wenn sich Personen, die der Competenz der Gemeindegerrichte nicht unterliegen, freiwillig an dasselbe um Hilfe wenden, solches ein sehr wirksames Mittel sein wird, richtige Beziehungen zwischen den Bauern und den in dem Kreise lebenden Personen der privilegierten Stände herzustellen (Motive zu den Regeln betr. d. Verf. in Sachen wegen Vergehen, pag. 5 und 5).

**Art. 16 (Band II, Seite 113, fin.).**

Von den Gemeindegerrichten, die aus wenig gebildeten Bauern, die im Ganzen auf 3 Jahre gewählt sind, bestehen, ist schwer eine in allen Fällen richtige Interpretation der Gesetze über die Competenz zu erwarten. In dieser Hinsicht bieten die Oberbauergerrichte, an deren Spitze von der Regierung lebenslänglich und zwar aus Personen, die einen Bildungs- oder wenigstens Dienstcensus haben, ernannte Präsidenten stehen werden, bedeutend mehr Garantie (ibid., pag. 6).

**Art. 22 (Band II, Seite 115, fin.).**

In jedem Fall sind die Inconvenienzen, die bei der Anwendung der dargelegten Bestimmungen in der Praxis entstehen können, nicht mit dem Nutzen zu vergleichen, den sie der Landbevölkerung ohne Zweifel bringen werden.

Von der Mehrzahl der den Bauergerrichten untergeordneten Personen kann man schwerlich irgend welche Kenntnisse auf dem Gebiet des Processes erwarten. Außerhalb Städten lebend, werden nicht einmal die Möglichkeit haben, sich wegen gehöriger Anweisungen an erfahrene Advocaten oder Geschäftsführer zu wenden. Unter solchen Bedingungen ist es sehr nothwendig, ihnen vor allen Dingen die Einreichung der Klagen zu erleichtern, d. h. diejenigen einleitenden Handlungen, von denen die Entstehung der Criminalsache selbst abhängt. Für den Bauer besteht die erste und hauptsächlichste Schwierigkeit für die erfolgreiche Führung der Sache in der Unkenntniß, wohin er sich mit dem Gesuch um Wiederherstellung seiner verletzten Rechte zu wenden hat. Mit schriftlichen oder mündlichen Bittgesuchen aus einer Behörde in die andere gehend, wird den Bauer von der Arbeit abgezogen, verliert Zeit, erleidet Verluste, und was am allerwenigsten erwünscht ist, trägt nicht selten die Ueberzeugung von seiner vollkommenen Rechtlosigkeit vor dem Gesetze davon. In Anbetracht einer solchen Hilflosigkeit eines jeden, in den Proceßbestimmungen unerfahrenen Menschen ist denn auch der Art. 41 der Criminalproceßordnung gegeben worden, der die Einreichung von Gesuchen um Angabe des zuständigen Gerichts gestaltet. Leider findet dieser Artikel im Leben nur selten Anwendung, da er sich ausschließlich auf die Fälle von Competenzstreitigkeiten bezieht und dabei von solchen Bedingungen abhängig gemacht ist, die beim Bittsteller eine gewisse Bekanntschaft mit den Gerichtsordnungen voraussetzt.

Aus allen diesen Erwägungen wäre es sehr wünschenswerth, wenn die Gemeindegerichte, sobald sich erweist, daß die Sache ihnen nicht zuständig ist, entweder selbst die Klagen der geschädigten Personen in die zuständigen Gerichte dirigiren würden, wenn das betreffende Vergehen zur Zahl derer gehört, die unabhängig von der Klage des Geschädigten verfolgt werden, oder aber bei Vergehen privaten Characters den Geschädigten angeben würden, wohin sie sich mit der Klage zu wenden haben. Die genaue Erfüllung dieser Vorschrift kann die Bauergerichte nicht mit einer, ihre Kräfte übersteigenden Arbeitslast überbürden, da ein jeder durch das Verbrechen Geschädigte, der weiß, wer für seine Sache zuständig ist, immer vorziehen wird sich, unmittelbar an das zuständige Gericht zu wenden. Dagegen wird die Auflegung der angegebenen Functionen auf die Gemeindegerichte ihnen eine besondere Bedeutung unter den Bauern geben und die Letzteren bis zu einem gewissen Grade der Nothwendigkeit entheben, die so wenig wünschenswerthe Hilfe verschiedener Winkeladvocaten und unredlicher Geschäftsmacher in Anspruch zu nehmen (Motive z. d. Regeln betr. d. Verf. in Sachen wegen Vergehen, pag. 6—8).

**Art. 55** (Band II, Seite 122, fin.).

Dieser Hinweis ist nothwendig, da nach den gegenwärtig in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen außer der Verurtheilung oder Freisprechung auch noch die Belassung unter Verdacht (*absolutio ab instantia*) zulässig ist (*ibid.* pag. 11).

**Art. 63** (Band II, Seite 124, fin.).

Was aber die oben angegebene Abgrenzung von Endurtheilen nach der Summe der als Strafe bestimmten Geldbuße anbelangt, so ist es bis zu einem gewissen Grade willkürlich, in dieser Hinsicht irgend welche Norm aufzustellen. Da es aber im Interesse der Rechtspflege überhaupt wünschenswerth ist, daß die Mehrzahl der von den Gemeindegerichten entschiedenen Sachen der Revision auf dem Wege der Apellation unterliegen kann, so ist als äußerste Grenze der Endurtheile eine Geldbuße von fünf Rubeln angenommen worden (*ibid.* pag. 12).

---

## Regeln betreffend die Ausführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements.

**Art. 119** (Band II, Seite 214).

Die Gemeindegerichtsordnung und die zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und Competenz der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements müssen nothwendig gleichzeitig mit der Einführung der allgemeinen und Friedensgerichtsinstitutionen in diesen Gouvernements in Kraft treten, da im entgegengesetzten Falle eine ganze Reihe wesentlicher Inconvenienzen entstehen würde, von welchen die hauptsächlichsten in folgendem bestehen würden. Wenn man die bestehenden Bauerbehörden beibehalten würde, so würde die Bevölkerung der baltischen Gouvernements eine für sie drückende Ausgabe für den Unterhalt der erwähnten collegialen Behörden zu einer Zeit tragen, wo die Letzteren von einem bedeutenden Theil der jetzt auf ihnen lastenden Obliegenheiten befreit werden. Sodann würden bei gleichzeitigem Bestehen der Kirchspiels- und Kreis-

gerichte, einer- und der allgemeinen und Friedensgerichte andererseits die Pttiganten, vorwiegend Bauern, häufig nicht wissen, wohin sie sich mit ihren Gesuchen zu wenden haben. Endlich könnten auch die Behörden selbst bei der Entscheidung von Competenzfragen mitunter in eine schwierige Lage gestellt sein und würden unter ihnen nicht selten Competenzstreitigkeiten entstehen. Competenzstreitigkeiten wären in Criminalsachen besonders häufig, da auf Grund der örtlichen Bauerverordnungen einige Vergehen zur Competenz der Gemeindegerichte gehören, die nach der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und nach dem Strafgesetzbuch sogar vor die allgemeinen Gerichten gehören (Art. 293, 319, 335 und 341 der kurl. Bauerverord. v. J. 1817; Art. 1222 der estl. Bauerverord. v. J. 1856 und Art. 1083 der livl. Bauerverord. v. J. 1860). Von diesen Erwägungen ausgehend und in Betracht ziehend, einerseits, daß die hergezahlten Inconvenienzen, wie z. B. unproductive Ausgaben der Bevölkerung, Verschleppung des Verfahrens in den Sachen vor den Bauerbehörden und unproductive Vergeudung der Kräfte für die Entscheidung von Competenzfragen, die Entwicklung der Justizreform in den baltischen Gouvernements ungünstig beeinflussen und das Zutrauen der Bevölkerung zu den neuen Gerichten abschwächen würden und andererseits, daß die nichtjudiciären Functionen der in dem Art. 119 der vorliegenden Regeln aufgezählten Bauerbehörden auf die Organe der Administration übergehen, mußte zu dem Schluß gelangt werden, daß weder theoretisch noch praktisch eine Nothwendigkeit ersehen werden könnte, wenn auch nur einige dieser Behörden fernerhin bestehen zu lassen; eine mit der Einführung der neuen Gerichte zusammenfallende Aufhebung der bestehenden Bauergerichte würde aber vollkommen dem von den am 10. März 1869 Allerhöchst best. Regeln für alle Gegenden des Reichs, wo die Justizreform eingeführt wird, aufgestellten Princip entsprechen (Motiv zu den Regeln betr. d. Ausführung d. Ges. über die Reorg. d. Gerichtsw. und der Bauerbehörden, pag. 46).

**Art. 131 (Band II, Seite 221, fin.).**

Von den Concurssachen, das Verfahren in welchen in den Bauerverordnungen genau bestimmt ist (Art. 481—503 der kurl. Bauerverord. vom J. 1817, und Art. 887—914 der livl. Bauerverord. v. J. 1860), müssen die Sachen der Gemeindegerichte betreffend die Vertheilung des vom Schuldner beigetriebenen Geldes unter mehrere Gläubiger in denjenigen Fällen unterschieden werden, wenn die beigetriebene Summe zur vollen Befriedigung sämtlicher, an den Schuldner erhobener Forderung nicht ausreicht. Die erwähnten Sachen werden, wenn sie nicht in Folge der Beantragung der Concurseröffnung über den Schuldner Seitens der Gläubiger ausgesetzt sind, entweder in dem Gemeindegericht fortgeführt (Art. 199—205 der Regeln betr. das Verfahren in Civilsachen) oder den Friedensrichterversammlungen übergeben oder aber den Bezirksgerichten auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit in Civilsachen d. h. je nach dem Betrage der zu vertheilenden Summe (ibid. pag. 53 und 54).

**Art. 6 d. Beilage zu Art. 3 (Band II, Seite 245).**

Zu der Competenz der Magistrate gehört nach ihrer Verfassung die Verabfolgung von Pässen.

Der allgemeinen Regel nach werden Personen, die verpflichtet sind, Pässe zu nehmen, mit solchen, wenn sie zu den ständischen Corporationen gehören, von den städtischen Verwaltungen versehen, alle Andern aber, die nicht zu den Ständen gehören, können sie von der Stadtverwaltung bekommen (Art. 21 d. am 26. März 1877 Allerhöchst best.

Regelu). Da aber auf Grund der dargelegten Regel die bedeutende Majorität der Personen der steuerpflichtigen Gemeinden „die Nichtbürger“ ihre Pässe von der Stadtverwaltung zu bekommen verpflichtet wären, so könnte, eine solche Regelung dieser Frage nicht als die richtige angesehen werden und das um so weniger, als die Verabfolgung von Pässen zu den directen Obliegenheiten der Steuerverwaltung gehört. In Folge dessen wäre es besser zu bestimmen, daß Pässe, Aufenthalts- und Reisescheine denjenigen ständigen örtlichen Einwohnern, die verpflichtet sind, sie gemäß den allgemeinen Gesetzen von der zuständigen ständischen Verwaltung (oder den örtlichen Renteien) zu erhalten, von der Stadtverwaltung verabfolgt werden; die Verabfolgung der erwähnten Documente an Personen der Steuergemeinden, unter ihnen auch den zur Bürgerschaft gehörenden, wird den Steuerverwaltungen auferlegt (Motive z. B. Regeln betr. d. Uebergabe Seitens der Gerichte d. baltischen Gouvernements und der Stadt Marwa der von ihnen versehenen nichtjudiciären Obliegenheiten, pag. 37 und 38).

## Tabellarische Uebersicht der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
Reichsrathsgutachten in Sachen: 1) betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements und 2) betreffend die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements.	IV.	Journal d. Reichsraths Nr. 34, pag. 6 und 7.
	V.	ibid., pag. 12.
	VI. und VII.	ibid.
	VIII. (Art. 1176).	ibid., pag. 20.
	— (Art. 1205).	ibid., pag. 20 und 21.
	X.	ibid., pag. 16 und Motive zu dem Entwurf der Bestimmungen über die Ausdehnung der Civilproceßordnung, pag. 21 und 22.
	XIII.	Motive zu dem Entwurf der Bestimmungen über die Ausdehnung der Criminalproceßordnung, pag. 6 und 7.
	XIV.	Motive zu dem Entwurf der Bestimmungen über die Organisation der Vormundschaftsinstitutionen pag. 3 und Motive zu dem Entwurf der Bestimmungen über die Ausdehnung der Civilproceßordnung, pag. 29 und 30.
	XVI. Einleitende Bemerkungen.	Motive zu dem Entwurf d. Ausdehnung der Notariatsordnung, pag. 3 und 4.
	Art. 1.	ibid., pag. 12 und 13.
	Art. 4.	ibid., pag. 13.
	Art. 9.	ibid., pag. 13 und 14.
	Art. 11.	ibid., pag. 14 und 15.
	Art. 13.	ibid., pag. 16.
	XVIII.	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über die Ausdehnung der Civilproceßord., pag.
	XIX., 1.	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Verf. in Civilsachen in den Gemeindegerechten, pag. 28.
— 2.	ibid., pag. 33.	
Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements. A. Von der Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II.	1.	Motive zu d. Entwurf der Bestimmungen über d. Ausdehnung des Gerichtsverfassungsregl., pag. 1 und 2.
	2.	ibid., pag. 11 und 12.
	4.	ibid., pag. 23.
	8.	ibid., pag. 18—21.
	9.	ibid., pag. 23.
	10—12	ibid., pag. 12.
	17	ibid., pag. 12 und 13.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	26	ibid., pag. 35.
	27	ibid., pag. 34.
	34	ibid., pag. 36—39.
	35 und 36	ibid., pag. 40 und 41; Journal des Reichsraths, Nr. 34, pag. 8.
	39	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. des Gerichtsverfassungsregl., pag. 42.
	40	ibid., pag. 42 und 43.
	41	ibid., pag. 43 und 44.
	44	ibid., pag. 44 und 45.
	46	ibid., pag. 45.
	48	ibid., pag. 45.
	49	ibid., pag. 45.
	50	ibid., pag. 45 und 46.
	51	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Criminalproceßord., pag. 8 und 9.
	52	ibid., pag. 8.
	53	ibid., pag. 1 und 2.
	54	ibid., pag. 2.
	55	ibid., pag. 5 und 6.
	56	ibid., pag. 4 und 5.
	58	ibid., pag. 3.
	59	ibid., pag. 6.
	60	ibid., pag. 3 und 4.
	61	ibid., pag. 6.
	62	ibid., pag. 9.
	63	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßordnung, pag. 19.
	64	ibid., pag. 1—7; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 13 und 14.
	65	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßordnung, pag. 1.
	66	ibid., pag. 7 und 8.
	67	ibid., pag. 9 und 17.
	69	Journ. d. Plenarversammlung d. Reichsr.
	71	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßord., pag. 9 und 10.
	72	ibid., pag. 10 und 11.
	73	ibid., pag. 11 und 12.
	— Anmerkung zu den Motiven.	ibid., pag. 12 und 13; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 15.
	74	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßord., pag. 13 und 14.
	75	ibid., pag. 15.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	76	ibid., pag. 15—17.
	77	ibid., pag. 17.
	78	ibid., pag. 18.
	79	ibid., pag. 19.
	80 (Anmerkung zum Titel VI)	ibid., pag. 19 und 20; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 13.
	80—82	Motive z. d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßord., pag. 25—26.
	83	ibid., pag. 31—40; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 13.
	84	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßord., pag. 40.
	85	ibid., pag. 41—43.
	94—97	ibid., pag. 44 und 45.
	98	ibid., pag. 45 und 46.
	99—102	ibid., pag. 46—49.
	103	ibid., pag. 49.
	104	ibid., pag. 50.
	105	ibid., pag. 51—54; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 19.
	106	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßord., pag. 55 und 56.
	107	ibid., pag. 57.
	108	ibid., pag. 57 und 58.
	109	ibid., pag. 58 und 59.
	111	ibid., pag. 59.
	112—114	ibid., pag. 59 und 60.
	115 und 116	ibid., pag. 60 und 61.
	117	ibid., pag. 63.
	119	ibid., pag. 64.
	120 und 121	ibid., pag. 64 und 65.
	122	ibid., pag. 65.
	125	ibid., pag. 65.
	126	ibid., pag. 66.
	127	ibid., pag. 66.
	129	ibid., pag. 66 und 67.
	130	ibid., pag. 67 und 68.
	131	ibid., pag. 68.
	132	ibid., pag. 68 und 69.
	135	ibid., pag. 69—72.
	136	ibid., pag. 72.
	137	ibid., pag. 72 und 73.
	138	ibid., pag. 72.
	140	ibid., pag. 73 und 74.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	141	ibid., pag. 74 und 75.
	142	ibid., pag. 75.
	143	ibid., pag. 75 und 76.
	144	ibid., pag. 76 und 77.
	146	ibid., pag. 77 und 78.
	147	ibid., pag. 78 und 79.
	148	ibid., pag. 80.
	149	ibid., pag. 80.
	150	ibid., pag. 80 und 81.
	— (Anmerkung zu den Motiven)	ibid., pag. 81 und 82; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 13.
	151	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßord., pag. 81.
	152	ibid., pag. 83.
	153	ibid., pag. 83—85.
	154	ibid., pag. 85.
	155	ibid., pag. 86.
	156	ibid., pag. 86 und 87.
	157	ibid., pag. 87.
	159	ibid., pag. 87—89.
	161	ibid., pag. 89 und 90.
	162	ibid., pag. 90—92.
	164	ibid., pag. 92.
	165	ibid., pag. 92 und 93.
	166	ibid., pag. 93.
	167	ibid., pag. 93 und 94.
	168	ibid., pag. 94.
	169	ibid., pag. 98—100.
	170	ibid., pag. 101 und 102.
	171—175	ibid., pag. 102—104.
	176—190	ibid., pag. 104—107.
	191—202	ibid., pag. 107 und 108; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 21.
	203—218	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßord., pag. 108—111.
	219—233	ibid., pag. 111—114; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 21 und 22.
	234—237	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausd. d. Civilproceßord., pag. 114—116.
	238	ibid., pag. 116 und 117.
	239 und 240	ibid., pag. 117.
	241	ibid., pag. 117.
	242	ibid., pag. 117.
	243—245	ibid., pag. 117.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	251—271	ibid., pag. 117 und 118.
	272 und 273	ibid., pag. 118 und 119.
	274—277	ibid., pag. 119—121.
	278—281	ibid., pag. 121 und 122.
	282—286	ibid., pag. 122 und 123.
	287—292	ibid., pag. 123 und 124.
	293	ibid., pag. 125 und 126.
	294	ibid., pag. 126 und 127.
	295 und 296	ibid., pag. 127.
	297	ibid., pag. 127 und 128.
	298	ibid., pag. 128—130.
	299—302	ibid., pag. 130.
	303 und 304	ibid., pag. 130 und 131.
	305—308	ibid., pag. 131.
	309	ibid., pag. 131.
	210	ibid., pag. 131 und 132.
	311	ibid., pag. 132 und 133.
	312 und 313	ibid., pag. 133.
	314 und 315	ibid., pag. 133 und 134.
	316	ibid., pag. 134.
	317	ibid., pag. 134—136.
	318	ibid., pag. 136.
	319	ibid., pag. 136.
	320	ibid., pag. 137.
	321	ibid., pag. 137.
	322—324	ibid., pag. 137 und 138.
	325 und 326	ibid., pag. 138.
	327	ibid., pag. 138.
	328	ibid., pag. 138.
	329	ibid., pag. 139.
	330	ibid., pag. 139.
	331—333	ibid., pag. 139—141; Journ. d. Reichsraths Nr. 34, pag. 23.
	334	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausdehnung der Civilproceßordnung, pag. 141.
	335	ibid., pag. 141 und 142.
	336 und 337	ibid., pag. 142.
	338—341	ibid., pag. 142 und 143.
	342 und 343	ibid., pag. 143 und 144.
	344	ibid., pag. 144 und 145.
	345	ibid., pag. 145.
	346	ibid., pag. 145.
	347—349	ibid., pag. 145 und 146.
	350	ibid., pag. 146 und 147.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	351	ibid., pag. 147.
	352 und 353	ibid., pag. 148.
	354 und 355	ibid., pag. 148.
	356	ibid., pag. 148 und 149.
	357—360	ibid., pag. 150 und 151.
	361—372, (Einleitende Bemerkungen).	Motive zu d. Entwurf d. Bestimmungen über d. Ausdehnung d. Notariatsordnung, pag. 1 u. 2.
	361	ibid., pag. 4 und 5.
	362	ibid., pag. 5 und 6.
	363—366	ibid., pag. 7 und 8.
	367	ibid., pag. 8.
	368 und 369	ibid., pag. 9—11.
	370	ibid., pag. 11.
	371	ibid., pag. 11 und 12.
	372	ibid., pag. 12.
	373	ibid., pag. 12.
	374	ibid., pag. 12.
Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Handels=sachen.	Einleitende Bemerkungen.	Motive zu den Entwurf d. zeitw. Regeln betr. d. Verf. in Handels=sachen, pag. 1—7.
	1	ibid., pag. 7.
	2	ibid., pag. 7.
	3	ibid., pag. 8.
	4	ibid., pag. 8 und 11.
	5	ibid., pag. 8.
	6	ibid., pag. 8.
	7	ibid., pag. 9.
	8—11	ibid., pag. 9 und 10.
	12—14	ibid., pag. 10; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 24.
	15	Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 25.
	16	Motive zu d. Entw. d. zeitw. Regeln betr. d. Verf. in Handels=sachen, pag. 11.
	17	ibid., pag. 11 und 12.
	18—19	ibid., pag. 12.
	Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Concurs=sachen.	Einleitende Bemerkungen.
1		ibid., pag. 5 und 6.
2		ibid., pag. 6.
3		ibid., pag. 19.
4		ibid., pag. 12 und 13.
	5	ibid., pag. 13 und 14.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	6	ibid., pag. 14.
	7—9	ibid., pag. 15—17.
	10	ibid., pag. 17.
	11	ibid., pag. 17 und 18.
	12	ibid., pag. 18 und 19.
	13	ibid., pag. 19.
	14	ibid., pag. 19—25.
	15	ibid., pag. 25 und 26.
	16	ibid., pag. 26; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 26 und 27.
	17	Motive zu d. zeitw. Regeln betr. d. Verf. in Concurssachen, pag. 27 und 28.
	18	ibid., pag. 28—30.
	19	ibid., pag. 30 und 31.
	20	ibid., pag. 31 und 32.
	21	ibid., pag. 32 und 33.
	22	ibid., pag. 33 und 34.
	23	ibid., pag. 35.
	24	ibid., pag. 35.
	25	ibid., pag. 35—38.
	26	ibid., pag. 38—40.
	27 und 28	ibid., pag. 41.
	29 und 30	ibid., pag. 41.
	31	ibid., pag. 41 und 42; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 27.
	33	Motive zu d. Entw. d. zeitw. Regeln betr. d. Verf. in Civilsachen, pag. 42.
	34	ibid., pag. 42 und 43.
	35	ibid., pag. 43 und 44.
	36	ibid., pag. 44—48.
	38	ibid., pag. 48 und 49.
	39	ibid., pag. 49.
	40	ibid., pag. 49.
	41	ibid., pag. 49 und 50.
	42	ibid., pag. 50.
	43	ibid., pag. 50 und 51.
	44	ibid., pag. 51.
	45	ibid., pag. 51.
	46—48	ibid., pag. 51 und 52.
	49	ibid., pag. 52 und 53.
Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchfachen.	Einleitende Bemerkungen.	Motive zu d. Entwurf d. zeitw. Regeln betr. d. Verf. in Grundbuchfachen, pag. 1, 2, 5 u. 6.
	1 Einleitende Bemerkungen zu Abschnitt I.	ibid., pag. 6—8. Journ. d. Reichsraths, Nr. 34, pag. 29.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	3	Motive zu d. Entw. d. zeitw. Regeln betr. d. Verf. in Grundbuchsachen, pag. 16 und 17.
	8	ibid., pag. 12 und 13.
	9	ibid., pag. 13 und 14.
	10	ibid., pag. 14.
	11	ibid., pag. 14—16.
	12	ibid., pag. 16.
	13	ibid., pag. 16.
	14	ibid., pag. 16.
	15	ibid., pag. 17—19.
	16	ibid., pag. 19—21.
	17—22	ibid., pag. 21—26.
	23—26	ibid., pag. 27 und 28.
	27	ibid., pag. 29—31.
	35	ibid., pag. 34.
	36	ibid., pag. 34.
	38	ibid., pag. 35 und 36.
	39—43	ibid., pag. 36—38.
	44—46	ibid., pag. 38 und 39.
	47	ibid., pag. 39.
	48	ibid., pag. 39 und 40.
	49	ibid., pag. 40.
	50	ibid., pag. 40 und 41.
	51	ibid., pag. 41 und 42.
	52	ibid., pag. 42.
	56 und 57	ibid., pag. 43 und 44.
	59—63	ibid., pag. 45—49.
	64—66	ibid., pag. 49 und 50.
	69	Motive zu d. Entwurf d. zeitw. Regeln betr. d. Verf. bei der Corroboracion von Kaufcontracten über Bauerlandstellen, pag. 4—7.
	70	ibid., pag. 7—14.
	71	ibid., pag. 14.
	72—75	ibid., pag. 19—21.
	76	ibid., pag. 21.
B. Ueber einige Abänderungen der Hypothekengesetze.	Einleitende Bemerkungen.	Motive zu d. Entw. d. Regeln über einige Abänderungen der Hypothekengesetze, pag. 1—3.
	1	ibid., pag. 3—15.
	2	ibid., pag. 15 und 16.
	3	Journ. d. Reichsraths Nr. 34, pag. 30 und 31.
	4	Motive zu d. Entw. d. Regeln über einige Abänderungen der Hypothekengesetze, pag. 16 u. 17.
	5	ibid., pag. 17—19.
	6	ibid., pag. 19 und 20.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	7	ibid., pag. 20—23.
	8	Journ. d. Reichsraths Nr. 34, pag. 32 u. 33.
	9—12	Motive zu d. Entw. d. Regeln über einige Abänderungen der Hypothekengesetze, pag. 26 u. 27.
C. Von der Organisation der Vormundschaftsbehörden.	1	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Organisation der Vormundschaftsbehörden, pag. 1—3; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 33.
	2—5	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Organisation der Vormundschaftsbehörden, pag. 3 und 4; Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 33.
	6 und 7	Motive zu d. Entw. d. Regeln betr. d. Organisation d. Vormundschaftsbehörden, pag. 6—10.
	8—10	ibid., pag. 4 und 5.
	11—13	ibid., pag. 11.
Verordnung über die Reorganisation der Bauerebehörden in den baltischen Gouvernements.	Einleitende Bemerkungen.	Vorstellung d. Justizministeriums an den Reichsr. v. 18. April 1888 f. Nr. 10993, pag. 5—11.
	1—4	Motive zu d. Entwurf der Verfassung der Gemeinde- und Oberbauergerrichte, pag. 3—7.
A. Gemeindegerichtsordnung.	I. Verfassung der Gemeinde- u. Oberbauergerrichte.	
	5	ibid., pag. 7.
	6	ibid., pag. 7.
	7	ibid., pag. 8 und 9.
	8	ibid., pag. 9.
	9	ibid., pag. 10.
	10	ibid., pag. 10 und 12; Journ. d. Reichsraths, Nr. 34, pag. 37.
	11	Motive zu d. Entwurf d. Verfassung d. Gemeinde- und Oberbauergerrichte, pag. 10.
	12 und 13	ibid., pag. 12.
	14	ibid., pag. 12 und 13.
	16	ibid., pag. 13.
	17	ibid., pag. 13—15.
	18—26	ibid., pag. 15 und 16.
	27—30	ibid., pag. 17—21.
	31	ibid., pag. 25.
32	ibid., pag. 26.	
33	ibid., pag. 26.	
34	ibid., pag. 26.	
35	ibid., pag. 26.	
37—40	ibid., pag. 27 und 28.	
41	ibid., pag. 29.	
42	ibid., pag. 29.	

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	43—46	ibid., pag. 29 und 30.
	47	ibid., pag. 30—32.
	48 und 49	ibid., pag. 32 und 33.
	50—52	ibid., pag. 33 und 34.
	53	ibid., pag. 34.
	54	ibid., pag. 34.
	55 und 56	ibid., pag. 34 und 35.
	57	ibid., pag. 35 und 36.
	58 und 59	ibid., pag. 36.
	60—62	ibid., pag. 37.
	63	ibid., pag. 37.
II. Regeln betreffend das Verfahren in Civilsachen.	Einleitende Bemerkungen.	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Verf. in Civilsachen, pag. 1.
	1	ibid., pag. 1 und 2.
	4	ibid., pag. 2.
	5	ibid., pag. 2 und 3.
	6	ibid., pag. 3 und 4.
	7—12	ibid., pag. 4—7.
	13	ibid., pag. 7.
	23	ibid., pag. 7 und 8.
	26	ibid., pag. 8.
	32	ibid., pag. 8 und 9.
	33	ibid., pag. 9.
	35 und 36	ibid., pag. 9 und 10.
	40 und 41	ibid., pag. 10.
	45	ibid., pag. 11.
	46	ibid., pag. 11.
	47 und 48	ibid., pag. 11.
	50 und 51	ibid., pag. 11 und 12.
	52	ibid., pag. 12.
	57	Journal d. Reichraths, Nr. 34, pag. 41.
	61	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Verfahren in Civilsachen, pag. 13.
	66	Journal d. Reichsraths, Nr. 34, pag. 41.
	79—87	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Verf. in Civilsachen, pag. 13.
	93—95	ibid., pag. 13 und 14.
96	ibid., pag. 14.	
98	ibid., pag. 14.	
103	ibid., pag. 15.	
105	ibid., pag. 15.	
106	ibid., pag. 15.	
111	ibid., pag. 15 und 16.	
112	ibid., pag. 16.	

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	113 und 114	ibid., pag. 16.
	123	ibid., pag. 17 und 18.
	124	ibid., pag. 18.
	127	ibid., pag. 18 und 19.
	128 und 129	ibid., pag. 19.
	130	ibid., pag. 19.
	131 und 132	ibid., pag. 19 und 20.
	133	ibid., pag. 20.
	134—142	ibid., pag. 20 und 21.
	188	ibid., pag. 21 und 22.
	189 und 190	ibid., pag. 22.
	206	ibid., pag. 22 und 23.
	207	ibid., pag. 23.
	208	ibid., pag. 23 und 24.
	209 und 210	ibid., pag. 24.
	211	ibid., pag. 24 und 25.
	212—214	ibid., pag. 25.
	215 und 216	ibid., pag. 25.
	217—219	ibid., pag. 25 und 26.
	220	ibid., pag. 26.
	221	ibid., pag. 26.
	222—224	ibid., pag. 26.
	225 und 226	ibid., pag. 26 und 27.
	227 und 228	ibid., pag. 27.
	230—233	ibid., pag. 27 und 28.
	236 und 237	ibid., pag. 28.
	238—241	ibid., pag. 28 und 29.
	242	ibid., pag. 29.
	243—245	ibid., pag. 29 und 30.
	246	ibid., pag. 30.
	247 und 248	ibid., pag. 30 und 31.
	249	ibid., pag. 31.
	250	ibid., pag. 31.
	251	ibid., pag. 31.
	252	ibid., pag. 31 und 32.
	253	ibid., pag. 32.
	254	ibid., pag. 33.
	255—259	ibid., pag. 33 und 34.
	260	ibid., pag. 34.
	261—264	ibid., pag. 34 und 35.
	265 und 266	ibid., pag. 35.
	267—271	ibid., pag. 35 und 36.
	272	ibid., pag. 36.
	274 und 275	ibid., pag. 36.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
III. Regeln betreffend in Sachen wegen Vergehen.	278	ibid., pag. 36 und 37.
	279—283	ibid., pag. 37.
	284	ibid., pag. 38.
	287—289	ibid., pag. 38.
	Einleitende Bemerkungen	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Verf. in Sachen wegen Vergehen, pag. 1 und 2.
	1	ibid., pag. 2.
	2	ibid., pag. 2.
	8	ibid., pag. 2 und 3.
	9 und 10	ibid., pag. 3—5.
	11	ibid., pag. 5 und 6.
	14—16	ibid., pag. 6.
	21	ibid., pag. 6.
	22	ibid., pag. 6—8.
	23	ibid., pag. 8.
	27	Journal des Reichsraths, Nr. 34, pag. 44.
	29	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Verf. fahren in Sachen wegen Vergehen, pag. 8.
	30—33	ibid., pag. 8 und 9.
	36	ibid., pag. 9 und 10.
	46	ibid., pag. 10.
	53	ibid., pag. 10.
	55	ibid., pag. 11.
	56	ibid., pag. 11.
	58 und 59	ibid., pag. 11.
	60	ibid., pag. 12.
	63	ibid., pag. 12.
	65	ibid., pag. 12.
	66	ibid., pag. 13.
	71	ibid., pag. 13.
73	ibid., pag. 13.	
74	ibid., pag. 13.	
77	ibid., pag. 13 und 14.	
80	ibid., pag. 14 und 15.	
81	ibid., pag. 15.	
83	ibid., pag. 15.	
85	Journal d. Reichsraths, Nr. 35, pag. 45.	
86	Motive zu d. Entwurf d. Regeln betr. d. Verf. in Sachen wegen Vergehen, pag. 16.	
87 und 88	ibid., pag. 15.	
89	ibid., pag. 16.	
90 und 91	ibid., pag. 16 und 17.	
IV. Zeitweilige Regeln betreffend die	1	Journal d. Reichsraths, Nr. 34, pag. 46 u. 47.
	2—5	ibid., pag. 47.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen.	6 und 7	Motive zu d. Entwurf d. zeitweiligen Regeln betr. d. von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen, pag. 6.
	8	ibid., pag. 7.
	9—12	ibid., pag. 7.
	13—20	ibid., pag. 6 und 7.
B. Zeitweilige Regeln betreffend die Zusammensetzung und Kompetenz der Bauerbehörden.	1	Motive zu d. Entwurf d. zeitweiligen Regeln betr. d. Zusammensetzung und Kompetenz der Bauerbehörden in d. Gouv. Livland, Estland und Kurland, pag. 1—12.
	2	ibid., pag. 16.
	4	ibid., pag. 21 und 22.
	5	ibid., pag. 22.
	7	ibid., pag. 22 und 23.
	8—11	ibid., pag. 23—34.
Regeln betreffend die Ausführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements.	Einleitende Bemerkungen zu Abschnitt A.	Motive zu dem Entwurf der Regeln betreffend d. Ausführung d. Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden.
	—	ibid., pag. 1 und 2.
	3—8	ibid., pag. 2 und 3.
	9—13	ibid., pag. 4.
	14 und 15	ibid., pag. 4 und 5.
	16—32	ibid., pag. 5—7.
	33—42	ibid., pag. 7—9.
	43—48	ibid., pag. 9 und 10.
	49—51	ibid., pag. 10—12.
	52 und 53	ibid., pag. 12.
	54	ibid., pag. 12 und 13
	55 und 56	ibid., pag. 13—17.
	57—60	ibid., pag. 17—20.
	61	ibid., pag. 20 und 21.
	62—65	ibid., pag. 21 und 22.
	66	ibid., pag. 22—25.
	67—70	ibid., pag. 25.
	71 und 72	ibid., pag. 25 und 26.
	73	ibid., pag. 26.
	74 und 75	ibid., pag. 27.
	76	ibid., pag. 27 und 28.
	77	ibid., pag. 28—30.
	78 und 79	ibid., pag. 30 und 31.
	80 und 81	ibid., pag. 31—34.
	82—91	ibid., pag. 34—36.
	92	ibid., pag. 36 und 37.
	93—98	ibid., pag. 37.

Bezeichnung der Theile der Gesetze v. 9. Juli 1889, zu denen die Motive gehören.	Angabe der Artikel der betreffenden Theile der Gesetze.	Angabe der Quellen, denen die Motive entlehnt sind.
	99	ibid., pag. 38.
	100—102	ibid., pag. 39—41.
	103	ibid., pag. 41.
	104 und 105	ibid., pag. 41 und 42.
	106 und 107	ibid., pag. 42 und 43.
	112—117	ibid., pag. 44 und 45.
	119	ibid., pag. 46.
	120	ibid., pag. 47.
	121 und 122	ibid., pag. 47.
	123	ibid., pag. 48.
	124—126	ibid., pag. 48 und 49.
	127	ibid., pag. 49 und 50.
	128	ibid., pag. 50—52.
	129	ibid., pag. 52.
	130	ibid., pag. 52 und 53.
	131	ibid., pag. 53 und 54.
	132	ibid., pag. 54.
	133 und 134	ibid., pag. 54 und 55.
	135	ibid., pag. 55 und 56.
	136—139	ibid., pag. 56—58.
	140	ibid., pag. 58.
	141	ibid., pag. 58—61.
	142	ibid., pag. 63.
	143	ibid., pag. 62 und 63.
	144—147	ibid., pag. 63 und 64.
	148	ibid., pag. 64.
	149 und 150	ibid., pag. 64 und 65.
	151	ibid., pag. 65.
	152	ibid., pag. 65 und 66.
	153—156	ibid., pag. 66 und 67.
Regeln betreffend die Uebergabe Seitens der Gerichte der von ihnen versehenen nicht-judiciären Obliegenheiten.	1	Motive zu dem Entwurf der Regeln betreffend die Uebergabe der nichtjudiciären Obliegenheiten, pag. 28 und 29.
	2	ibid., pag. 30 und 31.
	3	ibid., pag. 31 und 32.
	4	ibid., pag. 32—34.
	5	ibid., pag. 35.
	6	ibid., pag. 37 und 38.
	7	ibid., pag. 35—37.
	8	ibid., pag. 35.
	9	ibid., pag. 34 und 35.
	10—12	ibid., pag. 45 und 46.
	13	ibid., pag. 46—48.

## Ergänzung zu der besonderen Beilage zu Band II.

# Civilproceßordnung\*).

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Jeder Streit über ein Privatrecht ist von den Gerichten zu entscheiden.

Anmerkung 1. Solche Forderungen der Administrativbehörden und Beamten, denen das Gesetz die Eigenschaft unstreitiger Forderungen beigelegt hat, die keine Einwände auf dem Wege des Proceßes zulassen, unterliegen der Competenz der Verwaltungs- und nicht der Gerichtsinstitutionen.

Anmerkung 2. Zu den Streitigkeiten über ein Privatrecht gehören auch die Klagen auf Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sobald der Kläger in dem gegebenen Moment ein gesetzliches Interesse an der Feststellung dieses Verhältnisses durch das Gericht hat. Derartige Klagen werden auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit, bei demjenigen Gericht, welches für die Klagen wegen Verletzung des angegebenen Rechtsverhältnisses zuständig wäre, und im Fall es unmöglich ist, die Zuständigkeit nach dem Klagewerth zu bestimmen, — bei dem Bezirksgericht angestellt.

Art. 64 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

2. Privatpersonen oder Vereine, deren auf das Gesetz gegründete Rechte durch einen Erlaß von Administrativbehörden oder Beamten verletzt sind, können bei dem Gericht eine Klage auf Wiederherstellung des verletzten Rechts anstellen; doch hemmt eine solche Klage den Erlaß der Administrativbehörde oder des Administrativbeamten nicht, bis hierüber eine Entscheidung des Gerichts erfolgt.

3. Administrativbehörden und Beamte sind nicht berechtigt, Streitfragen, die bei der Prüfung irgend einer Sache ihrerseits entstehen und die von den Gerichten zu entscheiden sind, zu entscheiden, noch eine solche Sache dem Gericht zu übergeben, sondern eröffnen nur dem Bittsteller, daß er sich mit einer Klage im vorgeschriebenen Wege an das zuständige Gericht wenden muß.

4. Die Gerichte dürfen nicht anders zur Verhandlung von Civilsachen schreiten, als in Folge eines diesbezüglichen Antrages der Personen, welche die Sachen angehen, und

\*) In den allgemeinen Bestimmungen und den Büchern I—III (das streitige Gerichtsverfahren), sowie auch in den Beilagen zu ihnen sind gedruckt: mit gewöhnlichem Satz — der unverändert gebliebene Text der Civilproceßordnung; mit fettem Satz — diejenigen Veränderungen und Ergänzungen, die auf der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltischen Gouvernements gegründet sind und ausschließlich diese Gouvernements betreffen; gesperrt — diejenigen Veränderungen und Ergänzungen, die auf dem am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements beruhen, aber allgemeine Bedeutung für das ganze Reich haben; mit einem Sternchen (\*) ist der Text derjenigen Artikel der Civilproceßordnung versehen, die, abgesehen von Veränderungen und Ergänzungen, abzukürzen waren. In dem IV. Buch (über die besonderen Arten des Verfahrens) ist mit gewöhnlichem Satz der Text der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen, gesperrt — der Text derjenigen Artikel der Civilproceßordnung, die ohne Veränderungen und Ergänzungen auf die baltischen Gouvernements ausgebeht worden sind, gedruckt.

dieselben nicht anders entscheiden, als nachdem sie die Erklärung der Gegenpartei angehört haben oder die zur Verlautbarung derselben anberaumte Frist verstrichen ist.

5. Die Civilklage wegen Ersatz des Schadens oder der Verluste, die durch ein Verbrechen oder Vergehen zugefügt sind, kann bei dem Criminalgericht während der Verhandlung in der Criminalsache oder, unabhängig von derselben, bei dem Civilgericht im Verlauf der Verjährungsfrist angestellt werden.

6. (Nach d. Forts. v. J. 1887). In dem im vorhergehenden (5) Artikel erwähnten Fall schreitet das Civilgericht nicht eher zur Verhandlung, als nachdem das Criminalverfahren in der Sache, aus der die Klage entspringt, beendet ist, es sei denn, daß der Kläger eine Bescheinigung darüber vorweist, daß das Criminalverfahren wegen Geisteskrankheit des Angeeschuldigten eingestellt ist (Criminalproceßord. Ausg. v. 1883, Art. 356), oder darüber, daß von dem Criminalgericht, wegen Nichtermittelung des Angeeschuldigten, verfügt worden ist, sein Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung zu stellen (Criminalproceßord., Art. 846 und 851). Im Fall der Wiederaufnahme der Criminalsache wird das Verfahren in der Civilsache ausgesetzt.

7. Der Kläger geht des Rechts, bei dem Civilgericht zu klagen, auch dann nicht verlustig, wenn der Angeeschuldigte in dem Urtheil des Criminalgerichts freigesprochen ist, wenn nur durch seine Handlungen dem Kläger Schaden oder Verluste zugefügt worden sind.

8. Wenn bei der Verhandlung einer Civilsache aus dem Thatbestande derselben eine gesetzwidrige Handlung an den Tag tritt, die strafrechtlich verfolgt werden muß, so wird das Verfahren in der Civilsache, gleichzeitig mit der Uebergabe dieser Sache durch den Procureur in das Criminalgericht, ausgesetzt, wenn ihre Entscheidung von dem strafrechtlichen Umstände abhängt.

9. Alle Gerichte sind verpflichtet, die Sache auf genauer Grundlage der bestehenden Gesetze zu entscheiden, im Fall der Lückenhaftigkeit, Unklarheit, des Mangels oder Widerspruchs das Erkenntniß auf den allgemeinen Sinn der Gesetze zu gründen.

10. Es ist verboten, die Entscheidung einer Sache unter dem Vorwande der Lückenhaftigkeit, Unklarheit, des Mangels oder Widerspruches der Gesetze aufzuhalten. Für die Verletzung dieser Vorschrift werden die Schuldigen wie für Justizverweigerung zur Rechenschaft gezogen.

11. Die Civilsachen sind ihrem Inhalt nach nur in zwei Gerichtsinstanzen zu entscheiden.

12. Eine Proceßsache ist nicht ihrem Inhalt nach in einer höheren Gerichtsinstanz zu entscheiden, wenn sie nicht in der unteren entschieden worden ist.

13. Bei allen Handlungen der Gerichte bei dem Verfahren in Civilsachen, mit mit Ausnahme der im Gesetz ausdrücklich angegebenen, ist die Gegenwart der Parteien und dritter Personen und die Vorstellung mündlicher Erläuterungen Seitens der Parteien gestattet.

14. Die Parteien haben das Recht, in allen in den Gerichten verhandelten Sachen anstatt ihrer Vertreter in das Gericht zu schicken.

15. Mehrere Kläger oder Beklagte, die an der Verhandlung in ein und derselben Sache theilhaft sind, können jeder für sich den Proceß führen oder aber dieses Recht einem gemeinsamen Bevollmächtigten übergeben.

**16.** Alle Handlungen anlässlich des Verfahrens in der Sache, derer in dieser Ordnung erwähnt wird, können nicht nur von den Parteien, sondern auch von ihren Bevollmächtigten vorgenommen werden mit alleiniger Ausnahme der Fälle, die von dem Gesetz ausdrücklich davon ausgenommen sind.

**17.** Jeder gilt als fähig, seine Rechte vor Gericht geltend zu machen und zu vertreten; die Ausnahmen von dieser Regel sind in den folgenden Artikeln angegeben.

**18.** Diejenigen, die aller Standesrechte verlustig gegangen sind, können diejenigen Rechte, welcher sie verlustig gegangen sind, nicht vor Gericht geltend machen und vertreten.

**19.** Für alle, die sowohl wegen Minderjährigkeit als auch wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Vormundschaft stehen, klagen und werden vor Gericht verklagt ihre Eltern oder Vormünder.

**20.** Personen die wegen Verschwendung unter Vormundschaft stehen, sind nicht des Rechtes beraubt, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden; doch sind sie verpflichtet, von jeder Sache, die entsteht, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Mittheilung zu machen.

**Anmerkung.** Bei der Anwendung der Artikel 17, 19 und 20 dieser Ordnung werden die in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 29—31, 41, 42, 207, 215, 216 und 509 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet.

Art. 65 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**21.** Nachdem ein Schuldner für insolvent erklärt ist, geht sein Recht, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, **hinsichtlich des Vermögens, welches zur Concursmasse gehört**, auf die Concursmasse über, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sachen, in denen die Verwaltung dem Gemeinschuldner ein Zeugniß darüber ausstellt, das sie sich von ihrer Führung löst. In diesem Falle fallen die Gerichtskosten nicht auf die Concursmasse.

Art. 66 ibid.

**22** ist aufgehoben (auf Grund d. Art. 66 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.), die Anmerkung zu diesem Artikel (nach der Fortf. v. J. 1887) aber ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

**23.** Bis zur Eröffnung des Concurfes über den insolventen Schuldner ist es jedem der Gläubiger überlassen, auf seine Kosten sich der bereits in Verhandlung befindlichen Sache über das Vermögen des Gemeinschuldners anzuschließen und über die Erkenntnisse der Gerichte Klage zu führen. Von der Concursverwaltung hängt es aber ab, dieses Bemühen auf ihre Rechnung fortzusetzen oder aber dasselbe mit allen bisherigen Kosten des Verfahrens demjenigen Gläubiger, der dasselbe begonnen hat, auf seine Gefahr hin zu überlassen.

**24.** Klagen, die auf letztwillige Verfügungen beruhen, werden nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit, gegen diejenige Person, den Testamentsvollstrecker oder Erben, angestellt, denen die Verpflichtung, die letztwillige Verfügung auszuführen, auferlegt ist.

**25.** Testamentsvollstrecker haben das Recht überall da, wo ihnen kraft des Testaments ein solches Recht zusteht oder wo die Klage sich für die Ausführung der ihnen von dem Testator auferlegten Verfügungen als nothwendig erweist, Klage anzustellen.

26. Personen, die auf Grund des Gesellschaftsvertrages ermächtigt sind, selbständig die Geschäfte eines Handelshauses, das eine bestimmte Firma führt, zu leiten, können in den Sachen dieses Hauses vor Gericht auch ohne specielle Vollmacht klagen und verklagt werden, wenn in dem Vertrage nicht das Gegentheil bestimmt ist.

27. Alle anderen juridischen Personen (Art. 713 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) können nicht anders vor Gericht klagen und verklagt werden als in der Person eines besonderen Bevollmächtigten oder aber ihrer gesetzlichen Organe und Vertreter (Art. 2918 *ibid.*).

Art. 67 *ibid.*

28. Streitige Sachen, die zur Handelsgerichtsbarkeit gehören (Art. 42—50 d. Handelsproceßord.) werden auf Grund dieser Ordnung mit den Abänderungen verhandelt, die in den, diesem Artikel beigelegten zeitweiligen Regeln dazugelegt sind.

Art. 68 *ibid.*

28<sup>1</sup>. Die Bestimmungen dieser Ordnung, die in Folge dessen, daß in den baltischen Gouvernements das Hypothekenverfahren und besondere bürgerliche Gesetze gelten, nicht zur Anwendung gelangen, müssen von den örtlichen Institutionen hinsichtlich derjenigen Rechte, die auf Grund der in den übrigen Theilen des Reichs geltenden Gesetzbestimmungen zu normiren und zu wahren sind, genau beobachtet werden.

Art. 167 *ibid.*

28<sup>2</sup>. Bei der Entscheidung von Civilsachen richten sich die Gerichte nach den Bestimmungen des III. Theiles der Provinzialcodex der Ostseegouvernements, sowie auch nach den örtlichen Bauerverordnungen mit Ausnahme derjenigen Theile der angegebenen Gesetzbestimmungen, die durch das Erlassen der Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 63 *ibid.*

28<sup>3</sup>. Die Bestimmungen des Provinzialcodex, durch die die Zuständigkeit der früheren Gerichte normirt wird, verbleiben in Kraft, in sofern durch sie die Anwendung der verschiedenen, in diesen Gouvernements geltenden Rechte (Einleitung zu d. III. Theil d. Prov.-Cod., Art. II—XII) bedingt wird.

Art. 168 *ibid.*

## Erstes Buch.

# Die Ordnung des Verfahrens in den Friedensgerichtsinstitutionen.

## Erstes Hauptstück.

### Von der Zuständigkeit.

29. Der Competenz des Friedensrichters unterliegen:

1) Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten und Verträgen wegen Mobilien im Werth von nicht mehr als fünfhundert Rubel;

2) Klagen wegen Ersatz für Schaden und Verluste, wenn die Summe derselben fünfhundert Rubel nicht übersteigt oder aber zur Zeit der Anstellung der Klage nicht sicher bestimmt werden kann;

3) Klagen wegen Wiederherstellung des gestörten Besitzes (Art. 682—699 d. III. Th. d. Prov.=Cod.);

4) Klagen wegen Verletzung der Nutzung von Servituten an unbeweglichem Vermögen, wenn seit der Verletzung mehr als ein Jahr vergangen ist;

5) Klagen auf Vorweisung einer beweglichen Sache (Art. 4593—4600 d. III. Th. d. Prov.=Cod.) (a);

6) Gesuche um Sicherstellung von Beweisen in Klagen auf jegliche Summe (Art. 82<sup>1</sup> bis 82<sup>8</sup>) (b) und

7) Gesuche um Sicherstellung von Klagen vor ihrer Anstellung (Art. 590<sup>1</sup>—590<sup>8</sup>).

Anmerkung (nach der Forts. v. J. 1889) ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

a) Art. 69 *ibid.*, b) Abschn. XI. d. am 9. Juli 1889 Allerh. best. Reichsrathsgut. über d. Reorg. d. Gerichtsw. und der Bauerbeh. in d. balt. Govv.

30 ist gestrichen, weil (nach der Forts. v. J. 1889) auch für die inneren Gouvernements des Reichs aufgehoben.

31. Zur Kompetenz des Friedensrichters gehören nicht:

1) Klagen aus dem Eigenthumsrecht oder dem Besitzrecht an einem Immobil, das auf einer formellen Urkunde beruht;

2) Klagen, die mit dem Interesse von Kronverwaltungen verbunden sind, mit Ausnahme der Klagen auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes und wegen Verletzung der Nutzung von Servituten an unbeweglichem Vermögen, sowie auch Klagen, auf die Summe von nicht mehr als fünfhundert Rubeln, auf Schadenersatz wegen Feld- und anderen Beschädigungen auf Kronländereien des Ressorts des Ministeriums der Reichsdomänen;

3) Klagen zwischen Vandleute, die der Kompetenz ihrer eigenen Gerichte unterliegen, es sei denn daß eine solche Klage auf gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Kläger und Beklagten hin zur Verhandlung vor dem Friedensrichter vorgestellt worden ist;

4) Rechtsstreitigkeiten aus Privilegien für Entdeckungen und Erfindungen.

Art. 156 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

32. Die Klage wird bei demjenigen Friedensrichter angestellt, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort hat.

33. Eine Klage, die gegen mehrere Beklagte gerichtet ist, die in verschiedenen Friedensgerichtsdistricten wohnen, wird bei dem Friedensrichter einer dieser Districte nach Wahl des Klägers angestellt.

34. Klagen auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes, wegen Verletzung der Nutzung von Servituten an unbeweglichem Vermögen, Beschädigung von Feldern und Wiesen durch Vieh und Ueberschwemmung und überhaupt auf Ersatz für Schaden und Verluste an unbeweglichem Vermögen werden an dem Ort, wo sich das Immobil befindet, angestellt. Klagen einer Eisenbahnverwaltung gegen die Besitzer der Ländereien längs der Eisenbahnlinie anlässlich der Zerstörung oder Wegschaffung von Bauten, Depots, Erdarbeiten und Anpflanzungen werden an dem Ort angestellt, wo sich das zu zerstörende oder wegzuschaffende Object befindet.

Art. 69 Pct. 2, *ibid.*

**35.** Klagen gegen Compagnien, Gesellschaften und Genossenschaften werden bei dem Friedensrichter angestellt, in dessen District sich die Direction oder Firma befindet.

**36.** Klagen gegen Compagnien, Gesellschaften und Genossenschaften, die aus Verträgen entspringen, die von ihren örtlichen Comptoirs oder Agenten abgeschlossen sind, werden entweder an dem Ort, wo sich die Comptoirs oder Agenten befinden, oder aber an dem Ort, wo die Direction oder Firma sich befindet, angestellt.

**36<sup>1</sup>** (nach der Fortf. v. J. 1886). Klagen, die aus Verträgen über die Miethe von Feldarbeitern entspringen, können bei dem Gericht, das sich an dem Ort des Vollzuges des Vertrages befindet, angestellt werden.

**37.** Zur Verhandlung einer Sache, für die die Zuständigkeit von dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Beklagten abhängt, haben die Parteien das Recht, sich auf gemeinsame Vereinbarung an denjenigen Ehren- oder Districtsfriedensrichter zu wenden, den sie dafür selbst wählen.

**38.** Eine zur Kompetenz eines Friedensrichters gehörende Widerklage wird vor demselben Richter verhandelt, bei welchem die ursprüngliche Klage angestellt ist.

**39.** Wenn eine mit der ursprünglichen Klage untrennbar verbundene Widerklage ihrem Werth nach nicht zur Kompetenz des Friedensrichters gehört, so hebt der Richter das Verfahren in der Sache auf und stellt den Parteien anheim, sich vor dem Bezirksgericht auseinander zu setzen.

**40.** Kompetenzconflicte zwischen Friedensrichtern ein und desselben Bezirks, werden von der Friedensrichterversammlung dieses Bezirks entschieden.

**41.** Kompetenzconflicte zwischen Friedensrichtern verschiedener Friedensgerichtsbezirke werden von derjenigen Friedensrichterversammlung entschieden, in deren Bezirk die Sache ursprünglich entstanden ist.

**42.** Kompetenzconflicte zwischen Friedensrichterversammlungen oder zwischen einem Friedensrichter oder Friedensrichterversammlung einerseits und einem Bezirksgericht andererseits werden von dem Appellationsgericht entschieden, in dessen Bezirk die Sache ursprünglich entstanden ist.

**43.** Das Gesuch um Angabe des zuständigen Friedensrichters oder des zuständigen Gerichts wird bei einem der Institutionen, zwischen denen der Conflict ausgebrochen ist, eingereicht. Dieses Gesuch wird mit einer Erklärung derjenigen Institution zur Prüfung übersandt, von welcher es auf Grund der vorhergehenden Artikeln abhängt, den Kompetenzconflict zu entscheiden, das Verfahren in der Sache wird aber unterdessen bis zur Entscheidung des ausgebrochenen Conflicts ausgesetzt.

## **Zweites Hauptstück.**

### **Von den Bevollmächtigten.**

**44.** Bevollmächtigte können in den Friedensgerichtsinstitutionen, außer vereidigten Rechtsanwältten, Privatanwälte sein; Privatpersonen aber nur in den Fällen und aus den Gründen, die in dem Gerichtsverfassungsreglement angegeben sind.

**45.** Bevollmächtigte können in vor den Friedensgerichtsinstitutionen verhandelten Sachen nicht sein:

- 1) Diejenigen, die die Volljährigkeit nicht erlangt haben:

2) Klostergeistliche, außer in den Sachen, in denen sie für ihre Klöster und Einsiedeleien oder im Auftrage ihrer Klosterobrigkeit handeln;

3) Weltgeistliche, außer in den Sachen, in welchen sie für das geistliche Ressort handeln oder für ihre Frauen und Kinder, sowie auch für Pfleglinge, für die sie zu sorgen haben;

4) Diejenigen, die für insolvent erklärt worden sind, bis zur Bestimmung der Art ihrer Insolvenz;

5) Diejenigen, die unter Vormundschaft **oder Curatel** stehen;

6) Schüler, Zöglinge, Studenten und freie Zuhörer, die den Lehr- oder academischen Cursus fortsetzen, solange sie ihn nicht beendigt haben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sachen, in denen sie die Führung anstatt ihrer Eltern oder Geschwister auf sich genommen haben;

7) die Friedensrichter desjenigen Friedensgerichtsbezirkes, in dem die Sache verhandelt wird, sowie auch der Procureursgehilfe der örtlichen Friedensrichterversammlung;

8) Diejenigen, die auf Grund des Urtheils des geistlichen Gerichts aus der Kirche ausgeschlossen worden sind;

9) Diejenigen, die aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich oder dem Stande nach zuertheilten Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt, sowie auch Diejenigen, die von solchen Strafen kraft eines Allernädigsten Manifestes befreit worden sind;

10) Personen, welche, als sie in Folge der Verdächtigung von Verbrechen, die den Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich oder dem Stande nach zuertheilten Rechte und Vorzüge nach ziehen, dem Gericht übergeben worden waren, nicht durch eine richterliches Urtheil freigesprochen worden sind;

11) Diejenigen, die durchs Gericht aus dem Dienst oder für Vaster aus dem geistlichen Ressort oder aus Corporationen oder Adelsversammlungen auf Grund von Beschlüssen der Stände, denen sie angehören, ausgeschlossen worden sind;

12) alle Diejenigen, denen durch ein richterliches Urtheil die Führung von Sachen untersagt worden ist.

Art. 163 d. Verord. über d. Aussd. d. Gerichtsord.

**46.** Die Parteien machen dem Friedensrichter mündlich oder schriftlich von den von ihnen erwählten Bevollmächtigten Anzeige. Sie können ihrem Bevollmächtigten auch eine vorschriftsmäßig beglaubigte Vollmacht geben.

**47.** Die mündliche Anzeige über die Bestellung eines Bevollmächtigten trägt der Friedensrichter in sein Journal ein, das auch von der Partei unterzeichnet wird, wenn sie des Schreibens kundig ist. Die schriftliche Anzeige darüber kann entweder in dem Klagegesuch selbst oder aber in einer besonderen Vollmacht gemacht werden. In einer solchen Anzeige muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem Friedensrichter, Notar, der Polizei oder dem örtlichen Gemeindevorstande beglaubigt sein.

**48.** Ein Bevollmächtigter, dem die Partei die Führung der Sache bei dem Friedensrichter übertragen hat, kann dieselbe gütlich beilegen, auch wenn dessen in der Vollmacht nicht erwähnt worden ist.

**49.** Der Bevollmächtigte kann sich von der Führung der Sache lossagen, doch darf er nicht nachher Bevollmächtigter der Gegenpartei werden und ist, wenn sein Vollmachtgeber abwesend ist, verpflichtet, ihn von diesem Rücktritt so zeitig zu benachrichtigen, daß der Bevollmächtigte Zeit hat, bis zum Termin selbst zu erscheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu schicken.

50. Der Vollmachtgeber kann jeder Zeit die Vollmacht, die er dem Bevollmächtigten gegeben hat vernichten, indem er davon den Friedensrichter schriftlich oder mündlich benachrichtigt; doch der Richter ist nicht verpflichtet, weder die Verhandlung in Folge dessen zu vertagen, noch die Bestellung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten. Alle von dem Bevollmächtigten, bevor der Friedensrichter die erwähnte Anzeige erhalten hat, auf gesetzlicher Grundlage vorgenommenen Handlungen verbleiben in Kraft.

### D r i t t e s   H a u p t s t ü c k .

#### Von der Anstellung der Klage und der Citation vor Gericht.

51. Ein bei dem Friedensrichter eingereichtes Klagegesuch kann schriftlich oder mündlich sein.

52. Das mündliche Gesuch wird, nachdem der Friedensrichter es in das Buch eingetragen hat, dem Kläger vorgelesen und von ihm unterzeichnet, wenn er des Schreibens kundig ist.

53. Ein nicht von dem Friedensrichter zu prüfendes Klagegesuch wird dem Kläger nebst einer Eröffnung zurückgestellt, über die Zurückweisung eines mündlichen Gesuches wird aber dem Kläger, auf seinen Wunsch, eine schriftliche Bescheinigung gegeben.

54. Sowohl in einem schriftlichen, als auch in einem mündlichen Gesuch ist der Kläger verpflichtet:

- 1) sowohl seinen und der Zeugen, wenn er sich auf solche beruft, als auch des Klägers Stand-, Vor-, Vater-, Familien- oder Rufnamen und Wohnort anzugeben;
- 2) die Beweise, auf die er seine Klage gründet, anzugeben;
- 3) den Klagerwerth anzugeben, außer in Sachen, die sich nicht schätzen lassen;
- 4) zu erklären: worum er nachsucht oder was er verlangt.

55. Als Klagerwerth wird die in dem Klagegesuch angegebene Summe angesehen, wobei zur Capitalsumme auch noch die bis zur Anstellung der Klage zu erhebenden Zinsen hinzugerechnet werden.

56. Wird der in dem Klagegesuch angegebene Werth des Objects angefochten, so wird er durch Sachverständigen an einem von dem Friedensrichter dafür anberaumten Termin bestimmt.

57. Ein Kläger, der seine Forderungen auf schriftliche Beweisstücke gründet, übergiebt sie unter Quittung dem Friedensrichter bei der Einreichung des Klagegesuchs und in jedem Falle nicht später als um zwei Uhr Vormittags am Tage vor dem für das Erscheinen vor Gericht anberaumten Tage.

58. Auf Grund des Klagegesuchs citirt der Friedensrichter den Beklagten vor Gericht, indem er sowohl ihm, als auch dem Kläger den Termin, wann sie zu erscheinen haben, bekannt macht.

59. Der Termin, an dem der Beklagte zu erscheinen hat, wird von dem Tage der Einhängung des Ladungsscheines an auf nicht weniger als einen Tag für je fünfzehn Werst Entfernung seines Wohnorts von dem Friedensrichter berechnet.

60. Sind beide Parteien persönlich vor dem Friedensrichter erschienen, so kann er sofort zur Prüfung ihres Streitess schreiten, ohne übrigens die Verhandlung der Sachen, die für diesen Tag zum Vortrag bestimmt sind, zu verschieben.

**61.** Die Citirung der Parteien, Zeugen und anderer Person vor Gericht erfolgt durch Ladungsscheine, in denen angegeben wird:

- 1) der Gegenstand der Klage;
  - 2) wer citirt wird und auf wessen Gesuch hin;
  - 3) der Ort, wo man erscheinen muß;
  - 4) der Tag und, wenn nöthig, auch die Stunde wann man erscheinen muß;
  - 5) diejenigen Folgen, welchen der Citirte dafür, daß er nicht erscheint, unterliegen wird.
- Am Ende des Ladungsscheines muß sich die Unterschrift des Friedensrichters befinden.

**62.** Die Ladungsscheine werden den citirten Personen durch einen, bei dem Friedensrichter angestellten Gerichtsboten oder durch die Polizei oder durch den örtlichen Gemeinde- oder Dorfvorstand zugestellt.

**62<sup>1</sup>.** (Nach der Forts. v. J. 1886). In Sachen wegen eigenmächtigen Verlassens der Arbeiten Seitens Feldarbeitern wird der Ladungsschein über die Citation vor Gericht, wenn der Ort, wo sich der Arbeiter, der weggegangen ist, aufhält, unbekannt ist, an den Ort, wo er angeschrieben ist, dem Polizei- oder Gemeindevorstand zugesandt, damit er ihn an die Adresse einhändige. Der Umstand, daß der Ladungsschein nicht eingehündigt ist, hält die Verhandlung vor dem Friedensrichter in dem von ihm anberaumten Termin nicht auf, sobald die Klage sich auf einen auf Grund des Contractenblattes abgeschlossenen Vertrag gründet.

**63.** Der Ladungsschein wird der zu citirenden Person selbst eingehündigt.

**64.** Ist der zu Citirende abwesend, so wird der Ladungsschein bei seinen Hausgenossen oder dem Verwalter seines Gutes oder Hauses oder bei demjenigen seiner Nachbarn gelassen, der einverstanden ist, den Ladungsschein der zu citirenden Person zukommen zu lassen, und darüber einen Revers giebt.

**65.** Kann der Gerichtsbote keine der in dem vorhergehenden Artikel (64) angegebenen Personen ausfindig machen, so läßt er ein Exemplar des Ladungsscheines zur Uebergabe an den zu Citirenden in der Stadt bei dem Polizeibeamten, auf dem Lande aber bei dem örtlichen Gemeinde- oder Dorfvorstand oder dem Polizeibediensteten.

**66.** Bei der Abgabe des Ladungsscheines wird auf ihm die Zeit seiner Einhändigung vermerkt, das andere Exemplar wird aber mit der Bescheinigung des Empfängers auf demselben und mit der Angabe der Einhändigung dem Friedensrichter übergeben. Wenn Derjenige, der den Ladungsschein entgegengenommen hat, den Empfang nicht bescheinigen kann oder will, so wird solches auf beiden Exemplaren des Ladungsscheines vermerkt mit der Angabe, wem und wann er eingehündigt worden ist und weshalb keine Bescheinigung des Empfängers vorhanden ist.

**67.** Der für das Erscheinen vor dem Friedensrichter bestimmte Tag kann auf Antrag beider Parteien verlegt werden.

## **Viertes Hauptstück.**

### **Von dem Erscheinen der Parteien und von der Ordnung des Verfahrens vor dem Friedensrichter.**

**68.** Die Verhandlung der Sachen vor den Friedensrichtern findet öffentlich und mündlich statt; übrigens kann die Sitzung auch mit Ausschluß der Oeffentlichkeit vorsich-

gehen, wenn beide Parteien solches beantragen und der Friedensrichter ihren Antrag für der Beachtung werth hält.

**69.** Der Beklagte kann in folgenden Fällen, ohne sich auf die Sache selbst einzulassen, eine Einrede vorschützen:

1) wenn die Sache vor einen anderen Friedensrichter oder vor ein anderes Gericht gehört;

2) wenn bei demselben oder einem anderen Friedensrichter oder in einem anderen Gericht eine Sache über denselben Gegenstand und zwischen denselben Personen oder eine Sache verhandelt wird, die mit der angestellten Klage in engem Zusammenhange steht;

3) wenn die Forderung des Klägers in ihrem ganzen Umpfange gegen einen anderen Beklagten gerichtet sein muß;

4) wenn die Klage von einer Person angestellt worden ist, die nicht proceßfähig ist.

**70.** Nach vorhergehender Auseinandersetzung mit beiden Parteien schlägt der Friedensrichter ihnen vor, die Sache gütlich beizulegen, indem er ihnen die seiner Meinung nach wirksamen Mittel dazu angiebt. Maßregeln dazu, um die Parteien zur Ausöhnung zu bewegen, muß der Friedensrichter auch während des Verfahrens in der Sache ergreifen und schreitet, nur wenn sie erfolgreich bleiben, zur Urtheilssprechung.

**71.** Der Vergleich der Parteien wird schriftlich abgefaßt und, nachdem er vorgelesen ist, von ihnen oder Demjenigen, dem sie solches übertragen, unterzeichnet. Eine durch Vergleich beigelegte Sache kann nicht wieder begonnen werden.

**72.** Zur Prüfung der Sache schreitend, fordert der Friedensrichter den Kläger auf, den Sachverhalt darzulegen und seine Forderungen zu notiren, und hört sodann die Angaben des Beklagten an, indem er der einen und der anderen Partei auch nachher gestattet, abwechselnd ihre Aussagen zu ergänzen und von sich aus zur Klarstellung der Sache nöthige Fragen stellt. Findet der Friedensrichter, daß die Sache hinlänglich klargestellt ist, so stellt er die Streitverhandlung der Parteien ein.

**73.** In Sachen wegen Wiederherstellung des gestörten Besizes **und der Nutzung von Servituten** läßt sich der Friedensrichter nicht auf eine Prüfung der das Eigenthumsrecht an dem Immobil **oder das Recht auf das Servitut an demselben** nachweisenden Documente ein, sondern stellt nur den gestörten Besiz oder die Nutzung wieder her.

Art. 70 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**74.** In Gesuchen um Erfüllung von Verträgen und Verbindlichkeiten, **die sich auf öffentliche Urkunden gründen**, wird der Beklagte zu einem möglichst kurzen Termin citirt und, wenn der Friedensrichter seine Einwände nicht für stichhaltig erachtet, so erläßt er eine Entscheidung darüber, daß die Verbindlichkeit sofort zu erfüllen ist und giebt gleichzeitig dem Kläger ein Vollstreckungsmandat auf Grund dieser Entscheidung.

Art. 165, ibid.

**75.** Auf Antrag einer Partei wird die Verhandlung der Sache nur in den äußersten Fällen und nicht anders, als nachdem beide Parteien vor Gericht erschienen und nachdem sie sich mündlich auseinandergesetzt haben, vertagt.

**76.** Damit die Partei eine zur Klarstellung der Sache nothwendige Notiz oder Abschrift eines Documentis aus irgend einer Behörde oder von einer Amtsperson erhalten kann, stellt der Friedensrichter ihr auf ihren Antrag ein Zeugniß darüber aus, daß die Notiz oder Abschrift des Documentis wirklich nothwendig sind und zwar zu welchem Termin.

**77.** Das Verfahren in der Sache vor dem Friedensrichter wird ausgefetzt:

- 1) auf gemeinsame Vereinbarung beider Parteien;
- 2) im Fall des Todes, der Geisteszerrüttung und des Verlustes der Standesrechte seitens einer der Parteien oder der Bevollmächtigten.

78. Das Verfahren in den Sachen wird auf Antrag beider Parteien oder einer derselben wiederaufgenommen.

79. (Nach der Forts. v. J. 1889). Der Friedensrichter stellt, wenn er bei der Verhandlung der Sache erfieht, daß sie nicht ihm competirt (Art. 29 und 31), das fernere Verfahren in der Sache bei sich ein.

80. Die Fälle, in welchen ein Friedensrichter auf irgend eine Schwierigkeit bei dem Gerichtsverfahren stößt, werden von ihm entschieden, indem er die in diesem Buch dargelegten Bestimmungen mit den ausführlichen Vorschriften über das Gerichtsverfahren in den allgemeinen Gerichten zusammengestellt.

## Fünftes Hauptstück.

### Von den Beweisen.

#### Abtheilung I.

##### Allgemeine Regeln.

81. Der Kläger muß seine Klage beweisen. Der Beklagte, der gegen die Forderungen des Klägers Einwände macht, muß seine Einwände beweisen.

82. Der Friedensrichter sammelt keine Beweise oder Notizen, sondern gründet seine Entscheidung ausschließlich auf die von den Parteien beigebrachten Beweise.

82<sup>1</sup>. Personen, die Grund haben zu befürchten, daß die Vernehmung von Zeugen, die Vornahme des Augenscheines oder das Einholen des Gutachtens Sachverständiger späterhin unmöglich oder sehr schwierig werden wird, können die Sicherstellung dieser Beweise beantragen.

am 9. Juli 1889 Allerh. best. Reichsrathsgut. über d. Reorg. d. Gerichtsw. und d. Bauerbeh. in d. halt. Gouv., Abschnitt X.

82<sup>2</sup>. Die Beantragung der Sicherstellung von Beweisen ist sowohl während des Verfahrens in der Sache als auch vor der Anstellung der Klage zulässig.

Ibid.

82<sup>3</sup>. Anträge auf Sicherstellung von Beweisen, die vor dem Beginn der Klage verlautbart sind, unterliegen der Prüfung seitens desjenigen Friedensrichters, in dessen District sich der Gegenstand des Augenscheines befindet oder die Zeugen oder Sachverständigen wohnen, sind sie aber nach der Anstellung der Klage eingereicht, so werden sie von demjenigen Friedensrichter entschieden, bei dem die Sache verhandelt wird. In dem letzteren Fall können derartige Anträge nur bei demjenigen Friedensrichter gestellt werden, in dessen District die Beweise sich befinden, obgleich die Klage schon bei einem anderen Richter oder in den allgemeinen Gerichten angestellt worden ist, wenn die Vornahme der Maßregeln zur Sicherstellung keinen Aufschub zuläßt.

Ibid.

824. Der mündliche oder schriftliche Antrag auf Sicherstellung von Beweisen muß enthalten:

- 1) den Vor- und Familiennamen der Gegenpartei;
- 2) die Angabe der Thatfachen, zu deren Bekräftigung der Hinweis auf die Beweise gemacht wird, und
- 3) die Ursache, weshalb der Antragsteller um Sicherstellung derselben nachsucht.

Ibid.

825. Den Antrag auf Sicherstellung von Beweisen kann in Fällen, die keinen Aufschub zulassen, von dem Friedensrichter auch ohne Vorladung der Gegenpartei entschieden werden. Ueber den Bescheid, der die Sicherstellung der Beweise gestattet, kann nicht Beschwerde geführt werden.

Ibid.

826. Ist die Sicherstellung der Beweise gestattet, so gelangen die allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung über den Augenschein, die Zeugenaussagen und das Gutachten Sachverständiger zur Anwendung. Zur Theilnahme an der Verhandlung werden sowohl der Antragsteller, als auch die Gegenpartei vorgeladen.

Ibid.

827. Hat der Antragsteller die Gegenpartei nicht angegeben, so ist die Sicherstellung der Beweise nur dann zulässig, wenn der Antragsteller nicht im Stande ist, diejenige Person zu nennen, die diese Partei repräsentirt.

Ibid.

828. Der Umstand, daß dem Antrag um Sicherstellung der Beweise gewillfahrt ist, präjudicirt noch nicht für die Frage, ob sie in der Sache, in welcher der Antragsteller um Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung nachsuchte, zugelassen werden und was für eine Bedeutung sie haben werden. Die Partei, die zu dem Verfahren wegen Sicherstellung der Beweise nicht vorgeladen worden ist oder den Ladungsschein nicht erhalten hat, ist berechtigt, bei dem Verfahren in der streitigen Sache auf die bei der Sicherstellung der Beweise gemachten Abweichungen von der von dem Gesetz vorgeschriebenen Ordnung hinzuweisen.

Ibid.

## Ab schnitt II.

### Zeugenaussagen.

83. Niemand ist berechtigt sein Zeugniß zu verweigern; von dieser Regel sind ausgenommen:

- 1) die Verwandten der Parteien, in directer auf- und absteigender Linie, sowie auch die leiblichen Geschwister;
- 2) Personen, die einen Vortheil davon haben, wenn die Sache zu Gunsten der einen oder anderen Partei entschieden wird.

84. Zum Zeugniß werden nicht zugelassen:

1) Diejenigen, die für geisteskrank und unfähig sich mündlich oder schriftlich auszudrücken erklärt worden sind, sowie Personen, die in Folge von Zerrüttung der geistigen Fähigkeiten auf Anordnung der zuständigen Autorität sich in ärztlicher Beobachtung oder Behandlung befinden;

2) Diejenigen, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen von der zu beweisenden Thatsache nicht Kenntniß haben konnten;

3) Kinder gegen ihre Eltern;

4) die Ehegatten der Parteien;

5) Personen geistlichen Standes hinsichtlich dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist;

6) Diejenigen, die auf Grund des Urtheils des geistlichen Gerichts aus der Kirche ausgestoßen sind, aller Standesrechte verlustig gegangen sind und solchen Strafen unterlegen haben, mit denen der Verlust des Rechts, Zeuge zu sein, verbunden ist.

Alle diese Personen werden von dem Friedensrichter selbst von der Zeugnißablegung zurückgewiesen auch ohne Hinweis oder Antrag der Parteien, wenn der Friedensrichter die erwähnten Ursachen der Unfähigkeit entdeckt.

85. Kinder, die von sieben bis vierzehn Jahre alt sind, sowie auch Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind, können als Zeugen vernommen werden, doch ohne sie zu vereidigen.

Abschn. VIII, *ibid.*

86. In Folge von Einreden der Gegenpartei werden von dem Zeugniß zurückgewiesen:

1) Verwandte in der directen Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber die Verwandten der ersten drei und die Affinen der ersten zwei Grade derjenigen Partei, die sich auf sie berufen hat;

2) die Vormünder **und Curatoren** derjenigen Partei, die sich auf sie berufen hat, oder Diejenigen, die unter ihrer Vormundschaft **oder Curatel** stehen;

3) die Adoptiveltern der Partei, die sich auf sie berufen hat, oder die von ihr Adoptirten;

4) Diejenigen, die mit einer der Parteien einen Proceß haben, und Personen, deren Vortheil von der Entscheidung der Sache zu Gunsten der Partei, die sich auf sie berufen hat, abhängt;

5) die Bevollmächtigten, wenn ihre Vollmachtgeber sich auf sie berufen.

Art. 163 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

87. Die Einwendungen wegen der Zeugen müssen bis zu ihrer Vereidigung oder bis zur Abnahme des Zeugnisses, wenn dasselbe ohne Eid abgelegt wird, verlaublich werden.

88. Der Zeuge wird, wenn die Partei sich nicht verpflichtet, ihn herbeizuschaffen, durch einen Ladungsschein citirt. Personen, die einen Rang der ersten zwei Classen haben, Mitglieder des Reichsraths, Minister und Hauptverwalter separirten Ressorts, ihre Gehilfen, Staatssecretäre, Senatoren, Generalgouverneure, Commandirende der Truppen der Militärbezirke, Generaladjutanten, sowie auch, in den Grenzen des ihnen untergestellten Gebiets, Divisionschefs und der Stellung nach ihnen gleichkommende Militär- und Marinechargen, Bischöfe, Gouverneure, Stadthauptleute und der Oberpolizeimeister in der Stadt Moscau, sowie auch Personen, die die Obliegenheiten der erwähnten Aemter ver-

sehen, können, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, den Friedensrichter im Lauf von drei Tagen von dem Empfang des Ladungsscheines an um Vernehmung an dem Ort, wo sie wohnen, bitten. In einem solchen Fall erfolgt die Vernehmung auf Grund der in dem Artikel 93 dargelegten Vorschrift.

**89.** Zeugen aus unteren, in activen Dienst stehenden Militärchargen werden durch Vermittelung ihrer directen Obrigkeit citirt. Die Offiziere werden unmittelbar durch Ladungsscheine citirt, doch befreit sie die Vorladung vor Gericht nicht von ihren dienstlichen Obliegenheiten, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit beurlaubt worden sind. In Folge der Bescheinigung der Militäröbrigkeit, daß es für den citirten Zeugen aus Militärchargen wegen militärischen Verhältnissen unmöglich ist, persönlich vor Gericht zu erscheinen, wird der Citirte an dem Ort, wo er seinen Dienst hat, vernommen.

**89<sup>1</sup>.** Zeugen, die an Eisenbahnen angestellt sind und deren Aemter in einem besonderen, auf Vereinbarung des Ministers der Communicationen und der Justiz und des Hauptchefs der Codificationsabtheilung beim Reichsrath abzufassenden Verzeichniß angegeben sind, werden durch Ladungsscheine citirt, die ihrer directen örtlichen Obrigkeit nicht später als sieben Tage vor dem in dem Ladungsscheine bestimmten Tage, an dem sie zu erscheinen haben, zugestellt werden.

**90.** Zeugen aus der Welt- und Klostergeistlichkeit, die in Folge des ersten Ladungsscheines nicht erschienen sind, werden durch Vermittelung ihrer directen Obrigkeit citirt.

**91.** Für das Nichterscheinen in dem festgesetzten Termin unterliegt der Zeuge, der keine stichhaltigen Entschuldigungsgründe vorgebracht hat, auf Verfügung des Friedensrichters einer Geldböne von fünf und zwanzig Kopeken bis zu fünf Rubeln je nach der Wichtigkeit der Sache und der Vermögenslage der Zeugen; übrigens wird ihm ein neuer Termin, an dem er zu erscheinen hat, bestimmt. Derselben Böne unterliegt der Zeuge auch im Fall des abermaligen Nichterscheinens.

Anmerkung 1. Die auf Grund dieses Artikels (91) auferlegten Geldbußen fließen in das Capital zur Errichtung von Hafilocalen für die in den Friedensgerichtsdistricten zu Inhaftirenden.

Anmerkung 2 ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

Anmerkung 3 (nach der Fortf. v. J. 1889). Der Modus der Verwendung der Bönen und Bußen, die von den Friedensgerichtsinstitutionen auferlegt werden, wird in einigen Gegenden durch die in der Ordnung über die Inhaftirten dargelegten Bestimmungen geregelt. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf Art. 124 (Anm.).

**92.** Der Zeuge kann binnen zwei Wochen nachdem ihm die Verfügung des Friedensrichter über die über ihm verhängte Böne eröffnet worden ist, oder wenn er in dem neuen Termin erscheint, seine Rechtfertigung demselben Friedensrichter vorstellen, der ihn demnach von der Strafe befreit, wenn er die Rechtfertigung für stichhaltig erkennt.

**93.** Ein Zeuge, der wegen Krankheit nicht vor dem Friedensrichter erscheinen kann, wird von ihm in seinem Wohnort und, wenn sie es wünschen, in Gegenwart der Parteien vernommen. Ebenso erfolgt die Vernehmung an dem Wohnort der Zeugen auch dann, wenn es erforderlich ist in der Sache eine bedeutende Anzahl von Leuten, die an einem Ort wohnen, zu vernehmen.

Anmerkung ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

**94.** Zeugen, die in einem von dem Ort, wo die Verhandlung der Sache stattfindet, weit entfernten Friedensgerichtsdistrict wohnen, können von dem Friedensrichter des Districts, in dem sie wohnen, vernommen werden, nachdem solches den Parteien vorher eröffnet worden ist, und in ihrer Gegenwart, wenn sie in dem dafür bestimmten Termin erscheinen.

**95.** Die Zeugen werden befragt, nachdem sie vereidigt worden sind, wenn die Parteien sie nicht nach Uebereinkunft davon befreit haben. Ist ein Geistlicher nicht anwesend, so befragt der Friedensrichter sie ohne Eid, indem er sie an die Pflicht, alles was ihnen bekannt ist, nach bestem Wissen auszusagen, erinnert hat, und von ihnen einen Nevers genommen hat, daß sie sich verpflichten auf Verlangen einer der Parteien alles von ihnen Ausgesagte mit einem Eide zu bestätigen.

**96.** Vom Eid sind befreit:

1) Welt- und Klostergeistliche aller christlichen Confessionen;  
2) Personen, die Confessionen und Secten angehören, die den Eid nicht anerkennen; anstatt des Eides geben sie ein Versprechen, die reine Wahrheit nach bestem Wissen auszusagen.

**97.** Jeder Zeuge wird einzeln vernommen in Gegenwart der Parteien, wenn sie zum Verhör erschienen sind.

**98.** Zeugen, die noch keine Aussagen gemacht haben, dürfen bei dem Verhör der übrigen Zeugen nicht zugegen sein.

**99.** Nachdem der Zeuge seine Aussage gemacht hat, gestattet der Friedensrichter den Parteien von sich aus dem Zeugen Fragen über alle, ihrer Meinung nach, nothwendigen Gegenstände zu stellen.

**100.** Zur Aufklärung von Widersprüchen in den Aussagen der Zeugen hinsichtlich wesentlicher Gegenstände ordnet der Friedensrichter Confrontation der Zeugen an.

**101.** Der wesentliche Inhalt der Zeugenaussage wird zu Protocoll genommen, welches dem Zeugen vorgelesen und sowohl von ihm, als von dem Friedensrichter unterzeichnet wird. Ist der Zeuge des Schreibens unkundig, so wird solches in dem Protocoll vermerkt, das sodann von dem Friedensrichter allein unterzeichnet wird.

**102.** Die Bedeutung der Zeugenaussagen wird von dem Friedensrichter je nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen, der Klarheit, Vollständigkeit und Glaubhaftigkeit seiner Aussage bestimmt.

**103.** Ein Zeuge, der eine Vergütung für die Abziehung von seinen Geschäften oder die Reisekosten zu erhalten wünscht, muß solches nach Beendigung des Verhörs anzeigen. Diese Vergütung wird von der Partei, die sich auf den Zeugen berufen hat, beigetrieben.

**104.** Die Vergütung des Zeugen wird von dem Friedensrichter im Betrage von zehn Kopeken bis zu einem Rubel für den Tag, je nach dem Preise des Arbeitstages und anderen localen Umständen bestimmt.

### A b s c h n i t t I I I.

#### S c h r i f t l i c h e B e w e i s e.

**105.** Jeglicher Art Urkunden, sowohl öffentliche, als auch private, sowie auch andere Schriftstücke werden von dem Friedensrichter bei der Entscheidung der Sache in Betracht genommen.

**106.** Der Inhalt öffentlicher Urkunden kann durch Zeugenaussagen nicht entkräftet werden.

Ibid.

**107.** Verlautbart eine Partei einen Zweifel an der Echtheit der Urkunde, so überzeugt sich der Friedensrichter von ihrer Echtheit, indem er sie mit anderen Urkunden vergleicht, die Handschrift vergleicht und Zeugen befragt, worüber ein Protocoll aufgenommen wird.

**108.** Der Zweifel an der Echtheit der Urkunde kann von der Person, in deren Namen die Urkunde ausgestellt oder abgefaßt ist, nicht verlautbart werden, wenn sie von dieser Person unterzeichnet ist.

**109.** Die Verlautbarung eines Zweifels an der Echtheit öffentlicher Urkunden ist nicht statthaft.

Ibid.

**110.** Wenn Schriftstücke, die für die Entscheidung der Sache von wesentlicher Bedeutung sind, wegen Fälschung angefochten werden, so schlägt der Friedensrichter vor allen Dingen der Partei, die diese Documente vorgestellt hat, vor sie zurückzunehmen; geht sie darauf nicht ein, so erklärt er Demjenigen, der auf Fälschung hingewiesen hat, die ganze Wichtigkeit der Folgen, welchen er unterliegt, wenn er das Vorhandensein der Fälschung nicht beweist. Besteht aber die Partei auf der Anfechtung wegen Fälschung, so setzt der Friedensrichter das Verfahren in der Sache bei sich aus, und übersendet die für gefälscht erklärten Documente dem Procureur des örtlichen Bezirksgerichts, damit er die Frage, ob Fälschung vorliegt, dem Gericht zu Prüfung in der vorgeschriebenen Ordnung vorlegt.

**111.** Die gegen eine Urkunde, von der nicht der wesentliche Inhalt der Entscheidung abhängt, erhobene Anfechtung wegen Fälschung, hält das Verfahren in der Sache nicht auf.

## A b s c h n i t t I V.

### Anerkenntniß.

**112.** Wenn eine der Parteien bei der Verhandlung der Sache vor dem Friedensrichter schriftlich oder mündlich das Vorhandensein eines solchen Umstandes, der eine Bestätigung der Rechte seines Gegners bildet, anerkennt, so wird erachtet, daß es für denselben keiner ferneren Beweise bedarf.

**113.** Das von einem der Streitgenossen gemachte Anerkenntniß hat nur für denjenigen von ihnen, von dem es gemacht ist, Bedeutung.

**114.** Die Streitgenossen können nur dann den Folgen des Anerkenntnisses eines von ihnen unterworfen werden, wenn sie sich mit ihm solidarisch verpflichtet haben.

## A b s c h n i t t V.

### Eid.

**115.** Den Parteien ist es nicht verwehrt auf Uebereinkunft vor dem Friedensrichter die Entscheidung der Sache auf Grund eines von einer von ihnen zu übernehmenden Eides zu beantragen; doch darf der Friedensrichter weder die Parteien zur Uebernahme des Eides nöthigen noch denselben von sich aus dem Kläger oder Beklagten vorschlagen.

**116.** Die Parteien leisten den Eid selbst und sind verpflichtet, über ihre Ueberkunft, die Sache durch Eid zu entscheiden, ein besonderes Gesuch einzureichen, das von ihnen selbst, nicht aber von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet ist, oder aber ihr Einverständnis durch Unterzeichnung des von dem Friedensrichter darüber aufgenommenen Protocollles kundzugeben.

**117.** Der Eid gilt als Beweis dessen, worüber er geleistet ist, und darf durch keinerlei andere Beweise entkräftet werden.

**118.** Ein Eid der Parteien ist unstatthaft:

1) in Sachen, an denen Minderjährige und überhaupt Personen, denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht gestattet ist, betheilt sind;

2) hinsichtlich solcher Umstände, die mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen;

3) in Sachen, die mit den Interessen von Kronverwaltungen, Landschaftsinstitutionen und Stadt- oder Dorfgemeinden verknüpft sind;

4) in Sachen von Gesellschaften, Genossenschaften und Compagnien;

5) zur Entkräftung des directen Wortlauts von Urkunden, deren Echtheit nicht bezweifelt worden ist.

## A b s c h n i t t VI.

Augenschein und Gutachten Sachverständiger.

**119.** Augenschein unter Betheiligung oder ohne Mitwirkung von Sachverständigen wird sowohl auf Antrag einer der Parteien, als auch nach eigenem Ermessen des Friedensrichters eingenommen.

**120.** Die Einnahme des Augenscheins erfolgt durch den Friedensrichter selbst in Gegenwart von zwei glaubwürdigen Zeugen und der Parteien, die mündlich oder durch Ladungsscheine aufgefordert werden.

Anmerkung ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

**121.** Das Nichterscheinen der Parteien zur Einnahme des Augenscheins verhindert dieselbe nicht und die Abwesenden verlieren das Recht, über die Handlungen des Friedensrichters anlässlich der Einnahme des Augenscheins Klage zu führen.

**122.** Der Friedensrichter kann auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen das Gutachten von Sachverständigen über einen solchen Gegenstand verlangen, für dessen Abwägung oder Prüfung specielle Kenntnisse nöthig sind.

**123.** Die Sachverständigen werden in der Zahl von einem bis zu drei nach Vereinbarung der Parteien gewählt; kommt aber eine Vereinbarung nicht zu Stande, so werden sie von dem Friedensrichter ernannt. Die Ablehnung derselben ist auf Grund derselben Bestimmungen, wie die Ablehnung der Zeugen zulässig.

**124.** Ueber die Einnahme des Augenscheins und die Aussagen der Sachverständigen wird ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Friedensrichter, den Parteien, den Zeugen und den Sachverständigen unterzeichnet wird. Ist Jemand von den angegebenen Personen des Schreibens unfundig, so wird dessen in dem Protocoll erwähnt.

Anmerkung. Die Geldbußen für das Nichterscheinen von den Friedensrichtern citirter Sachverständiger ohne stichhaltige Rechtfertigung, sowie auch dafür, daß sie ihr Gutachten nicht in dem bestimmten Termin abgegeben haben, fließen in das Capital zur Errichtung von Haftlocalen, für die in den Friedensgerichts-districten zu Inhafttenden.

## Sechstes Hauptstück.

### Von der Sicherstellung der Klagen.

**125** (nach d. Fortf. v. J. 1886). Es hängt von dem Friedensrichter ab, den Anträgen auf Sicherstellung der Klagen nachzugeben; verlangt aber der Beitreiber, sofort bei der Vorstellung einer Schuldverpflichtung, die auf einer öffentlichen Urkunde beruht, zur Beitreibung, Sicherstellung, so ist der Friedensrichter nicht berechtigt, ihm dieselbe zu verweigern. Beruht die Klage des Brotherrn zum Arbeiter auf einem Vertrage der Dienstmiethe für Feldarbeiten, der auf Grund des Contractenblattes abgeschlossen ist, so ist der Friedensrichter gleichfalls nicht berechtigt, dem Kläger die Sicherstellung der Klage gleich bei ihrer Anstellung zu verweigern.

Art. 165 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**126.** Die Sicherstellung von Klagen, die bei den Friedensrichtern anzustellen sind, erfolgt nach den, in dem II. Buch dieser Ordnung (Art. 590—652<sup>2</sup>) vorgeschriebenen Regeln.

**127.** Der Friedensrichter hat das Recht, auf Antrag des Klägers, von dem zeitweilig sich in dem Friedensgerichtsdistrikt aufhaltenden Beklagten zu verlangen, daß er für den Fall, daß über das Urtheil Klage geführt werden wird, Caution oder die Bürgschaft eines zuverlässigen örtlichen Einwohners stelle.

**128.** Wird diese Forderung nicht erfüllt, so hat der Friedensrichter das Recht, das bewegliche Vermögen des Beklagten entsprechend der Summe, in die er verurtheilt ist, mit Beschlagnahme zu belegen.

## Siebentes Hauptstück.

### Von dem Urtheil.

**129.** Der Friedensrichter zieht, nachdem er die Parteien angehört hat, alle in der Sache angeführten Umstände in Erwägung und erläßt, nachdem er die Bedeutung und Kraft der Beweise nach seiner inneren Ueberzeugung bestimmt hat, ein Urtheil, das dem Gesetz nicht zuwiderlaufen darf.

**130.** Bei der Urtheilssprechung kann sich der Friedensrichter, wenn eine oder beide Parteien darauf hinweisen, nach notorischen örtlichen Gewohnheiten richten, jedoch nur dann, wenn die Anwendung örtlicher Gewohnheiten von dem Gesetz ausdrücklich gestattet wird oder in Fällen, die vom Gesetz nicht positiv entschieden werden.

**131.** Der Friedensrichter ist nicht berechtigt ein Urtheil über Gegenstände, hinsichtlich derer keine Forderung verlaublich ist, zu fällen oder mehr als das zuzusprechen, was von den Parteien verlangt wird.

**132.** Der Friedensrichter regt die Frage wegen Verjährung nicht an, wenn die Parteien sich nicht auf sie berufen.

**133.** Das Urtheil erlassend, verurtheilt der Friedensrichter den schuldigen Theil zum Ersatz der Proceßkosten der unschuldigen Partei, wenn die Letztere es verlangt.

**134.** Der Friedensrichter entscheidet endgiltig Sachen in Klagen auf die Summe von nicht mehr als dreißig Rubeln.

**135.** In Sachen, die von dem Friedensrichter endgiltig entschieden werden, setzt er in dem Urtheil eine Frist fest, in der die verurtheilte Partei dasselbe freiwillig erfüllen kann.

**136.** Hat die verurtheilte Partei gar keine flüssigen Mittel, um die in dem Urtheil zugesprochene Summe Geldes zu zahlen, so kann der Friedensrichter die Zahlung auf bestimmte Zeit stunden, je nach der Höhe der Beitreibung und den Zahlungsmitteln des Schuldners, worüber er auf Wunsch der Parteien ihnen ein Attestat verabsolgt.

**137.** Ein Schuldner, der nachdem ihm auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (136) gestundet worden ist, sich eine Ungenauigkeit in der Zahlung hat zu Schulden kommen lassen, unterliegt in Folge des Antrages des Klägers auf Verfügung des Friedensrichters sofortiger Beitreibung der ganzen Summe, in die er verurtheilt worden ist.

**138.** In Sachen, die von dem Friedensrichter endgiltig zu entscheiden sind, ist eine vorläufige Vollstreckung des Urtheils nur auf Antrag einer Partei und dann auch nur in folgenden Fällen statthaft:

1) wenn eine Forderung aus einer **öffentlichen Urkunde (a)** und einer hinsichtlich ihrer Echtheit nicht angefochtenen, sowie aus einer von der Partei, gegen welche sie beigebracht ist, anerkannten Privaturskunde zugesprochen worden ist;

2) wenn nach Ablauf der Mieth- **oder Pachtzeit** der Miether **oder Pächter** durchs Urtheil verpflichtet wird, das vermietete **oder verpachtete (b)** Gut zu räumen oder zu übergeben, oder wenn in dem Urtheil vorgeschrieben ist, das in widergesetzlichem Besitze befindliche Gut zu übergeben;

3) wenn anlässlich eines Rechtsstreites aus der Dienstmieth in dem Urtheil dem Dienstherrn die Verpflichtung auferlegt worden ist, den zu Diensten oder zur Arbeit Verdienenden zu entlassen, oder dem Letzteren das Recht gegeben ist, den Dienstherrn zu verlassen;

4) wenn der Kläger als Sicherstellung eine sichere Caution stellt oder die Verantwortung für die Verluste für den Fall, daß die Sache von der Friedensrichterversammlung anders entschieden wird, übernimmt, wenn man dabei voraussetzen kann, daß die Vollstreckung in Folge der Verzögerung späterhin unmöglich werden wird.

a) Art. 165 b. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord. — b) Art. 63 ibid. (cf. Art. 737 dieser Ordnung).

**139.** Nachdem der Friedensrichter das Urtheil erlassen hat, schreibt er es in Kürze nieder und eröffnet es den Parteien vor allen Anwesenden.

**140.** Bei der Eröffnung des Urtheils ist der Friedensrichter verbunden, die Parteien über das Recht, die Sache vor die Friedensrichterversammlung zur Prüfung zu bringen, über die dafür festgesetzte Frist und darüber aufzuklären, daß, wenn diese Frist von ihnen versäumt wird, das erlassene Urtheil die Rechtskraft beschreiten wird.

**141.** Nach der Eröffnung des Urtheils ist der Friedensrichter gehalten, dasselbe nicht später als in drei Tagen in endgiltiger Form abzufassen.

**142.** Das in endgiltiger Form abgefaßte Urtheil des Friedensrichters muß enthalten:

- 1) die Angabe des Jahres, Monats und Datums, wann das Urtheil erfolgt ist;
- 2) den Stand, den Vor-, Familien- oder Rufnamen der Parteien;
- 3) eine kurze Darlegung des Sachverhalts nebst Angabe der Forderungen der Parteien;
- 4) den wesentlichen Inhalt des Urtheils und der Erwägungen, auf welche es gegründet ist;
- 5) die Angabe der Proceßkosten, die der unschuldigen Partei zugesprochen werden;

- 6) die Angabe, ob das Urtheil sofort zu vollstrecken ist;
- 7) die Unterschrift des Friedensrichters.

**143.** Der Friedensrichter trägt seine Urtheile entweder in ein besonderes Protocoll für jede Sache oder in ein allgemeines Buch ein.

**144.** Eine Abschrift des Urtheils ist der Friedensrichter verpflichtet nicht später als am dritten Tage von der Zeit des Einganges eines diesbezüglichen Gesuches an zu verabsolgen.

## A c h t e s   H a u p t s t ü c k .

### Von dem Versäumnißurtheil und von der Einsprache.

**145.** Erscheint der Beklagte in dem anberaumten Termine nicht, so erläßt der Friedensrichter auf Antrag des Klägers ein Versäumnißurtheil, im Fall des Nichterscheinens des Klägers aber stellt er das Verfahren in der Sache ein, doch geht der Kläger nicht des Rechtes verlustig, die Sache durch Einreichung einer neuen Klageschrift von neuem zu beginnen. In diesem Falle **unterbricht** das eingestellte Verfahren **die Verjährung**.

Art. 104 b. Berord. über d. Ausd. d. Gerichtsobd. (cf. Art. 63 *ibid.*)

**146.** In den Versäumnißurtheil spricht der Friedensrichter dem Kläger die von ihm bewiesenen Forderungen zu.

**147.** Erfährt der Friedensrichter, welcher Weise es auch sein mag, an dem Sitzungstage, daß die Ursache des Nichterscheinens des Klägers oder Beklagten irgend welche unüberwindliche Hindernisse waren oder daß der Ladungsschein dem Beklagten nicht rechtzeitig zugestellt worden ist, so ordnet er, die Entscheidung der Sache vertagend, einen neuen Termin, in dem die Parteien zu erscheinen haben, an, worüber er Demjenigen, der erschienen ist, mündlich Eröffnung macht, Demjenigen aber, der nicht erschienen ist, einen Ladungsschein schickt. Dabei müssen die Gründe, die eine solche Vertagung veranlaßt haben, in dem Protocoll angegeben werden.

**148.** Vor dem Erlassen des Versäumnißurtheils in der Sache selbst kann der Friedensrichter die Vernehmung der Zeugen, auf die man sich berufen hat, die Einnahme des Augenscheins oder die Einholung des Gutachtens Sachverständiger anordnen, wenn er es nach dem Sachverhalt für nothwendig erachtet. Gegen diese Anordnung ist keine Einsprache zulässig und kann über sie nur gleichzeitig mit der Appellation in der Sache selbst geklagt werden.

**149.** Ein Beklagter, der den für das Erscheinen bestimmten Termin versäumt hat, aber vor dem Erlassen des Urtheils in der Sache selbst vor Gericht erschienen ist, wird zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen. Das sodann erlassene Urtheil gilt nicht als Versäumnißurtheil.

**150.** Eine Abschrift des Versäumnißurtheils wird dem Beklagten mit einem Ladungsschein überandt.

**151.** Im Lauf von zwei Wochen von dem Zeitpunkt der Einhändigung der Abschrift des Versäumnißurtheils an hat der Beklagte das Recht, vor dem Friedensrichter zu erscheinen und die Vorladung des Klägers und abermalige Prüfung der Sache zu beantragen.

**152.** Mit der Entgegennahme der Einsprache gilt das Versäumnisurtheil als ungiltig und die Sache wird in die Lage zurückversetzt, in der sie sich vor der Entscheidung befand.

**153.** Im Fall der Beklagte abermals nicht erscheint, wird auf Antrag des Klägers ein abermaliges Versäumnisurtheil erlassen, gegen welches Einsprache nicht gestattet ist.

**154.** Sowohl der Kläger, als auch der Beklagte können gegen das Versäumnisurtheil appelliren, wenn in der Sache nur dem Klagewerth nach Klage geführt werden kann.

**155.** Die Frist für Einlegung der Appellation gegen ein Versäumnisurtheil wird von dem Moment der Eröffnung des Urtheils an gerechnet.

**155<sup>1</sup>.** (Nach d. Fortf. v. J. 1886). Bei einer Klage, die sich auf einen auf Grund des Contractenblattes abgeschlossenen Dienstmiethevertrag für Feldarbeiten gründet, ist der Kläger, zu dessen Gunsten ein Versäumnisurtheil erfolgt ist (Art. 145), berechtigt zur abermaligen Verhandlung der Sache auf Antrag des Beklagten (Art. 151) nicht zu erscheinen. Sollte das neue Urtheil nicht zu Gunsten des Klägers erfolgen, so darf er gegen dasselbe appelliren, wenn auch die Sache dem Klagewerth nach einer Appellation nicht unterliegt.

## Neuntes Hauptstück.

### Von der Vollstreckung der Urtheile der Friedensrichter.

**156.** Folgende Urtheile eines Friedensrichters werden als rechtskräftig angesehen:

- 1) Urtheile in Sachen, deren Werth dreißig Rubel nicht übersteigt;
- 2) Urtheile in Sachen auf eine größere Summe oder in Klagen, deren Werth sich nicht berechnen läßt, wenn in der vorgeschriebenen Frist nicht Appellation eingelegt ist;
- 3) Versäumnisurtheile, wenn in der vorgeschriebenen Frist weder Einsprache erhoben noch Appellation eingelegt ist.

**157.** Auf Grund eines Urtheils des Friedensrichters, das die Rechtskraft beschritten hat oder vorläufig zu vollstrecken ist, stellt der Friedensrichter auf Wunsch der Partei ihr ein Vollstreckungsmandat aus.

Anmerkung (nach der Fortf. v. J. 1886). Urtheile in Klagen, die aus Verträgen über Dienstmiethen für Feldarbeiten entstehen, sind vorläufig zu vollstrecken. Bei dem Gesuch des Arbeiters, einen auf Grund des Contractenblattes abgeschlossenen Dienstmiethevertrag zu vernichten, ist die vorläufige Vollstreckung des zu seinen Gunsten erfolgten Urtheil mit der Abforderung der Legitimation und des Contractenblattes des Arbeiters von dem Dienstherrn verbunden. Wenn sie von dem Dienstherrn nicht zurückgegeben werden, so stellt der Friedensrichter dem Arbeiter ein Attestat aus, damit er unverzüglich eine neue Legitimation und ein neues Blatt erhalten kann.

**158.** Die Urtheile des Friedensrichters werden entweder von den örtlichen Polizeibeamten oder dem Gemeinde- oder Dorfvorstande oder aber von den bei der Friedensrichterversammlung angestellten Gerichtsvollstreckern vollstreckt. Alle diese Personen sind bei der Vollstreckung des Urtheils dem Friedensrichter untergeordnet.

**159.** Urtheile und Bescheide, die von Friedensrichtern erlassen sind, werden auf Grund der in dem V. Buch dieser Ordnung dargelegten Bestimmungen vollstreckt.

Anmerkung. Die in den Artikeln 1222<sup>1</sup>—1222<sup>10</sup> dargelegten Bestimmungen finden auch auf die vor den Friedensgerichtsinstitutionen verhandelten Sachen Anwendung, wobei die Artikel 58, 59 und 61—66 zu beobachten sind.

**160.** Alle Streitigkeiten, die anlässlich der Vollstreckung von Urtheilen entstehen, sowie auch Klagen über Langsamkeit bei der Vollstreckung sind von demjenigen Friedensrichter zu entscheiden, in dessen District die Vollstreckung stattfindet.

**161.** Bei der Vollstreckung eines Urtheils entstehende Zweifel über den Sinn des Urtheils werden von dem Friedensrichter, der das Urtheil erlassen hat, entschieden.

### **Behtes Hauptstück.**

#### **Von der Klageführung über Urtheile der Friedensrichter.**

**162.** Gegen Urtheile der Friedensrichter in Klagen, deren Werth dreißig Rubel übersteigt oder deren Werth sich nicht berechnen lässt, kann bei der Friedensrichterversammlung Appellation eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung der Appellation wird auf einen Monat von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an bestimmt.

**163.** In der Appellationsklage müssen die Gründe angegeben sein, weshalb der sie Einreichende das Urtheil nicht für richtig hält. Die Verlautbarung neuer Forderungen bei der Appellation ist nicht statthaft.

**164.** Die Appellationsklage wird in zwei Exemplaren bei dem Friedensrichter, der die Sache entschieden hat, eingereicht.

**165.** Der Friedensrichter übersendet ein Exemplar der Appellationsklage nebst allen Beilagen und Proceßschriften nicht später als drei Tage, nachdem er sie erhalten hat, in die Friedensrichterversammlung, das zweite Exemplar übersendet er aber mit einem Ladungsschein der Gegenpartei.

**166.** Beschwerden über Verfügungen des Friedensrichters können nur gleichzeitig mit der Appellation eingereicht werden, mit Ausnahme der Beschwerden wegen Verschleppung, Verweigerung der Annahme der Klageschrift, Einsprache oder Appellationsklage und über Bescheide über Gesuche um Sicherstellung der Klage oder vorläufige Vollstreckung eines Urtheils; in diesen Fällen können die Beschwerden unabhängig von der Appellation eingereicht werden.

**167.** Beschwerden werden in einer Frist von sieben Tagen von der Eröffnung des richterlichen Bescheides an eingereicht, außer Beschwerden über Verschleppung, für deren Einreichung eine Frist nicht bestimmt wird.

**168.** Die Beschwerden über Langsamkeit des Friedensrichters oder über die Verweigerung der Annahme eines Klagegesuches, einer Einsprache oder Appellationsklage werden bei der Friedensrichterversammlung eingereicht, die übrigen Beschwerden aber bei dem Friedensrichter selbst, der sie binnen sieben Tagen von der Einreichung der Beschwerde an der Versammlung nebst seiner Erklärung einliefert.

**169.** In der Friedensrichterversammlung werden diese Klagen, ohne die Parteien vorzuladen, geprüft, doch werden die Parteien, die erschienen sind, zur Abgabe von mündlichen Erklärungen zugelassen.

### **Elfte Hauptstück.**

#### **Von der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichterversammlungen.**

**170.** Die Partei, welcher die Appellationsklage zugesandt worden ist, kann bis zu dem Tage, auf welchem der Vortrag der Sache in der Friedensrichterversammlung ange-  
setzt ist, bei der Versammlung ihre schriftliche Erklärung über die Klage einreichen.

**171.** Das Nichterscheinen einer der Parteien in der Sitzung der Friedensrichterversammlung hindert die Prüfung der Sache nicht und die erschienene Partei wird zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen.

**172.** Erscheinen beide Parteien nicht, so wird die Prüfung der Sache auf die folgende Session verschoben, was denn auch den Parteien eröffnet wird.

**173.** Die Verhandlung der Sachen vor der Friedensrichterversammlung findet öffentlich und mündlich statt. Sie wird mit der Verlesung des Urtheils des Friedensrichters, über welches Klage geführt wird, und der über dieses Urtheils geführten Klage eröffnet. Sodann erfolgt eine mündliche Streitverhandlung der Parteien.

**174.** Die Prüfung der Beweise erfolgt durch die Versammlung selbst oder in ihrem Auftrage durch eines der Mitglieder.

**175.** Der Präsident der Versammlung kann den Parteien zur Klarstellung der Sache Fragen stellen.

**176.** Findet der Präsident der Versammlung, daß die mündlichen Erklärungen der Parteien die Sache hinlänglich klargestellt haben, so stellt er das Streitverfahren ein.

**177.** Der Präsident der Versammlung hat die Pflicht, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen.

**178.** Wollen die Parteien die Sache durch Vergleich beendigen, so wird ihr Vergleich zu Protocoll genommen und von ihnen unterzeichnet.

**179.** In Sachen von Personen, die die Volljährigkeit nicht erreicht haben, von Taubstummen und Geisteskranken, in Sachen einer Kronverwaltung, der Landschaftsinstitutionen, Stadt- und Dorfgemeinden, sowie in Kompetenzfragen giebt der Procureursgehilfe nach beendigter Streitverhandlung zwischen den Parteien sein Gutachten ab.

Ergänzung (nach der Forts. v. J. 1886). Der Procureursgehilfe giebt sein Gutachten auch in solchen Sachen ab, in welchen Eisenbahngesellschaften Kläger oder Beklagte sind.

**180.** Der Friedensrichter, über dessen Urtheil oder Handlung Klage geführt worden ist, darf sich weder an der Verhandlung der Sache vor der Friedensrichterversammlung noch an der Urtheilssprechung in derselben betheiligen. Sind seine Erläuterungen nothwendig, so wird er von der Versammlung herbeigerufen, doch verläßt er die Sitzung sofort nachdem er die Erläuterungen gegeben hat.

**181.** Die Friedensrichterversammlung erläßt Urtheile nach Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen zu gleichen Theilen, so giebt die Stimme des Präsidenten das Uebergewicht.

**181<sup>1</sup>.** (Nach der Forts. v. J. 1887). Die Urtheile der Friedensrichterversammlungen werden in der in dem Artikel 142 angegebenen Ordnung abgefaßt, unter Angabe der Namen der Richter, die an der Entscheidung theilnahmen, und Anführung des Gutachtens des Procureurs, wenn ein solches abgegeben wurde.

**182.** Die Urtheile der Friedensrichterversammlung werden von dem Präsidenten und den Gliedern, die an der Entscheidung Theil nahmen, unterzeichnet und von dem Secretär contrafignirt.

183. Der Präsident der Versammlung eröffnet das Urtheil in derselben Sitzung den Parteien; in complicirten Sachen kann er die Eröffnung des Urtheils verlegen, doch nicht weiter als auf die letzte Sitzung derselben Session.

Anmerkung ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

184. Die Urtheile der Friedensrichterversammlung gelten als endgiltig und sind sofort in der in den Artikeln 156—161 angegebenen Ordnung zu vollstrecken.

### Zwölftes Hauptstück.

#### Von der Aufhebung der Urtheile der Friedensrichter und der Versammlungen derselben.

185. Die Gesuche um Aufhebung von Urtheilen der Friedensgerichtsinstitutionen können dreierlei Art sein:

- 1) Gesuche um Cassation von Urtheilen, die der Appellation nicht unterliegen;
- 2) Gesuche um Revision von Urtheilen;
- 3) Gesuche von Personen, die an der Sache nicht Theil genommen haben.

186. Gesuche um Cassation von Urtheilen sind zulässig:

- 1) im Fall einer offenkundigen Verletzung des directen Sinnes des Gesetzes oder der unrichtigen Interpretation desselben;
- 2) im Fall der Verletzung so wesentlicher Processformen und -vorschriften, daß in Folge ihrer Nichtbeobachtung dem Urtheil nicht die Kraft einer richterlichen Entscheidung zuerkannt werden kann;
- 3) im Fall der Verletzung der Competenz oder Amtsbefugniß, die von dem Gesetz dem Friedensrichter oder der Friedensrichterversammlung gegeben worden sind.

187. Gesuche um Revision von Urtheilen sind in dem Fall zulässig, wenn neue Umstände oder eine in den Urkunden, auf die sich die Entscheidung gründet, entdeckte Fälschung zu Tage getreten sind.

188. Gesuche von Personen, die an der Sache nicht theilgenommen haben, sind in allen Fällen zulässig, wenn ein rechtskräftig gewordenes Urtheil ihre Rechte verletzt.

189. Die Gesuche um Aufhebung von Urtheilen der Friedensrichter werden bei der Friedensrichterversammlung, Gesuche um Aufhebung von Urtheilen der Friedensrichterversammlungen aber bei dem Dirigirenden Senat eingereicht. Die Gesuche um Aufhebung von Urtheilen einer Versammlung werden unter Beobachtung der in dem Artikel 746 dargelegten Vorschrift dem **Präsidenten der Versammlung** überreicht, der hinsichtlich der Annahme, der Zurückstellung, der Belassung ohne Folgen und der Einlieferung der Gesuche in den Dirigirenden Senat sich nach der für die Appellationsgerichte (cf. Art. 801) vorgeschriebenen Ordnung richtet.

Art. 22 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

190. Dem Gesuch müssen eine Abschrift des Urtheils und alle Documente, auf welche das Gesuch sich gründet, beigelegt sein. Mit dem Gesuch um Aufhebung von Urtheilen der Friedensrichterversammlungen werden zehn Rubel als Caution vorgestellt,

ohne eine solche wird das Gesuch nicht angenommen. Bei einer Klage, die von dem Dirigirenden Senat unberücksichtigt gelassen ist, fließt die Caution in den Fiscus, bei einer Klage aber, die als begründet anerkannt worden ist, wird sie Demjenigen, der sie vorgestellt hat, zurückgegeben. Ueberhaupt alle Kronverwaltungen sind von der Vorstellung einer Caution befreit.

*Anmerkung.* Wenn der Dirigirende Senat dafürhält, daß der Kläger sich in einer Lage befindet, die die Anwendung des Armenrechts auf ihn unbedingt rechtfertigt, so kann er verfügen, daß die Caution ihm zurückgegeben werde, wenn nur seine Klage, die zwar unberücksichtigt gelassen worden ist, sich doch nicht als jeglicher Grundlage entbehrend erweist.

**191.** Die Frist für die Einreichung des Gesuches um Aufhebung des Urtheils eines Friedensrichters wird auf einen Monat, um die Aufhebung des Urtheils einer Friedensrichterversammlung auf vier Monate angesetzt.

**192.** Die in dem vorhergehenden Artikel (191) vorgeschriebene Frist wird berechnet:

- 1) für Gesuche um Cassation von Urtheilen vom Tage der Eröffnung des Urtheils an;
- 2) für Gesuche um Revision eines Urtheils von dem Tage an, an welchem dem Bittsteller der neue Umstand, der die Veranlassung der Revision des Urtheils bildet, bekannt wurde, im Fall der Fälschung aber von dem Tage an, an welchem das Urtheil des Criminalgerichts über Erklärung der Urkunde für gefälscht die Rechtskraft beschritten hat;
- 3) für Gesuche von Personen, die an der Sache nicht Theil genommen haben, von der Zeit an, als das Urtheil dem Bittsteller bekannt wurde.

**193.** Wenn die Friedensrichterversammlung das Gesuch um Aufhebung des Urtheils für beachtenswerth hält, so hebt es das beklagte Urtheil auf und übersendet die Sache einem anderen Friedensrichter zur Prüfung. Ebenso übergiebt auch der Dirigirende Senat bei der Aufhebung des Urtheils einer Friedensrichterversammlung die Sache einer anderen Friedensrichterversammlung zur Prüfung.

**194.** Der Friedensrichter oder die Friedensrichterversammlung, der die Sache zur Prüfung übergeben ist, schreitet zu ihrer Entscheidung nur, nachdem beide Parteien vorgeladen sind und indem sie bei der Verhandlung der Sache die in den Artikeln 810—813 dargelegten Bestimmungen beobachtet.

## Dreizehntes Hauptstück.

### Von der Ausschließung von Friedensrichtern und Gliedern der Friedensrichterversammlungen.

**195.** Der Friedensrichter ist verpflichtet, sich selbst auszuschließen, und kann von den Parteien in folgenden Fällen abgelehnt werden:

- 1) wenn er selbst, seine Frau, seine Verwandten in der directen Linie ohne Beschränkung, in der Seitenlinie aber die Verwandten der vier ersten und die Affinen der zwei ersten Grade, sowie auch wenn seine Adoptivkinder an der Sache theilhaftig sind;
- 2) wenn der Richter, Vormund oder **Curator** einer der Parteien ist oder ihre Geschäfte führt oder wenn die Partei die Geschäfte oder das Vermögen des Richters verwaltet;
- 3) wenn der Richter oder seine Frau nach dem Gesetz die nächsten Erben einer der Parteien sind oder mit einer von ihnen einen Proceß haben.

Art. 163 b. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**196.** Das Gesuch um Ausschließung eines Friedensrichters muß mit Darlegung der Gründe von dem Kläger bei der Anstellung der Klage, von dem Beklagten aber nicht später als bei dem erstmaligen Erscheinen vor Gericht verlaublich werden.

**197.** Der Friedensrichter übergibt die bei ihm eingereichte Klageschrift nebst allen Beilagen derselben, wenn er die Gründe der Ablehnung als richtig erkennt, demjenigen Districts- oder Ehrenfriedensrichter, der im Voraus für solche Fälle auf Grund des Gerichtsverfassungsreglements zur Vernehmung seines Amtes bestimmt ist.

**198.** Hält der Friedensrichter die verlaublichen Gründe nicht genügend für seine Ablehnung, besteht die Partei aber, nachdem ihr solches eröffnet ist, auf der Ausschließung, so stellt der Friedensrichter sein diesbezügliches Gesuch nicht später als zwei Tage von dem Zeitpunkt der Einreichung desselben an, nebst seiner Erklärung, der Friedensrichterversammlung zur Entscheidung vor, wenn die Session derselben schon begonnen hat oder im Lauf einer Woche beginnen soll; widrigenfalls übergibt er die Sache sofort einem anderen Friedensrichter auf Grund der, in dem vorhergehenden Artikel (197) vorgeschriebenen Bestimmungen und unterbreitet unterdessen die Frage wegen seiner Ausschließung der Friedensrichterversammlung zur Prüfung in ihrer ersten Sitzung.

**199.** Das Gesuch um Ausschließung von Gliedern einer Friedensrichterversammlung wird mündlich oder schriftlich bei dem Präsidenten der Versammlung vor Beginn der Sitzung in der Sache gestellt und von der Friedensrichterversammlung, ohne Betheiligung des abgelehnten Richters und nachdem das Gutachten des Procureurgehilfen angehört worden ist, entschieden.

## Vierzehntes Hauptstück.

### Von den Gerichtskosten.

**200.** (Nach der Fortf. v. J. 1886.) Das Verfahren vor den Friedensrichtern und Friedensrichterversammlungen ist von der Stempelgebühr befreit (cf. Stempelsteuerord. Ausg. v. J. 1886, Art. 48, Pct. 2; 51).

**200<sup>1</sup>.** In den Civilsachen, die vor den Friedensgerichtsinstitutionen verhandelt werden, wird, um der Landschaft den Unterhalt der erwähnten Institutionen zu erleichtern, erhoben: a) eine Gerichtsgebühr und b) eine Documentenabgabe auf Grund der nachstehenden Regeln (Art. 200<sup>2</sup>—200<sup>10</sup>).

**200<sup>2</sup>.** Die Gerichtsgebühr wird von jedem mündlich oder schriftlich bei dem Friedensrichter verlaublichen Klagegesuch, sowie auch von jeder Widerklage, jedem Gesuch dritter Personen um Betheiligung an der Sache, jeder Einsprache gegen ein Versäumnisurtheil und jeder Appellationsklage im Betrage von einem Kopeten von jedem Rubel der geforderten oder angefochtenen Summe erhoben. In Sachen, deren Werth sich nicht berechnen läßt, wird die Gerichtsgebühr von dem Friedensrichter bei dem Erlassen des Urtheils im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln bestimmt.

**200<sup>3</sup>.** Die Documentenabgabe wird im Betrage von zehn Kopeten für jeden Bogen des in einer Civilsachen eingereichten Gesuchs und seiner Beilagen, sowie für jeden Bogen sowohl der Schriftstücke, die von den Parteien einlaufen, als auch der Vollstreckungsmandate, Abschriften von Urtheilen, Notizen und dergl. m. erhoben. Bei einem mündlich verlaublichen Gesuch wird die Abgabe wie für einen Bogen erhoben.

**200<sup>4</sup>.** Die Gebühr und Abgabe (Art. 200<sup>2</sup> und 200<sup>3</sup>) ist nicht zu erheben: a) in Sachen die auf Wunsch der Parteien den Ehrensriedensrichtern zur Entscheidung unterlegt werden; b) (ist gestrichen in Folge der Aufhebung des Art. 30); c) in Klagen, deren Werth zehn Rubel nicht übersteigt; d) in Civilforderungen, die aus Criminalsachen resultiren und deren Prüfung gleichzeitig (Art. 5) mit der Verhandlung in der Criminalsache stattfindet, und e) in Klagen von Kronverwaltungen, die gemäß Punct 2 des Artikels 31 vor die Friedensgerichte gehören.

**200<sup>5</sup>.** Das Klagegesuch wird liegen gelassen, wenn die von dem Bittsteller fälligen Abgaben (Art. 200<sup>2</sup> und 200<sup>3</sup>) nicht beigelegt sind. Damit er sie bezahle, wird dem Kläger eine Frist von sieben Tagen mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden Frist gegeben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Klagegesuch dem Bittsteller zurückgestellt und die Sache kann nur durch abermalige Einreichung eines Klagegesuchs wieder begonnen werden.

**200<sup>6</sup>.** Die von den Parteien eingezahlte Gebühr und Abgabe wird ihnen zurückgegeben: a) wenn sie sich bis zur Entscheidung der Sache vergleichen; in diesem Fall wird den Parteien nur das Geld zurückgegeben, das sie in der Instanz, in welcher der Vergleich zu Stande kam, eingezahlt haben; b) wenn der Kläger, bevor seinem Gesuch, seiner Einsprache oder Klage irgendwelche weitere Folge gegeben worden ist, anzeigt, daß sie ohne Folgen zu belassen sind; ein solches Gesuch muß nicht später, als in der Frist von einem Monat von dem Zeitpunkt der Bezahlung der Gebühren an verlaublich werden; c) wenn die Gerichtsgebühren oder -abgabe in größerem Betrage, als vorgeschrieben, bezahlt worden sind. In diesem Falle wird der Ueberschuß der Partei, die ihn eingezahlt hat, zurückgegeben.

**200<sup>7</sup>.** Unbemittelte Personen werden von der Bezahlung der vorschriftsmäßigen Gebühren und Abgaben (Art. 200<sup>2</sup> und 200<sup>3</sup>) befreit, wenn der Friedensrichter ihre Unfähigkeit, dieselben zu zahlen, constatirt. Ueber die Befreiung von der Zahlung der Gebühren und Abgabe, sowie auch über die Zurückweisung eines solchen Gesuches erläßt der Friedensrichter für jede Sache und für jede Person, die ein Gesuch verlaublich hat, besonders eine Verfügung. Beschwerden über derartige Verfügungen sind nicht statthaft.

**200<sup>8</sup>.** Für die Ertheilung falscher Auskünfte über ihre Vermögenslage unterliegen die Schuldigen einer Strafe auf Grund des Artikels 943 des Strafgesetzbuches.

**200<sup>9</sup>.** Unabhängig von den dargelegten Bestimmungen richten sich die Friedensgerichtsinstitutionen bei der Erhebung der Gerichtsgebühr und Abgabe nach den allgemeinen, in den Artikeln 839—890 enthaltenen Vorschriften, soweit diese Vorschriften nicht den vorliegenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

**200<sup>10</sup>.** Die Rechnungsablegung hinsichtlich der in den vorhergehenden Artikeln (200<sup>1</sup> bis 200<sup>9</sup>) normirten Gerichtsgebühr und Abgabe wird von dem Justizminister in Vereinbarung mit dem Finanzminister und dem Reichscontroleur geregelt.

**201.** Bei der Verabfolgung von Abschriften der Urtheile und Protocolle der Friedensrichter und der Versammlungen derselben werden zu Gunsten der betreffenden Canzleien der Friedensrichter und der Versammlungen derselben je zehn Kopeken für den Bogen erhoben, wobei eine jede Seite zu je fünf und zwanzig Zeilen gerechnet wird.

## Zweites Buch.

# Ordnung des Verfahrens vor den allgemeinen Gerichten.

### Erste Abtheilung.

## Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten.

### Erstes Hauptstück.

#### Von der Zuständigkeit.

#### Abchnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**202.** Die Bezirksgerichte sind für alle Klagen zuständig, die nicht vor die Friedensrichter gehören.

*Anmerkung* (nach d. Fortf. v. J. 1886). Die Zuständigkeit für Klagesachen von Eisenbahngesellschaften und gegen Eisenbahngesellschaften wird in den, in den besonderen diesbezüglichen Bestimmungen, die in dem allgemeinen Statut der russischen Eisenbahnen (Ausg. v. J. 1886) dargelegt sind, nicht vorgesehenen Fällen auf Grund der allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung normirt.

**203.** Die Klage wird bei dem Gericht angestellt, in dessen Bezirk der Beklagte seinen beständigen Wohnort hat. Hiervon sind die in dem Gesetz ausdrücklich angegebenen Fälle ausgenommen, in denen für die Zuständigkeit besondere Regeln aufgestellt sind.

*Anmerkung.* Bei der Anwendung des vorliegenden Artikels werden die in den Artikeln 3066—3074 d. III. Th. d. Provinzialcodez dargelegten Bestimmungen über den Wohnort beobachtet. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Art. 205 und 206 dieser Ordnung.

Art. 71 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**204** ist aufgehoben (auf Grund des Art. 71 d. Verord. über d. Ausd. der Gerichtsord.).

**205.** Wenn der Beklagte wegen der Beschaffenheit seiner Beschäftigungen oder Gewerbe nicht beständig an einem Ort wohnt, sondern an verschiedenen Orten sesshaft ist oder eine Wirthschaft hat, so steht es dem Kläger frei, von diesen Orten denjenigen zu wählen, an dem er des Beklagten habhaft werden kann. *Siehe Anmerkung zu Art. 203.*

**206.** Der Kläger kann den Beklagten auch an dem Ort vor Gericht ziehen, wo sich der Letztere, ohne sesshaft zu sein oder eine Wirthschaft zu haben, zeitweilig aufhält. *Siehe Anmerkung zu Art. 203.*

**207.** Ein Beklagter, der auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (206) vor Gericht gezogen ist, kann die Ueberführung der Sache in das Gericht beantragen, in dessen Bezirk er beständig wohnt. Nicht berechtigt solches zu beantragen ist Derjenige, der nicht seinen beständigen Wohnort im Reich nachweisen kann.

**208.** Die Ueberführung der Sache aus einem Gericht in ein anderes ohne Einwilligung des Klägers ist nicht zulässig, wenn der Beklagte von einer Klage wegen Nichterfüllung eines Vertrages in demjenigen Gerichtsbezirk betroffen ist, in dessen Territorium Kraft des Vertrages die Leistung erfolgen mußte.

**209.** Klagen die aus einem Vertrage entstehen, in welchem der Ort seiner Erfüllung verabredet ist oder aus einem Vertrage, dessen Erfüllung nach der Beschaffenheit der Verbindlichkeit, nur an einem bestimmten Ort erfolgen kann, werden bei dem Gericht an dem Ort der Erfüllung angestellt, wobei die in den Artikeln 3493—3503 d. III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen über die Erfüllung von Forderungen, wenn der Erfüllungsort in dem Vertrage bestimmt oder wenn er in demselben nicht bestimmt ist, zu beobachten sind.

Art. 72 *ibid.*

**210.** Die Klage gegen einen Beklagten, der sich im Auslande befindet oder dessen Wohnort dem Kläger unbekannt ist, wird an dem Ort angestellt, wo sich sein unbewegliches Vermögen befindet; wenn der Beklagte aber kein unbewegliches Vermögen hat oder dasselbe dem Kläger unbekannt ist, so hängt es von dem Ermessen des Klägers ab, die Klage an dem ihm bekannten letzten Wohnort des Beklagten oder an dem Vollzugs- oder Erfüllungsort der Verbindlichkeit, aus der die Klage entstanden ist, zu beginnen.

**211.** Ein Beklagter, der auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (210) vor Gericht gezogen ist, kann, gemäß Artikel 207 und 208, die Ueberführung der Sache in das Gericht beantragen, in dessen Bezirk er seinen beständigen Wohnort hat.

**212.** Klagen aus dem Eigenthumsrecht oder der Nutzung und aus jedem anderen dinglichen Recht an unbeweglichem Vermögen oder an seinem Zubehör, sowie auch Klagen und Rechtsstreitigkeiten wegen der Eintragung der erwähnten Rechte in die Grundbücher oder wegen Löschung solcher Rechte, werden an dem Ort angestellt, an dem sich dieses Vermögen befindet. Klagen aus dinglichen Servituten und aus Realkasten werden an dem Ort angestellt, an welchem sich das mit dem Servitut oder der Realkast belastete Immobil befindet.

Art. 73 *ibid.*

**213(\*).** Klagen wegen, einem Immobil zugesügter Verluste und Schaden werden an dem Ort, an dem sich das Immobil befindet, angestellt.

Art. 69 (Pct. 1) *ibid.*

**213<sup>1</sup>.** Klagen der Verwaltung einer Eisenbahn gegen die Besitzer des Landes längs der Eisenbahnlinie auf Zerstörung oder Wegschaffung von Bauten, Depots, Erdarbeiten und Anpflanzungen werden an dem Ort angestellt, an dem sich das zu zerstörende oder wegzuschaffende Gut befindet.

**214.** Klagen aus Pfandverschreibungen über Immobilien werden bei dem Gericht angestellt, in dessen Bezirk sich das verpfändete Immobil befindet.

**215.** Erbschaftsklagen, Rechtsstreitigkeiten der Erben sowohl untereinander, als wider die Echtheit und das Vorhandensein von Testamenten, sowie auch Erbtheilungsklagen und Aufsetzungen privater Erbtheilungen (Art. 2742 d. III. Th. d. Prov.=Cod.) werden bei dem Gericht angestellt, in dessen Bezirk die Erbschaft sich eröffnet hat. Bei diesem Gericht werden auch die Klagen gegen den Nachlaß angestellt, wenn keine Erben vorhanden sind, die anerkannt worden sind oder die Erbschaft angetreten haben.

Art. 74 *ibid.*

**216** ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 74 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

**217.** Sachen wegen Verletzung der Rechte des literarischen, künstlerischen und musikalischen Eigenthums werden nach Ermessen des Klägers entweder in dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Verletzung dieses Rechtes erfolgt ist, oder in demjenigen, bei dem der Beklagte seinen Gerichtsstand nach dem Wohnort hat, begonnen.

**218.** Eine Klage, die gegen mehrere Beklagte gerichtet ist, die in verschiedenen Gerichtsprengeln leben, oder gegen Immobilien, die sich in verschiedenen Sprengeln befinden, wird nach dem Ermessen des Klägers bei einem der Gerichte angestellt, welches für die Sache zuständig sein kann.

**219.** Eine Klage, die sich gleichzeitig auf bewegliches und unbewegliches Vermögen bezieht, wird nach Ermessen des Klägers entweder an dem Ort, an welchem das unbewegliche Vermögen sich befindet, oder an dem Wohnort des Beklagten angestellt.

**220.** Klagen gegen Compagnien, Gesellschaften und Genossenschaften werden bei dem Gericht angestellt, in dessen Bezirk ihre Direction oder Firma sich befindet.

**221.** Klagen gegen Compagnien, Gesellschaften und Genossenschaften, die aus Verträgen entstehen, welche von ihren örtlichen Comptoirs oder Agenten abgeschlossen worden sind, werden entweder an dem Ort, an welchem sich diese Comptoirs oder Agenten befinden, oder an dem Ort, an welchem sich die Direction oder Firma befindet, angestellt.

**222.** In Rechtsstreitigkeiten von Gesellschaften oder Genossen unter einander wegen Nichterfüllung des Vertrages oder wegen gegenseitiger Abrechnungen anlässlich der Erfüllung desselben, sowie bei Forderungen der Theilnehmer und dritter Personen an eine Genossenschaft oder Gesellschaft, die ihre Thätigkeit bereits eingestellt hat, werden die Klagen bei demjenigen Gericht angestellt, in dessen Bezirk sich die Genossenschaft oder Compagnie vor dem Beginn des Rechtsstreites befindet oder befand.

**223.** Nach Erklärung der Insolvenz des Gemeinschuldners werden alle Klagen, die sein Vermögen, das zur Concursmasse gehört, betreffen, bei dem Gericht angestellt, in dessen Bezirk die Sache wegen seiner Insolvenz verhandelt wird.

Art. 75 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**224.** Sachen von Ausländern, die sich in Rußland befinden, sowohl unter einander als auch mit russischen Unterthanen unterliegen den russischen Gerichtsbehörden auf Grundlage der allgemeinen Gesetze über die Zuständigkeit.

**225.** Von der in dem vorhergehenden Artikel (224) angegebenen Regeln sind die Klagen, die gegen Personen, welche den ausländischen Gesandtschaften angehören, anzustellen sind, ausgenommen. Russische Unterthanen, die Geldforderungen an solche Personen haben, können sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden, welches verpflichtet ist, ihre Befriedigung zu betreiben.

Anmerkung. Personen, die bei fremdländischen Botschaftern, Gesandten und anderen diplomatischen Agenten bedienstet sind, unterliegen der Competenz der Gerichtsbehörden auf Grundlage der allgemeinen Gesetze über die Zuständigkeit, doch ihre Vorladung vor Gericht erfolgt, wenn ihr Wohnort bekannt ist, durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

**226.** Eine Widerklage gehört vor das Gericht, bei dem die ursprüngliche Klage angestellt ist, wenn sie nicht ihrer Beschaffenheit nach zur Competenz eines anderen Gerichts gehört.

**227.** Bei der Abschließung eines Vertrages können die denselben Abschließenden dasjenige Gericht erster Instanz bestimmen, dem sie die möglicherweise untereinander entstehenden Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage und wegen seiner Erfüllung unterordnen.

**228.** In allen Sachen, mit Ausnahme der Sachen wegen Immobilien, können die Parteien auf Vereinbarung zur Entscheidung des Rechtsstreites ein anderes Bezirksgericht bestimmen, als dasjenige, dem die Sache nach der allgemeinen Ordnung der Zuständigkeit zur Prüfung unterliegen würde.

## A b s c h n i t t II.

### Competenzconflicte und ihre Entscheidung.

#### I. Competenzconflicte zwischen Gerichtsbehörden.

**229.** Eine jede Gerichtsbehörde entscheidet selbst, ob die angestellte Klage zu ihrer Competenz gehört, und darf in keinem Falle dem höheren Gericht seinen Zweifel zur Entscheidung unterbreiten.

**230.** Competenzconflicte zwischen Bezirksgerichten werden von demjenigen Appellationsgericht entschieden, dem diese Gerichte untergestellt sind.

**231.** Ein Competenzconflict zwischen Gerichten, die unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, wird von demjenigen Appellationsgericht entschieden, in dessen Bezirk die Sache ursprünglich entstanden ist.

**232.** Sachen wegen Competenzconflicten entstehen nicht anders als in Folge einer Beschwerde einer der Parteien über ein Bezirksgericht; der Beschwerde werden Abschriften der Bescheide der Gerichte, zwischen denen der Competenzconflict ausgebrochen ist, beigelegt.

**233.** Eine Abschrift der Beschwerde wird der Gegenpartei zugestellt und in dem ferneren Verfahren werden die für Beschwerden vorgeschriebenen Regeln beobachtet, unter dessen aber wird das Verfahren von dem Gericht erster Instanz ausgelegt.

**234.** Die Competenzconflicte werden in der Plenarversammlung des Appellationsgerichts, nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist, entschieden.

**235.** Die Beschwerde über die Verfügung des Appellationsgerichts wird in einer Frist von zwei Wochen von dem Tage der Eröffnung dieser Verfügung mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden Frist bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats eingereicht.

**236.** Competenzconflicte zwischen Bezirks- und Commerzgerichten werden in der in den Artikeln 229—235 angegebenen Ordnung entschieden.

**236<sup>1</sup>** (nach der Fortf. v. J. 1886). Sachen wegen Conflicten zwischen Appellationsgerichten, sowie auch zwischen Gerichtsinstitution früherer Organisation und Gerichten, die auf Grund der Gerichtsordnungen functioniren, gehören vor die vereinigte Sitzung des Ersten und der Cassationsdepartements des Senats.

## II. Conflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

**237.** Ein jeder Zweifel darüber: ob eine im Gericht entstandene Sache von den Verwaltungs- oder aber von den Gerichtsbehörden zu prüfen ist, wird von demjenigen Gericht entschieden, von dem es abhängt, die Sache anzunehmen oder sie für, der richterlichen Verhandlung nicht unterliegend zu erklären.

**238.** Keine Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsbeamter ist berechtigt, eine Sache, die bereits vor einer Gerichtsbehörde verhandelt wird, zur Prüfung anzunehmen, bevor diese Verhandlung von der höheren Gerichtsinstanz annullirt wird.

**239.** Ueber Bescheide des Gerichts, derer in dem Artikel 237 erwähnt wird, ist eine Beschwerde unabhängig von der Appellation statthaft.

**240.** Eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsbeamter theilt, wenn er der Ansicht ist, daß eine von dem Gericht angenommene Sache seiner Competenz unterliegt, solches dem Gericht durch den bei dem Gericht angestellten Procureur unter Angabe der Gründe, weshalb er die Sache als seiner Competenz unterliegend ansieht, mit.

**241.** In dem, in dem vorhergehenden Artikel (240) angegebenen Falle, sowie im Fall einer, von einer Privatperson eingereichten Beschwerde, gelangt die Sache zur Prüfung in dem Appellationsgericht, unterdessen aber wird das Verfahren von dem Gericht, in welchem der Conflict entstanden ist, bis zu seiner Entscheidung ausgesetzt; das Gericht kann aber in einem solchen Falle die von dem Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln zur Sicherstellung von Klagen ergreifen.

**242.** In dem Appellationsgericht wird zur Entscheidung solcher Sachen eine besondere Sitzung unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten des Appellationsgerichts, dem Gouverneur und zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts nebst dem Dirigirenden des Cameralhofs und dem Dirigirenden der Reichsdomänen oder demjenigen von diesen beiden, der im Dienst älter ist und dem örtlichen Chef der besonderen Verwaltung oder des Ressorts, welcher der Conflict seiner Beschaffenheit nach betrifft.

**Anmerkung ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.**

**243.** Die Entscheidung der in dem vorhergehenden Artikel (242) angegebenen Sitzung sind endgiltig; wenn aber die Frage wegen des Conflictes in dem Appellationsgericht selbst angeregt ist, so kann die Sache in der in dem Artikel 240 angegebenen Ordnung vor den Dirigirenden Senat gebracht werden.

**244.** In dem Dirigirenden Senat werden die Fragen wegen Conflicten, die zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden entstanden sind, in der Plenarversammlung des Ersten und der Cassationsdepartements endgiltig entschieden. Fragen wegen Conflicten der allgemeinen Gerichtsinstitutionen mit geistlichen Gerichten des orthodoxen Bekenntnisses werden, nachdem das Gutachten des Oberprocureurs des Heiligen Synods angehört worden ist, entschieden.

## Zweites Hauptstück.

### Von den Bevollmächtigten.

245. In denjenigen Gegenden, wo keine hinreichende Zahl von vereidigten Rechtsanwältinnen vorhanden ist (Gerichtsverfassungsregl.), können die Bevollmächtigten aus Privatanwälten gewählt werden, aus dritter Personen aber nur in den Fällen, welche in dem Gerichtsverfassungs-Reglement angegeben sind.

Anmerkung. Dort, wo die Städteordnung vom Jahre 1870 eingeführt ist, klagt und wird das Stadtamt in Vermögenssachen der Stadt in der Person eines besonderen Bevollmächtigten verklagt, als welcher auch eine Amtsperson der städtischen Communalverwaltung aufzutreten kann, auch diejenigen Gegenden nicht ausgenommen, in denen sich eine ausreichende Zahl von vereidigten Rechtsanwältinnen befindet.

246. Bevollmächtigte dürfen nicht sein:

- 1) Analphabeten;
- 2) Solche, die die Volljährigkeit nicht erreicht haben;
- 3) Klostergeistliche, außer in den Sachen, die sie für ihre Klöster und Einsiedeleien oder im Auftrage des Kloostervorstandes führen;
- 4) Weltgeistliche, außer in den Sachen, die sie für das geistliche Ressort oder für ihre Frauen und Kinder, sowie auch für Pfleglinge, die sich bei ihnen zur Pflege befinden, führen;
- 5) Diejenigen, die für insolvent erklärt sind, bis zur Bestimmung der Art ihrer Insolvenz;
- 6) Schüler, Zöglinge, Studenten und freie Zuhörer, die den Lehr- oder akademischen Cursum fortsetzen, bis sie ihn absolvirt haben, mit alleiniger Ausnahme der Sachen, in denen sie die Führung anstatt ihrer Eltern oder Geschwister übernommen haben;
- 7) unter Vormundschaft oder Curatel stehende;
- 8) Mitglieder von Gerichten und Beamte der Procuratur, außer in den Sachen, die sie anstatt ihrer Kinder, Eltern, Schwestern oder Frau führen, wenn diese Sachen nicht vor dem Gericht, in welchem sie dienen, und nicht in, diesem untergeordneten Behörden verhandelt werden;
- 9) aus der Kirche auf Grund eines Urtheils des geistlichen Gerichts Ausgestoßene;
- 10) Diejenigen, die aller Standesrechte oder aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zuertheilten Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden sind, sowie Diejenigen, die von solchen Strafen kraft eines Allergnädigsten Manifestes befreit sind;
- 11) Personen, welche, als sie dem Gericht in Folge der Anklage wegen Verbrechen, die den Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zuertheilten Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, übergeben worden waren, nicht durch ein richterliches Urtheil freigesprochen worden sind;
- 12) Diejenigen, die durchs Gericht aus dem Dienst oder für Vaster aus dem geistlichen Ressort oder auf Beschluß der Stände, denen sie angehören, aus Corporationen und Adelsversammlungen ausgeschlossen worden sind;
- 13) Alle, denen es durch ein richterliches Urtheil verboten worden ist, Sachen zu führen.

Art. 163 b. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsorb.

**247.** Die Ermächtigung einer Person, die nicht zu den vereidigten Rechtsanwältin gehört, wird durch eine vorschriftsmäßig beglaubigte Vollmacht nachgewiesen.

**248.** Die Ermächtigung eines vereidigten Rechtsanwalts kann nachgewiesen werden :

- 1) durch eine vorschriftsmäßig beglaubigte Vollmacht ;
- 2) durch eine Vollmacht, in der die Unterschrift des Vollmachtgebers von der Polizei, einem Notar oder einem Friedensrichter beglaubigt ist ;
- 3) durch eine mündliche, in das Journal des Gerichts eingebrachte Erklärung des Vollmachtgebers und Bevollmächtigten.

**249.** Der Bevollmächtigte vertritt die Person der Partei vor Gericht und alle seine Handlungen, die in den Grenzen der ihm gegebenen Vollmacht vorgenommen worden sind, gelten für den Vollmachtgeber als verbindlich.

**250.** Daß dem Bevollmächtigten das Recht gegeben wird, Appellation einzulegen, um Aufhebung eines rechtskräftig gewordenen Urtheils nachzusuchen, die Sache durch Vergleich beizulegen, eine Anfechtung wegen Fälschung zu verlautbaren und sich auf eine solche Anfechtung einzulassen, Vermittler für die schiedsrichterliche Verhandlung zu wählen und, außer in den in den Artikeln 4379 und 4380 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Fällen, die Vollmacht einer anderen Person zu übergeben, sowie auch Zahlung zu leisten und zu empfangen (Art. 4383 und 4384 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) — muß in der Vollmacht ausdrücklich ausgesprochen sein; widrigenfalls wird der Bevollmächtigte als zu diesen Handlungen nicht ermächtigt angesehen.

Art. 76 ibid.

**251.** Der Vollmachtgeber kann die dem Bevollmächtigten gegebene Ermächtigung jeder Zeit vernichten, indem er darüber dem Gericht schriftlich oder mündlich Mittheilung macht; das Gericht ist aber nicht verpflichtet, die Verhandlung aus diesem Grunde zu vertagen oder die Bestellung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten. Alle von dem Bevollmächtigten bis zum Eingehen der erwähnten Mittheilung vor Gericht gesetzlich vorgenommenen Handlungen verbleiben in Kraft.

**252.** Der Bevollmächtigte ist berechtigt, sich von der Führung der Sache loszusagen, doch darf er nicht später Bevollmächtigter der Gegenpartei werden und ist, wenn sein Vollmachtgeber abwesend ist, verpflichtet, ihn von seinem Rücktritt so zeitig zu benachrichtigen, daß der Vollmachtgeber Zeit hat, im Termin selbst zu erscheinen oder einen neuen Bevollmächtigten zu schicken.

**253.** Der Bevollmächtigte einer Person, die nicht in der Stadt, wo das Gericht sich befindet, wohnt, ist verpflichtet, dem Gericht seinen Rücktritt gleichzeitig mit der Absendung desselben dem Vollmachtgeber zu melden.

**254.** Der Gerichtspräsident bestimmt, indem er die Entfernung des Wohnorts des Vollmachtgebers von dem Gericht und den Sachverhalt in Erwägung zieht, eine Frist, nach Ablauf welcher der Bevollmächtigte als seiner Verpflichtung enthoben angesehen wird. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bevollmächtigte verpflichtet, die Sache in den Grenzen der Vollmacht zu führen. Uebrigens hat der Präsident das Recht, den Bevollmächtigten der Führung der Sache zu entheben, indem er, bis die Parteien einen neuen Bevollmächtigten gewählt haben, an seiner Statt einen vereidigten Rechtsanwalt ernennt.

**255.** Im Fall des Todes des Bevollmächtigten wird das Verfahren in der Sache ausgesetzt, bis er durch einen neuen Bevollmächtigten ersetzt worden ist oder bis die Gegenpartei die Vorladung der abwesenden Partei in der für die Vorladung vor Gericht vorgeschriebenen Ordnung bei Gericht beantragt hat. Wenn nach Ablauf der Frist, die für das Erscheinen vor Gericht bestimmt ist, die abwesende Partei nicht erscheint oder ihren Bevollmächtigten nicht schiekt, so giebt das Gericht der Sache auf Antrag der Gegenpartei weiteren Lauf.

### **D r i t t e s   H a u p t s t ü c k .**

#### **V o n   d e n   K l a g e g e s u c h e n .**

**256.** Das Gericht schreitet nur auf Grund eines Klagegesuches, welches in der hier beigelegten Form (Beilage II) abgefaßt ist, zur Verhandlung der Sache.

**257.** Das Klagegesuch muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gerichtes, bei dem das Gesuch eingereicht wird;
- 2) den Vor-, Vaters-, Familien- oder Rufnamen, den Stand und Wohnort sowohl des Klägers als auch des Beklagten;
- 3) die Angabe des Klagerwerths, mit Ausnahme der Sachen, die einer Werthberechnung nicht unterliegen, und der im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fälle;
- 4) eine Darlegung des Sachverhalts, aus dem die Klage entspringt;
- 5) die Angabe der Beweise und Gesetze, auf die die Klage sich gründet;
- 7) das Petitum, das die Forderungen des Klägers enthält, d. h. das, worüber eine Entscheidung zu fällen, er bei Gericht beantragt.

**258.** Klagen, die aus verschiedenen Gründen entspringen, dürfen nicht in einem Klagegesuch vermengt werden, selbst wenn sie auch auf eine und dieselbe Person Bezug haben. Für jede einzelne Klage muß ein besonderes Klagegesuch eingereicht werden.

**259.** Das Klagegesuch kann bei dem Gericht von der Partei selbst in eigener Person oder von ihrem Bevollmächtigten eingereicht oder auch mit der Post eingesandt werden. Die Ermächtigung zur Einreichung des Klagegesuches kann in dem Gesuch selbst angegeben sein.

**260.** Wegen Unkenntniß des Schreibens oder Krankheit des Bittstellers kann Der, dem er solches anvertraut, an seiner Statt das Gesuch unterzeichnen, unter Angabe der Ursache, weshalb der Bittsteller das Gesuch nicht selbst unterzeichnet hat.

**261.** Gesuche von Ausländern müssen in russischer Sprache abgefaßt sein, die Unterzeichnung derselben kann aber in einer anderen Sprache geschehen, jedoch mit einer Uebersetzung ins Russische, die von einem vereidigten Translatenur oder von einer dem Gericht bekannten Amts- oder Privatperson, die die Sprache kennt, in welcher dies Gesuch unterzeichnet ist, beglaubigt worden ist.

**262.** Bei der Anstellung einer Klage für eine andere Person muß das gesetzliche Recht des Bittstellers, die Sache für diese Personen zu führen, begründet sein.

**263.** Mit dem Klagegesuche werden vorgestellt:

- 1) die Originaldocumente, auf welche der Bittsteller seine Klage gründet, oder Abschriften oder Auszüge aus denselben;

- 2) eine Uebersetzung der in fremden Sprachen abgefaßten Documente;
- 3) die Vollmacht, wenn das Gesuch von einem Bevollmächtigten eingereicht wird, mit Ausnahme des in dem Punct 3 des Artikels 248 angegebenen Falles.
- 4) die Klagegebühren und, falls nöthig, Geld für die Vornahme der Vorladung auf dem Wege der Publication;
- 5) Abschriften des Gesuchs und sämmtlicher ihm beigelegten Documente entsprechend der Anzahl der Beklagten, versehen mit der Unterschrift des Klägers.

**264.** Bei der Vorstellung der Documente werden folgenden Regeln beobachtet:

- 1) in dem Klagegesuch oder einem besonderen Verzeichniß muß angegeben sein, speciell welche Documente und Beilagen mit ihm vorgestellt worden sind;
- 2) anstatt der Originaldocumente hat der Kläger das Recht, vorschriftsmäßig oder auch von der Partei selbst beglaubigte Abschriften derselben vorzustellen.
- 3) anstatt umfangreicher Documente, wie Cassabücher, Register zc., ist es gestattet Auszüge gerade der Stellen vorzustellen, auf welche sich das Recht des Klägers gründet;
- 4) die Partei, die aus irgend einem Grunde verhindert ist, sowohl die Originaldocumente, auf die sie sich in ihrem Gesuch beruft, als auch Abschriften derselben vorzustellen, ist verpflichtet, in dem Gesuch den wesentlichen Inhalt derselben anzugeben und die Gründe zu erklären, in Folge derer sie verhindert ist, die Documente vorzustellen.

**265.** Alle Verfügungen anlässlich der in dem Gericht eingegangenen Gesuche werden von dem Gerichtspräsidenten, auf Grundlage der nachstehenden Vorschriften getroffen.

**266.** Das Bittgesuch wird zurückgegeben:

- 1) wenn nicht angegeben ist, wer die Klage und gegen wen anstellt;
- 2) wenn dasselbe nicht von dem Kläger selbst übergeben wird und keine Ermächtigung zur Einreichung der Klage seitens einer dritten Person vorhanden ist;
- 3) wenn in dem Gesuch nicht angegeben ist, was der Kläger beantragt;
- 4) wenn der Klagerwerth nicht angegeben ist, außer in den Fällen, wenn er sich nicht bestimmen läßt;
- 5) wenn in dem Gesuch beleidigende Ausdrücke enthalten sind.

**267.** In allen, in dem vorhergehenden Artikel (266) angegebenen Fällen wird das Klagegesuch dem Bittsteller mit einer Eröffnung zurückgegeben, nebst Erläuterung der Gründe der Nichtannahme des Gesuchs. Der anwesenden Partei wird das zurückgebende Gesuch unmittelbar eingehändigt, der abwesenden aber durch einen Gerichtsvollstrecker oder Gerichtsboten oder durch die Post zugestellt.

**268.** Ueber die Verfügung des Gerichtspräsidenten darüber, daß das Gesuch zurückgegeben ist, kann der Kläger in einer Frist von zwei Wochen, mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden Frist, von dem Zeitpunkt an, als ihm diese Verfügung eröffnet wurde, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen.

**269.** Das Gesuch wird bis zum Empfang ergänzender Beilagen oder Auskünfte von dem Kläger liegen gelassen:

- 1) wenn der Wohnort des Beklagten nicht genau oder überhaupt garnicht angegeben ist und dabei nicht erklärt worden ist, daß er dem Kläger unbekannt ist;
- 2) wenn das Gesuch, die Abschrift desselben oder die Abschriften der vorgestellten Documente ohne Beobachtung der Regel über die Stempelgebühr abgefaßt sind;
- 3) wenn sich bei dem Gesuch die in demselben erwähnten Beilagen nicht vorfinden;

- 4) wenn die der Gegenpartei vorzuweisenden Abschriften nicht in der gehörigen Anzahl vorgelegt sind;
- 5) wenn die Gerichtsgebühren oder das Geld für die Vorladung des Beklagten nicht beigelegt sind;
- 6) wenn der Wohnort des Bittstellers nicht angegeben ist.

**270.** In den, in den fünf ersten Punkten des vorhergehenden Artikels (269) erwähnten Fällen wird dem Kläger eine Frist von sieben Tagen, mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden Frist, gegeben, damit er die fehlenden Auskünfte oder Beilagen beschaffe. Nach Ablauf dieser Frist wird das Klagegesuch dem Bittsteller zurückgegeben und die Sache kann nur durch Einreichung eines neuen Klagegesuchs wieder begonnen werden. Ist in dem Klagegesuch der Wohnort des Bittstellers nicht angegeben, so wird in dem Dejourzimmer des Gerichts im Lauf von einem Monat eine Bekanntmachung über die Nichtannahme seines Gesuchs ausgestellt, das Gesuch selbst bleibt aber in der Kanzlei, bis der Bittsteller sich meldet.

**271.** Nachdem das Klagegesuch in dem Gericht eingegangen ist, überträgt der Gerichtspräsident die Sache nach einer besonderen Reihenfolge der Aufsicht eines der Gerichtsglieder, damit er die Sache vortrage, und übergiebt das Gesuch und die zu ihm gehörenden Beilagen zur Aufbewahrung in die Kanzlei des Gerichts, wo sie, sowie auch alle ferneren Schriftstücke von den Parteien besehen werden können.

## **Viertes Hauptstück.**

### **Von dem Klagewerth.**

**272.** Als Klagewerth wird die in dem Klagegesuche angegebene Summe angesehen.

**273.** Der Klagewerth wird bestimmt:

- 1) bei Geldforderungen nach der Summe des Capitals mit Hinzufügung der bis zum Tage der Anstellung zu fordernden Zinsen;
- 2) bei Klagen aus dem Eigenthumsrecht an Immobilien durch die ursprüngliche Angabe des Klägers, wenn sie nicht von dem Beklagten in seiner ersten Erklärung vor Gericht bestritten worden ist;
- 3) bei Klagen mehrerer Personen, die ihnen zukommende Theile einer ganzen Gesamtsache fordern, nach der Summe aller geforderten Theile;
- 4) bei Klagen aus dem zeitweiligen Recht, Leistungen und Zahlungen zu erhalten, durch die Summe aller Zahlungen oder Leistungen;
- 5) bei Klagen aus einem Recht, das auf eine Frist beschränkt oder das lebenslänglich ist, durch die Summe der Zahlungen oder Leistungen für zehn Jahre;
- 6) bei Klagen wegen der Höhe der Vergütung des Besitzers eines auf Verlangen einer Eisenbahnverwaltung auf Grundlage der Ordnung über die Communicationen zu zerstörenden oder wegzuschaffenden Gutes — nach der Differenz zwischen dem Anerbieten der Eisenbahnverwaltung und der Forderung des Besitzers des zu zerstörenden oder wegzuschaffenden Gutes.

**274** (nach der Fortf. v. J. 1886). Wenn der Werth einer Klage wegen des Eigenthumsrechts an einem Immobil bestritten wird, so wird als Klagewerth die höchste von der einen oder der anderen Partei angegebene Summe angesehen, doch darf sie in keinem Falle niedriger sein, als die in der Gebührenordnung für die Angabe des Werths von Immobilien in Kaufbriefen normirte (Gebührenord., Art. 402, nach d. Fortf. v. J. 1886, 403 nach d. Fortf. v. J. 1886).

## Fünftes Hauptstück.

### Von dem Verfahren bis zum Vortrage der Sache.

#### Abchnitt I.

##### Citation vor Gericht.

**275.** In Folge des Klagegesuchs ordnet der Gerichtspräsident die Vorladung des Beklagten vor Gericht an, entweder durch ein Ladungsschein, wenn der Wohnort des Beklagten in dem Klagegesuch angegeben ist, oder durch Publication in den Zeitungen, wenn der Wohnort des Beklagten dem Kläger unbekannt ist.

##### I. Citation durch Ladungsschein.

**276.** Der Ladungsschein wird in zwei Exemplaren abgefaßt. In ihm wird angegeben:

- 1) wer vor Gericht citirt wird;
- 2) auf wessen Antrag hin;
- 3) in welcher Sache;
- 4) vor welches Gericht und zu welchem Termin;
- 5) was dem Ladungsschein beigelegt wird;
- 6) die Gesetzparagraphen, in welchen die Folgen des Nichterscheinens bestimmt werden.

**277.** Der Ladungsschein wird dem Beklagten nebst einer Abschrift des Klagegesuchs und Abschriften der ihr beigelegten Documente, an seinen in dem Gesuch des Klägers angegebenen Wohnort zugestellt.

**278.** Einem im Bezirk des Gerichts wohnenden Beklagten wird der Ladungsschein durch einen Gerichtsvollstrecker oder durch einen Gerichtsboten zugestellt.

**279.** Für einen Beklagten, der sich in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindet, wird der Ladungsschein in dieses Gericht geschickt, das denn auch die Zustellung desselben an den Beklagten anordnet.

**280.** Für einen Beklagten, der in einem der Gouvernements wohnt, in welchen diese Ordnung nicht eingeführt ist, wird der Ladungsschein in die örtliche Polizeiverwaltung geschickt, die denn auch die Zustellung desselben an den Beklagten anordnet.

**281.** Einem Beklagten, der im Auslande wohnt und dessen Wohnort von dem Kläger angegeben ist, wird der Ladungsschein durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt.

**282.** Der Ladungsschein nebst den Beilagen wird dem Beklagten selbst eingehändigt; trifft der Gerichtsvollstrecker oder der Gerichtsbote ihn aber nicht zu Hause an, so giebt er den Ladungsschein seinen Hausgenossen oder dem Verwalter seines Gutes oder Hauses oder Demjenigen der Nachbarn ab, der sich bereit erklärt, den Ladungsschein zuzustellen und einen Revers darüber giebt.

**283.** Nachdem der Ladungsschein nicht der Beklagten selbst, sondern einem anderen Person eingehändigt worden ist, schlägt der Gerichtsvollstrecker oder Gerichtsbote die Copie des Ladungsscheines mit ihrer Unterschrift in Städten am Hause der Polizeiverwaltung, in Dorfschaften aber am Hause des Dorfsältesten oder Obmanns an und setzt davon die Polizei- oder Gemeindeverwaltung in Kenntniß.

**284.** Der Gerichtsvollstrecker oder Bote ist verpflichtet auf dem einzuhändigenden Ladungsschein die Zeit seiner Einhändigung zu vermerken und einen Revers über seinen Empfang, gleichfalls mit Angabe der Zeit, auf dem zweiten Exemplar abzunehmen.

Wenn Derjenige, der den Ladungsschein entgegengenommen hat, den Revers nicht geben kann oder will, so vermerkt der Gerichtsvollstrecker oder Bote auf beiden Exemplaren des Ladungsscheins, wem und wann er eingehändigt ist und warum kein Revers des Empfängers vorhanden ist.

**285(\*).** Der Gerichtsvollstrecker oder Gerichtsbote läßt, wenn sich keine der in dem Artikel 282 angegebenen Personen ermitteln läßt, unabhängig von der Erfüllung der in dem Artikel 283 dargelegten Vorschrift, ein Exemplar des Ladungsscheins zur Uebergabe an den Beklagten in der Stadt bei einem Polizeibeamten, auf dem Lande aber bei dem örtlichen Gemeinde- oder Dorfvorstande oder einem Polizeibediensteten.

**286.** Der Gerichtsvollstrecker oder Bote kann bei der Zustellung des Ladungsscheins nach seinem Ermessen ein oder zwei Zeugen oder örtliche Polizeibedienstete als Zeugen für den Fall mitnehmen, daß der Beklagte oder seine Hausgenossen den Empfang des Ladungsscheines verweigern.

**287.** Der Ladungsschein kann dem Beklagten auch außerhalb seines Hauses eingehändigt werden.

**288.** In Klagen gegen Gesellschaften und Compagnien wird der Ladungsschein dem Verwalter des Comptoirs oder der Verwaltung der Gesellschaft oder dem Agenten derselben, bei der Universalgesellschaft aber dem Handelshause oder einem der Gesellschafter, der an dem Ort, wo die Firma sich befindet, wohnt, zugestellt.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). In Klagen gegen Eisenbahnen, werden die Ladungsscheine und alle übrigen, dem Beklagten einzuhändigenden Schriftstücke in die Direction der beklagten Eisenbahn geschickt, wenn die Klage an dem Ort angestellt ist, an dem sich die Direction befindet, in allen übrigen Fällen — in die Localverwaltung.

**288<sup>1</sup>.** In Klagen gegen juridische Personen, die in dem vorhergehenden Artikel (288) erwähnt sind, wird der Ladungsschein den gesetzlichen Vertretern oder Organen dieser Personen (Art. 2918 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) zugestellt.

Art. 68 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsbord.

**289.** In Klagen, die das zur Concursmasse gehörende Vermögen betreffen, wird der Ladungsschein Demjenigen zugestellt, der auf Anordnung des Gerichts diese Masse verwaltet.

Art. 75 *ibid.*

**290.** Ist eine Vorladung auf Grund einer unrichtigen Angabe des Wohnorts des Beklagten durch den Kläger gemacht worden, so macht der Gerichtspräsident über den zu Tage getretenen Fehler dem Kläger Eröffnung, von dem es abhängt, die Vornahme einer abermaligen Vorladung nach seiner Angabe zu beantragen, die frühere Vorladung gilt aber als nichtig. Die Kosten der früheren Vorladung fallen auf den Kläger und sind nicht von dem Beklagten beizutreiben.

**291.** Ueber die vorgeladenen Personen werden in dem Dejourzimmer des Gerichts Bekanntmachungen unter Angabe ihres Vor-, Familien- oder Rufnamens und Standes ausgestellt.

**292.** Die Bekanntmachungen über die vorgeladenen Personen bleiben in dem Dejourzimmer, bis der für das Erscheinen der Parteien vor Gericht anberaumte Termin verstrichen ist.

## II. Citation durch Publication in den Zeitungen.

**293.** Ein Beklagter, dessen Wohnort von dem Kläger nicht angegeben werden konnte, wird durch Publication in den Zeitungen vorgeladen.

**294.** Wenn in dem Gesuch des Klägers ein dem Beklagten in Rußland gehörendes Immobilien angegeben ist, sein Wohnort aber von dem Beklagten nicht angegeben werden konnte, so wird, außer der Vorladung des Beklagten durch Publication, in dieses Immobilien ein Ladungsschein geschickt, durch den er vor Gericht citirt wird.

**295.** Die Citation wird dreimal in drei aufeinander folgenden Nummern des Senatsanzeigers, der einen Anhang zu der St.-Petersburger Senatszeitung bildet, sowie auch in den, in Rußland erscheinenden fremdsprachigen Zeitungen: einer französischen und einer deutschen, publicirt.

**296.** Der Justizminister bestimmt vor Beginn jedes Jahres, nicht später als im November Monat, in welchen, in Rußland erscheinenden fremdsprachigen Zeitungen die Publicationen im folgenden Jahre abzudrucken sind; solches wird zur allgemeinen Kenntnissnahme in der Senatszeitung und den von dem Justizminister bestimmten Zeitungen bekannt gemacht.

**297.** Außer der Vorladung des Beklagten auf Anordnung des Gericht steht es dem Kläger frei, auf seine Rechnung, ohne das Recht, die Kosten von dem Beklagten sich vergüten zu lassen, Bekanntmachungen über die Citation in der St. Petersburger oder der Moskauer Universitätszeitung abdrucken zu lassen.

**297<sup>1</sup>.** Dem Kläger ist es gestattet, abgesehen von den in dem vorhergehenden Artikel (297) angegebenen Zeitungen, auf seine Rechnung, ohne das Recht, die Kosten sich vom Beklagten vergüten zu lassen, in den örtlichen Gouvernements- und anderen Zeitungen Bekanntmachungen über die Citation vor Gericht zu erlassen.

Art. 77 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

**298.** In der in den Zeitungen publicirten Vorladung wird alles das angegeben, was in dem Ladungsschein angegeben werden muß, nebst einer kurzen Bezeichnung sämtlicher mit dem Gesuch eingereichten Documente.

## A b s c h n i t t I I.

### Die Fristen für das Erscheinen vor Gericht.

**299.** Den Parteien werden folgende Fristen für das Erscheinen vor Gericht gegeben:

- 1) ein Monat, wenn der Beklagte in Rußland wohnt;
- 2) vier Monate, wenn er sich im Auslande befindet;
- 3) sechs Monate, wenn der Wohnort des Beklagten unbekannt ist.

**300.** Bei Citationen durch einen Ladungsschein werden die Fristen von dem Tage der Einhändigung des Ladungsscheins an den Beklagten oder an die in den Artikeln 282

und 285 angegebene Person an gerechnet. Für das Erscheinen vor Gericht eines in Rußland lebenden Beklagten wird der Frist von einem Monat eine der Werstenentfernung entsprechende Frist hinzugerechnet, die auf gewöhnlichen Wegen zu je fünfzig, auf Eisenbahnliniten aber zu je dreihundert Werst für den Tag gerechnet wird.

**301.** Bei Vorladungen durch Publication wird die Frist von dem Tage an gerechnet, an dem die letzte Publication in dem Senatsanzeiger abgedruckt worden ist.

**302.** Einem Beklagten, dessen Wohnort der Kläger nach der Citation durch Publication erfahren hat, kann auf Antrag des Klägers ein Ladungsschein geschickt werden, wobei die Frist nach Punct 1 und 2 des Artikels 299 bestimmt wird.

**303.** Werden anlässlich einer und derselben Klage mehrere, an verschiedenen Orten wohnende Beklagte citirt, so wird ihnen allen die allerlängste der Fristen, welche nach dem Gesetz einem von ihnen gegeben werden müssen, für das Erscheinen bestimmt.

**304.** Ist bei der Vorladung des Beklagten von den vorgeschriebenen Regeln derart abgewichen worden, daß dadurch eine Wiederherstellung der Fristen veranlaßt worden ist, so kann, auf Antrag der einen oder der anderen Partei, dem an der Abweichung Schuldigen, abgesehen von der Entschädigung für die Verluste, die Bezahlung der Unkosten des unnützen Verfahrens auferlegt werden.

### A b s c h n i t t I I I.

#### Ordnung des Verkehrs des Gerichts mit den Parteien.

**305.** Alle den Parteien vorzuweisenden Schriftstücke werden ihnen durch die Gerichtsvollstrecker oder Gerichtsboten mit Ladungsscheinen zugestellt, hinsichtlich deren Einhändigung die in den Artikeln 282—289 dargelegten Bestimmungen beobachtet werden.

**306.** Der Gerichtsvollstrecker oder Gerichtsbote ist verpflichtet, dem Gericht sofort das zweite Exemplar des Ladungsscheins, mit dem das Schriftstück von ihm übergeben worden ist, einzuliefern.

**307.** Schriftstücke, die Parteien zu übergeben sind, die sich im Gericht befinden, können ihnen von dem Secretär des Gerichts unter gehöriger Empfangsbescheinigung übergeben werden.

**308.** Vereidigte Rechtsanwälte können sich untereinander Schriftstücke in Sachen ihrer Vollmachtgeber vorweisen und Abschriften derselben durch Vermittelung der Gerichtsvollstrecker oder Gerichtsboten übergeben.

### A b s c h n i t t I V.

#### Erscheinen vor Gericht und Wahl des Aufenthaltsorts Seitens der Parteien.

**309.** In der für das Erscheinen anberaumten Frist müssen die Parteien persönlich vor Gericht erscheinen oder ihre Bevollmächtigten schicken. Vor Gericht erscheinend, müssen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten in der Kanzlei melden, wo sie in der Stadt, in der das Gericht sich befindet, ihren Aufenthaltsort gewählt haben.

**310.** An den gewählten Aufenthaltsort werden alle Ladungsscheine des Gerichts geschickt, sowie auch die Schriftstücke der Gegenpartei und, bis die Partei das Gericht nicht von der Veränderung des angegebenen Orts in Kenntniß setzt, ist sie nicht berechtigt, sich

damit zu entschuldigen, daß sie von den Ladungsscheinen und Schriftstücken, die ihr nach der ursprünglichen Angabe zugesandt sind, nichts weiß.

**311.** Schriftstücke und Ladungsscheine auf den Namen einer Partei, die in der Kanzlei des Gerichts den von ihr gewählten Wohnort in der Stadt, wo sich das Gericht befindet, nicht gemeldet hat, verbleiben in der Kanzlei des Gerichts.

## A b s c h n i t t V.

### Vorläufige schriftliche Vorbereitung.

**312.** Die Zahl der von den Parteien einzureichenden Streitschriften beschränkt sich auf vier — je zwei von jeder Partei. Diese Schriften sind: das Klagegesuch, die Antwort, die Erwiderung und die Widerlegung.

**313.** In der für das Erscheinen vor Gericht bestimmten Frist ist der Beklagte verpflichtet, seine schriftliche Antwort auf das Klagegesuch dem Gericht einzuliefern.

**314.** In der Antwort muß ausdrücklich ausgesprochen sein: ob der Beklagte die Forderungen des Klägers und diejenigen Thatfachen, auf welche diese Forderungen gegründet sind, anerkennt oder verwirft.

**315.** In der Antwort müssen diejenigen Umstände dargelegt sein, auf welche sich die gegentheilige Meinung des Beklagten gründet, und die diese Meinung erhärtenden Beweise angeführt sein.

**316.** Hinsichtlich der Vorstellung der Documente unterliegt der Beklagte den in den Artikeln 263 und 264 dargelegten Bestimmungen.

**317.** Abschriften der Antwort und der ihr beigelegten Documente werden dem Kläger zugestellt, der entweder dem Gericht binnen zwei Wochen von dem Tage der Einhändigung der Abschrift an, eine schriftliche Erwiderung auf die Antwort vorstellen oder aber die Anberaumung der Sitzung für den Vortrag der Sache beantragen kann.

**318.** Eine Abschrift der Erwiderung des Klägers wird dem Beklagten zugestellt, der binnen zwei Wochen von dem Tage des Empfanges derselben an, dem Gericht seine Widerlegung vorstellen oder die Anberaumung der Sitzung für den Vortrag der Sache beantragen kann.

**319.** Hinsichtlich der Erwiderung und Widerlegung werden die in den Artikeln 314—316 dargelegten Bestimmungen beobachtet.

**320.** Hat eine der Parteien die Frist für die Vorstellung ihrer Erklärung versäumt, so kann die Gegenpartei bei dem Gerichtspräsidenten die unverzügliche Anberaumung der Sitzung für den Vortrag der Sache beantragen.

**321.** Nach Ablauf der Frist für die Vorstellung der Widerlegung steht das Recht, die Anberaumung der Sitzung für den Vortrag der Sache zu beantragen, sowohl dem Kläger, als auch dem Beklagten zu.

**322.** Der Gegner der Partei, auf deren Antrag die Sitzung anberaumt ist, wird davon durch einen Ladungsschein benachrichtigt.

**323.** Sobald die Sache zum Vortrag bestimmt ist, wird sie in das Verzeichniß eingetragen, welches die Reihenfolge des Vortrags der Sachen bestimmt.

## Sechstes Hauptstück.

### Von dem Vortrag der Sache.

#### Abchnitt I.

Vortrag der Sache und mündliche Streitverhandlung der Parteien.

**324.** Der Vortrag der Sache und die mündliche Streitverhandlung der Parteien geschieht in öffentlicher Gerichtsitzung.

**325.** Kann in Folge der besonderen Beschaffenheit der Sache die Oeffentlichkeit der Sitzung für die Religion, die öffentliche Ordnung oder Moralität anstößig sein, so kann das Gericht nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Procureurs anordnen, daß die Sitzung bei geschlossenen Thüren stattzufinden hat. Die diesbezügliche Anordnung wird immer öffentlich eröffnet und ins Sitzungsjournal eingetragen.

**326.** Die Gerichtsitzung kann auch dann bei geschlossenen Thüren stattfinden, wenn beide Parteien solches beantragen und das Gericht diesen Antrag für der Beachtung werth hält.

**327.** Der Vortrag der Sache erfolgt durch ein Mitglied des Gerichts auf Grund der von den Parteien in der Sache vorgestellten Schriftstücke und Documente.

**328.** Der Vortrag geschieht nach Ermessen des Präsidenten entweder mündlich oder auf Grund eines Schriftsatzes, der eine kurze Darlegung des Sachverhalts enthält.

**329.** Nachdem der wesentliche Inhalt der Sache von dem vortragenden Mitgliede erläutert worden ist, beginnt die Streitverhandlung der Parteien. Ist nur eine Partei in der Sitzung erschienen, so verhindert das nicht die Zulassung dieser Partei zur Abgabe einer mündlichen Erklärung bei dem Vortrage der Sache.

**330.** Die mündliche Streitverhandlung der Parteien besteht darin, daß zuerst der Kläger und dann der Beklagte sowohl ihre Forderungen, als auch die Umstände und Gründe, auf welche diese Forderungen beruhen, auseinandersetzen.

**331.** Bei der mündlichen Streitverhandlung können die Parteien neue Gründe zur Klarstellung der Sache anführen, die in den, von ihnen bei dem Gericht eingereichten Schriftstücken nicht enthalten sind. Werden in diesen Schriftstücken nicht angegebene, neue Umstände oder neue Beweise angeführt, so steht es der Gegenpartei zu, die Vertagung der Sitzung zu beantragen.

**332.** Der Kläger kann seine, in dem Klagegesuch verlaublichen Forderungen ermäßigen, doch darf er sie nicht steigern, ihrem Inhalt nach verändern oder neue Forderungen stellen, es sei denn, daß sie unmittelbar aus den in dem Klagegesuch verlaublichen resultiren.

**333.** Es wird nicht als Steigerung oder Veränderung des Inhalts der Forderungen angesehen, wenn der Kläger sie genauer definirt, wenn er zu ihnen die Zinsen und Zuwachse hinzufügt oder bei Veräußerung oder Verlorengehen der den Gegenstand des Processus bildenden Sache von dem Beklagten die Ersetzung des Werths der Sache fordert.

**334.** Ein Kläger, der seine Forderungen verändert, muß solches dem Gericht schriftlich in derselben Sitzung melden.

**335.** Der Gerichtspräsident und, mit Erlaubniß des Präsidenten, die Glieder können von der Partei, die sich unklar oder ungenau ausspricht oder aus deren Worten nicht ersichtlich ist, ob sie die Umstände oder Documente, auf welche die Forderung oder Einwendung der Gegenpartei beruht, anerkennt oder bestreitet, categorische Erklärungen verlangen.

**336.** In einer Sache, die mehrere Forderungen oder Gegenstände enthält, deren Verbindung bei der mündlichen Streitverhandlung inoportun wäre, kann das Gericht anordnen, daß die Parteien ihre Erläuterungen für jede Forderung oder jeden Gegenstand gesondert abgeben.

**337.** Bei der mündlichen Streitverhandlung bewegt der Gerichtspräsident die Parteien sich zu vergleichen, wenn er solches für möglich hält. Wenn sie sich vergleichen, so wird ein mit der Unterschrift der Parteien versehenes Protocoll aufgenommen, welches die Kraft eines Endurtheils hat und gegen welches nicht Klage geführt werden kann.

**338.** Der Gerichtspräsident leitet die mündliche Streitverhandlung. Wenn er findet, daß die Sache hinlänglich klargestellt ist, so stellt er die mündliche Streitverhandlung ein, doch nicht früher, als nachdem er beide Parteien in einer gleichen Zahl mündlicher Erklärungen angehört hat.

**339.** Das Urtheil des Gerichts muß sich auf die Documente und die anderen, von den Parteien vorgestellten Schriftsätze, sowie auch auf die bei der mündlichen Streitverhandlung erklärten Gründe stützen.

## Ab schnitt II.

### Anstellung einer Widerklage.

**340.** Der Beklagte hat das Recht, nicht später als in der zweiten Erwiderungsschrift, wenn eine solche aber nicht eingereicht worden ist, in der ersten Sitzung in der Sache, eine Widerklage anzumelden.

**341.** In Folge der Anmeldung der Widerklage wird der Vortrag der Sache, auf Antrag der einen oder der anderen Partei oder nach eigenem Ermessen der Gerichts, vertagt.

**342.** Im Fall der Vertagung des Vortrags der Sache auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (341) bestimmt das Gericht eine Ergänzungsfrist von drei bis zu sieben Tagen, binnen welcher der Kläger seine Klage schriftlich abgefaßt vorstellen muß.

## Ab schnitt III.

### Gutachten des Procureurs.

**343.** Die Procureure geben ihr Gutachten in folgenden Sachen ab:

- 1) in Sachen einer Kronverwaltung;
- 2) in Sachen der Landschaftsinstitutionen, Stadt- oder Dorfgemeinden;
- 3) in Sachen von Personen, die die Volljährigkeit nicht erreicht haben, Verschollener, Taubstummer und Geisteskranker;
- 4) in Competenzfragen und =conflicten;
- 5) bei den Anfechtungen von Documenten wegen Fälschung und überhaupt in Fällen, wenn in einer Civilsache Umstände zu Tage treten, die von dem Criminalgericht zu prüfen sind;

- 6) bei Anträgen wegen Ausschließung von Richtern;
- 7) in Ehesachen und Sachen wegen ehelicher Geburt;
- 8) bei Gesuchen um Ertheilung des Armuthszeugnisses;
- 9) in Sachen wegen Beitreibung einer Entschädigung für Schaden und Verluste, die durch Verfügungen von Amtspersonen eines Verwaltungsressorts verursacht sind, sowie auch wegen Entschädigung Seitens Beamter des Justizressorts;
- 10) in Sachen von Personen, die in der vorge schriebenen Ordnung für Verschwender erklärt worden sind, und
- 11) in Sachen, die gottgefällige, wohlthätige und gemeinnützliche Anstalten betreffen.

Art. 78 d. Berord. über d. Aussd. d. Gerichtsord.

**344.** In den in dem Artikel 343 aufgezählten Fällen wird die Sache wenigstens drei Tage vor dem Vortrage dem Procureur zugesandt.

**345.** Nach dem Vortrag der Sache und nach der mündlichen Streitverhandlung der Parteien giebt der Procureur mündlich sein Gutachten ab.

**346.** Der wesentliche Inhalt des Gutachtens des Procureurs muß in das Sitzungsprotocoll eingetragen werden.

**347.** Nach dem Gutachten des Procureurs können die Parteien nur auf Fehler in der Darstellung des Sachverhalts durch ihn hinweisen, wenn solche gemacht worden sind.

## S i e b e n d e s   H a u p t   s t ü c k .

### V o n   d e m   s u m m a r i s c h e n   V e r f a h r e n .

**348.** Alle Sachen können summarisch verhandelt werden, wenn die Parteien sich darüber vereinbaren, und das Gericht seinerseits keine besonderen Hindernisse dafür ersieht.

**349.** Außerdem müssen summarisch verhandelt werden Sachen:

1) in Klagen wegen geliehener Waaren und Vorräthe, wegen Miethen von Häusern, Quartieren und jeglicher Art Localitäten, wegen Dienstmiethen und überhaupt aus der Leistung der Arbeiten Seitens Handwerker, Tagelöhner &c.

2) in Klagen wegen Abgabe und Entgegennahme von Geld und sonstigem Gut zur Aufbewahrung;

3) in Klagen wegen Ersatz für Schaden, Verluste und eigenmächtige Besitzergreifung, wenn sie nicht mit Rechtsstreitigkeiten über das Eigenthumsrecht an Immobilien verbunden sind;

5) anlässlich, aus der Erfüllung von Urtheilen entstehender Rechtsstreitigkeiten;

6) anlässlich Rechtsstreitigkeiten wegen Privilegien und

7) in Klagen wegen Gewährung des Unterhalts (Alimenten).

Art. 79 d. Berord. über d. Aussd. d. Gerichtsord.

**350.** Bei dem summarischen Verfahren giebt der Gerichtspräsident in Folge des Klagegesuchs den Parteien eine bestimmte Frist unter Angabe des Jahres, Monats und Datums, in der sie vor Gericht zu erscheinen haben. Diese Frist darf nicht weniger als sieben Tage und nicht mehr als einen Monat betragen, jedoch mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden Frist.

**351.** In Sachen, die einer sofortigen Entscheidung bedürfen, bestimmt der Gerichtspräsident, wenn der Beklagte in einer Entfernung von nicht mehr als zehn Werst von dem Gericht wohnt, eine noch kürzere Frist für das Erscheinen.

**352.** Bei Gesuchen um Erfüllung von Verträgen und Verbindlichkeiten, die sich auf öffentliche Urkunden gründen, bestimmt der Gerichtspräsident den Parteien für ihr Erscheinen die allerkürzeste Frist und kann den Beklagten sogar zu dem nächsten Behördentage citiren, der auf die Einhändigung des Ladungsscheines an ihn folgt.

Art. 165 *ibid.*

**353.** Der Kläger ist verpflichtet, alle Documente, auf die sich seine Klage gründet, bei der Einreichung des Klagegesuchs selbst vorzustellen. Der Beklagte ist gehalten, alle Documente, auf die sich seine Einwendungen gegen die Klage gründen, nicht später als an dem für das Erscheinen vor Gericht bestimmten Tage vorzustellen.

**354.** Nachdem die Parteien erschienen sind, bestimmt der Gerichtspräsident nach vorherigen Auseinandersetzungen mit ihnen sofort die Sitzung für den Vortrag der Sache, wenn die Parteien damit einverstanden sind, sowie auch, wenn der Präsident sich davon überzeugt hat, daß die Sache, wegen ihrer Einfachheit und des Mangels complicirender Umstände, ohne von Jemandem schriftliche Erklärungen einzufordern, entschieden werden kann. Im gegentheiligen Fall bestimmt der Präsident den Parteien eine Frist für vorläufige schriftliche Erklärungen untereinander, die zur Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung dienen sollen, und raumt den Sitzungstag für den Vortrag der Sache an.

**355.** Die schriftlichen Erklärungen der Parteien werden ihnen auf allgemeiner Grundlage zugestellt, wobei jeder Partei, wenn eine von ihnen es verlangt, eine besondere Frist für die Vorstellung der Erklärung gegeben wird.

**356.** Der Beklagte kann nur in dem Fall um Verschiebung der Vorstellung der Documente nachsuchen, wenn er ein Zeugniß darüber beibringt, daß er sie in Folge der Kürze der für das Erscheinen vor Gericht bestimmten Zeit noch nicht erhalten konnte. In diesem Fall giebt der Präsident ihm eine Frist, in der er die Documente vorstellen muß, und verschiebt das weitere Verfahren in der Sache. Nach Ablauf der neuen Frist wird die Sache entschieden, wenn auch die Documente nicht vorgestellt sind.

**357.** Der Kläger kann um Verschiebung der Vorstellung der Documente nur dann nachsuchen, wenn der Beklagte zu seiner Rechtfertigung solche Beweise vorbringt, die der Kläger nur durch die Vorstellung neuer Documente entkräften kann. In diesem Fall wird eine neue Frist, in der die Parteien zu erscheinen haben, anberaumt und bei dem ferneren Verfahren der Sache ist nach dem vorhergehenden Artikel (356) zu verfahren.

**358.** Erscheint der Kläger an dem Tage der mündlichen Streitverhandlung nicht, so erklärt das Gericht die Einstellung der Sache bis zu einem neuen Klagegesuch oder schreitet auf Wunsch des Beklagten zur Urtheilssprechung und erläßt auf Grund der allgemeinen Bestimmungen das Urtheil, indem es auf Verlangen des Beklagten eine Prüfung der Beweise oder eine andere, die Vorbereitung der Sache für die Entscheidung betreffende Handlung anordnet.

**359.** Erscheint der Beklagte an dem Tage der mündlichen Streitverhandlung nicht, so erläßt das Gericht ein Versäumnisurtheil auf allgemeiner Grundlage.

**360.** An dem für den Vortrag der Sache bestimmten Tage findet eine mündliche Streitverhandlung der Parteien statt, der die Darlegung des wesentlichen Inhalts der Sache durch das vortragende Glied vorausgeht.

**361.** Die mündliche Streitverhandlung leitet der Gerichtspräsident; er hat das Recht, den Parteien zur vollständigen Klarstellung der Sache Fragen zu stellen, und ist gehalten, sie sowohl nach der ersten Erwiderung als auch nach Beendigung der Streitverhandlung zu bewegen, sich zu vergleichen.

**362.** Wenn sich das Gericht bei der summarischen Verhandlung der Sache davon überzeugt, daß dieselbe wegen ihrer Complicirtheit durch die mündliche Streitverhandlung nicht klargestellt werden kann, so hängt es von ihm ab, den Parteien zu gestatten, je eine schriftliche Erklärung in der in den Artikeln 317—320 angegebenen Ordnung vorzustellen.

**363.** Nach Beendigung der mündlichen Streitverhandlung setzt der Präsident in Kürze den wesentlichen Inhalt der Sache und die Forderungen den Parteien auseinander und sodann erläßt das Gericht das Urtheil auf allgemeiner Grundlage.

**364.** In den in dem Artikel 352 erwähnten Sachen erläßt das Gericht, wenn es dafür hält, daß die von dem Beklagten vorgebrachten Einwendungen einer Beobachtung nicht werth sind, einen Bescheid darüber, daß die Verbindlichkeit sofort zu erfüllen ist, wozu es denn auch gleichzeitig dem Kläger ein Vollstreckungsmandat giebt.

**365.** Auf die Fälle, für die in dem summarischen Verfahren keine besonderen Ausnahmen gemacht sind, gelangen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

## Achtes Hauptstück.

### Von den Beweisen.

#### Abchnitt I.

##### Allgemeine Bestimmungen.

**366.** Der Kläger muß seine Klage beweisen. Der Beklagte, der gegen die Forderungen des Klägers Einwendungen macht, muß seinerseits seine Einwendungen beweisen.

**367.** Das Gericht zieht in keinem Falle selbst Beweise oder Notizen ein, sondern gründet die Urtheile ausschließlich auf die von den Parteien beigebrachten Beweise.

**368.** Wenn das Gericht, nachdem es die Parteien angehört hat, findet, daß für einige der von ihnen angeführten, für die Entscheidung der Sache wesentlichen Umstände keine Beweise beigebracht sind, so eröffnet es solches den Parteien und giebt ihnen eine Frist, um die obenangegebenen Umstände klarzustellen.

**369.** In Folge des Antrages der Parteien, Zeugen zu vernehmen, oder in Folge ihrer Berufung auf Beweise, die einer Prüfung bedürfen, erläßt das Gericht einen Bescheid darüber: in welcher Ordnung, durch wen, wann und wo die Zeugen zu vernehmen sind oder die Prüfung der Beweise stattzufinden hat.

**369<sup>1</sup>.** Im Fall eines Gesuches um Sicherstellung von Beweisen richtet sich das Gericht nach den in den Artikeln 82<sup>1</sup>—82<sup>8</sup> dieser Ordnung dargelegten Bestimmungen.

Abchnitt X d. am 9. Juli 1889 Allerh. best. Reichsrathsgut. über d. Reorg. d. Gerichtsw. und d. Bauerbeh. in d. balt. Gouv.

## Abchnitt I I.

### Zeugenaussagen.

**370.** Niemand ist berechtigt, sein Zeugniß zu verweigern. Von dieser Regel sind nur ausgenommen:

- 1) die Verwandten der Parteien in der directen auf- und absteigenden Linie, sowie auch die leiblichen Geschwister, es sei denn, daß ihr Zeugniß die Standesrechte betrifft;
- 2) Diejenigen, die einen Vortheil davon haben, wenn die Sache zu Gunsten der einen oder der andern Partei entschieden wird.

**371.** Zum Zeugniß werden nicht zugelassen:

- 1) Diejenigen, die für geisteskrank und unfähig, sich mündlich oder schriftlich verständlich zu machen, erklärt worden sind, sowie auch Personen, die in Folge der Zerrüttung der Geistesfähigkeiten auf Anordnung der zuständigen Autorität sich in Untersuchung oder ärztlicher Behandlung befinden;
- 2) Diejenigen, die in Folge ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen keine Kenntniß von dem zu beweisenden Umstande haben konnten;
- 3) Kinder gegen ihre Eltern;
- 4) die Ehegatten der Parteien;
- 5) Geistliche hinsichtlich dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist;
- 6) Diejenigen, die auf Grund eines Urtheils des geistlichen Gerichts aus der Kirche ausgestoßen, aller Standesrechte verlustig erklärt sind und solchen Strafen unterlegen haben, die mit Verlust des Rechtes, Zeuge zu sein, verbunden sind.

Alle diese Personen werden von dem Gericht selbst auch ohne Hinweis oder Antrag der Parteien zurückgewiesen, wenn das Gericht die angegebenen Ursachen der Unfähigkeit ersieht.

**372.** Kinder, die von sieben bis vierzehn Jahre alt sind, sowie auch Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind, können als Zeugen vernommen werden, doch ohne sie zu vereidigen.

Abchn. VIII d. am 9. Juli 1889 Allerh. best. Reichsrathsgut. über die Reorg. d. Gerichtsw. und der Bauerbeh.

**373.** In Folge der Ablehnung der Gegenpartei werden vom Zeugniß zurückgewiesen:

- 1) die Verwandten in der directen Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber die Verwandten der ersten drei und die Affinen der ersten zwei Grade derjenigen Partei, die sich auf sie berufen hat, es sei denn, daß ihr Zeugniß zu den Beweisen der Standesrechte gehört;
- 2) die Vormünder und Curatoren derjenigen Partei, die sich auf sie beruft, oder Diejenigen, die von ihr bevormundet werden oder unter ihrer Curatel stehen;
- 3) die Adoptivväter der Partei, die sich auf sie berufen hat, oder ihre Adoptivkinder;
- 4) Diejenigen, die mit einer der Parteien einen Proceß haben, und Personen, deren Vortheil von der Entscheidung der Sache zu Gunsten der Partei abhängt, die sich auf sie berufen hat;
- 5) die Bevollmächtigten, wenn sich ihre Vollmachtgeber auf sie berufen.

Art. 163 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsw.

**374.** Die Partei, die sich auf den Zeugen beruft, ist verpflichtet, sofort bei der Berufung alle Umstände anzugeben, über welche der Zeuge befragt werden soll und seinen Stand, Vor-, Familien- oder Rufnamen und Wohnort zu bezeichnen.

**375.** Die Ablehnung von Zeugen muß vor ihrer Vorladung oder wenigstens vor ihrer Vereidigung verlaublich werden, nach derselben ist eine Ablehnung von Zeugen nicht statthaft.

**376.** In dem Bescheide des Gerichts über die Vernehmung von Zeugen wird angegeben: der Stand, Vor- und Familien- oder Rufname der Zeugen, die Umstände, über welche sie zu vernehmen sind, der Ort der Vernehmung und der Tag der Vernehmung, wenn sie in Gegenwart des Gerichts stattfinden soll.

**377.** Auf Antrag der Partei ist es gestattet, die Zeugen, auch vordem die Gegenpartei ihre Erklärung eingereicht hat, zu vernehmen, wenn der Zeuge schwer erkrankt ist, oder auf Antrag des Zeugen selbst, wenn er sich nothwendig an einen anderen Ort begeben muß und nicht bald in die Stadt, wo die Sache verhandelt wird, zurückkehren kann.

**378.** Eine derartige Anordnung setzt dem Gericht keine Schranken bei der Prüfung, Controle und Annahme von Ablehnungen, die später von der Gegenpartei verlaublich werden können.

**379.** Ein Zeuge, den die Partei sich nicht verpflichtet selbst zu stellen, wird durch einen Ladungsschein citirt, in dem angegeben wird:

- 1) der Stand, Vor- und Familien- oder Rufname der Parteien;
- 2) der Gegenstand der Sache;
- 3) der Ort, der Tag und die Stunde des Verhörs;
- 4) die in dem Gesetz normirten Strafen für das Nichterscheinen eines Zeugen.

**380.** Zeugen, die im activen Dienst stehenden unteren Militärchargen angehören, werden durch ihre directe Obrigkeit citirt. Officiere werden unmittelbar durch einen Ladungsschein citirt, doch befreit sie die Citation vor Gericht nicht von ihren Dienstpflichten, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit beurlaubt worden sind. Wenn die Militärobriegkeit bezeugt, daß es dem citirten Zeugen, der den Militärchargen angehört, wegen militärischer Verhältnisse unmöglich ist, persönlich vor Gericht zu erscheinen, so wird der Citirte an dem Ort seiner Dienstleistung befragt.

**380<sup>1</sup>.** An Eisenbahnen angestellte Zeugen, deren Aemter in einem besonderen Verzeichniß angegeben sind, das auf Vereinbarung der Minister der Wegedcommunicationen und der Justiz und des Hauptchefs der Codificationsabtheilung beim Reichsrath abzufassen ist, werden durch Ladungsscheine citirt, die ihrer directen örtlichen Obrigkeit nicht später als sieben Tage vor dem, in dem Ladungsschein bestimmten Tage, an dem sie zu erscheinen haben, zugestellt werden.

**381.** Zeugen, die der Welt- oder Klostergeistlichkeit angehören, werden, wenn sie in Folge des ersten Ladungsscheins sich nicht gestellt haben, durch Vermittelung ihrer directen Obrigkeit citirt.

**382.** Zeugen, die in einer Entfernung von mehr als fünfundzwanzig Werst von der Stadt, wo das Gericht sich befindet, wohnen, können um ihre Vernehmung an ihrem Wohnort nachsuchen. Eine solche Vernehmung findet statt, nachdem den Parteien solches vorher eröffnet ist, und in ihrer Gegenwart, wenn sie in dem anberaumten Termin erschienen sind.

**383.** Ein Zeuge, der in derselben Stadt, in der sich das Gericht befindet, oder in einer Entfernung von weniger als fünfundzwanzig Werst von dieser Stadt wohnt, unterliegt dafür, daß er nicht in dem anberaumten Termin erscheint, wenn von ihm keine

stichhaltige Rechtfertigung dafür vorgestellt worden ist, auf Verfügung des Gerichts einer Geldpöne von fünfzig Kopelen bis fünfundzwanzig Rubeln je nach der Wichtigkeit der Sache und der Vermögenslage des Zeugen und es wird ihm ein neuer Termin, in dem er zu erscheinen hat, gegeben. Der Pöne unterliegt der Zeuge auch im Fall seines abermaligen Nichterscheins.

Anmerkung 1. Die auf Grundlage dieses Artikels auferlegten Pönen fließen in den Fond zur Errichtung allgemeiner Haftlocale.

Anmerkung 2 ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

**384.** Der Zeuge kann binnen einem Monat von der Eröffnung der Bescheide über die ihm auferlegte Pöne an oder wenn er in dem ihm abermals bestimmten Termin erscheint, dem Gericht seine Rechtfertigungsgründe vorstellen, das ihn von der Buße befreit, wenn es die Rechtfertigung für stichhaltig ansieht.

**385.** Das Zeugenverhör findet im öffentlicher Gerichtsitzung statt.

**386.** Das Gericht kann das Zeugenverhör in folgenden Fällen einem seiner Glieder übertragen:

1) wenn der Zeuge wegen Gebrechlichkeit, schwerer Krankheit, Dienstpflichten oder anderen triftigen Gründen nicht vor Gericht erscheinen kann;

2) wenn es dem Sachverhalt nach nothwendig ist, das Verhör an Stell und Ort selbst vorzunehmen;

3) wenn es erforderlich ist, eine bedeutende Anzahl von Personen, die an einem Ort, außerhalb der Stadt, wo sich das Gericht befindet, zu befragen;

4) wenn die in dem Artikel 88 angegebenen Amtspersonen im Lauf von drei Tagen von dem Zeitpunkt des Empfanges des Ladungsscheines über ihre Citation als Zeugen an den Gerichtspräsidenten ersucht haben, sie an ihrem Wohnort zu vernehmen.

**387.** In den in den Artikeln 382 und 386 angegebenen Fällen wird das Protocoll der Zeugenaussagen in der Gerichtsitzung verlesen; bei Unklarheit oder Unvollständigkeit der Aussagen eines Zeugen kann das Gericht ein neues Verhör bestimmen.

**388.** Das Gerichtsglied, das das Zeugenverhör vorgenommen hat, genießt die Rechte des Gerichtspräsidenten hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung in Gerichtsitzungen und der Entscheidung unter den Parteien entstehender Mißverständnisse und Conflictes.

**389.** Ueber die Handlungen der Person, die das Verhör vorgenommen hat, kann bei dem Gericht im Lauf von drei Tagen nach Beendigung des Verhörs Beschwerde geführt werden. Diese Beschwerden können auch der Person, die das Verhör vornimmt, übergeben oder auf Verlangen der Partei oder des Zeugen zu Protocoll genommen werden.

**390.** Die Parteien und ihre Bevollmächtigten haben das Recht dem Zeugenverhör beizuwohnen, selbst wenn es in einem Privathause stattfindet, und dritte Personen, doch nicht mehr als zwei auf jede Partei, mit sich zu nehmen.

**391.** Jeder Zeuge wird besonders vernommen in Gegenwart der Zeugen, die zum Verhör erschienen sind. Zeugen, die noch keine Aussagen gemacht haben, dürfen dem Verhör der übrigen Zeugen nicht beiwohnen.

**392.** Wenn die Zeugen des Klägers und Beklagten gleichzeitig erschienen sind, so werden die Ersten vor den Letzteren befragt.

**393.** Die Reihenfolge des Verhörs von Zeugen, die von einer Partei gestellt sind, wird von dem Gerichtspräsidenten bestimmt, der dabei ihre Angaben berücksichtigt.

**394.** Jedem Zeugen werden vor seiner Vereidigung Fragen gestellt, die auf die Feststellung seiner Persönlichkeit und seiner Beziehungen zu den an der Sache beteiligten Personen Bezug haben.

**395.** Die Zeugen werden nach dem Ritus ihrer Confession vereidigt, mit Ausnahme des Falles, wenn beide Parteien auf Vereinbarung die Zeugen von der Eidesleistung befreien.

**396.** Von der Eidesleistung sind in jedem Falle befreit:

- 1) Welt- und Klostergeistliche sämmtlicher christlicher Confessionen;
- 2) Personen, die Confessionen und Secten angehören, die den Eid verwerfen; anstatt des Eides geben sie ein Versprechen, die reine Wahrheit nach bestem Wissen auszusagen.

**397.** Das Verhör des Zeugen beginnt damit, daß er aufgefordert wird auseinanderzusetzen, was ihm hinsichtlich der Umstände, auf die sich die Parteien berufen, bekannt ist.

**398.** Der Zeuge antwortet auf die Fragen und giebt seine Aussage mündlich ab.

**399.** Der Gerichtspräsident kann einen Zeugen, der sich auf Erzählungen über Umstände, die nicht zur Sache gehören, einläßt, unterbrechen.

**400.** Nachdem der Zeuge seine Aussage abgegeben hat, gestattet der Gerichtspräsident den Parteien, dem Zeugen hinsichtlich alles dessen, was eine jede Partei für nothwendig hält klarzustellen, Fragen zu stellen. Der Gerichtspräsident und, mit Erlaubniß des Präsidenten, die Glieder können dem Zeugen auch ihrerseits Fragen stellen.

**401.** Bei dem Zeugenverhör können der Gerichtspräsident und, mit Erlaubniß des Präsidenten, die Glieder den Parteien zur Klarstellung der Sache Fragen vorlegen.

**402.** Jeder befragte Zeuge muß in der Gerichtssizung bleiben, bis das Verhör sämmtlicher Zeugen beendigt ist, wenn der Präsident ihm nicht erlaubt, sich früher zu entfernen.

**403.** Der Zeuge kann in derselben Sizung oder nachher abermals vernommen werden, wenn er selbst es wünscht oder wenn das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder nach eigenem Ermessen solches anordnet.

**404.** Zur Klarstellung eines Widerspruches der Aussagen der Zeugen in wesentlichen Punkten ordnet das Gericht ihre Confrontation an.

**405.** Zum Verhör eines Zeugen, der die russische Sprache nicht versteht, wird ein Transklateur hinzugezogen und die Aussagen des Zeugen werden in beiden Sprachen zu Protocoll genommen.

**406.** Die Aussage der Zeugen wird möglichst genau nach seinen Worten in das Protocoll eingetragen, welches dem Zeugen vorgelesen und von ihm in der Sprache, die er kennt, unterzeichnet wird; für Analphabeten wird das Protocoll in ihrer Gegenwart von einem der Gerichtsglieder unterzeichnet.

**407.** Ein Zeuge, der eine Vergütung für die Abhaltung von seinen Beschäftigungen und für die Reisekosten haben will, muß solches dem Gericht nicht später als am Tage der Verhörs anmelden.

**408.** Der Gerichtspräsident oder die das Verhör vornehmende Person bestimmt den Betrag der dem Zeugen zukommenden Vergütung, welche auf Antrag dieses Zeugen sofort von der Partei, die seine Citation beantragt hat, erhoben wird. Beschwerden der Zeugen über Geringsfügigkeit der bestimmten Vergütung sind nicht zulässig.

**409 (\*).** Die Zeugenaussagen können nur für solche Thatfachen als Beweis angesehen werden, für die **nach den örtlichen bürgerlichen Gesetzen** eine schriftliche Beweisführung nicht verlangt wird. Von dieser allgemeinen Regel sind die Fälle ausgenommen:

1) wenn die Urkunden in Folge eines plötzlichen Unglückes, wie z. B. eines Feuerschadens, einer Ueberschwemmung und dergl., verloren gegangen ist, ihr Vorhandensein und Inhalt aber außer durch Zeugenaussagen, auch noch durch andere Beweismittel bewiesen werden kann und

2) wenn das Recht an dem Immobil sich **auf Erwerb des Eigenthums durch Erfindung** gegründet (**Art. 819—866 d. III. Th. d. Prov.-Cod.**).

Art. 63, 80 u. 81 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

**410.** Der Inhalt **öffentlicher Urkunden (a)** kann nicht durch Zeugenaussagen widerlegt werden, mit Ausnahme des Falles der Anfechtung wegen Fälschung.

**Anmerkung.** Bei der Anwendung dieses Artikels werden die in den **Artikeln 2952, 2993, 2994, 3532, 3572, 3605 und 3850 d. III. Th. d. Provinzialcodex** dargelegten Bestimmungen beobachtet (b).

a) Art. 165 *ibid.*; b) Art. 82 *ibid.*

**411.** Die Kraft der Zeugenaussagen wird je nach der Glaubwürdigkeit des Zeugen, der Klarheit, Vollständigkeit und Glaubhaftigkeit seiner Aussage von dem Gericht bestimmt, welches verpflichtet ist, in dem Urtheil, die Gründe anzuführen, in Folge derer die Zeugenaussagen von ihm als Beweis angenommen worden ist oder warum der Aussage eines Zeugen der Vorzug vor der Aussage der anderen gegeben worden ist.

### Ab schn itt III.

#### Untersuchung durch Befragung Ortsangesehener.

**412.** Bei einem Rechtsstreit über die Ausdehnung, die Ortslage oder die Dauer des Besitzes eines Grundstückes kann das Gericht, wenn die eine oder die andere Partei sich auf das Zeugniß der örtlichen Bewohner beruft, selbst wenn eine solche Berufung ohne Namensnennung geschah, eine besondere Untersuchung durch Befragung Ortsangesehener anordnen.

**413.** Für die Untersuchung delegirt das Gericht eines seiner Mitglieder ab und setzt selbst die Zeit der Untersuchung fest.

**414.** Die Parteien werden an den Ort der Untersuchung zu dem anberaumten Termin citirt.

**415.** Anzeigen über die Anordnung der Untersuchung werden in das Gemeinde- oder Stadtamt derjenigen Gemeinde oder Stadt geschickt, wo sich das streitige Immobil befindet.

**416.** An Stell und Ort vor dem Termin angelangt, stellt das Gerichtsglied auf Grund der von der Localverwaltung erhaltenen Daten ein Verzeichniß sämmtlicher Hauswirthe und anderer, lang in der Gegend angesehener Personen zusammen, die Zeugen des Besitzes des streitigen Immobiles sein können.

**417.** In dieses Verzeichniß werden nicht eingetragen:

- 1) die Parteien oder Personen, die bei ihnen bedienstet sind;
- 2) die Verwandten der Parteien in der directen Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber die Verwandte der ersten drei und die Affinen der ersten zwei Grade;
- 3) Diejenigen, die abwesend sind oder die wegen schwerer Krankheit oder anderer, sich nicht beseitigen lassender Hindernisse nicht zur Zeugnißablegung citirt werden können.

**418.** Erscheinen die Parteien in dem anberaumten Termin nicht, so hindert das die Untersuchung nicht.

**419.** An dem festgesetzten Tage schreitet das Gerichtsglied in Gegenwart von Eingeweiheten in der Zahl von zwei bis zu fünf Mann und der Parteien, wenn sie erschienen sind, zur Bestätigung des Verzeichnisses auf folgende Weise.

**420.** Das Gerichtsglied schlägt den anwesenden Parteien vor, ob sie nicht, indem sie aus dem erwähnten Verzeichniß einige langangesehene Personen wählen, sich mit ihrer Aussage begnügen wollen.

**421.** Die allgemeine Berufung kann auch auf andere örtliche Bewohner geschehen, außer denen, die in dem Verzeichniß stehen.

**422.** Bei der Wahl der Ortsangesehenen auf Grund des allgemeinen Verzeichnisses können die Parteien bestimmen, daß der entstandene Streit über den Besitz ausschließlich auf Grund der Aussage der von ihnen gewählten Personen zu entscheiden ist.

**423.** Es wird ein Verzeichniß der auf Grund der allgemeinen Berufung gewählten Personen zusammengestellt, welches die Parteien unterzeichnen.

**424.** Sind die Parteien mit der allgemeinen Berufung nicht einverstanden, so werden die Ortsangesehenen auf Grund nachstehender Regeln gewählt.

**425.** Das von dem Gerichtsgliede zusammengestellte und unterschriebene Verzeichniß alter Leute wird den anwesenden Parteien zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegt.

**426.** Den Parteien ist es gestattet, bei der Unterzeichnung des Verzeichnisses auf Unrichtigkeit hinzuweisen, der ihrer Meinung nach bei seiner Zusammenstellung gemacht worden sind, und die Zurechtstellung und Ergänzung des Verzeichnisses zu beantragen.

**427.** Das Gerichtsglied entscheidet über die Bemerkungen und Anträge der Parteien und macht darüber auf dem Verzeichniß selbst eine Bemerkung und eröffnet solches den Parteien.

**428.** Die Einwendungen der Parteien gegen diese Verfügung halten die Untersuchung nicht auf.

**429.** Aus dem, auf der angegebenen Grundlage bestätigten Verzeichniß werden durchs Loos zwölf Mann gewählt; wenn in dem Verzeichniß aber überhaupt nicht mehr als zwölf Mann stehen, so werden aus ihm durchs Loos sechs Mann gewählt.

**430.** Die Parteien haben das Recht, die durchs Loos erwählten Leute aus den, in den Artikeln 371—373 angegebenen Ursachen abzulehnen.

**431.** Außerdem ist jeder Partei gestattet, ohne Angabe der Verdachtsgründe nicht mehr als zwei Ortsangesehene abzulehnen.

**432.** Die abgelehnten Personen werden durch Andere in der, in dem Artikel 429 angegebenen Ordnung ersetzt, wobei in dem endgiltigen Verzeichniß nicht weniger als sechs Personen nachbleiben müssen.

433. Nach der Wahl durchs Loos und nach den Ablehnungen, wenn solche erfolgten, werden die Namen der endgiltig erwählten Personen in das Protocoll eingetragen, unter Angabe des ganzen Vorganges in demselben.

434. Die Ortsangesehnen werden durch Vermittelung des örtlichen Polizei-, Gemeinde- oder Dorfvorstandes zu der von dem Gerichtsgliede festgesetzten Zeit citirt.

435. Erscheint einer der Ortsangesehnen nicht oder kann er an dem angegebenen Ort nicht ermittelt werden, so werden Diejenigen, die erschienen sind, vernommen, bevor die Uebrigen erscheinen.

436. Die Ortsangesehnen werden unter Beobachtung der für das Zeugenverhör vorgeschriebenen Regeln unter Eid vernommen.

437. Die Bestimmung der Glaubwürdigkeit und Kraft der Aussagen der Ortsangesehnen ist dem Ermessen des Gerichts überlassen, mit Ausnahme des in dem Artikel 422 angegebenen Falles.

## Ab schnitt IV.

### Schriftliche Beweise.

#### I. Ordnung der Einlieferung und Abforderung von schriftlichen Beweisen und Notizen.

438. Zu den schriftlichen Beweismitteln gehören nicht nur öffentliche und Privaturkunden, derer in den örtlichen bürgerlichen Gesetzen erwähnt wird, sondern auch andere Schriftstücke.

Art. 63 u. 165 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsbord.

439. Jede Partei ist berechtigt, von der Gegenpartei zu verlangen, daß sie diejenigen Documente, auf welche sie ihre Rechte gründet, in die Kanzlei des Gerichts, um persönlich in dieselben Einsicht zu nehmen, einliefere.

440. Die Partei kann verlangen, daß das Document, auf welches in einem von der Gegenpartei vorgestellten Document verwiesen wird und welches auf die streitigen Umstände Bezug hat, von ihr vorgestellt werde.

441. Die Partei kann die Vorweisung des Documentes im Original verlangen, es sei denn, daß bewiesen ist, daß die Originalurkunde vernichtet ist oder daß es absolut unmöglich ist, dieselbe zu erlangen.

442. Jede Partei ist verpflichtet, auf Verlangen ihres Gegners, bei ihr befindliche Documente, die zur Erhärtung des streitigen Sachverhalts dienen, vorzustellen.

443. Die Partei, die die Vorstellung eines Documentes von ihrem Gegner verlangt, muß:

1) das verlangte Document genau bezeichnen und

2) die Gründe angeben, weshalb ist vermuthet, daß sich das Document bei ihrem Gegner befindet.

444. Weigert sich die Partei, die verlangte Urkunde vorzustellen, ohne zu leugnen, daß sie sich bei ihr befindet, so kann das Gericht diejenigen Umstände, zu deren Erhärtung auf das Document hingewiesen worden ist, für bewiesen erklären.

445. Auf Verlangen einer der Parteien sind an der Sache nicht betheiligte Personen verpflichtet, dem Gericht bei ihnen befindliche Documente, die unmittelbaren Bezug auf die Sache haben, im Original oder in einer Copie einzuliefern, mit Ausnahme ihrer Privatcorrespondenz und der Handelsbücher in den Fällen, wenn die Einforderung dieser Bücher von dem Gesetz nicht gestattet ist. Die Correspondenz mit einer dritten Person kann nur in dem Fall von ihr eingefordert werden, wenn sie an der Sache als Commis, Commissionär, Mackler oder Vermittler beim Abschluß des Vertrages Theil genommen hat.

446. Die Partei muß, wenn sie sich auf ein, bei einer dritten Person befindliches Document beruft, die in dem Artikel 443 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

447. Die Abschrift des Gesuchs um Einforderung des Documentes wird der dritten Person mit einem Ladungsschein zugestellt, indem eine Frist bestimmt wird, in der sie das Originaldocument oder eine beglaubigte Abschrift desselben dem Gericht einzuliefern hat.

448. Die Kosten des Verfahrens anlässlich der Forderung eines Documentes von einer dritten Person werden nicht zu den allgemeinen Gerichtskosten gerechnet, sondern fallen auf Denjenigen, der die Forderung gestellt hat.

449. In Rechtsstreitigkeiten anlässlich eines Handels- oder Gewerbeunternehmens müssen, wenn eine der Parteien sich auf Bücher und Urkunden beruft, die zu den Acten der Genossenschaft oder Gesellschaft gehören, diese Urkunden und Bücher in das Gericht eingeliefert werden.

450. Wenn es unmöglich ist, die Urkunden und Bücher in das Gericht einzuliefern, so delegirt das Gericht eines seiner Mitglieder ab, um in sie Einsicht zu nehmen und um aus ihnen nach den Angaben und in Gegenwart beider Parteien Auszüge dessen zu machen, was zur Sache gehört.

451. In Documenten, deren Inhalt zu veröffentlichen, von der Partei oder einer dritten Person aus sie persönlich betreffenden Gründe für inoportum angesehen wird, wird auf Anordnung des Gerichts von einem seiner Glieder in Gegenwart einer oder beider Parteien Einsicht genommen und werden diejenigen Stellen dieser Documente, die zur Sache gehören, von dem Gerichtsgliede ausgeschrieben.

452. Um ein Originaldocument oder Auskünfte, die sich in den Acten oder Sachen einer anderen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder Amtsperson befinden, einzufordern, wird der Partei auf ihren Antrag ein Attestat darüber gegeben, daß das Originaldocument oder die Auskünfte nothwendig sind und speciell zu welchem Termin.

453. Alle Gerichts- und Verwaltungsinstitutionen und Amtspersonen sind verpflichtet, der Partei, die das Attestat vorzeigt, sofort die verlangten Auskünfte oder Abschriften der Documente auf ihre mündliche Bitte zu verabsolgen oder auf ihre schriftliche Bitte zu übersenden. Uebrigens müssen ebensolche Notizen und Abschriften auf eine schriftliche Bitte hin auch ohne ein Attestat verabsolgt werden.

454 (nach d. Forts. v. J. 1887). In Gerichts- oder Verwaltungsinstitutionen oder bei Amtspersonen befindliche Originalurkunden und -documente werden nicht dem Bittsteller verabsolgt, sondern nach Vorweisung des Attestats direct in das Gericht übersandt, vor dem die Sache verhandelt wird. Bücher und Urkunden aus laufenden Sachen werden nicht im Original übersandt, sondern aus ihnen werden Auszüge verabsolgt. In Sachen wegen Ersatz von Schaden und Verlusten, die durch ein Verbrechen zugefügt sind (Art. 6 nach dieser Forts.), wird, wenn die Parteien sich auf das Criminalverfahren anlässlich der Untersuchung in dem erwähnten Verbrechen berufen, die Originalacte eingesandt.

**455.** Die Behörde oder Amtsperson, an die sich die Partei mit der Bitte um Verabfolgung eines Documents oder einer Notiz wendet, ist, wenn es unmöglich ist, diese Bitte in der, in dem Attestat des Gerichts angegebenen Frist zu erfüllen, verpflichtet, der Partei darüber ein Attestat zu geben und zu erklären, wann sie die Notiz oder das Document verabfolgen können. Auf Grund dieses Attestates giebt das Gericht der Partei einen entsprechenden Aufschub.

## II. Kraft schriftlicher Beweise.

**456.** Keine in das Gericht eingelieferte schriftliche Urkunde kann von ihm zurückgewiesen werden, ohne geprüft worden zu sein.

**457.** **Oeffentliche** Urkunden haben, wenn der Inhalt des in ihnen enthaltenen Rechtsgeschäfts den Gesetzen nicht zuwiderläuft, sowohl zwischen den, an dem Vertrage beteiligten Parteien, als auch zwischen ihren Erben und Rechtsnehmern Beweiskraft, es sei denn, daß sie die Echtheit der Urkunden widerlegt oder bewiesen haben, daß die Urkunden ihre Kraft verloren haben.

Art. 165 b. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsorb.

**458.** Privaturkunden, die von Denen, gegen die sie producirt sind, oder von dem Gericht nach gehöriger Prüfung als echt anerkannt worden sind, haben zwischen den Contrahenten, ihren Erben und Rechtsnehmern dieselbe Kraft, wie **öffentliche** Urkunden.

Ibid.

**459.** **Oeffentliche** Urkunden haben den Vorzug vor Privaturkunden und anderen schriftlichen Beweisen, doch können die letzteren in dem Maße in Betracht gezogen werden, als sie den ersteren nicht ausdrücklich widersprechen oder zu ihrer Ergänzung dienen. Die Bestimmung der Kraft und des Vorzuges von Privat- und anderen, nicht formellen Urkunden hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

Ibid.

**460.** Eine Urkunde, die nicht als **öffentliche** zu Recht bestehend anerkannt worden ist, behält die Kraft einer Privaturkunde.

Ibid.

**461.** Urkunden, die nach dem Gesetz der Stempelgebühr unterliegen, werden auch dann als Beweis entgegengenommen, wenn sie ohne Beobachtung der Vorschriften über die Stempelgebühr abgefaßt worden sind.

**462** (nach d. Forts. v. J. 1887). Personen, die an der Abfassung oder Uebergabe der, in dem vorhergehenden Artikel (461) angegebenen Urkunden Theil genommen und nicht sofort bei ihrer Vorweisung die von ihnen nach der Stempelsteuerordnung fällige Pöne bezahlt haben, unterliegen dieser Pöne auf Verfügung des Gerichts in der, in der erwähnten Ordnung vorgeschriebenen Weise.

**463.** Eine, von wem gehörig, beglaubigten Abschrift einer Urkunde dient als Nachweis ihres Inhalts, wenn ihre Uebereinstimmung nicht bezweifelt wird, und wird anstatt der Urkunde selbst entgegengenommen, außer in den Fällen, in welchen nach dem Gesetz die Beibringung der Urkunde ein Original verlangt wird.

**464.** Urkunden, die in einem fremden Staat auf Grund der dort bestehenden Gesetze, wenn auch unähnlich der Procetur der Errichtung solcher Urkunden in Rußland, errichtet worden sind, gelten als gesetzliche Urkunden, wenn nur ihre Echtheit nicht widerlegt wird.

**465.** Urkunden, die in einem fremden Staat errichtet sind, können nur dann in der Sache beigebracht werden, wenn von einer russischen Botschaft, Gesandtschaft oder Consularbehörde bescheinigt worden ist, daß sie wirklich auf Grund der Gesetze dieses Staats abgefaßt sind.

**466.** In Klagen gegen Personen, die nicht dem Kaufmannsstande angehören, können kaufmännische Bücher als Beweis in Rechtsstreitigkeiten über die Lieferung von Waaren und Gelddarlehn nur dann entgegengenommen werden, wenn bewiesen ist, daß die Waaren wirklich geliefert und das Geld genommen worden ist, der Zweifel oder Streit aber nur die Zeit, Quantität, Qualität oder den Werth der gelieferten oder vorausgenommenen Waaren oder der versprochenen Zahlung betrifft.

**467.** In Klagen gegen Personen, die nicht dem Kaufmannsstande angehören, haben die kaufmännischen Bücher nur im Lauf eines Jahres, von dem Zeitpunkt der Lieferung der Waaren oder Verabfolgung des Geldes an gerechnet, Beweiskraft.

**468.** Die kaufmännischen Bücher werden nicht als Beweis entgegengenommen:

1) wenn sich in ihnen neu eingestellten Blätter erweisen oder stellenweise Correcturen und Radirungen vorfinden;

2) wenn sich in den Posten Ungenauigkeiten zu Gunsten der Person, der die Bücher gehören, erweisen;

3) wenn der Kaufmann auf Grund derselben Bücher früher eine Klage auf Zahlung angestellt hat und bewiesen worden ist, daß die Zahlung von ihm erhalten war;

4) wenn er auf Grund eines richterlichen Urtheils für einen böswilligen Bankrotteur erklärt worden ist;

5) wenn er gerichtlich aller oder einiger besonderen Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden ist.

**469.** In den, in dem vorhergehenden Artikel (468) angegebenen Fällen verlieren die Bücher wohl ihre Beweiskraft zu Gunsten des Kaufmanns, behalten aber diese Kraft gegen ihn.

**470.** Die Bücher von Kleinhändlern, Lebensmittellieferanten, Getreidehändlern, Schenkwirthen und Handwerksleuten haben Beweiskraft gegen die Person, der die Waaren oder Vorräthe geliefert oder für die die Arbeiten gemacht worden sind, jedoch nur auf Grund solcher Posten, bei denen sich ihre Quittung befindet.

**471.** Hat der Empfänger der Waaren und Vorräthe oder ein Miether von Arbeitern Quittungsbücher oder Reverse einbehalten, unter Angabe dessen, was geliefert oder gearbeitet worden ist, und der dafür fälligen Zahlung, so dienen solche Quittungsbücher oder Reverse als Beweis gegen ihn, wenn er das Buch mehr als sieben Tage, nachdem die Posten in dasselbe eingetragen worden sind, bei sich behalten hat, ohne gegen ihre Richtigkeit zu protestiren.

**472.** Rechnungen, Zettel und jeglicher Art von Privatschriftstücke bilden keinen Beweis zu Gunsten Dessen, von dem sie geführt oder geschrieben sind, wenn sie von dem Schuldner nicht unterzeichnet worden sind. Sie können als Beweis gegen Den, von dem sie geführt oder geschrieben sind, angenommen werden.

**473.** Eine auf der Urkunde selbst geschriebene Quittung gilt als Beweis gegen die Person, die quittirt hat.

**474.** Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Urkunden, die in zwei Exemplaren abgefaßt sind, wenn sich in den Händen der einen Partei ein Exemplar mit der Quittung der anderen Partei über die Leistung laut Urkunde befindet.

**475.** Eine Quittung über die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nicht auf der Urkunde selbst gemacht ist, bildet einen Beweis zu Gunsten Dessen, dem sie gegeben ist, wenn in ihr angegeben ist, speciell, welche Verbindlichkeit sie betrifft.

**476.** In **öffentlichen** Urkunden gilt das auf ihnen ausgestellte Datum der Errichtung oder Vorweisung zur Beglaubigung als feststehend.

Art. 165 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

**477.** In Privaturkunden gilt das ausgestellte Datum der Errichtung nur für die Personen als feststehend, die sich selbst an der Urkunde betheiligt haben, sowie auch für ihre Erben und Rechtsnehmer; alle übrigen Personen aber, deren Interessen die Urkunde berührt, können die Richtigkeit des auf ihr ausgestellten Datums anfechten.

**478.** Urkunden, die von einer Partei vor Gericht producirt sind, können auch zu Gunsten der anderen als Beweis dienen, wenn auch die Partei, die die Urkunde producirt hat, späterhin auf dieselbe verzichtete oder beantragte, sie für ungiltig zu erklären, wenn nur diese Urkunde nicht hinsichtlich ihrer Echtheit verdächtigt worden ist.

## A b s c h n i t t V.

### Anerkenntniß.

**479.** Das Anerkenntniß kann vor Gericht schriftlich, in einer der, dem Gericht übergebenen Schriftsätze oder mündlich, während der mündlichen Streitverhandlung gemacht werden. Im letzteren Falle muß, wenn die Gegenpartei von dem Anerkenntniß Gebrauch machen will, dasselbe auf ihren Antrag hin zu Protocoll genommen werden.

**480.** Wenn eine der Parteien selbst das wirkliche Vorhandensein eines solchen Umstandes anerkennt, das zur Bestätigung der Rechte ihres Gegners dient, so wird dafür erachtet, daß derselbe keiner weiteren Beweise bedarf.

**481.** Die Partei, die das Anerkenntniß gemacht hat, darf dasselbe in dem Fall bestreiten, wenn es sich nicht auf seine eigenen Handlungen bezog und wenn sie beweisen kann, daß sie durch Unkenntniß eines Umstandes, der erst späterhin zu Tage getreten ist, zu einem Irrthum verleitet worden ist.

**482.** Ein Anerkenntniß, das von einem der Streitgenossen gemacht worden ist, hat nur Dem gegenüber Beweiskraft, von dem es gemacht ist.

**483.** Die Streitgenossen können nur dann den Folgen des Anerkenntnisses Seitens eines von ihnen unterworfen werden, wenn sie sich mit ihm solidarisch verbunden haben.

**484.** Das Anerkenntniß einer, für einen insolventen Schuldner erklärten Person hat keine Beweiskraft in Sachen über sein Vermögen, **das zur Concursmasse gehört**, von der Zeit an, als er für insolvent erklärt worden ist.

Art. 83 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

## A b s c h n i t t VI.

### Eid.

**485.** Den Parteien ist es nicht verwehrt, auf Vereinbarung beim Gericht die Entscheidung der Sache auf Grund eines, von einer von ihnen auf sich zu nehmenden Eides zu beantragen; doch das Gericht darf weder die Parteien zur Uebernahme des Eides zwingen, noch denselben von sich aus dem Kläger oder Beklagten vorschlagen.

**486.** Die Parteien, die sich über den Eid geeinigt haben, müssen darüber bei dem Gericht ein mit ihrer gemeinsamen Unterschrift versehenes Gesuch einreichen.

**487.** In dem Gesuch um Zulassung zur Eidesleistung muß genau auseinandergesetzt sein:

- 1) welche von den Parteien den Eid auf sich nimmt;
- 2) speciell welche Handlungen oder Umstände durch den Eid erhärtet werden sollen;
- 3) die Zeit, wann sich die Partei zur Eidesleistung zu stellen verpflichtet.

**488.** Das Gesuch betreffend den Eid muß von den Parteien selbst, nicht aber von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

**489.** Mit dem Gesuch muß ein, im Voraus von den Parteien hergestellter Schwurbogen vorgestellt werden, unter genauer Angabe der Thatfachen, anlässlich welcher einer der Parteien der Eid erlaubt wird, und der Ausdrücke und Worte selbst, die durch den Eid zu bestätigen sind.

**490.** Nachdem das Gesuch betreffend den Eid eingegangen ist, ermahnt der Gerichtspräsident vor allen Dingen die Parteien, sich zu vergleichen, ohne sich auf den Eid einzulassen.

**491.** In dem Bescheide über die Gestattung des Eides werden angegeben:

- 1) die Namen der Parteien, die sich über die Eidesleistung einer von ihnen vereinbart haben;
- 2) die Zeit, wann die Partei sich zur Erfüllung dieser Ceremonie stellen muß;
- 3) die Umstände, zu deren Erhärtung der Eid übernommen wird.

**492.** Dieser Bescheid wird den Parteien gleichzeitig mit ihrer Vorladung zu dem anberaumten Termin und mit der Verwarnung für Denjenigen, der sich bereit erklärt hat, den Eid auf sich zu nehmen, mitgetheilt, daß wenn er in dem anberaumten Termin nicht erscheint oder sich weigert, den Eid zu leisten, solches hinsichtlich desjenigen Umstandes, anlässlich dessen der Eid bestimmt worden ist, als Anerkenntniß angesehen werden wird.

**493.** Die Parteien werden in einer Kirche oder einem Bethause ihrer Confession vereidigt. Personen orthodoxen Bekenntnisses schwören vor dem Heiligen Evangelium, Personen anderer Confessionen aber nach ihrem Ritus. Parteien, die dem geistlichen Stande angehören, machen anstatt des Eides, eine Aussage auf Grund ihres Mönchs- oder Priestergelübdes.

**494.** Die Partei, die an dem festgesetzten Tage erschienen ist, erinnert der Priester oder Geistliche ihrer Confession an die Heiligkeit des Eides und die Strafen, die im Gesetz für Meineid bestimmt sind. Die Parteien schwören immer selbst und eine Vertretung in der Eidesleistung ist nicht zulässig.

**495.** Der Eid muß ein mündlicher sein, auf Grund des von den Parteien zusammengestellten Schwurbogens, der von den vereidigten Parteien und dem Priester oder Geistlichen ihrer Confession unterzeichnet wird.

**496.** Wenn der Eid in Folge des Todes Dessen, der ihn leisten sollte, nicht zu Stande gekommen ist, so wird die Sache auf Grund der, in ihr vorliegenden Beweise und Erklärungen der Parteien entschieden.

**497.** Der Eid ist nicht zulässig:

- 1) in Sachen wegen Standesrechten und ehelicher Geburt;
- 2) in Sachen wegen des Eigenthumsrechtes an Immobilien;

- 3) in Sachen von Gesellschaften, Genossenschaften und Compagnien;
- 4) in Sachen, an denen Minderjährige und überhaupt Personen, denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht gestattet ist, theilhaftig sind;
- 5) anlässlich solcher Umstände, die mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen;
- 6) in Sachen von Kronverwaltungen, Landschaftsinstitutionen, städtischen und Dorfgemeinden;
- 7) zur Entkräftung des Wortlauts solcher Urkunden, deren Echtheit nicht angefochten ist.

**498.** Der Eid gilt als Beweis dessen, wofür er geleistet ist, und kann durch keinerlei andere Beweise entkräftet werden.

## Neuntes Hauptstück.

### Von der Prüfung der Beweise.

#### Abchnitt I.

##### Allgemeine Bestimmungen.

**499.** Eine Prüfung der Beweise erfolgt entweder auf Antrag der Parteien oder nach Ermessen des Gerichts. Das Gericht kann eine Prüfung nur derjenigen Beweise anordnen, die angefochten werden.

**500.** Die Prüfung der Beweise findet in öffentlicher Sitzung des Gerichts statt, mit Ausnahme der in dem Gesetz angegebenen Fälle, wenn sie einem der Gerichtsglieder übertragen werden kann.

**501.** Die Parteien werden von der Zeit und dem Ort der Prüfung benachrichtigt und es hängt von ihnen ab, derselben persönlich oder in der Person von Bevollmächtigten beizuwohnen.

**502.** Der Umstand, daß die Parteien nicht zur Prüfung erschienen sind, hält dieselbe nicht auf, es sei denn, daß ihre Gegenwart sich als nothwendig erweist, um die Echtheit und Identität der zu prüfenden Gegenstände zu bezeugen.

**503.** Ueber die Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen mit Angabe alles dessen, wie es vor sich gegangen ist und was sich erwiesen hat. Dasselbe wird von den Parteien, die der Prüfung beiwohnten, unterzeichnet.

**504.** Hinsichtlich der Rechte des die Prüfung vornehmenden Gerichtsgliedes und der gegen ihn einzureichenden Beschwerden werden die in den Artikeln 388 und 389 vorgeschriebenen Bestimmungen beobachtet.

**505.** Damit die Prüfung von Beweisen in dem Bezirk eines anderen Gerichts vorgenommen werde, wird diesem letzteren eine Abschrift des Bescheides über die Prüfung zugestellt und ihm wird auch anheimgestellt, den Termin für die Vornahme der Prüfung anzuberaumen.

**506.** Das Gericht, das die erwähnte Abschrift erhalten hat, ist verpflichtet, die in ihr auseinandergesetzte Verfügung auszuführen und das Protocoll über die Prüfung der Beweise dem Gericht, das die Sache verhandelt, zuzusenden.

## Abchnitt II.

### Localbesichtigung.

**507.** Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder nach seinem eigenen Ermessen eine Localbesichtigung unter Betheiligung oder ohne Mitwirkung von Sachverständigen anordnen.

**508.** Zur Vornahme der Besichtigung bestimmt das Gericht eines oder mehrere seiner Mitglieder.

**509.** In dem Bescheide des Gerichts betreffend die Besichtigung werden angegeben: der Ort der Besichtigung, die Gegenstände derselben und die Zeit, wann sie vorgenommen werden soll.

**510.** Die der Besichtigung beiwohnenden Parteien können die Aufmerksamkeit der die Besichtigung vornehmenden Person auf die zu besichtigenden Gegenstände lenken.

**511.** Dem Besichtigungsprotocoll werden, falls nöthig, Pläne und Risse beigelegt.

**512.** Das Besichtigungsprotocoll wird in der Sitzung des Gerichts verlesen, wobei den Parteien gestattet ist, mündliche Erklärungen abzugeben, ohne das Recht zu haben, dagegen Einwendungen zu machen, was durch die Besichtigungsurkunde erwiesen ist und wessen bei der Abfassung derselben von den Parteien nicht erwähnt worden ist.

**513.** Die Besichtigungsurkunde kann nicht durch Zeugen angefochten werden, die an der Vornahme der Besichtigung nicht Theil genommen haben oder wohl bei der Besichtigung zugegen waren, doch in der Urkunde nicht ihre Bemerkungen vermerkt haben.

**514.** Die Kosten der Vornahme der Besichtigung werden jedesmal von dem Gericht besonders berechnet und in der Kanzlei des Gerichts in der in dem Artikel 864 angegebenen Ordnung eingezahlt.

## Abchnitt III.

### Gutachten Sachverständiger.

**515.** Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder nach seinem eigenen Ermessen über einen solchen Gegenstand, dessen Prüfung oder Erwägung besondere wissenschaftliche, technische oder öconomische Kenntnisse erfordert, das Gutachten Sachverständiger einholen.

**516.** In der Verfügung über die Untersuchung durch Sachverständige giebt das Gericht an: anlässlich welcher Gegenstände ihr Gutachten eingeholt wird, welche Personen gewählt sind und in welchem Termin sie in der Sitzung des Gerichts erscheinen müssen, um ihr Gutachten abzugeben.

**517.** In Sachen, die eine umständliche und complicirte Untersuchung erfordern, kann das Gericht eines seiner Glieder zur Beaufsichtigung des Ganges derselben bestimmen.

**518.** Die Sachverständigen werden auf Vereinbarung der Parteien ernannt, wenn aber eine Vereinbarung in der von dem Gericht bestimmten Frist nicht zu Stande kommt, so werden sie von dem Gericht selbst gewählt.

**519.** Die Sachverständigen werden in der Anzahl von drei bestimmt. Uebrigens kann mit Einwilligung der Parteien oder wegen der Geringwerthigkeit der Klage auch nur eine Person zur Vornahme der Untersuchung bestimmt werden.

**520.** Nur solche Personen sind verpflichtet, die Untersuchung zu übernehmen, von denen in Folge ihres Standes, Gewerbes oder ihrer Beschäftigung vorausgesetzt wird, daß sie besondere Kenntnisse haben. Sie können sich davon aus den Gründen lossagen, welche von der Verpflichtung, Zeuge zu sein, befreien.

**521.** Ablehnungen von Sachverständigen, die auf Vereinbarung der Parteien gewählt sind, sind nicht statthaft.

**522.** Die Ablehnung von Sachverständigen, die nicht auf Vereinbarung der Parteien ernannt sind, können nur im Lauf von drei Tagen von dem Zeitpunkt, daß den Parteien die Verfügung des Gerichts über die Ernennung der Sachverständigen eröffnet ist, verlautbart werden, es sei denn, daß die Ursache der Ablehnung erst später entstanden oder zu Tage getreten ist. In einem solchen Falle müssen die Ablehnungen vor dem Beginn der Untersuchung verlautbart werden.

**523.** Die Sachverständigen werden aus denselben Gründen abgelehnt, wie auch die Zeugen.

**524.** Einem Gerichtsgliede, das zur Vornahme der Untersuchung durch Sachverständige nicht an dem Ort, wo das Gericht sich befindet, ernannt worden, kann das Gericht auch die Wahl selbst der Sachverständigen überlassen, wenn die Parteien sie nicht auf Vereinbarung gewählt haben.

**525.** Das Gutachten der Sachverständigen muß ein schriftliches sein mit Erläuterung der Gründe, auf denen es beruht. Ist der Gegenstand der Untersuchung einfach und nicht schwierig, sowie gehören die Sachverständigen zur Zahl Solcher, die schwach gebildet sind oder die russische Sprache nicht gut kennen, so kann das Gericht anstatt eines schriftlichen ein mündliches Gutachten verlangen; in diesem Falle wird dasselbe in das Protocoll eingetragen, das von den Sachverständigen unterzeichnet wird.

**525<sup>1</sup>.** Bei der Eintragung des Gutachtens des Russischen nicht mächtiger Sachverständiger wird die in dem Artikel 405 dieser Ordnung dargelegte Bestimmung beobachtet.

Art. 84 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**526.** Ist es nothwendig die Untersuchung zu ergänzen oder das Gutachten der Sachverständigen zu erläutern, so kann das Gericht von ihnen ergänzende Erläuterungen oder das Gutachten an ihrer Stelle neu ernannter einverlangen.

**527.** Anstatt solcher Sachverständiger, die sich von der Untersuchung losgesagt haben, werden Andere auf allgemeiner Grundlage ernannt.

**528.** Sachverständige, die die Ernennung angenommen haben, unterliegen dafür, daß sie ohne stichhaltige Gründe nicht zur Untersuchung erschienen sind oder das Gutachten nicht in dem bestimmten Termin abgegeben haben, einer Buße von fünfzig Copeken bis zu fünf und zwanzig Rubeln und an ihrer Stelle werden Andere ernannt, wenn sich eine Möglichkeit dazu bietet.

Anmerkung. Die auf Grund dieses Artikels (528) zu verhängenden Geldbußen fließen in den Fond zur Errichtung allgemeiner Haftlocale.

**529.** Die Sachverständigen können für ihre Mühe, für die Abhaltung von den Beschäftigungen und für die Kosten der Untersuchung eine Vergütung verlangen. Diese Forderung wird schriftlich oder mündlich gleichzeitig mit der Abgabe des Gutachtens verlautbart.

**530.** Das Gericht bestimmt die Summe der Vergütung entsprechend der Beschaffenheit der Arbeit, dem Preise der Arbeitstage, der Entfernung der Fahrten, der gebrauchten Zeit und anderen beachtenswerthen Umständen. Der Bescheid des Gerichts ist sofort zu vollstrecken.

**531.** Beschwerden der Sachverständigen über den Bescheid des Gerichts hinsichtlich der Vergütung sind nicht statthaft.

**532.** Die Vergütung der Sachverständigen wird zuerst von der Partei beigetrieben, die die Expertise beantragt hat, oder von jeder Partei zu gleichen Theilen, wenn beide Parteien sie beantragt haben oder wenn die Untersuchung nach Ermessen des Gerichts angeordnet ist.

**533.** Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich einer Meinung der Sachverständigen, die mit dem Sachverhalt nicht übereinstimmt, zu unterwerfen.

## A b s c h n i t t I V.

### Prüfung schriftlicher Beweise.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

**534.** Die Vergleichung von Zetteln und Rechnungen mit den Originalbüchern oder Urkunden erfolgt, falls nöthig, auf Anordnung des Gericht durch eines der Mitglieder entweder in dem Gericht selbst oder an dem Ort, wo sich die Bücher und Urkunden befinden.

**535.** Die Parteien werden von der Zeit dieser Vergleichung in Kenntniß gesetzt und können ihr beiwohnen.

**536.** Die verglichenen Abrechnungen werden auf den einzelnen Bogen contrasignirt und von den der Vergleichung beiwohnenden Parteien und dem Gerichtsgliede unterzeichnet. Nehmen an der Sache mehrere Kläger oder Beklagte Theil, so kann die Contrasignirung der einzelnen Bogen durch je eine Person von jeder Seite, nach Wahl der übrigen, geschehen.

**537.** Nach Beendigung der Prüfung muß ein Protocoll aufgenommen werden unter Angabe, worin die unstreitigen und worin die strittigen Theile der Abrechnungen bestehen.

**538.** Um zahlreiche oder verwickelte Rechnungen ins Klare zu bringen, hat das Gericht das Recht, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen Sachverständige zu ernennen.

**539.** Ist gleichzeitig mit einer Urkunde, die in einer fremden Sprache geschrieben ist, eine russische Uebersetzung derselben eingeliefert, so kann sich das Gericht je nach dem Inhalt der Urkunde, je nach der Wichtigkeit derselben für die Sache und je nach der Sprache, in der sie geschrieben ist, auf diese Uebersetzung beschränken, wenn die Gegenpartei nicht ihre Prüfung verlangt.

**540** (nach der Forts. v. J. 1886). Das Gericht überträgt die Prüfung der Uebersetzung dem etatsmäßigen oder vereidigten Translateur oder einem Sachverständigen oder schickt die Uebersetzung nebst der Originalurkunde in das örtliche Gymnasium oder die nächste Universität, wo sich ein Lector der Sprache, in der die Urkunde geschrieben ist, befindet, oder endlich in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Lectoren an Gymnasien oder Universitäten und die anderen Translature für fremde Sprachen, die

in die Gerichte berufen werden, erhalten eine Vergütung für ihre Mühe und eine Entschädigung für die von ihnen getragenen Reisekosten auf Grund der Bestimmungen dieser Ordnung über die Sachverständigen (529—531, 860 und 862). Die Vergütung der Translateure des Asiatischen Departements und des vereidigten Translateurs erfolgt nach den in dem Gerichtsverfassungsreglement (Ausg. v. J. 1883, Art. 426) und der Verfassung der Ministerien (Art. 2338, Anm., nach d. Fortf. v. J. 1886) dargelegten Regeln.

**541.** Die Prüfung einer Urkunde kann von dem Gericht angeordnet werden, wenn die Partei, gegen welche die Urkunde producirt ist, gegen die Echtheit derselben Zweifel erhoben hat oder sie wegen Fälschung ansieht.

**542.** Ein Zweifel gegen die Echtheit kann von der Person, in deren Namen die Urkunde ausgestellt oder abgefaßt ist, nicht erhoben werden, wenn sie von derselben Person unterzeichnet ist.

**543.** Es ist nicht gestattet, gegen die Echtheit **öffentlicher** Urkunden Zweifel zu erheben.

Art. 165 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**544.** Die Pflicht, die Fälschung einer Urkunde zu beweisen, liegt auf der Partei, die die Anfechtung wegen Fälschung begonnen hat.

## II. Verfahren anlässlich eines Zweifels an der Echtheit einer Urkunde.

**545.** Der Zweifel an der Echtheit einer Urkunde darf nicht später verlaublich werden als in der ersten Sitzung des Gerichts, nachdem die Urkunde der Partei, die den Zweifel erhebt, vorgewiesen worden ist.

**546.** In Erwiderung des verlaublichen Zweifels an der Echtheit der Urkunde ist die Partei, die sie vorgewiesen hat, verpflichtet, in derselben Sitzung zu erklären, ob sie von der Urkunde Gebrauch machen will. Gibt sie keine Erklärung ab oder sagt sie sich selbst von der verdächtigten Urkunde los, so wird sie aus der Zahl der Beweise ausgeschlossen; wenn sie aber den Wunsch erklärt, von der Urkunde Gebrauch zu machen, so wird eine Prüfung ihrer Echtheit vorgenommen.

**547.** Die Prüfung der Echtheit einer verdächtigten Urkunde erfolgt:

1) durch die Untersuchung der Urkunde und der Prüfung ihres Inhalts mit anderen Documenten;

2) durch die Vernehmung der Zeugen, welche in der Urkunde angegeben sind oder auf die sich die eine oder die andere Partei zur Bekräftigung der Widerlegung der Echtheit der Urkunde berufen hat;

3) durch die Vergleichung der Handschrift und Unterschrift auf der verdächtigten Urkunde mit der Handschrift und Unterschrift derselben Person auf anderen unzweifelhaften Urkunden.

**548.** Die Untersuchung der Urkunde und Prüfung ihres Inhalts mit anderen Documenten geschieht durch eines der Gerichtsglieder nach Bestimmung des Präsidenten. Die untersuchte und geprüfte Urkunde wird von diesem Gliede contrasignirt.

**549.** Alle in der Urkunde bemerkte Correcturen, Radirungen, Hinzufügungen oder Verschreibungen müssen in dem Untersuchungsprotocoll angegeben werden.

**550.** Der Inhalt der hinsichtlich der Echtheit verdächtigten Urkunde wird auf Grund solcher Urkunden geprüft, die in Folge des Modus selbst ihrer Abfassung unzweifelhaft sind oder als solche von beiden Parteien anerkannt worden sind.

**551.** Die Wahl der Schriftstücke oder Urkunden für die Vergleichung der Handschriften ist der Vereinbarung der Parteien, wenn sie sich aber nicht vereinbaren, dem Ermessen des Gerichts überlassen.

**552.** Das Gericht wählt vorzugsweise **öffentliche** Urkunden und Schriftstücke, die unzweifelhaft von der Person, deren Handschrift verglichen wird, geschrieben oder unterzeichnet sind, indem es dabei in Auge behält, daß die zu vergleichenden Urkunden möglichst ein und derselben Zeit angehören.

Art. 165 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**553.** Die Vergleichung der Unterschrift und Handschrift auf den Urkunden kann Sachverständigen übertragen werden, die auf allgemeiner Grundlage gewählt werden und ihr Gutachten abgeben.

**554.** Nach Beendigung der Untersuchung der hinsichtlich der Echtheit verdächtigten Urkunde und nachdem das Gericht die Parteien angehört hat, erklärt es die Urkunde für echt oder schließt sie aus der Zahl der Beweise aus.

### III. Verfahren anläßlich der Aufsechtung einer Urkunde wegen Fälschung.

**555.** Die Aufsechtung einer Urkunde wegen Fälschung kann in jedem Stadium der Sache verlaublich werden.

**556.** Wer eine Urkunde wegen Fälschung aufsechten will, muß darüber bei dem Gericht eine besondere Anzeige einreichen. Ueber eine mündlich in der Sitzung des Gerichts verlaubliche Aufsechtung einer Urkunde wegen Fälschung wird ein besonderes Protocoll aufgenommen.

**557.** Eine Abschrift dieser Anzeige oder des Protocollens wird der Partei selbst, nicht aber ihrem Bevollmächtigten zugestellt, mit Ausnahme des Falles, wenn der Letztere eine Vollmacht auf die Widerlegung der Aufsechtung der Urkunde wegen Fälschung hat. Die Person, der die Abschrift zugestellt ist, ist verpflichtet im Lauf von zwei Wochen eine stricte Erklärung darüber abzugeben: ob sie beabsichtigt von der erwähnten Urkunde bei der Verhandlung der Sache Gebrauch zu machen oder nicht.

**558.** Wird die Erklärung im Termin nicht abgegeben oder ist in der Erklärung angezeigt, daß die Partei, die die Urkunde vorgestellt hat, nicht beabsichtigt, von ihr Gebrauch zu machen, so wird diese Urkunde aus dem Verfahren ausgeschlossen und die Sache wird auf Grund anderer Beweise entschieden.

**559.** Die Absicht der Partei, die das Document vorgestellt hat, von ihr Gebrauch zu machen, wird der Gegenpartei bekannt gegeben, die verpflichtet ist, in einer Frist von sieben Tagen von dem Zeitpunkt dieser Eröffnung an ihre Beweise für die Fälschung des Documents beizubringen.

**560.** Die beigebrachten Beweise der Fälschung werden der Partei, die sich auf das Document berufen hat, mitgetheilt, damit sie in einer Frist von sieben Tagen von dieser Mittheilung an ihre Einwendung einreiche.

**561.** Nachdem die Einwendung eingegangen ist und, wenn nöthig, nach vorhergehender Untersuchung der Urkunde in der, in den Artikeln 547—554 vorgeschriebenen Ordnung erläßt das Gericht, nachdem es die Erklärungen der Parteien und das Gutachten des Procureurs angehört hat, einen Bescheid entweder über Zurückweisung der Aufsechtung wegen Fälschung oder aber über Erklärung der Urkunde für gefälscht und über ihre Ausschließung aus der Zahl der Beweise.

**562.** Die Partei, die die Anfechtung wegen Fälschung verlaublich hat, unterliegt einer Pöne von zehn bis dreihundert Rubeln, wenn sie nicht in der gehörigen Frist die Beweise für die Fälschung beibringt (Art. 559) oder wenn das Gericht die Anfechtung für nicht zu berücksichtigend erklärt.

**563.** Verdächtig Derjenige, der die Anfechtung der Urkunde wegen Fälschung verlaublich hat, direct Jemanden der Fälschung und ist die Begehung der Fälschung nicht verjährt oder durch den Tod des Angeeschuldigten gedeckt, sowie auch, wenn die Urkunde, nachdem sie im Civilgericht geprüft ist, für gefälscht und deshalb einer Untersuchung unterliegend erklärt ist, so theilt das Gericht seinen diesbezüglichen Bescheid nebst der Urkunde selbst dem Procureur mit.

**564.** Indem es die Sache wegen der Fälschung in Folge der directen Bezichtigung Jemandes derselben dem Procureur übergibt, setzt das Gericht entweder das ganze Civilverfahren bei sich bis zur Erledigung der Sache im Criminalverfahren aus oder setzt das Verfahren in der Sache auf Ansuchen der einen oder der anderen Partei in denjenigen Theilen fort, in welchen die Entscheidung nicht von der verdächtigten Urkunde abhängt.

**565.** Ist die Sache wegen Fälschung in Folge dessen, daß Jemand direct der Begehung dieser Fälschung bezichtigt wird, dem Criminalgericht übergeben und ist in dem Urtheil des Criminalgerichts, durch welches der Angeklagte freigesprochen ist, nicht bestimmt: ob die Urkunde für echt oder gefälscht erklärt wird, so kann diese Urkunde auf Antrag der einen oder der anderen Partei einer Untersuchung und Prüfung durch das Civilgericht unterzogen werden, um ihre Echtheit oder die Ausschließung aus der Zahl der Beweise zu bestimmen.

## Neuntes Hauptstück.

### Von den Arten des Zwischenverfahrens.

#### Abchnitt I.

#### Zwischengesuche überhaupt.

**566.** Zwischengesuche, die gesondert von der Verhandlung der Sache entschieden werden können, werden unabhängig von der Hauptklage geprüft.

**567.** Einem Zwischengesuch, das seinem Inhalt nach der Gegenpartei vorzuweisen ist, müssen Abschriften sowohl des Gesuches selbst, als auch der mit ihm eingereichten Documente beigelegt sein.

**568.** Nach Entgegennahme eines Zwischengesuches, das der Gegenpartei vorzuweisen ist, werden die Abschrift des Gesuchs und sämtliche ihm beigelegte Documente dieser Partei zugestellt, wobei der Gerichtspräsident den Tag bestimmt, zu dem sie eine Erklärung einreichen muß oder an dem beide Parteien vor Gericht zu erscheinen haben.

**569.** Nach Ablauf der anberaumten Frist schreitet das Gericht zur Entscheidung über das eingereichte Gesuch, ohne noch das Erscheinen oder die Abgabe einer Erklärung Seitens der Gegenpartei abzuwarten.

**570.** Den in der Sitzung erschienenen Parteien wird auf allgemeiner Grundlage eine mündliche Streitverhandlung gestattet.

## Abſchnitt II.

### Einreden und Einwendungen.

**571.** Der Beklagte kann in folgenden Fällen eine Einrede vorſchützen, ohne ſich auf die Sache ſelbſt einzulaffen:

- 1) wenn die Sache einem anderen Gericht competirt;
- 2) wenn in ein und demſelben oder in einem anderen Gericht eine Sache über denſelben Gegenſtand und zwiſchen denſelben Perſonen oder eine Sache verhandelt wird, die in engem Zuſammenhange mit der angeſtellten Klage ſteht;
- 3) wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Umfange gegen einen anderen Beklagten gerichtet ſein muß;
- 4) wenn die Klage von einer Perſon angeſtellt iſt, die nicht das Recht hat, Kläger und Beklagter vor Gericht zu ſein;
- 5) wenn ein Ausländer, der nicht in ruſſiſchen Dienſten ſteht und in Rußland kein unbewegliches Vermögen beſitzt, nicht für die Proceßkoſten und die Verluſte, die der Beklagte tragen kann, Caution ſtellt;
- 6) wenn ihm von den örtlichen bürgerlichen Geſetzen das Recht gegeben iſt, ſich beſtimmter Friſten für die Aufnahme eines Inventars der Erbiſchaft und für die Erwägung deſſen, ob er ſie annehmen ſoll (Art. 2633, 2634, 2651, 2652, 2654 und 3625 Pct. 6 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), ſowie auch für die Zurückweiſung der Anſprüche auf die Erbiſchaft (Art. 1768, 1769, 1792, 2686 und and. deſſ. Cod.) zu bedienen.

Art. 85 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**572.** Das Recht der Einrede ſteht nicht nur dem Beklagten, ſondern auch dem Kläger in dem Falle zu, wenn die Perſon, die von Seiten des Beklagten als Bevollmächtigter functionirt, keine Vollmacht dafür hat.

**573.** Die Einreden müſſen durch Beweiſe oder den Hinweis auf ſolche bekräftigt ſein.

**574.** Die Competenzeinrede wird vor allen anderen Einreden erhoben. Die übrigen Einreden können alle zuſammen erhoben werden.

**575.** Die Einreden müſſen nicht ſpäter als in der erſten Erwiderungſchrift oder, wenn eine ſolche nicht eingereicht worden iſt, in der erſten Sitzung des Gerichts verlaublich werden.

**576.** Folgende Einreden können in jedem Stadium der Sache verlaublich werden:

- 1) die Einreden, daß die Sache vor einem anderen Gericht verhandelt wird, wenn es dem Beklagten, als er ſich auf die Klage einließ, nicht bekannt war, daß dieſe Sache ſchon verhandelt wird;
- 2) die Einreden, die auf der Unfähigkeit der Partei, Kläger und Beklagter vor Gericht zu ſein, beruhen;
- 3) die Einreden, welche ſich darauf gründen, daß der Bevollmächtigte keine Vollmacht hat.

**577.** Anläßlich der Einreden, daß ein Ausländer für die Gerichtskoſten und Verluſte nicht Caution geſtellt hat (Art. 571, Pct. 5), beſtimmt das Gericht je nach der Beſchaffenheit der Klage die Höhe dieſer Caution.

**578.** In Erfüllung der Verfügung des Gerichts anläßlich der in dem vorhergehenden Artikel (577) angegebenen Einrede kann der Kläger die Vornahme von Maßregeln zur Sicherſtellung der Gerichtskoſten und Verluſte auf Grund der für die Sicherſtellung von Klagen vorgeſchriebenen Beſtimmungen beantragen.

**579.** Der Hinweis darauf, daß in dem Klagegesuch die vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten verletzt sind, befreit den Beklagten nicht von der Pflicht, auf den Inhalt des Gesuches zu antworten.

**580.** Dem Antrag des Beklagten auf Ueberführung der Sache auf Grundlage der Artikel 207 und 208 in das Gericht an seinem beständigen Wohnort giebt das Gericht nur dann nach, wenn die Sache ihrer Beschaffenheit nach keine unverzügliche Entscheidung erfordert.

**581.** Indem das Gericht dem Antrag des Beklagten auf Ueberführung der Sache nachkommt, kann es auf Antrag des Klägers Maßregeln zur Sicherstellung seiner Klage ergreifen.

**582.** Das Gericht, das die Ueberführung der Sache verfügt hat, stellt dem Kläger sein Klagegesuch zurück, indem es auf demselben den von dem Beklagten angegebenen beständigen Wohnort desselben angiebt, der als obligatorisch für die Entgegennahme von Ladungsscheinen anlässlich dieser Klage angesehen wird.

**583.** In Folge des auf dieser Grundlage zurückgestellten Gesuches gilt die Klage als angestellt, wenn der Kläger im Lauf von drei Monaten ein Klagegesuch bei dem Gericht an dem beständigen Wohnort des Beklagten einreicht.

**584.** Das Gericht ist verpflichtet, unabhängig von den Einreden Seitens der Parteien, eine Sache nicht zur Prüfung anzunehmen:

- 1) wenn sie ihrer Beschaffenheit nach der Kompetenz der Bezirksgerichte entzogen ist;
- 2) wenn sie nach dem Ort der Belegenheit des Immobilien vor ein anderes Bezirksgericht gehört;
- 3) wenn sich erweist, daß die Partei nicht das Recht hat, vor Gericht aufzutreten;
- 4) wenn sich erweist, daß der Bevollmächtigte nicht zur Führung der Sache ermächtigt ist.

**585.** Einreden, die gesondert von den Erklärungen in der Sache selbst erhoben worden sind, werden durch einen besonderen Bescheid des Gerichts entschieden. Im entgegengesetzten Fall kann das Gericht auf Antrag der Partei oder nach der Sachlage die Einreden gesondert oder bei der Entscheidung der Sache selbst entscheiden.

**586.** Ueber den Bescheid des Gerichts, durch den eine Einrede berücksichtigt worden ist, ist eine Beschwerde unabhängig von der Appellation zulässig.

**587.** Ueber einen Bescheid, durch den eine Einrede unberücksichtigt gelassen worden ist, ist nur in einem einzigen Fall eine Beschwerde unabhängig von der Appellation über das Haupturtheil zulässig: wenn die Einrede auf die Kompetenz Bezug hatte.

**588.** Für die Beschwerdeführung über den Bescheid des Gerichts, durch den eine Kompetenzeinrede unberücksichtigt gelassen worden ist, wird eine Frist von sieben Tagen gegeben. Bis zur Entscheidung der Beschwerde wird in dem Gericht, über welches Beschwerde geführt ist, das weitere Verfahren in der Sache ausgesetzt.

**589.** Ein Beklagter, der behauptet, daß die Person, die da klagt, garnicht das Recht selbst zur Klage hat oder daß das Recht vor dem Beginn der Klage durch die Erfüllung der Verbindlichkeit, kraft einer richterlicher Entscheidung, durch Vergleich über denselben Gegenstand oder durch Verjährung erloschen oder getilgt ist, darf nicht verlangen, daß diese Einwendungen vor und gesondert von den Erklärungen in der Klage selbst geprüft werden sollen.

## Abchnitt III.

### Sicherstellung der Klagen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen über die Sicherstellung von Klagen.

590. Die Sicherstellung von Klagen ist, solange das Haupturtheil in der Sache nicht erfolgt ist, entweder vor der Aufstellung der Klage oder sofort beim Beginn der Sache oder auch während des ferneren Verfahrens in der Sache zulässig.

Art. 86 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

590<sup>1</sup>. Die Erfüllung einer Verbindlichkeit kann vor der Aufstellung der Klage und sogar, vordem die Verbindlichkeit fällig geworden ist, sichergestellt werden, wenn der Schuldner in der offenkundigen Absicht, sich der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die schon fällig geworden ist oder in kurzer Zeit fällig werden soll, zu entziehen, aus seinem Wohnort flüchtig wird oder sein Vermögen veräußert oder aus dem gepachteten Immobilien die in demselben befindlichen Mobilien wegführt.

Art. 87 *ibid.*

590<sup>2</sup>. Das Gesuch um vorläufige Sicherstellung der Klageforderungen vor der Aufstellung der Klage wird bei dem Gericht eingebracht, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet, das als Sicherstellung dienen soll.

Art. 88 *ibid.*

590<sup>3</sup>. Die vorläufige Sicherstellung beantragend, muß der Antragsteller Beweise heibringen, welche sowohl sein unzweifelhaftes Recht aus der Verbindlichkeit, als auch die Nothwendigkeit der Vornahme von Maßregeln zu Sicherstellung erweisen.

Art. 89 *ibid.*

590<sup>4</sup>. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet das Gericht den Antrag auf vorläufige Sicherstellung auch ohne die Gegenpartei vorzuladen. Wenn das Gericht das Gesuch des Antragstellers als zu berücksichtigend erkennt, so theilt es eine Abschrift des diesbezüglich erfolgten Bescheides dem Beklagten mit, dem es zusteht, bei Gericht die abermalige Verhandlung der Sache zu beantragen. Die Einreichung eines solchen Gesuches Seitens des Beklagten hält die Ausführung des Bescheides über vorläufige Sicherstellung nicht auf.

Art. 90 *ibid.*

590<sup>5</sup>. Dem Antrag auf vorläufige Sicherstellung nachgebend, hat das Gericht das Recht:

1) von dem Kläger eine Sicherstellung der Verluste, die von dem Beklagten in Folge der Vornahme dieser Maßregel erlitten werden können, zu verlangen (Art. 601); die Höhe dieser Sicherstellung wird nach Ermessen des Gerichts bestimmt;

2) dem Kläger eine Frist zu geben, um die Klage anzustellen; diese Frist wird, wenn die Verbindlichkeit zur Zeit des Erlassens des Bescheides durch das Gericht bereits fällig ist, von dem Tage an, an dem die Verbindlichkeit fällig geworden ist, berechnet.

Wird die von dem Gericht für die Aufstellung der Klage gegebene Frist veräußert, so wird die vorgenommene Maßregel zur Sicherstellung auf Verlangen der Gegenpartei annullirt.

Art. 91 *ibid.*

**590<sup>6</sup>.** Die Verfügung über die vorläufige Sicherstellung der Klage verliert ihre Kraft, wenn nicht im Lauf von zwei Wochen von dem Tage an, als sie erfolgte, die Forderung sie auszuführen verlaublich worden ist.

Art. 92 *ibid.*

**590<sup>7</sup>.** Fällt die Ursache weg, weshalb die vorläufige Sicherstellung erlaubt worden ist, so ist der Beklagte berechtigt, die Aufhebung derselben zu beantragen. Vor der Anstellung der Hauptklage wird die Aufhebung der Sicherstellung bei dem Gericht beantragt, das den Bescheid über die Zulassung derselben erlassen hat, nach der Anstellung der Klage aber bei dem Gericht, vor welchem die Sache verhandelt wird.

Art. 93 *ibid.*

**590<sup>8</sup>.** Die in den Artikeln 590<sup>2</sup>–590<sup>4</sup>, 590<sup>6</sup> und 590<sup>7</sup> dargelegten Bestimmungen erstrecken sich auch auf die vorläufige Sicherstellung von Forderungen und Rechtsfreitigkeiten wegen der Eintragung von Rechten in die Grundbücher und wegen der Löschung bereits eingetragener Rechte auf hypothetarischem Wege vor der Anstellung der Klage. In einem solchen Falle dem Antrag auf vorläufige Sicherstellung nachgebend, ist das Gericht verpflichtet, dem Kläger eine Frist zu bestimmen, um die Klage anzustellen. Wird diese Frist verjährt, so wird die ergriffene Maßregel zur Sicherstellung auf Verlangen der Gegenpartei annullirt.

Art. 169 *ibid.*

**591.** Eine Sicherstellung sofort bei der Anmeldung der Klage wird nur in den Fällen zugelassen, wenn das Gericht, nachdem es die Beweise des Klägers in Erwägung gezogen hat, ersieht, daß eine Nichtsicherstellung der zuverlässig erscheinenden Klage den Kläger der Möglichkeit, Befriedigung zu erlangen, berauben kann.

**592.** Falls die Sicherstellung sofort bei dem Beginn der Sache verweigert wird, geht der Antragsteller nicht des Rechtes verlustig, bei dem ferneren Verfahren abermals darum nachzusuchen.

**593.** Eine Sicherstellung ist nur in solchen Klagen zulässig, die auf eine bestimmte Summe lauten.

**594.** Bei der Anordnung der Sicherstellung bestimmt das Gericht die Summe, auf die sie sich gemäß dem durch Beweise erhärteten Klagerwerth erstrecken soll.

**595.** Die Gewährung des Gesuches um Sicherstellung hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, doch wenn der Beitreiber gleich bei der Einlage eines Schuldscheines, der notariell errichtet oder von dem Notar oder einem Grundbuchamt beglaubigt ist\*), Sicherstellung verlangt, so ist das Gericht nicht berechtigt, ihm solches zu verweigern.

**596.** Ueber die Bescheide des Gerichts anlässlich der Sicherstellung von Klagen sind unabhängig von der Appellation Beschwerden zulässig.

**597.** Die Beschwerdeführung hält die Ausführung des Bescheides des Gerichts über die Sicherstellung der Klage nicht auf; doch ein Beschwerde über einen Bescheid betreffend Annullirung einer bereits ergriffenen Maßregel zur Sicherstellung hält die Ausführung desselben auf.

\*) Hier müßte auf Grund des Art. 165 b. Verord. über d. Aussd. d. Gerichtsord., „eines öffentlichen Schuldscheines“ stehen.

**598.** Die Sicherstellung der angestellten Klagen kann von dem Gerichtspräsidenten aus eigener Machtvollkommenheit erlaubt werden, wenn der diesbezügliche Antrag zu einer Zeit gestellt ist, wann keine Sitzung des Gerichts stattfindet, der Präsident aber aus den Erklärungen des Klägers erfieht, daß die Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung keinen Aufschub duldet.

**599.** Im Fall dem Antrag auf Sicherstellung nachgegeben wird, giebt der Präsident dem Antragsteller ein mit seiner Unterschrift versehenes Mandat auf den Namen des Gerichtsvollstreckers, der in derselben Ordnung, ebenso wie auch die richterlichen Entscheidungen, vollstreckt wird.

**599<sup>1</sup>.** Falls der Gerichtspräsident aus eigener Machtvollkommenheit die Sicherstellung auf hypothekarischem Wege gestattet, so giebt der Präsident dem Antragsteller, zur Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch, eine von ihm unterzeichnete Abschrift seiner Verfügung über die Sicherstellung der Klage mit einer Aufschrift darüber, daß diese Abschrift zum Behuf der Eintragung einer Vormerkung gegeben worden.

Art. 94 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**600.** Der Präsident macht von den von ihm ergriffenen Maßregeln zur Sicherstellung in der ersten darauffolgenden Sitzung dem Gericht Anzeige, von dem es abhängt, diese Anordnung zu bestätigen oder zu ersehen.

**601.** Der durch ein rechtskräftig gewordenes richterliches Urtheil freigesprochene Beklagte hat das Recht, von dem Kläger, die von ihm in Folge der Sicherstellung der Klage erlittenen Verluste beizutreiben.

## II. Arten der Sicherstellung.

**602.** Klagen werden sichergestellt: auf hypothekarischem Wege, durch Beschlagnahme von Mobilien und durch Bürgschaft. In einer Klage, die nicht durch diese Mittel sichergestellt ist, kann dem Beklagten ein Revers darüber abgenommen werden, daß er seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort nicht verlassen wird.

Art. 95 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**603.** In dem Gesuch um Sicherstellung muß der Antragsteller den Modus der Sicherstellung der Klage angeben.

**604—606 sind aufgehoben (auf Grund des Art. 95 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).**

**607.** Das bewegliche Vermögen kann auf Verlangen des Klägers mit Beschlag belegt werden, obgleich der Beklagte auch unbewegliches Vermögen hat.

**608.** Die Klage kann je nach ihrem Werth nicht nur durch eines, sondern auch durch mehrere der in dem Artikel 602 angegebenen Mittel sichergestellt werden.

**609 ist aufgehoben (auf Grund des Art. 95 d. Verord. über d. Ausd. der Gerichtsord.).**

**610.** Wird auf das streitige Immobil eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen, so ist dem Besitzer verboten, in demselben Holz zu fällen, mit Ausnahme des Quantums, welches nothwendig ist, um die in dem Gut in Betrieb befindliche Wirthschaft zu unterhalten.

Art. 96 ibid.

**611.** In dem, in dem vorhergehenden Artikel (610) angegebenen Falle kann das Gericht auf Antrag des Klägers beiden Parteien gestatten, in Anlehnung an Art. 683 der Forstordnung, eine Controle über den Wald zu errichten.

**612.** Das Vermögen, das in dem Vertrage selbst, auf dem die Klage beruht, als Sicherstellung der Klage angegeben ist, wird vorzugsweise vor allem anderen als Sicherstellung genommen. Der Kläger kann nur in dem Falle eine andere oder ergänzende Sicherstellung verlangen, wenn sich das verabredete Gut oder ein Theil desselben als nicht vorhanden erweist.

**613.** Dem Gesuch des Beklagten um Ersetzung einer Sicherstellung durch eine andere ist in den Fällen nachzugeben, wenn der Kläger solches nicht ansieht.

**614.** Wenn der Kläger das Gesuch des Beklagten um Ersetzung der Sicherstellung ansieht, so kann das Gericht diesem Gesuch nur in dem Fall nachgeben, wenn der Beklagte beweist, daß die von ihm in Vorschlag gebrachte Maßregel zur Sicherstellung der früheren genau entspricht und daß es zu einer zwecklosen Behinderung für ihn führen würde, wenn die frühere Maßregel in Kraft bleibe.

**615.** Die Ersetzung sämtlicher anderer Mittel der Sicherstellung einer Klage durch eine ausreichende Summe Baargeld oder Billete von Reichscreditinstitutionen nach dem Börsenwerth ist auch ohne Einwilligung des Klägers zulässig.

### III. Ordnung der Eintragung und Löschung von Vormerkungen auf unbewegliches Vermögen in den Grundbüchern.

**616.** Die Sicherstellung auf hypothekarischem Wege geschieht durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch des Immobilien, an welchem die Klage sicherzustellen verfügt worden ist. Die Folgen der Eintragung einer solchen Vormerkung werden auf Grundlage der örtlichen bürgerlichen Gesetze und der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen normirt.

Art. 95 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**617—620** sind aufgehoben (auf Grund d. Art. 95 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

**621.** Nach Wegfall der Ursache, aus welcher in das Grundbuch eine Vormerkung auf das Immobil eingetragen worden ist, wird die letztere auf Verfügung des Gerichts in der vorgezeichneten Ordnung gelöscht.

Art. 97 *ibid.*

**622 und 623** sind aufgehoben (auf Grund d. Art. 95 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

### IV. Ordnung der Beschlagnahme beweglichen Vermögens.

**624.** Das bewegliche Vermögen des Beklagten wird entweder bei ihm oder bei den Personen und an den Orten, wo es sich befindet, in Beschlag genommen.

**625.** Bei der Sicherstellung einer Klage unterliegt das bewegliche Vermögen, das schnell verderben kann, nicht der Beschlagnahme.

**626.** In dem Antrage des Klägers auf Beschlagnahme des beweglichen Vermögens des Beklagten muß angegeben sein, wo und bei wem es sich befindet.

**627.** In dem Bescheide des Gerichts über Beschlagnahme beweglichen Vermögens muß angegeben sein, an welchem Ort speciell und welches Vermögen in Beschlag zu nehmen ist.

**628.** Die Beschlagnahme des beweglichen Vermögens geschieht nach den, in den Artikeln 968—979 dargelegten Vorschriften.

**629.** Das in Beschlag genommene Vermögen verbleibt in dem Raum, wo es sich befand, wobei an die inventirten Gegenstände Siegel angelegt werden und von dem Besitzer ein Revers darüber genommen wird, daß er das Vermögen unverfehrt nach dem Inventar aufbewahren wird, unter Androhung der in dem Art. 1017 normirten Strafe für eine Verschleuderung.

**630.** Vermögensobjecte, von deren Aufbewahrung der Besitzer sich los sagt, werden einem besondern Aufbewahrer auf Grund der in den Artikeln 1009—1020 angegebenen Vorschriften übergeben.

## V. Ordnung der Beschlagnahme von Mobilien und Geldsummen des Beklagten, die sich bei dritten Personen oder in Behörden befinden.

**631.** Das Vollstreckungsmandat anlässlich des Bescheides über Beschlagnahme beweglichen Vermögens oder von Geldsummen des Beklagten, die sich in den Händen dritter Personen befinden, werden den betreffenden Personen nebst einem Revers vorgewiesen, worüber gleichzeitig auch dem Beklagten Mittheilung gemacht wird.

**632.** Kraft des in dem vorhergehendem Artikel (631) erwähnten Reverses sind die dritten Personen verpflichtet, dem Beklagten das ihm gehörende Vermögen nicht herauszugeben.

**633.** Eine Behörde oder Amtsperson, in deren Aufbewahrung oder Disposition sich das Vermögen des Beklagten oder seine Geldsummen befinden, sind verpflichtet, nachdem sie das Vollstreckungsmandat anlässlich des Bescheides des Gerichts über die Beschlagnahme erhalten haben, bis zu einer abermaligen Benachrichtigung jegliche Leistungen an den Beklagten, außer in den, in dem Gesetz ausdrücklich angegebenen Fällen zu sistiren.

**634.** Die Verletzung der in den Artikeln 632 und 633 dargelegten Vorschriften unterwirft die Schuldigen, wenn dadurch dem Kläger Schaden verursacht worden ist, der Verhaftung ihm gegenüber in dem Fall der Zahlungsunfähigkeit des Beklagten.

**635.** Für die Beschlagnahme von periodischen Leistungen, die dem Beklagten von dritten Personen auf Grund von Verträgen und Urkunden gemacht werden, wird das Vollstreckungsmandat diesen Personen vorgewiesen, wobei von ihnen eine Erklärung darüber abgenommen wird: ob die Zahlungen von ihnen dem Beklagten gemacht werden, in welchem Betrage und wann die letzte Zahlung gemacht ist.

**636.** Von der Zeit an, als den dritten Personen das Vollstreckungsmandat vorgewiesen wurde, sind sie verpflichtet, alle ferneren Zahlungen mit Umgehung des Beklagten in die Gerichtsinstitution zu machen, von welcher die Beschlagnahme vorgenommen worden ist, oder in die örtliche Rentei.

**637.** Auf dem Vollstreckungsmandat über die Beschlagnahme von Geldsummen sind der Gerichtsvollstrecker oder die Behörde, in der das Mandat vorgewiesen worden ist, verpflichtet, jedesmal die Summe zu vermerken, in deren Betrage die Beschlagnahme wirklich erfolgt ist.

**638.** Die in dem Artikel 635 angegebenen Personen unterliegen für eine falsche Aussage einer Böne, die doppelt so groß ist, als die Summe, die sie bei ihrer Erklärung verheimlicht haben. Diese Böne fließt, nachdem aus ihr die Summe gedeckt ist, die von Denjenigen, die die Aussage gemacht haben, thatsächlich zu erhalten war, in den Fiskus.

**639.** Wer sich der Abgabe der Erklärung, sowie auch des Reverses, dessen in dem Artikel 631 erwähnt wird, entzieht, unterliegt auf Verfügung des Gerichts einer Böne von zehn bis zu hundert Rubeln, worüber er gleich bei der Abforderung des Reverses oder der Erklärung in Kenntniß gesetzt wird, dem Beitreiber aber wird das Recht gegeben, gegen die dritte Person in dem vorgeschriebenen Wege eine Klage anzustellen.

**640.** Wenn bewiesen wird, daß sich bei der Person, von welcher der Revers oder die Erklärung gefordert wurden, der Zeit thatsächlich dem Beklagten gehörende Werthe befanden oder von ihm Zahlungen zukamen, so kann Derjenige, der sich dessen schuldig gemacht hat, daß er sich entzogen hat, außer der Zahlung der Böne, zur Verhaftung bis zu der Summe herangezogen werden, die bis zum Tage der ursprünglichen Abforderung einer Erklärung oder eines Reverses sich in seinen Händen befand oder von ihm auf Grund des Vertrages mit dem Beklagten zu erhalten war.

## VI. Gerichtliche Bürgschaft und Ordnung ihrer Entgegennahme.

**641.** Zur Sicherstellung einer Klage wird die Bürgschaft sowohl einer Person als auch mehrerer Personen entgegengenommen; doch jeder der Bürgen muß, wenn er sich nicht für die ganze Klage verbürgt, erklären, bis zu welchem Betrage speciell er sich verbürgt.

**642.** Die Bürgschaft kann nur für die Zahlung der Summe oder gleichzeitig für ihre Zahlung im Termin gegeben werden. Wenn nicht angegeben ist, unter welchen Bedingungen der Bürge sich verbürgt, so wird dafür gehalten, daß er sich für die Zahlung im Termin verbürgt hat.

**643.** Als Bürgen werden nicht angenommen:

- 1) Personen, die zu dem Personal der Gerichtsverwaltung und Procuratur in dem Bezirk gehören, wo die Sache verhandelt wird;
- 2) vereidigte Rechtsanwälte für ihre Vollmachtgeber;
- 3) insolvente Schuldner;
- 4) alle Die, denen das Gesetz nicht gestattet, sich durch Verträge zu verpflichten.

**643<sup>1</sup>.** Bei der Annahme der Bürgschaft von Personen weiblichen Geschlechts werden die in dem Artikel 4506 und der Anmerkung zu diesem Artikel des III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet (a), wobei der von diesem Artikel verlangte Eid durch die Abnahme eines Reverses ersetzt wird (b).

a) Art. 98 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord. — b) Abschn. XVII. d. am 9. Juli 1889 Allerbh. best. Reichsrathsgut. über d. Reorg. d. Gerichtsw. und der Bauerbeh. in d. kalt. Gouv.

**644.** Die Bürgschaft wird von dem Gericht entgegengenommen, welches den Bescheid über die Sicherstellung der Klage erlassen hat.

**645(\*).** Der Beklagte, der für sich Bürgen anbietet, ist verpflichtet, entweder sie persönlich dem Gericht zu stellen oder ihre Bürgschaftsurkunde vorzuweisen, die beim Notar zu Beglaubigung vorgewiesen ist, und in beiden Fällen auf Verlangen des Klägers durch Urkunden oder Zeugen die Zahlungsfähigkeit seiner Bürgen nachzuweisen.

**646.** Der Gerichtspräsident bestimmt den Parteien, nachdem die Bürgen erschienen sind oder nachdem die Bürgschaftsurkunde vorgestellt ist, einen Tag, an dem sie in die Sitzung des Gerichts erscheinen müssen, um mündliche Erklärungen in der Frage, ob die gestellte Bürgschaft anzunehmen ist, abzugeben.

**647.** Das Gericht befragt den erschienenen Bürgen, ob er auf die Bürgschaft eingeht, und nimmt von ihm eine Aussage über sein Vermögen, seine Einkünfte, seinen Wohnort, seine Beschäftigung, sein Gewerbe und diejenigen Umstände ab, die nach dem Inhalt des Artikels 643 der Annahme der Bürgschaft hinderlich sein könnten.

**648.** Erscheint der Kläger an dem bestimmten Tage nicht, so hängt es von dem Gericht ab, die gestellte Bürgschaft anzunehmen, wenn sie sich für die ganze Klage oder einen Theil derselben als genügend erweist.

**649.** Die Bürgschaft, die von dem Gericht angenommen ist, nachdem der Bürge erschienen ist, wird durch einen Revers nachgewiesen, der dieselbe Kraft hat, wie eine Bürgschaftsurkunde.

**650.** Der Bürge haftet mit seinem ganzen Vermögen in den Grenzen der Summe, für die er sich verbürgt hat, wenn der Schuldner die Forderung, in die er verurtheilt ist, nicht befriedigt.

**651.** Der Bürge für den Termin haftet im Fall der Nichterfüllung des Urtheils durch den Schuldner sofort, nachdem ihm der Ladungsschein betreffend die Erfüllung vorgewiesen ist, der einfache Bürge — nur wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die Forderung, in die er verurtheilt ist, zu befriedigen.

**652.** Vor der Entscheidung über die Klage selbst, anlässlich welcher die Bürgschaft angenommen worden ist, hat der Kläger nicht das Recht, Sicherstellung seiner Klage durch das Vermögen des Bürgen zu verlangen, wenn ein zuvollstreckendes Haupturtheil aber schon erfolgt ist, so hat der Kläger das Recht zu beantragen, daß das Vermögen des Bürgen bis zu seiner vollständigen Befriedigung aus dem Vermögen des Beklagten selbst mit Verbot oder Beschlagnahme belegt werde.

## VII. Abnahme eines Reverses über das Nichtverreisen.

**652<sup>1</sup>.** Anlässlich einer Klage, die nicht durch Eintragen einer Vormerkung auf das Immobilien in das Grundbuch, durch Beschlagnahme des Mobilienvermögens oder Bürgschaft sichergestellt ist, kann der Kläger bei dem Gericht, vor dem die Sache verhandelt wird, beantragen, daß dem Beklagten sofort ein Revers darüber abgenommen werde, daß er sich nicht von seinem Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort entfernen werde.

Art. 95 und 163 d. Verord. über d. Auss. d. Gerichtssord.

**652<sup>2</sup>.** Der Revers darüber, daß er sich nicht entfernen wird, wird dem Beklagten zurückgegeben:

1) wenn die Klage durch eines der in dem vorhergehenden Artikel (652<sup>1</sup>) angegebenen Mitteln sichergestellt wird;

2) nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tage an, an dem zu Gunsten des Klägers ein vorläufig zu vollstreckendes Urtheil erlassen worden ist, oder von dem Tage, an dem das Urtheil rechtskräftig wurde, wenn der Beitreiber sowohl in dem einen als auch in dem anderen Falle bis zum Ablauf der erwähnten Frist bei dem Gericht die Vorladung des Schuldners, damit er die Mittel zur Befriedigung der Forderung angebe, nicht beantragt hat;

3) in den in den Punkten 2 und 3 des Artikels 1222<sup>3</sup> angegebenen Fällen.

**652<sup>3</sup>.** (Nach d. Fortf. v. J. 1886). Der Revers über das Nichtverreisen (Art. 652<sup>1</sup> und 652<sup>2</sup>) wird von Personen, die im activen Dienst bei den Landtruppen, der

Flotte oder der Grenzwache stehen, nur durch Vermittelung ihrer directen Obrigkeit abgenommen. Ein Dienender, der durch einen auf diesem Wege von ihm genommenen Revers über das Nichtverreisen gebunden ist, darf von keinem Urlaub Gebrauch machen; erhält er aber eine andere Ernennung oder wird ihm eine Delegation auferlegt, die mit einer Entfernung von diesem Truppentheile oder seinem Schiff verbunden ist, so theilt die Militär-, Marine- oder Grenzwachobrigkeit solches sofort dem zuständigen Gericht mit.

## Ab schn itt IV.

### Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache.

**653.** Der Beklagte, der sich für berechtigt ansieht, die Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache zu beantragen, muß darüber nicht später als in der Frist, die ihm für das Erscheinen vor Gericht gegeben ist, ein Gesuch einreichen.

**654.** Der Kläger, der in Folge der Einrede des Beklagten eine dritte Person zur Sache hinzuziehen will, kann seine diesbezügliche Forderung in der ersten Sitzung des Gerichts verlaublichen, doch muß er das Gesuch nicht später als am folgenden Tage einreichen.

**655.** In dem Gesuch um Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache wird ihr Wohnort angegeben und werden der Sachverhalt und die Gründe auseinandergesetzt, weshalb der Antragsteller vermeint, daß diese Person zur Sache hinzuzuziehen ist. Ohne Angabe ihres Wohnorts schreitet das Gericht nicht zur Vorladung selbst.

**656.** Abschriften des Gesuchs um Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache werden sowohl dem Vorgeladenen als auch der Gegenpartei zugestellt.

**657.** Nachdem das Gesuch um Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache eingegangen ist, bestimmt der Gerichtspräsident ihr, indem er den Wohnort dieser Person und die Beschaffenheit der Sache in Betracht zieht, eine Frist zum Erscheinen, indem er den Tag der Sitzung, wenn er schon anberaunt war, hinauschiebt.

**658.** Wenn eine Partei gegen die Hinzuziehung der dritten Person zur Sache Einwendungen erhebt, so erfolgt ihre Vorladung nachdem diese Anfechtung durch das Gericht entschieden ist.

**659.** Erscheint der Vorgeladene nicht in der festgesetzten Frist, so wird der Sache weiterer Verlauf unter den Parteien gegeben. Hierbei, sowie auch wenn die hinzuzuziehende Person ihre Bethheiligung an der Sache verweigert, kann die Partei, die ihre Hinzuziehung beantragt hat, vor Gericht um Sicherstellung ihrer Rückforderungen gegen die vorzuladende Person nachzusuchen.

**660.** Die vorgeladene Person, die in der festgesetzten Frist erschienen ist, wird zur Einsichtnahme in alle Proceßacten, zu den schriftlichen Erklärungen und der mündlichen Streitverhandlung als an der Sache theilhabende Partei zugelassen.

**661.** Die Kosten der Vorladung einer dritten Person, die sich der Bethheiligung an der Sache entzieht, fallen auf diejenige Partei, die ihre Hinzuziehung beantragt hat, diese Letztere kann aber um Vergütung derselben Seitens der dritten Person bitten, wenn sie nach Beendigung der ursprünglichen Sache ihre Rückforderung gegen sie erhebt.

**661<sup>1</sup>.** Ein Beklagter, gegen den als Besitzer der Sache, die Eigenthumsklage angestellt ist, kann sich weigern, sich auf die Sache einzulassen, wenn er in der in den Artikeln 653 und 655 dieser Ordnung angegebenen Weise erklärt, daß er die Sache in fremdem Namen besitzt, und gleichzeitig die Person nennt, in deren Namen er besitzt.

Art. 99 b. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**661<sup>2</sup>.** Wenn die benannte Person nicht in der ihr von dem Gericht gegebenen Frist erscheint (Art. 657 dieser Ordnung) oder, erscheinend, die Angabe des Beklagten bestreitet, so ist der Letztere berechtigt, sich von der Klage freizumachen, indem er die Forderung des Klägers befriedigt.

Art. 100 *ibid.*

**661<sup>3</sup>.** Wenn die von dem Beklagten benannte Person die Angabe des Beklagten (Art. 661<sup>1</sup>) als richtig anerkennt, so kann sie mit Einwilligung des Letzteren seine Stelle bei der Führung des Processus vertreten; die Einwilligung des Klägers darauf, daß der Beklagte durch die benannte Person erjekt werde, ist nicht erforderlich.

Art. 101 *ibid.*

**661<sup>4</sup>.** Durch die Befreiung des Beklagten auf seinen Antrag von der Klage (Art. 661<sup>3</sup>) hat das in der Sache erfolgte Urtheil des Gerichts hinsichtlich der streitigen Sache, die sich in dem Besitz des Beklagten befindet, auch für den Letzteren bindende Kraft.

Art. 102 *ibid.*

## A b s c h n i t t V.

Beitritt einer dritten Person zur Sache.

**662.** Zur Theilnahme an der Sache wird nur Der zugelassen, der bei der Einreichung des diesbezüglichen Gesuches sofort zur Stelle ist oder anstatt seiner einen Bevollmächtigten geschickt hat.

**663.** Eine dritte Person, deren Interesse von der Entscheidung der Sache zu Gunsten einer der Parteien abhängt, kann in jedem Stadium der Sache seinen Wunsch verlaublichen, an der Sache zusammen mit dem Kläger oder Beklagten Theil zu nehmen. Abschriften des diesbezüglichen Gesuchs der dritten Person werden den an der Sache Betheiligten zugestellt.

**664.** Ueber den Bescheid des Gerichts, durch den der dritten Person verweigert oder erlaubt wird, sich an der Sache zu betheiligen, kann unabhängig von der Appellation, Beschwerde geführt werden.

**665.** Eine dritte Person, die auf das Streitobject ihre besonderen, von den Rechten des Klägers oder Beklagten unabhängigen Rechte erhebt, muß darüber ein Klagegesuch gegen die eine oder die andere Partei oder gegen beide zugleich einreichen.

**666.** Das fernere Verfahren anläßlich des Klagegesuches der dritten Person unterliegt den allgemeinen Bestimmungen.

## A b s c h n i t t V I.

Ausschließung der Richter und Procureure.

**667.** Die Richter sind verpflichtet, sich selbst auszuschließen, und können von den Parteien in folgenden Fällen abgelehnt werden:

1) wenn der Richter, seine Frau oder seine Verwandten in der directen Linie ohne Beschränkung, in den Seitenlinien aber die Verwandten der ersten vier und die Affinen der ersten drei Grade, sowie auch, wenn ihre Adoptivkinder an der Sache theilhaftig sind;

2) wenn der Richter Vormund **oder Curator** einer der Parteien ist oder ihre Geschäfte führt oder wenn die Partei die Geschäfte oder das Vermögen des Richters verwaltet;

3) wenn der Richter oder seine Frau nach dem Gesetz die nächsten Erben einer der Parteien sind oder aber mit ihnen einen Proceß haben.

Art. 163 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**668.** Der Richter wird von der Theilnehmung an dem Verfahren und der Urtheilssprechung in der Sache entweder in Folge seiner eigenen Erklärung oder auf Antrag einer der Parteien ausgeschlossen.

**669.** Die Ablehnung eines Richters wird von den Parteien nicht später als in der ersten Sitzung, in der die Sache zum Vortrag bestimmt ist, verlaublich, es sei denn, daß die Ursache der Ablehnung später, im Verlauf des Verfahrens entstanden ist.

**670.** Die Ablehnung kann entweder in einem besonderen Gesuch oder mündlich mit Eintragung in das Protocoll verlaublich werden. Hierbei müssen die Ursachen der Ablehnung und die zu ihrer Erhärtung angeführten Beweise ausdrücklich angegeben sein.

**671.** Das Gesuch um Ablehnung wird dem abgelehnten Richter vorgewiesen, der nicht später als in der folgenden Sitzung sich darauf erklären muß; eine längere Verzögerung gilt als Anerkennung der Ablehnung.

**672.** Die Erklärung des Richters, der gegen die Ablehnung Einwendungen erhebt, wird von dem Gericht ohne Theilnehmung des abgelehnten Richters, nachdem das Gutachten des Procureurs angehört ist, in geschlossener Sitzung geprüft.

**673.** Der Bescheid des Gerichts über die Ausschließung des Richters wird als endgültig angesehen und ist eine Beschwerde über ihn nicht zulässig; jedoch über die Verweigerung der Ausschließung Seitens des Gerichts ist eine Beschwerde zulässig.

**674.** Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingereicht, das den Bescheid erlassen hat, im Lauf einer Frist von drei Tagen von dem Tage der Eröffnung des Bescheides an.

**675.** Die Beschwerde wird, nebst zu ihr gehörenden Auszügen aus dem Protocoll und einer Abschrift des Bescheides des Gerichts anlässlich der Ablehnung sofort dem Obergericht zur Prüfung übersandt.

**676.** Bis zur Entscheidung der Beschwerde durch das Obergericht darf sich der abgelehnte Richter nicht an der Entscheidung der Sache theilnehmen.

**677.** Wenn mehrere Richter abgelehnt sind, so daß die Zahl der darnach übrigbleibenden nicht hinreicht, um einen Bescheid in der Frage wegen der Ablehnung zu erlassen, so wird das Verfahren in der Sache ausgesetzt und das Gesuch um Ausschließung, nebst den Erklärungen der abgelehnten Richter, dem Obergericht zur Entscheidung eingeliefert.

**678.** Wenn das Obergericht das Gesuch um Ausschließung für der Beachtung werth erklärt, so bestimmt es zur Ergänzung der Zahl der Richter Untersuchungsrichter oder Ehrenfriedensrichter oder übergibt die Sache in ein anderes Gericht derselben Instanz.

**678<sup>1</sup>.** In dem Dirigirenden Senat werden die in den vorhergehenden Artikeln (677 und 678) angegebenen Erklärungen und Gesuche um Ausschließung von Richtern in der vereinigten Sitzung des Ersten und der Cassationsdepartements geprüft.

**679.** Die Procureure sind verpflichtet, sich von der Betheiligung an der Verhandlung in den Sachen aus denselben Gründen, wie auch die Richter, auszuschließen, indem sie die Erfüllung ihrer Obliegenheiten in diesen Sachen einem anderen Beamten der Procuratur auf Grund der in dem Gerichtsverfassungsreglements bestimmten Regeln übergeben.

**680.** Die Partei kann das Vorhandensein gesetzlicher Gründe zur Ausschließung eines Procureurs, der sich in dem in dem vorhergehenden Artikel (679) angegebenen Falle nicht selbst ausschließt, zur Kenntniß des Gerichts bringen. In diesem Falle theilt das Gericht, ohne das Verfahren in der Sache auszusetzen, die Handlungsweise des Procureurs dem Ermessen seiner directen Obrigkeit mit.

## Ab schn itt VII.

Aussetzung, Wiederaufnahme und Annullirung des gerichtlichen Verfahrens.

**681.** Das Verfahren in der Sache wird ausgesetzt:

- 1) auf Vereinbarung aller Parteien;
- 2) im Fall des Todes, der Geistesstörung oder des Verlustes sämtlicher Standesrechte Seitens einer der Parteien oder eines Bevollmächtigten und
- 3) **im Fall eine der Parteien oder ein Bevollmächtigter für einen Verschwender erklärt wird (Art. 509 d. Th. III. d. Prov.-Cod.).**

Art. 103 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

**682.** Die in dem Punkte 2 des Artikels 681 angegebenen Umstände schieben weder das Gutachten des Procureurs noch das Erlassen des Haupturtheils durch das Gericht hinaus, wenn die mündliche Streitverhandlung bereits beendigt ist.

**683.** Wenn das Verfahren auf Vereinbarung der Parteien ausgesetzt wird, so sind sie verpflichtet, dem Gericht anzuzeigen, wer von ihnen die Haftung für alle Kosten des bisherigen Verfahrens auf sich nimmt. Die Parteien, welche diese Vorschrift nicht erfüllt haben, gehen des Rechtes verlustig, von einander den Ersatz der Kosten zu fordern.

**684.** Die Kosten, die Seitens der Parteien als unbezahlt ausstehen, werden von Derjenigen, von der sie fällig sind, unverzüglich beigetrieben, ohne die Wiederaufnahme des Verfahrens und das endgiltige Urtheil in der Sache abzuwarten.

**685.** Anlässlich eines Feldzuges oder Kriegsumstände wird das gerichtliche Verfahren nicht ausgesetzt, doch giebt das Gericht den Abziehenden und Abwesenden einen Aufschub, um Bevollmächtigte zu suchen und zu bestellen.

**686.** Wird das Verfahren ausgesetzt, so kann das Gericht auf Antrag der an der Sache betheiligten Person Maßregeln zur Sicherstellung der Klage ergreifen.

**687.** Das Verfahren in der Sache wird auf Antrag beider Parteien oder einer von ihnen wieder aufgenommen; doch in dem letzteren Fall muß Derjenige, der das Verfahren wieder aufzunehmen wünscht, bei dem Gericht die Vorladung seines Gegners in der für die Vorladung in Folge von Klagegesuchen vorgeschriebenen Ordnung beantragen.

**688.** Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so beginnt es mit der Handlung, bei welcher es ausgesetzt worden ist.

**689.** Das ausgesetzte Verfahren gilt als erloschen, wenn im Lauf von drei Jahren von der Zeit an, als es ausgesetzt wurde, kein Gesuch um Wiederaufnahme desselben eingereicht worden ist.

**690.** Das Erlöschen des Verfahrens beraubt den Kläger nicht des Rechtes, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, abermals eine Klage anzustellen, indem er ein neues Klagegesuch einreicht.

**691.** Im Fall der abermaligen Anstellung der Klage können die Parteien von dem in das Protocoll des Gerichts während des früheren Verfahrens eingetragenen Anerkenntnisse der Gegenpartei und den Aussagen der Zeugen Gebrauch machen, wenn die Letzteren nicht mehr am Leben sind.

**692.** Wenn das Verfahren annullirt wird, so unterbricht die ursprüngliche Klage den Lauf der Verjährung (Art. 3629—3631 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).  
Art. 104 ibid.

## Elftes Hauptstück.

### Von dem Urtheil.

#### Abchnitt I.

##### Erlaffen des Urtheils.

**693.** Nach Beendigung der mündlichen Streitverhandlung entfernen die Richter sich in ein besonderes Zimmer, wo sie, nachdem sie sich über die vorgetragene Sache berathen haben, das Urtheil in demselben fällen.

**694.** Der Berathung in der Sache geht die Stellung von Fragen durch den Gerichtspräsidenten voraus, die den Forderungen und den Einwendungen der Parteien zu entlehnen sind.

**695.** Fragen, die auf den streitigen Sachverhalt Bezug haben, müssen möglichst von den Fragen über den Sinn und die Anwendung des Gesetzes getrennt werden.

**696.** Ein Streit, der bei der Stellung der Fragen entsteht, wird nach den für das Erlaffen von Urtheilen vorgeschriebenen Regeln entschieden.

**697.** Nachdem die Fragen gestellt sind, schreitet das Gericht zur Fällung des Urtheils selbst. Zu diesem Behuf nimmt der Präsident die Meinung sämmtlicher Glieder nach der Anciennität ab, indem er von dem Jüngsten beginnt. Seine eigene Meinung giebt der Präsident nach allen übrigen Mitgliedern ab.

**698.** Die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit erlassen. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präsidenten das Uebergewicht.

**699.** Wenn mehr als zwei Meinungen sich bilden und weder eine Stimmenmehrheit noch eine Stimmengleichheit zu Stande kommt, so erklären die Richter, die der Meinung angehören, die die geringste Stimmenzahl in sich vereinigt, welche der Meinungen, die von einer größeren Anzahl von Gliedern getheilt wird, ein Jeder von ihnen für die billigere ansieht, und dann werden ihre Stimmen einer der von einer größeren Anzahl von Mitgliedern getheilten Meinungen hinzugeschlagen.

**700.** Die in der Sache erfolgte Resolution des Gerichts wird von dem Präsidenten niedergeschrieben, sowohl von ihm als auch von allen Mitgliedern, die an der Berathung in der Sache Theil genommen haben, unterzeichnet und in öffentlicher Sitzung des Gerichts verkündet, wenn auch die mündliche Streitverhandlung bei geschlossenen Thüren vor sich gegangen ist. Sobald er die Resolution unterzeichnet hat, ist der Richter nicht berechtigt, die von ihm abgegebene Meinung zu ändern.

**701** (nach d. Fortf. v. J. 1887). In der Resolution des Gerichts wird angegeben:

- 1) das Jahr, der Monat und das Datum, wann die Gerichtsitzung stattgefunden hat;
- 2) die Namen der Richter, die an der Urtheilssprechung theilgenommen haben, und des Procureurs, wenn er in der Sache ein Gutachten abgegeben hat;
- 3) der Stand, die Vor-, Vaters- und Familien- oder Rufnamen der Parteien;
- 4) der wesentliche Inhalt des Urtheils, unter Angabe, ob es vorläufig zu vollstrecken ist und ob die Zahlung der Gerichtskosten einer der Parteien aufzuerlegen oder unter beide Parteien zu vertheilen ist.

**702.** In einer, complicirte und langwierige Beratungen erfordernden Sache ist es gestattet, das Erlassen der Resolution auf eine andere Sitzung zu verschieben, was der Gerichtspräsident öffentlich verkündigt.

**703.** Die Abgabe von Separatvoten, die bei dem Erlassen der Resolution verlaublich sind, ist nur bis zur Unterzeichnung des Urtheils statthaft.

**704.** Gleichzeitig mit der Verkündigung der Resolution des Gerichts bestimmt der Präsident den Tag, an dem die Parteien erscheinen können, um sich die schriftlich abgefaßte Verfügung des Gerichts verlesen zu lassen.

**705.** Die Verfügungen des Gerichts beziehen sich entweder auf die Sache selbst oder auf Zwischenfragen, die aus der Sache entstehen. In dem ersten Falle werden die Verfügungen des Gerichts Urtheile, in dem letzteren — Bescheide genannt.

**706.** Das Gericht ist nicht berechtigt weder über solche Gegenstände ein Urtheil zu erlassen, hinsichtlich welcher keine Forderung verlaublich ist, noch mehr als das zuspprechen, was von den Parteien gefordert worden ist, noch die Frage wegen der Verjährung anzuregen, wenn die Parteien sich nicht auf sie berufen haben.

**707.** Verträge und Urkunden, die im Auslande vollzogen sind, werden auf Grundlage der Gesetze des Staates, in dessen Grenzen sie vollzogen sind, beurtheilt und gelten als gültig, wenn nur das in ihnen enthaltene Rechtsgeschäft nicht der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft und von den Reichsgesetzen nicht verboten ist.

**708.** Verträge, die im Auslande auf Grund fremdländischer Gesetze eingegangen sind, verlieren in Rußland nicht ihre Kraft durch die örtliche Verjährung, wenn nach den Gesetzen des Staates, wo sie errichtet sind, eine längere Verjährung normirt ist.

**709.** Im Fall sich Schwierigkeiten bieten, die fremdländischen Gesetze anzuwenden, so kann das Gericht das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bitten, sich mit der betreffenden ausländischen Regierung in Relation zu setzen, um ein Gutachten in dem entstandenen Rechtsstreit abzugeben.

**710.** Die Urtheile und Bescheide des Gerichts werden von einem der Mitglieder nach Bestimmung des Präsidenten verfertigt.

**711** (nach d. Fortf. v. J. 1887). Außer dem, was in der Resolution angegeben ist, muß das Urtheil enthalten:

- 1) eine Auseinandersetzung der Forderungen der Parteien und des Gutachtens des Procureurs, wenn ein solches abgegeben worden ist;

- 2) die Erwägungen des Gerichts nebst einer Auseinandersetzung der Thatsachen, auf welche sich das Urtheil gründet, und die Angabe der Gesetze, nach welchen es sich gerichtet hat.

**712.** Der Bescheid muß die Angabe der Sache, in welcher er erfolgt ist, die Erwägungen und die Resolution des Gerichts enthalten.

**713.** Das Urtheil muß im Lauf von spätestens zwei Wochen von dem Tage der Verkündigung der Resolution an hergestellt sein. Es wird von dem Präsidenten und den Gliedern unterzeichnet und von dem Secretär contrafignirt.

**714.** Die Urtheile und Bescheide gelten an dem Tage als eröffnet, der auf Grundlage des Artikels 704 den Parteien bestimmt ist, um sich das Urtheil oder den Bescheid verlesen zu lassen.

**715.** Die Parteien können das Urtheil in der Kanzlei des Gerichts lesen, sowie auch Abschriften desselben, der Journaleintragungen und aller Eröffnungen und Verfügungen des Gerichts nach Erlegung der vorgeschriebenen Gebühren, erhalten.

**716.** Anstatt der Abschrift des ganzen Urtheils können sich die Parteien die Verabfolgung an sie eines Auszuges aus demselben erbitten, der aus der Resolution des Gerichts und den Erwägungen, auf welche sie gegründet ist, besteht.

**717.** Die Abschriften und Auszüge werden von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem Secretär contrafignirt.

## Abchnitt II.

### Ver sä u m n i ß u r t h e i l.

**718.** Wenn eine oder beide Parteien nicht in der Sitzung, die für den Vortrag der Sache und die mündliche Streitverhandlung anberaumt ist, nicht erschienen sind, so werden folgende Vorschriften beobachtet:

1) wenn der Beklagte nicht erschienen ist, so kann der Kläger beantragen, daß er zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen und ein Ver sä u m n i ß u r t h e i l erlassen werde;

2) wenn der Kläger nicht erschienen ist, so kann der Beklagte beantragen, daß das Verfahren in der Sache eingestellt werde und die Gerichtskosten und Verluste, die ihm durch die Vorladung vor Gericht verursacht worden sind, von dem Kläger erhoben werden; der Kläger geht aber des Rechtes nicht verlustig, die Sache durch Einreichung eines neuen Klagegesuchs wieder aufzunehmen; **in diesem Falle unterbricht das eingestellte Verfahren die Verjährung (Art. 3629—3631 d. III. Th. d. Prov.-Cod.);**

3) wenn beide Parteien nicht erschienen sind, so wird die Sache aus der Reihenfolge ausgeschlossen und kann eine abermalige Sitzung nur auf Antrag der einen oder der anderen Partei anberaumt werden.

Art. 104 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**719.** Wenn der Beklagte, ohne selbst oder in der Person eines Bevollmächtigten zu erscheinen, in der zugestellten Erwiderung erklärt, daß er bittet, ohne sein Erscheinen und ohne mündliche Erklärungen auf Grund der erwähnten Antwort zur Urtheilssprechung zu schreiten, so gilt das Urtheil des Gerichts nicht als Ver sä u m n i ß u r t h e i l und unterliegt nur der Appellation.

**720.** Berufst sich der Kläger auf Zeugen oder führt er Beweise an, die einer Prüfung bedürfen, so erläßt das Gericht nach Ablauf der Frist für das Erscheinen des Beklagten, ohne die Sache inhaltlich zu entscheiden, einen Bescheid über die Vernehmung der Zeugen oder über die Prüfung der Beweise. Ein solcher Bescheid gilt nicht als in Abwesenheit der Parteien erlassen und unterliegt nicht der Einsprache.

**721.** Der Beklagte, der erschienen ist, bevor das Haupturtheil erlassen worden ist, wird zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen. Das darauf erlassene Urtheil gilt nicht als Ver sä u m n i ß u r t h e i l.

**722.** In dem Versäumnisurtheil spricht das Gericht dem Kläger alle Forderungen zu, die von ihm bewiesen worden sind.

**723.** Die Gerichtskosten für das Versäumnisverfahren werden von dem in dem Urtheil verurtheilten Beklagten erhoben, selbst wenn auch das Versäumnisurtheil späterhin aufgehoben werden sollte.

**724.** Sind an der Sache mehrere Beklagte betheiligt, von denen die einen erschienen sind, die anderen aber nicht, so gilt das von dem Gericht erlassene Urtheil nicht als Versäumnisurtheil und unterliegt nicht der Einsprache.

**725.** Das Versäumnisurtheil wird dem Beklagten dadurch eröffnet, daß ihm ein Auszug aus diesem Urtheil (Art. 716) an den von ihm gewählten Aufenthaltsort (Art. 309) zugestellt wird, wenn er denselben aber nicht in der Kanzlei des Gerichts angezeigt hat, so an den dem Gericht angegebenen Wohnort des Beklagten (Art. 204—206).

Anmerkung (nach d. Fortf. v. J. 1886). Die Abschriften der Versäumnisurtheile in Klagen von Eisenbahngesellschaften werden in die Direction oder Localverwaltung der beklagten Eisenbahn auf Grund der in der Anmerkung zu Artikel 288 (nach der Fortf. v. J. 1886) dargelegten Vorschrift übersandt.

**726.** Die Resolution eines Versäumnisurtheils, das zu Ungunsten eines Beklagten erlassen ist, dessen Wohnort von dem Kläger nicht angegeben ist, wird nach den in den Artikeln 294—297 dargelegten Bestimmungen publicirt.

**727.** Der nicht erschienene Beklagte hat das Recht in Sachen, die in dem gewöhnlichen Verfahren verhandelt werden in der Frist von einem Monat, in Sachen aber, die summarisch verhandelt werden, im Lauf von zwei Wochen gegen das Versäumnisurtheil bei dem Gericht, das das Urtheil erlassen hat, Einsprache zu erheben.

**728.** Die Frist für die Einreichung der Einsprache wird entweder von der Zeit an, als der Beklagte thatsächlich den Auszug aus dem Versäumnisurtheil erhielt, oder von der Zeit an, als dem Beklagten der Ladungsschein betreffend die Vollstreckung des Urtheils vorgewiesen wurde, berechnet, je nachdem was früher erfolgte. Dieser Frist wird eine der Werstentfernung entsprechende hinzugefügt.

**729.** Die Einsprache muß den Antrag enthalten, daß das Versäumnisurtheil für ungiltig zu erklären ist, und eine Antwort auf den Inhalt des Klagegesuches oder aber einen Hinweis auf eine solche, wenn sie bereits eingereicht worden ist.

**730.** Ueber die Verfügung des Gerichts, daß die Einsprache nicht entgegenzunehmen ist, ist eine Beschwerde unabhängig von der Appellation zulässig. Doch über die Verfügung des Gerichts, daß die Einsprache zuzulassen ist, kann nur zugleich mit der Appellation Beschwerde geführt werden.

**731.** Ist die Einsprache angenommen worden, so wird das Versäumnisurtheil als nichtig angesehen und die Sache in das Stadium zurückversetzt, in dem sie sich vor der Urtheilssprechung befand.

**732.** Die Einreichung der Einsprache hält die Vollstreckung des Versäumnisurtheils auf, doch kann das Gericht auf Antrag des Klägers Maßregeln zur Sicherstellung der Klage ergreifen.

**733.** Gegen das zweite, in Folge des abermaligen Richterscheinens des Beklagten erlassene Versäumnisurtheil ist Einsprache nicht zulässig; doch können sowohl der Beklagte als auch der Kläger gegen ein solches Urtheil appelliren.

**734.** Gegen das erste Versäumnisurtheil können der Kläger und Beklagte auf allgemeiner Grundlage appelliren.

**735.** Ein Veräumnisurtheil, dessen Vollstreckung der Kläger im Laufe von drei Jahren nicht beantragt hat, verliert jegliche Kraft; doch das Veräumnisverfahren unterbricht die Verjährung (Art. 3629—3631 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Uebrigens verliert der Kläger in einem solchen Falle nicht das Recht, die Sache durch Einreichen eines neuen Klagegesuches wieder aufzunehmen.

Art. 104 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

### A b s c h n i t t I I I.

#### Vorläufige Vollstreckung von Urtheilen.

**736.** Ein Urtheil des Bezirksgerichts wird, bis es die Rechtskraft beschritten hat, nicht vollstreckt, wenn in ihm nicht seine vorläufige Vollstreckung verfügt worden ist.

**737.** Vorläufige Vollstreckung eines Urtheils ist nur auf Antrag der Partei in folgenden Fällen statthaft:

1) wenn eine Forderung auf Grund einer öffentlichen (a) und hinsichtlich ihrer Echtheit nicht angefochtenen Urkunde oder einer, von der Partei, gegen die sie producirt worden ist, anerkannten Privaturkunde zugesprochen worden ist;

2) wenn nach Ablauf der Mieth- oder Pachtzeit der Miether oder Pächter auf Grund des Urtheils verpflichtet wird, das vermietete oder verpachtete Gut zu räumen oder zu übergeben, oder wenn in dem Urtheil vorgeschrieben ist, ein im widerrechtlichem Besitz stehendes Gut zu übergeben (b);

3) wenn anlässlich eines Rechtsstreites aus der Dienstmieth durch das Urtheil dem Dienstherrn zur Pflicht gemacht ist, den ihm zu Diensten oder Arbeiten Verdungenen zu entlassen, oder dem Letzteren gestattet wird, den Dienstherrn zu verlassen;

4) wenn der besonderen Sachlage nach durch die Verzögerung der Vollstreckung des Urtheils ein wesentlicher Schaden für die Partei, zu deren Gunsten das Urtheil erfolgt ist, verursacht werden oder die Vollstreckung selbst sich als unmöglich erweisen kann;

5) wenn das Veräumnisurtheil gegen einen Beklagten, dessen Wohnort dem Gericht nicht angegeben worden ist, erlassen worden ist.

a) Art. 165 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord. — b) Art. 63 ibid.

**738.** In den in den Punkten 1—3 und 5 des Artikels 737 angegebenen Fällen hängt es von dem Gericht ab, die vorläufige Vollstreckung des Urtheils zu gestatten, ohne oder mit Abforderung einer Caution von der Partei, die die Vollstreckung beantragt. Der vorläufige Vollstreckung anlässlich eines Urtheils auf Grund des Punctes 4 desselben Artikels wird nicht anders zugelassen, als indem von der dieselbe beantragenden Partei eine gehörige Caution für den Fall, daß das Appellationsgericht das Urtheil des Bezirksgerichts abändern wird, abgefordert wird.

**739.** Der vorläufigen Vollstreckung kann nach Ermessen des Gerichts das Urtheil in allen Theilen oder in einigen Theilen unterliegen, wenn eine gesonderte Vollstreckung hinsichtlich derselben möglich ist.

**740.** Eine selbst unter Caution erbetene vorläufige Vollstreckung ist nicht zulässig, wenn nach der Beschaffenheit der Leistung für die Partei, gegen die sie verlangt wird, durch eine solche Vollstreckung ein solcher Schaden erfolgen kann, der nicht sicher in Geld sich berechnen läßt und daher von der anderen Partei nicht sichergestellt werden kann.

**741.** Dem Antrag auf vorläufige Vollstreckung von Urtheilen des Bezirksgerichts, in denen eine solche nicht angeordnet ist, nachzugeben, hängt von demjenigen Appellationsgericht ab, von dem die Sache im Wege der Appellation zu prüfen ist.

**742.** Solche Gesuche werden der Gegenpartei vorgewiesen und von dem Appellationsgericht unabhängig von dem Erlassen des Haupturtheils nach den Bestimmungen über die Entscheidung von Zwischengesuchen entschieden.

## Zweite Abtheilung.

### Von der Ordnung der Klageführung über Urtheile der allgemeinen Gerichtsinstitutionen.

#### Erstes Hauptstück.

##### Von der Appellation.

##### Abchnitt I.

##### Ordnung der Einreichung einer Appellationsklage.

**743.** Gegen jedes Urtheil des Bezirksgerichts in der Sache selbst haben die Parteien das Recht zu appelliren.

**744.** Die Appellationsklage wird bei dem Gericht eingereicht, das das Urtheil erlassen hat.

**745.** In der Appellationsklage muß erläutert sein:

- 1) ob über das ganze Urtheil Klage geführt wird oder nur über einige Theile desselben und speciell über welche;
- 2) durch welche Thatfachen oder Gesetze die Richtigkeit des Urtheils widerlegt wird;
- 3) worin das Ansuchen des Klageführenden besteht;
- 4) der Wohnort des Appellanten.

**746.** Der Appellationsklage werden Abschriften derselben beigelegt je nach der Zahl der Personen, die mit dem Appellanten zu der Zeit, als das Urtheil des Bezirksgerichts eröffnet wurde, im Streit standen.

**747.** In die Appellationsklage dürfen keine solche Forderungen hineingebracht sein, die vor dem Bezirksgericht nicht verlaublich worden sind. Es wird nicht als Verlautbarung neuer Forderungen angesehen, wenn der Appellant den Zuwachs des Streitgegenstandes oder Zinsen, die während der Verhandlung der Sache angelaufen sind, fordert oder die Beitreibung des Werthes des veräußerten oder verlorengegangenen Gutes, das den Gegenstand der Sache bildet, beantragt.

**748.** Für die Einreichung der Appellationsklage wird normirt: für Sachen, die summarisch verhandelt worden sind, eine Frist von einem Monat, für alle anderen aber — von vier Monaten.

**749.** Diese Frist (Art. 748) wird von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an berechnet.

**750.** Für die Einreichung einer Klage über das Urtheil des Bezirksgerichts in Folge des zu Tage Tretens neuer Umstände oder einer Fälschung in der Urkunde, auf der das Urtheil gegründet ist, wird die viermonatliche Frist von dem Tage an gerechnet, als der neue Umstand entdeckt wurde, oder von dem Tage an, an dem das Urtheil des

Criminalgerichts, durch das die Urkunde für gefälscht erklärt worden ist, die Rechtskraft beschritten hat.

**751.** Im Falle des Todes der Partei vor der Beendigung der ihm zustehenden Appellationsfrist wird der Lauf dieser Frist unterbrochen, bis das Urtheil auf Antrag der Gegenpartei dem Vormunde **oder Curator**, der für den Nachlaß bestellt ist, oder aber den Personen, die im Recht der Erbfolge nach dem Verstorbenen bestätigt sind, eröffnet worden ist.

Art. 163 b. Verord. über d. Auss. d. Gerichtsord.

**752.** Der Gegenpartei wird anheimgestellt, wo gehörig, die Bestellung eines Vormunds **oder Curators** über das Vermögen zu beantragen, unabhängig von dem diesbezüglichen Gesuch der Erben des Verstorbenen.

Ibid.

**753.** Im Fall des Todes des Bevollmächtigten, der zur Einreichung der Appellation ermächtigt ist, vordem die Appellationsfrist abgelaufen ist, beginnt die Fortsetzung dieser Frist für den Vollmachtgeber von dem Tage an, an dem ihm das Urtheil eröffnet worden ist.

**754.** In den in den Artikeln 751 und 753 angegebenen Fällen wird für die Einlegung der Appellation die Frist gegeben, die bis zum Todestage des Verstorbenen übriggeblieben ist, wenn nicht weniger als ein Monat nachgeblieben ist, widrigenfalls wird eine Frist von einem Monat gegeben.

**755.** Die Appellationsklage wird auf Verfügung des Gerichts mit einer Eröffnung zurückgegeben:

- 1) wenn sie nach Ablauf der festgesetzten Fristen eingereicht ist;
- 2) wenn die Klage von einem Bevollmächtigten eingereicht ist, der zur Einlegung der Appellation nicht ermächtigt ist.

**756.** Die Appellationsklage wird auf Verfügung des Gerichts, die dem Bittsteller zu eröffnen ist, liegen gelassen:

- 1) wenn sie ohne Beobachtung der Vorschriften über die Stempelgebühr abgefaßt ist;
- 2) wenn der Klage die Gerichtsgebühren nicht beigelegt sind;
- 3) wenn die Abschriften der Appellationsklage nicht in der gehörigen Anzahl beigelegt sind.

In dem, in dem Punkt 1 dieses Artikels angegebenen Falle wird dem Bittsteller zur Vorstellung der Stempelgebühr, sowie auch der der Appellationsklage nicht beigelegten Gebühren oder Abschriften eine Frist gegeben, die nicht länger sein darf, als bis zum Ablauf der Appellationsfrist übrigbleibt, wenn aber von ihr weniger als sieben Tage nachgeblieben sind, so eine Frist von sieben Tagen von der Zeit der Eröffnung des diesbezüglich erfolgten Bescheides des Gerichts an.

**757.** Beschwerden über die Zurückweisung der Appellation sind im Lauf von zwei Wochen von dem Tage ihrer Einhändigung an zulässig.

**758.** Nach Annahme der Appellationsklage stellt das Bezirksgericht eine Abschrift desselben der Gegenpartei zu, damit sie anlässlich derselben dem Appellationsgericht eine Erklärung einliefere.

**759.** Ist in Appellationsklage der Wohnort der Gegenpartei nicht angegeben, so wird die Klage an den Wohnort dieser Partei, der bei der Verhandlung der Sache vor dem Bezirksgericht angegeben ist, geschickt.

**760.** Zur Vorstellung der Erklärung anlässlich der Appellationsklage wird der Gegenpartei eine Frist von einem Monat gegeben, von dem Tage an, an dem sie die Abschrift erhalten hat, wobei eine der Werstenentfernung dieses ihres Wohnorts bis zu dem Ort, wo sich das Appellationsgericht befindet, entsprechende Frist hinzugegeben wird. Der Tag, an dem die Abschrift der Appellationsklage eingehändigt worden ist, wird dem Klageführenden mitgetheilt.

**761.** Die Erklärung auf die Appellationsklage wird auch nach Ablauf der in dem vorhergehenden Artikel (760) angegebenen Frist bis zu dem Tage, der für den Vortrag der Sache anberaumt ist, entgegengenommen; doch in diesem Falle hat der Appellant das Recht, die Vertagung der Sitzung zu beantragen.

**762.** Das Original der Appellationsklage nebst der ganzen Acte für die Sache, sowie auch die zweiten Exemplare der Ladungsscheine, mit denen den an der Sache beteiligten Personen die Abschriften der Appellationsklage eingehändigt sind, schickt das Bezirksgericht sofort, nachdem es sie erhalten hat, in das Appellationsgericht.

## A b s c h n i t t I I.

Verfahren in Sachen, die in Folge von Appellation vor das Appellationsgericht gelangt sind.

**763.** Vor dem Ende der Frist für die Einlieferung der Erklärung auf die Appellation sind die Parteien verpflichtet, in der Kanzlei des Appellationsgerichtes den von ihnen in der Stadt, wo sich das Gericht befindet, gewählten Wohnort anzugeben. Ist diese Vorschrift von irgend einer der Partei nicht erfüllt, so werden die ihr zuzustellenden Schriftstücke und Ladungsscheine in der Kanzlei des Gerichts gelassen.

**764.** Der Gegenpartei steht es frei, zugleich mit der Erklärung anlässlich der Appellation und in jedem Fall nicht später als in der Frist, die für die Einreichung dieser Erklärung festgesetzt ist (Art. 760), die Abänderung des Urtheils nicht nur in den Punkten, auf welche sich die Appellation erstreckt, sondern auch in anderen Theilen des Urtheils, die die Rechte des Appellanten betreffen, zu beantragen.

**765.** Die in dem vorhergehenden Artikel (764) angegebene Erklärung wird bei dem Appellationsgericht eingereicht und von dem letzteren der Gegenpartei auf allgemeiner Grundlage zugestellt.

**766.** Jeder der Personen, die mit dem Kläger oder Beklagten eine Partei bilden, steht es frei sich der Appellation anzuschließen, die von einem von ihnen eingereicht ist. Ein solcher Beitritt muß dadurch geschehen, daß darüber bei dem Appellationsgericht ein besonderes Gesuch in der in dem Artikel 760 angegebenen Frist eingereicht wird.

**767.** Nachdem die Erklärung auf die Appellationsklage eingegangen oder die für die Einreichung derselben festgesetzte Frist abgelaufen ist (Art. 760), bestimmt der Präsident den Tag für den Vortrag der Sache, was auch den Parteien mitgetheilt wird.

**768.** In der für den Vortrag der Sache bestimmten Sitzung wird der Sachverhalt von dem den Vortrag habenden Mitgliede auseinandergesetzt, wonach die anwesenden Parteien zur mündlichen Streitverhandlung zugelassen werden.

**769.** Bei der Streitverhandlung der Parteien hat der Appellant zuerst das Wort sind aber von beiden Parteien Appellationsklagen eingereicht, — so der Kläger.

**770.** Die Abwesenheit der Parteien bei dem Vortrage hält das Erlassen des Urtheils, ohne ihre mündlichen Erklärungen gehört zu haben, nicht auf. Die Abwesenheit einer Partei beraubt die andere nicht des Rechtes, mündliche Erklärungen abzugeben.

**771.** Die Prüfung der Beweise geschieht durch die Sitzung des Appellationsgericht oder auch durch eines seiner Mitglieder oder durch das Bezirksgericht.

**772.** Das Appellationsgericht ist verpflichtet, jede Sache zu entscheiden, ohne sie dem Bezirksgericht zu abermaliger Verhandlung und Entscheidung zurückzugeben.

**773.** Das Appellationsgericht läßt sich auf eine Prüfung nur derjenigen Theile des Urtheils des Bezirksgerichts ein, über die von der einen oder der anderen Partei Klage geführt worden ist.

**774.** In dem Urtheil des Appellationsgerichts wird genau angegeben: ob es das Urtheil des Bezirksgerichts bestätigt oder aufhebt oder ob es gewisse Theile bestätigt, andere aber aufhebt, und aus welchen Gründen.

**775.** Nachdem es das Urtheil erlassen hat, stellt das Appellationsgericht die Sache dem Bezirksgericht nebst einer Abschrift seines Urtheils zurück.

**776.** Hebt das Appellationsgericht das Urtheil des Bezirksgerichts auf, so legt es die Gerichtskosten aus dem Verfahren in der Sache der verurtheilten Partei auf, in dem in dem Artikel 870 angegebenen Falle; aber vertheilt es sie unter den Parteien.

**777.** In allen Fällen, für die in den vorhergehenden Artikeln keine besonderen Regeln vorgeschrieben sind, gelangen auf das Verfahren in den Sachen vor dem Appellationsgericht die für das Bezirksgericht vorgeschriebenen Regeln zur Anwendung.

### A b s c h n i t t I I I .

#### Restitution des Rechts zu appelliren.

**778.** Das Recht zu appelliren kann restituirt werden, wenn die Verspätung bei der Zustellung oder Rücksendung der Appellationsklage durch die Schuld der Amtsperson, durch welche die Abfertigung geschah, oder durch eine Verzögerung während der Expedition in Folge besonderer und vorhergesehener Umstände erfolgt ist.

**779.** Die Gesuche um Restitution des Rechts zu appelliren werden im Lauf von zwei Wochen von der Zeit an eingereicht, als der Bescheid des Gerichts, durch welchen die Frist für die Einreichung der Appellationsklage für veräumt erklärt worden ist, eröffnet wurde, und sind von dem Gericht zu prüfen, in welchem das Urtheil erfolgt ist.

**780.** Ueber den Bescheid des Gerichts anläßlich des Gesuches um Restitution des Rechts zu appelliren kann bei dem Appellationsgericht im Lauf von zwei Wochen von dem Zeitpunkt der Eröffnung desselben Beschwerde geführt werden.

**781.** Ist das Recht zu appelliren restituirt worden, so wird für die Einreichung der Appellationsklage nach Ermessen des Gerichts eine neue Frist gegeben, welche in keinem Falle die Appellationsfrist überschreiten darf.

**782.** Die neue Frist für die Einreichung der Appellationsklage wird von dem Tage an gerechnet, an dem der Bescheid des Gerichts über die Restitution des Rechts zu appelliren eröffnet worden ist.

## Abchnitt IV.

### Verfahren bei Beschwerden über ein Bezirksgericht.

**783.** Beschwerden über Bescheide eines Bezirksgerichts sind unabhängig von der Appellation in der Sache selbst nicht zulässig, außer in den, in dem Gesetz ausdrücklich angegebenen Fällen (Art. 239, 586, 587, 596, 664, 673, 730, 757 und 780).!

**784.** Die Beschwerde wird bei dem Bezirksgericht, über welches sie geführt wird, eingereicht, außer den Beschwerden wegen Verschleppung oder wegen Verweigerung der Annahme oder Einlieferung einer bereits angenommenen Klage in das Appellationsgericht, welche direct bei diesem Gericht eingereicht werden.

**785.** Die Beschwerden werden in einer Frist von zwei Wochen von dem Zeitpunkt der Eröffnung des Bescheides an eingereicht, mit Ausnahme der im Gesetz ausdrücklich angegebenen Fälle. Die Beschwerdeführung wegen Verschleppung ist durch gar keine Frist beschränkt.

**786.** Der Beschwerde müssen, wenn sie in irgend welcher Weise die Rechte der Gegenpartei berührt, Abschriften sowohl der Beschwerde selbst, als auch der zu ihr gehörenden Documente beigelegt sein.

**787.** Die Beschwerdeführung hält weder das Verfahren in der Sache, noch die Ausführung des Bescheides, über welches die Beschwerde geführt worden ist, auf, außer in den Fällen, die im Gesetz ausdrücklich angegeben sind.

**788.** Nach der Annahme der Beschwerde stellt das Bezirksgericht der Gegenpartei eine Abschrift derselben zu, damit sie eine Erklärung einliefere.

**789.** Für die Einlieferung der erwähnten Erklärung wird eine Frist von zwei Wochen von dem Tage an gegeben, an dem ihr die Abschrift der Beschwerde zugestellt ist.

**790.** Nach Empfang der Erklärung oder nach Ablauf der Frist für die Einlieferung derselben übersendet das Gericht die Beschwerde und die erhaltene Erklärung auf sie dem Appellationsgericht, indem es, wenn es solches für nöthig erachtet, auch von seiner Seite eine Erklärung hinzufügt.

**791.** Der Bescheid des Appellationsgerichts anlässlich der Beschwerde wird auf allgemeiner Grundlage eröffnet und darauf dem Bezirksgericht mitgetheilt, über welches sie geführt worden war.

## Zweites Hauptstück.

### Von der Aufhebung von Urtheilen.

**792.** Die Gesuche um Aufhebung von Urtheilen können dreierlei Art sein:

- 1) Gesuche um Cassation von Urtheilen;
- 2) Gesuche um Revision von Urtheilen;
- 3) Gesuche von Personen, die an der Sache nicht Theil genommen haben.

**793.** Gesuche um Cassation von Urtheilen sind zulässig:

1) im Fall der offenkundigen Verletzung des directen Sinnes des Gesetzes oder unrichtiger Interpretation desselben;

2) im Fall der Verletzung so wesentlicher Proceßvorschriften und -formen, daß in Folge ihrer Nichtbeobachtung das Urtheil nicht als rechtsgültige richterliche Entscheidung angesehen werden kann;

3) im Fall der Verletzung der von dem Gesetz dem Appellationsgericht gesetzten Grenzen der Competenz oder Amtsbefugniß.

**794.** Gesuche um Revision von Urtheilen sind zulässig:

- 1) im Fall der Entdeckung neuer Umstände oder einer Fälschung, die in Urkunden entdeckt worden ist, auf die sich das Urtheil gründet, und
- 2) im dem Falle, wenn das Urtheil des Appellationsgerichts zu Ungunsten einer zum Vortrag der Sache nicht erschienenen Personen erlassen worden ist, deren Wohnort nicht angegeben war.

**795.** Gesuche dritter Personen, die an der Sache nicht Theil genommen haben, sind in den Fällen zulässig, wenn ein rechtskräftig gewordenes Urtheil ihre Rechte verlegt.

**796.** Die Frist für die Einreichung eines Gesuches um Aufhebung eines Urtheils wird auf vier Monate angesetzt.

**797.** Die in dem vorhergehenden Artikel (796) festgesetzte Frist wird gerechnet:

- 1) für Gesuche um Cassation von Urtheilen, von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an;
- 2) für Gesuche um Revision eines Urtheils, von dem Tage an, an dem der neue Umstand, der als Grund für das Gesuch um Revision des Urtheils dient, dem Bittsteller bekannt geworden ist, in dem Fall einer Fälschung aber, — von dem Tage an, an dem das Urtheil des Criminalgerichts über Erklärung der Urkunde für gefälscht rechtskräftig geworden ist; in dem in dem Punkte 2 des Artikels 794 angegebenen Falle aber — von der Zeit an, als der Beklagte den Auszug aus dem Versäumnisurtheil thatsächlich erhalten hat oder als der Ladungsschein betreffend die Vollstreckung desselben vorgewiesen wurde, je nachdem was früher erfolgte;
- 3) für Gesuche von Personen, die an der Sache nicht Theil genommen haben, von der Zeit an, als das Urtheil der Person, die das Gesuch eingereicht hat, bekannt wurde.

**798.** In dem Gesuch um Cassation oder um Revision eines Urtheils muß angegeben sein, was speciell der Bittsteller für ungesetlich und der Aufhebung unterliegend hält und aus welchen Gründen.

**799.** In dem Gesuch einer dritten Person muß ausdrücklich angegeben sein, welchen Theil des Urtheils der Bittsteller für sein Recht verlegend hält und was er fordert.

**800.** Mit dem Gesuch um Aufhebung von Urtheilen müssen alle Documente, auf die es sich gründet, und eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, gegen welches Klage geführt wird, eingereicht werden. Bei einem Gesuch um Aufhebung von Urtheilen der Appellationsgericht werden hundert Rubel als Caution eingezahlt, ohne welche das Gesuch nicht angenommen wird. Die Caution für eine Klage, die von dem Dirigirenden Senat unberücksichtigt gelassen worden ist, fließt in den Fiscus, für eine Klage aber, die für begründet erklärt wird, wird sie Dem, der sie vorgestellt hat, zurückgegeben. Von der Vorstellung einer Caution werden überhaupt alle Kronverwaltungen befreit.

Anmerkung. Der Dirigirende Senat kann in dem in der Anmerkung zu Artikel 190 angegebenen Fall die Caution zurückgeben.

**801.** Die Gesuche um Aufhebung von Urtheilen werden bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats eingereicht. Auf die Einreichung der Gesuche um Aufhebung von Urtheilen gelangen die für die Vorstellung von Appellationsklagen in den Artikeln 744, 746, 755, 757—760, 762 und 764 vorgeschriebenen Regeln zur Anwendung. Die erwähnten Gesuche werden auf Verfügung des Appellationsgerichts, die dem Bittsteller eröffnet wird, in den in den Artikeln 269 (Pct. 3), 756 (Pct. 1, 3) und 800 angegebenen Fällen liegen gelassen.

**802.** Der Tag des Vortrages der Sache wird von dem Vorsitzenden des Cassationsdepartements des Senats bestimmt.

**802<sup>1</sup>.** Alle in das Cassationsdepartement des Senats eingehenden Gesuche und Klagen von Privatpersonen um Aufhebung von Endurtheilen der Gerichte werden vorläufig in einer anordnenden Sitzung des Departements geprüft: 1) um diejenigen dieser Gesuche zurückzuweisen, die unter Verletzung der von dem Gesetz vorgeschriebenen Formalbedingungen eingereicht sind oder aber keinerlei Hinweise auf die Gründe für die Aufhebung des Urtheils enthalten, und 2) um die sodann nachbleibenden Sachen zum Vortrag in den Sitzungen der Session des Departements oder einer Abtheilung desselben zu vertheilen. Die in der anordnenden Sitzung erfolgte Resolution wird vom Vorsitzenden vermerkt und sodann ausgeführt, ohne einen ausführlichen Bescheid auf Grund derselben abzufassen.

**802<sup>2</sup>.** In der Session des Departements werden die Sachen geprüft, in welchen es sich als nothwendig erweist, den wahren Sinn der Gesetze zur Anleitung für ihre gleichmäßige Auslegung und Handhabung zu erklären. Alle übrigen Sachen werden von den Sessionen der Abtheilungen des Departements geprüft.

**802<sup>3</sup>.** Wenn bei dem Vortrag der Sache in der einen Abtheilung einer der in derselben sitzenden Senatoren die Meinung äußert, daß es nothwendig ist, den Sinn der Gesetze ihrer gleichmäßigen Handhabung halber zu erläutern, so wird die Sache der Session des Departements zur Prüfung übergeben, von welcher sie denn auch endgiltig entschieden wird.

**803.** Der Vortrag der Sache findet in öffentlicher Sitzung statt und erfolgt durch einen der Senatoren nach einer besonders festgesetzten Reihenfolge oder nach Vereinbarung derselben.

**804.** Nach dem Vortrag des Senators und nachdem das Gutachten des Oberprocurateurs angehört worden ist, schreitet der Senat zur Urtheilssprechung.

**804<sup>1</sup>.** Die in der Sitzungen des Cassationsdepartements oder einer Abtheilung desselben erfolgte Resolution in der in derselben geprüften Sache wird von dem Vorsitzenden oder dem präsidirenden Senator oder aber in ihrem Auftrag von dem die Sache vortragenden oder einem an der Entscheidung derselben Theil nehmenden Senator schriftlich abgefaßt.

**804<sup>2</sup>.** In den Sachen, in welchen die Session des Departements oder einer Abtheilung es nicht für nothwendig erachtet, die dem Urtheil zu Grunde gelegten Erwägungen ausführlich auseinanderzusetzen, werden die Bescheide nicht in endgiltiger Form abgefaßt, die Befehle in solchen Sachen werden aber auf Grund der in ihnen erlassenen Resolutionen abgeschickt. In diesem Fall muß in der Resolution angegeben sein: 1) wann und wo (im Departement oder in einer Abtheilung) die Sitzung stattfand; 2) von wem das Gesuch oder die Beschwerde eingereicht ist; 3) der Gegenstand der Sache; 4) die Angabe der Gesetze und der in Betracht gezogenen Cassationsurtheile und 5) die Meinung der Session. Die Bescheide und Urtheile werden von den Senatoren, die die Sache vortragen haben, in der endgiltigen Form abgefaßt.

**805.** Eine Revision des Urtheils ist nur in den Fällen zulässig, wenn nach Punct 1 des Artikels 694 die neu entdeckten Umstände oder die bewiesene Fälschung der Documente, nach Punct 2 desselben Artikels aber die von dem Bittsteller vorgebrachten Einwendungen den wesentlichen Inhalt des Urtheils ändern.

**806.** Das Gesuch um Revision des Urtheils wird ohne Folgen gelassen, wenn es nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren von der Zeit an, als das Urtheil erfolgte, eingereicht ist.

**807.** Das Urtheil des Gerichts, über welches eine dritte Person Klage führt, kann nur in den Theilen aufgehoben werden, welche auf die Rechte der dritten Person, die das Gesuch um Aufhebung des Urtheils eingereicht hat, Bezug haben, es sei denn, daß die anderen Theile dieses Urtheils mit ihnen in untrennbarem Zusammenhange stehen.

**808.** Ein abermaliges Gesuch um Cassation eines Urtheils, dessen Aufhebung dem Bittsteller bereits verweigert worden ist, wird nicht entgegengenommen.

**809.** Wird das Urtheil, über das Klage geführt ist, aufgehoben, so bringt der Senat die Sache zu abermaliger Verhandlung und Entscheidung, indem es zu diesem Behuf ein anderes Appellationsgericht, das das nächste von dem ist, wo die Sache verhandelt worden, bestimmt.

**810.** Das Gericht, dem die Sache übergeben ist, nimmt eine Vorladung der Parteien vor und der sodann folgende Gang der Sache unterliegt den allgemeinen Bestimmungen. Wenn das Urtheil in Folge der Verletzung wesentlicher Proceßhandlungen und -formen aufgehoben ist, so wird das Verfahren in der Sache von der Handlung oder Verfügung an fortgesetzt, welche als Grund der Cassation des Urtheils angesehen worden ist.

**811.** Das Gericht hat nicht das Recht, bei der abermaligen Prüfung der ihm übergebenen Sache, sich auf eine Beurtheilung dessen, ob das frühere Urtheil richtig oder falsch war, einzulassen, sondern erläßt ein neues Urtheil, als ob das frühere nicht bestanden hat.

**812.** Alle Zwischengesuche, die in der zu abermaliger Prüfung übergebenen Sache eingereicht worden sind, werden von demselben Gericht entschieden, welchem die abermalige Prüfung der Sache übertragen ist. Es ist berechtigt, hinsichtlich aller Fragen, die in das annullirte Verfahren Eingang gefunden haben, oder aber auf die aufgehobenen Theile des Urtheils Bezug haben, eine Prüfung der Beweise anzuordnen und auf Antrag der Partei Maßregeln zur Sicherstellung der Klage zu ergreifen.

**813.** Hinsichtlich der Erläuterung des wahren Sinnes des Gesetzes sind die Gerichte verpflichtet, sich der Meinung des Senats unterzuordnen und Cassationsklagen über das zweite, auf dieser Grundlage erlassene Urtheil werden in keinem Fall entgegengenommen.

**814.** Die Einreichung eines Gesuches um Aufhebung des Urtheils hält die Vollstreckung des Urtheils nicht auf, solange nicht der Bescheid des Senats, daß die Sache zu abermaliger Prüfung zu bringen ist, erfolgt ist. Von dieser Regel sind die in dem Punct 2 des Artikels 794 angegebenen Gesuche ausgenommen, in Folge derer es von dem Appellationsgericht abhängt, die Vollstreckung des Urtheils auszusetzen, wenn der Beklagte solches beantragt.

**815.** Alle Urtheile und Bescheide des Cassationsdepartements des Senats, durch welche der wahre Sinn von Gesetzen erläutert wird, werden zur allgemeinen Kenntnissnahme publicirt zur Anleitung für ihre gleichmäßige Interpretation und Handhabung.

## Dritte Abtheilung.

### Von den Fristen.

#### Erstes Hauptstück.

##### Allgemeine Bestimmungen über die Berechnung der Fristen.

**816.** Die Bestimmungen von Fristen in den Fällen, wenn sie von dem Gesetz nicht normirt sind, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

**817.** Die Dauer einer nach Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Frist muß mit der Möglichkeit, diejenige Handlung zu vollführen, für welche die Frist gegeben wird, in Einklang gebracht sein.

**818.** Die von dem Gesetz normirten oder von dem Gericht zu bestimmenden Fristen werden nach Monaten, Wochen und Tagen berechnet.

**819.** Eine nach Monaten zu berechnende Frist läuft an dem entsprechenden Datum des folgenden Monats ab.

**820.** Fällt das Ende einer nach Monaten zu berechnenden Frist auf einen solchen Monat, der kein entsprechendes Datum hat, so wird als solches der letzte Tag dieses Monats angenommen.

**821.** Eine nach Wochen zu berechnende Frist läuft am entsprechenden Tage der folgenden Woche ab.

**822.** Wenn das Ende der Frist nach der gewöhnlicher Berechnung auf einen Feiertag fallen würde, so werden diese Tage und die ihm unmittelbar folgenden Feiertage nicht mitgerechnet, als letzter Tag der Frist wird aber der erste darauf folgende Behördentag angesehen.

**823.** Die örtlichen Feiertage werden nur in den Fällen bei der Berechnung der Fristen in Betracht genommen, wenn die Gerichtsbehörden nach dem Gesetz keine Sitzungen haben.

**824.** Bei der Berechnung der Fristen nach Tagen wird der Tag an dem die Handlung vorgenommen wird, von dem an die Frist berechnet wird, nicht mitgezählt und sodann der letzte in der festgesetzten Zahl von Tagen als Ende der Frist angenommen.

**825.** An dem letzten Tage der Frist dauert das Recht der Partei, welches von der Frist abhängt, bis zum Ablauf des ganzen Tages d. h. bis zwölf Uhr Nachts; ist aber die Handlung vor Gericht vorzunehmen oder anzumelden, so bis drei Uhr Vormittags, wenn aber die Sitzung nach drei Uhr fort dauert, so erlöscht mit dem Schluß der Sitzung auch das befristete Recht der Partei.

**826.** Wenn an dem Tage, der für das Erscheinen vor Gericht festgesetzt ist, in dem Gericht keine Sitzung stattfindet, so läuft die Frist, in der man erscheinen muß, an dem Tage ab, an welchem die erste darauf folgende Sitzung anberaumt ist.

**827.** Eine Frist, die vom Gericht auf ein bestimmtes Datum oder auf einen angegebenen Tag festgesetzt ist, gilt an eben diesem Tage selbst als abgelaufen.

**828.** Wenn ein Gesuch oder eine Klage von abwesenden Personen eingeht, so wird der Tag, an dem das Schriftstück an dem Ort, wo sich das Gericht befindet, auf der Post empfangen ist, in Betracht genommen.

**829.** Wenn das Verfahren auf Grundlage des Art. 681 ausgesetzt ist, so werden auch alle noch laufenden, doch der Zeit nach nicht abgelaufenen Fristen aufgehoben.

**830.** Die Fristen werden von dem Ereigniß an aufgehoben, in Folge dessen das Verfahren ausgesetzt ist.

**831.** Im Fall der Wiederaufnahme des ausgesetzten Verfahrens, hängt es von dem Gericht ab, entsprechend den Umständen jeder Sache und der Ursache der Aussetzung einen neuen Fristenlauf zu bestimmen, ohne die früher in demselben abgelaufene Zeit mitzurechnen, oder indem diese Zeit mitgerechnet wird.

## **Z w e i t e s   S a u p t s t ü c k .**

### **Von der Verlängerung und Restitution der Fristen.**

**832.** Eine Fristverlängerung ist nur ein einziges Mal statthaft. Von dieser allgemeinen Regel sind ausgenommen:

- 1) die Fälle der Vereinbarung der Parteien und
- 2) die Fälle, in denen es in Folge von unüberwindlichen Hindernissen unmöglich ist, die von dem Gericht vorgeschriebene Handlung vorzunehmen.

**833.** Eine Fristverlängerung ist nicht statthaft:

- 1) für die Einreichung von Einsprachen gegen Versäumnißurtheile, Appellationsklagen und Beschwerden, sowie auch von Gesuchen um Aufhebung eines Urtheils, und
- 2) wenn um Verlängerung nachgesucht wird, nachdem die festgesetzte Frist schon abgelaufen ist, es sei denn, daß der Bittsteller nachgewiesen hat, daß bei der Bekanntmachung der Frist ein offenkundiger Fehler oder ein Versäumniß vorliegt, in Folge welcher ein genaues Einhalten an der Frist unmöglich war.

**834.** Krankheit einer Partei kann weder als Rechtfertigung für die Versäumung der Frist noch als Grund ihrer Verlängerung dienen.

**835.** Die versäumte Frist kann restituirt werden, wenn bewiesen wird, daß die Verzögerung der Zustellung eines abgeschickten Schriftstückes in das Gericht nicht durch die Schuld der Partei selbst, sondern durch die Schuld derjenigen Amtspersonen erfolgt ist, durch deren Vermittelung die Abfertigung geschah, oder in Folge von besonderen unvorhergesehenen Umständen, die nicht vom Willen einer Privatperson abhängen.

**836.** Die Prüfung und Erfüllung des Gesuches um Restitution einer versäumten Frist hängt von demjenigen Gerichte ab, an das das abgeschickte Schriftstück adressirt ist.

**837.** Für die Einreichung der Gesuche um Restituirtung von Fristen, wird eine Frist von zwei Wochen gegeben, von dem Zeitpunkt der Eröffnung des in dem Gericht erfolgten Bescheides über die Versäumung der Frist, mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden Frist.

**838.** Eine Abschrift des Gesuches um Restitution einer Frist wird der Gegenpartei zugestellt, wobei ein Termin für das Erscheinen vor Gericht bestimmt wird. Im Fall der Restitution der Fristen werden die neuen nach den in den Artikeln 781 und 782 dargelegten Bestimmungen bestimmt und berechnet.

## Vierte Abtheilung.

### Von den Gerichtskosten.

#### Erstes Hauptstück.

##### Allgemeine Bestimmungen.

**839.** Bei der Verhandlung von Civilsachen giebt es vier Arten von Gerichtskosten:

- 1) die Stempelgebühr;
- 2) die Gerichtsgebühr;
- 3) die Canzleigebühr und
- 4) die Proceßgebühr.

**840.** Die Stempelgebühr besteht in der Bezahlung der Stempelsteuer.

**841.** Die Gerichtsgebühr wird von Klagegesuchen, Einsprachen gegen Versäumnißurtheilen und Appellationsklagen erhoben.

**842.** Die Canzleigebühr besteht in der Zahlung für die Verabfolgung von Vollstreckungsmandaten, Abschriften von Documenten, Notizen und dem ähnlichen Schriftstücken, sowie auch in der Gebühr für die Anlegung des Siegels.

**843.** Die Proceßgebühr wird entweder für die Sachverständigen, Zeugen, Gerichtsvollstrecker und Parteien bestimmt oder hat eine andere feststehende Bestimmung z. B. für das Erlassen von Publicationen, die Abdelegirung von Mitgliedern des Gerichts und die Vorladung von Zeugen oder anderen Personen.

#### Zweites Hauptstück.

##### Von der Stempelgebühr.

**844** (nach der Forts. v. J. 1889). Bei den Bezirksgerichten, Appellationsgerichten und Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats, sowie auch bei den Beamten der Procuratur, den Präsidenten und den Mitgliedern von Gerichten eingereichte Gesuche und die zu ihnen gehörenden Beilagen, gleichwie Vollstreckungsmandate, Abschriften von Urtheilen, Notizen und dem ähnliche Schriftstücke unterliegen der Stempelsteuer auf Grundlage der in der Stempelsteuerordnung dargelegten Regeln.

**845.** Für die Herstellung eines Vollstreckungsmandates, einer Abschrift oder Notiz muß gleichzeitig mit dem diesbezüglichen Gesuch auch die vorschriftsmäßige Stempelsteuer bezahlt werden.

**846.** Ist die in den Artikeln 844 und 845 dargelegte Vorschrift nicht beobachtet worden, so verfährt das Gericht auf Grundlage der Artikel 269 und 270.

**847.** Die Sachen in den Gerichtsbehörden und bei den Amtspersonen des Justizressorts, sowie auch der ganze Schriftwechsel dieser Behörden und Personen unter einander und mit anderen Behörden und Amtspersonen des Reichs werden auf einfachem Papier ohne Erhebung der Stempelsteuer geführt.

### **Drittes Hauptstück.**

#### **Von der Gerichtsgebühr.**

**848.** Von jedem Klagegesuch wird eine Gebühr im Betrage von fünfzig Kopelen von vollen hundert Rubeln erhoben; für nicht volle Hunderte werden von einer Summe von nicht mehr als fünfzig Rubeln — fünfundzwanzig Kopelen, von mehr als fünfzig Rubeln — fünfzig Kopelen erhoben. Derselben Gebühr unterliegen: Widerklagen, Gesuche dritter Personen um Beitritt zur Sache, Einsprachen gegen Versäumnisurtheile und Appellationsklagen.

**849.** In Sachen, deren Werth sich nicht berechnen läßt, wird die Gerichtsgebühr von dem Bezirksgericht bei dem Erlassen des Urtheils durch dasselbe im Betrage von einem bis zu fünfzig Rubeln bestimmt.

**850.** Die Höhe der Gebühr von Klagegesuchen, Appellationsklagen und Einsprachen wird nach der Zahl dieser Gesuche, Klagen und Einsprachen unabhängig von der Anzahl der Personen, die dieselben gemeinsam einreichen, bestimmt.

**851.** Bei der Erhebung der Gebühr von einer Appellationsklage oder einer Einsprache wird nicht der ursprüngliche Klagerwerth, sondern nur die Summe in Betracht gezogen, deren Betreibung der Bittsteller erstrebt oder deren Zusprechung er ansieht.

**852.** Die Gebühr wird dem Klagegesuch selbst, der Klage oder der Einsprache beigelegt. Diese Regel gelangt auf Klagegesuche nicht in Anwendung, wenn der Werth der Klage sich nicht berechnen läßt oder die Klage auf die Betreibung von Einkünften geht, deren Summe in dem Gesuch nicht angegeben ist: in diesem Falle wird die Gebühr von dem Gericht bei dem Erlassen des Urtheils entsprechend der zugesprochenen Summe bestimmt und von der verurtheilten Partei erhoben.

**853.** Klagen auf Rückerstattung der Gerichtskosten sind von der Zahlung der Gerichtsgebühr befreit.

### **Viertes Hauptstück.**

#### **Von der Canzleigebühr.**

**854** (nach d. Forts. v. J. 1887). Bei der Verabfolgung von Vollstreckungsmandaten, Abschriften von Urtheilen und Documenten oder anderen Schriftstücken, sowie auch von Attestaten, Notizen zc. an die Parteien werden für das Abschreiben je vierzig Kopelen von dem Bogen erhoben, wobei je fünfundzwanzig Zeilen auf die Seite des Bogens gerechnet werden.

**855** (nach der Forts. v. J. 1887). Jedem Schriftstück, das auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (854) den Parteien aus dem Gericht verabfolgt wird, wird das Siegel beigelegt, wofür auch eine besondere Gebühr von zwanzig Kopelen erhoben wird.

**856.** Die in den Artikeln 854 und 855 vorgeschriebenen Gebühren werden in dem Gericht zugleich mit der Stempelsteuer eingezahlt.

### **Fünftes Hauptstück.**

#### **Von den Proceßgebühren.**

**857.** Ein Kläger, der nicht die Möglichkeit hat, den Wohnort des Beklagten anzugeben, muß sechs Rubel für das Abdrucken der Vorladung, sowie die Affecurranzgebühr für die Uebersendung dieses Geldes an den Bestimmungsort beilegen. Dieselbe Summe Geldes

wird von dem Kläger bezahlt, wenn das Veräumnisurtheil auf Grundlage des Artikels 726 publicirt wird.

Anmerkung (nach der Forts. v. J. 1886). Dafür, daß in dem Senatsanzeiger überhaupt welche Publicationen in gerichtlichen Sachen es sein mögen, mit Ausnahme der Artikel über Anlegung und Aufhebung von Verboten, dreimal abgedruckt werden (Verfass. d. Sen., Ausg. v. J. 1886, Art. 229, Anm.; Veil. Art. 10), werden drei Rubel für jede Publication erhoben. In Erläuterung dieses Gesetzes bestimmt ein Befehl des Dirigirenden Senats: die Publicationen der Gerichtsvollstrecker über die öffentliche Versteigerung von Immobilien (Art. 1033 und 1149) müssen in der Senats- und der Gouvernementszeitung mit je drei Rubeln für jede Publication bezahlt werden.

**858.** Mitglieder der Gerichte, die aus dem Weichbilde der Stadt hinaus für Localbesichtigung, Zeugenverhör und dem ähnliche Handlungen abdelegirt werden, erhalten auf Verfügung des sie abdelegirenden Gerichts Fahrgelder für beide Strecken, sowie Diäten und Quartiergelder entsprechend der Classe, die ihrem Amte zuertheilt ist, für die Zeit, die sie thatsächlich abdelegirt gewesen sind, wobei hinsichtlich der Verabfolgung dieser Gelder die allgemeinen diesbezüglichen Regeln beobachtet werden.

**859.** Die Berechnung der Fahrgelder muß sich auf die Tabellen des Postressorts über die Entfernungen gründen, wo aber keine Postwege vorhanden sind, auf Daten der örtlichen Polizeiverwaltung.

**860.** Die Vergütung der Sachverständigen für die Abgabe des Gutachtens wird auf ihr Verlangen hin von dem Gericht im Betrage von fünfundzwanzig Kopeken bis zu fünfundzwanzig Rubeln, gemäß den Vorschriften der Artikel 529 und 530, unabhängig von den Ausgaben für die Vornahme der Expertise, bestimmt.

**861.** Die Vergütung der Zeugen für die Abhaltung von ihren Beschäftigungen wird auf Grund der Vorschriften der Artikel 407 und 408 in dem Betrage von fünf- und zwanzig Kopeken bis zu drei Rubeln mit Berücksichtigung des Preises der Arbeitstage und anderer örtlichen Verhältnisse bestimmt.

**862.** Sachverständige oder Zeugen, die aus ihrem Wohnort außerhalb des Weichbildes der Stadt citirt oder von dem Gericht aus dem Weichbilde der Stadt hinaus für eine Localbesichtigung geschickt werden, haben das Recht, außer der in den Artikeln 860 und 861 erwähnten Vergütung, für die Fahrt je zehn Kopeken für die Werst hin und zurück zu erhalten.

**863.** Geistliche, die zur Vereidigung hinzugezogen werden, erhalten in den in dem vorhergehenden Artikel (862) angegebenen Fällen für die Reisekosten, ebenso wie die Zeugen und Sachverständigen, je zehn Kopeken für die Werst.

**863<sup>1</sup>** (nach d. Forts. v. J. 1887). Geistliche überhaupt aller Confessionen, die in die allgemeinen Gerichte zu Vereidigungen aufgefördert worden sind, erhalten für ihre Nahrung, nachdem sie im Gericht erschienen sind, oder dafür, daß sie sich in ihm befinden, eine Vergütung im Betrage von einem Rubel für jede Sache, unabhängig von der Anzahl der in derselben den Eid leistenden Personen. Diese Vergütung wird auch in dem Falle verabfolgt, wenn die Vereidigung nicht erfolgte, der Geistliche aber zu diesem Behuf auf die Citation des Gerichts hin vor Gericht erschien oder in ihm aufgehalten wurde.

**864** (nach d. Forts. v. J. 1887). Die nach Artikel 858, 862, 863 und 863<sup>1</sup> fälligen Gelder werden von derjenigen Partei im voraus eingezahlt, auf deren Antrag die Prüfung der Beweise stattfindet. Wenn aber die Prüfung nach Ermessen des Gerichts

oder auf Verlangen beider Parteien angeordnet ist, so müssen die fälligen Gelder von beiden Parteien zu gleichen Theilen eingezahlt werden.

**865.** Die Vergütung der Sachverständigen wird auf Grundlage des Artikels 532, entweder einer der Parteien oder beiden Parteien auferlegt.

**866.** Die Vergütung der Gerichtsvollstrecker und der Gerichtsboten wird auf Grund einer besonderen Taxe nach den in dem Gerichtsverfassungsreglement (Art. 313 und 352<sup>2</sup>) vorgeschriebenen Regeln bestimmt.

**867.** Der Betrag der Zahlung der verurtheilten Partei zu Gunsten der unschuldigen für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder überhaupt für die Führung der Sache wird entsprechend der für die vereidigten Rechtsanwälte normirten Taxe bestimmt.

## **Sechstes Hauptstück.**

### **Von der Vergütung der Parteien für die Gerichtskosten.**

**868.** Die Partei, zu deren Ungunsten das Urtheil erlassen ist, ist auf Verlangen der Gegenpartei verpflichtet, ihr, mit Ausnahme der in dem Gesetz angegebenen Fälle, alle von ihr in dieser Sache getragenen Gerichtskosten zu erstatten und außerdem sie für die Führung der Sache zu vergüten.

**869.** Im Fall der Einstellung der Sache in Folge einer Competenzeinrede hat der Beklagte das Recht, von dem Kläger alle von ihm während des vorgehenden Verfahrens getragenen Gerichtskosten beizutreiben.

**870.** Ist die Sache zum Theil zu Gunsten der einen und zum Theil zu Gunsten der anderen Partei entschieden worden, so bestimmt das Gericht, wer von den Parteien und in welchem Maße das Recht auf Vergütung der Gerichtskosten hat.

**871.** Die Pflicht, die Gerichtskosten in einer Sache, an welcher sich mehrere Personen betheiligen, zu ersetzen, bestimmt das Gericht entsprechend dem, was von einer jeden von ihnen gefordert oder angefochten worden ist.

**872.** Kronverwaltungen sind von der Verpflichtung, die unschuldige Partei für sämmtliche von ihr in der Sache getragene Gerichtskosten zu vergüten, nicht befreit.

Anmerkung. Bei Klagen über die Befreiung eines Landstückes von der Belegung mit der Reichsgrundsteuer, die bei dem Gericht angestellt sind, ohne daß dem örtlichem Cameralhof vorher solches angezeigt worden ist, oder nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, nachdem bei dem Cameralhof die Forderung, daß das Landstück von der Belegung mit der Grundsteuer befreit werde, gestellt ist, wird der Fiscus von der Zahlung der Kosten an den Kläger hinsichtlich des Theiles seiner Forderung befreit, welchen der Fiscus, vordem das Bezirksgericht das Urtheil erlassen hat, als richtig anerkannt hat.

**873.** Die Privatperson, die durch das Urtheil des Gerichts in der Sache mit der Kronverwaltung verurtheilt ist, ist verpflichtet, der Verwaltung alle für Privatpersonen obligatorischen Gerichtsgebühren und Gerichtskosten zu zahlen.

## **Siebentes Hauptstück.**

### **Von dem Gehen und der Vertheilung der Gerichts-, Canzlei- und Proceßgebühren.**

**874.** Die Gerichtsgebühren werden von den Gerichten in die örtlichen Rentei en übersandt und fließen in die Reichseinnahmen.

Anmerkung 1 und 2 ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug haben.

**875.** Die Kanzleigebühren werden für den etatsmäßigen Unterhalt der Kanzleien der Gerichte verwandt, der Ueberschuß aber von dieser Abgabe, der sich in der Kanzlei eines jeden Gerichts angesammelt hat, geht ausschließlich zu Gunsten der Beamten dieser Kanzlei.

**876.** Von den für die Publication eingezahlten Geldern (Art. 857) werden drei Rubel in das Comptoir der Senatstypographie und je ein Rubel fünfzig Kopeken in die Redaction der vom Justizminister bestimmten, in Rußland in französischer und deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen (Art. 295 und 296) von den Gerichten nebst der Citation oder Benachrichtigung über das Versäumnisurtheil geschickt.

**877.** Die für die Abdelegirung von Gerichtsgliedern oder für die Citation von Zeugen, Sachverständigen und Geistlichen eingezahlten Gelder werden wem gehörig übergeben.

**878.** Der Rest der von den Parteien für die Ausgaben eingezahlten Gelder wird auf Verlangen zurückgegeben, doch Summen von weniger als einem Rubel werden nicht durch die Post übersandt.

### **A c t e s   H a u p t   s t ü c k .**

#### **Von den Ausnahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Gerichtskosten.**

**879.** Kronverwaltung sind von der Stempelsteuer und von der Zahlung der Gerichts- und Kanzleigebühren befreit, unterliegen aber der Zahlung der Proceßgebühren auf allgemeiner Grundlage.

Anmerkung 1 ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

Anmerkung 2. In den Jahren 1876 und 1877 ist durch Befehl des Dirigirenden Senats erläutert worden, daß die Landschaftsinstitutionen, sowie auch die städtischen Institutionen bei der Führung von Proceßsachen in Sachen der öffentlichen Wohlthätigkeit von der Zahlung der in den Punkten 1—3 des Artikels 839 dieser Ordnung angegebenen Gebühren befreit sind.

Anmerkung 3 ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

**880.** Von der Bezahlung der Gerichtskosten sind die Personen, denen das Armuthsrecht zuerkannt ist, befreit.

Anmerkung (nach d. Fortf. v. J. 1886). Die außerdem (Art. 880) zulässigen Befreiungen von der Stempelsteuer sind in der Stempelsteuerordnung (Ausg. v. J. 1886), die Befreiungen von der Zahlung der Gebühren aber in der Gebührenordnung normirt.

**881.** Personen, die sich des Armuthsrechts bedienen wollen, müssen dem Bezirksgericht ein Attestat ihrer dienstlichen oder Communalobrigkeit oder des örtlichen Friedensrichters darüber vorstellen, daß ihre Mittel zur Führung der Sache nicht ausreichen.

**882.** In dem Attestat müssen genaue Auskünfte über das Vermögen, die Einkünfte und die Familienverhältnisse des Bittstellers enthalten sein.

**883.** Für die Abgabe falscher Auskünfte über seine Mittellosigkeit unterliegt der Schuldige der Bestrafung auf Grund des Artikels 943 des Strafgesetzbuches, diejenigen aber, die sich der Verabfolgung eines falschen Attestates hierüber schuldig gemacht haben, unterliegen der Bestrafung nach Artikel 364 des Strafgesetzbuches. Derselben Strafe unterliegt die Partei, die nicht von der Veränderung ihrer Verhältnisse, in Folge welcher sie zur Zahlung der Gebühren und Abgaben, von denen sie befreit worden ist, fähig geworden ist, Anzeige gemacht hat.

884. Das Gesuch um Verabfolgung eines Armuthszeugnisses entscheidet das Gericht, nachdem es das Gutachten des Procureurs angehört hat.

885. Das ganze Verfahren anlässlich des Erhaltens eines Armuthszeugnisses ist von der Stempelgebühr befreit.

886. Das Armuthsrecht hat nur für die Sache Bedeutung, in der es Jemandem zuerkannt worden ist, und nur solange, bis die Person, der es gegeben ist, nicht durch eine Veränderung ihrer Verhältnisse zahlungsfähig wird.

887. Für diejenige Partei, der ein Armuthszeugniß gegeben ist, werden die in den Artikeln 857—865 angegebenen Gerichtskosten aus dem Fiscus bezahlt.

888. Ist die Sache zu Gunsten der Person, welcher von dem Gericht das Armuthsrecht gegeben ist, entschieden, so werden alle für sie bezahlten Gelder, sowie auch die Stempel- und Gerichtsgebühren Seitens des Fiscus entweder von dem ihr zugesprochenen Vermögen oder von der in der Sache verurtheilten Partei beigetrieben.

889. Das Armuthsrecht befreit die Partei, der es zuerkannt ist, nicht von der Rückerstattung der Gerichtskosten an die Gegenpartei.

890. In allen Fällen, wenn auf Grund der oben dargelegten Bestimmungen die Gelder für die Gerichtskosten oder -gebühren oder die Stempelsteuer in dem Gericht eingezahlt werden müssen, können im Auslande befindliche Parteien sie durch eine Quittung eines russischen Consuls oder diplomatischen Agenten darüber ersetzen, daß die der erforderlichen Ausgabe entsprechende Summe eingezahlt worden ist. Ist diese Vorschrift nicht eingehalten, so wird das Gesuch dem Bittsteller durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zurückgestellt.

---

## Fünfte Abtheilung.

### Von der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile.

#### Erstes Hauptstück.

##### Von der Rechtskraft der Urtheile.

891. Von der Zeit an, daß die Resolution des Gerichts in der Sache selbst verkündet worden ist, darf das Gericht selbst dieselbe weder aufheben noch abändern. Bescheide können in Folge veränderter Sachlage aufgehoben und abgeändert werden.

892. Ein Urtheil beschreitet die Rechtskraft:

- 1) wenn es in einem Bezirksgericht erfolgt ist und die Parteien in der vorgeschriebenen Frist keine Appellationsklage eingereicht haben;
- 2) wenn es von dem Bezirksgericht in Abwesenheit des Beklagten erlassen und in der vorgeschriebenen Frist gegen dasselbe weder Einsprache noch Appellation eingelegt ist;
- 3) wenn es von einem Appellationsgericht erlassen ist.

893. Ein rechtskräftig gewordenes Urtheil ist nicht nur für die Parteien, sondern auch für das Gericht, das es erlassen hat, sowie auch für alle übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Amtspersonen des Reichs verbindlich.

**894.** Ein rechtskräftig gewordenes Urtheil kann nur in den Fällen und in der Ordnung, die in dem Gesetz angegeben sind, aufgehoben werden.

**895.** Das Urtheil beschreitet nur hinsichtlich des Streitobjects, das von denselben Parteien und auf derselben Grundlage gefordert oder angefochten wird, die Rechtskraft.

### **Zweites Hauptstück.**

#### **Vollstreckungsverfahren anlässlich der Berechnung von Verlusten, Einkünften und Kosten.**

**896.** Wenn das Gericht in seinem Urtheil darauf erkennt, daß die verurtheilte Partei verpflichtet ist, der freigesprochenen Partei die von dem abgesprochenen Gut erhaltenen Einkünfte zurückzugeben oder sie für die Verluste und Gerichtskosten zu entschädigen oder Rechenschaft von der Verwaltung der Geschäfte oder des Vermögens abzulegen, es aber nicht für möglich hält, die Summe selbst der zugesprochenen Forderung zu bestimmen, so kann die freigesprochene Partei diese Summe im Wege des Vollstreckungsverfahrens fordern, ohne übrigens des Rechtes verlustig zu gehen, in der allgemeinen Ordnung eine Klage anzustellen.

**897.** Auf das Vollstreckungsverfahren gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Civilprocesses zur Anwendung, mit den in den nachstehenden Artikeln normirten Ausnahmen.

**898.** Das Gesuch um Beitreibung von Verlusten, Einkünften und Gerichtskosten wird bei demjenigen Bezirksgericht eingereicht, vor welchem die Sache wegen der Hauptklage verhandelt worden ist.

**899.** Die Fristen für die Einreichung der Gesuchen sind: bei der Beitreibung von Verlusten oder Einkünften und bei der Abforderung einer Rechnungsablegung drei Monate von dem Tage an, daß das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, für die Beitreibung von Gerichtskosten aber — zwei Wochen von der Eröffnung der Resolution des Gerichts in der Sache an.

**900.** In dem Gesuch muß eine Berechnung der geforderten Summe gemacht sein, mit Ausnahme der Sachen wegen Beitreibung von Einkünften und wegen Abforderung der Rechnungsablegung; in Sachen dieser Art kann der Beitreiber, ohne die geforderte Summe anzugeben, beim Gericht die Abforderung der Rechnungsablegung Seitens des Beklagten fordern.

**901.** Nachdem das Gesuch um Beitreibung von Verlusten oder Gerichtskosten angenommen worden ist, verfügt der Gerichtspräsident die Vorladung des Beklagten, indem er ihm, um zu erscheinen, eine Frist von zwei Wochen giebt, der eine der Werstentfernung entsprechende Frist hinzugefügt wird.

**902.** Forderungen wegen solcher Verluste, über die während des vorausgehenden Verfahrens nichts verlautbart worden ist, sind nicht zulässig.

**903.** In Sachen wegen Beitreibung von Einkünften giebt das Gericht dem Beklagten eine Frist von einem bis zu drei Monaten, binnen welcher er verpflichtet ist, dem Gericht eine Abrechnung sämmtlicher von dem Gut bezogener Einkünfte und auf dasselbe verwendeter Ausgaben für die ganze Zeit, für welche in dem Urtheil des Gerichts bestimmt ist die Einkünfte beizutreiben, vorzustellen. Dieselbe Frist wird auch in Sachen wegen Abforderung der Rechnungsablegung über die Verwaltung der Geschäfte oder des Vermögens gegeben.

**904.** Nach Eingang der Erwiderung oder nach Ablauf der Frist für das Erscheinen der Parteien, bestimmt das Gericht einen Tag für die Prüfung ihrer Erklärungen und die Controle der einzelnen Theile der Abrechnung und der ihr beigelegten Documente durch sie, unter der Aufsicht des vortragenden Mitgliedes.

**905.** Alle Bemerkungen, Erklärungen und Einwendungen der Parteien werden von den Parteien in besonderen Schriftsätzen eingereicht oder nach Ermessen des vortragenden Mitgliedes in dem Revisionsprotocoll vermerkt.

**906.** Das vortragende Mitglied kann die Erläuterungen noch fortsetzen, indem es neue Fristen um zu erscheinen giebt, bis alle Theile der Abrechnung vollständig klargestellt sind; doch die Partei, die die von dem vortragenden Mitglied angeordnete Fortsetzung der Erläuterungen für nutzlos hält, kann bei dem Gericht die Einstellung des Erläuterungsverfahrens beantragen.

**907.** Nach Schluß des Erläuterungsverfahrens wird eine Sitzung des Gerichts zur Prüfung der Sache anberaumt; in dieser Sitzung hält das Gerichtsglied, das die Prüfung leitete, den Vortrag, indem er seine Schlussfolgerungen aus den Abrechnungen auseinandersetzt. Sodann geben die Parteien, wenn sie anwesend sind, ihre Erklärungen dem Gericht ab.

**908.** In der Sitzung des Gerichts ist es gestattet, nur solche Beweise vorzubringen, die bei dem Erläuterungsverfahren vorlagen oder auf die man sich berufen hat. Die Parteien haben nicht das Recht, die Vertagung der Sitzung, um neue Beweise beizubringen, zu beantragen.

**909.** Das Nichterscheinen des Beklagten in der in den Artikeln 901 und 903 angegebenen Frist hält die Prüfung der Abrechnungen nicht auf. Das sodann erlassene Urtheil gilt nicht als Versäumnisurtheil und eine Einsprache gegen dasselbe ist nicht zulässig, es sei denn, daß der Beklagte in der von dem Artikel 727 vorgeschriebenen Frist eine abermalige Prüfung der Abrechnung beantragt und bewiesen hat, daß der Ladungsschein ihm garnicht zugestellt worden ist.

**910.** Ein Beklagter, der nach der ihm, um zu erscheinen, gegebenen Frist, doch bis zum Tage der Sitzung erschienen ist, wird auf allgemeiner Grundlage zu Erklärungen zugelassen.

**911.** Im Fall der Beklagte, der verpflichtet ist, eine Abrechnung oder einen Rechenschaftsbericht vorzustellen, nicht erschienen ist, kann der Beitreiber dem Gericht eine annähernde Berechnung der Summe vorstellen, von welcher er meint, daß sie beizutreiben sei. Zur Betheiligung an der Prüfung einer solchen Abrechnung wird der Beklagte nur dann zugelassen, wenn er gleichzeitig auch die von ihm geforderte Abrechnung oder den Rechenschaftsbericht vorstellt.

**912.** Dem Beklagten steht es frei, bis zur ersten Sitzung dem Gericht die Summe vorzustellen, die er nach seinem besten Wissen als zur voller Befriedigung des Beitreibers genügend ansieht, oder eine sichere Caution für dieselbe.

**913.** Hält der Beitreiber die angebotene Summe für ungenügend zu seiner vollständigen Befriedigung, wird ihm aber späterhin in dem Urtheil des Gerichts nicht mehr, als der Beklagte anbot, zugesprochen, so fallen sämtliche Kosten des Vollstreckungsverfahrens auf den Beitreiber.

**914.** In dem, in dem Artikel 911 angegebenen Fall bestimmt das Gericht nach seinem Dafürhalten die Summe, die von dem nichterschiedenen Beklagten zu erheben ist,

jedoch nicht auf mehr, als von dem Beitreiber angegeben ist, und kann auf Antrag des Klägers Maßregeln zur Sicherstellung dieser Summe ergreifen oder die vorläufige Vollstreckung des Urtheils verfügen.

**915.** Die Vollstreckung des Urtheils wird aufgehalten, wenn der Beklagte, indem er im Lauf eines Monats von dem Tage an, als ihm der Ladungsschein betreffend die Vollstreckung des Urtheils vorgewiesen worden ist, erscheint, die Abrechnung oder den Rechenschaftsbericht vorstellt und ihre Prüfung durch das Gericht verlangt. In diesem Falle wird das ursprüngliche Urtheil des Gerichts als ungültig angesehen und in dem neuen Urtheil kann auch eine höhere Beitreibungssumme bestimmt werden, als in dem ersten angegeben ist.

**916.** Mit dem Gesuch um Beitreibung der Gerichtskosten muß der Beitreiber dem Gericht eine ausführliche Berechnung der Gerichtskosten, die er im Lauf der vorhergehenden Verfahren getragen hat, vorstellen.

**917.** Als Nachweis der getragenen Gerichtskosten werden mit der Berechnung, Quittungen und andere Urkunden vorgestellt oder Hinweise auf die Proceßurkunden gemacht.

**918.** In der Abrechnung, die anlässlich der Vollstreckung eines Urtheils über Vertheilung der Gerichtskosten zwischen den Parteien gemacht ist, muß erläutert sein, auf welche Weise und hinsichtlich welcher Posten der Antragsteller meint, daß eine solche Vertheilung geschehen soll.

**919.** Nach der Prüfung wird von dem Gerichtsgliede eine Generalabrechnung der Gerichtskosten hergestellt, falls nöthig mit Berücksichtigung dessen, wie sie zu vertheilen sind.

**920.** Die Vollstreckung des Bescheides des Gerichts über die Beitreibung der Gerichtskosten wird inhibirt, wenn die Vollstreckung des Urtheils, in Folge dessen die Berechnung gemacht ist, sistirt worden ist.

**921.** Die freigesprochene Partei, die die Gerichtskosten nicht auf dem Wege des Vollstreckungsverfahrens gefordert hat, kann auf dieselben in dem allgemeinen Wege im Lauf von sechs Monaten von der Zeit an, als das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, klagen.

**922.** In den Urtheilen des Gerichts, die in der Ordnung des Vollstreckungsverfahrens erlassen sind, ist genau anzugeben, von welcher der Parteien und speciell in welchem Betrage die Kosten des Vollstreckungsverfahrens beizutreiben sind.

**923.** Appellationsklagen über Urtheile des Gerichts, die in der Ordnung des Vollstreckungsverfahrens erlassen sind, werden in einer Frist von einem Monat eingereicht.

### D r i t t e s   H a u p t s t ü c k .

#### Allgemeine Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile.

**924.** Der Vollstreckung unterliegen gerichtliche Urtheile, welche die Rechtskraft beschritten haben oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind.

**925.** Zur Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte wird nicht anders geschritten, als auf Wunsch des Gläubigers, und die Gerichte sind nicht verpflichtet, über ihre Vollstreckung zu wachen.

**926.** Derjenige, der das Urtheil vollstrecken lassen will, muß sich an das Gericht, das das Urtheil erlassen hat, mit einem mündlichen oder schriftlichen Gesuch wenden, ihm möge ein Vollstreckungsmandat verabsolgt werden.

**927.** Das Vollstreckungsmandat wird nach dem diesen Artikel beigelegten Formular (Beil. III.) abgefaßt, unter Angabe des Rechtsgrundes, in Folge dessen das Urtheil zu vollstrecken ist.

**928.** Das Vollstreckungsmandat wird von dem Gerichtspräsidenten unterzeichnet und von dem Secretär auf den einzelnen Bogen contrasignirt; dann wird das Gerichtssiegel aufgedrückt.

**929.** Das Vollstreckungsmandat wird nur in einem einzigen Exemplar herausgegeben, doch anlässlich eines Urtheils darüber, daß mehrere Vermögensobjecte in Natura zu übergeben sind, ist es gestattet, ein besonderes Vollstreckungsmandat für jedes dieser Objecte unter genauer Angabe, für welches speciell es gegeben ist, herauszugeben.

**930.** In Folge eines Urtheils, daß zu Gunsten mehrerer Personen erfolgt ist, wird auf ihre Bitte hin entweder ein einziges Vollstreckungsmandat oder aber einem Jeden ein besonderes Vollstreckungsmandat gegeben, mit der Angabe, speciell in welchem Theile das Urtheil zu Gunsten Dessen, der das Mandat erhalten hat, vollstreckt werden soll.

**931.** In Folge eines Urtheils, das zu Ungunsten mehrerer Personen erfolgt ist, werden der Partei, zu deren Gunsten es erfolgt ist, auf ihre Bitte hin ein einziges oder mehrere Vollstreckungsmandate, je nach der Anzahl der Beklagten, gegeben, mit der Angabe, speciell in welchem Theil das Urtheil hinsichtlich eines Jeden von ihnen vollstreckt werden soll.

**932.** Zum Ersatz eines verlorengegangenen, gestohlenen oder vernichteten Vollstreckungsmandates wird eine Abschrift desselben gegeben, doch nicht anders, als auf Befehl des Gerichts, die nach Vorladung der Gegenpartei und nachdem sie, wenn sie in der ihr zu diesem Behuf gegebenen Frist erschienen ist, angehört worden ist, erlassen wird. Auf der Abschrift des Vollstreckungsmandats wird vermerkt, daß sie als Ersatz des ursprünglichen Vollstreckungsmandats gegeben ist.

**933.** Die Mittel der Vollstreckung bestehen:

- 1) in der Uebergabe des Vermögensobjectes in Natura der Person, welcher es zugesprochen ist;
- 2) in der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners;
- 3) in der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners.

**934.** Der Gläubiger hat das Recht das Gericht zu bitten, ihm zu gestatten, auf Rechnung des Beklagten die Handlungen oder Arbeiten vorzunehmen, die von dem Letzteren in der von dem Gericht bestimmten Frist nicht vollführt sein werden.

**935.** Die Wahl eines oder mehrerer Mittel zur Vollstreckung des Urtheils ist dem Gläubiger überlassen.

Anmerkung 1 (nach d. Forts. v. J. 1886). In den Jahren 1878 und 1880 ist durch Befehle des Dirigirenden Senats erläutert worden: 1) (ist aufgehoben auf Grundlage des Art. 166 d. Verord. über d. Ausg. d. Gerichtssord.); 2) die von der Landschaft zugesprochenen Geldforderungen werden in der hierfür vorgeschriebenen Ordnung ausschließlich auf die Geldmittel derselben, die laufenden Abgaben und Einkünfte und die Reservefonds gerichtet.

Anmerkung 2 (nach d. Forts. v. J. 1886). Die Ordnung der Beitreibung von Summen, die von Eisenbahnen zugesprochen sind, wird durch die in dem allgemeinen Statut der russischen Eisenbahnen (Ausg. v. J. 1886) dargelegten Bestimmungen geregelt.

**936.** Die Beitreibung kann nur in dem Fall gleichzeitig auf mehrere, dem Beklagten gehörende Vermögensobjecte gerichtet werden, wenn der Werth eines jeden derselben die Schuldsomme nicht vollkommen deckt.

**937.** Alle Handlungen anlässlich der Vollstreckung eines Urtheils werden einem Gerichtsvollstrecker desjenigen Gerichtsbezirkes auferlegt, in welchem diese Handlungen vorgenommen werden sollen.

**938.** Das Vollstreckungsmandat wird von dem Gläubiger dem Präsidenten desjenigen Bezirksgerichts vorgestellt, in dessen Bezirk das Urtheil zu vollstrecken ist, damit er einen Gerichtsvollstrecker bestimme. Ist das Urtheil in dem Bezirk desselben Gerichts zu vollstrecken, von welchem es erlassen ist, so kann der Gläubiger bei der Verlautbarung des Wunsches, ein Vollstreckungsmandat zu erhalten, gleichzeitig um Bestimmung eines Gerichtsvollstreckers für die Vollstreckung des Urtheils zu bitten. In einem solchen Falle wird der Gerichtsvollstrecker gleichzeitig mit der Verabfolgung des Vollstreckungsmandats bestimmt.

**939.** Bei der Bestimmung des Gerichtsvollstreckers übergibt der Gerichtspräsident das Vollstreckungsmandat dem Vollstrecker oder aber der Partei, damit sie es dem Vollstrecker übergebe.

**940.** Zur Vollstreckung schreitend, macht der Gerichtsvollstrecker über das von dem Gläubiger gewählte Mittel dem Gerichtspräsidenten Meldung. Ebenso macht er ihm über alle Aufschube bei der Vollstreckung des Urtheils Meldung.

**941.** Der Gerichtsvollstrecker ist verpflichtet, auf Verlangen der Person, gegen welche das Urtheil vollstreckt wird, ihr das Original des Vollstreckungsmandates vorzuweisen.

**942.** Zur Vollstreckung des Urtheils durch eines der in dem Artikel 933 angegebenen Mittel schreitend oder von einem Mittel zum anderen übergehend, stellt der Gerichtsvollstrecker dem Beklagten persönlich oder an seinem Aufenthaltsort einen Ladungsschein über die Vollstreckung auf Grund der in den Artikeln 282—289 dargelegten Bestimmungen zu.

**943.** Der Ladungsschein über die Vollstreckung muß enthalten:

- 1) die Angabe des zu vollstreckenden Urtheils;
- 2) den Stand, Vor- und Familiennamen des Gläubigers und den von ihm in der Stadt oder dem Kreise, wo das Urtheil zu vollstrecken ist, gewählten Aufenthaltsort;
- 3) die Verwarnung für den Beklagten, daß, wenn er das Urtheil nicht freiwillig erfüllt, nach Ablauf der in dem Ladungsschein festgesetzten Frist zu der Zwangsvollstreckung auf diese oder jene Weise geschritten werden wird.

**944.** Der Beklagte ist nach Empfang des Ladungsscheines über die Vollstreckung verpflichtet auf dem anderen Exemplar des Ladungsscheines oder in einem besonderen Revers den von ihm in der Stadt oder dem Kreise, wo das Urtheil vollstreckt werden soll, gewählten Aufenthaltsort anzugeben.

**945.** Geben der Gläubiger oder Beklagte nicht auf Grundlage der Artikel 943 und 944 den von ihnen gewählten Ort an, an welchen die Schriftstücke und Ladungsscheine ihnen zugestellt werden sollen, oder theilen sie die Veränderung desselben nicht mit, so werden sie in der Kanzlei des örtlichen Bezirksgerichts oder der Friedensrichterversammlung je nachdem, wessen Urtheil vollstreckt wird, liegen gelassen.

**946.** Sowohl dem Gläubiger als auch dem Beklagten ist es überlassen, Zeugen, doch nicht mehr als je zwei für jede Partei hinzuzuziehen, um allen Handlungen bei der Vollstreckung beizuwohnen. Diese Zeugen erhalten keine Vergütung.

**947.** Wenn die Zeugen nicht erschienen sind, so hält solches die Handlungen des Gerichtsvollstreckers anlässlich der Vollstreckung nicht auf.

**948.** Der Gläubiger hat das Recht, die Beitreibungsmittel anzugeben und, wenn seine Angaben nicht berücksichtigt werden, vom Gerichtsvollstrecker zu verlangen, daß solches in das Journal eingetragen werde.

**949.** Der Gläubiger kann allen Handlungen des Gerichtsvollstreckers anlässlich der Vollstreckung des Urtheils beiwohnen, doch darf sich nicht in die Vollstreckung selbst einmischen und ist nicht berechtigt, von sich aus irgend welche Verfügungen zu treffen, die zur Amtsbefugniß des Gerichtsvollstreckers gehören.

**950.** Der Gerichtsvollstrecker ist verpflichtet, alle seine Handlungen anlässlich der Vollstreckung des Urtheils in ein besonderes Journal einzutragen, in welchem angegeben sein müssen:

- 1) der Vor- und Familienname des Gerichtsvollstreckers und das Gericht, bei dem er angestellt ist;
- 2) die Resolution des Gerichts, die vollstreckt wird und die Zeit, wann der Gerichtsvollstrecker das Vollstreckungsmandat erhalten hat;
- 3) der Vor-, Vaters-, Familienname und Stand sowohl des Gläubigers als auch der Person, gegen welche das Urtheil vollstreckt wird, und der der Vollstreckung beiwohnenden Zeugen;
- 4) das Jahr, der Monat, das Datum und die Stunde, wann zur Vollstreckung des Urtheils geschritten wurde;
- 5) der Ort, wo es vollstreckt wird;
- 6) eine genaue Beschreibung sämmtlicher, bei der Vollstreckung vorgenommenen Handlungen und der Tag der Vornahme jeder derselben, gleichwie die Angabe der Verschiebungen und Inhibirung der Vollstreckung;
- 7) die Höhe der beigetriebenen Summe oder die Zeit der Uebergabe des Vermögensstückes;
- 8) die dem Gerichtsvollstrecker als Vergütung zukommende Summe.

**951.** Auf Verlangen der Person, gegen welche das Urtheil vollstreckt wird, und Dessen, auf dessen Antrag hin dasselbe vollstreckt wird, ist der Gerichtsvollstrecker verpflichtet, für die vorschriftsmäßige Zahlung beglaubigte Auszüge aus diesem Journal zu verabsolgen.

**952.** Der Gerichtsvollstrecker ist nicht berechtigt, die Vollstreckung eines ihm übergebenen Urtheils zu verschieben und noch weniger die Thätigkeit hinsichtlich einer bereits begonnenen Vollstreckung einzustellen oder zu unterbrechen, es sei denn, daß darüber ein Bescheid des Gerichts oder eine besondere schriftlich abgefaßte Einwilligung des Gläubigers erfolgt ist, oder wenn der Schuldner eine von der Polizei, einem Notar oder Friedensrichter beglaubigte Quittung des Gläubigers darüber vorstellt, daß die in dem Urtheil des Gerichts demselben zugesprochene Summe bereits bezahlt ist.

**953.** Für Versäumnisse bei der Vollstreckung von Urtheilen unterliegt der Gerichtsvollstrecker außer den Strafen, die in dem Gesetz überhaupt für Versäumnisse im Amt bestimmt sind, auf Verfügung des Gerichts der Beitreibung des Capitals, der Zinsen und anderen Kosten, wenn bewiesen wird, daß in Folge seines Versäumnisses das Vermögen bei Seite geschafft worden ist oder der Schuldner selbst, der auf Verfügung des Gerichts in den in dem Gesetz angegebenen Fällen der Personalhaft zu unterziehen war, sich geflüchtet hat.

**954.** Der Gerichtsvollstrecker übergiebt die von ihm bei der Vollstreckung des Urtheils für den Gläubiger erhaltenen Gelder demselben gegen eine Quittung; wenn diese Gelder aber dem Gläubiger nicht übergeben werden können, so werden sie dem Gericht, bei welchem der Gerichtsvollstrecker angestellt ist, eingeliefert.

**955.** Bei gleichzeitiger Beitreibung von ein und derselben Person auf Grund mehrerer Vollstreckungsmandate, wird die beigetriebene oder durch den Verkauf ihres Vermögens erlöste Summe von dem Gerichtsvollstrecker unter die Gläubiger vertheilt, der Rest aber dem Schuldner zurückgegeben.

**956.** Reicht die beigetriebene Summe nicht zur vollen Befriedigung sämtlicher, zur Beitreibung vorgewiesener Forderungen aus, so liefert der Gerichtsvollstrecker sie in das örtliche Bezirksgericht ein, welches hinsichtlich der Ordnung der Vertheilung der beigetriebenen Summe nach den Artikeln 1214—1222 verfährt.

**957.** Die Vollstreckung des Urtheils vermerkt der Gerichtsvollstrecker auf dem Vollstreckungsmandat und liefert nach vollendeter Vollstreckung des Urtheils das erwähnte Mandat in das Gericht ein, von dem es ausgefertigt ist, der Person aber, gegen welche das Urtheil vollstreckt worden ist, giebt er eine ordnungsmäßige Quittung.

**958.** Alle Ausgaben für die Vollstreckung, darunter auch die dem Gerichtsvollstrecker zukommende Vergütung, werden von der Person, gegen welche das Urtheil vollstreckt wurde, beigetrieben.

**959.** Stirbt der Schuldner während der Vollstreckung des Urtheils, so wird die Vollstreckung ausgesetzt, bis ein Vormund **oder Curator** bestellt ist oder bis den Erben das Recht auf das Vermögen des Gestorbenen bestätigt ist, es sei denn, daß das Gericht auf Antrag des Gläubigers die Fortsetzung der Vollstreckung angeordnet hat; doch die öffentliche Versteigerung des Immobils, über die in der vorgeschriebenen Ordnung Publicationen erlassen worden sind, wird in keinem Fall verschoben.

Art. 163 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

**960.** Dem Gläubiger steht es frei, um sofortige Bestellung eines Vormundes **oder Curators** über das Vermögen, wo gehörig, nachzusehen, unabhängig von dem diesbezüglichen Gesuch der Erben des Verstorbenen.

Ibid.

**961.** Wenn bei Lebzeiten des Schuldners nicht zur Vollstreckung des Urtheils geschritten worden ist, so wird zu ihr nicht eher geschritten, als nachdem dem für sein Vermögen bestellten Vormund **oder Curator** oder den in dem Recht auf dieses Vermögen bestätigten Erben Ladungsscheine über die Vollstreckung zugeschiebt worden sind.

Ibid.

**962.** Klagen über ordnungswidrige Vollstreckung von Urtheilen und alle Rechtsstreitigkeiten anlässlich der Vollstreckung, unterliegen mit Ausnahme derjenigen, die die Interpretation des Urtheils betreffen, der Prüfung durch dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Urtheil vollstreckt wird.

**963.** Rechtsstreitigkeiten und Klagen, die nach Ablauf von zwei Wochen nach der Vollführung der angefochtenen Handlungen erhoben werden, bleiben ungeprüft.

**964.** Rechtsstreitigkeiten, die die Interpretation des zu vollstreckenden Urtheils betreffen, unterliegen der Prüfung durch dasjenige Gericht, welches das Urtheil erlassen hat.

**965.** Die Erhebung eines Rechtsstreites oder einer Klage hält die Thätigkeit des Gerichtsvollstreckers anlässlich der Vollstreckung nicht auf, es sei denn, daß ein Bescheid des Gerichts über die Sistirung derselben erfolgt ist.

**966.** Die Rechtsstreitigkeiten und Klagen anlässlich der Vollstreckung eines Urtheils werden im summarischen Verfahren entschieden, nachdem der Gegenpartei eine Abschrift des Gesuches zugestellt und sie, wenn sie in der dafür bestimmten Frist erschienen ist, angehört worden ist.

**967.** Die Beschwerdeführung über den auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (966) erfolgten Bescheid des Gerichts hält die Vollstreckung des Bescheides nicht auf, es sei denn, daß darüber ein Bescheid des Obergerichts erfolgt ist.

## Viertes Hauptstück.

### Von der Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen.

#### Abchnitt I.

##### Beschlagnahme beweglichen Vermögens.

**968.** Wird die Beitreibung auf das bewegliche Vermögen gerichtet, so werden das der Beschlagnahme unterliegende Vermögensobject und die Frist, nach deren Ablauf zur Beschlagnahme d. h. zur Inventur des angegebenen Vermögenstheiles und der Vornahme von Maßregeln zu seiner Sicherstellung geschritten wird, in dem Ladungsschein betreffend die Vollstreckung angegeben.

**969.** Zur Beschlagnahme des Vermögens, das sich an dem Ort befindet, wo der Schuldner sich aufhält, schreitet der Gerichtsvollstrecker gleichzeitig mit der Vorweisung des Ladungsscheines über die Vollstreckung dem Schuldner.

**970.** Damit ein abwesender Schuldner zur Beschlagnahme seines Vermögens erscheine, wird ihm eine Frist von sieben Tagen von dem Tage der Einhängung des Ladungsscheines an gegeben, mit Hinzufügung einer der Versteinerntfernung entsprechenden Frist.

**971.** Von der in dem vorhergehenden Artikel (970) angegebenen Regel wird eine Ausnahme gemacht, wenn das in Beschlag zu nehmende Vermögensobject derart ist, daß es schnell verderben kann, oder wenn die Gefahr vorliegt, daß es bei Seite geschafft werden kann. In dem ersten Falle wird auf Antrag des Gläubigers sofort, ohne das Ablaufen der Frist, die für das Erscheinen des Schuldners bestimmt ist, abzuwarten, zur Beschlagnahme und Versteigerung des Vermögens, im zweiten aber zur Versiegelung desselben geschritten.

**972.** Die Beschlagnahme erfolgt in Gegenwart des Schuldners, des Gläubigers und von ihnen hinzugezogener Zeugen; übrigens hält das Nichterscheinen einer von diesen Personen die Beschlagnahme nicht auf.

**973.** In keinem Falle werden in Beschlag genommen:

- 1) die alltägliche Kleidung, die je nach der Jahreszeit nöthig ist;
- 2) Wäsche und Geschirr in dem Maß, in welchem sie dem Schuldner und seiner Familie für den täglichen Gebrauch nothwendig sind;
- 3) ihre Betten und Bettzeug;
- 4) die in dem Haus befindlichen Lebensmittel und Brennmaterialien in dem Quantum, wie es für den Unterhalt des Hauses im Lauf von einem Monat nöthig ist;
- 5) Heiligenbilder, die weder Bekleidungen und kostbare Verzierungen haben;
- 6) dem Schuldner gehörende Familien- und andere Papiere, mit Ausnahme von Schuldscheinen, Actien, Obligationen und anderen dem ähnlichen zinstragenden Papieren;
- 7) die nothwendige Uniformkleidung von Personen, die im activen Dienst stehen;

8) die Uniformkleidung, etatmäßige Bewaffnung und Frontepferde von Personen, die dem dienenden Personal der Kosakenheere angehören;

9) Mobilienvermögen, das auf Grund der örtlichen bürgerlichen Gesetze (a) als Zubehör von Immobilien angesehen wird;

10) Mobilienvermögen von Bauern, das in der Bauerwirtschaft als nothwendig angesehen wird (cf. besond. Beil. z. den Ständegesetzen);

11) diejenigen Früchte und Bodenerzeugnisse, welche auf Grund der Bestimmungen über Pachtverträge nicht aus dem Mobilien hinausgebracht werden dürfen oder nur an Stell und Ort verbraucht werden können (Art. 4095 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) (b);

Außerdem werden 12) Pferde, Fuhrwerke, Pferdegeschirr und anderes Zubehör einer Poststation, welches in dem Contract normirt ist, der von dem Posthalter mit dem Fiskus über den Unterhalt der Station abgeschlossen worden ist, für die Schulden des Posthalters während der ganzen Zeit, das der erwähnte Contract Gültigkeit hat, nicht in Beschlag genommen und versteigert.

**Anmerkung.** Bei der Anwendung dieses Artikel werden die in den Artikeln 565 und 566 d. III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet. Diese Anmerkung bezieht sich gleichfalls auf die Art. 974 und 975 (c).

a) Art. 63 d. Berord. über d. Ausd. d. Gerichtsord. — b) Art. 105 ibid. — c) Anm. zu Art. 105 ibid.

**974.** Nur in Ermangelung eines anderen Vermögens können in Beschlag genommen werden:

1) landwirtschaftliche Geräthe, Maschinen, Instrumente und jeglicher Art Apparate, die zur Deconomie des Grundstückes gehören;

2) Arbeits- und Hausvieh;

3) Getreide-, Heu-, Stroh- und Vorräthe anderer Bodengewächse, die für die bevorstehende Saat oder den Unterhalt des Gefindes und des Arbeitsviehes in dem Grundstück bis zur neuen Ernte nothwendig sind;

4) Bücher, Instrumente und Apparate, die dem Schuldner nothwendig sind bei seinen täglichen Beschäftigungen in seiner Stellung, seinem Gewerbe oder Handwerk.

**Anmerkung.** Das in den Punkten 1—3 dieses Artikels angegebene Mobilienvermögen kann nur in dem Fall versteigert werden, wenn es nicht zu den, in den Punkten 9 und 10 des vorhergehenden Artikels (973) angegebenen Gegenständen gehört.

Art. 105 ibid.

**975.** Das in den ersten drei Punkten des vorhergehenden Artikels (974) angegebene Mobilienvermögen kann nur in dem Falle separat von dem Grundstück verkauft werden, wenn es von demselben getrennt werden kann, ohne das Grundstück zu ruiniren, oder wenn das Grundstück selbst nicht verkauft werden kann. Siehe Anmerk. zu Art 973.

**976.** Bei der Beitreibung von einem der Ehegatten erfolgt die Inventur und Versteigerung des in ihrem gemeinsamen Quartier befindlichen Mobilienvermögens unter Beobachtung der Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze über das eheliche Güterrecht (Art. 10—32, 41—109, 117—128 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und die Bauerordnungen: des Gouv. Sibl. v. J. 1819 § 359 und v. J. 1860 §§ 945 und 946, des Gouv. Estl. v. J. 1856 §§ 1057 und 1062 und des Gouv. Kurl. v. J. 1817 § 70).

Art. 106 ibid.

**977.** Der Schuldner hat das Recht zu verlangen, das einige seiner Sachen nicht in Beschlag genommen werden, wenn die sodann übrigbleibenden auf Grund einer vorgenommenen Schätzung zur Befriedigung der Beitreibung genügen. Dem Gläubiger steht das Recht zu, mit Einwilligung des Schuldners eine Sache von der Beschlagnahme und Versteigerung zu befreien, selbst wenn die sodann noch übrigbleibenden nicht genügen, um seine Forderungen vollkommen zu decken.

**978.** Der Gerichtsvollstrecker ist verpflichtet, einen Beamten der örtlichen Polizei aufzufordern, der Beschlagnahme beizuwohnen:

1) wenn die Außenthüren des Hauses verschlossen sind und man sich weigert, sie zu öffnen;

2) wenn man Thüren zu inneren Gemächern nicht öffnet oder sich weigert, die Schlösser verschlossener Räume aufzuschließen;

3) wenn die Beschlagnahme in Abwesenheit des Schuldners erfolgt.

**979.** Wenn der Gerichtsvollstrecker, zur Beschlagnahme schreitend, findet, daß es schon für eine andere Forderung in Beschlag genommen ist, so nimmt er, nachdem er das Vermögen mit der bei der früheren Beschlagnahme zusammengestellten Inventar vergleicht, nur diejenigen Gegenstände in Beschlag, die nicht in das frühere Inventar eingetragen sind; doch in einem solchen Falle wird die Beschlagnahme nur dann aufgehoben, nachdem beide Forderungen befriedigt sind oder wenn beide Gläubiger damit einverstanden sind.

## Ab schn itt I I.

### Inventur beweglichen Vermögens.

**980.** Das Inventar eines beweglichen Vermögens muß enthalten;

1) die Angabe der Nummern auf den, den in Beschlag genommenen Gegenständen angelegten Zetteln;

2) die Benennung und Beschreibung eines jeden in Beschlag genommenen Gegenstandes und, falls nöthig, die Angabe seines Maßes, Gewichts oder ihrer Anzahl.

**981.** In dem Inventar edler Metalle in Barren oder in verarbeitetem Zustande wird ihre Probe, wenn sie bekannt ist, angegeben.

**982.** In dem Inventar von Sachen, die mit Edelsteinen verziert sind, wird die Anzahl, Größe und Benennung dieser Steine angegeben.

**983.** In dem Inventar von Büchern werden die Titel der Werke, der Name der Autoren und die Zeit des Erscheinens, wenn sie auf dem Titelblatt angegeben sind, sowie auch die Anzahl der Bände angegeben.

**984.** In dem Inventar von Gemälden wird ihr Maß, Inhalt und der Name der Künstler, wenn solches bekannt ist, angegeben.

**985.** In dem Inventar von Waaren, sowie auch von Erzeugnissen und von Materialien von Fabriken und Gewerbestablissemens, die sich in Waarenballen befinden, werden angegeben:

1) die Nummern oder Zeichen auf den Waarenballen;

2) die Benennung und Beschreibung der in diesen Ballen aufbewahrten Waaren.

**986.** In dem Inventar von Billeten von Creditinstitutionen, Obligationen, Actien und dem ähnlichen Papieren werden die Anzahl, Kategorie, der Nominalwerth und ihre Nummern angegeben. Die Documente selbst werden in das Gericht eingeliefert, wenn das in Beschlag genommene Vermögen auf Grund der vorgenommenen Schätzung nicht genügt, um die Beitreibung zu decken.

**987.** In dem Inventar eines Seeschiffes wird außer dem Raumgehalt desselben, der Länge und der Breite des Schiffskörpers noch die Zahl der Tons, die es tragen kann, die Holzart, aus dem der Schiffskörper besteht, die Takelage, nach ihrer Benennung und Quantität angegeben, und wenn möglich, so wird noch gesagt, wann es gebaut ist.

**988.** In dem Inventar beweglichen Vermögens werden die neuen Sachen von den gebrauchten, die brauchbaren von den unbrauchbaren geschieden.

**989.** In allen den Fällen, wenn Facturen, Inventare, Cataloge oder Verzeichnisse der Waaren, Bücher und Sachen unter einer anderen Bezeichnung vorgefunden oder auf Verlangen des Gerichtsvollstreckers vorgestellt werden können, wird ein neues Inventar nicht aufgenommen, sondern das frühere nur mit dem Effectivbestand verglichen. Auf diesem Inventar werden die sich neu vorfindenden und nach dem früheren Inventar fehlenden Sachen vermerkt.

**990.** Gegenstände, auf welche Seitens einer dritten Person ein Recht erhoben ist, werden in das Inventar mit dem Vermerk eingetragen: wer auf sie das Recht erhoben hat und worin es besteht.

**991.** Die Zahl, das Maß oder Gewicht der inventirten Gegenstände wird in dem Inventar mit Buchstaben und mit Zahlen ausgestellt.

**992.** Das Inventar muß durchschnürt und mit dem Siegel des Gerichtsvollstreckers versehen sein.

**993.** In dem Inventar muß der Tag, an dem es begonnen und an dem es beendet ist, angegeben sein. Am Ende des Inventars wird eine Bemerkung über alle in demselben vorgenommenen Correcturen gemacht; Radirungen aber sind in dem Inventar nicht zulässig.

**994.** Das Inventar wird von dem Gläubiger und Schuldner, wenn sie der Inventur beiwohnten, von den Zeugen, wenn welche hinzugezogen worden waren, und dem Gerichtsvollstrecker unterzeichnet. Des Grundes, weshalb das Inventar von der einen oder der anderen Partei oder von den Zeugen nicht unterzeichnet ist, wird auf demselben besonders erwähnt.

**995.** Der Gläubiger, Schuldner und die hinzugezogenen Zeugen können dem Gerichtsvollstrecker ihre Bemerkungen auf das von ihm aufgenommene Inventar vorstellen und die ihrer Meinung nach nöthigen Abänderungen vorschlagen.

**996.** Der Gerichtsvollstrecker muß, wenn er die ihm gemachten Bemerkungen unberücksichtigt läßt, auf Verlangen Derjenigen, welche sie gemacht haben, am Ende des Inventars die Gründe auseinandersetzen, die ihn dazu veranlaßt haben.

**997.** Auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners ist der Gerichtsvollstrecker verpflichtet, für die vorgeschriebene Zahlung Abschriften des Inventars, versehen mit einer Schnur, seinem Siegel und seiner Unterschrift, zu verabsolgen.

**998.** An Kisten oder Waarenballen, sowie auch an jeden Gegenstand, der sich nicht in solchen Behältnissen befindet, legt der Gerichtsvollstrecker sein Siegel und einen Zettel an, mit Angabe der Nummer nach dem Inventar. Außerdem wird den Parteien, die der Inventur beiwohnten, das Recht gegeben, an die inventirten Gegenstände auch ihre Siegel anzulegen.

**999.** Der Gläubiger oder der Schuldner, der nicht zur Inventur erschienen ist oder dieselbe ohne irgend welche Bemerkungen unterzeichnet hat, hat späterhin nicht das Recht, über Ordnungswidrigkeit ihrer Vornahme zu klagen. Diese Regel erstreckt sich

nicht auf den Fall, wenn zur Inventur eines solchen Vermögensobjectes, das schnell verderben kann, geschritten worden ist, ohne das Erscheinen des Schuldners abzuwarten.

### A b s c h n i t t I I I.

#### Schätzung des beweglichen Vermögens.

**1000.** Die Schätzung des beweglichen Vermögens wird bei der Beschlagnahme desselben vorgenommen und auf dem Inventar vermerkt.

**1001.** Der Werth jedes inventirten Gegenstandes wird von dem Gläubiger oder von dem Schuldner, wenn der Gläubiger nicht erschienen ist, bestimmt. Wird die Schätzung angefochten, so hat der sie Anfechtende das Recht, die Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige zu verlangen, indem er die Kosten der Vornahme einer solchen auf sich nimmt.

**1002.** Die Sachverständigen für die Schätzung des Vermögens werden auf Vereinbarung des Gläubigers und Schuldners, wenn sie sich aber nicht vereinbaren, weil sie abwesend sind oder sonst aus einem anderen Grunde, nach Ermessen des Gerichtsvollstreckers ernannt.

**1003.** Die Sachverständigen werden nicht vereidigt.

**1004.** Ueber Abdelegirung von Sachverständigen, die nicht auf die erste Aufforderung hin erschienen sind, setzt sich der Gerichtsvollstreckter mit ihrer unmittelbaren Obrigkeit in Relation.

**1005.** Personen, die zur Schätzung aufgefordert worden sind, unterliegen, dafür daß sie sich, ohne Beweise für gesetzliche Verhinderungen daran vorgebracht zu haben, dieser Pflicht entziehen, Büßen auf Grund des Artikels 29 der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

**1006.** Zur Bestimmung der Summe der Vergütung von Sachverständigen stellt die örtliche Gouvernementsobrigkeit für jedes Triennium besondere Regeln zusammen, die von dem Minister des Innern in Vereinbarung mit den Ministern der Justiz und der Finanzen zu bestätigen sind. Diese Regeln werden zur allgemeinen Kenntnißnahme publicirt.

**1007.** Eine Schätzung, die in Folge eines schriftlichen Vertrages angeordnet ist, in dem schon im voraus die Personen, die sie machen sollen, genannt ist, erfolgt durch diese Personen.

**1008.** Gegenstände, die in dem schriftlichen Vertrage selbst abgeschätzt sind, werden nicht von neuem geschätzt.

### A b s c h n i t t I V.

#### Aufbewahrung des in Beschlag genommenen Vermögens.

**1009.** Das in Beschlag genommene Vermögen wird einem Aufbewahrer übergeben oder aber in besondere Locale transportirt.

**1010.** Der Aufbewahrer wird auf Vereinbarung des Gläubigers und Schuldners und wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, von dem Gerichtsvollstreckter ernannt.

**1011.** Der Gerichtsvollstreckter muß zu Aufbewahrern bemittelte Leute und vorzugsweise Solche ernennen, die die Aufbewahrung des Vermögens übernehmen, ohne daß dasselbe transportirt zu werden braucht.

**1012.** Der Gerichtsvollstrecker darf nicht ohne Einwilligung beider Partei zu Aufbewahrer ernennen:

- 1) Jemanden, der nach dem Gesetz nicht Zeuge sein kann;
- 2) seine Verwandten und Affinen bis zum zweiten Grade einschließlicly;
- 3) einen Gläubiger des Schuldners, seinen Ehegatten, seine Hausgenossen, Verwandten in der directen Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber die Verwandten bis zum zweiten Grade und die Affinen bis zum zweiten Grade einschließlicly, es sei denn, daß Niemand anders darauf eingeht, daß Vermögen in Aufbewahrung zu nehmen.

**1013.** Der Person, die zum Aufbewahrer ernannt ist, wird eine Abschrift des Inventars des in Beschlag genommenen Vermögens gegeben, dessen Empfang sie auf dem Original des Inventars quittirt.

**1014.** Der Aufbewahrer erhält für die Aufbewahrung eine Zahlung nach seiner Vereinbarung mit dem Schuldner und Gläubiger; wenn aber eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so in einem Betrage, der auf Grund besonderer Regeln zu normiren ist.

**1015.** Die Regeln betreffend die Zahlung für die Aufbewahrung werden für jedes Triennium von der örtlichen Gouvernementsobrigkeit zusammengestellt, von dem Minister des Innern in Vereinbarung mit den Ministern der Justiz und der Finanzen bestätigt und zu allgemeiner Kenntnißnahme publicirt.

**1016.** Der Aufbewahrer hat nicht das Recht von dem ihm zur Verwahrung anvertrauten Gut Gebrauch zu machen, und darf es nicht Anderen abgeben, sondern ist verpflichtet, es unversehrt zu bewahren, unter Androhung des Verlustiggehens der Zahlung für die Aufbewahrung und der Beitreibung der Verluste.

**1017.** Für Verschleuderung des zur Aufbewahrung anvertrauten Gutes unterliegt der Aufbewahrer, außer der in dem vorhergehenden Artikel (1016) normirten Strafe, der Verantwortung auf Grund der Criminalgesetze (Strafgesetzbuch, Art. 1681 und 1682; Strafordnung, Art. 177).

**1018.** Der Aufbewahrer ist verpflichtet, von dem Zuwachs des in Beschlag genommenen Gutes Rechenschaft abzulegen.

**1019.** Die Ernennung eines neuen Aufbewahrers und die Uebergabe des in Beschlag genommenen Gutes an denselben erfolgt auf Grund der in den vorhergehenden Artikeln (1010 und folg.) dargelegten Regeln.

**1020.** Die Kosten der Aufbewahrung des versteigerten Vermögens werden berechnet und aus dem Erlös der Versteigerung bezahlt.

## A b s c h n i t t V.

### Versteigerung des in Beschlag genommenen Vermögens.

**1021.** Nach Beendigung der Inventur und Schätzung sind der Gläubiger und Schuldner verpflichtet, dem Gerichtsvollstrecker den Ort und die Zeit der öffentlichen Versteigerung, die von ihnen auf Vereinbarung bestimmt sind, anzuzeigen. Gelangen der Schuldner und der Gläubiger nicht zu einer Einigung oder machen sie die Anzeige nicht, so muß man sich hinsichtlich des Ortes und der Frist der Versteigerung nach den in den nachstehenden Artikeln dargelegten Regeln richten.

## **I. Orte der Versteigerung von Mobilien und dieselbe vornehmende Personen.**

**1022.** Der Ort und Tag der Versteigerung des Vermögens werden von dem Gerichtsvollstrecker auf dem Inventar selbst angegeben.

**1023.** Die Versteigerung von Mobilien erfolgt an Orten, die jährlich von der örtlichen Gouvernementsobrigkeit für diesen Behuf zu bestimmen sind.

**1024.** Mobilien, deren Transport mit Schwierigkeiten oder bedeutenden Unkosten verbunden ist, werden an dem Ort, wo sie aufbewahrt werden, versteigert.

**1025.** Für die Aufbewahrung der Mobilien bis zur öffentlicher Versteigerung und für die Vornahme der Versteigerung selbst können in Städten besondere Locale gemiethet oder angewiesen werden.

**1026.** Die Versteigerung geschieht durch den Gerichtsvollstrecker öffentlich im Beisein eines Beamten der Polizei- oder Gemeindeverwaltung.

## **II. Versteigerungstermine.**

**1027.** Der Termin der öffentlichen Versteigerung wird von dem Gerichtsvollstrecker, je nach dem die Mobilien bedeutend und beschaffen sind, auf sieben Tage bis zu sechs Wochen von dem Tage der Beendigung der Inventur und Schätzung des Vermögens an angesetzt.

**1028.** Gegenstände, die einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder solche, die bedeutende, dem Werth des Vermögens nicht entsprechende Aufbewahrungskosten erfordern, können auch in einem kürzeren Termin zur Versteigerung gebracht werden.

**1029.** Eine Vertagung der Versteigerung ist nur mit Einwilligung sämmtlicher Gläubiger, die die Beitreibung auf das inventirte Vermögen gerichtet haben, zulässig.

## **III. Bekanntmachungen über die Versteigerung.**

**1030.** Die Versteigerung wird durch Bekanntmachungen des Gerichtsvollstreckers publicirt, in denen angegeben werden: die Gegenstände, der Ort, der Tag und die Stunde der Versteigerung, der Name des Besitzers des Vermögens und die Summe, auf welche es für den Ausbot geschätzt ist. Die Gegenstände werden in den Bekanntmachung allgemein entsprechend ihrer Art, ohne ausführlich hergezählt zu werden, angegeben.

**1031.** Die Bekanntmachungen werden wenigstens eine Woche, in dem in dem Artikel 1028 angegebenen Falle aber wenigstens einen Tag vor der Versteigerung bei den Polizeihäusern, auf Märkten und an anderen dem ähnlichen Orten desjenigen Friedensgerichtsdistricts, in dem die Versteigerung vor sich gehen wird, sowie auch an der Außenthür des Hauses, in dem sie vor sich gehen soll, ausgestellt.

**1032.** Die Bekanntmachungen über die Versteigerung von Barken, Böten und anderen Fahrzeugen werden in den Häfen und auf den zu versteigernden Fahrzeugen ausgestellt.

**1033.** Ueber die Versteigerung eines Vermögens, das auf Grund der Schätzung hundert Rubel übersteigt, wird in einem solchen Kreise, in dem eine Zeitung erscheint, außer den erwähnten Bekanntmachungen, eine Publication in der örtlichen Zeitung erlassen.

**1034.** Die Publication muß dasselbe, was die Bekanntmachung, enthalten und wird nur in einer Nummer der Zeitung abgedruckt.

**1035.** Die Redaction der Zeitung, in welche die Publication eingerückt ist, ist verpflichtet, sofort nachdem sie abgedruckt ist, dem Gerichtsvollstrecker, der die Versteigerung vorgenommen hat, ein Exemplar der Nummer, in der die Publication sich befindet, zuzustellen. Die Zeitungsnummer wird in der Acte über die öffentliche Versteigerung aufbewahrt.

**1036.** Die erlassenen Bekanntmachungen und Publicationen vermerkt der Gerichtsvollstrecker in dem Journal.

**1037.** Sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner steht das Recht zu, unabhängig von den Bekanntmachungen und der Publication, die von dem Gerichtsvollstrecker zu erlassen sind, Jedem von ihnen auf seine Rechnung die von dem Gerichtsvollstrecker abgefaßten Bekanntmachungen über die Versteigerung zu publiciren.

**1038.** Im Fall der Veränderung des Tages oder des Ortes der Versteigerung auf Vorschrift des Gerichts oder auf Vereinbarung der Parteien ist der Gerichtsvollstrecker verpflichtet neue Bekanntmachungen und Publicationen zu erlassen und solches im Journal zu verschreiben.

**1039.** In den Bekanntmachungen über die Annullirung einer Versteigerung wird nur angegeben, daß die Versteigerung dieses oder jenes Gutes, die auf diesen oder jenen Tag anberaumat worden ist, aus diesem oder jenem Grunde nicht stattfinden wird.

#### **IV. Gegenstände, die unter besonderen Bedingungen zu versteigern sind.**

**1040.** Die Erwerbung von Gemälden, Statuen und anderen Kunsterzeugnissen, sowie auch von Werken und Uebersetzungen bei dem öffentlichen Ausbot giebt dem Käufer nicht das Recht des künstlerischen oder literarischen Eigenthums.

**1041.** Handschriftliche und gedruckte, von dem Autor oder Uebersetzer aber noch nicht in Verkauf gebrachte Werke und Uebersetzungen sind nicht öffentlich zu versteigern, weder bei Lebzeiten des Verfassers oder Uebersetzers, ohne seine eigene Einwilligung dazu, noch nach seinem Tode, ohne Einwilligung seiner Erben.

**1042.** In Verlag erworbene Handschriften, sowie auch das Recht zu ihrer Drucklegung werden nicht anders, als unter der Verpflichtung, alle mit ihrem früheren Inhaber abgeschlossenen Bedingungen zu erfüllen, versteigert.

**1043.** Heiligenbilder mit nicht von ihnen losgelösten Bekleidungen, Belegungen oder anderem Zierrath können nicht zu öffentlicher Versteigerung gebracht werden, doch werden sie dem Gläubiger auf Grund freiwilliger Vereinbarung mit dem Schuldner oder seinen Verwandten übergeben. Wenn eine freiwillige Vereinbarung nicht zu Stande kommt, sowie auch, wenn der Gläubiger einer anderen Confession angehört, so werden die Heiligenbilder nebst den Belegungen der nächsten orthodoxen Pfarrkirche abgegeben, ohne daß die Gläubiger dafür irgend welche Vergütung bekommen. Wenn sich aber bei dem Schuldner kein anderes Vermögen befindet, doch für ihn Bürgen vorhanden sind, so werden die Heiligenbilder dem Gläubiger nicht auf Vereinbarung mit dem Schuldner oder seinen Verwandten, sondern mit seinen Bürgen übergeben, wenn aber eine Einigung nicht zu Stande gekommen ist, der Kirche; die Beitreibung der Schuld erfolgt aber von den Bürgen.

**1044.** Metallverarbeitungen der Bekleidungen oder anderer Verzierungen, die von den Heiligenbildern abgenommen sind, können in Barren umgeschmolzen, Verzierungen aus Steinen oder Perlen aber auseinandergenommen und sodann die einen wie die anderen versteigert werden. Gleichermäßen ist mit diesen Sachen auch in dem Fall zu verfahren, wenn sie für ein Heiligenbild hergestellt, doch noch nicht demselben angelegt sind.

#### **V. Ordnung der Vornahme des Ausbots.**

**1045.** Nachdem der Gerichtsvollstrecker falls nöthig die Ueberführung des in Beschlag genommenen Vermögens an den Versteigerungsort angeordnet hat, vergleicht er es mit dem Inventar und quittirt dem Aufbewahrer den Empfang desselben.

**1046.** An den für die öffentliche Versteigerung bestimmten Tagen ist es Allen, die da wollen, gestattet, die zu versteigernden Gegenstände zu besichtigen.

**1047.** Die Versteigerung muß um zehn Uhr Morgens beginnen und darf nicht länger als sechs Uhr Nachmittags dauern.

**1048.** Wenn um zehn Uhr Niemand, der bieten will, erschienen ist oder nur einer erschienen ist, so muß der Gerichtsvollstrecker, der die Versteigerung vornimmt, die Ankunft von Kaufliebhabern bis zwei Uhr Nachmittags abwarten, wenn aber um zwölf Uhr nicht weniger als zwei Kaufliebhaber erschienen sind, so schreitet der Gerichtsvollstrecker auf ihr Verlangen zu der Vornahme des Ausbots.

**1049.** Eine Versteigerung, die an einem Tage nicht beendigt ist, wird an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt, bis sie beendigt ist.

**1050.** Um die Versteigerung bequem zu machen, kann der Gerichtsvollstrecker das Vermögen in Versteigerungspartien eintheilen.

**1051.** Der Gläubiger kann sich auf allgemeiner Grundlage an dem Ausbot betheiligen, doch der Schuldner, sein Vormund **oder Curator**, die Person, die sich an der Zusammenstellung des Inventars des Vermögens betheiligt hat oder die Versteigerung desselben vornimmt, sowie auch der der Versteigerung beiwohnende Beamte der Polizei- oder Gemeindeverwaltung haben kein Recht sich an dem Ausbot zu betheiligen.

Art. 163 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

**1052.** Dem der Versteigerung beiwohnenden Besitzer des Vermögens ist es gestattet zu verlangen, daß die einen oder anderen Gegenstände vor den übrigen versteigert werden.

**1053.** Bei der Eröffnung des Ausbots ruft der Gerichtsvollstrecker den Preis jedes Gegenstandes, wie er bei der Schätzung bestimmt ist, aus und fragt: „wer bietet mehr?“ Die von den Kaufliebhabern gebotenen Preise werden von dem Gerichtsvollstrecker mündlich verkündet, solange die Mehrbote andauern.

**1054.** Nachdem die Mehrbote aufgehört haben, spricht der Gerichtsvollstrecker drei Mal die Worte: „bietet Niemand mehr“ und wenn nach dem dritten Mal kein Mehrbot erfolgt, so schlägt er mit dem Hammer, wonach ein Mehrbot nicht mehr entgegengenommen wird.

**1055.** Die zu versteigernden Gegenstände verbleiben Dem, der den höchsten Preis geboten hat.

**1056.** In dem Journal des Gerichtsvollstreckers wird angegeben:

- 1) der Tag der Versteigerung;
- 2) die Nummer des versteigerten Gegenstandes nach dem Inventar.
- 3) der höchste bei dem Ausbot gebotene Preis;
- 4) der Stand, Vor- und Familien- oder Rufname des Käufers, die von ihm eigenhändig, wenn er aber des Schreibens unkundig ist, — von der Person, der er es anvertraut, einzuschreiben sind;
- 5) ob der Schuldner oder sein Vertreter der Versteigerung beiwohnten;

## VI. Folgen des Ausbots.

**1057.** Der Käufer zahlt gleich bei dem Ausbot nicht weniger als den fünften Theil des von ihm gebotenen letzten Preises ein. Das Uebrige ist er verpflichtet in baarem Gelde nicht später als um zwölf Uhr am darauf folgenden Tage zu bezahlen.

**1058.** Das Vermögensobject wird den Käufern nicht eher übergeben, als nachdem von ihnen die bei dem Ausbot gebotene Summe voll bezahlt ist.

**1059.** Genügt der Erlös der Versteigerung eines Theiles des Vermögens, um die Beitreibung und die bei der Vollstreckung gemachten Ausgaben vollkommen zu decken, so werden die übrigen Gegenstände nicht versteigert und dem Besitzer derselben zurückgegeben.

**1060.** Aus dem Erlös der Versteigerung werden vor allen Dingen die Kosten der Beschlagnahme, Aufbewahrung und Versteigerung des Vermögens gedeckt, der Rest aber wird sodann zur Befriedigung der erhobenen Forderungen verwandt.

**1061.** Die öffentlich versteigerten Gegenstände verbleiben in jedem Falle dem Käufer.

## VII. Nichtzustandekommener und ungiltiger Ausbot.

**1062.** Der Ausbot gilt als nicht zu Stande gekommen:

- 1) wenn Niemand erschienen ist, der bieten will, oder nur ein einziger erscheint;
- 2) wenn keiner der Erschienenen mehr als die Schätzungssumme bietet;
- 3) wenn nach Beendigung des Ausbots der Käufer wohl das Handgeld erlegt hat, aber die übrige Summe nicht im Termin bezahlt.

**1063.** Wenn der Ausbot wegen Nichterscheinens von Personen, die bieten wollen, nicht zu Stande kommt, so steht es den anwesenden Gläubigern des Schuldners nach Stimmenmehrheit entsprechend der Summe ihrer Forderungen zu, die Vornahme eines neuen Ausbots oder die Ueberlassung des nicht versteigerten Gutes an sie auf Grund der Schätzung zu beantragen.

**1064.** Das Recht das Gut für sich zu behalten, gehört vorzugsweise dem Gläubiger, auf dessen Antrag hin, die Beschlagnahme geschah, sodann aber Dem, dessen Forderung die bedeutendere ist.

**1065.** Das bei dem zweitem Ausbot nicht verkaufte und von den Gläubiger, nicht für sich behaltene Vermögen wird von der Beschlagnahme befreit, den Gläubiger steht es aber zu, die Beitreibung auf ein anderes, dem Schuldner gehörendes Vermögensobject zu richten.

**1066.** In dem in dem vorhergehenden Artikel (1065) angegebenen Falle fallen die Kosten der Beschlagnahme, Aufbewahrung und Versteigerung des Vermögens auf den Gläubiger, der die Beschlagnahme vornehmen ließ, oder auf die Gläubiger, die die Versteigerung des Vermögens verlangten, wenn sie sich von der Uebernahme desselben lössagen.

**1067.** Dem Gläubiger ist das Recht gegeben, die Anordnung eines neuen Ausbots zu beantragen, wenn nach Erlegung des Handgeldes das übrige Geld nicht im Termin bezahlt wird (Art. 1057). In einem solchen Falle wird das Handgeld zu der allgemeinen aus dem Vermögen erlösten Summe geschlagen.

**1068.** Ein neuer Ausbot kann auf allgemeiner Grundlage angeordnet werden:

- 1) wenn das ganze verpfändete Vermögen, vordem die Pfandverschreibung fällig ist, auf Verlangen der Gläubiger des Verpfänders zur Versteigerung gebracht wird und die bei dem Ausbot gebotene Meistbotsumme geringer ist als die Summe, die dem Pfandgläubiger zu zahlen ist;

- 2) wenn der Pfandgläubiger das Vermögen nicht für sich behalten will.

**1069.** Der Ausbot wird als ungiltig angesehen, wenn das Vermögen von einer Person erstanden ist, die Kraft Artikel 1051, nicht das Recht hat, an dem Ausbot Theil zu nehmen. In einem solchen Falle wird das von dem Käufer gezahlte Geld zur Befrie-

digung der auf das versteigerte Vermögen angemeldeten Schulden verwandt, das Vermögen selbst aber kann auf abermaliges Verlangen der Gläubiger von neuem einer öffentlichen Versteigerung unterzogen werden.

**1070.** Der neue Ausbot wird ohne abermalige Schätzung angeordnet und erfolgt auf Grund der für den ersten Ausbot vorgeschriebenen Regeln mit dem alleinigen Unterschiede, daß bei dem zweiten Ausbot das Vermögen auch unter der Schätzungssumme versteigert werden kann.

## A b s c h n i t t V I.

Vollstreckung in zinstragende Loskaufscheine, Actien und Obligationen.

**1071** ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 166 der Verord. über die Ausd. d. Gerichtsdord.).

**1072.** Zinstragende Staatspapiere, sowie auch Actien und Obligationen von Privatgesellschaften werden dem Gläubiger zu dem Preise, auf den er sich mit dem Schuldner geeinigt hat, übergeben; wenn aber eine Einigung nicht zustande kommt, zu dem Preise, zu dem diese Papiere nach den zuletzt auf der St.-Petersburger Börse veröffentlichten und bereits an dem Ort, wo sich das Gericht befindet erhaltenen Daten thatsächlich verkauft worden sind.

**1073.** Wenn eine Person kommt, die für die erwähnten Papiere einen höheren Preis bietet und gleichzeitig das Geld, um sie zu bezahlen, vorstellt, der Gläubiger aber nicht darauf eingeht, sie zu dem letzteren Preise für sich zu behalten, so werden die Papiere dem erschienenen Käufer abgetreten, der Gläubiger aber wird mit dem eingezahlten Gelde befriedigt.

**1074.** Wenn der Gläubiger nicht darauf eingeht, zinstragende Staatspapiere, Actien, Obligationen zu dem auf den in dem Artikel 1072 dargelegten Grundlagen bestimmten Preisen anzunehmen und Keiner erscheint, der für sie mehr geben will, oder aber, während der Gläubiger und der Schuldner sich nicht einigen, im Gericht keine Daten über den Börsenpreis der in Beschlag genommenen zinstragenden Papiere, Actien oder Obligationen vorliegen, so werden diese Papiere dem Hofmakler der St.-Petersburger Börse zum Verkauf übersandt, der, nachdem er die Verkaufskosten sowie auch die Courtagegebühren auf Grundlage des Artikels 121 der Beilage zu Artikel 592 der Handelsordnung und das für die Zustellung zukommende Geld einbehalten hat, den Rest des Erlöses dem Gericht zustellt.

**1074<sup>1</sup>.** In Beschlag genomme zinstragende Papiere, Actien und Obligationen der örtlichen Vereine und Institutionen können in die örtlichen Börsencomités zum Verkauf durch Vermittelung der Börsenmakler geschickt werden.

Art. 107 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsdord.

**1075.** Anstatt der unter gewöhnlichen Umständen geforderten Formalitäten bei der Cession von zinstragenden Staatspapieren, Actien und Obligationen von einer Person an die andere, legt das Gericht, wenn es dieselben dem Gläubiger übergiebt oder zum Hofmakler **oder in die örtlichen Börsencomités** zum Verkauf abschickt, unter genauer Angabe der Nummern der Papiere selbst, von sich aus ein Attestat darüber bei, im ersteren Falle daß diese Papiere in Erfüllung des Urtheils des Gerichts ins Eigenthum des Käufers gelangt sind, im zweiten aber, daß die Papiere in Erfüllung des Urtheils des Gerichts dem Hofmakler **oder in die örtlichen Börsencomités** zum Verkauf übersandt

sind und daß demgemäß dem Hofmakler **oder den örtlichen Börsemaklern** das Recht zusteht, dieses Attestat der Person, welcher sie von ihnen verkauft werden, zu übergeben und ihren Namen auf diesem Attestat anzugeben.

Ibid.

**1076.** Bei der Uebersendung von Papieren zum Verkauf an den Hofmakler der St.-Petersburger Börse **oder in die örtlichen Börsecomités** wird für jede besondere Art von Papieren je ein Attestat beigelegt, wenn der Gesamtwertb jeder Art von Papieren zwei tausend Rubel nicht übersteigt; sonst werden diese Papiere, wenn möglich in Partien eingetheilt, von denen jede dem Nominalwertb nach zwei tausend Rubel nicht übersteigen darf, und jeder Partie wird ein besonderes Attestat beigelegt.

Ibid.

**1077.** Bei der Vorstellung der zinstragenden Papiere, Actien und Obligationen, wo gehörig, zur Uebertragung auf den Namen Dessen, der sie erworben hat, ersetzt das auf Grundlage des Artikels 1075 ausgestellte Zeugniß sämtliche durch die Bestimmungen über die zinstragenden Staatspapiere und die Statuten von Vereinen geforderten Formalitäten bei dem Uebergang dieser Papiere von einer Person auf die andere.

## Ab schnitt VII.

Vollstreckung in Capitalien und anderes bewegliches Vermögen des Schuldners, welches sich bei einer dritten Person befindet.

**1078.** Die Beschlagnahme von Capitalien oder beweglichem Vermögen des Schuldners, welches sich bei einer dritten Person befindet, oder von ihm Seitens der Letzteren zukommenden Geldsummen erfolgt in der in den Artikeln 631—640 dargelegten Ordnung nur mit folgenden Abweichungen:

1) der dritten Person wird von dem Gerichtsvollstrecker nebst einer Quittung ein Ladungsschein zugestellt, in welchem auch die Zeit der Uebersendung des Ladungsscheines über die Vollstreckung an den Schuldner angegeben wird.

2) die dritten Personen sind nach Empfang des oben erwähnten Ladungsscheines verpflichtet, das ganze dem Beklagten zukommende Gut dem Gerichtsvollstrecker, der das Urtheil vollstreckt, oder dem örtlichen Bezirksgericht zu übergeben.

## Ab schnitt VIII.

Vollstreckung in Capitalien des Schuldners, die sich in einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder in einer Creditinstitution befinden.

**1079.** Weist der Gläubiger auf Capitalien des Schuldners, welche sich in irgend einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde befinden, oder auf Geldzahlungen, die ihm von dort zukommen, hin, so stellt der Gerichtsvollstrecker dieser Behörde das Vollstreckungsmandat zu, unter Angabe der Zeit, wann der Ladungsschein über die Vollstreckung dem Schuldner zugestellt worden ist.

**1080.** Ein Gläubiger, der noch nicht zur Vollstreckung geschritten ist, kann sich auch selbst an die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit dem Gesuch wenden, die Beitreibung auf die in dieser Behörde befindlichen Capitalien des Schuldners oder die ihm von dort zukommenden Zahlungen zu richten; hierbei ist er verpflichtet, das Original des Vollstreckungsmandates und ein Attestat des Gerichtsvollstreckers darüber, daß der Ladungsschein über die Vollstreckung dem Schuldner zugestellt ist, vorzustellen.

**1081.** Von dem Tage an, an dem sie das Vollstreckungsmandat erhielt, ist die Behörde, in welcher sich das Capital des Schuldners befindet oder von welcher dieser Bestere Geldzahlungen zu erhalten hat, verpflichtet auf Grundlage der Artikel 633 und 1078 zu verfahren.

**1082.** Laufen mehrere Forderungen wegen Verwendung der Capitalien des Schuldners oder der ihm zukommenden Zahlungen zur Befriedigung mehr als einer Beitreibung ein, so übersendet die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in dem sich diese Capitalien befinden oder von der dem Schuldner Geldzahlungen zukommen, sämtliche ihm zukommende Summen in das örtliche Bezirksgericht.

**1083.** Wenn bei der Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners in das Gericht Billete von Creditinstitutionen über dem Schuldner gehörende Capitalien eingeliefert werden und der Schuldner auf denselben, nachdem er vor Gericht citirt ist, in der von dem Gericht bestimmten Frist keine Sessionsaufschrift macht, so verlangt das Gericht, nachdem es darüber eine Aufschrift auf die Billete gesetzt hat, von der Creditinstitution, daß sie aus dem in den Billeten angegebenen Capital die beizutreibende Summe zustelle, oder übergiebt, wenn die Beitreibungssumme der nach den Billeten fälligen Summe gleichkommt, die Billete selbst dem Gläubiger, nachdem sie auf denselben eine Sessionsaufschrift gemacht hat, auf Grund welcher die Creditinstitutionen verpflichtet sind, die bei ihnen in Verwahrung befindlichen Capitalien dem Gläubiger herauszugeben.

**Anmerkung ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.**

## Ab schn itt IX.

Vollstreckung in das Gehalt und andere Bezüge.

**1084.** Bei der Beschlagnahme des Gehalts und anderer Bezüge des Schuldners werden die in den Artikeln 1079—1082 vorgeschriebenen Regeln beobachtet.

**1085.** Der Abzug zur Befriedigung der Schuld geschieht durch die unmittelbare Obrigkeit des Schuldners von den Bezügen, die er erhält: dem Gehalt, allen Accidenzsummen derselben unter verschiedenen Benennungen, der Quartier- und Tischgelder, Arronden, Pensionen, einmaligen Geldbelohnungen und allen Zahlungen, die dem Schuldner gemacht werden oder gemacht werden sollen.

**1086.** Von allen in dem vorhergehenden Artikel (1085) hergezählten Bezügen geschieht der Abzug zur Befriedigung des Gläubigers auf folgender Grundlage:

1) von den Bezügen eines Beamten, der im Jahr bis zu fünfhundert Rubel einschließlich erhält, wird, wenn er unverheirathet ist — ein Drittel, wenn er aber verheirathet oder wenn er verwittwet ist, doch Kinder hat, ein Viertel von der ganzen, ihm aus dem Fiscus jährlich zukommenden Summe abgezogen;

2) von den Bezügen eines, der mehr als fünfhundert, doch nicht mehr als tausend Rubel im Jahr erhält, wenn er unverheirathet ist — zwei Fünftel, wenn er verheirathet oder Wittwer ist, doch Kinder hat, — ein Drittel der ganzen, ihm aus dem Fiscus zu kommenden Summe;

3) von den Bezügen eines, der mehr als tausend Rubel im Jahr erhält, wenn er unverheirathet ist — die Hälfte, wenn er verheirathet oder Wittwer ist, doch Kinder hat, — zwei Fünftel der ganzen, ihm aus dem Fiscus zukommenden Summe.

Uebrigens wenn die Frau oder die Kinder eigenes, zu ihrem Unterhalt genügendes Vermögen haben oder aber selbst eine besondere Gage unabhängig von dem Mann oder

Vater erhalten, so erfolgt der Abzug von seinen Bezügen auf derselben Grundlage, wie von einem Unverheiratheten oder Wittwer, der keine Kinder hat.

**1087.** Einem Abzug für Schulden und Beitreibungen unterliegen nicht:

- 1) Pensionen, die für Wunden verliehen sind;
- 2) Unterstützungen, die dem Schuldner für die Beerdigung seiner Eltern, Frau oder Kinder oder anlässlich seines Ruins durch Feuerschaden, Ueberschwemmung oder sonst einen anderen Unglücksfall gegeben sind, sowie auch Unterstützungen, die einem Beamten zu seiner oder der Glieder seiner Familie zur gegeben sind;
- 3) Summen, die für Fahrten in Dienstangelegenheiten gegeben werden.

Anmerkung (nach d. Fortf. v. J. 1889). Durch einen Befehl des Dirigirenden Senats ist in Erläuterung dieses Artikels (1087) bestimmt worden: die Beitreibung von Privatschulden verabschiedeter Militärchargen wird nicht auf die monatliche Unterstützung von drei Rubel gerichtet, die sie auf Grundlage der Anmerkung 1 zu Artikel 677 (nach d. Fortf. v. J. 1886) des Statuts der öffentlichen Wohlthätigkeit aus dem Fiscus erhalten.

**1088.** Zur Befriedigung einer Kronforderung, die an einen verstorbenen Beamten erhoben wird, der kein Vermögen hinterlassen hat, wird ein Drittel von der Pension, die seine Wittwe erhält, abgezogen.

**1089.** Den in dem vorhergehendem Artikel (1088) dargelegten Regeln unterliegen die von dem St.-Petersburger Wittwenhause Wittwen gewährten Pensionen nicht, von denen keinerlei Abzüge zur Befriedigung gegen sie gerichteter Beitreibungen gemacht werden.

**1090.** Von den Einkünften, welche die zeitweiligen Besitzer von den bis zum Ablauf der Fristen in Folge Allergnädigster Verleihung in ihrem zeitweiligen Besitz befindlichen Kron Gütern erhalten, werden Abzüge auf Grundlage der Ordnung über die Verwaltung der Kron Güter in den westlichen und baltischen Gouvernements (Reichsco. B. VIII, Th. I, Ausg. v. J. 1876, Beil. zu Art. 2, Anm. 3: Art. 44, 45) gemacht.

## A b s c h n i t t X.

Zwischenverfahren und Rechtsstreitigkeiten bei der Vollstreckung in bewegliches Vermögen.

**1091.** Der Gerichtsvollstrecker hat nicht das Recht, die Beschlagnahme in Folge von Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen darüber, daß das in seinem Besitz befindliche Vermögen nicht dem Schuldner gehört, zu inhibiren, es sei denn, das die ganze beizutreibende Summe eingezahlt ist oder der Gläubiger in die Inhibirung der Beschlagnahme einwilligt.

**1092.** Die Person, die der Meinung ist, daß ihr irgend ein Recht auf das inventirte Vermögen oder auf einen Theil desselben zusteht, ist verpflichtet, um der öffentlichen Versteigerung desselben oder der Herausgabe des bereits erlösten Geldes vorzubeugen, eine Klage in dem Gericht an dem Ort anzustellen, wo die Beschlagnahme erfolgt. Auf diese Klage hin werden der Schuldner und der Gläubiger citirt.

**1093.** Die Anstellung der Klage hält nur in dem Falle die öffentliche Versteigerung des streitigen Mobilis auf, wenn das Gericht, bei welchem die diesbezügliche Klage angestellt ist, dasselbe auf Grundlage der Bestimmungen über die Sicherstellung von Klagen einer Beschlagnahme unterzieht.

## Fünftes Hauptstück.

### Von der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen.

**1094.** Bei der Inventur, Schätzung und Versteigerung von Immobilien werden die in den Artikeln 978, 991—997, 999, 1003—1008, 1029, 1034—1039, 1047—1049, 1051 und 1069 vorgeschriebenen Regeln beobachtet, wobei den hypothekarischen Gläubigern dieselben Rechte gewährt werden, welche auf Grundlage der Artikeln 994, 995, 997, 999 und 1037 der Gläubiger und Schuldner, nach den Artikeln 1029 und 1051 aber alle Gläubiger, die die Beitreibung auf das Vermögen gerichtet haben, genießen. Die besonderen Bestimmungen, die sich speciell auf Immobilien beziehen, sind in folgenden Artikeln dargelegt\*).

Art. 108 b. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**1095.** Wenn der Kläger die Beitreibung auf unbewegliches Vermögen richtet, so wird in dem Ladungsschein an den Schuldner angegeben, daß falls die Schuld binnen zwei Monaten von dem Tage der Einhäudigung desselben an nicht, bezahlt wird, zur Inventur und Versteigerung des in dem Ladungsschein angegebenen Immobiliß desselben geschritten werden wird.

**1095<sup>1</sup>.** Unabhängig davon, daß er die Beitreibung auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners richtet, hat der Kläger das Recht, die Eintragung des zu seinen Gunsten erfolgten Urtheils in das Grundbuch (Art. 2 der Regeln betreffend einige Abänderungen der in den baltischen Gouvernements geltenden Hypothekengesetze) zu beantragen.

Art. 109 b. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**1095<sup>2</sup>.** Wenn der Schuldner, nach Ablauf eines Monats von der Zeit des Empfanges des Ladungsscheines über die Vollstreckung an die beizutreibende Schuld nicht bezahlt, so sendet der Gerichtsvollstrecker sämmtlichen Gläubigern, deren Forderungen an diesem Grundstück sichergestellt sind und deren Wohnort bekannt ist, Mittheilungen darüber zu, daß die Vollstreckung in das Grundstück erfolgen soll.

Art. 112, *ibid.*

**1095<sup>3</sup>.** In den in dem vorhergehenden Artikel (1095<sup>2</sup>) erwähnten Mittheilungen muß angegeben werden:

1) in welches Grundstück und auf wessen Forderung hin die Vollstreckung vorgenommen werden wird;

2) auf welche Summe sich die beizutreibende Schuld beläuft und ob diese durch eine Hypothek an dem zu versteigernden Grundstück sichergestellt ist;

\*) In dem russischen Urtext steht durch ein offenbares Versehen anstatt des letzten Satzes, der unverändert dem Art. 1094 der Reichscivilproceßordnung zu entnehmen ist, folgender dem Art. 108 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord. entlehnte Schlußsatz, der in der vorliegenden systematischen Zusammenstellung nicht Eingang finden kann: „die in den Artikeln 1095—1208 dargelegten besonderen Bestimmungen, die speciell auf Immobilien Bezug haben, gelangen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen zur Anwendung“.

3) der Wohnort des Gläubigers und des die Beitreibung vornehmenden Gerichtsvollstreckers und

4) wann die in dem Artikel 1095 angegebene Frist abläuft.

Art. 113, *ibid.*

1095<sup>4</sup>. Nach Empfang der Mittheilung (Art. 1095<sup>2</sup>) ist jeder Gläubiger verpflichtet, sich einen Aufenthaltsort in der Stadt oder dem Kreise zu wählen, wo das Urtheil vollstreckt werden soll. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht die in dem Artikel 945 dieser Ordnung normirten Folgen nach sich.

Art. 114, *ibid.*

1096. Gleichzeitig mit der Absendung des Ladungsscheines über die bevorstehende Vollstreckung in das Immobilien an den Schuldner, theilt der Gerichtsvollstrecker solches dem zuständigen Grundbuchamt mit, zum Behuf der Eintragung eine Vormerkung darüber in das Grundbuch. Diese Vormerkung zieht die in den Artikeln 954, 959 und 1385 d. III. Th. d. Provinzialcodex und in den zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements angegebenen Folgen nach sich.

Art. 110, *ibid.*

1096<sup>1</sup>. Das Grundbuchamt stellt sofort nach Empfang der Mittheilung des Gerichtsvollstreckers (Art. 1096) ihm eine Abschrift des Grundbuchfoliums für das Immobilien, in das die Vollstreckung erfolgen soll, zu.

Art. 111, *ibid.*

1097. Von dem Moment des Empfanges des Ladungsscheines über die Vollstreckung an ist dem Schuldner unter Androhung persönlicher und vermögensrechtlicher Haftung nach dem Gesetz verboten:

1) das Grundstück zu verkaufen mit Ausnahme des im folgenden Artikel (1098) angegebenen Falles;

2) in demselben Holz zu fällen, mit Ausnahme des Quantums, welches für den Unterhalt der Wirthschaft nöthig ist, und überhaupt solche Gegenstände, welche nach dem Gesetz als Zubehör des Grundstücks angesehen werden, zu veräußern oder zu zerstören.

1098. Im Lauf der in dem Artikel 1095 angegebenen Frist bis zu dem Tage der öffentlichen Versteigerung des Grundstücks hat der Schuldner das Recht, dasselbe ganz oder theilweise zu verkaufen oder zu verpfänden, doch unter der Bedingung, daß bis zur Vollziehung des Kauf- oder Pfandbriefes in dem Bezirksgericht an dem Ort, wo das Grundstück sich befindet, eine um die erhobene Forderung zu decken genügende Summe deponirt sein muß.

1099. Die Wirkung von Verträgen betreffend das Immobilien, die von dem Schuldner abgeschlossen sind, bevor die Vormerkung über die bevorstehende Vollstreckung in das Immobilien in die Grundbücher eingetragen ist (Art. 1096), richtet sich sowohl hinsichtlich der an diesen Verträgen beteiligten Personen als auch hinsichtlich Desjenigen, der das Immobilien bei dem Ausbot erstanden hat, nach den örtlichen bürgerlichen Gesetzen und Bauerverordnungen.

Art. 115, *ibid.*

1100. Verträge betreffend das Immobilien, die von dem Beklagten abgeschlossen sind, nachdem die Vormerkung über die bevorstehende Vollstreckung in das Immobilien in die Grundbücher eingetragen ist (Art. 1096), haben gegenüber dem Gläubiger und Dem, der das Immobilien bei dem Ausbot erstanden hat, gar keine Kraft (Art. 954—956 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Art. 116, *ibid.*

## Abſchnitt II.

### Inventur von Immobilien.

**1101.** Nach Ablauf der in dem Artikel 1095 dieſer Ordnung beſtimmten Friſt ſchreitet der Gerichtsvollſtrecker nur auf Verlangen des Gläubigers, Schuldners oder eines der hypothekariſchen Gläubigers zur Inventur des Immobiles. Wenn keine der erwähnten Perſonen das Verlangen nach einer Inventur verlaublich, ſo erfolgt unmittelbar die Schätzung des Immobiles.

Art. 117 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**1102.** Von dem Tage, wann zur Inventur geſchritten werden wird, wird der Schuldner durch einen Ladungſchein benachrichtigt.

**1103.** Das Inventar muß enthalten :

- 1) die Angabe des Vollſtreckungsmandates, auf Grund deſſen die Beitreibung erfolgt;
- 2) den Ort, wo das Mobil ſich befindet d. h. in welchem Gouvernement, Kreiſe und Friedensgerichtsdiſtrict oder in welcher Stadt, welchem Stadttheil, Polizeibezirk und welcher Straße und unter welcher Nummer;
- 3) aus welchen Theilen es beſteht, unter Angabe der Benennung ſowohl des ganzen Immobiles als auch der einzelnen Theile deſſelben;
- 4) wem das inventirte Mobil gehört, ob es nicht in gemeinſamem Beſitz mit einem Anderen ſich befindet und auf welchen Rechtsgrund hin;
- 5) ob es nicht mit Schulden belaſtet iſt und zwar auf welche Summe, ſo wie auch welche Beſchränkungen und Laſten auf dem Mobil liegen.

Die in den Puncten 2—5 dieſes Artikels angegebenen Auskünfte werden auf Grund der Grundbücher angegeben.

Art. 118, ibid.

**1105.** Iſt die Größe der Ländereien unbekannt, ſo wird ihr Arreal annähernd angegeben, unter Anführung des Quantums der Getreibeausſaat und der Heuernte in dem Mobil.

**1106 iſt aufgehoben (auf Grundlage des Art. 166 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.)**

**1107.** In dem Inventar eines Hauſes wird angegeben :

- 1) ob es aus Stein oder aus Holz iſt und womit es gedeckt iſt;
- 2) das Längen-, Breiten- und Höhenmaß deſſelben;
- 3) die Zahl der Stagen und der Wohnzimmer.

**1108.** Von dem Haupthauſe ſeparate, doch zu ihm gehörende Baulichkeiten werden eine jede für ſich inventirt, unter der Angabe:

- 1) ihrer Größe d. h. der Länge, Breite, Höhe und Zahl der Stagen;
- 2) des Materials, aus dem ſie aufgeführt ſind d. h. ob ſie aus Stein oder aus Holz ſind und womit ſie gedeckt ſind;
- 3) ihrer Beſtimmung.

**1109.** In dem Inventar von Fabriken und Gewerbetabliſſements wird angegeben:

- 1) aus was für Gebäuden ſie beſtehen d. h. aus ſteinernen oder hölzernen und womit ſie gedeckt ſind;
- 2) die Größe der Gebäude, die Zahl der Stagen und der Wohn- und Arbeitsräume, bei Hüttenwerken außerdem die Zahl und Größe der Mienen, Hochofen und anderen Vorrichtungen;

3) die Zahl der Dämme, Werkzeuge und anderen Maschinen, die zur Arbeit gebraucht werden;

4) die Production d. h. von welchem Quantum an und bis zu welchem Quantum die Erzeugnisse sich in den fünf letzten Jahren beliefen.

**1110.** In das Inventar wird das ganze bewegliche Vermögen eingetragen, welches von dem inventirten Immobil entweder seiner Beschaffenheit nach oder auf Grundlage der **örtlichen** bürgerlichen Geseze nicht getrennt werden kann.

Art. 63, *ibid.*

**1111.** Der Schuldner ist verpflichtet, zur Inventur die Documente, Pläne und überhaupt alle Urkunden vorzustellen, durch die die Ausdehnung des zu inventirenden Immobils und sein Recht an demselben bestimmt werden.

**1112.** Ein Schuldner, der bis zur Beendigung der Inventur die in dem vorhergehenden Artikel (1111) erwähnten Documente und Urkunden nicht vorgestellt hat, hat kein Recht, über eine in Folge dessen verursachte Unrichtigkeit des Inventars zu klagen.

**1112<sup>1</sup>.** Die in dem Grundbuchamt aufbewahrten Abschriften der das zu inventirende Immobil betreffenden Documente können auf Antrag der interessirten Personen und auf ihre Rechnung von dem Gerichtsvollstrecker aus diesem Amt eingefordert werden.

Art. 120, *ibid.*

**1113.** (Nach d. Forts. v. J. 1889). Daten über die Rückstände der Kron-, Landschafts-, Stadt- und anderen Communalabgaben jeglicher Art verlangt der Gerichtsvollstrecker von den örtlichen Renteien, Landschaftsämtern, Stadtämtern oder Stadtverordnetenversammlungen und anderen Behörden und Institutionen je nach der Zuständigkeit. Sind solche Daten nicht eingeliefert, so wird dadurch die Beendigung der Inventur nicht aufgehalten.

**1114.** Das Immobil wird in dem Bestande für die öffentliche Versteigerung inventirt, in welchen dasselbe in dem Grundbuch verzeichnet ist.

Art. 121, *ibid.*

**1115** und **1116** sind aufgehoben (auf Grundlage des Art. 121 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsd.).

### Ab s c h n i t t III.

#### Schätzung von Immobilien.

**1117.** Zum Schluß der Inventur ist der Gläubiger verpflichtet, dem Gerichtsvollstrecker eine schriftliche Angabe des Werthes vorzustellen, auf welchen er das inventirte Immobil schätzt. Dieser Schriftsatz wird dem Besitzer des Immobils vorgewiesen, wenn er zur Inventur erschienen ist.

**1117<sup>1</sup>.** Haben der Gläubiger, der Schuldner oder die hypothekarischen Gläubiger eine Inventur nicht beantragt, so ist der Gläubiger verpflichtet, den in den vorhergehenden Artikel (1117) angegebenen Schriftsatz nach Ablauf der in dem Artikel 1095 dieser Ordnung bestimmten Frist vorzustellen.

Art. 122 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsd.

**1118.** Wenn der Besitzer des Immobils den von dem Gläubiger bestimmten Werth für zu niedrig hält, so kann er im Lauf einer Frist von sieben Tagen von dem Tage an, an welchem ihn der Schriftsatz des Gläubigers vorgewiesen wurde, eine genaue

Schätzung des Immobilien nach der Durchschnittssumme des jährlichen Reineinnahme für die letzten fünf Jahre oder, wenn er das Immobilien weniger als fünf Jahre besitzt, für die ganze Dauer des Besitzes vorstellen.

**1119.** Unter der Reineinnahme von dem Immobilien wird der Rest verstanden, der erhalten wird, wenn man von der Bruttoeinnahme die gewöhnlichen Ausgaben für das Immobilien und die für dasselbe fälligen Abgaben und Lasten aller Art abzieht.

**1120.** Seine Schätzung ist der Beklagte verpflichtet, durch die Cassabücher des Immobilien, Rechnungen, Contracte und überhaupt durch Documente zu erhärten, die, was die Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben anbelangt, keinen Zweifel aufkommen lassen können.

**1121.** Der Gläubiger ist berechtigt, sämmtliche von dem Beklagten zur Erhärtung seiner Schätzung vorgebrachten Daten zu prüfen und sodann entweder diese Schätzung anzunehmen oder in einer Frist von sieben Tagen seine Einwendungen vorzustellen. **Erfolgt zwischen dem Gläubiger und Schuldner eine Vereinbarung über die Bestimmung des Werthes des Immobilien, so wird die Urkunde, in welcher eine solche Vereinbarung zum Ausdruck gebracht worden ist, im Lauf von zwei Wochen bei dem Gerichtsvollstrecker liegen gelassen, damit die hypothekarischen Gläubiger, die Forderungen auf das zu versteigernde Immobilien haben, in dieselbe Einsicht nehmen können. Im Lauf dieser Frist können die erwähnten Gläubiger sich mit der vorgenommenen Schätzung nicht einverstanden erklären und die Bestimmung des Werthes des Immobilien auf Grund des folgenden Artikels (1222) beantragen.**

Art. 123, *ibid.*

**1122.** Ist der Gläubiger mit der von dem Beklagten gemachten Schätzung nicht zufrieden oder erklärt sich einer der hypothekarischen Gläubiger im Laufe der in dem vorhergehenden Artikel (1121) angegebenen Frist mit der auf Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgenommenen Schätzung nicht einverstanden, so erfolgt die Bestimmung der Durchschnittshöhe der von dem Immobilien für fünf Jahre oder für die ganze Dauer des Besitzes erhaltene Reineinnahme durch Sachverständige.

*Ibid.*

**1123.** Die Sachverständigen werden in einer ungleichen Zahl auf Vereinbarung des Gläubigers und des Schuldners, wenn aber eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, von dem Gerichtsvollstrecker aus benachbarten Besitzern ernannt.

**1124.** Nachdem von den Sachverständigen die Durchschnittssumme der Reineinnahme bestimmt ist, erfolgt die Schätzung des Immobilien auf Grund folgender Regeln:

1) die Schätzung von Ländereien, Gärten, Gemüsepfläzen und Fischereien beruht auf der zehnjährigen Gesamtsumme der Durchschnittssumme der jährlichen Reineinnahme;

2) die Schätzung von steinernen, noch nicht haufälligen Gebäuden stützt sich auf die achtjährige Gesamtsumme der Durchschnittssumme der jährlichen Reineinnahme;

3) die Schätzung neuer Holzbauten richtet sich nach der sechsjährigen Gesamtsumme der Durchschnittssumme der jährlichen Reineinnahme;

4) haufällige, doch noch Revenuen gebende Stein- und Holzbauten werden auf die Hälfte neuer geschätzt;

5) in Dörfern, wo es unmöglich ist, die Einnahme von Gebäuden auf Grundlage der Punkte 2, 3 und 4 dieses Artikels zu bestimmen, gründet die Schätzung sich auf den Werth des Materials.

**1125.** Zu der in Anleitung des vorhergehenden Artikels (1124) gemachten Schätzung wird der Werth solcher Theile des Immobils hinzugefügt, welche entweder einer besonderen Schätzung unterliegen oder dem Besitzer keine Einnahme getragen haben, nämlich:

- 1) **ist aufgehoben (auf Grundlage des Artikels 166 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.);**
- 2) von Waldparzellen, wüstliegenden Streustücken und unbebaut gelassene Ländereien;
- 3) von allen Zweige der Wirthschaft, die den Besitzern noch keine Einnahmen gebracht haben;
- 4) von dem auf Grundlage des Artikels 1110 inventirten Mobilienvermögen.

**1126.** Die Schätzung der in den vorhergehenden Artikel (1125) angegebenen Theile des Immobils erfolgt nach den folgenden Regeln:

- 1) **ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 166 der Verord. über die Ausd. d. Gerichtsord.);**
- 2) Waldparcelle, wüstliegende Streustücke, die gar keine Einnahmen bringen, unbebaut gelassene Ländereien, alle Zweige der Wirthschaft, die neu eingerichtet sind und dem Besitzer noch keine Einnahmen gebracht haben, sowie im Bau nicht vollendete Gebäude werden nach den örtlichen Verhältnissen und den von ihnen zu bringenden Vortheilen geschätzt.

**1127.** Der Gerichtsvollstrecker liefert das Inventar und die Schätzung des Immobils in das Gericht ein, bei welchem die öffentliche Versteigerung des Immobils erfolgen soll.

## Ab schn itt I V.

Ordnung der Verwaltung des inventirten Immobils.

**1128.** Das inventirte **oder geschätzte** Immobil bleibt bis zur öffentlichen Versteigerung im Besitz des bisherigen Inhabers, der dasselbe unter Beobachtung der in dem Artikel 1097 dargelegten Vorschriften verwaltet.

Art. 125 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**1128<sup>1</sup>.** **Unabhängig von dem Recht des Gläubigers, die Mittel der Vollstreckung des Urtheils zu wählen (Art. 935 und 936), kann das Gericht nach Ablauf der in dem Art. 1095 dieser Ordnung angegebenen Frist, auf Antrag der die Vertreibung vornehmenden oder der hypothekarischen Gläubiger die dem Schuldner gemäß den bestehenden Verträgen über das Immobil zukommenden Zahlungen in Beschlag nehmen.**

Art. 124, *ibid.*

**1129.** Ein Immobil, das in Folge einer **auf einem mit dem Besitz verbundenen Pfandrecht an einer fruchttragenden Sache (Art. 1493—1500 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) beruhenden** Vertreibung inventirt **oder geschätzt** ist, wird bis zur öffentlichen Versteigerung in der Verwaltung des Pfandbesizers **belassen**, mit dem Recht, anstatt der Zinsen die Einkünfte des Immobils sich zu Nutzen zu machen.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1887). In den Gouvernements: Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wolynien, Grodno, Kiew, Kowno, Kurland, Livland, Minsk und Podolien, sowie auch in den Gouvernements des Zarthums Polen dürfen, außerhalb Hafenstädten und anderen städtischen Ansiedelungen, die Sicherstellung von Schuldforderungen durch die Entgegennahme von unbeweglichem Vermögen als Pfand und überhaupt die Zwangsvollstreckung auf Grund von Schuldforderungen für Ausländer weder den Erwerb solchen Vermögens zum Eigenthum noch die tatsächliche Besitzergreifung oder Nutzung desselben zu Folge haben

(Art. 1064, 1129, 1171, 1173, 1175, 1209, 1556, 1565, 1574\*); Buch III des Civilcodex\*\*) Art. 2071, 2072, 2085—2091; Prov.-Cod. d. Ostseegouv. Th. III Ausg. v. J. 1864, Art. 1336, 1412, 1457).

Art. 126, *ibid.*

**1130 (\*).** Der Schuldner ist verpflichtet, das Immobil zu übernehmen und zwar auf Grund des Inventars, wenn ein solches aufgenommen worden ist, und es in demselben Zustande und mit demselben Mobiliar, wie er es übernommen hat, zu übergeben.

Art. 125 und 126, *ibid.*

**1131.** Der Schuldner ist verpflichtet, für die Zeit der Verwaltung des inventirten oder geschätzten Immobilis Rechenenschaft abzulegen. Die durch ihn aus dem Immobil gewonnenen Einnahmen werden zum Erlös aus der Versteigerung des Immobili geschlagen.

Art. 125, *ibid.*

## A b s c h n i t t V.

### Versteigerung von Immobilien.

**1132.** Zum Schluß der Inventur und Schätzung können der Schuldner und der Gläubiger dem Gerichtsvollstrecker den Ort, Termin und den Modus der öffentlichen Versteigerung bekannt machen. Ist in diesen Fragen keine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und Gläubiger zu Stande gekommen, so muß man sich hinsichtlich der Ordnung der Versteigerung nach den weiter unten dargelegten Vorschriften richten.

Anmerkung (nach d. Fortf. v. J. 1886) ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

**1132<sup>1</sup>.** Die Angabe des Schuldners und Gläubigers über den Ort, Termin und Modus der öffentlichen Versteigerung (Art. 1132) wird den hypothekarijchen Gläubigern in der in dem Artikel 1121 vorgeschriebenen Ordnung vorgewiesen. Wenn aber in diesen Fragen zwischen dem Schuldner, dem die Vertheilung vornehmenden Gläubiger und den hypothekarijchen Gläubigern keine Vereinbarung zu Stande gekommen ist, so erfolgt die Versteigerung in der in den Artikeln 1133—1182 dieser Ordnung vorgeschriebenen Weise.

Art. 127 b. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsobd.

### I. Orte, an welchen die öffentliche Versteigerung von Immobilien erfolgt, und Personen, welche dieselbe vornehmen.

**1133.** Immobilien, die auf weniger als eintausend fünfhundert Rubel geschätzt sind, sowie auch Bauer- und überhaupt alle abgetheilten, keine vollständigen Landgüter bildenden Landstellen (Pct. 5 d. Art. 597 und Pct. 7 d. Art. 613 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), unabhängig von ihrem Werth, werden bei der örtlichen Friedensrichterversammlung versteigert; Immobilien, die auf eintausend fünfhundert Rubel oder mehr geschätzt sind, sowie auch alle Immobilien, die in dem Bezirk derjenigen Grundbuchabtheilung liegen, in dem das Bezirksgericht sich befindet, werden bei diesem Gericht versteigert.

Art. 128 der Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsobd.

\*) Hier ist der in dem russischen Urtext stehen gebliebene Art. 1824 (der Civilproceßord.) als durch Abth. III des Reichsrathsgutachtens v. 9. Juli 1889 (über die Reorg. d. Gerichtsw. und der Bauerbehörden) aufgehoben, ausgelassen worden.

\*\*) nämlich des Zarthums Polen.

**1134.** Falls das Immobil bei der Friedensrichterversammlung versteigert wird, so werden alle Anordnungen, die einer richterlichen Verfügung bedürfen, von dem **Präsidenten** der Friedensrichterversammlung getroffen. Bei ihm werden auch alle Gesuche und Klagen, die auf die Vornahme der öffentlichen Versteigerung des Immobils Bezug haben, eingereicht.  
Art. 22, ibid.

**1135.** Der **Gläubiger und der Schuldner**, sowie auch die **hypothekarischen Gläubiger** können die Versteigerung eines Immobils, das nach Artikel 1133 bei einer Friedensrichterversammlung zu versteigern ist, bei dem **Bezirksgericht** verlangen.  
Art. 126, ibid.

**1136** ist gestrichen, da er auf die **baltischen Gouvernements** keinen Bezug hat.

**1137.** Staatscreditinstitutionen und Privatbanken verpfändete Immobilien werden, falls die für dieselben fälligen Zahlungen nicht im Termin geleistet sind, in der in den Statuten dieser Institutionen vorgeschriebenen Ordnung versteigert.

**1137<sup>1</sup>.** Den **örtlichen adeligen und städtischen Creditvereinen** verpfändete Immobilien werden, wenn die für dieselben fälligen Zahlungen nicht im Termin geleistet sind oder eine **Beitreibung** auf sie gerichtet ist, gemäß den in den Statuten dieser Vereine vorgeschriebenen Regeln versteigert, indem dieselben der allgemeinen in dieser Ordnung angegebenen Ordnung der öffentlichen Versteigerung angepaßt werden.  
Art. 130, ibid.

**1138.** In den in den Artikeln 1137 und 1137<sup>1</sup> erwähnten Fällen kann die Versteigerung auf Vereinbarung des Besitzers des Immobils mit dem Kläger oder der Creditinstitution, welcher es verpfändet ist, bei der Friedensrichterversammlung oder dem Bezirksgericht erfolgen.

**1139.** Nach Empfang des Inventars **oder der Schätzung (a)** des Immobils bestimmt der **Präsident (b)** der Friedensrichterversammlung oder des Bezirksgerichts einen der örtlichen Gerichtsvollstrecker zur Vornahme der Versteigerung.  
a) Art. 125, ibid. — b) Art. 22, ibid.

**1140.** Dem Gläubiger und dem Schuldner steht es zu, auf Vereinbarung denjenigen der Gerichtsvollstrecker zu bezeichnen, welchem sie die Vornahme der Versteigerung zu übertragen wünschen.

**1141.** Der zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Gerichtsvollstrecker bestimmt den Tag des Ausbots und ordnet die Publicirung der Bekanntmachungen über die öffentlichen Versteigerung an.

## II. Termine der öffentlichen Versteigerungen von Immobilien.

**1142.** Die öffentliche Versteigerung von Immobilien findet im Lauf des ganzen Jahres mit Ausnahme der Feiertage statt.

Art. 131 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

**1143.** Der Tag des Ausbots des Immobils darf nicht angefeht werden:

1) früher als einen Monat, wenn es auf nicht mehr als fünfhundert Rubel geschätzt ist;

2) früher als zwei Monate, wenn es auf mehr als fünfhundert, doch nicht mehr als auf zehntausend Rubel geschätzt ist;

3) früher als drei Monate, wenn es auf mehr als zehntausend Rubel geschätzt ist.

**1144.** Für Immobilien, die auf nicht mehr als hundert Rubel geschätzt sind, werden die in dem vorhergehenden Artikel (1143) angegebenen Fristen von dem Tage an gerechnet, an dem die Bekanntmachung über die öffentliche Versteigerung ausgestellt wurde, für die übrigen Immobilien aber — von dem Tage der Publication in den örtlichen Zeitungen.

**1145 ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 131 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtssord.).**

### III. Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung von Immobilien.

**1146.** Die Bekanntmachungen über die Versteigerung des Immobilien werden von dem Gerichtsvollstrecker, welchem die Vornahme der öffentlichen Versteigerung übertragen ist, abgefacht.

**1147.** Die Bekanntmachungen über die Versteigerung des Immobilien müssen enthalten:

1) den Stand, Vor- und Familien- oder Rufnamen des Besitzers des Immobilien und des Gläubigers;

2) der Vor-, Familienname und Wohnort des Gerichtsvollstreckers, dem die Versteigerung übertragen ist;

3) eine kurze Beschreibung des zu versteigernden Immobilien und seiner Ortslage;

4) die Schätzung des Immobilien;

5) Daten über die auf dem Immobilien liegenden Hypothekenschulden;

6) den Ort und die Zeit der Versteigerung;

7) die Angabe, speciell in welcher Grundbuchabtheilung das Grundbuch für das Immobilien geführt wird, und

8) den Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Rechte an dem zu versteigernden Immobilien haben, welche eine öffentliche Versteigerung desselben ausschließen, ihre Rechte bis zum Tage des Ausbots verlaublichen müssen.

Art. 132 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtssord.

**1148.** Die Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung werden wenigstens einen Monat vor dem Ausbot in dem Immobilien selbst und bei dem Eingang in die Behörde, bei welcher die Versteigerung erfolgen wird, ausgestellt.

**1149.** Außerdem:

1) werden für Immobilien, die auf nicht mehr als hundert Rubel geschätzt worden sind, diese Bekanntmachungen den Friedensrichtern und den Polizei- und Gemeindeämter des Kreises übersandt;

2) werden für Immobilien, die auf mehr als ein tausend und bis zu zehn tausend Rubel geschätzt worden sind, diese Bekanntmachungen sowohl in der örtlichen Gouvernementszeitung als auch in den der benachbarten Gouvernements abgedruckt;

3) werden für Immobilien, die auf mehr als zehn tausend Rubel geschätzt worden sind, außer in den Gouvernementszeitungen auch noch in dem St.-Petersburger Senatsanzeiger Publicationen erlassen.

**1150.** Das Inventar und die Schätzung des Immobilien, die Vorschriften der Gerichtsbehörden und überhaupt alle Schriftstücke, die auf die öffentliche Versteigerung Bezug haben, müssen während der ganzen Zeit von der Veröffentlichung der Bekanntmachungen durch den Druck an bis zum Beginn des Ausbots in der Kanzlei des Gerichts für Alle, die es wünschen, zugänglich sein.

#### IV. Ordnung der Vornahme des Ausbots.

**1151(\*)**. (Nach d. Fortf. v. J. 1889). Zur Vornahme des Ausbots wird für jedes Immobil ein Versteigerungsprotocoll hergestellt, in welchem angegeben werden: die Benennung des Immobiles, der Preis, mit dem der Ausbot beginnen soll, die auf dem Immobil liegenden Rückstände von Kron-, Landschafts-, Stadt- und anderen Abgaben jeglicher Art, so wie auch die Kosten, die dadurch, daß das Immobil zur Versteigerung gebracht wird, verursacht sind.

Art. 133 b. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsord.

**1151<sup>1</sup>**. Der Ausbot beginnt mit der Schätzungssumme oder der Summe der Forderungen (Kosten, Rückstände und anderen Schulden), die bei der Befriedigung ein Privileg oder den Vorrang vor allen auf das Immobil gerichteten Beitreibungen genießen, je nachdem, welche von diesen Summen die höhere ist.

Art. 134, *ibid.*

**1151<sup>2</sup>**. Ist ohne Einwilligung eines früher in dem Grundbuch verzeichneten Pfandgläubigers in dieses Buch eine solche Belastung des Immobiles eingetragen worden, welche bei der Versteigerung des Immobiles in Folge der Beitreibung dieses Pfandgläubigers oder eines Gläubigers, der die Priorität vor ihm hat, den Betrag der Befriedigung des erwähnten Pfandgläubigers beeinflussen kann, so wird das Immobil auf Antrag des Letzteren, der bis zum Tage des Ausbots zu verlaublichen ist, unter der Bedingung entweder der Beibehaltung oder der Tilgung der erwähnten Belastung zum Kauf ausgetoten. Sind keine Liebhaber vorhanden, die das Immobil mit Beibehaltung der Belastung erwerben wollen, so verbleibt das Immobil Demjenigen, der unter der Bedingung der Tilgung dieser Belastung den höchsten Preis geboten hat. Wenn sich aber Solche erweisen, die das Immobil sowohl mit Beibehaltung als auch mit Tilgung der Belastung kaufen wollen, so verbleibt nur dann das Immobil Demjenigen, der unter der Bedingung der Tilgung der Belastung den höchsten Preis geboten hat, wenn dieser Preis nicht nur den höchsten Preis, der unter der Bedingung der Beibehaltung der Belastung geboten ist, sondern auch die Summe der Forderungen übersteigt, welche ein Privileg oder die Priorität vor der Forderung desjenigen Pfandgläubigers haben, der einen solchen doppelten Ausbot beantragt hat.

Art. 135, *ibid.*

**1152**. Bei der Versteigerung mehrerer Immobilien eines Schuldners ist ihm gestattet anzugeben, welches Immobil vor den anderen versteigert werden soll.

**1153**. Werden durch die Versteigerung eines oder mehrerer der gleichzeitig zur Versteigerung gebrachten Immobilien, die ein und dieselben Hypothekenschulden sicherstellen, die Rückstände, Kosten, Beitreibungen und die erwähnten Hypothekenschulden gedeckt, so werden die übrigen Immobilien von der Versteigerung befreit.

Art. 136, *ibid.*

**1154**. Die Rechnung der Kosten anlässlich dessen, daß das Immobil zur Versteigerung gebracht ist, wird von dem Gerichtsvollstrecker zusammengestellt und von dem Präsidenten der Friedensrichterversammlung oder dem Präsidenten des Bezirksgerichts, je nach der Zuständigkeit, nachdem sie vorher geprüft worden ist, bestätigt.

Art. 22, *ibid.*

**1155** ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 136 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsbord.).

**1156.** Jeder, der das Immobil kaufen will, kann sich persönlich oder durch Vermittelung eines Bevollmächtigten, der mit einer speciellen Vollmacht für diesen Zweck versehen ist, an dem Ausbot betheiligen.

**1157.** Der Ausbot wird von dem Gerichtsvollstrecker im Beisein des **Präsidenten** der Friedensrichterversammlung oder eines von dem Präsidenten bestimmten Mitgliedes des Bezirksgericht vorgenommen und beginnt mit der Verlesung des Versteigerungsprotocoll und der Frage, ob Jemand mehr bieten will als den Preis, der in dem Versteigerungsprotocoll angegeben ist.

Art. 22, *ibid.*

**1158.** Jedes Mehrbot wird in das Versteigerungsprotocoll neben dem Familiennamen des Bietenden eingetragen, den dem Ausbot Bewohnenden bekanntgegeben und in dem Versteigerungsprotocoll von den Bietenden selbst oder auf ihren Wunsch von dem Gerichtsvollstrecker vermerkt.

**1159.** Das Versteigerungsprotocoll wird unterzeichnet:

- 1) von der Person, die den höchsten Preis geboten hat;
- 2) von dem Gläubiger und dem Schuldner, wenn sie dem Ausbot bewohnten;
- 3) von dem Gerichtsvollstrecker, der den Ausbot vorgenommen hat;
- 4) von der Person, die den Gang des Ausbots beaufsichtigt hat (Art. 1157).

**1160.** Das Immobil verbleibt Demjenigen, der einen höheren Preis als alle Anderen geboten hat.

## V. Folgen des Ausbots.

**1161.** Der Käufer, der bei dem Ausbot den höchsten Preis geboten hat, zahlt sofort nach Beendigung des Ausbots nicht weniger als ein Zehntel des Preises, den übrigen Theil aber im Lauf des darauf folgenden **Monats**.

Art. 137 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsbord.

**1162.** Außerdem muß der Käufer des Immobils im Lauf von **einem Monat** von dem Tage des Ausbots an außer dem von ihm für das Immobil gebotenen Preise auch die Krepostgebühren für dasselbe in dem Gericht einzahlen.

*Ibid.*

**1163.** (Nach d. Fortf. v. J. 1889). Aus der von dem Käufer eingezahlten Summe werden vor allen Dingen die für das Immobil bis zum Tage der Versteigerung fälligen Rückstände der Kron-, Landschafts-, Stadt- und anderen öffentlichen Abgaben jeglicher Art, sowie auch die Kosten, die durch die Vornahme der Inventur und Versteigerung des Immobils verursacht sind, gedeckt.

Anmerkung. Wenn eine unadelige Person bei der Versteigerung ein Immobil, das einem Adelligen gehört, erworben hat, so liegt dem neuen Besitzer des Gutes die Zahlung der Abgabe für die speciellen Adelslasten bis zum Ende des Trienniums ob, auf welches diese Abgabe auf Grund der bestehenden Repartirung berechnet ist.

**1164.** Wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat, die zur Einzahlung des Kaufpreises und der Krepostgebühren gegeben ist (Art. 1161 und 1162), alle erwähnten Summen eingezahlt sind, so erläßt der Präsident der Friedensrichterversammlung oder das Bezirksgericht je nachdem, wo die Versteigerung erfolgte, einen Bescheid darüber, daß das Immobil auf den Namen des Käufers

zu corroboriren ist, sowie auch daß: 1) sämtliche in das Grundstück für dieses Immobil eingetragene Schuldforderungen, von denen der Käufer nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er sie übernimmt (Art. 1602 und 3969 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), und 2) sämtliche Belastungen, unter der Bedingung der Löschung, welcher das Immobil erworben ist (Art. 1151<sup>1</sup> dieser Ordnung), zu löschen sind.

Ibid.

**1165.** Der Bescheid über die Corroboration des Immobils auf den Namen des Käufers wird diesem Letzteren in einer Abschrift verabsfolgt behufs Eintragung des Immobils auf seinen Namen in die Grundbücher.

Art. 138, ibid.

**1166.** Der Käufer des Immobils kann nur in dem Falle anstatt Baargeld diejenigen Beitreibungen auf die Kaufsumme verrechnen, die auf das verkaufte Immobil gerichtet worden sind, wenn die Gläubiger darauf eingehen, dieselben mit Ueberführung auf den Käufer auf dem Immobil stehen zu lassen.

Art. 139, ibid.

**1167.** Reicht der Erlös der Versteigerung nicht aus um sämtliche Beitreibungen und Hypothekenschulden zu befriedigen, so kann der Käufer des Immobils seine Forderung nur in dem Betrage, welcher auf ihn entfallen wird, nachdem die in dem Artikel 1163 dieser Ordnung erwähnten Rückstände und Kosten und die Schuldner, die ein Privileg und die Priorität von ihm haben, befriedigt sind, der Kaufsumme aufrechnen.

Art. 140, ibid.

**1168** ist aufgehoben (auf Grundlage d. Art. 140 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

**1169.** Das Näherrecht, sowie auf das Rück- und Vorkaufsrecht an Immobilien, die öffentlich versteigert sind, richtet sich nach den Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze.

Art. 141, ibid.

## VI. Nicht zu Stande gekommener und ungiltiger Ausbot.

**1170.** Der Ausbot gilt als nicht zu Stande gekommen:

1) wenn Niemand erschienen ist der bieten will, oder nur ein einziger erschienen ist;  
2) wenn keiner von denen, die bieten wollen, mehr als den Preis, mit dem der Ausbot begonnen hat, bietet (Art. 1151<sup>1</sup>);

3) wenn der Käufer nach Beendigung des Ausbots wohl das Handgeld deponirt, doch die übrige Summe nicht im Termin eingezahlt hat.

Art. 142 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**1171.** Wenn der Ausbot nicht zu Stande kommt, so hat jeder Gläubiger das Recht, die Vornahme eines abermaligen Ausbots zu beantragen oder das Immobil für die Summe, mit der der Ausbot begonnen hat, zu übernehmen. Wenn mehrere Gläubiger den Wunsch verlaublich haben, das Immobil zu übernehmen, so wird der Vorzug dem Gläubiger, der die Beitreibung begonnen hat, und sodann dem in der Rangordnung der Befriedigung jüngsten Gläubiger, wenn aber die Priorität eine gleiche ist, so Dem, dessen Forderung die bedeutendere ist, gegeben.

Art. 143, ibid.

**1172.** Der neue Ausbot kann auf Wunsch der Gläubiger bei dem Bezirksgericht einer der Residenzen stattfinden.

**1173.** Der Gläubiger, der das Immobilien übernimmt, ist verpflichtet, alle übrigen Gläubiger in den ihnen der Berechnung nach zukommenden Beträgen zu befriedigen.

**1174** ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 143 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsd.).

**1175.** Wenn auch der zweite Ausbot nicht zu Stande kommt und die Gläubiger das Immobilien nicht übernehmen wollen, so wird das Verfahren wegen Beitreibung aus dem Immobilien eingestellt unter Löschung der Vormerkung über die Vollstreckung in das Immobilien. Die durch das Beitreibungsverfahren verursachten Kosten müssen von den die Beitreibung vornehmenden Gläubigern nach Maßgabe der Summe ihrer Forderungen bezahlt werden.

Art. 144, *ibid.*

**1176.** Falls der Käufer nicht in der vorgeschriebenen Frist den Kaufpreis oder die Summe, die er auf Grundlage der Artikel 1161<sup>1</sup> und 1167 dieser Ordnung zu erlegen verpflichtet ist, so wie auch die Krepostgebühren voll bezahlt hat, so wird das von ihm eingezahlte Handgeld zu der Gesamtsumme des Erlöses aus dem Vermögen geschlagen, das Immobilien aber wird, wenn keiner der Gläubiger es für sich behalten will (Art. 1171) nach der in dem Artikel 3968 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Vorschrift zur Versteigerung gebracht.

Art. 145, *ibid.*

**1177.** Ein Käufer des Immobilien, der das vorgeschriebene Handgeld nicht eingezahlt hat, unterliegt einer Bóne von drei Procent von dem von ihm gebotenen Preise. Darauf wird der Ausbot für die übrigen anwesenden Personen wieder aufgenommen, wobei mit dem vorletzten bekanntgegebenen Preise begonnen wird. Wenn bei der Wiederaufnahme des Ausbots keine Mehrbote erfolgen, so kann das zu versteigernde Immobilien demjenigen der Bietenden verbleiben, der den höchsten Preis geboten hat, wenn er es wünscht, widrigenfalls wird ein abermaliger Ausbot angeordnet.

**1177<sup>1</sup>.** In dem in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Falle wird der abermalige Ausbot unter Beobachtung der in dem Artikel 3968 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Regeln angeordnet. Die erhobenen Strafsummen werden aber zu der Gesamtsumme des Erlöses aus dem Vermögen geschlagen.

Art. 146, *ibid.*

**1178.** Die Beitreibung der erwähnten Strafgebühren geschieht dadurch, daß sich der den Ausbot Vornehmende mit der örtlichen Polizei des Wohnorts der der Strafe unterzogenen Person in Relation setzt.

**1179** ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 146 der Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsd.).

**1180(\*)**. Der Ausbot wird als ungiltig angesehen:

1) wenn Jemand unrechtmäßigerweise von dem Ausbot ausgeschlossen worden ist oder wenn der von Jemand gemachte Meistbot unrechtmäßigerweise nicht berücksichtigt worden ist;

2) wenn das Immobilien von einer solchen Person gekauft worden ist, die nicht das Recht hatte, sich an dem Ausbot zu betheiligen;

3) wenn das Immobilien vor dem in den Bekanntmachungen über die Versteigerung festgesetzten Termin versteigert worden ist.

Anmerkung. Der Ausbot ist für nichtig zu erklären, wenn sich späterhin in Folge eines Processes erwies, daß das versteigerte Immobilien nicht dem

Schuldner gehörte. Der dritten Person gegenüber, welcher von dem Gericht das Eigenthumsrecht an dem versteigerten Immobil zuerkannt worden ist, ersetzt der Erlös der Versteigerung das Immobil selbst.

Art. 147, *ibid.*

**1181** ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 147 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsdord.).

**1182.** Der neue Ausbot wird nicht früher als in dem, in dem Artikel 1143 angegebenen Termin angeordnet, ohne abermalige Schätzung und erfolgt auf Grund der für den ersten Ausbot vorgeschriebenen Regeln mit dem alleinigen Unterschiede, daß das Immobil bei dem zweiten Ausbot auch unter der Schätzungssumme verkauft werden kann, doch nicht unter der Summe der Forderungen, die bei der Befriedigung ein Privileg oder die Priorität vor sämtlichen auf das Immobil gerichteten Beitreibungen haben. Im Fall der Verletzung dieser letzten Vorschrift wird der Ausbot als ungiltig angesehen.

Art. 148, *ibid.*

**1182<sup>1</sup>** (nach der Forts. v. J. 1886) ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 166 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsdord.).

## A b s c h n i t t VI.

Versteigerung eines verpfändeten Immobiles.

**1183.** Bei der Versteigerung eines einer Creditinstitution verpfändeten Immobiles für eine Privatforderung werden die Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung der Creditinstitution gleichzeitig mit der Absendung derselben in die Redaction der Zeitungen übersandt.

**1184.** Nach Empfang dieser Bekanntmachungen ist die Creditinstitution verpflichtet, sofort die Behörde, bei welcher die Versteigerung stattfindet, von der Summe zu benachrichtigen, die auf den Käufer zu übertragen ist, oder von dem Modus der Bezahlung derselben gemäß den Bedingungen der contrahirten Anleihe.

**1185** ist aufgehoben (auf Grundlage d. Art. 114 und 143 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsdord.).

**1186 (\*).** Die Creditinstitution, der das Immobil verpfändet ist, wird von den Folgen des Ausbotes in Kenntniß gesetzt.

Art. 114 der Verord. über d. Ausd. Gerichtsdord.

**1187** ist aufgehoben (auf Grundlage d. Art. 114 und 143 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsdord.).

## A b s c h n i t t VII.

Versteigerung eines Immobiles, daß sich in gemeinsamem Besiße befindet.

**1188.** Bei der Beitreibung von einem oder mehreren Besißern eines ungetheilten Immobiles, sowie auch bei der Versteigerung ungetheilter Immobilien, die mehreren Personen gehören, werden die in dem Artikel 3957 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet.

Art. 149 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsdord.

**1189** ist aufgehoben (auf Grundlage d. Art. 149 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsdord.).

**1190.** Ein Rechtsstreit zwischen den Miteigentümern eines öffentlich versteigerten Immobilien über den Betrag des auf den Antheil des Schuldner kommenden Theil hält die Verabfolgung der Summe, über welche gestritten wird, an die Gläubiger, bis zur Entscheidung dieses Streites durch das Gericht auf.

**1191.** Die Gläubiger können zur Wahrung ihrer Vortheile sich an dem entstandenen Rechtsstreit betheiligen.

## A b s c h n i t t V I I I.

Zwischenverfahren und Rechtsstreitigkeiten.

**1192—1196** sind aufgehoben (auf Grundlage d. Art. 166 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsvord.).

**1197.** Eine Person, die der Meinung ist, daß das in dem Besitz des Schuldners befindliche und inventirte **oder geschätzte** Immobil oder ein Theil desselben nicht dem Schuldner, sondern ihr gehört, ist verpflichtet, um der öffentlichen Versteigerung des Immobilien vorzubeugen, bei dem zuständigen Gericht eine Klage anzustellen.

Art. 117 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsvord.

**1198.** In Folge der Klage der dritten Person werden sowohl der Besitzer des inventirten **oder geschätzten** Immobilien, als auch der Gläubiger citirt. Von der angestellten Klage wird das Gericht, bei dem die Versteigerung stattfindet, in Kenntniß gesetzt.

Ibid.

**1199.** Die Anstellung der Klage darauf, daß das Immobil einer dritten Person gehört, hält nur in dem Falle die Vornahme der öffentlichen Versteigerung des Immobilien oder des strittigen Theils desselben auf, wenn das Gericht, bei welchem die Klage darauf angestellt ist, nachdem es die Beweise des Klägers geprüft hat, **die Eintragung einer Vermerkung auf das Immobil in das Grundbuch** auf Grund der Vorschriften über die Sicherstellung von Klagen verfügt.

Art. 164, ibid.

**1200.** Die Anstellung der Klage wegen des Theiles des inventirten **oder geschätzten** Immobilien hält die Versteigerung der übrigen unstrittigen Theile derselben nicht auf.

Art. 117, ibid.

**1201.** Die Aussetzung der Versteigerung des Theiles des Immobilien auf Grundlage des Artikels 1199 giebt dem Gläubiger das Recht, eine neue Schätzung des Immobilien nach den in den Artikeln 1117—1126 normirten Vorschriften zu verlangen.

**1201<sup>1</sup>.** Bei der Anwendung der Artikel 1199—1201 dieser Ordnung über die Aussetzung der Versteigerung oder die Versteigerung eines Theiles des inventirten Immobilien werden die Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze über die Haftung von Immobilien in ihrem vollen Bestande für Hypothekenschulden beobachtet.

Art. 150, ibid.

**1202.** Die Klagen über Nichtbeobachtung der von dem Gesetz vorgeschriebenen Regeln bei der Inventur und Schätzung des Immobilien, gleichwie bei dem der Inventur und Schätzung vorhergehenden Verfahren werden in einer Frist von zwei Wochen von dem Tage an eingereicht, an welchem die Handlung, über welche Klage geführt wird, vorgenommen worden ist.

**1203.** Bis zur Entscheidung der Klage wird die Publicirung der Bekanntmachungen hinausgeschoben und, wenn sie vom Gericht für stichhaltig befunden wird, so muß das Verfahren von der letzten richtigen Handlung an von neuem vorgenommen werden.

**1204.** Klagen über Nichtbeobachtung der von dem Gesetz vorgeschriebenen Regeln bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung des Immobils werden nicht später als zwei Wochen vor dem für den Ausbot festgesetzten Tage eingereicht.

**1205.** Klagen über ordnungswidrige Vornahme des Ausbots werden in einer Frist von sieben Tagen eingereicht.

**1205<sup>1</sup>.** Die Einreichung einer Beschwerde hält, bis über sie entschieden worden ist, die Ausführung des Bescheides über die Corroboration des Immobils auf den Namen des Käufers (Art. 1164) auf, wenn in derselben das Gesuch verlaublich worden ist, den Ausbot aus den in den Punkten 1—3 des Artikels 1170 und in dem Artikel 1182 angegebenen Ursachen für ungiltig zu erklären.

Abth. VIII d. am 9. Juli 1889 Allerh. best. Reichsrathsgut. über d. Reorg. d. Gerichtsw. und d. Bauerb. in den k. k. Bau- und Art. 151 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**1206.** Ein Gerichtsvollstrecker, der sich einer ordnungswidrigen Vornahme der Versteigerung schuldig gemacht hat, geht der ihm dafür bestimmten Vergütung verlustig.

**1207.** Unabhängig hiervon, können Diejenigen, die sich einer ordnungswidrigen Vornahme der Versteigerung schuldig gemacht haben, einer Disciplinarstrafe unterworfen werden und der Beitreibung der Verluste unterliegen, die von den Privatpersonen getragen sind, wenn die Letzteren solches fordern.

**1208 (\*).** Die Vollstreckung in die Einkünfte eines Immobils, welches dem Schuldner mit dem Recht des Eigenthums gehört, kann nicht anders als auf Vereinbarung des Gläubigers und des Schuldners erfolgen; hierbei werden sowohl der Modus der Feststellung der von dem Immobil erhaltenen Einkünfte als auch die Bedingungen der zeitweiligen Verwaltung des Immobils geregelt.

Art. 166 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

## Sechstes Hauptstück.

### Von der zwangsweisen Uebergabe der durchs Urtheil abgesprochenen Sache.

**1209.** Dem Kläger, dem von dem Gericht ein Mobil zugesprochen ist, wird nach Vorweisung des Vollstreckungsmandates in den Besitz dieses Immobils in der vorchriftsmäßigen Ordnung eingewiesen, wobei dieses Mobil, wenn der Kläger es verlangt, geschätzt wird.

**1210.** Das während des Verfahrens in der Sache in Beschlag genommene Mobilvermögen wird, nachdem dem Aufbewahrer das Vollstreckungsmandat vorgewiesen ist, dem Gerichtsvollstrecker herausgegeben, der es denn auch dem Kläger übergibt.

**1211.** Das abgesprochene Mobilvermögen, das nicht in Beschlag genommen ist und dem Besitzer in der im Urtheil bestimmten Frist nicht zurückgegeben oder dem Gerichtsvollstrecker auf sein Verlangen nicht herausgegeben worden ist, wird unter Beobachtung der in dem Artikel 978 vorgeschriebenen Regel abgenommen.

**1212.** In den, in dem vorhergehenden Artikel (1211) angegebenen Fällen wird das Journal des Gerichtsvollstreckers von dem der Abnahme des Vermögens beizuhenden Gliede der örtlichen Polizei unterzeichnet.

**1213.** Der Werth des nicht vorgefundenen Gutes, das von dem Gericht abgesprochen worden ist, oder eines Theiles desselben wird auf Verfügung des Gerichts von dem übrigen Vermögen des Beklagten begetrieben.

### S i e b e n t e s   H a u p t s t ü c k .

#### Bon der Ordnung der Vertheilung der begetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger.

**1214.** Wenn die begetriebene Summe nicht ausreicht, um sämtliche zur Beitreibung angemeldete Forderungen vollkommen zu befriedigen, so liefert der Gerichtsvollstrecker sie in das örtliche Bezirksgericht ein. Der Erlös der Versteigerung eines Immobilien wird in jedem Falle in das örtliche Bezirksgericht eingeliefert.

Art. 152 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsbord.

**1215.** Aus der eingelieferten Summe werden sofort die Beitreibungskosten bezahlt. Mit dem übrigen Gelde werden die Forderungen in folgender Reihenfolge befriedigt:

1) die zu Gunsten der Kirche, des Fiscus und der Commune normirten Grundsteuern für das Mobil und Lasten, sowie auch die Neallasten zu Gunsten von Privatpersonen, wenn von dem Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung über die Vollstreckung in das Mobil in das Grundbuch (Art. 1096) bis zum Tage des Ausbots die Zahlung fällig geworden ist;

2) die Rückstände der in dem Punct 1 erwähnten Steuern und Lasten für die letzten drei Jahre bis zur Eintragung der in dem Artikel 1096 dieser Ordnung angegebenen Vormerkung;

3) die von den Verwaltungsbehörden auf das öffentlich versteigerte Mobil zur Wahrung der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit verwandten Kosten (Art. 404 der Banord., B. XII Th. I nach der Fortf. v. J. 1886);

4) die Leistungen, die Personen, welche in der Administration des versteigerten Mobils dienten oder in demselben irgend welche Arbeiten vollführten, für ein, dem Tage des Ausbots unmittelbar vorausgehendes Jahr zukommen (Art. 4174 d. III. Th. d. Prov.-Cod.);

5) die Forderungen, die auf öffentlichen Hypotheken beruhen, nach der einer jeden von ihnen auf Grund des Gesetzes zustehenden Priorität;

6) die Forderungen von Personen, welche unter der Vormundschaft oder Curatel des Schuldners stehen, sowie auch seiner minderjährigen Kinder und, in den Gegenden, in welchen keine eheliche Gütergemeinschaft besteht, die Forderungen der Frau des Schuldners, wenn diese Forderungen aus der Verwaltung des Vermögens der erwähnten Personen durch den Schuldner entstehen; die in diesem Punct erwähnten Forderungen werden, wenn der Erlös nicht ausreicht, nach Maßgabe befriedigt;

7) was nach der Befriedigung der in den Puncten 1—6 erwähnten Forderungen übrigbleibt, wird unter die übrigen Gläubiger nach Maßgabe vertheilt.

Anmerkung. Bei Schulden, die in die Grundbücher eingetragen sind, werden, ebenso wie das Capital, auch die mit ihm verbundenen Nebenforderungen (Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) befriedigt, wenn diese Forderungen mit Vorbringung von Beweisen bis zum Tage des

**Ausbots angemeldet worden sind. Unter diesen Forderungen genießen nur diejenigen Zinsen die gleiche Priorität, wie das Capital, welche für die drei letzten Jahre bis zum Tage des Ausbots fällig sind. Wenn über diese Zinsen bis zum Tage des Ausbots nichts verlautbart ist, so werden sie bei der Vertheilung des Erlöses nur für die Zeit von dem Tage der Eintragung der Vormerkung über die Vollstreckung in das Immobilien in das Grundbuch bis zum Tage des Ausbots in derselben Priorität, wie das Capital, berücksichtigt.**

Art. 153, *ibid.*

**1216.** Wenn im Lauf von sechs Wochen von dem Tage der Einlieferung der beigetriebenen Summe in das Bezirksgericht an nicht eine gütliche Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern über die Vertheilung der Summe, aus der sie Befriedigung erlangen sollen, erfolgt, so wird einem der Mitglieder des Bezirksgerichts nach Bestimmung des Präsidenten aufgetragen, den Plan einer solchen Vertheilung anzufertigen.

**1217.** Der Vertheilungsplan wird den anwesenden Gläubigern vorgelegt, welche zu diesem Behuf in die Kanzlei des Gerichts an einem dafür festgesetzten Tage citirt werden. **Unabhängig hiervon wird dieser Plan, wenn er den Erlös der Versteigerung eines Immobilien betrifft, in derselben Ordnung auch dem Schuldner vorgelegt, der, ebenso wie die Gläubiger, das Recht hat, denselben anzufechten.**

Art. 154, *ibid.*

**1218.** Die Einwendungen der Gläubiger **und des Schuldners** gegen den Plan werden von dem Mitglied des Bezirksgerichts nur in einer Frist von sieben Tagen von dem für die Vorlegung des Planes festgesetzten Tage an entgegengenommen und von dem Bezirksgericht entschieden.

*Ibid.*

**1219.** Der angefertigte Plan wird dem Bezirksgericht zur Bestätigung unterbreitet, selbst wenn er von Niemanden angefochten worden ist.

**1220.** Auf Antrag der Gläubiger oder des Schuldners ist die Vereinigung mehrerer Vertheilungsverfahren, die in verschiedenen Gerichten begonnen sind, zulässig. In diesem Falle geschieht die Vertheilung in dem Bezirksgericht, bei dem der Schuldner seinen Gerichtsstand seinem Wohnort nach hat, wenn nicht eine Vereinbarung der Gläubiger und des Schuldners über die Vornahme der Vertheilung in einem anderen Gericht erfolgt.

**1221.** Nach der oben angegebenen Ordnung der Vertheilung richtet sich das Gericht auch in dem Falle, wenn zur Befriedigung der Gläubiger die Einkünfte des Schuldners oder Abzüge von seinem Gehalt, seinen Pensionen oder Arrenden eingeliefert werden oder wenn das Immobilien des Schuldners, nachdem es bei den Ausboten nicht verkauft worden ist, auf Grund der Schätzung an einen seiner Gläubiger gelangen soll.

**1222.** Zur Theilnahme an der Vertheilung werden diejenigen persönlichen Gläubiger nicht zugelassen, die nach Ablauf von sechs Wochen von dem Tage der Einlieferung des Erlöses in das Bezirksgericht an ihre Vollstreckungsmandate nicht zur Beitreibung vorgewiesen haben. Uebrigens behalten sowohl diese Gläubiger als auch alle diejenigen, deren Forderung zum Theil oder ganz unbefriedigt geblieben sind, das Recht, Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners zu verlangen oder seine Insolvenzerklärung zu beantragen.

Art. 155, *ibid.*

## Achtes Hauptstück.

### Von dem Verbot für den Schuldner zu verreisen und von dem Ausfindigmachen von Mitteln zur Befriedigung einer Beitreibung.

#### Abchnitt I.

Von dem Verbot für den Schuldner sich aus dem Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort zu entfernen.

**1222<sup>1</sup>.** Wenn der Gläubiger keine Mittel zur Vollstreckung des Urtheils angiebt, sowie auch, wenn das der Inventur und Schätzung unterworfenene Vermögen oder der Erlös der Versteigerung desselben zur vollen Befriedigung oder Sicherstellung der Beitreibung nicht genügen, so erläßt das Gericht auf Antrag des Gläubigers einen Bescheid, daß dem Schuldner ein Revers darüber abzunehmen ist, daß er sich nicht von seinem Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort entfernen wird, wenn ein solcher nicht gemäß Artikel 652<sup>1</sup> genommen worden ist.

**1222<sup>2</sup>.** In Folge eines Antrages auf Abnahme des Reverses über Nichtverreisen, der zu einer Zeit, in welcher keine Sitzung des Gerichts stattfindet, verlautbart worden ist, verabsolgt der Präsident desselben dem Antragsteller ein mit seiner Unterschrift versehenes Mandat auf den Namen des Gerichtsvollstreckers, daß er diese Maßnahme ausführe, indem er sich dabei nach den in den Artikeln 598 und 600 dargelegten Vorschriften richtet.

**1222<sup>3</sup>.** Der in den in dem Artikel 1222<sup>1</sup> angegebenen Fällen abgenommene Revers wird dem Schuldner zurückgegeben: 1) nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tage, als er genommen wurde, wenn der Gläubiger im Lauf dieser Frist bei dem Gericht nicht die Vorladung des Schuldners, damit er die Mittel zur Befriedigung der Beitreibung angebe (Art. 1222<sup>4</sup>), beantragt hat; 2) nach Anfertigung des in dem Artikel 1222<sup>5</sup> angegebenen Protocollés; 3) nach vollständiger Befriedigung der Beitreibung.

#### Abchnitt II.

Von dem Ausfindigmachen von Mitteln zur Befriedigung der Beitreibung.

**1222<sup>4</sup>.** In den Fällen, wenn auf Grundlage des Artikels 1222<sup>1</sup> die Abnahme eines Reverses darüber, daß der Schuldner nicht verreisen wird, zulässig ist, ist es dem Gläubiger gestattet, auch ohne zu dieser Maßregel zu greifen, bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnort hat oder sich zeitweilig aufhält, seine Vorladung vor die Sitzung des Gerichts zu beantragen, damit er angebe, ob er Mittel zur Befriedigung der Beitreibung hat und speciell, worin sie bestehen.

**1222<sup>5</sup>.** Die Aussage des Schuldners, sowie auch seine Weigerung, eine Aussage zu machen, werden in das Protocoll eingetragen.

**1222<sup>6</sup>.** Wenn der Schuldner bei der von ihm gemachten Angabe aussagt, daß er garkeine überflüssigen Mittel zur Zahlung der beizutreibenden Summe hat, oder wenn sich das von dem Schuldner angegebene Vermögen als dafür unzureichend erweist, so kann der Antrag auf Vorladung des Schuldners von dem Gläubiger bis zur vollständigen Befriedigung seiner Forderung wiederholt werden.

**1222<sup>7</sup>.** Der Schuldner ist berechtigt, ohne eine Vorladung abzuwarten, auf Bitten des Gläubigers vor dem Gericht, in dessen Bezirk er wohnt oder sich zeitweilig aufhält, zu erscheinen und die Aufnahme eines Protocollés zu beantragen, mit Eintragung in

dasselbe seiner Angabe der ihm gehörenden Mittel oder daß er keine solche hat, um die vorgenommene Beitreibung zu befriedigen.

**1222<sup>8</sup>.** Ein durch einen Ladungsschein (Art. 276—292) citirter Schuldner, der in der Stadt sich aufhält, wo das Bezirksgericht, welches ihn citirt hat, sich befindet, ist verpflichtet, persönlich in der in Anleitung des Artikels 352 bestimmten Frist zu erscheinen. Ein Schuldner der nicht an dem Ort, wo sich das Gericht befindet, wohnt, von dem die Citation ausgegangen ist, ist verpflichtet, persönlich entweder in diesem Gericht, ohne die in den Artikeln 299 (Pct. 1) und 300 angegebene Frist zu versäumen, oder aber vor dem Friedensrichter, in dessen Bezirk er sich aufhält, so zeitig zu erscheinen, daß die Erklärung des Schuldners über die Mittel zur Befriedigung der Beitreibung dem Bezirksgericht vor Ablauf der zum Erscheinen gegebenen Frist vorliegen kann. Das von dem Friedensrichter aufgenommene Protocoll hat dieselbe Kraft und dieselben Folgen, wie ein in der Sitzung des Bezirksgerichts aufgenommenes Protocoll, und muß von dem Schuldner dem Gericht, von dem die Citation ausgegangen ist, in der für sein persönliches Erscheinen bestimmten Frist eingeliefert werden.

**1222<sup>9</sup>.** Erscheint der Schuldner ohne triftige Gründe nicht vor Gericht oder stellt nicht ein von einem Friedensrichter aufgenommenes Protocoll vor (Art. 1222<sup>8</sup>), so ordnet der Präsident des Gerichts die zwangsweise Stellung der Gläubigers vor Gericht in der in den Artikeln 390—392, 394—396 der Criminalproceßordnung angegebenen Ordnung an. Ein Schuldner, der sich nicht in der Stadt, in welcher sich das Gericht, das ihn citirt hat, befindet, aufhält, wird vor den Friedensrichter, in dessen Bezirk er sich aufhält, gestellt.

**1222<sup>10</sup>.** Wenn sich bei der Ausführung der Anordnung über die zwangsweise Herbeischaffung (Art. 1222<sup>9</sup>) sich erweist, daß der Schuldner sich aus seinem Wohnort oder zeitweiligen Aufenthaltsort geflüchtet hat, so ordnet das Gericht, in Anlehnung an die Artikel 846—849 der Criminalproceßordnung, die Ermittlung des Schuldners an, wobei in der diesbezüglichen Publication das Urtheil angegeben wird, zur Vollstreckung dessen die Beitreibung erfolgt. Ein Schuldner, der in der Stadt gefunden wird, in welcher sich das Bezirksgericht befindet, von dem die Publication über die Ermittlung ergangen ist, wird durch die Polizei in dieses Gericht zur Aufnahme des Protocoll'es gebracht, einer, der aber nicht in der erwähnten Stadt ermittelt ist, wird vor den Friedensrichter, in dessen Bezirk er gefunden worden ist, gebracht.

1223—1266 sind ersetzt worden (s. weiter unten die Anmerkung zu diesen Artikeln).

Anmerkung. Die Artikel 1223, 1224, 1228—1230 und 1237 der Civilproceßordnung sind aufgehoben, die in den Artikeln 1225—1227, 1233—1336 und 1238—1266 dieser Ordnung dargelegten Bestimmungen werden aber als zeitweilige Maßregel nur bei der Personalhaft von Schuldnern, die für fahrlässige Bankerotteure erklärt sind, auf Grundlage der Beilage VI zu Artikel 1400 (Ann.) angewandt.

## Neuntes Hauptstück.

### Von der Vollstreckung von Urtheilen der Gerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland.

**1267.** Die Urtheile der Gerichte des Großfürstenthums Finnland werden nur dann im Reich vollstreckt, wenn solches durch Verfügungen der Gerichte des Reichs gestattet ist, die auf Grund der in den folgenden Artikeln dargelegten Regeln zu erlassen sind.

**1268.** Die Gesuche um Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte des Großfürstenthums Finnland in dem Reich werden bei demjenigen Bezirksgericht eingereicht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.

**1269.** Dem Gesuch müssen beigelegt sein:

1) eine Abschrift des Urtheils, die von dem Gericht, von welchem es erlassen ist, beglaubigt, mit einer Vollstreckungsaufschrift oder dem Attestat des Gerichts, daß das Urtheil zu vollstrecken ist, versehen oder von dem Staatssecretariat des Großfürstenthums vidimirt ist;

2) eine Uebersetzung des Urtheils;

3) Abschriften dieser Documente.

**1270.** Die Citation des Beklagten vor Gericht geschieht auf allgemeiner Grundlage.

**1271.** Gesuche um Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte des Großfürstenthums Finnland werden summarisch entschieden (Art. 348—365).

**1272.** Die Gerichte lassen sich bei der Prüfung solcher Sachen nicht auf eine Begutachtung des von den Gerichten des Großfürstenthums Finnland entschiedenen Rechtsstreites selbst ein, sondern bestimmen nur: ob das zur Prüfung vorliegende Urtheil nicht solche Verfügungen enthält, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen oder von den Gesetzen des Reichs nicht zugelassen werden.

Anmerkung. Den Gerichten ist die Verpflichtung auferlegt, in Concurssachen, die in dem Großfürstenthum Finnland verhandelt werden, Personen auf Grund der hier beigelegten (Beil. III) Regeln zu vereidigen.

## **Neuntes Hauptstück.**

### **Von der Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte fremdländischer Staaten.**

**1273.** Die Urtheile der Gerichte fremdländischer Staaten werden auf Grund der in den diesbezüglichen gegenseitigen Tractaten und Verträgen normirten Regeln vollstreckt. In den Fällen, wenn in ihnen keine speciellen Regeln betreffend die Vollstreckung vorgeschrieben sind, wird die in den folgenden Artikeln dargelegte Ordnung beobachtet.

**1274.** Die Urtheile der Gerichte fremdländischer Staaten werden nur dann in dem Reich vollstreckt, wenn solches durch Verfügungen der Gerichte des Reichs gestattet ist.

**1275.** Gesuche um Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte fremdländischer Staaten im Reich werden bei demjenigen Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll, eingereicht.

**1276.** Dem Gesuch müssen beigelegt sein:

1) eine Abschrift des Urtheils, die von dem Gericht, von dem es erlassen ist, beglaubigt ist, nebst einer Vollstreckungsaufschrift oder einer Bescheinigung dieses Gerichts, daß das Urtheil zu vollstrecken ist. Die Bescheinigung des Gerichts muß von einer russischen Gesandtschaft oder Consularbehörde vidimirt sein, die Unterschrift der Gesandtschaft oder Consularbehörde muß von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten attestirt sein;

2) eine russische Uebersetzung des Urtheils;

3) Abschriften dieser Documente.

**1277.** Die Citation des Beklagten vor Gericht geschieht auf allgemeiner Grundlage.

**1278.** Die Gesuche um Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte fremdländischer Staaten werden summarisch entschieden (Art. 348—365).

**1279.** Die Gerichte lassen sich bei der Prüfung solcher Sache nicht auf eine Begutachtung des von den Gerichten der fremdländischen Staaten entschiedenen Rechtsstreites selbst ein, sondern bestimmen nur: ob das zur Prüfung vorliegende Urtheil nicht solche Verfügungen enthält, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen oder von den Gesetzen des Reichs nicht zugelassen werden.

**1280.** Die auf den oben dargelegten Grundlagen erlassenen Urtheile werden auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung der Urtheile der Gerichte im Reich vollstreckt.

**1281.** Die Urtheile der Gerichte fremdländischer Staaten werden nicht vollstreckt und haben im Reich gar keine Kraft, wenn durch die Klagen über das Eigenthumsrecht an Immobilien, die sich in Rußland befinden, entschieden worden sind.

## D r i t t e s B u c h .

### Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des Civilprocesses.

#### Erste Abtheilung.

#### Von den Sachen der Kronverwaltung.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**1282.** Als Sachen der Kronverwaltung werden die Sachen angesehen, die mit den Interessen des Fiscus, des Appanagen- und des Hofressorts und anderer Regierungsinstitutionen, -verwaltungen und -ressorts verknüpft sind, sowie auch die Sachen von Klöstern, Kirchen, Bischofsstühlen und sämmtlichen christlichen und den mohamedanischen geistlichen Institutionen.

**1283.** Die Sachen der Kronverwaltung werden nach der allgemeinen Bestimmung des Civilprocesses mit den in den folgenden Artikeln angegebenen Abweichungen verhandelt.

**1284.** Die Anstellung der Klagen und die Erwiderung auf dieselben Seitens der Kronverwaltungen liegt den Cameralhöfen, Reichsdomänenverwaltungen und anderen Localverwaltungen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, den örtlichen Chefs in jedem einzelnen Ressort ob.

**1285.** Die Kronverwaltungen klagen und werden vor Gericht nicht anders als in der Person besonderer Bevollmächtigter beklagt, welche aus Amtspersonen des betreffenden Ressorts ernannt oder aus dem Kreise derjenigen Personen, die nach dem Gesetz das Recht haben, Bevollmächtigte zu sein, nach freier Vereinbarung mit ihnen gewählt sind.

**1286.** Bei der Anstellung der Klage und bei der Einreichung der Antwort auf die Klage müssen die Bevollmächtigten von Kronverwaltungen dem Gericht eine schriftliche Ermächtigung oder, wenn sie zu den Amtspersonen des betreffenden Ressorts gehören, eine Ordre, die Sache zu führen, vorweisen.

**1287.** Alle von Kronverwaltungen gegen Privatpersonen anzustellenden Klagen gehören auf Grund der allgemeinen Gesetze über die Zuständigkeit zur Competenz der Gerichtsinstitutionen.

**1288.** Die Klagen von Privatpersonen gegen Kronverwaltungen werden auf allgemeiner Grundlage entweder an dem Ort, wo sich der Streitgegenstand befindet, oder an dem Ort, wo der Privatperson die Verluste zugefügt worden sind, oder an dem Ort, wo sich die Behörde oder die Amtsperson befindet, welche die Kronverwaltung vor Gericht repräsentirt, angestellt.

**1289.** Die Sachen von Kronverwaltungen unterliegen weder der Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen, mit Ausnahme der im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fälle, noch der summarischen Verhandlung. Sie können auch nicht vor Gericht durch den Eid der streitenden Parteien oder durch Vergleich beigelegt werden.

Anmerkung 1. Die Sachen der Reichsbank und der ihr untergestellten Institutionen in Klagen, die sich auf Wechsel gründen, werden, im Fall die oben erwähnten Institutionen solches beantragen, in dem Bezirksgericht summarisch verhandelt.

Anmerkung 2. (Nach d. Forts. v. J. 1886). Die Sachen in Klagen von Eisenbahnen, die von der Krone unterhalten werden, und gegen solche Bahnen sind der Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen nicht entzogen, wenn diese Sachen, der Beschaffenheit und dem Werth der Klagesache nach, von den genannten Institutionen auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit zu prüfen sind. Die Sachen anlässlich der erwähnten Klagen können durch Vergleich beigelegt werden, diejenigen von ihnen aber, welche vor die Bezirksgerichte gehören, werden summarisch verhandelt.

**1290.** Die Urtheile des Gerichts in Sachen von Kronverwaltungen werden nicht anders, als nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist, erlassen.

**1291.** In Klagen, die gegen Kronverwaltungen angestellt werden, ist weder eine Sicherstellung der Klagen selbst, noch eine vorläufige Vollstreckung der richterlichen Urtheile zulässig; jedoch kann das Gericht in Klagen über das Eigenthumsrecht an Immobilien auf Antrag des Klägers die Veräußerung des Immobilien bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache verbieten. In diesem Falle werden hinsichtlich des Schutzes des Waldes in dem streitigen Immobil die in den Artikeln 610 und 611 dargelegten Bestimmungen beobachtet.

**1292.** Das Urtheil des Gerichts wird beiden Parteien auf allgemeiner Grundlage eröffnet; doch unabhängig hiervon wird eine Abschrift des Urtheils von dem Gericht der örtlichen Kronverwaltung, welcher in dem Artikel 1284 erwähnt wird, zugesandt.

**1293.** Die Frist für die Einreichung einer Appellations- und Cassationsklage Seitens der Kronverwaltung wird von dem Tage an gerechnet, an dem sie auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (1292) die Abschrift des Urtheils erhalten hat.

**1294.** In einer jeden Sache, die mit den Interessen von Kronverwaltungen verbunden ist, hat der Procureur das Recht, bei den Cassationsdepartements in den von den Gesetzen normirten Fällen mit einer Vorstellung über die Aufhebung der Urtheile des Gerichts einzukommen.

**1295.** In Sachen der Kronverwaltung haben die Minister und die Hauptchefs, sowie auch der Oberprocureur des Heiligsten Synods und der Dirigirende des Appanagendepartements das Recht, unabhängig von den an der Sache theilhabenden Personen bei den Cassationsdepartements des Senats mit Vorstellungen über die Aufhebung der Urtheile der Appellationsgerichte einzukommen, doch nicht anders, als auf allgemeiner Grundlage und in den in den Artikeln 792 und 793 bestimmten Fällen.

**1296.** Zur Vollstreckung auf Grund eines Urtheils, in welchem die Kronverwaltung verurtheilt worden ist, kann der Gläubiger das Vollstreckungsmandat unmittelbar dem Ressort vorweisen, welches kraft des Urtheils dasselbe erfüllen muß.

**1297.** Rechtsstreitigkeiten über Kronvermögen, die zwischen Ministerien oder Hauptverwaltungen entstehen, werden auf Vereinbarung der Hauptchefs dieser Ministerien und Verwaltungen entschieden; kommt aber eine Vereinbarung nicht zu Stande, so werden sie dem ersten Departement des Dirigirenden Senats zur Entscheidung vorgestellt.

**1298.** Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen des Appanagen- und des geistlichen Ressorts mit anderen Kronverwaltungen, sowie auch Rechtsstreitigkeiten der geistlichen Ressorts verschiedener Confessionen unter einander und mit dem Appanagenressort werden von den Gerichtsbehörden in Anleitung der in diesem Hauptstück vorgeschriebenen Regeln entschieden.

**1299.** Sachen wegen Immobilien, die von Personen der Kaiserlichen Familie als Privateigenthum erworben sind und sich nicht in der Verwaltung des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes befinden, sind von den Gerichtsbehörden auf allgemeiner Grundlage zu verhandeln.

Anmerkung. Sachen wegen aller Immobilien, die sich in der Verwaltung des Departements der Appanagen und anderer Institutionen des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes befinden, werden in der für die Sachen von Kronverwaltungen vorgeschriebenen Ordnung mit folgenden Abweichungen verhandelt: 1) ein endgiltiges Urtheil des Gerichts, durch welches ein Immobil Jemandem zum Besitz zugesprochen wird, wird, vordem es vollstreckt wird, dem Justizminister vorgestellt, der das Urtheil dem Minister des Kaiserlichen Hofes übersendet, damit er es Seiner Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchst Seinem Ermessen unterbreite, und 2) der Allerhöchste Befehl, der auf das Urtheil des Gerichts hin erfolgt, wird von dem Justizminister unmittelbar der Institution, von welcher das Urtheil erlassen ist, zur Erfüllung übergeben.

## **Zweites Hauptstück.**

### **Von dem Verfahren in Sachen, die aus Lieferungs-, Werkverdingungs- und Pachtverträgen über Pachtstücke entstehen.**

**1300.** Die Sachen zwischen Kronverwaltungen und Privatpersonen, die aus Werkverdingungs-, Lieferungs- und Arrendeverträgen über Pachtstücke entstehen, werden in der für die Sachen von Kronverwaltungen vorgeschriebenen Ordnung mit den in den nachstehenden Artikeln angegebenen Abweichungen verhandelt.

**1301.** Ueber Verfügungen von Behörden und Amtspersonen der Kronverwaltung über Verschleppung von ihrer Seite oder Unthätigkeit, die sie sich während der Erfüllung einer Lieferung oder Werkverdingung haben zu Schulden kommen lassen, wird bei der Obrigkeit, über eine Verfügung, Verschleppung oder Unthätigkeit der obersten Chefs aber — bei dem ersten Departement des Dirigirenden Senats Klage geführt.

**1302.** Nach Herausgabe der entgeltigen Abrechnung ist dem Contrahenten frei gestellt, über die unrichtige Anfertigung derselben, sowie auch über alle Handlungen der Behörden und Amtspersonen der Kronverwaltung, sowohl während der Ausführung des Vertrages, als auch nach der Beendigung desselben, entweder bei der Obrigkeit in der in dem vorhergehenden Artikel (1301) angegebenen Ordnung Klage zu führen oder auf gerichtlichem Wege eine Klage wider den Fiscus, sowohl auf Herausgabe der Summen oder Documente, die er als Seitens der Krone ihm zukommend ansieht, als auch wegen der ihm durch unrichtige Handlungen, Verschleppung oder Unthätigkeit dieser Behörden und Amtspersonen zugefügten Verluste anzustellen.

**1303.** Die Frist zur Anstellung der Klage wider den Fiskus wird auf sechs Monate angesetzt. Diese Frist wird gerechnet:

1) vom Tage der Verabfolgung der Schlußabrechnung, wenn die Klage durch diese Abrechnungen oder durch Handlungen, die der Verabfolgung derselben vorangingen, hervorgerufen ist;

2) vom Tage der letzten Zahlung auf Grund dieser Abrechnung, wenn die Privatperson vermeint, daß sie nach derselben nicht vollkommen befriedigt worden ist;

3) vom Tage des letzten Gesuches um Rückgabe der Cautionen, wenn die Klage dadurch hervorgerufen ist, daß dieselben nach der Verabfolgung der Schlußabrechnung nicht herausgegeben worden sind.

**1304.** Der Contrahent, der, nachdem ihm die Schlußabrechnung bekannt gegeben ist, bei der Obrigkeit Klage geführt hat, geht des Rechtes, seine Klage auf gerichtlichem Wege anzustellen, verlustig.

**1305.** Die Klagen werden bei dem Bezirksgericht angestellt, in dessen Bezirk sich die Kronverwaltung, die die Schlußabrechnung angeordnet hat, befindet, wenn in dem Vertrage nicht ein anderes Gericht für die Entscheidung des Rechtsstreites bestimmt worden ist.

**1306.** Die Anstellung der Klage hält die Verfügungen der Kronverwaltung nicht auf, so lange nicht ein richterliches Urtheil erfolgt ist.

**1307.** Die Rechtsfreitigkeiten zwischen Kronverwaltungen und Privatpersonen aus Verträgen über die Verpachtung von Pachtstücken werden sowohl nach der Bekanntgebung der Schlußabrechnung als auch während der Ausführung des Vertrages entweder gemäß Artikel 1301 von der Obrigkeit oder auf gerichtlichem Wege entschieden.

**1308.** In dem in dem vorhergehenden Artikel (1307) angegebenen Falle muß die Klage der Privatperson wider den Fiskus in der in dem Artikel 1303 festgesetzten Frist angestellt werden.

**1309.** Privatpersonen, die wegen, von den Ministerien, Hauptverwaltungen oder dem Reichscontroleur bemerkter Unrichtigkeiten und Fehler in den von den Kronverwaltungen abgeschlossenen Abrechnungen anlässlich Verträge und Verbindlichkeiten mit der Krone zur Verantwortung gezogen sind, können, um sich vor der Verantwortung zu schützen, auf Grundlage der Artikel 1302 und 1303 eine Klage anstellen. In diesem Falle wird die in dem Artikel 1303 festgesetzte Frist von der Zeit an gerechnet, als der Privatperson die Verfügung, daß sie zur Verantwortung zu ziehen ist, eröffnet wurde.

### D r i t t e s   H a u p t s t ü c k .

#### **Von der Ordnung des Verfahrens in Sachen im Fall eigenmächtiger Besitzergreifung oder Störung des Besitzes oder der Nutzung von Servituten an Immobilien.**

**1310.** Die Sachen von Privatpersonen mit Kronverwaltungen, sowie auch von Privatpersonen und Kronverwaltungen mit den in dem Artikel 1298 dieser Ordnung angegebenen Ressorts wegen Besitzergreifung von Immobilien oder wegen Störung des Besitzes, sowie auch wegen Störung der Nutzung von Servituten an Immobilien gehören vor die Friedensrichter, wenn von dem Zeitpunkt der Störung des Besitzes oder der Nutzung an nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Art. 156 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsbord.

**1311.** Die in dem vorhergehenden Artikel (1310) erwähnte Frist von einem Jahr wird für Krongüter, die sich in zeitweiligem Besitz von Privatpersonen befinden, nicht von der Zeit der Besitzergreifung oder der Verletzung der Nutzung von Servituten an berechnet, sondern von dem Tage an, an welchem die Krone das Gut zurückgenommen hat, wenn vordem an die Kronverwaltung nicht ein schriftlicher Bericht oder eine Klage wegen der Besitzergreifung oder Störung der Nutzung von Servituten gelangt ist.

Ibid.

**1312.** Nach Ablauf der in dem Artikel 1310 vorgeschriebenen Frist können solche Sachen nicht anders als in dem Bezirksgericht auf Grundlage der oben in den Artikeln 1283—1296 vorgeschriebenen Regeln begonnen werden.

**1313.** Solche Sachen können bei den Friedensrichtern, sowohl von Bevollmächtigten der Kronverwaltungen, als auch durch diejenigen Behörden und Amtspersonen begonnen werden, in deren unmittelbarer Verwaltung das Immobil sich befindet.

**1314.** Privatpersonen und Vereine, die Immobilien der Kronverwaltung mit dem Recht der Nutzung besitzen oder an diesen Immobilien Servituten haben, können, falls Jemand ihren Besitz oder ihre Nutzung der Servitute stört, auch unmittelbar von sich aus Klagen auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes oder der gestörten Nutzung anstellen. Eine Abschrift ihrer Klageschrift wird dem Beklagten und der Kronverwaltung zugestellt; auf den sodann folgenden Gang des Verfahren gelangen die für Sachen der Kronverwaltung vorgeschriebenen Regeln zur Anwendung.

Ibid.

**1315.** Bei Klagen wegen Besitzergreifung oder Störung der Nutzung von Servituten, die von Privatpersonen wider Kronverwaltungen ange stellt werden, werden die Ladungsscheine über die Citation der Letzteren vor Gericht von den Friedensrichtern den in dem Artikel 1284 angegebenen Behörden und Amtspersonen zugeschliff.

Ibid.

## Zweite Abtheilung.

Von der Beitreibung eines Ersatzes für Schaden und Verluste, die durch Verfügungen von Amtspersonen zugefügt worden sind.

### Erstes Hauptstück.

Von der Beitreibung eines Ersatzes für Schaden und Verluste, die durch Verfügungen von Amtspersonen des Verwaltungsressorts, sowie von Wahlbeamten zugefügt worden sind.

#### Ab schnitt I.

Von der Beitreibung eines Ersatzes für Schaden und Verluste, die durch Verfügungen von Amtspersonen des Verwaltungsressorts zugefügt worden sind.

**1316.** Der Ersatz für Schaden und Verluste, die durch Fahrlässigkeit, Mangel an Umsicht oder Verschleppung Seitens einer Amtsperson des Verwaltungsressorts zugefügt worden sind, wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilprocesses mit den in den nachstehenden Artikeln vorgeschriebenen Abweichungen gefordert.

**1317.** Die Klagen auf Schuldenersatz werden angestellt:

1) wider Person, die Aemter unter der neunten Rangklasse einschließlich einnehmen — bei dem Bezirksgericht, welches sich in der Gouvernementsstadt des Gouvernements befindet, in dem die Verfügung oder die Handlung der Amtsperson erfolgte, welche den Schaden und die Verluste zugefügt haben;

2) wider Personen, die Aemter von der achten bis zur fünften Rangklasse einschließlich einnehmen, — bei dem Appellationsgericht, in dessen Bezirk die Verfügung oder Handlung der Amtsperson erfolgte, die den Schaden oder die Verluste zugefügt haben;

3) wider Personen, welche Aemter höher als die fünfte Klasse einnehmen — bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats.

**1318.** Die Frist zur Anstellung der Klage wird auf drei Monate von dem Tage an angesetzt, an welchem dem Bittsteller die Verfügung eröffnet wurde, welche er für seine Rechte verlegend hält, oder auf sechs Monate von dem Tage an, an dem eine solche Verfügung ausgeführt wurde, wenn sie, ohne vorher eröffnet worden zu sein, ausgeführt worden ist.

**1319.** Eine Abschrift des Klagegesuches wird der Amtsperson oder jedem Mitgliede der Behörde, gegen welche die Klage angestellt ist, zugestellt, damit sie auf dieselbe in der vorgeschriebenen Frist eine Erwiderung einreichen.

**1320.** Zur Entscheidung derartiger Sachen (Art. 1316, 1317, Pct. 1) wird in dem Bezirksgericht eine besondere Sitzung unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten, aus dem Vicegouverneur, zwei Mitgliedern des Gerichts und zwei Mitgliedern von Seiten der Beamten der Localverwaltungen gebildet. Von den Localverwaltungen werden zum Bestande dieser Sitzung hinzugezogen entweder: 1) ein Sectionschef des Cameralhofes oder ein Beamter zu besonderen Aufträgen oder der Forstrevident, die in der Verwaltung der Reichsdomänen in dem Gouvernement angestellt sind, oder aber 2) die im Dienst älteste von diesen Personen und der directe Chef derjenigen Verwaltung, der der Beklagte angehört.

**1321.** In dem Appellationsgericht wird zur Entscheidung solcher Sachen unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten des Gerichts, aus dem örtlichen Gouverneur, zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts, dem Dirigirenden des Cameralhofes und dem Dirigirenden der Reichsdomänen oder auch dem von diesen Letzteren im Dienst älteren und dem directen Chef derjenigen Verwaltung, welcher der Beklagte angehört, gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Artikels (1320), eine besondere Sitzung gebildet.

**Anmerkung ist gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.**

**1322.** Das Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats prüft derartige Sachen in der vereinigten Sitzung mit dem ersten Departement.

**1323.** Nach Empfang der Erklärung oder nach Ablauf der für die Vorstellung derselben angesetzten Frist (1319) wird die Sache auf allgemeiner Grundlage vorgetragen.

**1324.** Die dem Vertrag beiwohnenden Parteien werden zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen.

**1325.** Die Urtheile werden nicht anders, als nachdem das Gutachten des Procureurs oder Oberprocureurs, je nach der Zuständigkeit, angehört worden ist, erlassen.

**1326.** Ueber Urtheile der besonderen Sitzung des Bezirksgerichts (Art. 1320) werden Appellationsklagen bei dem Appellationsgericht eingereicht, welches denn auch die Sache endgiltig entscheidet, über Urtheile der besonderen Sitzung des Appellationsgerichts

(Art. 1321) aber bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats, wo diese Klagen auch entgeltlich entschieden werden.

**1327.** Ueber Urtheile der vereinigten Sitzung des Cassations- und des ersten Departements des Senats in Sachen, die unmittelbar in ihr entstanden sind (Art. 1317, Pct. 3), werden Appellationsklagen bei der Plenarversammlung aller Cassations- und des ersten Departements des Dirigirenden Senats eingereicht.

**1328.** Die Frist für die Einreichung der Appellationsklagen wird auf vier Monate von dem Tage der Eröffnung des Urtheils auf allgemeiner Grundlage an angesetzt.

**1329.** Zur Prüfung der Sachen wegen Appellationsklagen werden in dem Appellationsgericht und in dem Senat die in den Artikeln 1321 und 1322 erwähnten besonderen Sitzungen gebildet.

**1330.** Wenn die Sitzung die Amtsperson der Zufügung des Schadens oder der Verluste für schuldig erkennt, so kann sie auch die Summe des Ersazes für den Schaden und die Verluste bestimmen, wenn nur ihr Betrag selbst sicher nachgewiesen worden ist. Im entgegengesetzten Falle kann der Kläger, dessen Klage auf Schadenersatz für richtig erkannt worden ist, die Bestimmung des Betrages des Schadenersazes, entweder in der Ordnung des Vollstreckungsverfahrens oder in der allgemeinen Ordnung des Civilprocesses verlangen.

## Abchnitt II.

Von der Beitreibung des Ersazes für Schaden und Verluste, die durch Wahlbeamte zugefügt worden sind.

**1330<sup>1</sup>.** Der Ersatz für Schulden und Verluste, die durch Fahrlässigkeit, Mangel an Umsicht oder Verschleppung Seitens Amtspersonen, die in Folge von Wahlen in den Adels-, Stadt- (Communal- und Standes-) und Landschaftsinstitutionen dienen, wird auf Grund der in den Artikeln 1316 und 1318—1330 vorgeschriebenen Regeln gefordert, wobei nachstehende Sonderbestimmungen (Art. 1330<sup>2</sup>—1330<sup>5</sup>) beobachtet werden.

**1330<sup>2</sup>.** Die Klagen auf Schadenersatz werden angestellt:

1) wider den Gouvernementsadelsmarschall und Landräthe (in den Gouvernements Ostland und Livland und auf der Insel Dejel) — bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats;

2) (\*) wider Kreisadelsmarschälle, Kreisdeputirte (in den Gouvernements Ostland und Livland), Conventsdeputirte (auf der Insel Dejel), Stadthäupter, Präsidenten und Mitglieder der Stadtkämter und Personen, die Aemter von der achten bis zur fünften Classe einschließlich einnehmen — bei demjenigen Appellationsgericht, in dessen Bezirk die Handlung oder Verfügung der Amtsperson erfolgten, welche den Schaden oder die Verluste zugefügt haben, und

3) wider die übrigen Wahlbeamten der Adels-, Stadt- (Communal- oder Standes-) und Landschaftsverwaltungen — bei dem Bezirksgericht, das sich in der Gouvernementsstadt desjenigen Gouvernements befindet, in welchem die Handlung oder Verfügung, welche den Schaden oder die Verluste zugefügt haben, erfolgten.

Art. 157 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsordb.

**1330<sup>3</sup>** (nach der Forts. v. J. 1886). Zur Prüfung solcher Sachen werden zum Bestande der auf Grundlage der Artikel 1320 und 1321 dieser Ordnung zu bildenden besonderen Sitzungen anstatt der Glieder der Kronverwaltung hinzugezogen: in dem

Appellationsgericht — der Gouvernementsadelsmarschall und das Stadthaupt derjenigen Stadt, wo sich das Appellationsgericht befindet, in das Bezirksgericht aber — die örtlichen Kreisadelsmarschälle, ein Kreisdeputirter (in den Gouvernements Livland und Estland) und das von der Stadtverordnetenversammlung zur zeitweiligen Vernehmung der Obliegenheiten des Stadthaupts bestimmte Mitglied des Stadtamts, wo aber dieses Amt eines Gehilfen des Stadthaupts existirt, — der Letztere (Städteord. Ausg. v. J. 1886, Art. 70 und 83).

Art. 158 ibid.

**1330<sup>4</sup>—1330<sup>5</sup> sind gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug haben.**

**1330<sup>6</sup>.** Der Ersatz des Schadens und der Verluste, die durch Fahrlässigkeit, Mangel an Umsicht oder Verschleppung Seitens Wahlbeamten der Communalverwaltung der Dorfbewohner zugefügt worden sind, wird in der allgemeinen Ordnung des Civilprocesses gefordert.

## **Z w e i t e s   H a u p t   s t ü c k .**

### **Von der Beitreibung von Verlusten von Richtern, Procureuren und anderen Beamten des Justizressorts.**

**1331.** Gesuche um Gestattung, Verluste, die in Folge von ordnungswidrigen oder parteiischen Handlungen der Richter, Procureure und anderen Beamten des Justizressorts bei der Verhandlung einer Sache oder der Fällung eines Urtheils erlitten worden sind, beizutreiben, werden eingereicht: wegen Beitreibung von den Beamten eines Bezirksgerichts und von den Friedensrichtern — bei dem Appellationsgericht, von Präsidenten, Mitgliedern und Procureuren der höheren Gerichte aber — bei der vereinigten Sitzung des ersten und der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats.

**1332.** Der Bevollmächtigte, der das Gesuch um Gestattung, auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (1331) Verluste beizutreiben, einreicht, muß dazu namentlich ermächtigt sein.

**1333.** Nachdem das Appellationsgericht oder der Senat nach vorhergehender Prüfung des Gesuches darauf erkannt haben, daß dasselbe möglicherweise befriedigt werden muß, stellen sie eine Abschrift des Gesuches dem Angeschuldigten zu, damit er in der vorgeschriebenen Frist eine Erklärung auf dasselbe vorstelle.

**1334.** Nach Empfang der schriftlichen Erklärung oder nach Ablauf der für die Einreichung derselben gegebenen Frist wird das eingereichte Gesuch bei verschlossenen Thüren entschieden, nachdem vorher der Vortrag des vortragenden Mitgliedes und das Gutachten des Procureurs oder Oberprocureurs angehört worden ist.

**1335.** Nachdem das Appellationsgericht oder der Senat dafür erkannt haben, daß dem Gesuch um Gestattung, Verluste beizutreiben, nachzugeben ist, bestimmen sie das Bezirksgericht, an welches der Bittsteller sich mit der Klage auf Ersatz dieser Verluste zu wenden hat.

**1336.** Das fernere Verfahren anlässlich der Klage auf Ersatz der Verluste unterliegt den allgemeinen Bestimmungen.

## Dritte Abtheilung.

### Von dem Gerichtsverfahren in Ehefachen und in Sachen wegen ehelicher Geburt.

#### Erstes Hauptstück.

##### Von dem Verfahren in Ehefachen.

**1337.** Dem Civilgericht unterliegen die Sachen wegen der bürgerlichen, persönlichen und Vermögensrechte sowohl der Ehegatten selbst, als auch der dieser Ehe entstammenden Kinder, die an das Bestehen einer gesetzlichen Ehe geknüpft sind.

**1338.** Das Verfahren in der Sache vor dem Civilgericht wird ausgesetzt, wenn in demselben Umstände zu Tage treten, die von dem geistlichen Gericht zu prüfen sind, und wenn, bevor dieselben entschieden sind, ein Urtheil in der bei dem Civilgericht angestellten Klage nicht erlassen werden kann, was den Parteien auch eröffnet wird.

**1339.** Sachen wegen der mit der Ehe verbundenen Rechte werden in demjenigen Bezirksgericht begonnen, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnort hat; wenn aber ein Beklagter in der Sache nicht vorhanden ist, so an dem Wohnort des Klägers.

**1340.** Nach Ablauf von zwei Jahren von dem Tage des Tode eines der Ehegatten an erlischt das Recht, die persönlichen mit der Ehe verbundenen, bürgerlichen Rechte sowohl des überlebenden Ehegatten als auch der der Ehe entstammenden Kinder anzufechten.

Anmerkung. Die in diesem Artikel (1340) dargelegte Regel erstreckt sich weder auf Ehen, deren Eingehung sich auf die Zeit vor dem 6. Februar 1850 datirt, noch auf Kinder, die in solchen Ehen geboren sind.

**1341.** Hinsichtlich der Vorstellung von Auszügen aus den Civilstands- und anderen Büchern des geistlichen Ressorts zur Sache werden die in den Artikeln 452 und 453 dargelegten Bestimmungen beobachtet.

**1342.** Die Vergleichung und Prüfung der von der Partei vorgestellten Documente mit den Civilstandsbüchern des geistlichen Ressorts erfolgt durch ein Gerichtsglied in Gegenwart der Zeugen in den Behörden, wo diese Bücher aufbewahrt werden.

**1343.** Die Urtheile werden nicht anders, als nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist, erlassen.

**1344.** In denjenigen Sachen, in welchen kein Beklagter vorhanden ist, liegt es dem Procureur ob, die gehörigen Beweise zur Widerlegung unrichtiger Forderungen des Klägers einzusammeln.

**1345.** In den, in dem vorhergehenden Artikel (1344) angegebenen Sachen hat der Procureur das Recht, über die Urtheile des Gerichts unter Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen darüber, wie von Privatpersonen über richterliche Urtheile Klage geführt wird, Klagen einzureichen.

#### Zweites Hauptstück.

##### Von dem Verfahren in Sachen wegen ehelicher Geburt.

**1346.** Die Sachen wegen ehelicher Geburt werden auf allgemeiner Grundlage mit den in diesem Hauptstück vorgeschriebenen Abweichungen verhandelt.

**1347.** Das Recht, die eheliche Geburt eines Kindes zu beweisen, erlöscht durch keine Verjährung.

**1348.** Die Ehelichkeit eines Kindes, das beim Bestehen einer gesetzlichen Ehe geboren ist, anzufechten, ist nur der Mann seiner Mutter berechtigt, wobei er verpflichtet ist zu beweisen, daß er im Lauf der ganzen Zeit, in welche die Conception des Kindes gerechnet werden kann, von seiner Frau getrennt war.

**1349.** Eine Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes ist nicht zulässig, wenn das Kind als ehelich geboren in das Kirchenbuch eingetragen ist und der Mann der Mutter des Kindes oder Jemand anderes auf seine Bitte hin die Eintragung unterzeichnet hat.

**1349<sup>1</sup>.** Bei der Anwendung der Artikel 1348 und 1349 werden auch die in den Artikeln 132—144 und 147 des III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet.

Art. 159 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsbord.

**1350.** Die Sache wegen unehelicher Geburt des Kindes kann beim Bestehen einer gesetzlichen Ehe in einer Frist von einem Jahre vom Tage der Geburt des Kindes an begonnen werden, wenn sich der Mann zur Zeit der Geburt in den Grenzen des Reichs befand, und in einer Frist von zwei Jahren, wenn er sich im Auslande befand.

**1351.** Die in dem vorhergehenden Artikel (1350) angegebene Frist für das Beginnen der Sache wird nur in dem Falle von dem Tage an gerechnet, an dem der Mann die Geburt des Kindes, das er für unehelich hält, erfahren hat, gerechnet, wenn seine Frau ein Mittel gefunden hat, vor ihm die Geburt des Kindes zu verbergen.

**1352.** Wenn der Mann vor der Geburt des Kindes oder vor Ablauf der ihm von den vorhergehenden Artikeln, um die Ehelichkeit der Geburt anzufechten, gegebenen Frist stirbt, so geht das Recht, diese Klage anzustellen oder weiterzuführen, auf seine gesetzlichen Erben über, jedoch nur in dem Falle, wenn er nicht vor dem Tode erklärt hat, daß er das Kind als gesetzlich anerkennt.

**1353.** In dem, in dem vorhergehenden Artikel (1352) angegebenen Falle sind die Erben verpflichtet: erstens, die Klage nicht später als im Lauf von drei Monaten, von dem Todestage des Mannes der Mutter des Kindes oder von dem Tage der Geburt dieses Kindes an gerechnet, wenn es nach dem Tode des Mannes seiner Mutter geboren ist, anzustellen, und zweitens zu beweisen, daß dem Mann die Existenz des Kindes überhaupt ganz unbekannt war.

**1354.** Als Beweis der Geburt in einer gesetzlichen Ehe werden Tauffcheine angesehen, die von den geistlichen Autoritäten auf Grundlage der in den geistlichen Ressorts bestehenden Regeln verabsolgt sind.

**1355.** Ein Tauffchein gilt nur dann als genügend, wenn seine Richtigkeit von Niemanden angefochten wird, widrigenfalls wird er gemäß Artikel 1342 mit den Kirchenbüchern verglichen.

**1356.** Ist es unmöglich einen Tauffchein zu erhalten, weil keine Kirchenbücher vorhanden sind oder weil die Thatfachen, die in ihnen angegeben sind, zweifelhaft sind, so können als Beweis der Geburt in einer gesetzlichen Ehe angenommen werden: Beichtzeugnisse, Stammbäume, Bücher über die Stadtbewohner, Dienstlisten und Revisionslisten und in Ergänzung dieser Urkunden werden Aussagen von Zeugen entgegengenommen unter ihnen, wenn möglich, des Geistlichen, der die Taufhandlung vollzogen hat, und der Kirchenbedientesten und Rathen, die dabei waren.

### D r i t t e s   H a u p t s t ü c k .

#### Von dem Verfahren in Ehefachen und in Sachen wegen ehelicher Geburt bei den Schismatikern.

**1356<sup>1</sup>.** Die Sachen wegen Rechte, die aus Ehen entspringen, welche zwischen Schismatikern eingegangen sind, sowie auch die Sachen wegen Auflösung solcher Ehen und wegen Erklärung derselben für ungiltig unterliegen dem Civilgericht.

**1356<sup>2</sup>.** Die in dem vorhergehenden Artikel (1356<sup>1</sup>) angegebenen Sachen werden vor den Bezirksgerichten auf Grund der allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung verhandelt, wobei die in den nachstehenden Artikeln vorgeschriebenen Regeln zu beobachten sind.

**1356<sup>3</sup>.** Die Zuständigkeit der Bezirksgerichte für die Ehefachen der Schismatiker wird bestimmt:

1) in Sachen wegen persönlicher und Vermögensrechte, die aus der Ehe resultiren, sowie auch in Sachen wegen Auflösung der Ehe in Folge der Verletzung der ehelichen Treue oder der Unfähigkeit zu ehelicher Gemeinschaft, gemäß Artikel 1339 dieser Ordnung;

2) (nach d. Forts. v. J. 1889) in Sachen wegen Erklärung einer Ehe für ungiltig (bürg. Ges., Ausg. v. J. 1887, Art. 78) — nach dem Ort, wo die Ehe in das Civilstandsbuch eingetragen ist.

3) in Sachen wegen Auflösung der Ehe mit Personen, die aller Standesrechte verlustig gegangen sind, — nach dem Wohnort der Bittsteller, und

4) in Sachen wegen Auflösung der Ehe wegen Verschollenheit eines der Ehegatten, — nach dem Ort, wo die Ehe in das Civilstandsbuch eingetragen ist, wenn die Zuständigkeit für die Sache nicht in Anleitung des Artikels 1351 dieser Ordnung\*) bestimmt werden kann.

**1356<sup>4</sup>.** Auf die in dem vorhergehenden Artikel (1356<sup>3</sup>) erwähnten Sachen gelangen die Vorschriften über das Verfahren in Ehefachen, die in den Artikeln 1340—1353 dieser Ordnung enthalten sind, zur Anwendung. Außerdem werden in den in dem Punct 4 des Artikels 1356<sup>3</sup> angegebenen Sachen die in den Artikeln 1451—1460 dieser Ordnung\*) enthaltenen Regeln beobachtet, hinsichtlich der Sachen wegen Auflösung von Ehen wegen Ehebruch oder wegen Unfähigkeit eines der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft aber — die Regeln, die in den Artikeln 27—48 der bürgerlichen Gesetze\*\*) vorgeschrieben sind.

**1356<sup>5</sup>.** Als Beweis der Geburt in einer Ehe, die in das Civilstandsbuch eingetragen ist, dienen diese Bücher oder in gehöriger Weise beglaubigte Auszüge aus denselben. Ist aber die Ehe nicht in das Civilstandsbuch eingetragen oder wird die Richtigkeit der in dieses Buch gemachten Eintragung angefochten, so gelten als Beweise Geschlechtsregister, Bücher über die Stadtbewohner, Revisionslisten, Namenverzeichnisse der Schismatiker, Dienstlisten der Eltern und Zeugenausagen.

**1356<sup>6</sup>.** Im Fall bei der Verhandlung einer Sache wegen Ungiltigkeit der Ehe ein Zweifel über die Verwandtschafts- oder Affinitätsgrade entsteht, so kann das Gutachten der örtlichen geistlichen Obrigkeit eingeholt werden.

\*) In dem russischen Urtext ist irrtümlich der Hinweis auf die Art. 1451—1460 der Civilproceßordnung wie sie im Reich Giltigkeit hat, stehen gelassen, während diese Artikel doch auf Grundlage des Art. 170 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord. auf die baltischen Gouvernements sich nicht erstrecken. Demnach und in Anlehnung an Art. 210 (cf. 203) der erwähnten Verordnung muß sich in den erwähnten Fällen die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnort des Beklagten richten und seine Verschollenheit nachgewiesen werden.

\*\*) ist hinzuzufügen „des Reichs“.

**1356<sup>7</sup>.** Die Sache wegen Erklärung einer Ehe, die, vordem einer der Ehegatten das für die Eingehung einer Ehe vorgeschriebene Alter (bürg. Ges., Art. 3) erreicht hat, abgeschlossen ist, für ungiltig, kann nur von demjenigen Ehegatten begonnen werden, der während seiner Minderjährigkeit die Ehe eingegangen ist. Dieses ist bis zu der Zeit der Erreichung des für die Abschließung von Ehen normirten Alters durch diesen Ehegatten und nur in dem Falle zulässig, wenn die Ehe nicht die Schwangerschaft der Frau zur Folge hatte.

**1356<sup>8</sup>.** Das Recht, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, erlischt mit Ablauf von **zwei Jahren** nach dem Tage des Todes eines der Ehegatten.

**1356<sup>9</sup>.** Die Unfähigkeit zur ehelichen Gemeinschaft wird durch eine Untersuchung in der örtlichen Medicinalbehörde erwiesen.

---

## Vierte Abtheilung.

### Von dem Vermittlungsverfahren.

#### Erstes Hauptstück.

##### Von den Vergleichen.

**1357.** Es ist in jedem Stadium der Sache zulässig, dem Gericht den Wunsch zu erklären, die zwischen den Parteien schwebende Sache gütlich beizulegen, und Vergleiche abzuschließen.

Anmerkung. Bei der Anwendung dieses Artikels wird die in dem Artikel 3597 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegte Regel beobachtet.  
Art. 160 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**1358.** Wenn an der Sache nicht nur zwei Personen, sondern mehrere Parteien theilhaftig sind, so hat jede von ihnen in jedem Stadium der Sache das Recht, sich mit ihrem Gegner oder ihren Gegnern auch unabhängig von allen anderen an der Sache theil nehmenden Personen zu vergleichen.

**1359.** Vergleiche werden abgeschlossen;

1) durch eine Urkunde, die einem Notar oder Friedensrichter zur Belaubigung vorzuweisen ist;

2) durch die Einreichung eines Gesuches um Gestattung eines Vergleiches oder durch Aufnahme eines Protocoll'es darüber, daß die Parteien sich vergleichen wollen.

**1360.** Die Vergleichsgesuche werden, versehen mit der Unterschrift der Parteien, bei demjenigen Gericht vorgewiesen, in dem die Sache verhandelt wird.

**1361.** Ein Vergleichsgesuch, welches mit der Post in das Gericht eingesandt oder in Vollmacht eingereicht wird, muß vorher einem Notar oder Friedensrichter zur Beglaubigung vorgewiesen werden; ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird dasselbe ohne Folgen gelassen.

**1362.** Zur Erhärtung des Vergleichsgesuches werden, bevor die Sache als beendigt registriert wird, den sich Vergleichenden Fragen vorgelegt um sich davon zu überzeugen, daß sie freiwillig auf den Vergleich eingehen, und damit sie die in dem Vergleichsgesuch angegebenen Abmachungen nochmals wiederholen.

**1363.** Zum Vergleich kann auch in Gegenwart des Gerichts geschritten werden, wobei die Parteien bitten können, daß ihre Vereinbarung bei geschlossenen Thüren der Sitzung erfolgen möge.

**1364.** Ueber den in Gegenwart des Gerichts zu Stande gekommenen Vergleich wird ein Protocoll aufgenommen, welches, nachdem es den streitenden Parteien vorgelesen worden ist, von ihnen und den Gliedern des Gerichts unzeichnet wird und sodann wird der Vergleich einem richterlichen Urtheil, das die Rechtskraft beschritten hat und über das nicht Klage geführt werden darf, gleich geachtet.

**1365.** Die Zugeständnisse der Parteien, die bei ihrer Vereinbarung über den Vergleich gemacht worden sind, sind für sie nicht verbindlich, wenn der Vergleich aus irgend welchen Gründen nicht zu Stande gekommen ist.

**1366.** Eine durch Vergleich beendigte Sache gilt als für immer beendigt und sowohl die Parteien, die sich verglichen haben, als auch ihre Erben können diese Sache nicht wieder aufnehmen.

**1366<sup>1</sup>.** Bei der Anwendung der Artikel 1364—1366 werden die Artikel 3606—3616 d. III. Th. d. Provinzialcodex in Betracht gezogen.

Art. 161, *ibid.*

## Z w e i t e s   H a u p t s t ü c k .

### Von dem Schiedsgericht.

**1367.** Alle Personen, die das Recht haben, frei über ihr Vermögen zu disponiren, können die Entscheidung eines zwischen ihnen entstehenden Rechtsstreites einem oder mehreren Vermittlern anheimstellen, die in ungleicher Zahl nach Vereinbarung der Parteien zu wählen sind.

Anmerkung. (Nach d. Forts. v. J. 1889). In dem Jahre 1887 ist durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten erläutert worden, daß die Friedensrichter durch die Aufhebung des Artikels 30 dieser Ordnung nicht des Rechtes beraubt sind, Vermittler bei der Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der allgemeinen, für das Schiedsgericht vorgeschriebenen Regeln (Art. 1367—1400) zu sein.

**1368.** (Nach d. Forts. v. J. 1889). Alle Rechtsstreitigkeiten, die von den bürgerlichen Gerichten zu prüfen sind, können von einem Schiedsgericht geprüft und entschieden werden mit Ausnahme:

- 1) der Sachen wegen persönlicher Standesrechte;
- 2) der Sachen, die mit den Interessen Unmündiger und anderer Personen, die sich unter Vormundschaft **oder Curatel** befinden, verknüpft sind;
- 3) der Sachen, die mit den Interessen der Kronverwaltungen oder auch der Land-  
schafts-, Stadt- und Dorfcommunen verbunden sind;
- 4) der Sachen, die in irgend einer Hinsicht mit einem Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen, außer denen, welche auf Grundlage der Criminalgesetze gütlich beigelegt werden können, sowie auch der Sachen wegen Ersatz von Schaden und Verlusten, die durch ein Verbrechen oder Vergehen zugefügt worden sind, wenn sie nach dem Criminalverfahren im Wege einer Civilklage begonnen worden sind;
- 5) der Sachen wegen Immobilien, wenn sich unter den Interessenten solche Personen befinden, die dem Gesetz nach in den Rechten, solche Immobilien zu erwerben, und in den Rechten, sie zu besitzen und zu nutzen, beschränkt sind.

Art. 163 d. Berord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**1369.** Die Vereinbarung der Parteien, daß die Entscheidung ihrer Sache durch ein Schiedsgericht erfolgen soll, muß in einem Schiedsvertrag zum Ausdruck gebracht worden sein.

**1370.** Der Schiedsvertrag muß von den Parteien und sämtlichen gewählten Vermittlern unterzeichnet sein, welche bei ihrer Unterschrift verpflichtet sind, ihr Einverständnis, die Vermittelung zu übernehmen, auszusprechen.

**1371.** In dem Schiedsvertrag müssen angegeben sein:

1) der Vor-, Vaters-, Familienname und der Stand sowohl der Parteien, als auch der von ihnen gewählten Vermittler;

2) der Gegenstand des Streites, über welchen die Entscheidung dem Schiedsgericht überlassen worden ist.

Außer diesen nothwendigen Verabredungen können in den Schiedsvertrag auf freiwillige Vereinbarung der an dem Vertrage theilhabenden Personen auch noch andere hinzugebracht werden: wie z. B. über den Ort, wo die Vermittler tagen sollen, die Befehung der Geschäftsführung und die Aufbewahrung von Documenten, über die Ordnung der Klarstellung der Sache durch die Parteien, über die Frist, in welcher die Vermittler ihren Rechtsstreit zu entscheiden haben, über die Sicherstellung der Klage, über eine Conventionalstrafe für die Nichterfüllung und endlich über alles andere, was den Gesetzen nicht zuwider ist.

**1372.** Wenn in dem Vertrage keine Frist angegeben ist, in welcher das Urtheil zu erlassen ist, so muß die Sache von den Vermittlern im Lauf von vier Monaten von dem Tage an, an welchem der Vertrag vorgewiesen worden ist, entschieden werden.

**1373.** Bis zum Ablauf der in den Artikeln 1371 und 1372 angegebenen Fristen für die Entscheidung der Sachen haben die Parteien nicht das Recht, die Verhandlung derselben vor den Gerichten zu beantragen.

**1374.** Der Schiedsvertrag muß einem Notar oder Friedensrichter zur Beglaubigung vorgewiesen sein. Das Original des Vertrages wird, nachdem es vorgewiesen ist, den Vermittlern übergeben, den Parteien aber — Abschriften desselben.

**1375.** Das Verfahren vor den Gerichten in einer Sache, die auf Grund des Vertrages einem Schiedsgericht zur Entscheidung überlassen ist, wird, nachdem der Schiedsvertrag vorgewiesen worden ist, in welchem Stadium die Sache sich nun auch befinden mag, ausgesetzt; doch die von dem Gericht ergriffenen Maßregeln zur Sicherstellung der Klage verbleiben in Kraft, bis die Sache von dem Schiedsgericht entschieden ist, es sei denn, daß in dem Vertrage hierüber eine besondere Abmachung enthalten ist.

**1376.** Ein Ersetzen der Vermittler ist bis zur Beendigung der Sache nur in folgenden Fällen zulässig;

1) auf Vereinbarung der Parteien;

2) auf Verlangen einer der Parteien, in Folge dessen, daß nach Abfassung des Vertrages die Affinität der zwei ersten Grade eines Vermittlers mit der Gegenpartei entstanden ist oder daß nach der Abfassung des Vertrages ein Proceß zwischen ihm und dem Bittsteller entstanden ist.

**1377.** Die Forderung, den Vermittler auf Grundlage des Punct 2 des vorhergehenden Artikels (1376) zu ersetzen, wird bei demjenigen Friedensrichter oder bei demjenigen Bezirksgericht gestellt, deren Competenz die Sache selbst dem Klagewerthe nach unterliegen würde.

**1378.** Die Vermittler sind nicht gehalten, die Formalitäten der Verhandlung einzuhalten, doch sind sie in dieser Hinsicht an die in dem Vertrage niedergelegten Abmachungen gebunden.

**1379.** Sämmtliche nothwendige Documente, Daten und Erklärungen der Parteien werden den von ihnen gewählten Vermittlern ohne jegliche besondere Ceremonien und Formalitäten übergeben.

**1380.** Im Fall der Lässigkeit einer der Parteien bei der Vorstellung von Documenten und in der Sache nöthigen Auskünften kann das Schiedsgericht ihr eine Frist bestimmen, in der sie dieselben vorzustellen hat.

**1381.** Wenn die Frist versäumt wird, sowie auch wenn eine der Parteien nicht vor Gericht zur Abgabe von Erklärungen erscheint, so kann das Schiedsgericht die Sache ohne ihre abermaligen Erklärungen auf Grund der Daten und Auskünfte entscheiden, die ihm vorliegen.

**1382.** Die in dem Artikel 1380 erwähnten Fristen für die Vorstellung von Documenten geben dem Schiedsgericht nicht das Recht, die Entscheidung über die dafür festgesetzte Zeit hinaus zu verschieben.

**1383.** Hinsichtlich der Vorstellung von Notizen, Abschriften und Documenten bei dem Verfahren in der Sache vor einem Schiedsgericht gelangen die in den Artikeln 452—455 vorgeschriebenen Regeln zur Anwendung.

**1384.** Das Verfahren in der Sache und alle Handlungen des Schiedsgerichts werden eingestellt:

- 1) im Fall der Vereinbarung der Parteien über die Einstellung der Sache;
- 2) im Fall des Todes des Klägers oder Beklagten;
- 3) wenn während des Verfahrens ein Criminalumstand zu Tage tritt, der auf die Entscheidung der Sache, die dem Schiedsgericht zur Verhandlung überlassen ist, Einfluß haben kann;
- 4) wenn die Parteien an Stelle der durch den Tod oder aus den in dem Artikel 1376 angegebenen Ursachen ausgeschiedenen Vermittler nicht neue wählen oder die Entscheidung der Sache nicht den in ungerader Zahl nachgebliebenen Vermittlern überlassen.

**1385.** Im Fall die Sache von den Vermittlern in der festgesetzten Frist nicht beendigt ist, so können die Parteien auf Vereinbarung mit ihnen durch einen Ergänzungsvertrag eine neue Frist bestimmen, in der das Urtheil zu erlassen ist.

**1386.** Wenn in der Ergänzungsfrist das Urtheil nicht erfolgt oder wenn sowohl die Parteien als auch die Vermittler nicht einstimmig auf die Festsetzung einer neuen Frist eingehen, so gilt das Schiedsgericht als geschlossen und nicht zu Stande gekommen.

**1387.** Das Schiedsgericht erläßt das Urtheil nach seiner inneren Ueberzeugung.

**1388.** Das Urtheil wird in dem Schiedsgericht von den Vermittlern nach Stimmmehrheit erlassen, nachdem sie sich vorher mit einander berathen haben.

**1389.** In dem Urtheil des Schiedsgerichts müssen die Vor-, Vaters- und Familiennamen der Parteien und Vermittler, die Forderungen und Beweise der Parteien und die von dem Gericht bei der Entscheidung der Sache in Betracht gezogenen Erwägungen angegeben sein.

**1390.** Das Urtheil des Schiedsgerichts wird von sämmtlichen Vermittlern unterzeichnet.

**1391.** Wenn einer der Vermittler die Unterzeichnung verweigert, so vermerken die Anderen solches auf dem Urtheil selbst und dasselbe hat, wenn es nur von der Mehrzahl der Vermittler unterzeichnet ist, dieselbe Kraft, als ob es von Allen unterzeichnet wäre.

**1392.** Das Urtheil des Schiedsgerichts wird den Parteien unter Quittirung auf dem Urtheil selbst eröffnet; wenn sie in der zu diesem Behuf anberaumten Frist nicht erschienen sind, so gilt dasselbe als den Parteien an dem letzten Tage der Frist eröffnet, welche bestimmt wurde, damit das Urtheil erlassen werde.

**1393.** Eine Appellation gegen das Urtheil eines Schiedsgerichts ist nicht zulässig.

**1394.** Sobald das Urtheil eröffnet ist, gilt die Thätigkeit des Schiedsgerichts als beendet und die Sache wird, nebst dem Schiedsvertrage und dem Original des Urtheils, nicht später als in einer Frist von sieben Tagen von dem Zeitpunkt der Eröffnung desselben an, je nach dem Klagewerthe entweder dem Friedensrichter oder dem Bezirksgericht übergeben, in dessen District oder in dessen Bezirk sie entschieden worden ist.

**1394<sup>1</sup>.** (Nach d. Fortf. v. J. 1889). Der Friedensrichter oder das Bezirksgericht, welchen ein Urtheil des Schiedsgerichts eingeliefert ist, das in Folge einer Klage über das Eigenthumsrecht an einem Immobil \*) oder über das Recht, dasselbe zu besitzen oder zu nugen, erlassen worden ist, stellen eine Abschrift dieses Urtheils dem Cameralhof zu, welcher, wenn er findet, daß in diesem Urtheil der Uebergang eines Immobils von einer Person auf die andere, um der Zahlung der Krepostgebühren zu entgehen, begründet ist, eine Berechnung der zu erhebenden Gebühren anfertigt und hinsichtlich ihrer Erhebung nach den Regeln betreffend den Modus der Erhebung der Gebühren von auf unentgeltlichem Wege übergehendem Vermögen (Gebührenord., Art. 363, Anm. 2 nach d. Fortf. v. J. 1886; Beil. II, Art. 9), verfährt.

**1395.** Das Urtheil des Schiedsgerichts wird auf allgemeiner Grundlage vollstreckt. Das Vollstreckungsmandat verabsolgt der Friedensrichter oder das Gericht, welchem das Urtheil des Schiedsgerichts eingeliefert worden ist.

**1396.** Die Urtheile des Schiedsgerichts werden nur in den Fällen in Folge von Klagen der Parteien für ungiltig erklärt und unterliegen der Annullirung, wenn sie nach Ablauf der festgesetzten Frist oder auf Grund eines nicht von sämtlichen an der Abschließung desselben beteiligten Personen unterzeichneten Vertrages oder überhaupt ohne Beobachtung der in dem Vertrage festgesetzten Abmachungen erfolgt sind.

**1397.** Die Urtheile eines Schiedsgerichts werden als ungiltig angesehen und haben gar keine Kraft und Wirkung:

1) denjenigen Personen gegenüber, die sich an der Abschließung des Schiedsvertrages nicht beteiligt haben;

2) hinsichtlich solcher Gegenstände, welche nicht auf Grund des Vertrages der Entscheidung des Schiedsgerichts überlassen worden sind;

3) in den in dem Artikel 1368 angegebenen Sachen.

**1308.** Die Gesuche um Nichtigkeitserklärung von Urtheilen eines Schiedsgerichts werden in der Frist von einem Monat von dem Tage ihrer Eröffnung an eingereicht, wobei eine der Werstenentfernung von dem Ort, wo sich das Schiedsgericht befindet, bis zu dem Ort, wo sich das Gericht befindet, entsprechende Frist hinzugefügt wird.

---

\*) Die Worte „an einem Immobil“ sind in dem Urtext durch ein Versehen ausgelassen worden.

**1399.** Die Gesuche um Nichtigkeitserklärung von Urtheilen eines Schiedsgerichts werden bei demjenigen Gericht eingereicht, welchem das Original des Urtheils eingeliefert worden ist.

**1400** ist gestrichen, da er auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat.

Anmerkung. Außer den Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des Civilprocesses, die in den Artikeln 1282—1400 dieser Ordnung angegeben sind, sind noch hierbeigelegte zeitweilige Regeln erlassen worden:

1) ist aufgehoben (auf Grundlage des Art. 162 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.);

2) ist gestrichen worden, da er auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug hat;

3) betreffend das Gerichtsverfahren in den Concurssachen (Beil. V).

## Viertes Buch.

(Gerichtsverfahren in nichtstreitigen Sachen).

Die Artikel 1401—1460 der Civilproceßordnung umfassend, ist (auf Grundlage des Artikels 170 der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltischen Gouvernements) durch nachstehende Bestimmungen ersetzt worden:

### von den besonderen Arten des Verfahrens\*).

#### Erstes Hauptstück.

##### Von der Adoption.

**1401.** Gesuche um Gestattung der Adoption oder der Losfagung von der Adoption (Art. 185 und 186 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) werden eingereicht: die ersteren — bei dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk der zu Adoptirende seinen Wohnort hat, die letzteren, bei dem Gericht, von welchem die Adoption bestätigt worden ist.

Art. 171 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

**1402.** Mit dem Gesuch um Gestattung der Adoption müssen Beweise zur Erhärtung der Umstände beigebracht werden, von welchen nach dem Gesetz (Art. 175—184 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) die Giltigkeit der Adoption abhängt. Bei dem Gesuch um Gestattung der Adoption eines Minderjährigen muß gleichfalls ein Zeugniß der zuständigen Vormundschaftsbehörde darüber vorge stellt werden, daß die Adoption dem zu Adoptirenden nicht zum Nachtheil gereichen wird (Art. 185 d. III. Th. d. Prov.-Cod.)

Art. 172, *ibid.*

**1403.** Das Gericht setzt die Parteien durch Ladungsscheine von dem Tage in Kenntniß, der für den Vortrag der Sache bestimmt ist, und erläßt ein Urtheil über die Bestätigung der Adoption, nachdem es sich von der Gefeglichkeit und Nichtigkeit des Gesuches um Gestattung der Adoption überzeugt hat, so wie auch, nachdem es die mündlichen Erklärungen der an der Sache beteiligten Person, wenn sie in der Sitzung erschienen sind, angehört hat.

Art. 173, *ibid.*

\*) In dem Urtext ist die Reihenfolge der Artikel durch ein offenbares Versehen um eine Nummer zurück angegeben worden.

**1404.** Die Sachen wegen Gestattung der Adoption und der Losfagung von derselben werden entschieden, nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist.  
Art. 174, *ibid.*

**1405.** Die Beschwerden über die Bescheide des Bezirksgericht in solchen Sachen werden unter Beobachtung der Ordnung und der Fristen, die in den Artikeln 783—791 dieser Ordnung angegeben sind, eingereicht.  
Art. 175, *ibid.*

### **Z w e i t e s   H a u p t   s t ü c k .**

#### **Von der Erklärung von Personen für geisteskrank und von der Errichtung einer Curatel über dieselben.**

**1406.** Die Gesuche um Erklärung einer Person für unfähig in Folge von Wahn- oder Blödsinn, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen (Art. 498 und 499 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), werden bei dem Bezirksgericht an dem Wohnort dieser Person eingereicht. Bei demselben Gericht werden auch die diesbezüglichen Anträge der Beamten der Procuratur eingereicht.  
Art. 176, *ibid.*

**1407.** In dem Gesuch oder dem Antrag des Procureurs betreffend die Erklärung einer Person für unfähig, ihrem Vermögen vorzustehen (Art. 1406), müssen diejenigen Handlungen dieser Person angegeben sein, welche seine Geistesstörung darthun, unter Beibringung der dieselben erhärtenden Beweise und Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses.  
Art. 177, *ibid.*

**1408.** Nachdem in einer Gerichtssitzung bei geschlossenen Thüren der Vortrag gehalten worden ist und, falls nöthig, die Beweise geprüft worden sind oder wenn das Gericht, nachdem es durch eines seiner Mitglieder eine Untersuchung vorgenommen hat, die in dem Gesuch oder dem Antrag angeführten Gründe (Art. 1407) für stichhaltig befunden hat, erklärt es eine Verfügung, daß die Person, hinsichtlich welcher die Sache angeregt ist, in Gegenwart des Gerichts einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen ist. Gleichzeitig mit der Anordnung der ärztlichen Untersuchung kann das Gericht die Errichtung einer zeitweiligen Curatel über das Vermögen des Kranken und zur Pflege seiner selbst anordnen, wovon es zur Ausführung der zuständigen Vormundschaftsbehörde Mittheilung macht. Das Gerichtsglied, das die Untersuchung vornimmt, handelt in diesem Falle in Anlehnung an die Artikel 454 und 466 der Criminalproceßordnung.

Art. 178, *ibid.* (cf. Art. 1456 d. Civilproceßord.).

**1409.** Zu dem für die ärztliche Untersuchung anberaumten Termin wird die Person, die der Untersuchung unterzogen werden soll, auf Verfügung des Präsidenten des Gerichts vor Gericht citirt oder gestellt.

Art. 179, *ibid.*

**1410.** Die Untersuchung erfolgt in einer Gerichtssitzung bei verschlossenen Thüren im Beisein des Procureurs und der in dem Artikel 355 der Criminalproceßordnung angegebenen ärztlichen Experten. Auf Antrag der Parteien und nach Ermessen des Gerichts können auch noch andere Specialärzte hinzugezogen werden. Der Untersuchung können die Privatperson, die die Sache eingeleitet hat, und der Bevollmächtigte des zu Untersuchenden beiwohnen.

Art. 180, *ibid.*

**1411.** Wenn die zu untersuchende Person nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht ins Gericht geschafft werden kann, so erfolgt die Untersuchung an dem Ort, wo sie sich befindet, wobei, wenn der Kranke sich nicht an dem Ort, wo das Bezirksgericht sich befindet, aufhält, zur Untersuchung eines der Gerichtsglieder abdelegirt wird. Der Untersuchung muß unter allen Umständen ein Beamter der Procuratur beiwohnen.

Art. 181, *ibid.*

**1412.** Ueber den ganzen Vorgang bei der Untersuchung wird ein mit der Unterschrift aller Anwesenden versehenes Protocoll aufgenommen. Die der Untersuchung beiwohnenden Aerzte fassen ihr Gutachten schriftlich ab, zu welchem Behuf ihnen von dem Gericht eine bestimmte Frist gegeben wird.

Art. 182, *ibid.*

**1413.** Wenn das Gericht es für nothwendig findet, den zu Untersuchenden vorher einer Beaufsichtigung durch Aerzte zu unterziehen, so bestimmt es die Dauer einer solchen Beaufsichtigung und trifft die zu diesem Behuf nöthigen Anordnungen, wobei der Kranke, wenn es unmöglich oder beschwerlich ist, ihn zu Hause zu beaufsichtigen, in einer Heilanstalt untergebracht werden kann.

Art. 183, *ibid.*

**1414.** Das fernere Verfahren unterliegt den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung.

Art. 184, *ibid.*

**1415.** Die Sachen wegen Erklärung von Personen für geisteskrank werden entschieden, nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist.

Art. 185, *ibid.*

**1416.** Zur Vertretung der Interessen des Kranken vor Gericht kann der Präsident des Gerichts, wenn der zu Untersuchende sich nicht selbst einen Bevollmächtigten gewählt hat oder wählen kann, einen der bei dem Gericht angestellten vereidigten Rechtsanwälte bestimmen.

Art. 186, *ibid.*

**1417.** Der Bescheid des Gerichts über die Erklärung einer Person für geisteskrank wird sofort der zuständigen Vormundschaftsbehörde mitgetheilt, damit sie über die Person und das Vermögen des Kranken eine Curatel einsetze (Art. 501 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Art. 187, *ibid.*

**1418.** Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Vermögen des Untersuchten ersetzt, wenn das Gesuch von Privatpersonen oder der Antrag des Procureurs berücksichtigt worden sind; im entgegengesetzten Falle nimmt der Fiskus alle Unkosten auf sich. Wenn jedoch von dem Gericht befunden wird, daß die Sache von einer Privatperson in böswilliger Absicht eingeleitet worden ist, so werden die Kosten dieser Person auferlegt.

Art. 188, *ibid.*

**1419.** Ueber die Verfügungen des Bezirksgerichts und des Appellationsgerichts können sowohl von dem der Untersuchung Unterzogenen oder seinem Bevollmächtigten, als auch von der Person, die die Sache wegen der Untersuchung eingeleitet hat, sowie auch von dem Procureur Beschwerden und Cassationsklagen eingereicht werden.

Art. 189, *ibid.*

**1420.** Die in diesem Hauptstück vorgeschriebene Ordnung wird auch bei der Aufhebung der über einen Geisteskranken errichteten Curatel in Folge seiner Genesung beobachtet.

Art. 190, *ibid.*

### Drittes Hauptstück.

#### Von der Erklärung von Personen für Verschwender und von der Errichtung einer Curatel über dieselben.

**1421.** Die Erklärung einer Person für einen Verschwender geschieht durch dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk diese Person ihren Wohnort hat, auf Antrag ihrer Verwandten oder ihr nachstehender Personen (Art. 506 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), sowie auch auf Antrag des Procureurs in Folge von Daten, die durch die Polizei oder sonst auf irgend eine Weise zu seiner Kenntniß gelangt sind.

Art. 191, *ibid.*

**1422.** In dem Gesuch von Privatpersonen oder in dem Antrag des Procureurs (Art. 1421) müssen diejenigen Umstände angegeben sein, welche auf Verschwendung schließen lassen, wobei diese Personen um sofortige Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung des Vermögens vor Verschleuderung, unter Angabe des Sicherstellungsmodus selbst, nachsuchen können. Diesen Gesuchen nachzugeben, hängt von dem Gericht oder dem Präsidenten des Gerichts in der in den Artikeln 590 und folgenden dieser Ordnung angegebenen Weise ab.

Art. 192, *ibid.*

**1423.** Eine Abschrift des Gesuches oder des Antrages (Art. 1421) wird der Person zugestellt, hinsichtlich welcher die Sache wegen Erklärung für einen Verschwender eingeleitet ist, damit sie in der festgesetzten Frist eine Erklärung vorstelle.

Art. 193, *ibid.*

**1424.** Das fernere Verfahren in Sachen dieser Art unterliegt den allgemeinen Bestimmungen des summarischen Processes.

Art. 194, *ibid.*

**1425.** Das Gericht ist berechtigt, wenn es solches für nöthig hält, über die Lebensweise der Person, die für einen Verschwender erklärt werden soll, durch einen seiner Mitglieder eine Untersuchung anzustellen, die Untersuchung geschieht durch die Vernehmung der Verwandten des Letzteren und anderer Personen, denen ihre Handlungsweise bekannt ist, in Anlehnung an die Artikel 454—466 der Criminalproceßordnung.

Art. 195, *ibid.*

**1426.** Die Sachen wegen Verschwendung werden entschieden, nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist.

Art. 196, *ibid.*

**1427.** Ueber Bescheide des Gerichts in Sachen dieser Art sind Beschwerden und Kassationsklagen zulässig.

Art. 197, *ibid.*

**1428.** Der Bescheid des Gerichts, daß eine Person für einen Verschwender erklärt wird, wird in den in dem Artikel 295 dieser Ordnung angegebenen Zeitungen, sowie auch in der örtlichen Gouvernementszeitung publicirt und sowohl der zuständigen Vormundschaftsbehörde behufs Errichtung einer Curatel über das Vermögen des Verschwenders (Art. 507 und 508 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), als auch sämtlichen Grundbuchabtheilungen des Bezirks des örtlichen Bezirksgerichts behufs der öffentlichen Ausstellung von Bekanntmachungen darüber mitgetheilt.

Art. 198, *ibid.*

**1429.** Die Aufhebung der über einen Verschwender errichteten Curatel (Art. 511 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) kann entweder der Curator oder die für einen Verschwender erklärte Person selbst beantragen.

Art. 199, *ibid.*

**1430.** Die Abschrift des Gesuches um Aufhebung der Curatel (Art. 1429) wird der Person zugestellt, auf deren Antrag hin der Bescheid über die Anordnung der Curatel erfolgte, wenn aber eine solche Person nicht vorhanden ist oder ihr Wohnort unbekannt ist, — dem Procureur.

Art. 200, *ibid.*

**1431.** Das Verfahren in Gesuchen um Aufhebung der Curatel unterliegt den in den Artikeln 1422 und 1424—1428 dargelegten Bestimmungen.

Art. 201, *ibid.*

**1432.** Die Gerichtskosten in der Sache werden aus dem Vermögen der Person, die von dem Gericht für einen Verschwender erklärt worden ist, ersetzt. Wenn das Gericht das Gesuch um Erklärung Jemandes für einen Verschwender für nicht der Berücksichtigung werth hält, so werden die Kosten: im Fall die Sache von einer Privatperson eingeleitet worden ist, — dem Vermögen dieser Person, wenn aber das Verfahren auf Antrag des Procureurs begonnen ist, — dem Fiscus auferlegt.

Art. 202, *ibid.*

## Viertes Hauptstück.

### Von der Curatel über das Vermögen Abwesender und Verschollener.

#### Abchnitt I.

Von der Errichtung einer Curatel über das Vermögen Abwesender.

**1433.** Die Sachen wegen Curatel über das Vermögen eines Abwesenden gehören in den Fällen, in welchen eine solche Curatel von dem Gericht angeordnet wird (Art. 517 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), vor dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnort hatte.

Art. 203, *ibid.*

**1434.** Die Errichtung der Curatel können sowohl Privatpersonen, die an der Wahrung des Vermögens oder der Vertretung der Rechte des Abwesenden interessirt sind, als auch die Beamten der Procuratur beantragen.

Art. 204, *ibid.*

**1435.** Nachdem sich das Bezirksgericht von dem Vorhandensein der in dem Artikel 517 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Voraussetzungen überzeugt hat, erläßt es seinen Bescheid über die Errichtung einer Curatel über das Vermögen des Abwesenden und theilt solches der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Erfüllung mit.

Art. 205, *ibid.*

**1436.** Die Bescheide des Gerichts (Art. 1435) werden in einer Gerichtsitzung erlassen, nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist.

Art. 206, *ibid.*

**1437.** Eine Abschrift dieses Bescheides wird dem Abwesenden zugestellt, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist; im entgegengesetzten Falle wird dieser Bescheid in der in dem Artikel 295 dieser Ordnung vorgeschriebenen Weise publicirt.

Art. 207, *ibid.*

**1438.** Nach Eintritt der in dem Artikel 522 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Bedingungen wird die Curatel auf Verfügung desselben Gerichts, von dem die Curatel angeordnet ist, aufgehoben.

Art. 208, *ibid.*

**1439.** Ueber die Bescheide des Gerichts sind Beschwerden auf allgemeiner Grundlage zulässig.

Art. 509, *ibid.*

## A b s c h n i t t II.

### Von der Erklärung eines Verschollenen für verstorben.

**1440.** In den in den Artikeln 524 und 525 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Fällen können die Interessenten und, wenn solche nicht vorhanden sind, der Curator für das Vermögen des Verschollenen und die Beamten der Procuratur bei dem Bezirksgericht (Art. 1433) die Erklärung des Verschollenen für verstorben beantragen.

Art. 210, *ibid.*

**1441.** In dem Gesuch von Privatpersonen oder dem Antrag des Procureurs müssen unter Beibringung von Beweisen das Alter des Verschollenen, die Zeit, als er seinen Wohnort verließ, und die Zeit, wann die letzten Nachrichten über ihn eingelaufen sind, nachgewiesen werden. Außerdem muß dem Gesuch das Geld zum Erlassen der Publicationen beigelegt sein.

Art. 211, *ibid.*

**1442.** Wenn das Bezirksgericht, nachdem es die beigebrachten Beweise geprüft und, falls nöthig, eine entsprechende Untersuchung durch eines seiner Mitglieder angestellt hat, welches in diesem Falle in Anlehnung an die Artikel 454—466 der Criminalproceßordnung verfährt, der Ansicht ist, daß die in den Artikeln 524 und 525 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Voraussetzungen genügend erhärtet sind, so erläßt es einen Bescheid, daß auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren Publicationen über den Verschollenen zu erlassen sind.

Art. 212, *ibid.* (cf. Art. 1456 d. Civilproceßord).

**1443.** In der erwähnten Publication (Art. 1442) wird der Verschollene verpflichtet, im Lauf von Jahr und Tag (Art. 3627 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) vor Gericht zu erscheinen oder dem Gericht sichere Mittheilungen über sich zu machen, unter Androhung der in dem Artikel 1444 angegebenen Folgen, wenn er es nicht erfüllt. Kraft derselben Publication werden alle dritten Personen, die sichere Kenntniß von dem Aufenthaltsort oder dem Tode des Verschollenen haben, aufgefordert, diese Auskünfte dem Gericht mitzutheilen.

Art. 213, *ibid.*

**1444.** Nach Ablauf der Publicationsfrist erläßt das Gericht, wenn keine zuverlässigen Nachrichten darüber, daß der Verschollene noch lebt, eingelaufen sind, auf Antrag der Interessenten einen Bescheid, daß der Verschollene für verstorben erklärt wird.

Art. 214, *ibid.*

**1445.** Die Sachen wegen Erklärung Verschollener für verstorben werden nicht anders entschieden, als nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist.

Art. 215, *ibid.*

**1446.** Der Bescheid des Gerichts, daß eine Person als verstorben angesehen wird, wird in der vorgeschriebenen Ordnung (Art. 295 dieser Ordnung) in Zeitungen publicirt.

Art. 216, *ibid.*

**1447.** Ueber Bescheide des Gerichts, daß Verschollene als verstorben anzusehen sind, sind Beschwerden auf allgemeiner Grundlage zulässig.

Art. 217, *ibid.*

**1448.** Der richterliche Bescheid, daß ein Verschollener für verstorben erklärt wird, kann, nachdem die Frist für die Beschwerdeführung abgelaufen ist, auf Grundlage der Artikel 527 und 528 d. III. Th. des Provinzialcodex in Folge einer besonderen Klage aufgehoben werden, die nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit anzustellen ist.

Art. 218, *ibid.*

## Fünftes Hauptstück.

### Von der Ordnung der Eröffnung und Bekanntmachung von Testamenten.

**1449.** Die in den Artikeln 2446—2452 des III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Anordnungen betreffend die Eröffnung von schriftlichen Testamenten und die Bekanntmachung von schriftlichen oder mündlichen Testamenten oder anderer letztwilligen Verordnungen (Schenkung auf den Todesfall, Erbsetzungsvertrag und Codicill) werden je nach der Beschaffenheit und dem Werth des vermachten Vermögens, von dem Bezirksgericht oder dem Friedensrichter, in deren Bezirk der Testator zuletzt vor seinem Tode seinen Wohnort hatte, getroffen. Die erwähnten Anordnungen werden von dem Bezirksgericht getroffen, wenn bei der Einlieferung des Testaments sich die Beschaffenheit und der Werth des vermachten Vermögens nicht bestimmen läßt.

Art. 219, *ibid.*

**1450.** Nach dem Tode des Testators oder nachdem er für verstorben erklärt worden ist (Art. 524 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), muß eine jede letztwillige Urkunde desselben sofort dem zuständigen Gericht (Art. 1449) von der Person eingeliefert werden, in deren Händen sich diese Urkunde befindet. Von der Vorschrift dieses Artikels und die in den Artikeln 2446 und 2450 und in der Anmerkung 2 zu dem Artikel 2447 des III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Fälle ausgenommen.

Art. 220, *ibid.*

**1451.** Sofort, nachdem das Testament eingeliefert ist, bestimmt der Präsident des Gerichts, ohne abzuwarten, bis ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, einen Tag für die Eröffnung des Testaments, worüber in dem Dejourzimmer und an den Thüren des Gerichts eine Bekanntmachung ausgestellt und der örtlichen Gouvernementszeitung eine Publication erlassen wird.

Art. 221, *ibid.*

**1452.** In Nothfällen, wenn der Sachlage nach eine sofortige Verlesung des Testaments sich als nothwendig erweist, bestimmt der Präsident des Gerichts oder der Friedensrichter, auf Antrag eines der Erben, ohne eine Publication zu erlassen, nachdem er die Möglichkeit für die anwesenden Erben zu erscheinen erwogen hat, den aller kürzesten Termin für die Eröffnung und Verlesung des Testaments.

Art. 222, *ibid.*

**1453.** An dem festgesetzten Tage (Art. 1451 und 1452) eröffnet der Präsident des Gerichts oder der Friedensrichter in einer öffentlichen Sitzung das Testament, weist es den erschienenen Zeugen zur Anerkennung ihrer Unterschriften und Siegel vor und verliest sodann das ganze Testament, wobei die in den Artikeln 2448 und 2449 d. III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 223, *ibid.*

**1454.** Ueber den ganzen Vorgang bei der Eröffnung und Verlesung des Testaments wird ein Protocoll aufgenommen, in welchem außer der vollständigen Darlegung der letztwilligen Urkunde verzeichnet sein muß:

- 1) ob sich die Siegel in einem unverkehrten Zustande befanden;
- 2) welche Zeugen sich in der Sitzung befanden und welche Aussagen von ihnen gemacht worden sind;
- 3) ob Einwendungen gegen die Echtheit oder Gültigkeit des Testaments gemacht worden sind und
- 4) ob in der letztwilligen Urkunde nichts besonderes bemerkt worden ist, wie z. B. Correcturen, Radirungen, durchstrichene Stellen und dergl. m.

Art. 224, *ibid.*

**1455.** Wenn der Testator seinen letzten Willen mündlich erklärt hat (Art. 2087, 2096 und 2097 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), so citirt das zuständige Gericht auf Antrag der Interessenten die Zeugen, welche einer solchen Willenserklärung beigewohnt haben, und befragt sie in der Gerichtssitzung über den Vor- und Familiennamen, den Stand und das Alter des Testators, über den Inhalt des mündlichen Testaments, sowie auch über den Ort und die Zeit der Errichtung desselben und über die anderen Umstände, die die Errichtung des Testaments begleiteten und auf die Gültigkeit desselben Einfluß haben können.

Art. 225, *ibid.*

**1456.** Die Zeugen (Art. 1455) werden unter Eid (Art. 2088 und 2443 des III. Th. d. Prov.-Cod.) auf Grund der allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung befragt, wobei alle Personen, welche Rechte auf die Erbschaft beanspruchen, die von den Artikeln 390 und 400 dieser Ordnung gewährten Rechte genießen.

Art. 226, *ibid.*

**1457.** Die Aussagen der Zeugen (Art. 1455 und 1456) werden zu Protocoll genommen, welches nebst der schriftlichen Darlegung des von dem Testator erklärten Willens, wenn eine solche auf Grundlage des Artikels 2089 d. III. Th. des Provinzialcodex gemacht worden ist, in der Gerichtssitzung in der für schriftliche Testamente vorgeschriebenen Ordnung bekannt gemacht wird.

Art. 227, *ibid.*

**1458.** Nach der Bekanntmachung von Testamenten, die Vermächtnisse zu Gunsten Gottgefälliger, wohlthätiger und gemeinnützlicher Anstalten enthalten (Art. 2348 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), übersendet das Gericht einen Auszug aus solchen Testamenten dem Procureur, damit er solches den zuständigen Ressorts nebst den Auskünften über den Namen und den Wohnort der Testamentsvollstrecker oder der Personen mittheile, welche das Testament zur Bekanntmachung eingeliefert haben.

Art. 228, *ibid.*

**1459.** Ein Testament oder überhaupt letztwillige Verordnungen werden auf Antrag der Interessenten von dem Gericht für rechtskräftig erklärt:

1) wenn die in den Artikeln 2451 und 2452 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Bedingungen erfüllt worden sind, und

2) wenn die Personen, denen nach dem Gesetz das Recht zusteht, die Gültigkeit des Testaments anzufechten (Art. 2477, 2478 und 2798 desselben Codex), auf die Anfechtung verzichtet haben.

Art. 229, *ibid.*

**1460.** Auf die in dem Artikel 2451 d. III. Th. d. Provinzialcodex erwähnte Edictalladung gelangen die allgemeinen Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren zur Anwendung.

Art. 230, *ibid.*

**1460<sup>1</sup>.** Die Originale der letztwilligen Urkunden werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben, durchschnürt und versehen mit dem Siegel des Gerichts und den gehörigen Aufschriften über die Bekanntmachung und Rechtskraft der Testamente, den Erben oder Testamentsvollstreckern herausgegeben, wenn von dem Testator nicht eine andere Verfügung getroffen worden ist. Diese Urkunden werden nicht eher herausgegeben, als nachdem die ganze dem Fiscus zukommende Gebühr bezahlt oder ihre Zahlung in der vorschriftsmäßigen Ordnung sichergestellt worden ist (Gebührenord. Art. 363, Anm. 2, Beil. nach der Fortf. v. J. 1886).

Art. 231, *ibid.* (cf. Anm. zu Art. 1408 d. Civilproceßord. nach d. Fortf. v. J. 1886).

**1460<sup>2</sup>.** Bis das Testament die Rechtskraft beschritten hat, wird es in dem Gericht so aufbewahrt, daß alle interessirten Personen unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Friedensrichters oder des Mitgliedes des Bezirksgerichts in dasselbe Einsicht nehmen können. Den Erben können, auf ihre Bitte hin, Abschriften des Testaments versehen mit der Aufschrift verabfolgt werden, daß es bekanntgemacht worden ist und allen vorgeschriebenen Formalien entspricht (cf. Art. 2480 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), doch noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Art. 232, *ibid.*

**1460<sup>3</sup>.** Ueber Verfügungen und Anordnungen des Gerichts in Testamentssachen sind Beschwerden mit den in dieser Ordnung normirten Ausnahmen hinsichtlich der Beschwerdeführung über Bescheide, die im Aufgebotsverfahren erfolgt sind (Art. 1460<sup>121</sup> und 1460<sup>122</sup>), zulässig.

Art. 233, *ibid.*

## S e c h s e s  H a u p t  s t ü c k .

### Von der Sicherstellung einer Erbschaft.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**1460<sup>4</sup>.** In den in den Artikeln 2587—2589 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Fällen werden die Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlassvermögens von demjenigen Friedensrichter ergriffen, in dessen District sich das Nachlassvermögen befindet. Privatpersonen können sich mit einem diesbezüglichen Gesuch sowohl an den Districtsfriedensrichter, als auch an einen der in der Nachbarschaft lebenden Ehrenfriedensrichter wenden.

Art. 234, *ibid.*

**1460<sup>5</sup>.** Um Sicherstellung des nach dem Verstorbenen hinterbliebenen Vermögens können nachsuchen:

- 1) die Erben;
- 2) die Testamentsvollstrecker oder Nachlasscuratoren;
- 3) die Obrigkeit einer verstorbenen Amtsperson doch nur hinsichtlich der im Vermögen des Verstorbenen verbliebenen Kron- oder Communalgelder, sachen oder documente, und

4) die Inhaber von Forderungen, über deren Zusprechung oder Sicherstellung ein Bescheid des Gerichts erfolgt ist; in diesem Falle unterliegt nur ein solcher Theil des Nachlassvermögens einer Sicherstellung, der zur Deckung der erwähnten Forderungen hinreicht.

Art. 235, *ibid.*

**1460<sup>6</sup>.** In den in dem Artikel 2589 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Fällen, schreitet der Friedensrichter auch unabhängig von irgend Jemandes Gesuch

(Art. 1460<sup>5</sup>), auf die Anzeige der Personen hin, welche in demselben Hause, wie der Verstorbene, wohnten oder seiner Bedienung und Hausgenossen, sowie auch auf eine Anzeige der Polizei und auf die Forderungen von Beamten der Procuratur hin oder nach eigener Wahrnehmung, wenn ihm der Tod des Erblassers aus zuverlässiger Quelle bekannt geworden ist, zur Sicherstellung der Erbschaft.

Art. 236, *ibid.*

**1460<sup>7</sup>.** Die Maßregeln zur Sicherstellung einer Erbschaft sind: 1) die Versiegelung des Vermögens; 2) die Inventur und Schätzung desselben und 3) die Abgabe desselben zur Aufbewahrung.

Art. 237, *ibid.*

## A b s c h n i t t I.

### Von der Versiegelung des Nachlasses.

**1460<sup>8</sup>.** Eine Versiegelung des Nachlassvermögens erfolgt nur dann, wenn die Interessenten darum nachsuchen oder wenn der Friedensrichter in den in dem Artikel 2589 d. III. Th. d. Provinzialcodez angegebenen Fällen die Versiegelung für nothwendig hält oder auch wenn aus irgend welchen Ursachen nicht sofort zu der Inventur geschritten werden kann.

Art. 238, *ibid.*

**1460<sup>9</sup>.** Die Versiegelung geschieht auf Anordnung des Friedensrichters durch einen bei der Friedensrichterversammlung angestellten Gerichtsvollstrecker in Gegenwart von nicht weniger als zwei fremden Zeugen, mittelst der Anlegung des Kronstegels an die Räume, in welchen die Sachen aufbewahrt werden, oder an die Sachen selbst.

Art. 239, *ibid.*

**1460<sup>10</sup>.** Der Versiegelung können die in dem Artikel 1460<sup>5</sup> erwähnten Personen beiwohnen.

Art. 240, *ibid.*

**1460<sup>11</sup>.** Zur Versiegelung schreitend, nimmt der Gerichtsvollstrecker von den Personen, die in dem Quartier des Verstorbenen wohnen, einen Revers darüber ab, daß sie nichts von dem hinterlassenen Vermögen bei Seite geschafft haben und daß es ihnen nicht bekannt ist, daß irgend ein Theil dieses Vermögens bei Seite geschafft, weggenommen oder weggeführt worden ist. Für eine falsche Aussage bei der Abnahme dieses Reverses unterliegen die Schuldigen der in dem Artikel 176<sup>1</sup> der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen normirten Strafe, worüber sie auch bei der Abnahme des Reverses verwahrt werden.

Art. 241, *ibid.*

**1460<sup>12</sup>.** Der Versiegelung unterliegen nicht:

1) Gegenstände, die den in dem Hause oder Quartier, in denen der Verstorbene wohnte, verbliebenen Personen zum täglichen Gebrauch nothwendig sind, sowie auch Geräthe, die zur Feldwirthschaft nöthig sind, und

2) Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach nicht versiegelt werden können.  
Ueber alle nichtversiegelten Gegenstände wird ein kurzes Inventar angefertigt.

Art. 242, *ibid.*

**1460<sup>13</sup>.** Wird das Vorhandensein eines Testaments in dem Nachlassvermögen gemeldet, so ist der Gerichtsvollstrecker verpflichtet, vor allen Dingen das Testament aufzusuchen.

Art. 243, *ibid.*

**1460<sup>14</sup>.** Bei der Versiegelung vorgefundene Testamente oder anderartige Erklärungen des letzten Willens (Art. 1449), sowie auch versiegelte Packete übersendet der Gerichtsvollstrecker, ohne sie zu öffnen, dem Friedensrichter, auf dessen Verfügung hin die Versiegelung stattfand, wobei er in dem Journal vermerkt, in welchem Zustande sie gefunden worden sind.

Art. 244, *ibid.*

**1460<sup>15</sup>.** Bei der Versiegelung gefundene zinstragende Papiere, Baargeldsummen und Werthsachen müssen gleichfalls dem Friedensrichter übergeben werden, unter genauer Angabe derselben in dem Journal des Gerichtsvollstreckers.

Art. 245, *ibid.*

**1460<sup>16</sup>.** Gegenstände, auf welche Seitens dritter Personen Forderungen erhoben worden sind, sind zu versiegeln, doch muß die verlaubliche Forderung in dem Journal vermerkt werden.

Art. 246, *ibid.*

**1460<sup>17</sup>.** Der Gerichtsvollstrecker, der die Versiegelung vornimmt, ist verpflichtet, seine Handlungen anlässlich der Versiegelung in ein besonderes Journal einzutragen, welches nach den in den Artikeln 950 und 951 dieser Ordnung dargelegten Bestimmungen abzufassen ist.

Art. 247, *ibid.*

**1460<sup>18</sup>.** Schriftliche Verlautbarungen der an der Sache beteiligten Personen werden dem Journal beigelegt mit einem Vermerk darüber im Journal.

Art. 248, *ibid.*

**1460<sup>19</sup>.** Das Journal der Versiegelung wird von allen anwesenden Personen unterzeichnet.

Art. 249, *ibid.*

**1460<sup>20</sup>.** Nach Beendigung der Versiegelung wird das Journal nebst allen Beilagen dem Richter eingeliefert, auf dessen Verfügung hin die Versiegelung stattfand.

Art. 250, *ibid.*

## A b s c h n i t t I I.

### Von der Entsiegelung.

**1460<sup>21</sup>.** Die Anordnung der Entsiegelung wird entweder von dem Friedensrichter getroffen, auf dessen Verfügung hin die Siegel angelegt worden sind, oder von dem Gericht, welches die Bestätigung des Erbrechtes oder die Uebergabe des Nachlasses verfügt hat. Wenn die Versiegelung in Folge dessen, daß die Erben unbekannt oder abwesend waren, erfolgte, so ist die Entsiegelung zulässig, nachdem ein Nachlasscurator oder ein Curator für das Vermögen der abwesenden Erben bestellt worden ist.

Art. 251, *ibid.*

**1460<sup>22</sup>.** Die Siegel werden von dem Gerichtsvollstrecker im Beisein von nicht weniger als zwei fremden Zeugen abgenommen.

Art. 252, *ibid.*

**1460<sup>23</sup>.** Die in dem Artikel 1460<sup>5</sup> erwähnten Personen, sowie auch Diejenigen, die Ansprüche auf die versiegelten Gegenstände verlaublich haben, haben das Recht der Versiegelung beizuwohnen.

Art. 253, *ibid.*

**1460<sup>24</sup>.** Von der Zeit, die für die Entsiegelung festgesetzt ist, werden diejenigen Personen benachrichtigt, die auf Grund des vorhergehenden Artikels (1460<sup>23</sup>) das Recht

haben, der Entfiegelung beizuwohnen, wenn ihr Wohnort bekannt ist, und es wird darüber eine Bekanntmachung in dem Dejourzimmer des Friedensrichters ausgestellt.

Art. 254, *ibid.*

**1460<sup>25</sup>.** Wenn die Entfiegelung mit einer Inventur verbunden ist, so werden die Siegel allmählig mit dem Fortschreiten der Inventur abgenommen.

Art. 255, *ibid.*

**1460<sup>26</sup>.** Alle Handlungen des Gerichtsvollstreckers bei der Entfiegelung werden in das besondere Journal (Art. 1460<sup>17</sup>) eingetragen. In dem Journal muß angegeben sein, in welchem Zustande die angelegten Siegel vorgefunden worden sind.

Art. 256, *ibid.*

### A b s c h n i t t I I I.

#### V o n d e r I n v e n t u r.

**1460<sup>27</sup>.** Die Inventur und Schätzung geschieht durch den Gerichtsvollstrecker auf Anordnung des Friedensrichters, in Gegenwart von Zeugen in Anlehnung an die Ordnung der Vornahme einer Inventur und Schätzung, wie sie in dieser Ordnung normirt ist, unter Beobachtung der in den Artikeln 1460<sup>23</sup> und 1460<sup>24</sup> dargelegten Bestimmungen; wenn zur Inventur ohne vorhergehende Versiegelung des Nachlasses geschritten wird, so werden auch die in den Artikeln 1460<sup>11</sup> und 1460<sup>12</sup>—1460<sup>15</sup> vorgeschriebenen Regeln beobachtet.

Art. 257, *ibid.*

**1460<sup>28</sup>.** In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, kann auf Anordnung des Friedensrichters zur Inventur geschritten werden, ohne abzuwarten, bis den Interessenten die Benachrichtigung über die für die Inventur festgesetzte Zeit zugestellt worden ist (Art. 1460<sup>24</sup>).

Art. 258, *ibid.*

**1460<sup>29</sup>.** Ueber die Handlungen anlässlich der Inventur wird ein Journal in der in dem Artikel 1460<sup>17</sup> angegebenen Ordnung abgefaßt.

Art. 259, *ibid.*

### A b s c h n i t t I V.

#### V o n d e r A u f b e w a h r u n g d e s v e r s i e g e l t e n o d e r i n v e n t i r t e n N a c h l a s s e s.

**1460<sup>30</sup>.** Der versiegelte oder inventirte Nachlaß wird, falls es nöthig ist, denselben sicherzustellen, und wenn es dabei nach dem Gesetz nicht absolut erforderlich ist, einen Vormund oder Curator zu bestellen, in Anlehnung an die in den Artikeln 1009—1020 dieser Ordnung dargelegten Bestimmungen zur Aufbewahrung abgegeben.

Art. 260, *ibid.*

**1460<sup>31</sup>.** In dem Nachlaß befindliche Sachen, die leicht verderben können, werden sofort auf Anordnung des Friedensrichters durch öffentliche Versteigerung in der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Weise verkauft, der Erlöb für dieselben aber nach Abzug der Versteigerungskosten dem Friedensrichter eingeliefert.

Art. 261, *ibid.*

**1460<sup>32</sup>.** Bei der Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses gefundene Testamente oder andererartige Verfügungen für den Fall des Todes sendet der Friedensrichter, wenn er selbst nicht berechtigt ist, dieselbe zu eröffnen und bekanntzumachen (Art. 1449), unverzüglich in das zuständige Gericht.

Art. 262, *ibid.*

**1460<sup>33</sup>.** In dem Nachlaßvermögen vorgefundene versiegelte Packete (Art. 1460<sup>14</sup>) werden von dem Friedensrichter in einer öffentlichen Sitzung eröffnet, wobei in dem Protocoll angegeben wird, in welchem Zustande sie gefunden worden sind.

Art. 263, *ibid.*

**1460<sup>34</sup>.** Wenn aus einer Aufschrift oder sonst aus einem schriftlichen Beweise ersichtlich ist, daß das versiegelte Packet einer dritten Person gehört, so citirt der Richter diese Person zu dem dafür festgesetzten Tage, damit sie der Eröffnung des Packetes beiwohne. Das Nichterscheinen der citirten Person hält die Eröffnung nicht auf.

Art. 264, *ibid.*

**1460<sup>35</sup>.** Die in den versiegelten Packeten enthaltenen Papiere oder anderen Sachen, die nicht zum Nachlaß gehören (Art. 1460<sup>34</sup>), werden wem gehörig abgegeben oder aber bis sie zurück verlangt werden versiegelt.

Art. 265, *ibid.*

**1460<sup>36</sup>.** Wenn der Verstorbene im Staats- oder Communaldienst stand und in dem von ihm hinterlassenen Vermögen sich Acten, Bücher, Schlüssel oder andere Gegenstände befinden, die ihm in Folge seines Dienstes übergeben worden sind, so trifft der Friedensrichter auf Verlangen der Obrigkeit des Verstorbenen die Anordnung, daß die erwähnten Gegenstände sofort, wohin gehörig, auszuliefern sind.

Art. 266, *ibid.*

**1460<sup>37</sup>.** Sachen, deren Herausgabe dritte Personen verlangen, können ihnen nach Ermessen des Friedensrichters herausgegeben werden, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß sie diesen Personen gehören und die Herausgabe derselben von Niemanden angefochten wird, im entgegengesetzten Falle gelangen die in den Artikeln 1092 und 1093 dieser Ordnung dargelegten Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 267, *ibid.*

## A b s c h n i t t V.

Von den Klagen und Rechtsstreitigkeiten, die bei der Sicherstellung eines Nachlasses entstehen.

**1460<sup>38</sup>.** Beschwerden über Anordnungen der Friedensrichter anlässlich der Sicherstellung eines Nachlasses werden in der in den Artikeln 167—169 dieser Ordnung angegebenen Weise bei der Friedensrichterversammlung eingereicht.

Art. 268, *ibid.*

**1460<sup>39</sup>.** Die Frist für die Beschwerdeführung wird von dem Tage der Vollführung der Handlung, über die Klage geführt wird, wenn sie aber in Abwesenheit des Klägers vollführt worden ist, so von dem Tage an, an dem ihm der Bescheid, über welchen Klage geführt wird, eröffnet worden ist, gerechnet, wobei in dem letzten Falle eine der Werstenentfernung entsprechende Frist hinzugegeben wird (Art. 300).

Art. 269, *ibid.*

**1460<sup>40</sup>.** Die Einreichung der Beschwerde hält weder die Ausführung des Bescheides, über welchen Klage geführt wird, noch die fernere Thätigkeit des Richters auf, es sei denn, daß eine Verfügung der Friedensrichterversammlung, daß sie auszusetzen ist, erfolgt ist.

Art. 270, *ibid.*

**1460<sup>41</sup>.** Die Klage auf den Gerichtsvollstrecker wegen Nichterfüllung der von dem Gesetz vorgeschriebenen Regeln bei der Versiegelung, Entsiegelung und Inventur, sowie auch die Rechtsstreitigkeiten, die bei der Vollführung von Handlungen anlässlich der Sicherstellung des Nachlasses des Verstorbenen entstehen, werden bei dem zuständigen Friedensrichter in der in dem Artikel 1202 dieser Ordnung vorgeschriebenen Frist erhoben.

Art. 271, *ibid.*

## **S i e b e n t e s   H a u p t   s t ü c k .**

### **Von der Nachlasscuratel.**

**1460<sup>42</sup>.** Der Bescheid, daß eine Curatel zu errichten ist, wird in den in den bürgerlichen Gesetzen (Art. 2453, 2480 und 2590 d. III. Th. d. Prov.=Cod.) angegebenen Fällen entweder von dem Friedensrichter, der die Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses ergreift, oder aber von dem Gericht, vor dem die Erbschaftsache verhandelt wird, erlassen.

Art. 272, *ibid.*

**1460<sup>43</sup>.** Nachdem das Gericht es der Sachlage nach für nothwendig erachtet hat, eine Curatel über den Nachlaß anzuordnen, theilt es solches der zuständigen Vormundschaftsbehörde mit.

Art. 273, *ibid.*

## **A c h t e s   H a u p t   s t ü c k .**

### **Von der Publication über die Eröffnung einer Erbschaft.**

**1460<sup>44</sup>.** Die Publication über die Eröffnung einer Erbschaft (Art. 373, 2597, 2629, 2651 und 2652 d. III. Th. d. Prov.=Cod.) werden je nach der Beschaffenheit und dem Werth des Nachlassvermögens von dem Friedensrichter oder dem Bezirksgericht, in deren Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnort hatte, erlassen.

Art. 274, *ibid.*

**1460<sup>45</sup>.** Eine Publication über die Eröffnung der Erbschaft wird von dem Gericht auf Antrag der Interessenten oder nach eigenem Ermessen (Art. 2589 und 2597 d. III. Th. d. Prov.=Cod.) in folgenden Fällen erlassen:

- 1) wenn die Erben unbekannt sind;
- 2) wenn nicht sicher bekannt ist, daß Diejenigen, die ein Recht auf die Erbschaft verlaublich haben, die einzigen und nächsten Erben sind;
- 3) wenn die Erben zwar bekannt sind, den Antritt der Erbschaft aber verweigern oder den Wunsch erklären, dieselbe nicht anders als mit der Rechtswohlthat des Inventars anzutreten, und
- 4) wenn den Erben, Testamentsvollstreckern oder dem Nachlasscurator die auf dem Nachlassvermögen lastenden Schulden nicht bekannt sind.

Art. 275, *ibid.*

**1460<sup>46</sup>.** Das Erlassen einer Publication über die Eröffnung der Erbschaft können beantragen: der Testamentsvollstrecker, der Nachlasscurator und überhaupt alle Personen, die irgend welche Ansprüche an den Nachlaß erheben, wie: die Erben, Legatäre, Gläubiger. Wenn der Friedensrichter Maßregeln zur Sicherstellung eines Nachlasses ergreift, der nicht seiner Competenz unterliegt (Art. 1460<sup>44</sup>), so theilt er, falls nöthig, dem zuständigen Gericht mit, daß eine Publication erlassen ist.

Art. 276, *ibid.*

**1460<sup>47</sup>.** Die Publication über die Eröffnung der Erbschaft kann mit dem in dem Artikel 1460 erwähnten Aufgebot verbunden werden und unterliegt den allgemeinen Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren.

Art. 277, *ibid.*

## Neuntes Hauptstück.

### Von den Arten des Verfahrens anläßlich der Antretung einer Erbschaft.

**1460<sup>48</sup>.** Gesuche um Nöthigung der Erben zur Erklärung darüber, ob sie die Erbschaft antreten oder ausschlagen wollen (Art. 2634 und 2635 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), werden bei dem Gericht eingereicht, welchem die Erbschaftsache competirt (Art. 1460<sup>44</sup>). Bei demselben Gericht werden auch die Gesuche um Gestattung des Antretens der Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 2651—2653 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), sowie auch Erklärungen über die Ausschlagung der Erbschaft (Art. 2415, 2496, 2623 und 2776—2786 desselben Codex) eingereicht.

Art. 278, *ibid.*

**1460<sup>49</sup>.** In dem Gesuch um Nöthigung der Erben zur Erklärung ihres Willens hinsichtlich der Erbschaft (Art. 1460<sup>48</sup>) muß angegeben sein:

- 1) speciell welche Personen zur Erbfolge berufen sind;
- 2) auf welchen Rechtstitel hin: durch Testament, Vertrag oder Gesetz, und
- 3) was für einen Anspruch der Antragsteller an die Erbschaft stellt.

Art. 279, *ibid.*

**1460<sup>50</sup>.** Auf dieses Gesuch hin citirt das Gericht, ohne sich auf eine Prüfung der Richtigkeit des Anspruches des Antragstellers (Pct. 3 Art. 1460<sup>49</sup>) einzulassen, die von ihm angegebenen Erben und erläßt, nachdem es, wenn sie in der Sitzung erschienen sind, ihre mündlichen Erklärungen angehört hat, einen Bescheid darüber, in welcher Frist sie verpflichtet sind zu erklären, ob sie die Erbschaft antreten oder ausschlagen wollen (Art. 2634 und 2635 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Art. 280, *ibid.*

**1460<sup>51</sup>.** In Folge der Erklärung, daß die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wird (Art. 1460<sup>48</sup>), erfolgt eine Inventur des Nachlaßvermögens und das Aufgebot der Gläubiger, wenn diese Handlungen noch nicht vorgenommen waren.

Art. 281, *ibid.*

## Zehntes Hauptstück.

### Von der Bestätigung des Erbrechtes.

**1460<sup>52</sup>.** Gesetzliche Erben, die die Erbschaft angetreten haben, können, wenn sie es für nothwendig halten, sich zum Behuf der Feststellung ihrer Rechte auf die Erbschaft, an das Gericht um Mitwirkung zu wenden, unter Vorbringung gehöriger Beweise das zuständige Gericht (Art. 1460<sup>44</sup>) um Bestätigung ihres Erbrechtes ersuchen.

Art. 282, *ibid.*

**1460<sup>53</sup>.** Wenn schon Publicationen über das Aufgebot der Erben erlassen worden sind, so kann die Bestätigung des Erbrechtes derselben nicht vor Ablauf der in der Publication festgesetzten Frist erfolgen.

Art. 283, *ibid.*

**1460<sup>54</sup>.** Wenn zwischen die Personen, die Erbrechte verlaublich haben, ein Rechtsstreit über das Erbsolgerrecht entsteht, so wird diesen Personen anheimgestellt, ihr Erbrecht im Proceßwege zu beweisen.

Art. 284, *ibid.*

**1460<sup>55</sup>.** Bei der Bestätigung des Erbrechts erläßt das Gericht einen Bescheid darüber:  
1) ob der Bittsteller überhaupt die ganze Erbschaft als einziger Erbe oder nur einen bestimmten Theil derselben als Miterbe erlangt hat, und

2) wenn mehrere Personen zusammen erben, ob sie die Erbschaft ungetheilt erlangt haben (Art. 1711, 1759, 1772, 1791, 1823, 1845 und *and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.*) oder jedem von ihnen ein bestimmter Antheil an der Erbschaftsmasse und welcher namentlich zukommt.

Anmerkung. Der in diesem Artikel erwähnte Bescheid wird nicht eher erlassen, als nachdem die gesammte dem Fiscus zukommende Gebühr bezahlt oder ihre Zahlung vorschriftsmäßig sichergestellt ist (Gebührenord., Art. 363, Anm. 2, Beil. nach d. Fortf. v. J. 1886).

Art. 285 *ibid.* (cf. Anm. zu Art. 1408 d. Civilproceßord. nach d. Fortf. v. J. 1886).

**1460<sup>56</sup>.** Kraft des Bescheides über die Bestätigung des Erbrechtes sind die Erben berechtigt, den sichergestellten Nachlaß zu erhalten, sowie auch eine ihrem Recht entsprechende Eintragung der Nachlassimmobilen in die Grundbücher auf ihren Namen zu verlangen (Art. 810 und 813 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Art. 286, *ibid.*

## § 1 f t e s   H a u p t s t ü c k .

### V o n   d e r   E r b t h e i l u n g .

**1460<sup>57</sup>.** Die Gesuche um Erbtheilung werden, wenn zwischen den Erben hierüber auf privatem Wege keine Vereinbarung zu Stande kommt, eingereicht: entweder bei dem Gericht, dessen Competenz die Nachlasssache unterliegt (Art. 1460<sup>44</sup>), oder bei dem Friedensrichter, an den die Erben sich auf Vereinbarung wenden wollen (Art. 1460<sup>70</sup>).

Art. 287, *ibid.*

**1460<sup>58</sup>.** Die Entscheidung eines Erbtheilungsstreites kann auf Grund der allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung einem Schiedsgericht überlassen werden.

Art. 288, *ibid.*

**1460<sup>59</sup>.** Nachdem das Gesuch um Erbtheilung eingegangen ist, ordnet der Gerichtspräsident die Vorladung sämmtlicher Mitbesitzer der Gesammterschaft auf Grund der in den Artikeln 275—304 dieser Ordnung vorgeschriebenen Regeln an.

Art. 1410 d. Civilproceßord.

**1460<sup>60</sup>.** Das Theilungsverfahren geht unter der directen Aufsicht des vortragenden Mitgliedes vor sich.

Art. 1411, *ibid.*

**1460<sup>61</sup>.** Das vortragende Mitglied kann die Leitung des Ganges des Verfahrens anläßlich der Herstellung des Entwurfes der Theilung einem der in dem Bezirk lebenden Notare übertragen.

Art. 1412, *ibid.*

**1460<sup>62</sup>.** Nachdem die Miterben erschienen sind oder nach Ablauf der Frist, in der sie zu erscheinen haben, setzt das vortragende Mitglied eine Sitzung für die Wahl der Personen an, denen die Miterben auf Verein-

barung übertragen, den Bestand und den Zustand des Nachlaßvermögens unter Vornahme einer Schätzung festzustellen und den Entwurf der Theilung anzufertigen.

Art. 1413, *ibid.*

**1460<sup>63</sup>.** Wenn die Erben sich in der Wahl der Personen für die Feststellung des Nachlasses und Anfertigung des Entwurfes der Theilung nicht einigen, so werden dieselben von dem vortragenden Mitglied bestimmt.

Art. 1414, *ibid.*

**1460<sup>64</sup>.** Der Notar hat das Recht einen Gerichtsvollstrecker zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars hinzuzuziehen und zur Schätzung, falls nöthig, Sachverständige zu citiren.

Art. 1415, *ibid.*

**1460<sup>65</sup>.** Die Inventur erfolgt auf Grund der Bestimmungen dieser Ordnung. In dem Inventar werden die die Erbschaft belastenden Schulden, Verbindlichkeiten und Verbote, soweit sie bekannt sind, angegeben.

Art. 1416, *ibid.*

**1460<sup>66</sup>.** Die Personen, welche den Entwurf der Theilung anfertigen, legen in ihrem Gutachten die Erwägungen dar, die sie dabei in Betracht gezogen haben.

Art. 1417, *ibid.*

**1460<sup>67</sup>.** Die Beschwerde über Nichtbeobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Regeln bei der Inventur und Schätzung wird bei dem Bezirksgericht in der in dem Artikel 1202 festgesetzten Frist eingereicht und auf Grund der in den Artikeln 965 und 966 angegebenen Bestimmungen entschieden.

Art. 1418, *ibid.*

**1460<sup>68</sup>.** Das Inventar und die Schätzung des Nachlasses und der Entwurf der Theilung werden dem vortragenden Mitglied vorgestellt, das bei dem ferneren Verfahren in der Sache wegen Theilung in Anlehnung an die Artikel 904—908 verfährt.

Art. 1419, *ibid.*

**1460<sup>69</sup>.** Die Beschwerden, Appellationsklagen und Gesuche um Aufhebung von Urtheilen in Sachen wegen Erbtheilung werden auf Grund der in dieser Ordnung dargelegten Bestimmungen eingereicht und entschieden.

Art. 1421, *ibid.*

**1460<sup>70</sup>.** Miterben haben auf Vereinbarung das Recht, sich mit dem Gesuch um Erbtheilung an den örtlichen Districts- oder einen Ehrensriedensrichter zu wenden, der in einem solchen Falle in allem gemäß den oben dargelegten Bestimmungen verfährt.

Art. 1422, *ibid.*

**1460<sup>71</sup>.** Ein vorläufiges Gutachten des Procureurs wird nur dann verlangt, wenn die Sachen wegen Erbtheilung ihrer Beschaffenheit nach seiner Fürsorge unterliegen.

Art. 1423, *ibid.*

**1460<sup>72</sup>(\*)**. Bei der Anwendung der Artikel 1460<sup>59</sup>—1460<sup>71</sup> werden die in den Artikeln 2685—2695, 2698—2734, 2738—2741 und 2743—2762 des III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet.

Art. 289 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsbord.

**1460<sup>73</sup>.** In den in dem Gesetz angegebenen Fällen (Art. 941, 2699, 2702, 2709, 2716, 2724 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.) erfolgen die Schätzung und öffentliche Versteigerung des Nachlaßvermögens auf Grund der allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung. Wenn alle Erben und in den betreffenden Fällen auch die Vormundschaftsbehörden (Art. 382—385 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) damit einverstanden sind, kann das Vermögen aus freier Hand verkauft werden.

Art. 290, *ibid.*

**1460<sup>74</sup>.** Die Versteigerung eines Immobilien zur Ermittlung seines wahren Werthes erfolgt auf Grund der für die freiwillige öffentliche Versteigerung vorgeschriebenen Regeln (Art. 1460<sup>88</sup>—1460<sup>99</sup>) unter Beobachtung der Artikel 2703 und 2704 d. III. Th. des Provinzialcodez, wobei eine Inventur und Schätzung nur dann erfolgt, wenn Seitens eines der Miterben solches verlangt worden ist.

Art. 291, *ibid.*

**1460<sup>75</sup>.** Die in den Artikeln 1460<sup>57</sup>—1460<sup>74</sup> dargelegten Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch auf die Theilungen von Gesamtvermögen jeglicher Art (Art. 126, 940, 941, 4335, 4336 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.) wobei bei solchen Theilungen die Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze zu beobachten sind.

Art. 292, *ibid.*

## Zwölftes Hauptstück.

### Von der Ausübung des Nacherrechts.

**1460<sup>76</sup>.** Gesuche um Gestattung der Ausübung des Nacherrechts an Immobilien (Art. 1613—1690 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) werden bei demjenigen Bezirksgericht eingereicht, in dessen Bezirk sich das einzulösende Immobil befindet.

Art. 293, *ibid.*

**1460<sup>77</sup>.** Mit dem Gesuch um Gestattung der Ausübung des Nacherrechts werden vorgestellt:

1) eine Abschrift der Urkunde, auf Grund welcher das Immobil veräußert ist (Art. 1621 d. III. Th. d. Prov.-Cod.);

2) die von dem Beklagten oder in dem in dem Artikel 1628 des III. Th. des Provinzialcodez vorgesehenen Falle von dem ersten Erwerber des Immobilien für dasselbe gezahlte Summe (Art. 1623 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) nach Abzug und Uebertragung der Schulden, gemäß Artikel 1624 desselben Codez;

3) der doppelte Betrag der Krepost- und anderen Gebühren (Art. 3012 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), welche von dem Beklagten oder in dem in dem Artikel 1628 d. III. Th. des Provinzialcodez vorgesehenen Falle von dem ersten Erwerber des Immobilien bei der Corroboration der Urkunde gezahlt worden sind, und

4) die Beweise für das Nacherrecht des Bittstellers an dem Immobil.

Anmerkung. Ist die Urkunde oder die Veräußerung des Immobilien noch nicht in die Grundbücher eingetragen worden (Art. 1621 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), so werden die in dem Punkte 3 dieses Artikels (1460<sup>77</sup>) erwähnten Gebühren nur in dem gewöhnlichen, von dem Gesetz normirten Betrage vorgestellt.

Art. 294, *ibid.*

**1460<sup>78</sup>.** Sind die in dem vorhergehenden Artikel (1460<sup>77</sup>) dargelegten Vorschriften nicht beobachtet worden, so wird das Gesuch dem Bittsteller auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts zurückgegeben.

Art. 295, *ibid.*

**1460<sup>79</sup>.** Ein Gesuch, das unter Beobachtung der in dem Artikel 1460<sup>77</sup> vorgeschriebenen Regeln eingereicht ist, wird auf Verfügung des Gerichts dem Erwerber des Immobilien mitgetheilt, damit er sich auf das Gesuch erkläre und Auskünfte über die von ihm auf das Immobilien verwandten nothwendigen und nützlichen Ausgaben vorstelle (Art. 1630 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Art. 290, *ibid.*

**1460<sup>80</sup>.** Zur Vorstellung der Erklärung und der Auskünfte über die Ausgaben wird dem Besitzer des Immobilien eine Frist von einem Monat gegeben, nach Versäumung, welcher das Gericht, ohne abzuwarten, bis die an der Sache Beteiligte erscheinen, eine Verfügung über das Näherrecht des Bittstellers auf Grund der von ihm beigebrachten Beweise erläßt. Diese Verfügung wird in keinem Fall als Versäumnisurtheil angesehen und ist eine Einsprache gegen dieselbe nicht zulässig.

Art. 1442 der Civilproceßordnung.

**1460<sup>81</sup>.** Nachdem die von dem Artikel 1460<sup>80</sup> geforderte Erklärung vorgestellt worden ist, erläßt das Gericht, nachdem es die an der Sache Beteiligte, wenn sie erschienen sind, angehört hat und indem es die in der Sache beigebrachten Beweise in Betracht zieht, eine Verfügung über das Näherrecht, indem es, falls dem diesbezüglichen Gesuch nachgegeben wird, auch die Summe der Kosten bestimmt, die dem Käufer für **von ihm auf das Immobilien verwandten nothwendigen und nützlichen Ausgaben** (Art. 1630 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) zukommen. Die Urkunde über das Näherrecht wird nicht eher herausgegeben, als nachdem die von dem Gericht bestimmte Kostensumme bezahlt worden ist.

Art. 1443, *ibid.* (cf. Art. 296 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsbord.).

**1460<sup>82</sup>.** Der Besitzer des Immobilien, welcher nicht in der in dem Artikel 1460<sup>80</sup> festgesetzten Frist die Forderung auf Ersatz der Kosten, die er für **nothwendige und nützliche Ausgaben für das Immobilien** (Art. 1630 des III. Th. d. Prov.-Cod.) verbraucht hat, verlaublich hat, geht nicht kraft der in demselben Artikel erwähnten Verfügung des Gerichts des Rechtes verlustig, diese Forderung in der in dem Artikel 899 festgesetzten Frist zu stellen.

Art. 1444, *ibid.* (cf. Art. 296 d. Verord. über d. Ausb. d. Gerichtsbord.).

**1460<sup>83</sup>.** Ueber die Verfügungen des Bezirksgerichts, die im unstreitigen Verfahren erfolgt sind, sind Beschwerden bei dem Appellationsgericht zulässig, die in der in den Artikeln 784—790 angegebenen Ordnung eingereicht und geprüft werden.

Art. 1445, *ibid.*

**1460<sup>84</sup>.** Ueber Verfügungen des Appellationsgerichts sind in den in dem Artikel 793 angegebenen Fällen Gesuche um Cassation zulässig.

Art. 1446, *ibid.*

**1460<sup>85</sup>.** Rechtsstreitigkeiten über das Näherrecht werden nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung, Rechtsstreitigkeiten aber über Kosten, die für **nothwendige und nützliche Ausgaben für das Immobilien** (Art. 1630 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) verwandt sind, in der in den Artikeln 898—923 normirten Ordnung geprüft und entschieden.

Art. 1447, *ibid.* (cf. Art. 296 d. Ord. über d. Ausb. d. Gerichtsbord.).

**1460<sup>86</sup>.** Das vorläufige Gutachten des Procureurs wird in Näherrechtssachen in den in dem Artikel 1460<sup>71</sup> angegebenen Fällen gefordert.  
Art. 1450, *ibid*.

**1560<sup>87\*</sup>.** Bei dem ferneren Verfahren anlässlich des Näherrechts werden die in den Artikeln 1613—1690 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet, wobei der in den Artikeln 1629 und 1631 dieses Codex vorgeschriebene Eid durch einen Kevers ersetzt wird.

Art. 297 der Verord. über d. Ausd. b. Gerichtsbord.

### Dreizehntes Hauptstück.

#### Von der freiwilligen gerichtlichen öffentlichen Versteigerung unbeweglichen Vermögens.

**1560<sup>88</sup>.** Die freiwillige öffentliche Versteigerung eines Immobils durch Vermittelung des Gerichts findet auf Bitten des Eigenthümers, sowie auch des Pfandgläubigers, der das Recht hat, das Pfandobject aus freier Hand zu verkaufen (Art. 1443, 1454 und 3945 d. III. Th. d. Prov.=Cod.), entweder bei der Friedensrichterversammlung oder bei dem Bezirksgericht, in deren Bezirk sich das zu versteigernde Immobil befindet, statt.

Art. 298, *ibid*.

**1460<sup>89</sup>.** Mit dem Gesuch um freiwillige öffentliche Versteigerung müssen eine beglaubigte Abschrift von dem Grundbuchfolium des zu versteigernden Immobils und die Verkaufsbedingungen vorgestellt werden.

Art. 299, *ibid*.

**1460<sup>90</sup>.** Die Verkaufsbedingungen müssen enthalten:

- 1) die genaue Angabe des Bestandes des zu versteigernden Immobils;
- 2) den Preis, mit welchem der Ausbot beginnen soll;
- 3) den Modus und die Ordnung der Bezahlung der Meistbotsumme für das Immobil und
- 4) alle Rechte an dem Immobil, welche sich der Eigenthümer vorbehält.

Unabhängig hiervon werden auch alle diejenigen Verkaufsbedingungen angegeben, welche der Verkäufer für nothwendig hält.

Art. 300, *ibid*.

**1460<sup>91</sup>.** Wenn das zu versteigernde Immobil im Gesamtbefitz mehrerer Personen steht, so ist, damit es zur öffentlichen Versteigerung gebracht werde, die Einwilligung sämmtlicher Mitbesitzer erforderlich.

Art. 301, *ibid*.

**1460<sup>92</sup>.** Nachdem sich das Gericht davon überzeugt hat, daß das Immobil dem Antragsteller oder dem Schuldner eines Pfandgläubigers gehört, der das Recht hat, das Immobil aus freier Hand zu verkaufen (Art. 1460<sup>88</sup>, 1460<sup>89</sup> und 1460<sup>91</sup>), sowie auch davon, daß keine gesetzlichen Hindernisse für den Verkauf eines solchen Immobils unter den in dem Gesuch angegebenen Bedingungen (Art. 1460<sup>90</sup>) vorhanden sind, erläßt es einen Bescheid, daß die öffentliche Versteigerung zu gestatten ist.

Art. 302, *ibid*.

**1460<sup>93</sup>.** Die öffentliche Versteigerung geschieht in der in dieser Ordnung normirten Weise, wobei die Artikel 3946, 3961, 3962, 3966, 3968 und 3969 d. III. Th. d. Provinzialcodex und die nachstehenden Regeln zu beobachten sind.

Art. 303, *ibid*.

**1460<sup>94</sup>.** Das Immobil wird nur in dem Falle einer Inventur und Schätzung unterzogen, wenn die Person, auf deren Verlangen die Versteigerung stattfindet, solches beantragt.

Art. 304, *ibid.*

**1460<sup>95</sup>.** Die Bekanntmachungen über die Versteigerung müssen außer den in den Punkten 1—3 und 6 des Artikels 1147 dieser Ordnung angegebenen Auskünften eine Angabe der nothwendigen Verkaufsbedingungen (Pcte 1—4 d. Art. 1460<sup>90</sup>), sowie auch einen Hinweis darauf enthalten, daß die Versteigerung eine freiwillige ist.

Art. 305, *ibid.*

**1460<sup>96</sup>.** Der öffentliche Ausbot beginnt mit der lauten Verlesung der Verkaufsbedingungen.

Art. 306, *ibid.*

**1460<sup>97</sup>.** Auf Antrag der Person, auf deren Verlangen die Versteigerung stattfindet kann der Ausbot auch in dem Falle für nicht zu Stande gekommen erklärt werden, wenn nur Einer, der bieten will, erschienen ist.

Art. 307, *ibid.*

**1460<sup>98</sup>.** Wenn nach den Verkaufsbedingungen die Annahme des Meistbotes dem Verkäufer überlassen ist und er in einer von ihm selbst festgesetzten oder von dem Gericht bestimmten Frist (Art. 3962 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) seine Entscheidung nicht kundgibt, so wird dafür gehalten, daß er stillschweigend sich mit dem Meistbot einverstanden erklärt hat.

Art. 308, *ibid.*

**1460<sup>99</sup>.** Dem Käufer des Immobils werden nach Erfüllung sämtlicher Verkaufsbedingungen durch ihn (Art. 3966 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) Abschriften des Bescheides des Gerichts über die Bestätigung des Ausbotes, sowie auch der Verkaufsbedingungen und des Versteigerungsprotocollés verabfolgt, welche er verpflichtet ist, dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung des Immobils in die Grundbücher auf seinen Namen vorzustellen.

Art. 309, *ibid.*

## **Vierzehntes Hauptstück.**

### **Von der Niederlegung.**

**1460<sup>100</sup>.** In dem in dem Artikel 3522 d. III. Th. d. Prov.-Cod. angegebenen Fällen ist der Schuldner berechtigt, den Gegenstand dessen, was auf Grund der Verbindlichkeit zu entrichten ist, in demjenigen Gericht niederzulegen, dessen Competenz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit die Klage auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit unterliegen würde.

Art. 310, *ibid.*

**1460<sup>101</sup>.** Es können niedergelegt werden:

- 1) Baargeld;
- 2) Werthpapiere;
- 3) Edelmetalle in Barren oder verarbeitet;
- 4) Sachen, die mit Edelsteinen verziert sind, und
- 5) jeglicher Art Documente.

Anderer Gegenstände können nur in dem Falle niedergelegt werden, wenn das Gericht keine Schwierigkeiten findet, sie zur Aufbewahrung oder Bewahrung entgegenzunehmen.

Art. 311, *ibid.*

**1460**<sup>102</sup>. Das Gesuch um Annahme zur Aufbewahrung muß enthalten:

- 1) den Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort des Gläubigers oder den Hinweis darauf, daß dieselben dem Schuldner unbekannt sind;
  - 2) die Angabe der Verbindlichkeit, in Erfüllung welcher die Niederlegung erfolgt;
  - 3) die Angabe des Grundes, warum die Leistung nicht dem Gläubiger selbst gemacht werden konnte;
  - 4) die genaue Angabe des Geldes oder der Gegenstände, die niederzulegen sind, und
  - 5) die Bitte, das Niedergelegte dem Gläubiger, wenn er solches verlangt, herauszugeben.
- Art. 312, *ibid*.

**1460**<sup>103</sup>. Nachdem das Gesuch eingegangen ist, eröffnet das Gericht, ohne sich auf eine Prüfung der Richtigkeit der Erklärungen des Antragstellers einzulassen, die geforderte Niederlegung dem Gläubiger, wenn sein Wohnort bekannt ist.

Art. 313, *ibid*.

**1460**<sup>104</sup>. Bis von dem Gläubiger die Forderung, ihm das Niedergelegte herauszugeben, nicht verlautbart ist, kann der Schuldner den niedergelegten Gegenstand zurücknehmen.

Art. 314, *ibid*.

**1460**<sup>105</sup>. Ein Rechtsstreit über die Gültigkeit der Niederlegung wird auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung entschieden.

Art. 315, *ibid*.

**1460**<sup>106</sup>. In den in dem Artikel 3524 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Fällen erfolgt die Versteigerung von Gegenständen, die ihrer eigensten Beschaffenheit nach nicht im Gericht niederzulegen sind, auf Antrag des Schuldners nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung; der Erlös der Versteigerung wird nach Abzug der Kosten in dem Gericht niedergelegt.

Art. 316, *ibid*.

## F ü n f z e h n t e s   H a u p t s t ü c k .

### Von dem Aufgebotsverfahren.

#### A b s c h n i t t   I .

##### Allgemeine Bestimmungen.

**1460**<sup>107</sup>. Das Aufgebotsverfahren ist nur in den in dem Gesetz ausdrücklich angegebenen Fällen zulässig.

Art. 317, *ibid*.

**1460**<sup>108</sup>. Das Aufgebotsverfahren wird nicht anders eingeleitet als auf Antrag der daran interessirten Personen, mit Ausnahme der Fälle, wenn in dem Gesetz diesbezüglich andere Bestimmungen enthalten sind (Art. 2451, 2597 und *and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.*).

Art. 318, *ibid*.

**1460**<sup>109</sup>. Das Gesuch um Eröffnung des Aufgebotsverfahrens hinsichtlich Rechte und Hypotheken an unbeweglichem Vermögen wird bei demjenigen Bezirksgericht eingereicht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das Immobil geführt wird.

Art. 319, *ibid*.

**1460**<sup>110</sup>. In dem Gesuch um Eröffnung des Aufgebotsverfahrens müssen angegeben sein:

- 1) die Thatfachen, auf welche sich das Gesuch um Aufgebot gründet, unter Anführung der dieselben erhärtenden Beweise;

- 2) die Folgen des Nichterscheinens der aufgebotenen Personen, und
  - 3) alle an der Sache interessirten Personen, die dem Antragsteller bekannt sind.
- Art. 320, *ibid.*

**1460**<sup>111</sup>. Bei den Gesuchen um Eröffnung des Aufgebotsverfahrens zur Löschung von Hypotheken und Erklärung verlorengegangener Urkunden für nichtig müssen die Thatsachen, auf welche sich das Gesuch um Aufgebot gründet, wenn genaue Beweise fehlen, in dem Grade nachgewiesen sein, daß sie glaubhaft erscheinen, wobei dem Antragsteller ein Revers darüber abgenommen wird, daß er diese Thatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen dargestellt hat, unter Androhung einer Strafe auf Grundlage des Artikels 176<sup>1</sup> der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen für den entgegengesetzten Fall.

Art. 321, *ibid.*

**1460**<sup>112</sup>. Wird das Gesuch als stichhaltig befunden, so erläßt das Gericht einen Bescheid, daß alle interessirten Personen durch Bekanntmachungen in den Zeitungen zur Verlautbarung ihrer Rechte aufgefordert werden.

Art. 322, *ibid.*

**1460**<sup>113</sup>. Die Bekanntmachungen (Art. 1460<sup>112</sup>) müssen enthalten:

- 1) den Vor- und Familiennamen und Stand des Antragstellers;
- 2) den Grund und den Gegenstand des Aufgebotsverfahrens;
- 3) die für die Verlautbarung von Rechten festgesetzte Frist, und
- 4) die Folgen des Nichterscheinens in der Frist.

Art. 323, *ibid.*

**1460**<sup>114</sup>. Die Länge der Frist hängt, wenn diesbezüglich in dem Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, von dem Ermessen des Gerichts ab, doch darf diese Frist nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als Jahr und Tag (Art. 3059, 3060 und 3627 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) betragen. Diese Frist wird auf Grundlage des Artikels 301 dieser Ordnung berechnet.

Art. 324, *ibid.*

**1460**<sup>115</sup>. Die in dem Artikel 1460<sup>113</sup> angegebenen Bekanntmachungen werden in der in den Artikeln 295—297 dieser Ordnung vorgeschriebenen Weise publicirt und außerdem in der örtlichen Gouvernementszeitung abgedruckt, in dem Dejourzimmer des Gerichts und, wenn in der Stadt eine Börse ist, so auch auf der Börse ausgestellt. Wenn das Aufgebot Rechte an unbeweglichem Vermögen oder durch Hypotheken sichergestellte Forderungen betrifft, so muß auch in dem Grundbuchamt, in welchem das Grundbuch für das Immobilien geführt wird, eine Bekanntmachung ausgestellt werden.

Art. 325, *ibid.*

**1460**<sup>116</sup>. Die von dem Antragsteller angegebenen oder dem Gericht bekannten, an der Sache interessirten Personen werden unabhängig von den Bekanntmachungen durch Ladungsscheine in der allgemeinen Ordnung citirt.

Art. 326, *ibid.*

**1460**<sup>117</sup>. Eine Verlautbarung ihrer Rechte Seitens der interessirten Personen, die zwar nach Ablauf der in der Bekanntmachung angegebenen Frist geschehen ist, wird als rechtzeitig angesehen, wenn sie eingegangen, bevor das Gericht den Bescheid über das Gesuch selbst, durch welches das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden ist, erlassen hat (Art. 1460<sup>119</sup>).

Art. 327, *ibid.*

**1460**<sup>118</sup>. In der Ordnung des Aufgebotsverfahrens läßt das Gericht sich nicht auf eine Prüfung der von den an der Sache interessirten Personen verlaublichen Rechtsstreitigkeiten ein, indem es den Parteien freistellt, solche Rechtsstreitigkeiten in dem Proceßwege zu beweisen. Wenn aber der Rechtsstreit auf das Urtheil in dem Aufgebotsverfahren Einfluß haben kann oder die Fortsetzung dieses Verfahrens unmöglich macht, so setzt das Gericht je nach der Sachlage das Aufgebotsverfahren aus, bis der Rechtsstreit entschieden worden ist, oder stellt dasselbe ganz ein.

Art. 328, *ibid.*

**1460**<sup>119</sup>. Nach Ablauf der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist erläßt das Gericht auf Ansuchen des Antragstellers und, wenn das Aufgebot ohne Antrag erlassen worden ist, nach eigenem Ermessen einen Bescheid, daß sämtliche, nicht in der Frist verlaublichen Rechte für nichtig erklärt werden. Bevor das Gericht diesen Bescheid erläßt, kann es, falls nöthig, dem Antragsteller eine Frist geben, in welcher er ergänzende Beweise zur Erhärtung seines Gesuches vorzustellen hat.

Art. 329, *ibid.*

**1460**<sup>120</sup>. Wenn von dem Antragsteller im Lauf von sechs Monaten nach Ablauf der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist kein Gesuch um Anberaumung des Vortrages der Sache verlaublich worden ist, so wird das fernere Verfahren in dieser Sache eingestellt und kann nur durch das Erlassen eines neuen Aufgebots in der vorgeschriebenen Ordnung wieder aufgenommen werden.

Art. 330, *ibid.*

**1460**<sup>121</sup>. Ueber Verfügungen und Anordnungen des Gerichts anläßlich des Aufgebotsverfahrens sind auf allgemeiner Grundlage Beschwerden zulässig. Ueber die Bescheide aber, durch welche in der Frist nicht angemeldete Rechte für nichtig erklärt worden sind, kann in dem Wege der Beschwerde Klage geführt werden, wenn:

1) das Aufgebotsverfahren in einem Fall eröffnet worden ist, der im Gesetz nicht angegeben ist;

2) die in den Artikeln 1460<sup>113</sup>, 1460<sup>115</sup> und 1460<sup>116</sup> dargelegten Vorschriften rückwärts des Inhalts der Bekanntmachungen und der Ordnung ihrer Veröffentlichung verlegt worden sind;

3) die Fristen nicht eingehalten worden sind, die für das Erscheinen der interessirten Personen (Art. 1460<sup>114</sup>) oder für das Erlassen des Bescheides (Art. 1460<sup>119</sup> und 1460<sup>120</sup>) bestimmt sind, und

4) von dem Gericht eine rechtzeitig eingereichte Anmeldung eines Rechtes (Art. 1460<sup>117</sup>) ungeprüft gelassen worden ist.

Die Beschwerden über solche Bescheide werden in der Frist von einem Monat, vom Tage der Verkündigung der Resolution an, eingereicht.

Art. 331, *ibid.*

**1460**<sup>122</sup>. Die Bescheide, daß nicht angemeldete Rechte für nichtig erklärt werden (Art. 1460<sup>119</sup> und 1460<sup>121</sup>), können auch mittelst einer Klage angefochten werden, die wider die Person, auf deren Antrag hin diese Bescheide erfolgt sind, angestellt wird. Solche Klagen sind sowohl in den in den Punkten 1—4 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Fällen, als auch in dem Falle zulässig, wenn eine Fälschung der Documente, die mit dem Gesuch vorgestellt sind, nachgewiesen ist oder die in diesem Gesuch gemachten Angaben für fälschlich erklärt worden sind.

Art. 332, *ibid.*

**1460**<sup>123</sup>. Die in dem vorhergehenden Artikel (1460<sup>122</sup>) erwähnte Klage wird bei dem Gericht, in welchem der anzufechtende Bescheid erlassen worden ist, in einer Frist von vier Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem dem Kläger der erwähnte Bescheid bekannt geworden ist oder an welchem das Urtheil darüber, daß die Documente für gefälscht oder die Angaben für falsch erklärt werden (Art. 1460<sup>122</sup>), die Rechtskraft beschritten hat, angestellt. Diese Klage wird ohne Folgen belassen, wenn sie nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage an, als der anzufechtende Bescheid erfolgte (Art. 1460<sup>121</sup>), angestellt worden ist.

Anmerkung. Die Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze (Art. 2619, 2620 und and.), die auch noch in anderen Fällen, außer in den in dem Artikel 1460<sup>122</sup> angegebenen Fällen, die Anstellung einer Klage zulassen oder längere Fristen für die Anstellung der Klage festsetzen, als diejenigen, die in dem vorliegenden Artikel (1460<sup>123</sup>) normirt sind, verbleiben in Kraft.

Art. 333, *ibid.*

**1460**<sup>124</sup>. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens werden der Person auferlegt, auf deren Antrag hin dieses Verfahren eingeleitet worden ist.

Anmerkung. Die vorliegenden Regeln erstrecken sich nicht auf Aufgebote, die auf Grundlage von Separatgesetzen von anderen Institutionen als den Gerichten zu erlassen sind.

Art. 334, *ibid.*

## A b s c h n i t t I I.

### Besondere Arten des Aufgebotsverfahrens.

#### a) Aufgebot bei der Veräußerung unbeweglichen Vermögens.

**1460**<sup>125</sup>. Bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen können sowohl der Veräußerer, als auch der Erwerber die Vorladung sämmtlicher Personen beantragen, welche Einwendungen gegen das Rechtsgeschäft oder irgend welche Forderungen an dem zu veräußernden Immobil haben, die auf dem Eigenthumsrecht, dem Pfand- oder sonst einem dinglichen Recht an dem Immobil, das nicht in die Grundbücher eingetragen ist, sowie auch auf dem Nacherrecht (Art. 1649, 1650, 3018, 3019, 3242 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.) beruhen.

Art. 335, *ibid.*

**1460**<sup>126</sup>. In den Bekanntmachungen über das Aufgebot, die auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (1460<sup>125</sup>) zu erlassen sind, wird angegeben, daß wer seine Ansprüche nicht in der in den Bekanntmachungen festgesetzten Frist verlaublich, als des bezüglichen Rechtes an dem zu veräußernden Immobil, sowie auch eines jeden, dieses Immobil betreffenden Forderungsrechtes wider den Erwerber desselben verlustig gegangen angesehen wird. Auf Verpflichtung des Veräußerers den vorgeladenen Personen gegenüber hat das Aufgebot keinerlei Einfluß.

Art. 336, *ibid.*

**1460**<sup>127</sup>. Die Folgen des Aufgebots erstrecken sich nicht auf Reallasten.

Art. 337, *ibid.*

#### b) Aufgebot bei der Stiftung oder Aufhebung eines Fideicommisses.

**1460**<sup>128</sup>. Bei der Errichtung eines Familien- oder Güterfideicommisses (Art. 2337 und 2525 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) wird auf Antrag des Stifters ein Aufgebot sämmtlicher Personen erlassen, die irgend welche Einwendungen gegen die Errichtung des Fidei-

commisses haben oder Ansprüche an den Gegenstand desselben erheben (Art. 2531, 2532, 2538 und 2539 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), mit der Verwarnung, daß wer seine Forderungen nicht in der Frist angemeldet hat, als des Rechtes, dieselben zu verlautharen, verlustig gegangen angesehen wird.

Art. 338, *ibid.*

**1460**<sup>129</sup>. Auf Rechte und Forderungen, die in die Grundbücher eingetragen sind (Art. 2535 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), sowie auch auf Reallasten und auf die Rechte der Notherben in dem Gouvernement Kurland (Art. 2534 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) erstreckt sich die Wirkung des Aufgebots nicht.

Art. 339, *ibid.*

**1460**<sup>130</sup>. In dem in dem Artikel 2576 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Falle erläßt das Gericht auf Antrag des letzten Fideicommißbesizers ein Aufgebot sämtlicher Personen, welche Rechte auf das Fideicommiß erheben, mit der Verwarnung, daß, falls sie sich in der Frist nicht melden, das Fideicommiß für aufgehoben und sein Gegenstand für freies Eigenthum erklärt werden wird.

Art. 340, *ibid.*

**1460**<sup>131</sup>. Das Erlassen eines Aufgebots mit den in dem vorhergehenden Artikel (1460<sup>130</sup>) angegebenen Folgen können auch die Erben des verstorbenen letzten Fideicommißbesizers beantragen, die Kraft der Stiftungsurkunde nicht zur Erbfolge in dem Fideicommiß berechtigt sind (Art. 2577 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Art. 341, *ibid.*

### c) Aufgebot bei der Eröffnung einer Erbschaft.

**1460**<sup>132</sup>. In den Bekanntmachungen über die Eröffnung einer Erbschaft (Art. 1460, 1460<sup>44</sup> bis 1460<sup>47</sup>) muß angegeben sein, daß Alle, die irgend welche Rechte auf dieselben haben, Legatäre, Fideicommissare, Gläubiger u. dergl. als Erben, oder irgend welche Einwendungen gegen die letztwillige Urkunde haben, falls sie ihre Rechte und Einwendungen nicht in der Frist des Aufgebots verlautharen, für dieser Rechte verlustig gegangen oder auf die Einwendungen verzichtend erklärt werden werden.

Art. 342, *ibid.*

**1460**<sup>133</sup>. Die Wirkung des Aufgebots erstreckt sich nicht:

1) auf Forderungen an die Person des Verstorbenen, die in die Grundbücher eingetragen sind, mit Ausnahme der Zinsen und anderen Nebenforderungen (Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und

2) auf Forderungen, die bei dem Gericht vor der Publication über das Aufgebot angemeldet worden sind.

Art. 343, *ibid.*

### d) Aufgebot behufs Löschung von Hypotheken.

**1460**<sup>134</sup>. Das Aufgebot behufs Löschung in die Grundbücher eingetragener Hypotheken ist zulässig:

1) wenn die Hypothekenschuld nach Angabe des Schuldners bereits getilgt ist, der Schuldner aber zu ihrer Löschung in dem Grundbuch nicht die von dem Gesetz geforderte (Art. 1600 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) Einwilligung des thatsächlichen Gläubigers erlangen kann, da er selbst oder sein Wohnort unbekannt sind;

2) wenn der Gläubiger die Bezahlung der Schuld zugestehet und sich mit der Löschung derselben in dem Grundbuch einverstanden erklärt, jedoch die ihm ausgestellte Schuldurkunde nicht vorge stellt werden kann in Folge dessen, daß sie verloren gegangen ist (Art. 3540 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und

3) wenn der Schuldner auf eine bereits fällig gewordene Hypothekenschuld hin nicht Zahlung leisten kann, da der tatsächliche Gläubiger oder sein Wohnort unbekannt sind.  
Art. 344, *ibid.*

**1460<sup>135</sup>.** Das Aufgebotsverfahren kann in den in den Punkten 1 und 3 des vorhergehenden Artikels (1460<sup>134</sup>) vorgesehenen Fällen auf Antrag des Eigenthümers des verpfändeten Immobils, in dem in dem Punkte 2 desselben Artikels vorgesehenen Falle aber auf Antrag des Eigenthümers des Immobils oder des Gläubigers eröffnet werden.  
Art. 345, *ibid.*

**1460<sup>136</sup>.** Mit dem in dem vorhergehenden Artikel (1460<sup>135</sup>) erwähnten Gesuch muß das Original der Hypothekenobligation, die zu löschen ist, oder eine Abschrift derselben, sowie auch eine Notiz des Grundbuchamtes über die Rechtsnehmer des letzten in dem Grundbuch verzeichneten Gläubigers vorge stellt werden. In dem Gesuch selbst müssen auch diejenigen Rechtsnehmer des in dem Grundbuch verzeichneten Gläubigers angegeben werden, welche in der Notiz nicht genannt, doch dem Antragsteller bekannt sind. In dem in dem Punkte 3 des Artikels 1460<sup>134</sup> angegebenen Falle muß mit dem Gesuch eine Summe Geldes vorge stellt werden, die zur vollen Befriedigung des Gläubigers hinreicht.  
Art. 346, *ibid.*

**1460<sup>137</sup>.** In den Publicationen über das Aufgebot wird angegeben: in den in den Punkten 1 und 3 des Artikels 1460<sup>134</sup> vorgesehenen Fällen, daß, wenn sich die aufgebote nen Personen in der Frist nicht melden, die Schuld für bezahlt angesehen wird, in dem in dem Punkte 2 desselben Artikels vorgesehenen Falle aber, daß die Schuldurkunde für nichtig erklärt werden wird, und außerdem in allen diesen Fällen, daß dem Antragsteller gestattet werden wird, die Löschung der Hypothek in dem Grundbuch zu verlangen.  
Art. 347, *ibid.*

**1460<sup>138</sup>.** Der Bescheid des Gerichts, daß die Schuld für bezahlt oder die Schuldurkunde für nichtig erklärt wird (Art. 1460<sup>137</sup>), kann nicht eher erfolgen, als nachdem der Antragsteller eine Notiz darüber aus dem zuständigen Grundbuchamt vorge stellt hat, ob nicht irgend welche die Hypothek, anläßlich welcher das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist, betreffende Auskünfte eingelaufen sind.  
Art. 348, *ibid.*

**1460<sup>139</sup>.** Der Bescheid des Gerichts, daß die Schuld für bezahlt oder die Schuldurkunde für nichtig erklärt wird (Art. 1460<sup>138</sup>), sowie auch das rechtskräftig gewordene Urtheile über die Aufhebung eines solchen Bescheides (Art. 1460<sup>121</sup> und 1460<sup>122</sup>) werden in einem Auszug in der in dem Artikel 1460<sup>115</sup> vorgeschriebenen Ordnung publicirt.  
Art. 349, *ibid.*

e) Aufgebot anläßlich des Verlorengehens von Schuldscheinen.

**1460<sup>140</sup>.** Falls die Schuldurkunde verloren geht, können der Gläubiger, sowie auch ein jeder Rechtsnehmer desselben und, wenn die Urkunde mit einer auf den Inhaber lautenden Aufschrift oder einer Blancoaufschrift (Art. 3475 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) versehen war, der letzte Inhaber derselben beantragen, daß die Urkunde in der Ordnung des Aufgebotsverfahrens für nichtig erklärt werde.

Art. 350, *ibid.*

**1460<sup>141</sup>.** Das Gesuch um Nichtigkeitserklärung einer Urkunde (Art. 1460<sup>140</sup>) wird je nach der Summe derselben, bei dem Friedensrichter oder dem Bezirksgericht an dem in der Urkunde angegebenen Zahlungsort eingereicht. Ist in der Urkunde aber der Zahlungsort nicht angegeben, so wird das Gesuch an dem Wohnort des Schuldners und, wenn auch dieser unbekannt ist, so an dem Ort der Ausstellung der Obligation eingereicht. Wenn in der Urkunde eine öffentliche Hypothek an einem Immobil bestellt ist, so muß das Gesuch bei demjenigen Bezirksgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk das Grundbuch für das erwähnte Immobil geführt wird.

Anmerkung. Das zur Competenz eines Friedensrichters gehörende Gesuch wird, wenn an dem Zahlungs- oder Anstellungsort der Urkunde sich mehrere Friedensrichter aufhalten, bei einem von ihnen nach der Wahl des Antragstellers eingereicht.  
Art. 351, *ibid.*

**1460<sup>142</sup>.** Mit dem Gesuch muß eine Abschrift der Schuldburkunde und, wenn es eine Grundbuchurkunde war, außerdem noch die in dem Artikel 1460<sup>136</sup> angegebene Notiz vorgestellt sein, wenn es aber unmöglich ist, eine Abschrift der Urkunde zu erhalten, so muß der Inhalt derselben und alles, was zur vollständigen Angabe ihrer wesentlichen Merkmale nothwendig ist, in dem Gesuch auseinandergesetzt sein.  
Art. 352, *ibid.*

**1460<sup>143</sup>.** In den in Folge des eingereichten Gesuches zu erlassenden Bekanntmachungen wird der unbekannte Inhaber der Schuldburkunde aufgefordert, die Urkunde dem Gericht vorzustellen, mit der Androhung, daß die Urkunde widrigenfalls für nichtig erklärt werden wird.  
Art. 353, *ibid.*

**1460<sup>144</sup>.** Wenn die verlorengegangene Urkunde in ein Grundbuch oder in das Buch eines Notars eingetragen war, so wird auf Ansuchen des Antragstellers in den Bekanntmachungen auch angegeben, daß, falls die Urkunde in der Frist nicht vorgestellt wird, dem Antragsteller ein Auszug der Urkunde verabsolgt werden wird, der die Originalurkunde ersetzen wird.  
Art. 354, *ibid.*

**1460<sup>145</sup>.** Bei dem Erlassen des Bescheides, daß eine auf Grund einer Verbindlichkeit, die durch eine öffentliche Hypothek sichergestellt ist, ausgestellte Urkunde für nichtig erklärt wird, wird die in dem Artikel 1460<sup>138</sup> dargelegte Bestimmung beobachtet. Hinsichtlich der Publication von Bescheiden und Urtheilen in Sachen wegen Nichtigkeitserklärung von Schuldburkunden wird die Vorschrift des Artikels 1460<sup>139</sup> beobachtet.  
Art. 355, *ibid.*

**1460<sup>146</sup>.** Hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung von verlorengegangenen Obligationen oder Papieren von Creditinstitutionen, sowie von Actiengesellschaften verbleiben die in den Statuten solcher Institutionen und Gesellschaften vorgeschriebenen Sonderbestimmungen in Kraft.  
Art. 356, *ibid.*

## **Sechzehntes Hauptstück.**

### **Von der Bestimmung der Entschädigung für zwangsweise enteignetes Gut.**

**1460<sup>147</sup>.** In den Fällen, die in den Artikeln 1433—1436 der Bauerverordnung des Gouvernements Estland vom Jahre 1856, in den Artikeln 42—45 der Bauerverordnung des Gouvernements Livland vom Jahre 1860 und in dem Artikel 23 der am 19. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Agrarverfassung der Bauern

der Insel Desel angegeben sind, werden die Nothwendigkeit der Enteignung des Bauerlandes auf Verlangen des Grundherrn und der Betrag der für das enteignete Gut zukommenden Entschädigung von dem sich an dem Ort, wo das Immobilien liegt, befindenden Bezirksgericht bestimmt, vor welchem solche Sachen unter Beobachtung nachstehender Regeln summarisch verhandelt werden.

Art. 357, *ibid.*

**1460**<sup>148</sup>. Die Schätzung der zu enteignenden Landstelle geschieht durch Sachverständige unter der Aufsicht des vortragenden Mitgliedes, das nach den Angaben der Parteien an Stell und Ort alle für eine solche Schätzung nothwendigen Auskünfte einzuziehen muß.

Art. 358, *ibid.*

**1460**<sup>149</sup>. Die Gerichtskosten in der Sache werden dem Gutsherrn, der die Sache wegen Enteignung eingeleitet hat, auferlegt.

Art. 359, *ibid.*

**1460**<sup>150</sup>. Die Verfügung, daß die enteignete Landstelle dem Gutsherrn zu übergeben ist, kann nicht eher getroffen werden, als nachdem der Gutsherr dem Gericht eine Quittung des Besitzers der Landstelle darüber eingeliefert hat, daß der Letztere die ganze ihm zukommende Entschädigung erhalten hat, oder nachdem die ganze zugesprochene Summe in dem Bezirksgericht deponirt worden ist.

Art. 360, *ibid.*

---

## Fünftes Buch.

### Erste und zweite Abtheilung.

(Art. 1461—1798)

sind gestrichen, da sie auf die baltischen Gouvernements keinen Bezug haben.

---

### Dritte Abtheilung.

(Art. 1799—1824)

ist aufgehoben (auf Grundlage der Abth. III d. am 9. Juli 1889 Allerhöchst best. Reichsrathsgut. über d. Reorg. d. Gerichtswes. und d. Bauerbeh.).

---

## Beilagen.

### Beilage I (zu Artikel 28).

Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Handelsfachen\*).

1. Vor den Bezirksgerichten werden die zur Handelsgerichtsbarkeit gehörenden Sachen (Art. 42—50 der Handelsproceßord., B. XI Th. II des Reichscod.) unter Beobachtung der nachstehenden Regeln summarisch (Art. 348 bis 365) verhandelt.

Art. 1 der Beil. zu Art. 62 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

2. Die Klage kann an dem Ort, wo sich das Vermögen, welches das Streitobject bildet, befindet, angestellt werden.

Art. 2, *ibid.*

3. Der in dem Artikel 221 dieser Ordnung dargelegten Bestimmung unterliegen auch die Klagen wider Kaufleute, die aus Verträgen entstehen, welche mit Repräsentanten ihrer Comptoirs, Fabriken und Handelsetablissements oder mit ihren Bevollmächtigten abgeschlossen worden sind, die durch eine Generalvollmacht zum Handelstreiben ermächtigt sind (Art. 44 d. Handelsord. B. XI Th. II d. Reichscod.).

Art. 3, *ibid.*

4. Ein Beklagter, der auf Grundlage der Artikel 206—210 dieser Ordnung vor Gericht gezogen worden ist, kann die Sache nur mit der Einwilligung des Klägers in das Gericht an seinem beständigen Wohnort überführen. Hinsichtlich der Competenzrede wird die in der Ergänzung zu dem Artikel 392 der Handelsproceßordnung (B. XI Th. II d. Reichscod., Ausg. v. J. 1887) dargelegte Bestimmung beobachtet.

Art. 4, *ibid.*

5. In Sachen, die eine unverzügliche Entscheidung verlangen, kann der Präsident des Gerichts den Beklagten zu dem folgenden Tage und sogar zu einer bestimmten Stunde des Tages, an welchem das Klagegesuch eingereicht worden ist, vorladen.

Art. 5, *ibid.*

6. An den Sitzungstagen des Bezirksgerichts können die Parteien, ohne vorgeladen zu sein, vor Gericht erscheinen und die Entscheidung ihres Rechtsstreites beantragen, wobei der Kläger nicht der Verpflichtung enthoben ist, ein Klagegesuch vorzustellen. Das Gericht schreitet sofort zur Entscheidung ihres Rechtsstreites, wenn es der Ansicht ist, daß die Sache keinen Aufschub zuläßt.

Art. 6, *ibid.*

7. Dem Gericht steht es zu, auf Antrag der Parteien, oder nach eigenem Ermessen, die Parteien zu persönlicher Vernehmung in die Sitzung oder in das Berathungszimmer zu citiren oder zur Vernehmung eines der Glieder des Gerichts zu bestimmen, welches auch ein Protocoll über die Aussagen der Parteien aufnimmt.

Art. 7, *ibid.*

\*) In dem Urtext sind die Citate zu den Artikeln dieser Beilage durch ein offenes Versehen ausgelassen worden.

8. Wenn eine der Parteien dem Gericht ihre Handelsbücher vorstellt, so ist es der anderen Partei gestattet, auch ihre Handelsbücher vorzustellen. Mangels anderer Beweise kann das Gericht seine Entscheidung auf den Handelsbüchern einer der Parteien gründen, wenn die andere Partei nicht zur Entkräftung derselben ihre Handelsbücher vorstellt.

Art. 8, *ibid.*

9. In Erbstreitigkeiten, sowie auch in Sachen, die aus den Beziehungen kaufmännischer Principale zu ihren Handelsbevollmächtigten und -gehilfen entstehen, kann das Gericht den Kaufmann verpflichten, auf Verlangen der Gegenpartei seine Handelsbücher vorzustellen.

Art. 9, *ibid.*

10. Die Partei, die sich auf ihre Handelsbücher beruft oder sie auf Verlangen des Gerichts vorstellt (Art. 8 und 9), ist verpflichtet, sie in der Sitzung des Gerichts nebst einem Auszuge derjenigen Stellen, welche auf den streitigen Sachverhalt Bezug haben, vorzustellen.

Art. 10, *ibid.*

11. Bei der Prüfung von Handelsbüchern vergewissert sich das Gericht nur des Inhalts derjenigen Stellen, welche auf den streitigen Sachverhalt Bezug haben; der übrige Inhalt der Bücher ist nur insofern von dem Gericht zu prüfen, als es zur Entscheidung der Frage, ob die Handelsbücher ordnungsmäßig geführt worden sind, nothwendig ist.

Art. 11, *ibid.*

12. Stimmen die Handelsbücher des Klägers und des Beklagten unter einander nicht überein, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, je nach der Sachlage die Handelsbücher überhaupt nicht als Beweis anzunehmen oder die Bücher der einen Partei für zuverlässiger als die Bücher der anderen zu erklären und die Entscheidung der Sache auf sie zu gründen.

Art. 12, *ibid.*

13. In Sachen zwischen Handel treibenden Personen ist die Beweiskraft auf eine Frist von zehn Jahren beschränkt. Gegen einen verstorbenen Kaufmann verlieren seine Bücher nach Ablauf von fünf Jahren die Kraft eines Beweises.

Art. 13, *ibid.*

14. Die Handelsbücher können, wenn sie gemäß den diesbezüglich vorgeschriebenen Regeln geführt sind, bei allen Rechtsstreitigkeiten sowohl anlässlich des Handels, als auch in den übrigen Sachen, die Handel Treibende betreffen, auf den in der Civil- und der Handelsproceßordnung (Art. 605—627 der Handelsord. und Art. 258 und 259 der Handelsproceßord.) angegebenen Grundlagen als Nachweis und Beweis dienen.

Art. 14, *ibid.*

15. Falls die Parteien sich auf die Bücher von Börsenmaklern berufen, kann das Gericht von dem Makler die Einlieferung dieser Bücher verlangen, wobei es sich nach den in den Artikeln 268—271 der Handelsproceßordnung dargelegten Bestimmungen richtet.

Art. 15, *ibid.*

16. Falls es nothwendig ist, einen Auszug aus den Handels- oder Maklerbüchern mit den Originalbüchern zu vergleichen, die sich nicht in der Stadt befinden, in welcher die Sache verhandelt wird, so setzt das Gericht

mit dem Bezirksgericht an dem Ort, wo sich die Bücher befinden, oder dem Commerzgericht oder aber dem Friedensrichter behufs Vergleichung des Auszuges mit den Büchern und Bestimmung, in welcher Ordnung sie geführt sind, in Relation.

Art. 16, *ibid.*

17. Bei der Sicherstellung einer Klage, kann eine Waare, die leicht verdirbt, nicht anders in Beschlag genommen werden, als nachdem der Kläger eine Cautio für diejenigen Verluste gestellt hat, welche der Beklagte erdulden kann, wenn die Klage als nicht zu berücksichtigend befunden wird. Der Betrag dieser Cautio wird von dem Gericht bestimmt. Nachdem es in Beschlag genommen ist, wird das Vermögen durch öffentliche Versteigerung verkauft und der Erlös bis zur Beendigung der Sache in das Gericht eingeliefert.

Art. 17, *ibid.*

18. In den Fällen, für welche keine genauen und klaren Gesetze vorhanden sind, richtet sich das Gericht nach Handelsgewohnheiten.

Art. 18, *ibid.*

19. Bei der Entscheidung von Fragen, ob Handelsgewohnheiten bestehen, kann sich das Gericht von früheren Entscheidungen der Gerichtsbehörden in Handelsjachen, von Bescheinigungen Seitens der Börsencomités und von Zeugenausagen leiten lassen.

Art. 19, *ibid.*

20. Anlässlich eines jeden Urtheils ist eine vorläufige Vollstreckung mit Abforderung einer Cautio von der Partei, zu deren Gunsten das Urtheil erlassen worden, zulässig. In den in den Punkten 1—3 und 5 des Artikels 737 dieser Ordnung angegebenen Fällen hängt es vom Gericht ab, diese Cautio auch nicht zu verlangen.

Art. 20, *ibid.*

21. In Handelsjachen werden folgende Fristen eingehalten: zwei Wochen — bei der Einreichung der Erklärung auf die Appellationsklage (Art. 760) und sieben Tage — bei der Einreichung von Beschwerden und Gesuchen um Restitution von Fristen, sowie auch bei der Einreichung von Erklärungen auf Beschwerden (Art. 785, 789 und 837).

Art. 21, *ibid.*

22. Die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 5 und 7—19 der vorliegenden Regeln gelangen auch auf Handelsjachen, die vor den Friedensgerichtsinstitutionen verhandelt werden, zur Anwendung.

Art. 22, *ibid.*

Beilage II (zu Art. 256).

Schema eines Klagegesuches.

An das Nigaiſche Bezirksgericht.

es bittet der Kläger (der Stand, Vor- und Familien- oder Rufname und Wohnort ist anzugeben). Wenn der Bittsteller ſich nicht in eigener Perſon an das Gericht wendet, ſo muß ſo geſagt werden: Es bittet dieſer oder jener (Stand, Vor- und Familien- oder Rufname und Wohnort) in Vollmacht des Klägers oder als Vormund **oder Curator** des Klägers ſo und ſo (Stand, Vor- und Familien- oder Rufname und Wohnort)

in der Sache

mit dem Beklagten (Stand, Vor- und Familien- oder Rufname und Wohn- oder Aufenthaltsort).

Sodann ſind auseinanderzuſetzen:

1) der Sachverhalt und dieſenigen Beweiſe, Schlußfolgerungen und Geſetze, auf welche der Antragſteller ſein Geſuch gründet;

2) der Klagerwerth und, im Fall einer Klage betreffend ein Immobil, die genaue Angabe des Orts, wo ſich das ſtreitige Immobil befindet;

3) das Petitum, das mit den Worten zu beginnen hat: „Auf Grund des oben Dargelegten bitte ich das Bezirksgericht zu verfügen“ (Die Forderungen des Bittstellers werden auseinandergeſetzt);

4) was für Documente, Gelder und Abſchriften dem Geſuch beigelegt werden (wenn eine große Zahl von Documenten beigelegt wird, ſo wird ein Verzeichniß derſelben vorgeſtellt, das von dem Antragſteller unterzeichnet iſt, weſſen in dieſem Punct erwähnt wird).

Am Ende wird das Jahr, der Monat und das Datum, an welchem das Geſuch unterzeichnet iſt, angegeben; ſodann unterſchreibt ſich der Antragſteller mit Stand, Vor- und Familien- oder Rufnamen.

Anmerkung 1. Bei der Bezeichnung des Wohnorts werden angegeben: wenn er in einer Stadt iſt — der Stadttheil, das Quartal, die Straße und Hausnummer oder der Name des Hausbeſitzers, wenn er aber außerhalb einer Stadt iſt — das Gouvernement, der Kreis und in dem letzteren der Flecken, die Anſiedelung, das Dorf, das Gut u.

Anmerkung 2. Iſt dem Antragſteller der Wohn- oder Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt, ſo muß er, indem er ſolches im Anfang des Geſuches bei der Bezeichnung des Beklagten angiebt, in einem beſonderen Punct nach dem Petitum erläutern, auf Grund welches Artikels dieſer Ordnung er die Klage bei dem Gericht, bei welchem das Geſuch eingereicht wird, anſtellt.

Beilage III (zu Artikel 927).

Schema eines Vollstreckungsmandates.

Vollstreckungsmandat.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

An dem und dem Tage dieses oder jenes Jahres hat dieses oder jenes Gericht, bestehend aus den und den Mitgliedern (hier sind die Vor-, Waters- und Familiennamen des Präsidenten und sämtlicher Glieder des Gerichts, die an der Fällung des Urtheils theilgenommen haben, anzugeben), nach Vortrag der Sache wegen der Klage, die von (der Stand, Vor-, Waters- und Familienname und Wohnort des Klägers ist anzugeben) wieder (Stand, Vor-, Waters- und Familienname und Wohnort des Beklagten ist anzugeben), über dieses oder jenes (hier ist der Gegenstand der Klage anzugeben; wenn die Sache ein Immobil betrifft, so wird das Arreal des Immobils, das Gouvernement, der Kreis und der District, wo es sich befindet, angegeben, bei einer Geldbeitreibung werden die beizutreibende Summe und die Zinsen angegeben, wenn solche gefordert werden u.) angestellt worden ist, verfügt: (hier wird der wesentliche Inhalt des Urtheils [cf. Art. 701, Pct. 4 dieser Ord.] wörtlich niedergeschrieben und die Summe der in der Sache zu erhebenden Gerichtskosten angegeben [Art. 711, Pct. 4 dieser Ord.]).

Dieses Urtheil ist aus dem und dem Grunde (hier wird angegeben: ob das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, ob es für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist u.) zu vollstrecken.

An dem und dem Tage hat dieses oder jenes Gericht auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät befohlen: alle Behörden und Amtspersonen, auf die solches Bezug haben kann, haben das vorliegende Urtheil aufs genaueste zu erfüllen, die örtlichen Polizei- und Militärautoritäten aber müssen dem das Urtheil vollstreckenden Gerichtsvollstrecker ohne jeglichen Verzug die nach dem Gesetz gehörige Unterstützung zu Theil werden lassen.

Dieses Vollstreckungsmandat ist dem (der Stand, Vor-, Waters- und Familienname der Person, welcher das Vollstreckungsmandat verabsolgt worden ist) verabsolgt worden.

Zeichnung des Gerichtspräsidenten und

Gegenzeichnung des Secretärs.

(L. S.)

---

**Beilage IV** (zu Art. 1272, Anmerk.).

**Regeln betreffend die Vereidigung von Personen in Concurssachen, die in dem Großfürstenthum Finnland verhandelt werden.**

1. Den Bezirksgerichten wird die Verpflichtung auferlegt, solche im Reich angefedelte oder sich zeitweilig aufhaltende Personen zu vereidigen, welche als Gläubiger in Concurssachen oder als solche, die zu Gunsten der Gläubiger ihr Vermögen abtreten oder eine Erbschaft ausschlagen wollen, oder auch in der Eigenschaft von Anordnern hinsichtlich eines zur Befriedigung der Gläubiger zu verwendenden Vermögens oder bei der Inventur desselben auf Grundlage der in dem Großfürstenthum Finnland geltenden Bestimmungen verpflichtet sind, einen Eid zu leisten, aber wegen ihrer Dienstpflichten oder wegen der Entferntheit des Wohnorts oder auch aus anderen gesetzlichen Gründen nicht persönlich zu diesem Behuf vor dem zuständigen Gericht in dem Großfürstenthum Finnland erscheinen können.

2. Der Eid wird in dem Bezirksgericht von den oben angegebenen Personen (Art. 1 dieser Beil.) von jeder nach dem Ritus ihrer Confession und auf Grund eines Formulärs geleistet, welches die finnländischen Gerichte in solchen Fällen verpflichtet sind, durch Vermittelung der zuständigen Obrigkeit in russischer Uebersetzung zuzustellen.

3. Der in dieser Ordnung geleistete Eid hat die Kraft und Wirkung eines Eides, der vor dem Concurssgericht selbst geleistet worden ist, wenn das über seine Ablegung in dem Bezirksgericht geführte Protocoll nebst einer beglaubigten Uebersetzung in die in den finnländischen Gerichten im Gebrauch stehende Sprache dem Concurssgericht in der Ordnung vorgestellt wird, welche in der am 9. November 1868 für das Großfürstenthum Finnland herausgegebenen Concurssordnung und den dieselbe ergänzenden Bestimmungen (über die Vermögenstheilung zwischen Ehegatten und über die Bezahlung von Schulden nach dem Tode des Schuldners, über die Ausschlagung einer Erbschaft und über die Ausscheidung des Vermögens, welches nach dem Tode eines Ehegatten hinterblieben ist) vorgeschrieben oder Seitens des Concurssgerichts besonders angegeben ist.

Beilage V (zu Artikel 1400, Anmerk.).

## Von dem Gerichtsverfahren in Concurrsachen und Sachen wegen Personalhaft von Schuldnern.

### I. Verfahren in Concurrsachen.

1—30 haben, so weit sie auf die baltischen Gouvernements ausgedehnt worden sind, in die Zusammenstellung der in diesen Gouvernements geltenden Bestimmungen über das Verfahren in Concurrsachen Eingang gefunden\*).

### II. Von der Personalhaft.

31. Auf die Personalhaft von Schuldnern, die auf Grund dieser Beilage für fahrlässige Bankerotteure erklärt worden sind, gelangen nachstehende Regeln (Art. 32—67) zur Anwendung.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

32. Von der Personalhaft sind befreit:

- 1) Unmündige und Minderjährige;
- 2) Diejenigen, die älter als siebenzig Jahre sind;
- 3) Frauen, die schwanger sind, und bis sechs Wochen nach der Entbindung;
- 4) Eltern, wenn die ihrer Fürsorge obliegenden Kinder ohne Subsistenzmittel bleiben;
- 5) Geistliche. Ueber die Letzteren wird der Eparchialobrigkeit Mittheilung gemacht,

damit sie die gehörigen Maßregeln ergreife.

6) (nach d. Forts. v. J. 1886) in obligatorischem activem Dienst stehende Officiere und Untermilitärs; die Officiere und Beamten der Armeereserve — bis zum Ablauf der obligatorischen Zeit des activen Dienstes für die von ihnen auf Kosten des Militärressorts genossene Bildung; die Officiere und Beamten, die obligatorisch in der Reserve stehen, und die Untermilitärs der Reserve, im Fall sie bei der Mobilisirung der Armee oder Flotte zum Dienst einberufen werden — die ganze Zeit über, daß sie sich in den Reihen des Heeres oder der Flotte befinden.

33. Die Personalhaft des Schuldners ist nicht zulässig auf Antrag seines Ehegatten oder Verwandten in der directen Linie ohne Beschränkung, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grade einschließlic.

34. Eine Schuld unter hundert Rubel kann nicht als Anlaß einer Personalhaft dienen.

35. Anläßlich der Verfügung über Personalhaft wird ein besonderes Vollstreckungsmandat herausgegeben.

36. Die Dauer der Haft insolventer Schuldner wird vom Gericht, je nach der Summe der nichtbezahlten Schuld, in folgendem Maße bestimmt:

- für eine Schuld von hundert bis zweitausend Rubeln sechs Monate;
- für eine Schuld von mehr als zweitausend bis zu zehntausend Rubeln

ein Jahr;

---

\*) Siehe Band II, Seite 273—303.

- für eine Schuld von mehr als zehntausend bis zu dreißigtausend Rubeln zwei Jahre;
- für eine Schuld von mehr als dreißigtausend bis zu sechsigtausend Rubeln drei Jahre;
- für eine Schuld von mehr als sechsigtausend bis zu hunderttausend Rubeln vier Jahre;
- für eine Schuld über hunderttausend Rubeln — fünf Jahre.

**37.** Der Bescheid des Gerichts über Personalhaft verliert nach Ablauf von sechs Monaten seine Kraft, wenn der Gläubiger im Lauf dieser Zeit den Bescheid des Gerichts nicht wem gehörig zur Vollstreckung vorgewiesen hat.

**38.** Die Beschwerde über den Bescheid des Gerichts betreffend Personalhaft kann in einer Frist von zwei Wochen von dem Tage an, an dem der Bescheid eröffnet oder an dem zur Vollstreckung desselben geschritten wurde, eingereicht werden. Die Einlegung der Beschwerde hält die Vollstreckung des Bescheides nicht auf.

## II. Verhaftung der Schuldner und Ueberführung derselben in die Haftlocale.

**39.** Das Vollstreckungsmandat anlässlich eines Bescheides des Gerichts über Personalhaft wird auf allgemeiner Grundlage zur Vollstreckung vorgewiesen.

**40.** Gleichzeitig mit dem Vollstreckungsmandat muß der Gläubiger die Unterhaltsgelder, die auf Grund einer normirten Lage für den Unterhalt der insolventen Schuldner während ihrer Personalhaft bestimmt sind, vorstellen, ohne welche nicht zur Verhaftung des Schuldners geschritten werden kann.

**41.** Die Unterhaltsgelder werden wenigstens für einen Monat voraus bezahlt.

**42.** Für den Unterhalt von Schuldnern, die in Folge von Kronforderungen der Personalhaft unterworfen werden, werden die Unterhaltsgelder von demjenigen Ressort entrichtet, zu dessen Gunsten die Beitreibung stattfindet.

**43.** Die Obrigkeit eines im Militär- oder Civildienst stehenden Schuldners wird von dem Gerichtsvollstrecker sofort davon in Kenntniß gesetzt, daß in dem Gericht der Bescheid erfolgt ist, daß er zu inhaftiren ist, sowohl um diesen Bescheid zu vollstrecken als auch um das bei dem Schuldner befindliche Kroneigenthum abzunehmen.

**44.** Generale, Stabs- und Oberofficiere, sowohl wenn sie in der Fronte dienen, als auch wenn sie Kommandos innehaben und in Stäben und Militärverwaltungen dienen, werden nicht anders in Haft genommen, als unter Mitwirkung der unmittelbaren oder nächsten örtlichen Militärbrigade.

**45.** Nachdem die örtliche Militärbrigade die Benachrichtigung Seitens des Gerichtsvollstreckers über die Inhaftirung ihr untergestellter Officiere auf Grundlage der Artikel 43 und 44 dieser Beilage erhalten hat, ist sie verpflichtet nicht später als im Lauf von vierundzwanzig Stunden unter eigener Verantwortung für den Fall eines Versäumnisses das hierzu nöthige anzuordnen.

**46.** Wenn wegen militärischer Verhältnisse bei der Vollstreckung des Bescheides des Gerichts über die Inhaftirung eines Officiers im Lauf von vierundzwanzig Stunden sehr große Schwierigkeiten entstehen sollten, so ordnet die Militärbrigade für die Vollstreckung dieses Bescheides eine andere möglichst kurze Frist an, wovon es denn auch das Gericht, welches den Bescheid über Personalhaft erlassen hat, benachrichtigt.

**47.** Ein Schuldner darf nicht verhaftet werden:

- 1) von acht Uhr Abends bis acht Uhr Morgens;
- 2) in einer Kirche;
- 3) in einem Palais oder den von Botschaftern, Gesandten, ausländischen Ministern und anderen diplomatischen Agenten eingenommenen Quartieren;
- 4) in einer Behörde während der Sitzungszeit.

**48.** Krankheit des zu inhaftirenden Schuldners wird nur dann berücksichtigt, wenn sich bei einer im Beisein des Gerichtsvollstreckers vorgenommenen ärztlichen Untersuchung thatsächlich erweist, daß die Ueberführung des Kranken mit Gefahr für seine Gesundheit verbunden ist.

**49.** Auf eine Klage des Gläubigers hin kann das Gericht eine abermalige Untersuchung des Schuldners im Beisein eines seiner Mitglieder oder des örtlichen Friedensrichters anordnen.

**50.** Ein Schuldner, der da meint, daß er unrechtmäßiger Weise verhaftet worden ist, hat das Recht, von dem Gerichtsvollstrecker, bei persönlicher Verantwortung desselben für die Nichterfüllung, seine unverzügliche Stellung vor den Präsidenten des örtlichen Bezirksgericht oder aber, wenn sich an dem Ort, wo er verhaftet worden ist, kein Bezirksgericht befindet, vor den Friedensrichter zu verlangen.

**51.** Der Präsident des Gerichts oder der Friedensrichter haben das Recht einen von dem Gerichtsvollstrecker unrichtiger Weise in Haft genommenen Schuldner zu entlassen, was auch in dem Journal des Gerichtsvollstreckers vermerkt wird.

**52.** In dem über die Verhaftung aufzunehmenden Journal wird angegeben:

- 1) das Vollstreckungsmandat, auf Grund dessen die Inhaftirung stattgefunden hat;
- 2) die Capitalsumme und Zinsen, welche von dem Schuldner bezutreiben sind;
- 3) die von dem Gericht bestimmte Dauer der Personalhaft des Schuldners;
- 4) die Summe der von dem Gläubiger vorgestellten Unterhaltsgelder;
- 5) der von dem Gläubiger auf Grundlage des Artikels 943 gewählte Aufenthaltsort;
- 6) die Summe der Kosten der Vollstreckung des Urtheils.

**53.** Von dem Journal wird dem Aufseher des Haftlocals eine Abschrift gegeben.

Anmerkung. (Nach d. Fortf. v. J. 1889). Die Verwaltung der separirten Haftlocale des Civilressorts ist in einigen Gegenden den Chefs der Gefängnisse und ihren Gehilfen oder Gehilfinnen übertragen (Ordn. über d. Inhaft. Art. 14, Anm. 1, Beil., nach d. Fortf. v. J. 1887). — Diese Anmerkung hat auch auf die Artikel 54, 55, 58—60, 62, 64, 66 und 67 dieser (V) Beilage Bezug.

**54.** Darüber, daß er den Schuldner in Empfang genommen und die Abschrift des Journals erhalten hat, quittirt der Aufseher auf dem Original des Journals.

**55.** Indem er den Inhaftirten in das Haftlocal bringt, ist der Gerichtsvollstrecker verpflichtet, dem Aufseher das Original des Vollstreckungsmandates über die Personalhaft des Schuldners vorzuweisen und ihm die Unterhaltsgelder einzuhändigen. Im Fall er solches nicht erfüllt, ist der Aufseher verpflichtet, die Annahme des Schuldners zu verweigern.

**56.** Eine Person, die in einem Kreise oder einer Stadt, wo sich keine Haftlocale befinden, verhaftet worden ist, wird, nachdem von dem Gläubiger dem Gerichtsvollstrecker das zur Fahrt nothwendige Geld eingehändigt worden ist, in das nächste Haftlocal transportirt.

### III. Ursachen und Ordnung der Entlassung.

**57.** Die Personalhaft hört auf:

- 1) wenn die ganze Forderung und die Kosten der Vollstreckung des Urtheils bezahlt werden;
- 2) wenn die Forderung erlassen wird und überhaupt mit Einwilligung des Gläubigers;
- 3) mit Erreichung des Alters von siebenzig Jahren;
- 4) mit Ablauf der Frist, auf welche der Schuldner der Haft unterzogen worden ist;
- 5) wenn der Gläubiger die Bürgschaft einer dritten Person für den Schuldner angenommen hat;
- 6) wenn die Unterhaltsgelder nicht für einen Monat voraus bezahlt worden sind.

**58.** In den in den Punkten 1, 2 und 4—6 des vorhergehenden Artikels (57) erwähnten Fällen geschieht die Entlassung unmittelbar durch den Aufseher des Haftlocals.

**59.** Die Bezahlung der Forderung und Kosten (Art. 57, Pct. 1 dieser Beil.) kann an den Aufseher des Haftlocals geschehen, der die erhaltene Summe in die örtliche Rentei schickt, die über dieselbe empfangene Quittung aber in das örtliche Bezirksgericht einliefert.

**60.** Daß dem in Haft befindlichen Schuldner die Schuld erlassen ist oder daß der Gläubiger seine Einwilligung gegeben hat, ihn aus der Haft zu entlassen (Art. 57, Pct. 2 und 5 dieser Beil.), wird von dem Gläubiger auf der, dem Aufseher des Haftlocals übergebenen Abschrift des Journals des Gerichtsvollstreckers vermerkt.

**61.** Das Aufhören der Personalhaft in Folge der Erreichung des Alters von siebenzig Jahren (Art. 57, Pct. 3 dieser Beil.) wird von dem Präsidenten des örtlichen Bezirksgericht gestattet, nachdem ihm ein Taufschein des Schuldners oder ein anderes das Alter nachweisendes Document vorgezeigt worden ist.

**62.** Falls die Unterhaltsgelder nicht vorge stellt werden (Art. 57, Pct. 6 dieser Beil.) theilt der Aufseher des Haftlocals einen Tag vor Ablauf der Frist, für welche die Unterhaltsgelder vorge stellt worden sind, dem Gläubiger mit, daß diese Gelder zu bezahlen sind, ihn daran erinnernd, daß nach den bestehenden Gesetzen er, falls die Unterhaltsgelder nicht bezahlt werden, nicht nur des Rechtes, den Schuldner ferner in Haft zu halten, sondern auch für die Schuld, anläßlich welcher die Inhaftirung des Schuldners erfolgte, Befriedigung zu erlangen, verlustig gehen wird.

**63.** Im Fall des Todes des Gläubigers wird die in dem vorhergehenden Artikel (62) erwähnte Eröffnung seinen Erben mit derselben Verwarnung und mit Festsetzung einer Frist von zwei Wochen zur Bezahlung der Unterhaltsgelder, zuge stellt.

**64.** Wenn sodann der Gläubiger oder seine Erben im Lauf von zwei Wochen, von der Zeit an, als ihnen auf Grundlage der Artikel 62 und 63 dieser Beilage die Eröffnung gemacht wurde, die Unterhaltsgelder nicht einzahlen, so entläßt der Aufseher den Schuldner aus der Haft, wobei dieser Letzte als von der Schuld, für welche er der Freiheit beraubt worden war, frei angesehen wird.

**65.** Ein Schuldner, der aus den in dem Artikel 57 dieser Ordnung angegebenen Ursachen aus der Haft entlassen worden ist, kann für dieselbe Schuld nicht wieder in Haft genommen werden.

**66.** Bei der Entlassung des Schuldners ist der Aufseher verpflichtet, auf der Abschrift des Journals des Gerichtsvollstreckers anzugeben:

- 1) die Zeit und die Ursache der Entlassung;
- 2) das Document, auf Grund dessen die Entlassung geschehen ist;
- 3) die Rechnung der Unterhaltsgelder.

**67.** Der Aufseher des Haftlocals haftet für die Schuldsomme, für welche der Schuldner im Gefängniß internirt ist:

- 1) wenn er den Schuldner in anderen Fällen, als den in dem Artikel 57 dieser Beilage angegebenen, entlassen hat;
- 2) wenn er dem Schuldner durch seine allzu große Nachsicht oder Fahrlässigkeit dem Schuldner die Mittel zur Flucht gegeben hat.

## Inhaltsverzeichnis zur Civilproceßordnung \*).

Allgemeine Bestimmungen, Art. 1—28<sup>3</sup>.

**Buch I. — Ordnung des Verfahrens vor den Friedensgerichtsinstitutionen, Art. 29—201.**

Hauptst. I. — Von der Zuständigkeit, Art. 29—43.

Hauptst. II. — Von den Bevollmächtigten, Art. 44—50.

Hauptst. III. — Von der Anstellung der Klage und von der Vorladung vor Gericht, Art. 51—67.

Hauptst. IV. — Von dem Erscheinen der Parteien und von der Ordnung des Verfahrens bei einem Friedensrichter, Art. 68—80.

Hauptst. V. — Von den Beweisen, Art. 81—124, Abschn. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 81—82<sup>3</sup>. Abschn. II. Zeugenaussagen, Art. 83—104. Abschn. III. Schriftliche Beweise, Art. 105—111. Abschn. IV. Geständniß, Art. 112—114. Abschn. V. Eid, Art. 115—118. Abschn. VI. Vocalbesichtigung und Gutachten Sachverständiger, Art. 119—124.

Hauptst. VI. — Von der Sicherstellung von Klagen, Art. 125—128.

Hauptst. VII. — Von dem Urtheil, Art. 129—144.

Hauptst. VIII. — Von dem Versäumnißurtheil und von der Einsprache, Art. 145—155.

Hauptst. IX. — Von der Vollstreckung von Urtheilen der Friedensrichter, Art. 156 bis 161.

Hauptst. X. — Von der Klageführung über Urtheile der Friedensrichter, Art. 162—169.

Hauptst. XI. — Von der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichterversammlungen, Art. 170—184.

Hauptst. XII. — Von der Aufhebung von Urtheilen der Friedensrichter und der

Versammlungen derselben, Art. 185 bis 194.

Hauptst. XIII. — Von der Ausschließung von Friedensrichtern und Mitgliedern der Friedensrichterversammlungen, Art. 195—199.

Hauptst. XIV. — Von den Gerichtskosten, Art. 200—201.

**Buch II. — Ordnung des Verfahrens vor den allgemeinen Gerichten, Art. 202—1281.**

Abth. I. — Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten, Art. 202—742.

Hauptst. I. — Von der Zuständigkeit, Art. 202—244. Abschn. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 202—228. Abschn. II. Kompetenzconflicte und Ordnung ihrer Entscheidung, Art. 229—244. I. Conflicte zwischen Gerichten, 229—236. II. Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Art. 237—244.

Hauptst. II. — Von den Bevollmächtigten, Art. 245—255.

Hauptst. III. — Von den Klagegesuchen, Art. 256—271.

Hauptst. IV. — Von dem Werth der Klage, Art. 272—274.

Hauptst. V. — Von dem Verfahren bis zum Vortrag der Sache, Art. 275 bis 323. Abschn. I. Citation vor Gericht, Art. 275—298. I. Citation durch Ladungsschein, Art. 276—292. II. Citation durch Publication in den Zeitungen, Art. 293—298. Abschn. II. Fristen für das Erscheinen vor Gericht, Art. 299—304. Abschn. III. Ordnung des Verkehrs des Gerichts mit den Parteien, Art. 305—308. Abschn. IV. Erscheinen vor Gericht und Wahl des Aufenthaltsortes Seitens der Parteien, Art. 309—311.

\*) Die russische Ausgabe giebt kein Inhaltsverzeichnis zu Civilproceßordnung. Bei der verhältnißmäßig geringen Bekanntheit des deutschen Leserpöbels mit dem System und Inhalt der Civilproceßordnung dürfte aber das vorstehende Inhaltsverzeichnis (der officiellen Ausgabe der Civilproceßordnung entlehnt und mit den Abänderungen der Gesetze vom 9. Juli 1889 in Einklang gebracht) im Interesse der größeren Handlichkeit beim Gebrauch dieses Werkes eine ebenso wünschenswerthe wie nothwendige Zugabe sein.

Abchn. V. Vorläufige schriftliche Vorbereitung, Art. 312—323.

Hauptst. VI. — Von dem Vortrag der Sache, Art. 324—347. Abchn. I. Vortrag der Sache und mündliche Streitverhandlung der Parteien, Art. 324—339. Abchn. II. Anstellung einer Widerklage, Art. 340—342. Abchn. III. Gutachten des Procureurs, Art. 343—347.

Hauptst. VII. — Von dem summarischen Verfahren, Art. 348—365.

Hauptst. VIII. — Von den Beweisen, Art. 366—498. Abchn. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 166—369, Abchn. II. Zeugenaussagen, Art. 370 bis 411. Abchn. III. Untersuchung durch Befragung Ortsangesehener, Art. 412—437. Abchn. IV. Schriftliche Beweise, Art. 438—478. I. Ordnung der Einlieferung und Anforderung von schriftlichen Beweisen und Notizen, Art. 438—455. II. Kraft schriftlicher Beweise, Art. 456 bis 478. Abchn. V. Anerkenntniß, Art. 479—484. Abchn. VI. Eid, Art. 485—498.

Hauptst. IX. — Von der Prüfung der Beweise, Art. 499—565. Abchn. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 499 bis 506. Abchn. II. Localbesichtigung, Art. 507—514. Abchn. III. Gutachten Sachverständiger, Art. 515 bis 533. Abchn. IV. Prüfung schriftlicher Beweise, Art. 534—565. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 534 bis 544. II. Verfahren anlässlich eines Zweifels an der Echtheit einer Urkunde, Art. 545—554. III. Verfahren anlässlich der Anfechtung einer Urkunde wegen Fälschung, Art. 555 bis 565.

Hauptst. X. — Von den Arten des Zwischenverfahrens, Art. 566—692. Abchn. I. Zwischengesuche überhaupt, Art. 566 bis 570. Abchn. II. Einreden und Einwendungen, Art. 571—589. Abschnitt III. Sicherstellung von Klagen, Art. 599—652<sup>3</sup>. I. Allgemeine Bestimmungen über die Sicherstellung von Klagen, Art. 590—601. II. Arten der Sicherstellung, Art. 602 bis 615. III. Ordnung der Eintragung und Löschung von Vormerkungen auf unbewegliches Vermögen in die Grundbücher, Art. 616—623. IV. Ordnung der Beschlagnahme beweg-

lichen Vermögens, Art. 624—630

V. Ordnung der Beschlagnahme von Mobilien und Geldsummen des Beklagten, die sich bei dritten Personen oder in Behörden befinden, Art. 631—640.

VI. Gerichtliche Bürgschaft und Ordnung ihrer Entgegennahme, Art. 644 bis 652. VII. Abnahme eines Reverses über das Nichtverreisen, Art. 652<sup>1</sup> bis 652<sup>3</sup>. Abchn. IV. Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache, Art. 653 bis 661<sup>4</sup>. Abchn. V. Beitritt einer dritten Person zur Sache, Art. 662—666. Abchn. VI. Ausschließung der Richter und Procureure, 667—680. Abchn. VII. Aussetzung, Wiederaufnahme und Annullirung des gerichtlichen Verfahrens, Art. 681—692.

Hauptst. XI. — Von dem Urtheil, Art. 693—742. Abchn. I. Erlassen des Urtheils, Art. 693—717. Abchn. II. Versäumnisurtheil, 718—735. Abschnitt III. Vorläufige Vollstreckung von Urtheilen, Art. 736—742.

Abth. II. — Von der Ordnung der Klageführung über Urtheile der allgemeinen Gerichtsinstitutionen, Art. 743—815.

Hauptst. I. — Von der Appellation, Art. 743—791. Abchn. I. Ordnung der Einreichung einer Appellationsklage, Art. 743—762. Abchn. II. Verfahren in Sachen, die in Folge von Appellation vor das Appellationsgericht gelangt sind, Art. 763—777. Abchn. III. Restitution des Rechtes zu appelliren, Art. 778—782. Abschnitt IV. Verfahren bei Beschwerden über ein Bezirksgericht, Art. 783—791.

Hauptst. II. — Von der Aufhebung von Urtheilen, Art. 791—815.

Abth. III. — Von den Fristen, Art. 816—838.

Hauptst. I. — Allgemeine Bestimmungen über die Berechnung der Fristen, Art. 816—831.

Hauptst. II. — Von der Verlängerung und Restitution der Fristen, Art. 832 bis 838.

Abth. IV. — Von den Gerichtskosten, Art. 839—843.

Hauptst. I. — Allgemeine Bestimmungen, Art. 839—843.

Hauptst. II. — Von der Stempelgebühr, Art. 844—847.

Hauptst. III. — Von der Gerichtsgebühr, Art. 848—858.

Hauptst. IV. — Von der Kanzleigeühr, Art. 854—856.

Hauptst. V. — Von den Proceßgebühren. Art. 857—867.

Hauptst. VI. — Von der Vergütung der Parteien für die Gerichtskosten, Art. 868—873.

Hauptst. VII. — Von dem Eingehen und der Vertheilung der Gerichts-, Kanzlei- und Proceßgebühren, Art. 874—878.

Hauptst. VIII. — Von den Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Gerichtskosten, Art. 879 bis 890.

Abth. V. — Von der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile, Art. 891 bis 1281.

Hauptst. I. — Von der Rechtskraft der Urtheile, Art. 891—895.

Hauptst. II. — Vollstreckungsverfahren anläßlich der Berechnungen von Verlusten, Einkünften und Kosten, Art. 896—923.

Hauptst. III. — Allgemeine Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile, Art. 924—967.

Hauptst. IV. — Von der Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen, Art. 968—1093. Abschn. I. Beschlagnahme beweglichen Vermögens, Art. 968—979. Abschn. II. Inventur beweglichen Vermögens, Art. 980 bis 999. Abschn. III. Schätzung des beweglichen Vermögens, Art. 1000 bis 1008. Abschn. IV. Aufbewahrung des in Beschlagnahme genommenen Vermögens, Art. 1009—1020. Abschn. V. Versteigerung des in Beschlagnahme genommenen Vermögens, Art. 1021 bis 1070. I. Orte der Versteigerung von Mobilien und dieselbe vornehmende Personen, Art. 1022—1026. II. Versteigerungstermine, Art. 1027 bis 1029. III. Bekanntmachungen über die Versteigerung, Art. 1030 bis 1038. IV. Gegenstände, die unter besonderen Bedingungen zu versteigern sind, Art. 1039—1044. V. Ordnung der Vornahme des Ausbots, Art. 1045 bis 1056. VI. Folgen des Ausbots, Art. 1057—1061. VII. Nicht zu Stande gekommener und ungiltiger Ausbot, Art. 1062—1070. Abschn. VI. Vollstreckung in zinstragende Loskaufsscheine, Actien und Obligationen, Art. 1071—1077. Abschn. VII. Vollstreckung in Capitalien und anderes

bewegliches Vermögen des Schuldners, welches sich bei dritten Personen befindet, Art. 1078. Abschn. VIII. Vollstreckung in Capitalien des Schuldners, die sich in einer Verwaltung- oder Gerichtsbehörde oder in einer Creditinstitution befinden, Art. 1079—1083. Abschn. IX. Vollstreckung in das Gehalt und andere Bezüge, Art. 1084—1090. Abschn. X. Zwischenverfahren und Rechtsstreitigkeiten bei der Vollstreckung in bewegliches Vermögen, Art. 1091 bis 1093.

Hauptst. V. — Von der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen, Art. 1094 bis 1208. Abschn. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1095—1100. Abschnitt II. Inventur von Immobilien, Art. 1101—1116. Abschnitt III. Schätzung von Immobilien, Art. 1117 bis 1127. Abschn. IV. Ordnung der Verwaltung des inventirten Vermögens, Art. 1128—1131. Abschn. V. Versteigerung von Immobilien, Art. 1132—1182. I. Orte, an welchen die öffentliche Versteigerung von Immobilien erfolgt, und Personen, welche dieselbe vornehmen, Art. 1133—1141. II. Termine der öffentlichen Versteigerung von Immobilien, Art. 1142 bis 1145. III. Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung von Immobilien, Art. 1146 bis 1150. IV. Ordnung der Vornahme des Ausbots, Art. 1151—1158. V. Folgen des Ausbots, Art. 1161 bis 1169. VI. Nicht zu Stande gekommener und ungiltiger Ausbot, Art. 1179—1182. Abschn. VI. Versteigerung eines verpfändeten Immobilien, Art. 1183—1187. Abschn. VII. Versteigerung eines Immobilien, das sich in gemeinsamem Besitz befindet, Art. 1188—1191. Abschnitt VIII. Zwischenverfahren und Rechtsstreitigkeiten, Art. 1192—1208.

Hauptst. VI. — Von der zwangsweisen Uebergabe der durch das Urtheil abgeprochenen Sache, Art. 1209—1213.

Hauptst. VII. — Von der Ordnung der Vertheilung der beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger, Art. 1214 bis 1222.

Hauptst. VIII. — Von dem Verbot für den Schuldner zu verreisen und von dem Ausfindigmachen von Mitteln zur

- Befriedigung einer Beitreibung, Art. 1222<sup>1</sup>—1222<sup>10</sup>. Abschn. I. Von dem Verbot für den Schuldner sich aus dem Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort zu entfernen, Art. 1222<sup>1</sup> bis 1222<sup>3</sup>. Abschn. II. Von dem Ausfindigmachen von Mitteln zur Befriedigung der Beitreibung, Art. 1222<sup>4</sup> bis 1222<sup>10</sup>.
- Hauptst. IX. — Von der Vollstreckung von Urtheilen der Gerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland, Artikel 1267—1272.
- Hauptst. X. — Von der Vollstreckung von Urtheilen der Gerichtsbehörden fremdländischer Staaten, Art. 1273—1281.
- Buch III. — Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des Civilproceßverfahrens, Art. 1282 bis 1400.**
- Abth. I. — Von den Sachen der Kronverwaltung, Art. 1282 bis 1315.
- Hauptst. I. — Allgemeine Bestimmungen, Art. 1282—1299.
- Hauptst. II. — Von dem Verfahren in Sachen, die aus Lieferungs-, Werkverdingungs- und Pachtverträgen über Pachtstücke entstehen, Art. 1300 bis 1309.
- Hauptst. III. — Von der Ordnung des Verfahrens in Sachen im Fall eigenmächtiger Besitzergreifung oder Störung des Besitzes **oder der Nutzung von Servituten an Immobilien**, Art. 1310—1315.
- Abth. II. — Von der Beitreibung eines Erfsazes für Schaden und Verluste, die durch Verfügungen von Amtspersonen zugefügt worden sind, Art. 1316—1336.
- Hauptst. I. — Von der Beitreibung eines Erfsazes für Schaden und Verluste, die durch Verfügungen von Amtspersonen des Verwaltungsressorts, sowie auch von Wahlbeamten zugefügt worden sind, Art. 1316—1330<sup>6</sup>. Abschnitt I. Von der Beitreibung eines Erfsazes für Sachen und Verluste, die durch Verfügungen von Amtspersonen des Verwaltungsressorts zugefügt worden sind, Art. 1316—1330. Abschnitt II. Von der Beitreibung eines Erfsazes für Schaden und Verluste, die von Wahlbeamten zugefügt worden sind, Art. 1330<sup>1</sup>—1330<sup>6</sup>.
- Hauptst. II. — Von der Beitreibung von Verlusten von Richtern, Procureuren und anderen Beamten des Justizressorts, Art. 1331—1336.
- Abth. III. — Von dem Gerichtsverfahren in Ehefachen und in Sachen wegen ehelicher Geburt, Art. 1337—1356<sup>9</sup>.
- Hauptst. I. — Von dem Verfahren in Ehefachen, Art. 1337—1345.
- Hauptst. II. — Von dem Verfahren in Sachen wegen ehelicher Geburt, Art. 1346—1356.
- Hauptst. III. — Von dem Verfahren in Ehefachen und Sachen wegen ehelicher Geburt bei den Schismatikern, Art. 1356<sup>1</sup>—1356<sup>9</sup>.
- Abth. IV. — Von dem Vermittlungsverfahren, Art. 1357 bis 1400.
- Hauptst. I. — Von den Vergleichen, Art. 1357—1366.
- Hauptst. II. — Von dem Schiedsgericht, Art. 1367—1400.
- Buch IV. — Von den besonderen Arten des Verfahrens, Art. 1401 bis 1460<sup>150</sup>.**
- Hauptst. I. — Von der Adoption, Art. 1401—1405.
- Hauptst. II. — Von der Erklärung von Personen für geisteskrank und von der Errichtung einer Curatel über dieselben, Art. 1406—1420.
- Hauptst. III. — Von der Erklärung von Personen für Verschwender und von der Errichtung einer Curatel über dieselben, Art. 1421—1432.
- Hauptst. IV. — Von der Curatel über das Vermögen Abwesender und Verschollener, Art. 1433—1448. Abschnitt I. Von der Errichtung einer Curatel über das Vermögen Abwesender, Art. 1433—1439. Abschnitt II. Von der Erklärung eines Verschollenen für verstorben, Art. 1440—1448.
- Hauptst. V. — Von der Ordnung der Eröffnung und Bekanntmachung von Testamenten, Art. 1449—1460<sup>3</sup>.
- Hauptst. VI. — Von der Sicherstellung einer Erbschaft, Art. 1460<sup>4</sup>—1460<sup>41</sup>. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1460<sup>4</sup> bis 1460<sup>7</sup>. Abschnitt I. Von der Verriegelung des Nachlasses, Art. 1460<sup>8</sup> bis 1460<sup>20</sup>. Abschnitt II. Von der Entriegelung, Art. 1460<sup>21</sup>—1460<sup>26</sup>. Abschnitt III. Von der Inventur,

Art. 1460<sup>27</sup>—1460<sup>29</sup>. Abschn. IV. Von der Aufbewahrung des versiegelten oder inventirten Nachlasses, Art. 1460<sup>30</sup> bis 1460<sup>37</sup>. Abschn. V. Von den Klagen und Rechtsstreitigkeiten, die bei der Sicherstellung eines Nachlasses entstehen, Art. 1460<sup>38</sup>—1460<sup>41</sup>.

Hauptst. VII. — Von der Nachlasscuratel, Art. 1460<sup>42</sup> und 1460<sup>43</sup>.

Hauptst. VIII. — Von der Publication über die Eröffnung einer Erbschaft, Art. 1460<sup>44</sup>—1460<sup>47</sup>.

Hauptst. IX. — Von den Arten des Verfahrens anlässlich der Antretung einer Erbschaft, Art. 1460<sup>48</sup>—1460<sup>51</sup>.

Hauptst. X. — Von der Bestätigung des Erbrechts, Art. 1460<sup>52</sup>—1460<sup>56</sup>.

Hauptst. XI. — Von der Erbtheilung, Art. 1460<sup>57</sup>—1460<sup>75</sup>.

Hauptst. XII. — Von der Ausübung des Nacherrechts, Art. 1460<sup>76</sup>—1460<sup>87</sup>.

Hauptst. XIII. — Von der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung unbeweglichen Vermögens, Art. 1460<sup>88</sup> bis 1460<sup>99</sup>.

Hauptst. XIV. — Von der Niederlegung, Art. 1460<sup>100</sup>—1460<sup>106</sup>.

Hauptst. XV. — Von dem Aufgebotsverfahren, Art. 1460<sup>107</sup>—1460<sup>146</sup>. Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1460<sup>107</sup>—1460<sup>124</sup>. Abschnitt II. Besondere Arten des Aufgebotsverfahrens, Art. 1460<sup>125</sup>—1460<sup>146</sup>. a. Aufgebot bei der Veräußerung unbeweglichen Vermögens, Art. 1460<sup>125</sup> bis 1460<sup>127</sup>. b. Aufgebot bei der Stiftung oder Aufhebung eines Fidei-

commiffes, Art. 1460<sup>128</sup>—1460<sup>131</sup>. c. Aufgebot bei der Eröffnung einer Erbschaft, Art. 1460<sup>132</sup> und 1460<sup>133</sup>. d. Aufgebot behufs Löschung von Hypotheken, Art. 1460<sup>134</sup>—1460<sup>139</sup>. e. Aufgebot anlässlich des Verlangens von Schuldscheinen, Art. 1460<sup>140</sup> bis 1460<sup>146</sup>.

Hauptst. XVI. — Von der Bestimmung der Entschädigung für zwangsweise enteignetes Gut, Art. 1460<sup>147</sup>—1460<sup>150</sup>.

### Beilagen:

Beilage I (zu Art. 28). Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Handelsfachen.

Beilage II (zu Art. 256). Schema eines Klagegesuches.

Beilage III (zu Art. 927). Schema eines Vollstreckungsmandates.

Beilage IV (zu Art. 1272. Anm.). Regeln betreffend die Vereidigungen von Personen in Concursfachen, die in dem Großfürstenthum Finnland verhandelt werden.

Beilage V (zu Art. 1400, Anm.). Von dem Gerichtsverfahren in Concursfachen und Sachen wegen Personalhaft von Schuldnern. I. . . . . II. Von der Personalhaft, Art. 31—67. Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 32—38. Abschnitt II. Die Verhaftung der Schuldner und ihre Ueberführung in die Haftlocale, Art. 39 bis 56. Abschnitt III. Ursachen und Ordnung der Entlassung, Art. 57 bis 67.

Seine Kaiserliche Majestät haben das in der Plenarversammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten in der Sache über die Aufhebung des Gerichts bei der Dorpat'schen Universität **Allerhöchst** zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Gezeichnet: Präsident des Reichsraths

am 9. Juli 1889.

„Michael“

## Reichsrathsgutachten.

(Extrahirt aus den Journalen: der Vereinigten Departements für Civilangelegenheiten, Geseze und Reichsöconomie des Reichsraths vom 14. April und der Plenarversammlung vom 22. Mai des Jahres 1889.)

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements für Civil- und geistliche Angelegenheiten, für Geseze und Reichsöconomie und in der Plenarversammlung nach Prüfung der Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung in der Sache wegen Aufhebung des Gerichts bei der Dorpat'schen Universität für gut befunden:

I. Das Gericht bei der Dorpat'schen Universität und das Amt des Syndicus sind aufzuheben, wobei die ihnen obliegenden Functionen anlässlich des Gerichts-, Notariats-, Vormundschafts- und Polizeiwesens den allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden je nach der Zuständigkeit zu übergeben sind.

\*) Samml. d. Ges. f. d. J. 1889, Nr. 93, Art. 783.

II. In dem Statut der Dorpatschen Universität (B. Samml. d. G. v. J. 1865, Nr. 41.667) sind folgende Abänderungen und Ergänzungen zu machen:

1) die Anmerkung zu Artikel 4 und Artikel 35 sind zu streichen, in den Artikeln 4 (Pct. 2) und 29 (B., Pct. 3) aber sind die Hinweise auf das Amt des Syndicus zu streichen.

2) der Artikel 34 ist folgendermaßen zu fassen: das Conseil bilden, unter dem Vorsitz des Rectors, die Decane sämmtlicher Facultäten und der Proreector. Bei der Begutachtung von Sachen, die auf die Universitätscaffe Bezug haben, ist der Decan der juristischen Facultät von der Betheiligung an der Sitzung enthoben.

3) der Artikel 36 ist durch folgenden (VII.) Punct zu ergänzen: die Verhandlung über studentische Angelegenheiten, sowie auch die Auferlegung von Bußen auf die Schuldigen in der in der Anmerkung zu Art. 62 dieses Statuts normirten Ordnung.

4) der Artikel 62 ist durch folgende Anmerkung zu ergänzen: die in den Artikeln 123—125 des allgemeinen Statuts der Russischen Universitäten (B. Samml. d. Ges. v. J. 1884 Nr. 2.404) dargelegten Bestimmungen erstrecken sich auch auf die Universität Dorpat, wobei die in dem Artikel 125 erwähnten Functionen des Inspectors von dem Proreector versehen werden.

5) aus dem Stat der Universität Dorpat ist das Amt des Syndicus nebst dem ihm zuertheilten Gehalt von 1300 Rubeln zu streichen.

III. Die in den Puncten I und II angegebenen Maßregeln sind gleichzeitig mit der Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen in den baltischen Gouvernements ins Leben zu führen, wobei die Vorschriften zu beobachten sind, die diesbezüglich erlassen werden sollen.

Das Original der Meinung ist in den Journalen von dem Präsidenten und den Mitgliedern unterzeichnet.

# Erlasse

die von dem Justizminister dem Dirigirenden Senat vorgelegt worden sind.

## I.

Von den Verzeichnissen der Anzahl der Notare in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland, sowie auch in der Stadt Narwa, Gouvernement St.-Petersburg, und der Höhe der Cautionen dieser Notare.

(Samml. d. Gef. f. d. J. 1889, Nr. 121, Art. 994.)

Angesichts der bevorstehenden Einführung der Justizreform in den baltischen Gouvernements und in der Stadt Narwa, Gouvernement St.-Petersburg, auf Grundlage des Gesetzes vom 9. Juli 1889, sind laut Artikel 4 und 8 der Notariatsordnung, Ausgabe vom Jahre 1883, auf Vereinbarung des Justizministers mit den Ministern des Innern und der Finanzen, Verzeichnisse: 1) der Anzahl der Notare in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland, sowie auch in der Stadt Narwa, Gouv. St.-Petersburg, und 2) der Höhe der Cautionen dieser Notare angefertigt worden.

### Verzeichniß

der Anzahl der Notare in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland, sowie auch in der Stadt Narwa, Gouvernement St.-Petersburg.

Bezeichnung der Ortschaften.	Anzahl der Notare.
<b>1) Gouvernement Livland.</b>	
Gouvernementsstadt Riga . . . . .	8
In den Kreisstädten, sowie auch in den Städten Schloß und Lemsal . . . . .	2
<b>2) Gouvernement Estland.</b>	
Gouvernementsstadt Reval . . . . .	4
In den Kreisstädten, sowie auch in der Stadt Baltischport und den Flecken Leal und Jeme . . . . .	2
<b>3) Gouvernement Kurland.</b>	
Gouvernementsstadt Mitau . . . . .	4
Hafenstadt Libau . . . . .	4
In den Kreisstädten, sowie auch in den Flecken Talsen, Illuxt, Oriva, Frauenburg und Polangen . . . . .	2
<b>4) Gouvernement St.-Petersburg.</b>	
Stadt Narwa . . . . .	2

Anmerkung. Den zuständigen Communalbehörden ist es gestattet, durch Vermittelung der örtlichen Gouverneure, um Vergrößerung der in dem vorliegenden Verzeichniß normirten Anzahl von Notaren, sowie auch um Creirung derselben an Orten, die in diesem Verzeichniß nicht genannt sind, zu petitioniren.

## Verzeichniß

der Höhe der Cautionen der Notare in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland, sowie auch in der Stadt Narwa, Gouvernement St.-Petersburg.

Bezeichnung der Ortschaften.	Höhe der Caution.
<b>1) Gouvernement Livland.</b>	
Gouvernementsstadt Riga . . . . .	6.000 Rub.
In den Kreisstädten, sowie auch in den Städten Schloß und Lemsal . . . . .	2.000 "
<b>2) Gouvernement Estland.</b>	
Gouvernementsstadt Reval . . . . .	4.000 "
In den Kreisstädten, sowie auch in der Stadt Baltischport und den Flecken Real und Jeme . . . . .	2.000 "
<b>3) Gouvernement Kurland.</b>	
Gouvernementsstadt Mitau . . . . .	4.000 "
Hafenstadt Libau . . . . .	4.000 "
In den Kreisstädten, sowie auch in den Flecken Talsen, Illuxt, Griwa, Frauenburg und Polangen . . . . .	2.000 "
<b>4) Gouvernement St.-Petersburg.</b>	
Stadt Narwa . . . . .	2.000 "
In allen übrigen Städten, Flecken und Ansiedelungen, die nicht in diesem Verzeichniß genannt sind, falls in ihnen Notariatscomptoirs eröffnet werden werden . . . . .	2.000 "

Anmerkung. Da die Gouvernements Livland, Estland und Kurland und die Stadt Narwa, Gouv. St.-Petersburg hinsichtlich der Rechtspflege dem Bezirk des St.-Petersburger Appellationsgericht zugezählt worden sind, so gelangen was die Beschaffenheit der Cautionen der Notare, den Modus ihrer Ergänzung und ihres Umtausches und der Herausgabe der Coupons anbelangt, die Regeln zur Anwendung, die in der Anmerkung zu dem Verzeichniß der Höhe der Cautionen der Notare in den Gouvernements, die zum Bestande der Bezirke des St.-Petersburger und des Moskauer Appellationsgericht gehören, welches die in der Sammlung der Gesetze und Regierungserlasse für das Jahr 1867 Nr. 33, Art. 322 publicirt ist.

## II.

**Von der Ordnung der Einlieferung der abgeschlossenen Untersuchungen in Sachen, die von dem Appellationsgericht zu prüfen sind, Seitens der Procureure der neu zu eröffnenden Bezirksgerichte in den baltischen Gouvernements.**

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1889, Nr. 123, Art. 1005.)

Seine Majestät der Kaiser haben auf die Allerunterthänigste Vorstellung des Justizministers am 25. Tage des October Monats des Jahres 1889 **Allerhöchst** zu befehlen geruht: den Procureuren der in den baltischen Gouvernements zu eröffnenden

Bezirksgerichts ist zu gestatten, ohne den für die Justizreform bestimmten Termin abzuwarten, die abgeschlossenen Untersuchungen in Sachen, die von dem Appellationsgericht zu prüfen sind, dem Procureur des St.-Petersburger Appellationsgericht einzuliefern, damit er ihnen jetzt schon in der in der Criminalproceßordnung vorgeschriebenen Ordnung weiteren Verlauf gebe.

### III.

## Von dem Zeitpunkt der Eröffnung der Gerichts- und Vormundschaftsinstitutionen in den baltischen Gouvernements und in der Stadt Narwa, Gouvernment St.-Petersburg.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1889 Nr. 123, Art. 1007.)

Auf Grundlage der Artikel 1 und 2 der am 9. Juli 1889 **Allerhöchst** bestätigten Regeln über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements treten die Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen des **Kaisers Alexander II.** auf die genannten Gouvernements, sowie auch die Regeln betreffend die Organisation der Vormundschaftsbehörden in diesen Gouvernements und betreffend einige Abänderungen der Hypothekengesetze in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland und in der Stadt Narwa, Gouvernment St.-Petersburg, im Lauf des zweiten Halbjahres des Jahres 1889 in Kraft, wobei die nähere Bestimmung des Zeitpunctes der Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen in den angegebenen Gebieten dem Justizminister in Vereinbarung mit den Ministern des Innern und der Finanzen überlassen ist.

In Folge dessen auf Vereinbarung mit den genannten Ministern als Termin der Eröffnung der auf Grundlage der Gerichtsordnungen des **Kaisers Alexander II.** und der Verordnung über die Ausdehnung derselben auf die baltischen Gouvernements organisirten Gerichte, sowie auch der neuen Vormundschaftsbehörden festsetzend: für das Gouvernment Estland und die Stadt Narwa, Gouvernment St.-Petersburg — den 20. November dieses Jahres, für das Gouvernment Livland — den 28. November und für Kurland, im Bezirk des Mitauschen Bezirksgerichts — den 30. November und im Bezirk des Libauschen Bezirksgerichts — den 3. December des laufenden Jahres, wobei gleichzeitig mit der Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen auch die Chefs und Secretäre der Grundbuchabtheilungen, sowie auch die den neuen Gerichten untergestellten Notare ihre Functionen zu versehen beginnen — legte der Justizminister solches dem Dirigirenden Senat behufs Publication zur allgemeinen Kenntnißnahme vor.

### IV.

## Von der Zusammenziehung der auf Grundlage der Verordnung vom 9. Juli 1889 in jedem Kreise des Gouvernements Kurlands errichteten adeligen Waisengerichte in zwei Gerichte.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1889, Nr. 123, Art. 1008.)

In Anleitung der Anmerkung zu Art. 1721 d. II. B. d. I. Th., allg. Gouv.-Verf. nach d. Fortf. v. J. 1886, hat der Justizminister auf Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern für nothwendig befunden, in Erfüllung des Gesuches der kurländischen Ritterschaft die auf Grundlage des Artikels 1 und 3 der Abth. C. der am 9. Juli 1889

Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements (Samml. d. Ges. Nr. 78, Art. 675) für jeden Kreis des Gouvernements Kurland errichteten adeligen Waisengerichte in zwei Gerichte zusammenzuziehen: das Mitausehe — für die Kreise Doblen, Bauß, Friedrichstadt, Iluxt und Tuckum und das Goldingensche — für die Kreise Goldingen, Windau, Talsen, Hasenpoth und Grobin.

## V.

### Von der Bestätigung einer Instruction zur Anleitung der Grundbuchabtheilungen bei der Handhabung der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1889, Nr. 129, Art. 1045.)

Im Punct XXIII des am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements ist dem Justizminister das Recht gegeben, in Ausführung der in den zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen in den genannten Gouvernements normirten Grundprinzipien eine besondere Instruction zu erlassen.

In Erfüllung eines solchen Allerhöchsten Befehles am 15. November „die Instruction zur Anleitung der Grundbuchabtheilungen bei der Handhabung der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements“ bestätigend, legte der Justizminister solches nebst der im Anschluß übersandten Instruction dem Dirigirenden Senat behufs Publicirung zur allgemeinen Kenntnißnahme vor.

## I n s t r u c t i o n

### zur Anleitung der Grundbuchabtheilungen bei der Handhabung der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements.

1. Die Grundbücher werden gesondert geführt (Art. 5 d. zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuchs.) für die zu dem Bezirk der Grundbuchabtheilung gehörenden städtischen und außerstädtischen Immobilien.

2. Zu den städtischen Immobilien gehören nicht und werden in die Grundbücher für die in den Kreisen belegenen Immobilien eingetragen:

1) die Immobilien, die in denjenigen Städten des Gouvernements Kurland belegen sind, welche auf Grundlage der bisherigen Gesetzbestimmungen keine besonderen Magistrate hatten, und

2) Immobilien, die sich in solchen Theilen des städtischen Territoriums einiger Städte des Gouvernements Livlands befinden, welche unmittelbar der Competenz des livländischen Hofgerichts untergeordnet waren.

3. In den Gouvernements Livland und Kurland werden die Grundbücher für die städtischen Immobilien gesondert für jeden Hypothekenbezirk der Gouvernements-, Kreis- und kreislosen Städte geführt.

Anmerkung. In das Grundbuch der Stadt Riga werden diejenigen Urkunden und Documente, die auf Bauerlandstellen Bezug haben, die sich in dem Rigaschen Patrimonialgebiet befinden, nicht eingetragen (Art. 5, Anmerk. 1).

4. In dem Gouvernement Estland werden die Grundbücher für die städtischen Immobilien gesondert geführt:

- 1) für den Revalschen Domstadttheil;
- 2) für das untere Reval;
- 3) für die Städte Hapsal und Baltischport und den Flecken Leal;
- 4) für die Städte Wesenberg und Weissenstein und den Flecken Jewe und
- 5) für die Stadt Narwa und den Flecken Hungerburg.

5. Für die in den Kreisen belegenen Immobilien werden die Grundbücher in den Gouvernements Livland und Estland gesondert geführt:

1) für die in den Punkten 1—4 des Artikels 597 d. III. Th. des Provinzialcodez erwähnten Landgüter;

2) für von dem Hofslande abgetheilte Landstellen und

3) für von dem Bauerlande abgetheilte Landstellen.

Anmerkung 1. Die Urkunden und Documente, die Bauerlandstellen betreffen, welche in dem Patrimonialgebiet der Stadt Riga belegen sind, werden den Grundbüchern für die Bauerlandstellen des Bezirkes der Riga-Wolmarschen Grundbuchabtheilung einverleibt.

Anmerkung 2. Die Urkunden und Documente, die Immobilien, welche in dem Punkt 2 des Artikels 2 erwähnt sind, betreffen, finden Eingang in die Grundbücher für die in dem Punkt 2 dieses Artikels angegebenen Immobilien.

6. In dem Gouvernement Kurland werden die Grundbücher für alle in dem Artikel 613 d. III. Th. des Provinzialcodez angegebenen Kategorien von Landgütern zusammen geführt; diesen Büchern werden auch die Urkunden und Documente einverleibt, die auf Immobilien Bezug haben, welche in solchen Städten belegen sind, die keine besonderen Magistrate hatten.

7. Die Grundbücher werden für den ganzen, in den Artikeln 3—6 angegebenen Land- oder Stadthypothekenbezirk geführt, selbst wenn gemäß der in den bisherigen Gerichtsbehörden angenommenen Ordnung für einen Stadthypothekenbezirk oder für die eine oder die andere Kategorie von Landgütern mehrere selbstständige Hypothekenregister errichtet worden sind.

8. Die Grundbücher werden nach Ablauf des Jahres, für welches sie zusammengestellt sind (Art. 4 d. zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuchf.), sofort gebunden.

9. Ist es in Folge der großen Anzahl der corroborirten Urkunden und Documente nicht angezeigt, aus ihnen ein einziges Grundbuch herzustellen, so werden die Urkunden in mehrere Bände für die Halbjahre oder Tertiale gebunden.

10. Die Grundbücher werden in dem Local der Grundbuchabtheilung selbst im Beisein und unter der Aufsicht des Secretärs gebunden.

11. Die Seiten eines Grundbuches werden nummerirt, wobei auf einem am Ende des Buches eingeklebten reinen Blatte mit der Unterschrift des Chefs der Grundbuchabtheilung und Contrasignirung des Secretärs die Anzahl sowohl der Seiten des Buches als auch der in ihnen enthaltenen corroborirten Urkunden und Documente angegeben wird.

12. Ein jedes Grundbuch erhält eine entsprechende Aufschrift, wie: „Grundbuch der Stadt Riga“ oder „der Städte Hapsal und Baltischport und des Fleckens Leal“ oder „Grundbuch für im Kreise gelegene Immobilien“ (in dem Gouvernement Kurland) oder „Grundbuch für Landgüter“ oder „für abgetheilte Hofsländstellen“ oder „für abgetheilte Bauerländstellen“ (in den Gouvernements

Bivland und Eßland). Außerdem wird auf dem Buch angegeben: der Jahrgang desselben und, wenn es in mehreren Bänden zusammengestellt ist, auch die Nummer des Bandes (mit römischen Zahlen) und wird auf die für dieses Buch errichteten Register, sowohl die neuen (Grundbuchregister) als auch die der bisherigen Gerichte verwiesen.

**Anmerkung.** Der Jahrgang des Grundbuches und die Nummer des Bandes werden über der Aufschrift ausgestellt, der Hinweis auf die Register wird aber (in Klammern) unter der Aufschrift gemacht.

**13.** Die den Grundbüchern einverleibten Inhaltsverzeichnisse (Art. 4 d. zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuchf.) werden nach dem hier beigelegten Formular und gemäß den in den Artikeln 51—63 angegebenen Regeln zusammengestellt. Ferner werden in dem Inhaltsverzeichnis angegeben:

1) die Seiten, die von der Urkunde oder dem Document in dem Grundbuch eingenommen werden, und

2) die Grundbuchnummer des Immobilien, auf welches die Corroboration sich bezieht.

**14.** Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so wird jeder von ihnen mit einem Inhaltsverzeichnis versehen.

**15.** Die Register (Art. 7 d. zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuchf.) werden für jedes Grundbuch (Art. 1 und 3—7 dieser Instruction) besonders geführt und außerdem noch für alle diejenigen Unterabtheilungen der Hypothekenbezirke der bisherigen Gerichtsbehörden, für welche in diesen Behörden besondere Register zu den öffentlichen Büchern errichtet worden waren.

**16.** Für die Bauerlandstellen, die sich in dem Patrimonialgebiet der Stadt Riga befinden, wird ein besonderes Grundbuchregister geführt.

**17.** Die Grundbuchregister, sowie auch die alphabetischen Inhaltsverzeichnisse zu diesen Registern werden der Grundbuchabtheilung, auf den einzelnen Blättern von dem Secretär derjenigen Friedensrichterversammlung, in deren Bezirk die Grundbuchabtheilung sich befindet, contrafirmirt und mit der Unterschrift des Präsidenten dieser Versammlung versehen, verabsolgt.

**18.** Die Grundbuchregister werden nach einem für alle Immobilien einheitlichen Schema gemäß dem hier beigelegten Formular und den in den nachstehenden Artikeln (19—48) dargelegten Regeln geführt.

**19.** Die Grundbuchregister bestehen aus dauerhaft gebundenen Bänden, wobei das Format und die Güte des Papiers dieselben sein müssen, wie in den von dem Justizministerium verabsolgtten erstmaligen Registern.

**20.** Jedes Grundbuchregister erhält eine entsprechende Aufschrift, wie: „Register zu diesem oder jenem (vid. Art. 12) Grundbuch,“ wobei, wenn für ein und dasselbe Grundbuch zwei oder noch mehr Register errichtet sind (Art. 15), in der Aufschrift außerdem die Unterabtheilung des Hypothekenbezirkes, für welche das Register eröffnet ist, angegeben wird, wie: „Register zu dem Grundbuch der Stadt Riga (I. Hypothekenbezirk)“ oder „Register zu dem Grundbuch für abgetheilte Bauerlandstellen (Patrimonialgebiet der Stadt Riga)“ oder „(Kreis Wenden)“ u. Wenn ein Grundbuchregister aus zwei oder noch mehr Bänden besteht (Art. 24), so wird auf jedem Bande desselben unter der Aufschrift die Nummer des Bandes (mit römischen Zahlen) gesetzt und werden die Nummern der in dem Bande enthaltenen Grundbuchfolien angegeben.

**21.** Ein jedes Grundbuchfolium oder ein jeder Band eines solchen müssen für die in den Punkten 1—4 des Artikels 597 und in dem Artikel 613 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Immobilien eintausend vierhundert und vierzig, für alle übrigen aber — eintausend dreihundert sechzig der Reihenfolge nach numerirten Seite enthalten. Außerdem müssen in einem jeden Register oder Bande zwanzig Reservefolien sein, die für die Fortsetzung von Grundbuchfolien oder einzelner Theile solcher Folien bestimmt sind (Art. 31).

**22.** Die Grundbuchregister oder Bände derselben enthalten nicht mehr als hundert fünfzig Grundbuchfolien, die Grundbuchregister für die in den Punkten 1—4 des Art. 597 und in dem Art. 613 d. III. Th. d. Prov.-Cod. angegebenen Immobilien aber nicht mehr als zweihundert Grundbuchfolien. Außerdem müssen in jedem Register oder Bande zwanzig Reservefolien sein, welche dazu bestimmt sind, daß auf ihnen die Grundbuchfolien oder einzelnen Theile solcher Folien fortgesetzt werden können.

**23.** Die Grundbuchfolien (Art. 8 d. zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuchs.) bestehen:

- 1) für die in den Punkten 1—4 des Art. 597 und in dem Art. 613 d. III. Th. d. Provinzialcodex erwähnten Immobilien aus zwölf Seiten und
- 2) für alle übrigen in den Kreisen belegenen Immobilien, sowie auch für die städtischen Immobilien — aus acht Seiten.

Von diesen Seiten werden angewiesen:

- 1) überhaupt in allen Grundbuchregistern für den Titel der Grundbuchfolien — eine Seite;
- 2) in den Grundbuchregistern für die in dem Punkte 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Immobilien: a) für die ersten Theile der Grundbuchfolien — zwei Seiten; b) für die zweiten Theile der Grundbuchfolien — eine Seite; c) für die dritten Theile der Grundbuchfolien — drei Seiten und d) für die vierten Theile der Grundbuchfolien — fünf Seiten;
- 3) in den Grundbuchregistern für die in dem Punkte 2 des vorliegenden Artikels angegebenen Immobilien: a) für die beiden ersten Theile der Grundbuchfolien — je eine Seite; b) für die dritten Theile der Grundbuchfolien — zwei Seiten und c) für die vierten Theile der Grundbuchfolien — drei Seiten.

**24.** Die Grundbuchregister zerfallen in Bände, sobald die in ein und dasselbe Register einzutragenden Immobilien (Art. 15) die in dem Artikel 22 angegebene Anzahl übersteigen.

**25.** Allen zu dem Bezirk der Grundbuchabtheilung gehörenden Immobilien werden die Folien in den Grundbuchregistern sofort nach der Eröffnung der Abtheilung angewiesen, wobei, solange noch nicht die Vornahme von Corroborationen an dem Immobil verlaublich worden ist, nur die Titelblätter hergestellt werden (Art. 18 d. zeitw. Reg. und Art. 36 und 37 dieser Instruction).

**26.** Die Grundbuchfolien werden in derselben Reihenfolge eröffnet, in welcher die Immobilien in den Registern zu den öffentlichen Büchern der bisherigen Gerichtsbehörden verzeichnet waren.

**27.** In allen denjenigen Fällen, in welchen die den Immobilien in den Registern zu den öffentlichen Büchern der bisherigen Gerichtsbehörden angewiesenen Folien besondere, von der Nummerirung der Seiten des Registers unabhängige Nummern, (Foliennummern) haben oder die Nummerirung der Seiten mit der Nummerirung der Hypothekenfolien zusammenfällt (d. h. dem Folium nur eine einzige Seite angewiesen ist), verbleibt die dem Mobil in den bisherigen Registern zuertheilte Nummer dem Mobil auch fernerhin als Grundbuchnummer (Art. 13 d. zeitw. Reg. betr. das Verf. in Grundbuchs.). Diese

Nummer wird auch in dem Falle in die Grundbuchregister übertragen, wenn die ihr vorausgehenden Nummern zur Zeit der Herstellung des Grundbuchfolios nicht mehr existiren in Folge dessen, daß die Folien, welchen diese Nummern zuertheilt waren, geschlossen sind.

Anmerkung. Die Bestimmung dieses Artikels erstreckt sich nicht auf Bauer- und Hofsländstellen in dem Gouvernement Estland, hinsichtlich welcher der in dem folgenden Artikel (28) dargelegte Modus der Nummerirung der Folien beobachtet wird.

**28.** In allen übrigen Fällen, außer denjenigen, die in dem vorhergehenden Artikel (27) vorgesehen sind, beginnt die Nummerirung der Grundbuchfolien in jedem Grundbuchregister mit Nummer 1.

**29.** Es ist verboten, einem neu eröffneten Folium die Nummer eines anderen, bereits geschlossenen Foliums zuzuertheilen.

**30.** Die Grundbuchnummer (Art. 27 und 28) wird (mit arabischen Zahlen) auf eine jede Seite des Grundbuchfolios, sowie auch auf die Reservefolien desselben (Art. 31) gesetzt.

**31.** Wenn sich in einem ganzen Grundbuchfolium oder in irgend einem der Theile des Foliums kein freier Raum mehr befindet, um einen neuen Vermerk einzutragen, so wird die Führung des ganzen Foliums oder eines Theiles desselben auf den Reserveseiten (Art. 23) fortgesetzt, worüber eine von dem Secretär contrasignirte und dem Chef unterzeichnete Aufschrift unter Angabe des Jahres, des Monats und des Datums, sowie auch mit einem Hinweise auf die Seiten, auf welche die Fortsetzung des Foliums oder eines Theiles desselben übergeführt ist, gemacht wird.

**32.** Im Fall mehrere bisher selbstständige Immobilien zu einem Immobil vereinigt werden (zeitweilige Regeln, Art. 11), werden entweder alle den vereinigten Immobilien angewiesenen Grundbuchfolien geschlossen und es wird ein neues Folium für das gesammte durch die Vereinigung entstandene Immobil eröffnet oder aber es wird nur das Folium eines der vereinigten Immobilien geschlossen, wobei der Inhalt dieses Foliums auf das Folium des anderen Immobils übertragen wird.

**33.** Für ein Immobil, dessen Bestandtheile sich in den Bezirken verschiedener Grundbuchabtheilungen befinden, wird das Folium in derjenigen Grundbuchabtheilung eröffnet, welcher der dem Arreal nach größere Theil desselben competirt, wenn aber das Immobil aus Hofsländ- und aus Bauerland besteht, so wird es in das Grundbuchregister derjenigen Abtheilung eingetragen, in deren Bezirk sich das Hofsländ oder der größere Theil desselben befindet, selbst wenn das Bauerland dem Arreal nach das Hofsländ übersteigen sollte. Wenn aber in Folge der Veräußerung von Theilen des Immobils oder aus anderen Ursachen, sich späterhin das ursprüngliche, bei der Eröffnung des Foliums bestehende Verhältniß zwischen den in den Bezirken verschiedener Grundbuchabtheilungen befindlichen Theilen des Immobils verändert, so ist es dem Besitzer des Immobils jeder Zeit gestattet, um Schließung des Foliums und Ueberführung des Immobils in eine andere Grundbuchabtheilung nachzusuchen.

**34.** Ueber die Schließung von Grundbuchfolien wird quer durch jede Seite des Foliums eine von dem Secretär contrasignirte und von dem Chef unterzeichnete Aufschrift unter Angabe des Jahres, des Monats und des Datums der Schließung des Foliums und mit einem Hinweis auf die Nummer des Grundbuchfolios, auf welches das Immobil übergeführt ist, und wenn es in ein anderes Grundbuchregister derselben Abtheilung oder in eine andere Grundbuchabtheilung übergeführt worden ist, außerdem mit einem Hinweis auf dieses Register oder die Abtheilung gemacht.

**35.** Für die Bestandtheile der in dem Artikel 33 erwähnten Immobilien, sowie auch für diejenigen Immobilien, die als Appertinenzien in die Grundbuchregister an dem Ort, wo sich das Hauptimmobil befindet, einzutragen sind, werden in denjenigen Grundbuchabtheilungen, in deren Bezirk diese Immobilien sich befinden, besondere Verzeichnisse unter Angabe derjenigen Grundbuchabtheilung geführt, in deren Büchern die erwähnten Immobilien verzeichnet sind.

**36.** Die Benennung des Immobili, sowie auch seine Ortslage werden auf dem Titelblatt des Grundbuchfolios in allem gemäß der Betitelung des dem Immobil in den Registern zu den öffentlichen Büchern der bisherigen Gerichtsbehörden angewiesenen Foliums angegeben. In der gleichen Weise wird auf dem Titelblatt die in dem Titel des bisherigen Hypothekenfolios angegebene juristische Beschaffenheit des Immobili (die Zugehörigkeit des Immobili zu einem Stamm- oder Familienfideicommiss, die Theilung des Eigenthumsrechts oder unbeschränktes Eigenthum *rc.*) vermerkt.

**37.** Außer dem, wessen in dem vorhergehenden Artikel (36) erwähnt wird, wird auf dem Titel des Grundbuchfolios auf die Register zu den bisherigen öffentlichen Büchern, in welchen das Immobil verzeichnet ist, unter Angabe der Seiten, welche das Hypothekenfolio in diesen Registern einnimmt, verwiesen.

**38.** Eine Eintheilung der Theile der Grundbuchfolien in Spalten, die in dem Formular nicht angegeben sind, ist nicht zulässig.

**39.** Die Vermerke werden in den Grundbuchregistern gedrängt abgefaßt und dürfen nichts enthalten, was, seinem Wesen nach, nicht auf ein Immobil und die an demselben sichergestellten Rechte Bezug hat.

**40.** Bei der Angabe einer Person in den Vermerken wird ihr Stand, Vor-, Vaters- und Familien- oder Rufname angegeben, wenn aber eine juristische Person angegeben wird, so werden die Benennung oder die Firma und der Wohnort, die ihr von dem Gesetz oder durch das Statut beigelegt sind, angegeben.

**41.** Wenn die Benennung der Immobilien oder die Vor- und Familiennamen der Personen, welche die Corroboration betrifft, nicht genau im Russischen wiedergegeben werden können, so werden die Benennungen, Vor- und Familiennamen russisch und (in Klammern) in der örtlichen Sprache geschrieben.

**42.** Alle Geldsummen, der Betrag von Zinsen und überhaupt Zahlendaten werden in den Vermerken nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Buchstaben angegeben.

**43.** Wenn in den Vermerken auf ein Immobil hingewiesen wird, dem ein anderes Grundbuchfolio in demselben Register angewiesen ist oder welches in einem anderen Grundbuchregister derselben Grundbuchabtheilung oder in den Registern einer anderen Grundbuchabtheilung verzeichnet ist, so müssen in den Vermerken die Grundbuchnummer des Immobili, des Grundbuchregisters, in welchem es verzeichnet ist, und diejenige Grundbuchabtheilung angegeben sein, welcher das Immobil competirt.

**44.** Wenn ein Vermerk seinem Inhalt nach auf einen anderen Vermerk desselben Grundbuchfolios Bezug hat, so müssen unter beiden Vermerken wechselseitige Hinweise unter Angabe der Reihenfolgennummer des entsprechenden Vermerkes, so wie auch der Spalte und des Theiles, in welchem dieser Vermerk steht (*ad Nr. so und so der Spalte so und so des Theiles so und so*) (*vid. Nr. so und so der Spalte so und so des Theiles so und so*) gemacht werden, wozu, in Klammern, ein Wort hinzugefügt wird, das das Wesen des wechselseitigen Verhältnisses beider Vermerke angiebt (*wie: „gelöscht“, „so und so viel gelöscht“ „cedirt“, „Priorität cedirt“ rc.*).

45. Wenn der in das Grundbuchfolium einzutragende Vermerk sich auf eine Corroboration bezieht, die in den Registern zu den öffentlichen Büchern der bisherigen Gerichtsbehörden vermerkt ist, so werden unter dem Vermerk das Jahr, der Monat und das Datum, an welchen der Bescheid über die Vornahme der Corroboration erfolgt ist, gesetzt, so wie sie in den bisherigen Registern angegeben sind.

46. Unter einer Vormerkung (Art. 15 der zeitweiligen Regeln) wird mit großen Buchstaben geschrieben „vorgemerkt“.

47. Die Vermerke werden von den folgenden Vermerken nicht durch Striche abgetheilt, doch zwischen den Vermerken wird ein für die in den vorhergehenden Artikeln (44—46) erwähnten Angaben nothwendiger freier Raum gelassen.

48. Die in dem Punct 1 des Artikels 20 der zeitweiligen Regeln über das Verfahren in Grundbuchsachen erwähnten, sowie auch die in dem Punct 1 des Artikels 19 derselben Regeln angegebenen Daten werden, wenn sie aus einer und derselben Corroborationshandlung ersichtlich sind, in einem und demselben Vermerk wiedergegeben.

49. Die in dem Artikel 28 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen erwähnten alphabetischen Inhaltsverzeichnisse werden für jedes Grundbuchregister besonders, doch für sämtliche Bände desselben zusammen angefertigt und werden nach dem diesem Artikel beigelegten Formular und gemäß den nachstehenden Regeln (Art. 50 bis 56) geführt.

50. Die alphabetischen Inhaltsverzeichnisse werden mit einer Aufschrift versehen: „Alphabetisches Inhaltsverzeichnis der Eigenthümer (oder Immobilien) zu dem Register dieses oder jenes Grundbuches“ (Art. 20).

51. In der ersten Spalte der alphabetischen Inhaltsverzeichnisse wird der Eigenthümer des Immobils oder das Mobil selbst angegeben.

52. Die Inhaltsverzeichnisse für in den Kreisen belegene Immobilien werden nach den Benennungen dieser Immobilien zusammengestellt, haben sie aber keine besondere Benennung, so werden sie nach den Benennungen derjenigen Güter, von welchen sie abgetheilt sind, Immobilien aber, die zu Flecken gehören, nach den Benennungen dieser letzteren gruppiert, mit Ausnahme des Falles, wenn für den Flecken ein besonderes Grundbuchregister geführt wird, in welchem Falle die in dem folgenden Artikel (53) dargelegte Regel beobachtet wird. Hinsichtlich Immobilien, die gleichartige Benennungen haben, wird der Ort ihrer Belegenheit (der Kreis, das Kirchspiel, das Gut oder die Bauergemeinde) angegeben.

53. Für städtische Immobilien werden die alphabetischen Inhaltsverzeichnisse nach den Quartalen unter Angabe der jedem von diesen Immobilien beigelegten Nummer zusammengestellt.

54. In den alphabetischen Inhaltsverzeichnissen der Eigenthümer werden die Eigenthümer gemäß der in den Artikeln 40 und 41 dargelegten Bestimmung angegeben.

55. In der zweiten Spalte der alphabetischen Inhaltsverzeichnisse werden angegeben: das Grundbuchregister, der Band desselben, die von dem Grundbuchregister eingenommenen Seiten und die Reserveseiten, auf welchen das Folium oder ein Theil desselben weitergeführt werden, und in der dritten Spalte — die Grundbuchnummer des Immobils.

56. Die alphabetischen Inhaltsverzeichnisse müssen sorgfältig auf Grund der in das Grundbuchregister eingetragenen Vermerke ergänzt und verändert werden. Wird ein Grundbuchfolium geschlossen, ein Mobil in eine andere Grundbuchabtheilung übergeführt oder ist eine Veränderung in der Person des Eigenthümers erfolgt, so wird solches in der

vierten Spalte der alphabetischen Inhaltsverzeichnisse vermerkt mit der Angabe, auf welcher Seite desselben oder eines anderen Inhaltsverzeichnisses das Immobil oder der neue Eigenthümer desselben steht oder in welche Grundbuchabtheilung das Immobil übergeführt worden ist.

**57.** Die Grundbuchacten (zeitweilige Regeln, Art. 29) erhalten die Nummer, die dem Grundbuchfolium zuertheilt worden ist, für welches die Acte geführt wird, und eine Aufschrift, die der Aufschrift auf dem Titelblatt des Grundbuchfoliums (Art. 36 und 37) entspricht und auf welcher auch die Zeit angegeben wird, wann die Acte zu führen begonnen worden ist (das Jahr, der Monat und das Datum).

**58.** Jede Grundbuchacte wird mit einem ausführlichen und genauen Verzeichniß sämtlicher in ihr befindlicher Schriftstücke und Documente versehen.

**59.** Der Grundbuchacten werden gleichfalls einverleibt:

1) die in einigen Gerichtsbehörden früherer Organisation geführten Specialacten über Immobilien, die Corroborationsacten des estländischen Oberlandgerichts auch nicht ausgenommen;

2) die auf die einzelnen Immobilien Bezug habenden und nicht in Corroborationsbücher gebundenen Hefte desselben Oberlandgerichts, die Urkunden über die Stiftung von Fideicommissen enthalten.

**60.** Die in einigen Kreisgerichten des Gouvernements Livland eingerichteten besonderen Corroborationsacten, die nach den Gütern gruppiert sind, von welchen die Bauerlandstellen abgetheilt sind, werden den Grundbuchacten der erwähnten Güter einverleibt, wobei in den Grundbuchacten der Bauerlandstellen ein Hinweis auf die Grundbuchacte enthalten sein muß, in welcher die auf diese Landstellen früher corroborirten Contracte sich befinden.

**61.** Die Einsichtnahme in die Grundbücher, Grundbuchregister und -acten ist nur unter der Controle des Secretärs der Grundbuchabtheilung oder seines Gehilfen, so wie auch eines von dem Secretär dazu ermächtigten Kanzleibeamten, doch unter Verantwortung des Secretärs, zulässig.

**62.** Abschriften, Auszüge und Notizen aus den Grundbüchern und Grundbuchregistern, sowie auch Creditattestate werden von dem Chef der Grundbuchabtheilung unterzeichnet, von dem Secretär contrasignirt und versehen mit dem Siegel der Abtheilung herausgegeben. In ihnen müssen angegeben sein: der Zeitpunkt der Herausgabe (das Jahr, der Monat und das Datum) sowie auch das Grundbuch oder Grundbuchregister, auf welche sie Bezug haben. Am Kopf der Abschrift, des Auszuges oder der Notiz wird geschrieben: „Abschrift“, „Auszug“, „Notiz“ je nach der Art des Documentes.

**63.** Abschriften, Auszüge und Notizen aus den Grundbüchern und Grundbuchregistern, sowie auch Creditattestate müssen, wenn sie auf mehreren Bogen geschrieben sind, mit einander durch Schnur und Siegel verbunden und auf den Seiten nummerirt sein.

**64.** Abschriften und Notizen werden aus dem ganzen Grundbuchfolium oder aus einem oder mehreren Theilen solcher Folien oder aus ihren Spalten verabsolgt.

**65.** In den Abschriften wird der gesammte Inhalt des Grundbuchfoliums oder des Theiles oder der Spalte wiedergegeben; in den Notizen können auch der Inhalt nur einzelner in das Grundbuchfolium eingetragener Corroborationen und jeglicher Art Auskünfte, die in diesem Folium enthalten sind, hineingebracht werden. Eben solche Notizen können auch darüber verabsolgt werden, daß das Immobil frei von Beschränkungen des Verfügungsrechtes über dasselbe (Art. 20 d. zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuch.),

von Belastungen (Art. 21 derselben Regeln) und von Schulden (Art. 22 derselben Regeln) oder von diesen und jenen zugleich ist oder auch darüber, daß außer dem, was in einer früher herausgegebenen Notiz angegeben war, oder von dem Zeitpunkt der Verabfolgung einer Abschrift an in das betreffende Grundbuchfolium, den Theil oder die Spalte keine neuen Corroborationen eingetragen oder daß keine solche Corroborationen vorgenommen worden sind, welche auf die Corroboration, anlässlich welcher die Notiz gegeben worden ist, Bezug hätten.

65. In den Auszügen werden zum Unterschiede von den Abschriften nur solche Corroborationen angeführt, die zur Zeit der Verabfolgung des Auszuges noch nicht gelöscht sind, wobei hinsichtlich der gelöschten Vermerke nur neben der Nummer dieser Vermerke angegeben wird: „gelöscht“.

66. In den Abschriften des zweiten, dritten und vierten Theiles der Folien oder mehrerer von diesen Theilen zusammen müssen in Kürze angegeben sein: das Immobil, der Eigenthümer, die Zeit und die Urkunde der Erwerbung und die in die zweite Spalte des zweiten Theiles des Foliums eingetragenen Beschränkungen des Eigenthümers hinsichtlich des Verfügungsrechtes über das Immobil, die zur Zeit der Verabfolgung der Abschrift noch nicht gelöscht sind (Pct. 2, Art. 20 d. zeitw. Reg.).

67. In den Creditattestaten werden angegeben: sämtliche Daten oder das Arreal, der Bestand, die Appertinenzien des Immobili und die zu Gunsten desselben errichteten Servituten und Reallasten, die zur Zeit der Verabfolgung des Attestates noch nicht gelöscht sind, der Besitzer des Immobili mit der Angabe, ob er unumschränkter Eigenthümer oder Nutzungseigenthümer ist, die in dem Grundbuchfolium (zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuchs., Art. 20, Pct. 1) angegebenen Preise für das Immobil im Lauf von zehn Jahren und die bis zur Verabfolgung des Attestates nicht aufgehobenen Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Eigenthümers (ibid., Art. 20, Pct. 20), Belastungen des Immobili (ibid., Art. 21, Pct. 1) und Vermerke der ersten Spalte des vierten Theiles (ibid., Art. 22, Pct. 1) mit Angabe der nicht gelöschten Summe.

68. Indem der Secretär sich von der Identität und Rechtsfähigkeit von Personen, die sich an die Grundbuchabtheilungen wenden, vergewissert (zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuchs., Art. 38, Pct. 2), verfährt er nach den diesbezüglich in der Notariatsordnung vorgeschriebenen Regeln und macht darüber eine Aufschrift auf dem schriftlichen Gesuch oder erwähnt dessen in dem Artikel des Anmeldebuches (ibid., Art. 44).

69. Sämmtliche Schriftstücke, sowohl die mit der Post eingesandten, als auch die persönliche bei der Grundbuchabtheilung eingereichten, welche nicht in das Grundbuchjournal einzutragen sind, werden in ein besonderes Register der eingegangenen Papiere eingetragen, dessen Formular hier beigelegt ist.

70. Das Anmeldebuch (zeitweilige Regeln, Art. 44) und das Grundbuchjournal (ibid., Art. 47) werden entweder für sämtliche Grundbücher der Abtheilung zusammen oder aber für jede Kategorie von Grundbüchern separat gemäß den diesem Artikel beigelegten Formularen geführt.

71. Das Anmeldebuch und das Grundbuchjournal werden von den Chefs der Grundbuchabtheilungen aus dem nach dem Stats für die Canzleiausgaben assignirten Gelde angeschafft und den Grundbuchabtheilungen, auf den einzelnen Bogen von dem Secretär der Friedensrichterversammlung, bei welcher die Grundbuchabtheilung besteht, contrasignirt und von dem Präsidenten dieser Versammlung unterzeichnet, verabfolgt.

72. Das Anmeldebuch und das Grundbuchjournal werden für jedes Jahr besonders geführt.

73. Die Artikel des Anmeldebuches werden von den folgenden durch Striche über die ganze Seite abgetheilt.

74. In dem Grundbuchjournal nimmt jeder Artikel zwei Seiten ein, wobei auf dieselben Seiten keine anderen Artikel eingetragen werden können.

75. Die in dem Art. 47 der zeitw. Reg. betr. das Verf. in Grundbuchsachen erwähnte Bescheinigung, wird in der Form einer Quittung verabsolgt, das Formular, welcher hier beigelegt ist; der Talon dieser Quittung wird der Grundbuchacte einverleibt.

76. Die Ladungsscheine einer Grundbuchabtheilung (zeitw. Reg. betr. d. Verf. in Grundbuchs., Art. 56) werden in zwei Exemplaren abgefaßt und auf Grundlage der Art. 62—66 und der Art. 277—289 der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, zugestellt.

77. Auf die Grundbuchacten gelangen die in dem Art. 63 dargelegten Regeln zur Anwendung.

78. Die ausgehenden Papiere werden in ein Register der ausgehenden Papiere eingetragen, dessen Formular hier beigelegt ist.

### Beilage Nr. 1.

Formular der alphabetischen Inhaltsverzeichnisse zu den Grundbüchern (Art. 13).

<b>A.</b>			
<b>B.</b>			
<b>C.</b>			

### Beilage Nr. 2.

Formular der Grundbuchregister (Art. 18).

Erster Theil der Grundbuchfolien.

(Grundbuch- nummer.)	Das Immobilien.		(Seitenzahl.)
Fort- laufende Nummer.	1. Spalte (1. Pct. d. Art. 19 d. Beil. z. Art. 362 d. Verord. v. 9. Juli 1889).	Fort- laufende Nummer	2. Spalte (2. Pct. d. Art. 19 d. Beil. z. Art. 362 d. Verord. v. 9. Juli 1889).



**Beilage Nr. 3.**

Formular der alphabetischen Inhaltsverzeichnisse zu den Grundbuchregistern (Art. 49).

			<b>A.</b>
			<b>B.</b>
			<b>C.</b>

**Beilage Nr. 4.**

Formular des Registers der eingehenden Papiere (Art. 69).

Fort- laufende Nummer.	Jahr, Mo- nat und Datum des Eingehens.	Bezeichnung und Nr. des Papiers; Bezeichnung der Institution oder Person, von welchen das Papier übersandt worden ist.	Anzahl und Bezeichnung der Beilagen.	Empfangs- beschein- gung.

**Beilage Nr. 5.**

Formular des Anmeldebuches (Art. 70).

Fort- laufende Nummer.	Jahr, Mo- nat und Datum der Anmeldung.	Angabe des Antragstellers und Inhalt des Gesuches.	Anzahl und Bezeichnung der von dem Bittsteller vorgestellten Urkunden u. Documente und die Summe der Gebühren.

**Beilage Nr. 6.**

**Formular des Grundbuchjournals (Art. 70).**

Fortlaufende Nummer.	Jahr, Monat und Datum des Eingehens der Requisition oder des Besuchs.	Angabe der Person oder Institution, die die Vornahme der Corroboration beantragt haben; Inhalt des Besuchs oder der Requisition; Angabe der Grundbuchnummer des Immobiles.	Anzahl und Bezeichnung der vorgestellten Schriftstücke und die Summe der Gebühren.	Nachträgliche Anträge; von wem und wann sie gemacht sind und worin sie bestehen.	Anzahl und Bezeichnung der bei dem nachträglichen Antrag vorgestellten Schriftstücke und Summe der Gebühren.	Bescheid des Chefs der Grundbuchabtheilung und die Zeit des Erlassens desselben, nebst Darlegung der Erwägungen, weshalb ein Antrag auf Vornahme einer Corroboration ohne Folgen belassen worden ist.	Dattung des Antragstellers über die Eröffnung des Bescheides.	Wenn und wann namentlich die Ladungsscheine zugelandt worden sind.

**Beilage Nr. 7.**

**Formular der Bescheinigung über den Empfang von Gesuchen um Vornahme von Corroborationen (Art. 75).**

<p style="text-align: center;"><b>Zalon der Dattung</b></p> der Grundbuchabtheilung (dieser oder jener) Friedensrichterversammlung. Datum, Monat und Jahr. №..... Von (dieser oder jener) Person (oder Institution) ist (dann und dann) ein Antrag auf Vornahme einer Corroboration an dem Immobil, das unter (dieser oder jener) Nummer in dem Grundbuchregister (so und so) steht, angenommen worden. Mit dem Antrag sind vorgestellt worden: (diese oder jene) Schriftstücke und Gebühren im Betrage von ..... Rbl. .... Cop. Verabfolgt: (dieser oder jener) Person. Unterschrift des Secretärs.	<b>D a t u n g</b>	<p style="text-align: center;"><b>Dattung</b></p> der Grundbuchabtheilung (dieser oder jener) Friedensrichterversammlung. Datum, Monat und Jahr. №..... Von (dieser oder jener) Person (oder Institution) ist (dann und dann) ein Antrag auf Vornahme einer Corroboration an dem Immobil, das unter (dieser oder jener) Nummer in dem Grundbuchregister (so und so) steht, angenommen worden. Mit dem Antrag sind vorgestellt worden: (diese oder jene) Schriftstücke und Gebühren im Betrage von ..... Rbl. .... Cop. Verabfolgt: (dieser oder jener) Person. Unterschrift des Secretärs.
---	--	---

**Beilage Nr. 8.**

Formular des Registers der ausgehenden Papiere (Art. 78).

Fort- laufende Nummer.	Jahr, Mo- nat und Datum der Absendung.	Bezeichnung und Nr. des Papiers; Institution oder Person, an welche das Papier adressirt ist.	Anzahl und Bezeichnung der Beilagen.	Quittung Dessen, der das Papier zur Ab- sendung em- pfangen hat.

**VI.**

**Von der Vertheilung der Gerichtsvollstrecker unter die einzelnen Friedensrichterversammlungen in den baltischen Gouvernements.**

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1889, Nr. 128, Art. 1039).

Sich nach Art. 25 der Verordnung vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements richtend, hat der Justizminister für nothwendig befunden, die für ein jedes von diesen Gouvernements durch die zeitweiligen Stats der örtlichen Gerichtsinstitutionen (Tabelle Nr. V der Beilage IX) festgesetzte Anzahl von Gerichtsvollstreckern bei den Friedensrichterversammlungen folgendermaßen unter die einzelnen Versammlungen zu vertheilen.

**I. Im Gouvernement Livland.**

Von der Gesamtzahl der in den zeitweiligen Stats normirten 21 Gerichtsvollstrecker werden in die Bezirke der Friedensrichterversammlungen bestimmt: a) der Desel-schen — einer, b) der Riga-Wolmarschen — zehn, davon fünf für die Stadt Riga, zwei für den Rigaschen Kreis und je einer für die Städte Wolmar, Leal und Schloß; c) der Dorpat-Werroschen — vier, von ihnen zwei für die Stadt Dorpat, einer für den Dorpatschen Kreis und einer für die Stadt Werro; d) der Bernau-Fellin-schen — drei und e) der Wenden-Walkschen — drei Gerichtsvollstrecker.

**II. Im Gouvernement Kurland.**

Von der Gesamtzahl der in den zeitweiligen Stats normirten 12 Gerichtsvollstrecker werden bestimmt: a) je drei Gerichtsvollstrecker in die Bezirke der Mitau-Bauskesschen und der Hasenpöth-Grobinschen Friedensrichterversammlung und b) je zwei Gerichtsvollstrecker in die Bezirke der Friedensrichterversammlungen Luckum-Taljen, Friedrichstadt-Iluxt und Windau-Goldingen.

### III. Im Gouvernement Estland.

Von der Gesamtzahl der in der zeitweiligen Stats normirten 8 Gerichtsvollstrecker werden bestimmt in die Bezirke der Friedensrichterversammlungen: a) Reval-Hapsal — fünf, davon drei für die Stadt Reval nebst Baltischport, einer für die Stadt Hapsal und einer für die Insel Dago und Worms und b) Wesenberg-Weissenstein — drei Gerichtsvollstrecker, von welchen je einer für den Wesenbergischen und Weissensteinischen Kreis und einer für die Stadt Narwa, Kreis Jamburg, Gouvernement St.-Petersburg.

Das oben Dargelegte legte der Justizminister am 12. November 1889 dem Dirigirenden Senat behufs Publicirung zu allgemeiner Kenntnißnahme vor.

## VII

Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in dem Artikel 118 der Regeln vom 9. Juli 1889 erwähnten Gesetze, sowie auch von dem Zeitpunkt der Aufhebung sämtlicher in den Artikeln 3 und 119 derselben Regeln genannten Behörden und Aemter.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1889, Nr. 128, Art. 1040).

In Nr. 123 der Sammlung der Gesetze und Regierungserlasse für das laufende Jahr sind die von dem Justizminister auf Vereinbarung mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Termine für die Eröffnung der auf Grundlage der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. und der Verordnung über die Ausdehnung derselben auf die baltischen Gouvernements organisirten Gerichtsinstitutionen, gleichwie der Vormundschaftsbehörden in den genannten Gouvernements zu allgemeiner Kenntnißnahme publicirt worden.

Gemäß Artikel 3 der am 9. Tage des Juli Monats des Jahres 1889 Allerhöchst bestätigten Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzverordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements (Beil. zu Nr. 78 d. Samml. d. Ges. und Regierungserl. f. d. J. 1889) werden mit der Eröffnung der neuen Gerichte aufgehoben: in dem Gouvernement Livland — das Hofgericht und die Landgerichte, im Gouvernement Kurland — das Oberhofgericht und die Oberhauptmannsgerichte, in dem Gouvernement Estland — das Oberlandgericht, das Niederlandgericht und die Manngerichte, sowie auch die Magistrate sämtlicher Städte der baltischen Gouvernements und der Stadt Narwa nebst ihren Untergerichten und die Vogteigerichte des Revalischen Domstadttheils und der Städte Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, Gouvernement Estland. Gleichermaßen werden in sämtlichen drei baltischen Gouvernements die Aemter der Gouvernementsprocureure und ihrer Gehilfen aufgehoben.

Unabhängig hiervon treten auf Grundlage des Artikels 118 der oben angeführten Regeln gleichzeitig mit der Eröffnung der allgemeinen und Friedensgerichtsinstitutionen in dem Gouvernement Livland, Estland und Kurland in Kraft: a) die Gemeindeggerichtsordnung für die baltischen Gouvernements und b) die zeitweiligen Regeln über die Veränderung der Zusammensetzung und der Competenz der Bauerbehörden in diesen Gouvernements, wobei gemäß dem folgenden 119. Artikel derselben Regeln gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der erwähnten Gesetze aufgehoben werden: 1) die Kirchspielsgerichte in den Gouvernements Estland und Livland; 2) die Kreisgerichte in den Gouvernements Livland,

Estland und Kurland; 3) die besondere Session des Rigaschen Landvogteigerichts; 4) die bei den Kreisgerichten des Gouvernements Livland angestellten Gehilfen der Kreisfiscale und 5) die Bauerabtheilungen des livländischen Hofgerichts, des öfelschen Landrathscollégiums und des rigaschen Magistrates.

In Folge dessen hat der Justizminister, nachdem er für nothwendig befunden hat, an den in Nr. 123 der Samml. d. Ges. und Regierungserl. f. d. J. 1889 angegebenen Terminen die in dem Artikel 118 der gedachten Regeln erwähnten Gesetze in Kraft treten zu lassen und an denselben Terminen auf Grundlage des Gesetzes vom 9. Juli laufenden Jahres sämtliche in den Artikeln 3 und 119 dieser Regeln genannten Behörden und Aemter aufzuheben, am 12. November 1889 solches dem Dirigirenden Senat behufs Publicirung zu allgemeiner Kenntnißnahme vorgelegt.

## VIII.

### Von der Errichtung einer besonderen Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien in der Stadt Friedrichstadt.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1889, Nr. 140, Art. 1110).

Sich nach der Anmerkung zu Artikel 35 der Verordnung vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements richtend und gemäß dem Gesuch der Stadtverordnetenversammlung von Friedrichstadt, Gouvernment Kurland, hat der Justizminister auf Vereinbarung mit den Ministern des Innern und den Finanzen es für zweckentsprechend erachtet, in der Stadt Friedrichstadt eine besondere Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien zu errichten, indem er die Verwaltung dieser Abtheilung auf genauerer Grundlage des Artikels 36 der Verordnung vom 9. Juli 1889 dem Friedensrichter des 2. Districtes des Friedensgerichtsbezirkes Friedrichstadt-Plutz, dessen Kammer sich in der Stadt Friedrichstadt befindet, übertragen hat.

Solches hat der Justizminister am 13. December 1889 dem Dirigirenden Senat behufs Publicirung zu allgemeiner Kenntnißnahme vorgelegt.

## IX.

### Von der Normirung des Formulars des Buches zur Anmeldung von Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinschaften.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1889, Nr. 142, Art. 1199).

In der Anmerkung zu Artikel 86 der am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln betreffend die Ausführung der Gesetzverordnungen über die Reorganisation des des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements ist dem Justizminister überlassen worden, das Formular des Buches zur Anmeldung von Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinschaften zu normiren.

In Erfüllung eines solchen Allerhöchsten Befehles am 8. December dieses Jahres das Formular des erwähnten Buches bestätigend, hat der Justizminister das hier beigelegte Formular dem Dirigirenden Senat behufs Publicirung zu allgemeiner Kenntnißnahme vorgelegt.

## B u c h

zur Anmeldung von Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinschaften (Art. 83—89 der Regeln betreffend die Ausführung der Gesetzverordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements).

Fort- laufen- de Num- mer.	Zeit der Anmel- dung.	Von wem und gegen wen die Anmeldung gemacht ist und der wesentliche Inhalt der Anmeldung.	Zeit der Ab- sendung des Ladungs- scheinens an den Schuld- ner.	Zeit der Ver- abfolgung der Beschei- nigung an den Gläu- biger.	Vermerk über die Löschung von Rechten, die in das Buch eingetragen sind.

### X.

## Von der Errichtung einer besonderen Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien in der Stadt Bauske.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1890, Nr. 7, Art. 65).

Sich nach der Anmerkung zu Artikel 35 der Verordnung vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements richtend und gemäß dem Gesuch der Stadtverordnetenversammlung von Bauske, Gouvernement Kurland, hat der Justizminister auf Vereinbarung mit den Ministern des Innern und der Finanzen für nothwendig erachtet, in der Stadt Bauske eine besondere Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien zu errichten, indem er die Verwaltung dieser Abtheilung auf genauer Grundlage des Artikels 36 der Verordnung vom 9. Juli 1889 dem Friedensrichter des 4. Districtes des Bezirkes Mitau-Bauske, dessen Kammer sich in der Stadt Bauske befindet, übertragen hat.

Solches hat der Justizminister am 14. Januar 1890 dem Dirigirenden Senat behufs Publicirung zu allgemeiner Kenntnißnahme vorgelegt.

## XI.

### Von der Errichtung besonderer Grundbuchabtheilungen speciell für städtische Immobilien in den Städten Schloß und Bernau, Gouvernement Livland.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1890, Nr. 9, Art. 89).

Sich nach der Anmerkung zu Artikel 35 der Verordnung vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements richtend und in Anbetracht der Gesuche der örtlichen Stadtverordnetenversammlungen, hat der Justizminister auf Vereinbarung mit den Ministern des Innern und der Finanzen für nothwendig erachtet, in den Städten Schloß und Bernau, Gow. Livland, besondere Grundbuchabtheilungen speciell für städtische Immobilien zu errichten, indem er die Verwaltung dieser Abtheilungen auf genauer Grundlage des Artikels 36 der Verordnung vom 9. Juli 1889 den Friedensrichtern derjenigen Districte übertragen hat, zu denen die genannten Städte gerechnet worden sind, nämlich für die Stadt Schloß — dem Friedensrichter des 9. Districtes des Bezirkes Riga-Wolmar und für die Stadt Bernau — dem Friedensrichter des 1. Districtes des Bezirkes Pernau-Jellin.

Solches hat der Justizminister am 17. Januar 1890 dem Dirigirenden Senat behufs Publicirung zu allgemeiner Kenntnißnahme vorgelegt.

## XII.

### Von der Errichtung einer besonderen Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien in der Stadt Narwa, Gouvernement St.-Petersburg.

(Samml. d. Ges. f. d. J. 1890, Nr. 9, Art. 90).

Sich nach der Anmerkung zu Artikel 35 der Verordnung vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements richtend und gemäß dem Gesuch der Stadtverordnetenversammlung von Narwa, hat der Justizminister, auf Vereinbarung mit den Ministern des Innern und der Finanzen für zweckentsprechend erachtet, in der Stadt Narwa, Gow. St.-Petersburg, eine besondere Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien zu errichten, indem er die Verwaltung dieser Abtheilung auf genauer Grundlage des Artikels 36 der Verordnung vom 9. Juli 1889 dem Friedensrichter des 7. Districtes des Friedensgerichtsbezirkes Wesenberg-Weissenstein, Gow. Estland, dessen Kammer sich in der Stadt Narwa befindet, übertragen hat.

Solches hat der Justizminister am 17. Januar 1890 dem Dirigirenden Senat behufs Publicirung zu allgemeiner Kenntnißnahme vorgelegt \*).

---

\*) Nach dem Erscheinen der zweiten russischen Ausgabe ist durch einen in Art. 163, Nr. 18 der Samml. d. Ges. f. d. J. 1890 publicirten Erlass des Justizministers eine besondere Grundbuchabtheilung in der Stadt Windau, Gow. Kurland, errichtet worden.

# Inhaltsverzeichnis

zu

## dem Supplementsbände.

	Seite.
<b>Ergänzende Motive zu den in den Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements und den Regeln betreffend die Ausführung der erwähnten Verordnungen enthaltenen Gesetzbestimmungen</b> . . . . .	1—50
<b>Tabellarische Uebersicht der Quellen, denen die Motive entlehnt sind</b>	51—64
<b>Civilproceßordnung, bearbeitet für die baltischen Gouvernements (nebst einem Inhaltsverzeichnis)</b> . . . . .	65—267
<b>Reichsrathsgutachten in Sachen wegen Aufhebung des Gerichtes bei der Universität Dorpat</b> . . . . .	268 u. 269
<b>Erlasse, die von dem Justizminister dem Dirigirenden Senat vorgelegt worden sind</b> . . . . .	270—290
I. Von den Verzeichnissen der Anzahl der Notare in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland, sowie auch in der Stadt Narwa, Gouv. St.-Petersburg, und der Höhe der Cautionen der Notare . . . . .	270 u. 271
II. Von der Ordnung der Einlieferung der abgeschlossenen Untersuchungen in Sachen, die von dem Appellationsgericht zu prüfen sind, Seitens der Procureure der neu zu eröffnenden Bezirksgerichte in den baltischen Gouvernements . . . . .	271 u. 272
III. Von dem Zeitpunkt der Eröffnung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden in den baltischen Gouvernements und in der Stadt Narwa . . . . .	272
IV. Von der Zusammensetzung der auf Grundlage der Verordnung vom 9. Juli 1889 in jedem Kreise des Gouvernements Kurland errichteten adeligen Waisengerichte in zwei Gerichte . . . . .	272 u. 273
V. Von der Bestätigung einer Instruction zur Anleitung der Grundabtheilungen bei der Handhabung der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements	273 u. 286
VI. Von der Vertheilung der Gerichtsvollstrecker unter die einzelnen Friedensrichterversammlungen in den baltischen Gouvernements .	286 u. 287
VII. Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in dem Artikel 118 der Regeln vom 9. Juli 1889 erwähnten Gesetze, sowie auch von dem Zeitpunkt der Aufhebung sämmtlicher in den Artikeln 3 und 119 derselben Regeln genannten Behörden und Aemter . . .	287 u. 288

VIII.	Von der Errichtung einer besonderen Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien in der Stadt Friedrichstadt . . . . .	Seite. 288
IX.	Von der Normirung des Formulars des Buches zur Anmeldung von Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinschaften	288 u. 289
X.	Von der Errichtung einer besonderen Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien in der Stadt Vauke . . . . .	289
XI.	Von der Errichtung besonderer Grundbuchabtheilungen speciell für städtische Immobilien in der Stadt Schloß und Bernau . . . . .	290
XII.	Von der Errichtung einer besonderen Grundbuchabtheilung speciell für städtische Immobilien in der Stadt Narwa . . . . .	290

